Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der in Rechten und allen Gerichts-Händel wohl unterwiesene Consulent

Leipzig 1756

J.pract. 45
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553929-9
VD18 14428512-001

Der in Rechten und allen Gerichts-Händeln wohl unterwiesene und geschwind resolvirende

Consulent,

Welcher
Neu angehenden Studiosis Juris, wie auch Standes-Personen, und einem jeden, der der Lateinischen Sprach nicht kundig, die heut zu Tage gebräuchliche Deutsche Recht kurtz und gründlich in Frag und Antwort anweiset:

Nebst vierfachem Anhang:

1. Lynckers Reichs-Hofraths-Proceß.
2. Bilderbecks Gerichts-Verwalter.
3. Nutzliche Instruction vor Fürstl. und andere Räth, Oberbeamte, Syndicos, Stadtschreiber, auch alle andere, die mit Jurisdictions, und Justiz-Sachen zu thun haben.
4. Des geschickten Advocaten kurze Anleitung vor angehende Practicanten.

In vielen Stellen corrigiert, vermehret, und vor Männiglich eingerichtet.

VIII. Edition.

In Franckfurt und Leipzig,
Zu finden, bey Jacob Friderich Betz, Buchhändlern von Costantz. 1756.

Des geschickten
Advocaten
kurtze
Anleitung,
Was ein angehender Practicant bey Führung derer Proceß, und derselben Anfang, Fortgang und Ende, sowohl in bürgerlichen- als peinlichen Fällen zu beobachten hat.

In Franckfurt und Leipzig,
bey Jacob Friderich Betz, Buchhändlern von Costantz. 1756.

Erste Abtheilung.

Was hat ein Advocat zu beobachten, wann jemand in einer Streit-Sache, er vertrette Klägers oder des Beklagten Stelle, seiner Hülff und Beystandes sich bedienen will?

§. 1.

Uberhaupt ist zu mercken, daß bey einer jeden strittigen Sach, die ein Advocat zu führen über sich nehmen will, derselbe allezeit in Obacht nehmen muß, 1.) quis agere velit, 2.) contra quem, 3.) ad quid detur, 4.) ex quo fundamento, 5.) quamdiu detur, 6.) quid probandum, 7.) quo processu, 8.) in quo foro agere possit, & 9.) quibus exceptionibus ipsa actio exposita sit.

§. 2.

Dieses zum Voraus gesetzt, wann dann ein Client zu einem Advocaten kommt, und ihn um sein Amt imploriret, so muß er sehen 1.) quis, wer derjenige ist, ob selbiger von einem andern etwas begehret, und da heisset er Actor, der Kläger, oder ob ein anderer etwas von ihm haben will, alsdann wird er reus der Beklagte genennet.

§. 3.

Ist es der Kläger, so muß sich der Advocat, die gantze Sach mit allen Umständen erzehlen lassen, daher er auch seinem Clienten bedeuten muß, daß er ja die gantze Sach, der Wahrheit gemäß erzehle, und nichts verschweige, es möge ihm præjudicirlich seyn, oder nicht. Dann ein Advocat verhält sich in diesem Fall, wie ein Beicht-Vatter, welcher dasjenige bey grosser Straff nicht ausschwa-

tzen darf, was ihm im Beichtstuhl gesaget wird, und also muß auch ein Advocat, dasjenige, was sein Cliente ihm in seiner Streit-Sach vertrauet, sub pœna prævaricationis bis in sein Grab, verschwiegen bey sich behalten.

§. 4.

Siehet der Advocat, daß der Client die Sach confus vorträget, und alles durcheinander mischet, wie gar vielmahls von unverständigen und einfältigen Leuten geschiehet, so kan der Advocat sich doch zum wenigsten, einen kleinen Begriff von der Sach dadurch zu wege bringen, wann er ihn ausschwatzen lässet, und alsdann kan er ihn ordentlich, über die Sach, und diesen oder jenen Umstand derselben befragen. Und ist es dahero eben nicht unrecht gethan, weil die Memoria manchmahl labilis ist, daß der Advocat unter währenden Erzehlen, sich dasjenige auf ein Pappier oder Schreibetafel verzeichnet, was er etwa mercket, daß es hauptsächlich zu der Sach dienet, und ihn hernach darüber absonderlich befraget.

§. 5.

Kommt der Client, und bringet, wie offtermahls zu geschehen pfleget, ein Zettel mit, darauf er selbst, wann er des Schreibens, seiner Art nach, kundig, seinen Gedancken nach, die gantze Sach umständlich geschrieben, oder der Schulmeister, der Dorfschultze, der Gerichts-Schöpp, oder sonst ein anderer dergleichen hat es verfertiget, um den Advocaten dadurch zu informiren, so kan er solches wohl ansehen, aber sich nicht dabey beruhigen, sondern den Clienten die Sach selbst lassen erzehlen, und was noch zu mehrerer Erkenntniß derselbigen dienet, durch fragen aus ihn erforschen. Dann wann der Advocat sich an den vielmahls sehr albern, und confusen Aufsatz kehren, und denselben lediglich trauen will, so wird er dadurch nur in der gantzen Sach verwirter, und weiß hernach weder aus noch ein.

§. 6.

Ist der Client in Erzehlung der Sache kurz, muß er ebenfals durch weiteres Nachforschen, bey ihm es dahin

hin bringen, daß er sich deutlicher und umständlicher erkläre. Dann indem einer so generaliter was erzehlet, so fallen offtermahls unter währender Erzehlung, die Gedancken von diesen auf einen andern und neuen Umstand, und er vergisset darüber etwas anders zu sagen, so nöthiger zur Sach gewesen als jenes, und er sich vorher vielleicht auch zu sagen vorgenommen gehabt; daher muß auch ein Advocat sich selbst so gleich bey der Erzehlung, über diesen oder jenen Umstand einen Zweifel machen, und den Clienten darüber vernehmen. Dann dadurch bekommt er von der Sach ein mehrere Wissenschafft, und kan sich dadurch gleichsam zum voraus bereiten, was er bey dem Procesß auf des Beklagten Exceptiones repliciren kan.

§. 7.

Hierauf muß der Advocat den Clienten fragen, ob er alle diese erzehlte Umständ beweisen, und auf was Art er solche beweisen könne? Ob er Documenta habe, ob er dieselben selbst besitze, da er sich dann solche zur Einsicht muß geben lassen: oder ob sie der Gegentheil oder ein anderer in Händen habe? in welchen Fall ad editionem documentorum zu klagen ist. Oder ob er hinlänglich Zeugen anzuführen? wann dieses beydes nicht, so muß er sehen, ob es nicht besser und rathsamer, die gantze Klag, dem Beklagten ins Gewissen gleich anfänglich zu schieben, zumahl, wann derselbe die Vermuthung vor sich hat, daß er eben kein leichtsinniger Mensch, so wider sein Gewissen handeln wird, oder ob die Sach nicht dergestalt auf Seiten des Klägers qualificiret ist, daß er sich zur Bestärckung durch den Eyd offeriren kan; oder wann dieses auch nicht, ob die Sach dergestalt beschaffen, daß per ocularem inspectionem, durch den Augenschein, selbige bald ohne processualische Weitläufftigkeit kan entschieden werden? oder endlich, ob sich die Sach auf einige in judicio bereits verhandelte acta beziehet? dann in dem Fall muß er vorher die Acta durchgehen, und sich daraus der Sach halber informiren, keines wegs aber der Erzeh-

lung des Clienten trauen, weil solche entweder hierbey offtermahls boshaftig sich erzeigen, oder zu einfältig hierzu sind.

§. 8.

Wann nun der Advocat mit seinem Clienten über die Sach eine solche Unterredung gepflogen, so muß er gleich sehen können, was die Sach vor einen Grund habe, und ob sie gerecht sey, daß er sie also übernehmen könne, oder ob sie unrechtmäßig; ingleichen ob im ersten Fall die Action der in Rechten gesetzten Zeit nach, nicht præscribiret und erloschen sey? Findet er, daß selbige schnurstracks wider die Leges, und mercket gantz offenbahr, daß der Client nur ex dolo & proæresi durch eine Klag den andern chiquaniren will, so muß er ihm vorstellen, wie sehr er hierdurch wider die Pflichten der Liebe gegen Gott und den Nächsten handele, und hiernächst zeigen, wie er sich gleichergestalt dadurch muthwillig in viele und vergebliche Kosten stürze. Und dieses ist auch der ausdrücklichen Satzung der Fürstl. Schwartzb. Rudolstädt. erneuerten Gerichts- und Proceß-Ordnung Part. I. Tit. III. §. 2. gemäß.

§. 9.

Siehet der Advocat, daß der Client dannoch halsstarrig sich bezeiget, wie dann bey manchen Leuten ein rechter pruritus litigandi sich hervor thut, dergestalt, daß sie aus einer Rach gegen den andern lieber alles verstreiten, und sich dadurch an Bettelstab bringen möchten, als nur in den geringsten nachgeben; so muß er lieber ihn von sich weisen, als durch einen kleinen vor Augen sehenden Gewinn, dabey doch Gottes Seegen keineswegs seyn kan, sein Gewissen beleidigen, und bey seiner vorgesetzten Obrigkeit in Miß-Credit bringen.

§. 10.

Ist die Sach zweifelhafft, dergestalt, daß auf Seiten des Klägers so wohl als Beklagten fast gleiches Recht hervorleuchten will, so kan der Advocat seinen Clienten anfänglich den ungewissen Ausschlag der Sach vorstellen,

und

und sehen, daß er ihn, wo möglich, zu einem Vergleich bewege, indem es doch einmahl ausgemachet, wann man die zu Ausführung des Processes nöthige Kösten, und den offtermahls währendem Process habenden Verdruß, mit dem am Ende allenfals erhaltenen Gewinst vergleichet, daß allezeit nach dem gemeinen Sprichwort, ein magerer Vergleich besser, als ein fetter Process ist.

§. 11.

Will sich der Client zu keinen Vergleich verstehen, so kan er die Sach mit guten Gewissen annehmen, und in forum introduciren; und ob er gleich bey denen so mancherley Rechts-Sprüchen und Meynungen derer Facultäten und Schöppenstühl, und propter communes opiniones contra communes opiniones Doctorum, seinem Clienten einen erwünschten Ausgang auf seiner Seite, in solchen zweiffelhaften Fällen, gewiß und mit einem Endschwur nicht vaticiniren kan, indem es aus eben erzehlten Ursachen, heutiges Tages, wann man ein Urtheil einholen lässet, eben ist, als wann man in einen Glücks-Topf greiffet; So muß doch der Advocat seinen Muth nicht sincken lassen, sondern eben deswegen um so viel geschickter, die Sach auf seines Clienten Seit auszuarbeiten suchen, damit dem Richter oder künfftigen Urtheils Verfasser seines Clienten Sach in Rechten gegründeter als des Gegentheils seine scheine; und alsdann, wann er glaubet alles dasjenige dabey angewendet zu haben, was seine Pflicht und Schuldigkeit gewesen, so muß er freylich mit Gedult erwarten, ob aus dem Glückshafen derer Rechts-Sprüch vor seinen Clienten eine gute Nummer herausgezogen wird. Es hat der Herr Cantzl. von Ludwig zu Hall in denen wochentlich daselbst herauskommenden so genannten Intelligenz-Bogen, solches vor andern deutlich ans Licht gestellet, da er vor einigen Jahren in einem dergleichen Blat, um diese Ungewißheit derer Rechts-Sprüch zu zeigen, eine juristische Frag aufgeworffen, und solche auf der einen Seit cum rationibus decidendi & dubitandi und Anführung derer Legum und Doctorum affirmiret, auf der andern Seit aber

auf gleiche Art verneinet. Man siehet es auch bey Führung derer Process, wann einige Urthel in einer Sach gesprochen worden, wie sie durch- und widereinander lauffen.

§. 12.

Kurtz vorher §. 10. habe ich gezeiget, daß ein Advocat allezeit lieber seinen Clienten zu einem Vergleich rathen soll. Hier erfordere ich das Gegentheil. Dann wann die Sach dergestalt beschaffen ist, daß der Advocat augenscheinlich siehet, daß sein Client Recht behalten muß, und zu End des Processes gewinnen wird, die Sach auch an sich ziemlich wichtig ist, so hat er auch nicht nöthig, ihm zu einem Vergleich zu rathen, vielmehr, wann etwa sein Client, den Process zu führen, zu zaghaft scheinet, muß er ihm einen guten Muth einsprechen, und auf einen erwünschten Ausgang der Sach auf seiner Seit vertrösten. Dann da die Transactio rei dubiæ aut litigiosæ simul quocunque modo conventa decisio, s. potius amicabiliter facta compositio ist, die natura also transactionis hauptsächlich in re dubia bestehet, so siehet ein jeder von selbsten, wie sehr ein Advocat hierbey seiner Pflicht vergessen wurde, welcher in einer gerechten, klaren und wichtigen Sach seinem Clienten zu einem seinen Recht præjudicirlichen Vergleich rathen wolte.

§. 13.

Weiter muß der Advocat anmercken, ob die anzustellende Klag, nicht denen Rechten nach præscribiret und erloschen sey? und ob sein Client bishero agiren können, ist aber nachläßig gewesen? da er dann, quia vigilantibus jura sunt scripta. stillschweigen muß, und nicht klagen kan; oder ob er nicht agiren können? da es dann heisset: non valenti agere, nulla currit præscriptio. Oder ob er sich nicht auch, ex capite aliquo des remedii restitutionis in integrum annoch bedienen könne?

§. 14.

§. 14.

Endlich, muß sich der Advocat von seinem Clienten ein Blanquet zur Vollmacht geben lassen, damit er in dessen Nahmen, denen Rechten und der Proceß-Ordnung gemäß, ordentlich in Gerichten agiren könne, und dieses bestehet darinnen, daß sich der Cliente auf einen Bogen eigenhändig unterschreibe, und mit seinen rechten Petschaft, so zum wenigsten kenntliche Züge haben muß, besiegle. Hat er kein Petschaft, muß er solches bey der Unterschrift gleich anmercken, und z. E. die Worte seinem Nahmen beyfügen: In Ermanglung eines Pettschafts, meine eigene Hand. Diese Vollmacht muß alsdann der Advocat gleich im ersten Termino, und zwar in extenso, nemlich daß er ganze Vollmacht oben drüber geschrieben, dem Richter einhändigen. Ist etwa der Client ganz und gar des Schreibens unerfahren, muß gleich in primo Termino auf Nachsuchen der Parthey ad acta registriret werden. Und dieses ist es auch, was unter andern die gedachte Proceß-Ordnung P. I. T. III. §. 7. erfordert. Soll der Advocat im Nahmen eines Collegii oder Commun erscheinen, muß er von selbiger ein Mandatum haben, dergestalt, daß wann selbige schon einen Syndicum haben, wie dergleichen oftermahls ist, muß er eine vidimirte Abschrift von seinen Syndicate beylegen, und der Syndicus, oder wann zwey seyn, unterschreiben beyde das Blanquet; oder wann vor eben denen Gerichten der Proceß geführet wird, wo die Syndici bestellet worden, wird solches von dem Richter, oder Actuario nur ad Acta registriret. Haben die Commun, oder das Collegium keinen Syndicum, lässet er sich von ihnen ein Syndicat geben, welches dann zum wenigsten von zwey Theilen der Commun, oder des Collegii unterschrieben seyn muß. Gleichergestalt wann ein Advocat im Nahmen eines Tutoris oder Curatoris erscheinen soll, muß er eine vidimirte Copie von dem Tutorio, oder Curatorio ad Acta geben, oder er schreibet sie so ab, und nimmt die orginalia in Termino mit, und zeiget sie dem

Richter, der dann, nachdem er sie mit der Copie zusammen gehalten, und gleichlautend gefunden, das Concordat, oder wie sonst der Stilus Curiæ ist, auf die Copie setzet, und die orginalia zuruck giebet; oder wann der Tutor, oder Curator in eben denen Gerichten bestellet worden, wo die Sache in Streit kommt, wird von dem Advocaten nur gebethen, daß solches von denen Gerichten ad Acta registriret wird.

§. 15.

Was zur Verfertigung einer guten und wohleingerichteten Vollmacht gehöret, solches findet man in vielen practischen Büchern, nur muß man dabey die Proceß-Ordnung eines jeden Orts mit zu Rathe ziehen, dann was diese vor Clausuln verordnet, daß sie sollen in die Vollmacht gesetzet werden, das sind hernach lauter Essentiell-Stücke derselben, durch deren Auslassung die Vollmacht ungültig, und der Advocat wohl noch dazu in etliche Thaler Strafe genommen wird. Also erfordert vornehmlich z. E. die Fürstl. Schwarzb. erneuerte Proceß- und Gerichts-Ordnung, daß darinnen die Clausula hæredum, juramentorum & acceptationis Citationum befindlich seyn soll. An andern Orten wird hauptsächlich die Clausula transsigendi befohlen, und was dergleichen mehr ist.

§. 16.

Bis hieher hat der Advocat des Clienten Gegenwart nöthig gehabt, nun kan selbiger nach Hause gehen. Der Advocat hingegen muß nunmehro die ganze Sache nochmahls wohl überlegen und erwegen, wie er solche am klügsten und geschicktesten anzugreiffen hat. Und da muß er dann vors erste bey sich zu Rathe gehen, quo processu er die Sache führen will.

§. 17.

Dann, wie bekannt ist, haben wir in civilibus 1.) den processum possessorium summariissimum, ubi de ultimo actu quietæ possessionis agitur, 2.) possessorium ordinarium, in quo de actibus antiquioris possessionis quæstio

ſtio eſt, wir haben aber auch das petitorium, ubi de jure & titulo quæritur. Und dieſer letztere Proceß iſt ratione modi procedendi wieder vel ordinarius, ubi omnes ſolemnitates proceſſus obſervantur, vel extraordinarius, ſ. ſummarius, ubi de ſimplici & plano proceditur. Welcher letztere wieder abgetheilet wird, in proceſſum ſummarium ſimpliciter, ubi v. g. cauſa ſumma favorabilis, e. g. alimentorum vorhanden iſt; der ich auch eine ſolche Sache beyfüge, ſo eine Kleinigkeit betrift, und da man vorher ſiehet, daß wann einer ja gewinnen ſolte, die aufzuwendende Unkoſten dannoch, wo nicht die ausgeklagte Sache gar übertreffen, dannoch gänzlich abſorbiren würden; vel in Executivum, ubi agitur ex Inſtrumento guarentigiato, wo klare Brief und Siegel vorhanden, daraus ich klagen kan, und da der Gegentheil mit ſeinen Exceptionibus in continenti haud liquidis, entweder gar abgewieſen, oder doch wenigſtens in die Reconvention verwieſen wird. Dieſes alles muß nun ein Advocat wohl überlegen, was vor einen Weg er ergreiffen will, und muß daher die naturam aller derer jetzt erzehlten Arten derer Proceſſe, ratione commodorum & incommodorum wohl inne haben, damit er nicht ſeinen Clienten, ohne Noth in Weitläuftigkeit, und viele vergebliche Koſten bringe.

§. 18.

Wann nun aber die Sache dergeſtalt beſchaffen iſt, daß er nothwendig eine Actionanzuſtellen hat, ſo muß er ſehen, ob ſein Client ex Jure in re, oder jure ad rem etwas zu fordern hat, dadurch, wie bekannt, ſich die daraus entſpringende Actiones in reales & perſonales theilen. Hat er ex jure in re zu klagen, darf er nur die ſpecies juris in re durchlauffen, ſo findet er bald das genus actionis inſtituendæ.

§. 19.

Findet er, daß ſein Client ex Jure ad rem zu klagen, folglich actio perſonalis anzuſtellen iſt, ſo muß er ſehen, ex quo contractu, & ex qua obligatione derſelbe etwas

zu fordern hat, deswegen muß er das factum ansehen, quod causam liti præbuit, und daraus schliessen, was vor ein Contract, oder was vor eine obligation vorhanden, da er dann, wann er solches alles genau zusammen hält, leicht das genus actionis finden kan. Und kommt es dabey darauf an, daß der Advocat die materiam de Contractibus & Obligatione wohl inne hat, welche eine von den schwehresten in jure ist.

§. 20.

Nur da, wie bekannt, manchmahl aus einen facto zwey- auch wohl dreyerley actiones entspringen, eine aber immer mehr Vortheile als die andere hat, e. g. in Ansehung des erforderlichen mehr oder wenigern Beweises, ingleichen mehr oder wenigern Exceptionibus unterworffen ist, welche von Seiten des Beklagten dawider können opponiret werden, so muß ein Advocat, die genera actionum wohl inne haben, und deren commoda und incommoda wohl verstehen, damit er den Proceß sich nicht schwehrer mache, als er sonst wäre, und der Gegentheil nicht desto stärckere Waffen sich wider ihn bedienen könne. Es steckt dahero hierinnen mit die gröste Klugheit eines Advocaten, wann einer den andern hierinnen einen Rang ablauffen kan, daß der Gegentheil nicht zu viel force bekommt. Oder der Advocat kan auch, wann sie sich sonst zusammen schicken, zweyerley Actiones miteinander cumuliren, conf. Ill. Böhmeri Tr. de Actionibus, Sect. I. Cap. IV. §. 6.

§. 21.

His rite peractis, da die regul in jure bekannt ist, quod Actor sequatur forum rei, so muß man Achtung geben, vor was vor einem foro der Gegenpart, sowohl in Ansehung der Sache, als dessen Persohn selbst, zu belangen ist. Dann datur forum generalissimum, scil. domicilii, datur autem quoque forum speciale, scil. contractus, vel delicti, rei sitæ, continentiæ causarum, gestæ administrationis, Arresti, concursus, it. Ecclesiasticum, militare, feudale &c. Dieses alles hat er wohl zu observi-

serviren, damit nicht sein Gegenpart Gelegenheit bekommt, sich der Exception fori incompetentis zu bedienen, und er a limine hujus vel illius judicii, per sententiam interlocutoriam abgewiesen, und in die Unkosten condemniret wird.

§. 22.

Dieses mag genug seyn in Ansehung des Klägers. Wann aber der Client die Stelle des Beklagten vertritt, quid tunc ab Advocato observandum? Es ist zwar nicht zu läugnen, daß Klägers Advocat weit mehr Klugheit und Behutsamkeit in Obacht zu nehmen hat, wann er eine Sache erst zum Proceß bringen will, als der Advocat, so dem Beklagten bedient ist, welcher sich nur defendiret, und zumahl auch partes rei in dubio secundum jura pro favorabilioribus gehalten werden, als partes actoris. Inzwischen kommt es doch ebenermassen viel auf die Klugheit und Geschicklichkeit eines Advocaten an, den Beklagten dergestalt wider den Kläger zu defendiren, daß die Hofnung, per sententiam definitivam zu victorisiren da ist, und solche ihm auch endlich nicht fehl schläget.

§. 23.

Wann nun der Client, wie gesagt, Beklagtens Stelle vertritt, so hat sich der Advocat zuvorderst die Citation von ihm zu geben, dann daraus kan er sehen, auf Was Arth er, und wozu er citiret, ob die Citation recht sey, und wann das Klag-Libell dabey mit communiciret, wie weit darinnen die Intention des Klägers gegründet. Weiter hat er eben dasjenige, mutatis saltem paucis mutandis & ad personam rei adplicandis, zu beobachten, was in dieser Abtheilung §. 3. & seqq. v. von dem Advocaten des Klägers angemercket worden. Als z. E. ad fin. §. 6. wann er sich dubia formiret, auf die Exceptiones, so dem Beklagten zu statten kommen, und höret, was der Client darauf antwortet, wann er ihn darüber befraget, so bekommt er dadurch eine kleine Anleitung, was er in duplicis auf die Replic des Klägers wieder antworten kan.

Weiter

§. 24.

Weiter da sich der Beklagte durch Exceptiones schützen muß, so muß er sehen, was seinem Clienten, pro qualitate actionis institutæ, & rei litigiosæ &c. vor welche zu statten kommen mögen. Und zwar, so sind in denen Rechten die Exceptiones vornehmlich zweyerley, vel dilatoriæ, welche, wann sie opponiret und bewiesen werden, den Procesſ nicht gäntzlich aufheben, sondern die Entscheidung desselben nur auf einige Zeit verschieben, vel peremtoriæ, welche den Procesſ gäntzlich oder zum theil endigen.

§. 25.

Was die Exceptiones dilatorias betrifft, so entstehen selbige, 1.) vel ex persona judicis, so einen absonderlichen Nahmen in jure haben, daß sie fori declinatoriæ genennet werden, 2.) ex persona actoris, 3.) ex persona rei, 4.) ex persona procuratoris s. Advocati, 5.) ex libello, 6.) ex citatione, 7.) ex modo procedendi, 8.) ex causa.

§. 26.

Die Exceptiones peremtoriæ entspringen, 1.) vel ex negotii antecedentibus circumstantiis, v. g. nudorum tractatuum, 2.) vel concomitantibus, v. g. doli mali vel consequentibus, v. g. mutui dissensus, renunciationis, 4.) vel contrariantibus, v. g. non adimpleti contractus. Es siehet also ein jeder leicht, daß es lediglich darauf ankomme, daß der Advocat die materiam de exceptionibus wohl inne habe, und wisse, wie und auf was Art er selbige beweisen könne. Zangeri Tr. de Exceptionibus, ist dabey wohl zu gebrauchen. Letzlich hat der Advocat auch hierbey dasjenige in Obacht zu nehmen, was oben §. 14. wegen der Vollmacht gesaget worden.

§. 27.

Endlich entstehet noch die Frag, wann die Sach bereits in Contradictorio ist, und es soll dieselbe ein anderer Advocat auf sich nehmen, entweder auf Seiten des

Klä-

Klägers oder Beklagten, es sey nun, daß der Advocat, der die Sach bishero geführet, verstorben, oder aber aus gewissen Ursachen von der Parthey abgedanckt worden, oder aber selbst bewogen wird, selbige zu decliniren, oder aber nachdem der Actor oder reus gestorben, der successor einen andern annimmt, oder der Client, ist bishero selbst immer in Person coram judicio erschienen, was da zu thun? da muß der Advocat vor allen Dingen, die bisher ergangenen Acta fleißig und genau perlustriren, und ob fallacem memoriam das nöthigste daraus zu seiner Nachricht excerpiren, damit er sehe, wie weit es bishero in dem Proceß gediehen, und worauf die Sach annoch ankomme. Dabey muß er sich noch dasjenige von seinem Clienten, mit der oben erwehnten Behutsamkeit, erzehlen lassen, was noch zu weiterer Ausführung der Sach dienlich ist, und muß er sich gleichfals ein Blanquet zur Vollmacht geben lassen, weil in vielen Gerichten der Gebrauch ist, daß selbige einem die Acten nicht vorlegen, man müsse dann, die Vollmacht in extenso einreichen; es müste dann der Client selbst mit in die Gericht gehen wollen, da solches dann noch nicht nöthig ist.

§. 28.

Da in vorhergehenden §. der perlustration derer Acten und derselben Excerpirung gedacht worden, so ist nicht zu leugnen, daß dazu ebenfals eine grosse Geschicklichkeit erfordert wird, dazu ein Leit-Stern vonnöthen ist. Man kan dieserhalb mit Nutzen lesen, des Hrn. Geh. R. und Prof. Iur. ord. Böhmers zu Hall, kurtze Einleitung, zum Geschickten Gebrauch derer Acten, worinnen deutlich gezeiget wird, wie man Acta lesen, extrahiren, referiren und beurtheilen soll.

§. 29.

Es möchte noch gefraget werden, wann der Kläger, oder Beklagte gestorben, ob nicht der Advocat nöthig habe, wie sonsten in Rechten versehen, litem zu reassumiren? So ist zu antworten, das juxta Recess. Imp.

noviss.

noviss. de anno 1654. §. 99. zu Abkürzung der Processe die Versehung geschehen, daß um dieses entübriget zu seyn, alle Mandata gleich anfangs, auf der Partheyen Erben mit sollen ausgestellet werden, und er nur innerhalb 3. Monathen, oder auch unerwartet solcher Zeit, so bald er seines abgelebten Principals Todesfall in Erfahrung gebracht, desselben hinterlassenen Erben Nahmen bey der Canzelley angeben soll. Und dieses ist auch in der Fürstl. Schwartzb. Rudolstädt. erneuerten Gerichts- und Proceß-Ordnung, Part. II. Tit. VIII. §. 4. denuo anbefohlen, und gar bey Straf 3. Rthl. Was aber die Angebung derer Erben Tauf- und Zunahmen betrift, auf eine Sächs. Frist gesetzet worden.

Anderte Abtheilung.

Was hat ein Advocat bey dem Processu Civili zu mercken, wann er denselben klug und geschickt anfangen, fortführen, und endigen will?

§. 1.

Hier ist gleich anfänglich zu mercken, daß alles dasjenige mit Stillschweigen übergangen wird, was zu ordentlicher und klugen Führung des Processes, durch alle desselben Theile, quoad formalia & materalia gehöret, dann dieses ist eine Sache, so man eines theils aus denen Autoribus, welche de processu civili geschrieben, zur Genüge lernen kan, andern Theils die Gerichts- und Proceß-Ordnungen eines jeden Orts, wo der Advocat practiciret, klärlich solches abfassen. Hier bin ich nur bemühet, eine kleine Anleitung zu geben, wie der Proceß klüglich anzufangen, und fortzuführen ist, und annectire einige wenige General-Regeln, die ein Advocat etwa bey dem Processe zu beobachten nöthig hat.

§ 2.

§. 2.

Wann nun die Sache klagbar wird, und selbige bey den Richter soll angebracht werden, dergestalt, daß ein ordentlicher Proceß darüber soll geführet, und wie man insbesondere bey den hohen Reichs-Gerichten zu reden pfleget, plenarii processus dieserhalb sollen erkannt werden. So muß vors erste Klägers Advocat, alle seine Mühe und Sorgfalt anwenden, daß er ein geschicktes Klag-Libell verfertige. Dann da dieses nicht unbillig pro basi & fundamento totius processus gehalten wird, indem die nachherige Führung des gantzen Processes darauf mit ankommt, so siehet ein jeder leicht, daß dabey alle mögliche Klugheit anzuwenden ist.

§. 3.

Ich will hier nicht einmahl dasjenige erwehnen, wann das Libell so ungeschickt, daß entweder der Richter selbst ex officio solches tanquam ineptum reiiciret, oder dergestalt beschaffen, daß Beklagter Gelegenheit hat, die Exceptionem obscuri & inepti libelli, gegründet zu opponiren, und da sie vor erheblich geachtet, per sententiam interlocutoriam erkannt wird: daß die Klag, immassen sie angebracht, nicht statt habe. Daraus dem Advocaten eine Schand und dem Clienten ein Schaden in seinen Geldbeutel zuwächset. Sondern dieses will ich nur gedencken, daß wann das Libell nicht klug eingerichtet, leichte sein Gegenpart Gelegenheit bekommt, ihm seine Sach schwer zu machen, indem Kläger sich mit vielem unnöthigen Beweiß überhäuffet, und dadurch der Procesſ gar zu sehr verlängert und kostbar gemachet wird.

§. 4.

Ein rechtes geschicktes Libell muß also folgende 3. Stück nothwendig in sich haben. 1.) Breuem & succinctam facti narrationem. Bey diesen ersten requisitio libelli, muß der Advocat wohl in Obacht nehmen, daß er die Sach, so viel möglich, kurtz und deutlich abfasse, nichts fremdes, so nicht zur Sach dienet, mit hinein

mische, keine Einwürff des Beklagten anführe, und solche beantworte, oder auch gleich seine Sach zu beweisen sich unterfange; dann das erste ist vergeblich, das andere unverständig; indem dadurch der Processnur confus und verwirrt wird, und er sich einen entsetzlichen Beweiß dadurch auf den Hals ladet, wann zumahl Beklagtens Advocat litem negative contestiret. Das dritte ist überflüßig, dann es darf sich niemand einbilden, daß wann er noch so viel beweiset (ich rede hier de petitorio) der Richter oder die Urthels-Verfasser, ihm werden alsobald die Sach zuerkennen; es wird dieserhalb dannoch nicht a tramite processus abgewichen, sondern, wann der reus auf sein libell litem negative contestiret, so wird der Beweiß durch einen Bescheid oder interlocut injungiret; dahero muß man sich sehr wohl vor dergleichen unnützen Gewäsch in libello hüten. Ich gehe zu den andern Stück eines wohl eingerichteten libells.

§. 5.

Dieses ist II.) das Fundamentum agendi, welches er aus der natura der angestellten action zu nehmen, und dergestalt ausdrücken hat, daß ob er gleich dem heutigen Process nach, nicht eben nöthig hat, die action nominetenus zu exprimiren, mann dannoch gleich sehen möge, was sich der Kläger zu Behauptung und Fundirung seiner Intention, vor eines remedii juris bedienet, und ob dasselbe in diesem Casu wider den Beklagten könne statt finden. Als z. E. in actione pignoratitia, da einer auf ein Pfand von jemanden etwas geborget, ihm auch die Schuld wieder bezahlet, der andere aber das Pfand wieder zu geben sich weigert, könte es also lauten: Wann ich nun aber ihm vor einiger Zeit, sein Geld widergegeben, und er dahero denen Rechten nach schuldig ist, mir das Pfand zuruck zu geben. Wobey dann zu mercken, daß ich zugleich mit die Clausulam anzuführen, daß ich Beklagten offtermahls in Güte dazu angehalten, als v. g. in diesem Casu: Gleichwohl aber Bekl. mir solches Pfand herauszugeben, in Güte sich nicht verstehen will rc. damit der Richter so gleich auch sehen möge, daß

ich

ich ihn vorher gütlich darum ersuchet. Dann obwohl in solchen Fällen, in quibus dies certa solutioni adjecta est, die interpellatio extra Judicialis eben nicht nöthig ist, cum dies interpellat pro homine, so will doch in andern Fällen, ubi dies certa solutioni non est adjecta, v. g. ubi reus ad factum aliquod præstandum obligatus est, die Interpellatio extrajudicialis sehr nöthig seyn, per L. 10. C. de pignoribus.

§. 6.

Das III.) Requisitum libelli ist, Congrua facto & juri petitio, welches wiederum die Natur und Eigenschafft der angestellten Action suppeditiret, dann sonst, si petitum adhorret ab indole actionis, libello etiam obstat exceptio inepti libelli, daß nun hiernächst der Nahmen des Beklagten in dem Libell auszudrucken, der Richter auch secundum stilum Curiæ ordentlich anzureden, und selbiger am End, um Ausfertigung einer Citation cum communicatione libelli an den Beklagten zu ersuchen, und was dergleichen mehr ist, dieses ist eine Sach, so einer ex ordine Processus und aus den meisten practischen Büchern lernen kan.

§. 7.

Nur dieses ist noch zu erinnern, da secundum praxin hodiernam nothwendig die Clausula salutaris dem Libell noch zuletzt muß angehänget werden: Desuper nobile Dn. Iudicis officium pro largissima juris & justitiæ administratione humillime implorando. Und ich eben hier nicht ausmachen will, wie weit sich der wesentliche Nutz dieser Clausul an und vor sich erstrecke, dann es genug seyn kan, daß solche einmahl in praxi eingeführet; so fraget sichs, da einige setzen, Desuper nobile Dn. judicis officium &c. andere hingegen nobilissimum judicis officium gesetzet wissen wollen, welches von beyden recht sey? Ich antworte das erste. Dann obgleich wolte eingewendet werden, man setze nobilissimum, wann man supremum loci judicium vor sich habe, so ist doch dieses falsch; indem hier das Wort nobile nicht auf das An-

sehen des Richters gehet, sondern dasselbige wird dem officio judicis mercenario entgegen gesetzet; und ist nemlich nobile judicis officium, quod judex præstat etiam non rogatus, dergestalt, daß der Richter dasjenige suppliret, secundum bonum & æquum, was etwa vergessen worden zu fordern. Mercenarium autem dicitur, quod judex non præstat, nisi imploratus, da der Richter nicht weiter gehen kan, als was gebetten worden. Will man aber ja auch bey dieser Clausul einen Unterscheid inter judicem superiorem & inferiorem machen, so kan man nur in ersten Fall setzen: Desuper nobile illustris Dn. Iudicis officium humillime implorando.

§. 8.

Endlich, wann etwa Kläger, den andern die Klag, in sein Gewissen, oder auch Bewußt und Wissenschafft, in Ermanglung andern Beweises schieben will, so hat er zu observiren, daß er solches gleich am End der Klag thue, und ehe der andere noch Litem contestiret. Welches auch die Ord. Rud. Processſ. P. II. Tit. X. §. 1. ausdrucklich befiehlet.

§. 9.

Auf Seiten des Beklagten, wann nun juxta petita des Actoris eine Citation zum Termin an ihn ergehet, und zugleich die Klag v. g. in processu ordinario communiciret wird, um darauf zu excipiren, so hat dessen Advocatus in Ansehung der zu opponirenden Exceptionum dasjenige zu observiren, was in vorhergehender Abtheilung angemercket worden. Und zwar, daß er juxta Recess. Imp. de anno 1654. die Exceptiones dilatorias ad ingressum litis impediendum alle zuerst opponire, hernach litem eventualiter contestire, damit er nicht contumaciret, und in die Expensas condemniret werde, dabey auch ad singula capita libelli vel pure affirmando vel negando antworte. Darauf muß er die exceptiones peremtorias sammtlich opponiren, dann wann er dieses nicht thut, wird er hernach, wo sie nicht noviter emergentes seyn, mit selbigen weiter nicht gehöret. vid. O. P. Rud. Part. II. Tit. V. §. 5. & 7.

§. 10.

§. 10.

Es ist dahero nicht unrecht gethan, wann er der Litis Contestation alle diejenigen Exceptiones peremtorias anhänget, welche er etwa nur ein wenig glaubt, daß sie Beklagten vorkommenden Umständen nach zu statten kommen könten, indem hier superflua non nocent, und wie die Practici reden: melius est, cumulare exceptiones superfluas, quam negligere necessarias. Und stehet ihm doch hernach frey, wann ihm der Beweiß seiner Exceptionum injungiret wird, welche er vor die dienlichsten hält, den Beklagten zu defendiren, und also solche zu beweisen heraus nimmt.

§. 11.

Ist es etwa, daß Beklagter wegen Ermanglung gnugsamen Beweises, den Grund seiner Exceptionum dem Kläger in sein Gewissen, oder auch Bewußt und Wissenschafft schieben will, so muß er solches, wo er nicht daran will præcludiret werden, denen vorgeschützten Exceptionibus peremtoriis alsobald annectiren. Und dieses ist gleichergestalt ausdrucklich in Ord. P. Rud. c. l. §. 6. sanciret.

§. 12.

Gleichwie nun aber des Beklagten Advocat, durch Gegeneinanderhaltung der Citation, des communicirten libells, und des facti an sich selbsten, gleich sehen kan, was vor ein Procesſ in der Sach anzustellen ist, also muß er wohl Achtung geben, ob nicht etwa Klägers Advocat causam ordinariam summarie tractire, dann da kan er sich auf den Fall gleich der Exceptionis non rite formati processus bedienen. Indem eines Theils ohne Beklagten Einwilligung causa ordinaria durchaus nicht summarisch kan tractiret werden. Carpz. P. I. Const. 2. def. 18. andern Theils, da in summerio processu viele Exceptiones dem reo abgeschnitten werden, ihm ein grosses præjudicium dadurch zuwachsen würde.

§. 13.

Im Gegentheil wann der Beklagte seinen Exceptions-Satz eingegeben, muß Klägers Advocat zusehen, ob er solchen in allen Puncten und Clausuln denen Rechten und der Proceß-Ordnung gemäß eingerichtet, damit er allenfals das nöthige darwider beobachten könne, und muß er zugleich wohl Achtung geben, daß seines Gegenparts Advocat ihn nicht dadurch von dem ordentlichen Tramite des einmahl ergriffenen Processes abzuleiten gesucht, und daher mus er sich in denen generibus processuum feste gesetzet haben. Dann es geschiehet nicht selten, daß verschlagene Advocaten, zumahl wann sie einen neuangehenden Practicum vor sich haben, und sie von ihm glauben, daß er den Proceß noch nicht recht verstünde, und er klagt in possessorio oder summarie, oder wohl gar executive, so fangen sie gleich an litem zu contestiren, oder wann es nicht so weit kommt, opponiren doch allerhand ad processum ordinarium gehörige Exceptiones; denckt nun Klägers Advocat, er müsse nichts unbeantwortet lassen, damit er tacendo seinem Clienten nichts präjudicirliches einräume, so ist es um ihn geschehen, dann er fällt dadurch in Weitläuftigkeit, und er mag zusehen, wann die Sache nunmehro ihre Endschaft erreichet.

§. 14.

Das vornehmste aber was so wohl Klägers als Beklagten Advocat zu beobachten hat, ist, daß sie müssen die Vollmacht gleich im ersten Termino ad acta geben, und zwar in extenso, wovon schon in voriger Abtheilung gesaget worden. Ex defectu enim legitimationis insanabilis oritur nullitas. Und die O. P. R. Part. I. Tit. III. §. 6. gebiethet solches, und zwar bey 3. Rthl. Straf in die der Advocate verfallen, und wird zugleich zugelassen, daß der Gegentheil in contumaciam dieserwegen verfähret. Ebenermassen müssen auch die Tutoria und Curatoria übergeben werden.

§. 18.

§. 15.

Unter alle Schreiben, Suppliquen und Schriften, die ad acta gegeben werden, muß der Advocat als Concipient seinen Nahmen unterschreiben, und dieses ist eine Sache so aller Orten observiret wird. Die O. P. R. Part. I. Tit. III. §. 4. gebiethet auch dieses ausdrücklich unter einer gewissen Geldstrafe; und dadurch werden gewiß vielen inconvenientien bey Führung des Processes sehr weislich vorgebauet.

§. 16.

Bey Führung des Processes selbsten, muß sich ein Advocat hüten, daß er nicht gar zu weitläuftig sey, sondern so viel immer nur möglich, und die Umstände der Sache es leiden, dieselbe kurz und nervos mit einem fliesenden Stilo, und dabey leserlich geschrieben vorstelle, dann dieses wird mehr helfen, als wann ein anderer noch so viel Bogen Pappier vergeblich verschmieret, und weiß ich nicht, ob es rühmens werth, wann manche Advocaten sich berühmen, sie hätten wohl eher einen Satz in einer Civil-Sache von 100. bis 200. Bogen gemacht. Kan wohl ein vernünftiger Mensch anders glauben, als daß weit über die Helfte vergebliches Gewäsche darinnen muß enthalten gewesen seyn. Und wozu soll auch dieser moles confusaneus helffen, meynt etwa der Concipient, daß künftige Urthelsverfasser darauf groß reflectiren werden, so betrüget er sich sehr; und habe ich daher beständig gesagt, daß wann es möglich, daß in einer Schrift die behörige Nothdurft in 3. Zeilen künte ausgedrucket werden, ich gewiß nichts weiter darzu setzen, sondern sie mit grossen leserlichen Buchstaben auf so viel Seiten Schreiben wolte, daß sie einen jeden in die Augen fielen, ich wolte gewiß mehr dadurch gewinnen, als ein anderer mit seinen 100. und mehr Bogen. Hierzu kommt, daß die Gelehrsamkeit eines Advocaten, nicht aus grossen Convoluten ihrer Sätze, sondern vielmehr daraus zu erkennen, wann es kurz, deutlich und nett verfasset, und darinnen kein Umstand, so zur Sache dienet, ausgelassen ist.

§. 17.

Weiter hat sich auch ein Advocat auf beyden Theilen zu hüten vor vielen unnöthigen und überflüßigen Allegationibus derer Rechte, und die manchmal nur argumento derselben sollen geschlossen werden, ingleichen vieler Autorum und Meynungen verschiedener Gelehrten, wie dann auch solches in Recessu Imp. noviss. de anno 1654. §. 96. ausdrucklich verbothen ist; und hat der Kayserl. Cammergerichts-Advocat und Procurator Paul Gamsius in seinem Notis dict. Recess. h. §. gar artig darüber moralisiret. Dann wie der Recessus Imp. selbst saget, diese allegationes verwirren nur mehrentheils die Sache, und machen dieselbe schwer. Hält er ja vor nöthig einige Leges und Dd. anzuführen, so müssen es Leges in terminis seyn, wie man zu reden pfleget, ingleichen Dd. in terminis, dann solches ist erlaubet zu thun, und der dict. Recess. Imp. c. l. billiget es selbst. Ja man kan so gar rechtliche Consilia, Responsa und Berathschlagungen, als eine Beylage dem judici mit übergeben, pro informatione, wann zumahl in der Process-Ordnung solches nicht verbotten ist.

§. 18.

Letztlich muß sich ein jeder Advocat hüten, daß er in seine Sätze und Schrifften keine personalia und Anzüglichkeiten wider den Gegenpart mit einmische; auch absonderlich bey Ubergebung der Interrogatorial-Articul sich in acht nehme, daß er keine solche verfertige, die zu des Zeugens Verkleinerung und Kränckung dessen Ehre gereichen, dann sonst werden sie nicht allein ex officio von dem Richter verworffen, sondern der Advocat wird noch dazu offtermahls gestrafft. Er gewinnet auch nicht das mindeste dadurch, vielmehr zeiget er allen Leuten, daß er ein niederträchtiges Gemüth habe, und ein offenbahrer Rabuliste sey, wie solches Ahasv. Fritsch. in Advocato peccante, Holtermann de nequitia Advocatorum, und vornehmlich Casp. Ziegler in Tr. de arte rabulistica als das vornehmste Criterium rabu-

rabulorum angeben. Endlich so bringet der Advocat, wie gesagt, sich darüber in Schimpf und Unkosten, dann wann der injuriatus sich darüber bey dem Richter beschwehret, bekommt jener einen braven Wischer, und wird dazu noch wie in in vielen judiciis üblich in 5. Rthl. Straff verfället, ut discat suo quidem periculo in posterum cautius mercari. In der O. P. R. ist Part. I. Tit. III. §. 12. eine Straff von 3. 5. bis 10. Rthl. darauf gesetzet.

§. 19.

Was den modum procedendi in processu selbst betrifft, so habe gleich anfangs dieser Abtheilung die Ursachen angeführet, warum ich solches übergehe. Und ob man wohl sehr viel nützliche Cautelen bey allen Theilen des Processes anführen könte, wie manchesmahl seinem Gegenpart ein Rang abzulauffen, so ist doch, zu geschweigen, daß man sehr viele dergleichen, bey fleißiger Lesung derer Processisten selbst anmercken kan, nicht zu leugnen, daß es Cautelas contra Cautelas gebe, je nachdem der Advocat, seinen Verstand und Geschicklichkeit mehr anzuwenden bemühet ist, als der andere. Als ich will zur Erläuterung ein Exempel anführen: Es ist in praxi bekannt, wann ich bey dem Beweiß durch Zeugen, einige Zeugen angebe, und diese widersprechen sich, so habe ich nichts bewiesen, und wird dieses von denen Practicis singularitas testium genennet; da geben nun, dieses zu vermeiden, einige die Cautel, daß wann einer Zeugen hätte, und er nicht gewiß wisse, ob solche sich nicht in ihrer Aussag contradiciren wurden, so solte er vorher mit ihnen von der Sach sprechen, und wann er solches würcklich fände, so solte er nur einen und den besten produciren, alsdann hätte er semiplene bewiesen, und müste ad suppletorium gelassen werden. Dagegen aber bedienet sich der Product gleich einer andern Cautel, daß er in die Interrogatoria generalia einen Articul mit hineinrückt: Ob nicht Zeuge mit Producenten dieser Sach halber geredet? Ob nun diese Cautel abermahls durch eine andere zu elidiren sey, das käme

auf einen Versuch an. Dann hierbey kommt es hauptsächlich auf einen gesunden Verstand und reiffes judicium des Advocaten an, wie er diese oder jene finte des Gegenparts auspariret, und ihm dagegen eine bessere Lection anbringen kan. Zweyerley will noch zum Schluß dieser Abtheilung erwehnen.

§. 20.

Das erste betrift die Clausul: Cetera committuntur legalitati Dn. judicis, oder wie es andere geben, reliqua suppleat legalitas Dn. judicis, so alles einerley, welche mehrentheils hinter die Beweiß-Articul, oder Interrogatoria am Ende tanquam clausula salutaris pfleget gesetzet zu werden, und da fragt sichs, ob dieselbe nöthig, und was sie vor einen Nutzen habe? Ich halte mit denen bewährtisten practicis davor, daß sie unnöthig, und ganz keinen Nutzen, daher gleicher Art sey, mit derjenigen Clausul, wann einer bey der Exceptions-Schrift protestiret, daß er sich mit überflüßigen Beweise nicht wolte beladen haben. Ich bekeñe ganz gerne darinnen meine Unwissenheit, daß ich noch niemals in praxi erfahren, gelesen, oder gehöret habe, daß ein Richter nur einen einzigen Beweiß, oder Interrogatorial-Articul vor sich dazu gesetzet, den der product oder producent nicht schon vorher übergeben. Dann was die Interrogatoria betrift, werden so die allermeiste Zeit, so viel überflüßige und nicht zur Sach dienende Articul gemacht, daß ein Richter, wann sie zweifelhaftig, an impertinentia sint, vel non, sie sub clausula: salvo jure impertinentium, anzunehmen, und die Zeugen darüber mit abzuhören, genöthiget ist. Die Beweiß-Articul betreffend, gienge es auch nicht an, dann Product wurde gewiß ein gravamen daraus machen, wann sie ihm nicht communiciret worden, ad danda interrogatoria. Wolte man sagen, wie einmahl ein alter Practicus meynte, die Clausul gienge darauf, daß der Richter sein Amt in Abhörung derer Zeugen und Protocollirung derselben Aussag, desto getreulicher und sorgfältiger beobach-

ten

ten möge; so ist dieses Vorgeben gewiß alber, dann da fides personæ electa, und überhaupt in administrata justitia pro judice die præsumption ist, so muß man billig auf die dexterität des Richters solches lassen ankommen. Zumahl, gesetzt auch, daß er solte aus Nachlässigkeit oder vorsetzlicher Weiß sein Amt in diesem Stuck nicht recht verwalten, so wird er gewiß durch diesen practischen Waidspruch sich nicht lassen schrecken, und dadurch auf den rechten Weeg leiten.

§. 21.

Das andere, so noch zu erinnern übrig, gehet die so genannten Disputations-Gesetze, post didicita attestata an, da man über derer Zeugen Aussag mit abgewechselten Sätzen verfähret, und fraget sich, ob diese einen Nutzen haben; Ich sage wieder, keinen eintzigen. Spricht man, damit die Richter oder künftigen Urthelsverfasser daraus sehen, ob gnugsam bewiesen worden oder nicht, so betrüget man sich, indem ein Richter nicht die Sach durch die Brille der Advocaten, welche sie in ihren Disputations-Gesetzen haben, ansehen muß. Ein gescheuder und gelehrter Referent lässet sich gewiß dadurch nicht von einer Ecke in die andere werffen, sondern er siehet selbst den Beweiß an, und hält ihn mit dem Klag-Libell und der Litis Contestation zusammen, und da siehet er schon selbst, ob er hinlänglich bewiesen oder nicht, und spricht darnach das Urthel. Wiewohl nicht zu leugnen, daß, weil in solchen Collegiis auch nicht lauter lumina mundi sitzen, es offtermahls geschiehet, daß wann der Referent nicht genug Capacité besitzet, oder aber zu commode ist, er diese Disputations-Gesetze nur ansiehet, und darnach das Urthel fällt, es mag gerathen wie es will. Es bleibt aber dannoch dabey, daß dieselben vergeblich, und zu nichts als zu Verlängerung der Processe dienen.

§. 22.

Daher dann in dem neuern Reichs-Abschied de anno 1654. durch welchen vornehmlich gesuchet worden, die lang-

langwührigen Processe abzukürzen, §. 56. und demnach mehrentheil ꝛc. ꝛc. die Disputations-Gesetze mit abgewechselten Sätzen aufgehoben, und dargegen einer jeden Parthey nur eine Schrifft post publicationem attestationum zu übergeben, erlaubet worden. Dieses ist es auch, was den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Friederich Anton zu Schwartzburg Rudolstadt aus tragender Landes-Vätterlichen Vorsorg bewogen, daß er den Part. II. Tit. XVIII. in dem Jahr 1704. promulgirten Process-Ordnung befindlichen §. 2. in welchen die Disputations-Gesetze mit abgewechselten Gesetzen annoch befohlen gewesen, durch ein gnädigst publicirtes Manifest d. dato Rudolstadt den 6. Jan. 1727. in so weit geändert, daß hinführo gleichergestalt bey denen Disputations-Gesetzen einer jeden Parthey nur ein Satz erlaubet seyn soll.

§. 23.

Inzwischen aber, an denenjenigen Orten, allwo noch h. z. T. ihrer Proceß-Ordnung gemäß, bey den Disputations-Gesetzen mit abgewechselten Schriften verfahren wird, da muß sich ein Advocat freylich darnach richten, dann die Regel bleibt fest gesetzet: quod Stilus Curiae valeat pluris, quam tota Scientia juris.

§. 24.

Was noch letzlich diejenigen Bücher anbetrift, die einem Advocaten bey dem Processu Civili unentbehrlich seynd, so sind es folgende, als: Carpzovii JPtia forensis fol. Lauterbachii Collegium juris theoretico-practicum, Vol. III. 4to. Leyseri Meditationes ad Digesta, Vol. XI. 4to. Berlichii Conclusiones practicabiles fol. it. Bergeri Oeconomia juris. Nicolai Processus judiciarius. Bergeri Electa disceptationum forensium cum supplementis. Vol. III. 4to. Ejusd. Electa Processus Executivi, possessorii &c. 4to. c. supplementis. Rivini Enunciata

juris,

juris, 4to. Menochius de adipiscenda, retinenda & recuperanda possessione, fol. Ejusd. tr. de Arbitrariis judicum quæstionibus, fol. Menochius de præsumtionibus, fol. Masscardus de Probationibus. Vol. III. fol. Farinacius de testibus, fol. it. Sam. Stryckii, Tr. de Cautelis testamentorum &c. Successione ab intestato, und überhaupt alle dessen edirte Scripta, sind einem Practico sehr nöthig. Diejenigen Autores, welche decisiones, Consilia & Responsa geschrieben, sind auch gut, weil aber lauter singulaire Casus darinnen decidiret, so wäre es nutzlich, wann man sie alle, oder doch die mehresten haben konte, allein dazu gehöret schon ein grosser Beutel, welchen die wenigsten Advocaten haben.

Dritte Abtheilung.

Was hat ein kluger und geschickter Advocat bey den peinlichen Processen, und denen in selbigen zu verfertigenden Defensionen in Acht zu nehmen?

§. 1.

DA sich das Amt eines Advocaten nicht blos auf den bürgerlichen, sondern auch auf den peinlichen Proceß erstrecket, und in vorhergehenden Abtheilungen von dem Civil-Process geredet worden, so will ich hier in etwas von denen Pflichten eines Advocaten in dem Criminal- oder peinlichen Proceß, jedoch nur überhaupt, gedencken.

§. 2.

Gleichwie einer Republic daran gelegen ist, daß um ihren Wohlstand und die innerliche Ruhe derselben vollkommen zu erhalten, die Bosheit derer Gottlosen cöerciret,

ciret, und ihre begangene Verbrechen, vornehmlich andern zum Abscheu nachdrücklich möchten bestrafet werden; eben so sehr erfordert es auch der gemeinsame Nuzen, daß die Unschuld an Tag komme; und da die Regul bekannt ist: quod minima circumstantia sæpe jus, consequenter etiam in criminalibus irrogationem pœnæ immutare possit, L. I. §. 3. ff. ad L. Cornel. de sicariis, L. ff. ad L. Aquil. so sind eben deswegen die Advocaten nöthig, deren ihre ganze Mühe und Sorgfalt darinnen bestehet, daß sie durch eine geschickte Defension die Umstände des Verbrechens wohl erwägen.

§. 3.

Dann hierinnen bestehet, bey dem Inquisitions- und peinlichen Proceß das Amt eines Advocaten, nachdem nunmehro in denen meisten Provinzien Teutschlandes, an statt des sonst vor Alters üblich gewesenen Accusations-Processes, durch das Jus Canonicum der Inquisitions-Proceß eingeführet worden, und der Inquisit sich derer Defensionum an statt derer Exceptions-Schriften bedienet. Dabey aber ist nicht möglich, gewisse und infallible Reguln speciellement zu geben, weil die Umstände, so wohl in Ansehung derer Inquisiten Persohn, als auch derer beschuldigten Verbrechen selbst varieren. Es siehet also ein jeder leicht, daß das allermeiste auf die Klugheit und Verstande des Advocaten ankommt, daß er in der Defension einen Richter recht weiß ans Herz zu greifen, und daß er alle Umstände, die in denen Inquisitions-Acten nur ein wenig vor Inquisiten scheinen favorabel zu seyn, ans Licht stelle, diejenigen aber, so wider ihn zu seyn, das Ansehen gewinnen wollen, mit aller möglichsten Sorgfalt und Geschicklichkeit zu elidiren suche.

§. 4.

Die Defensiones nun, welche bey dem Inquisitions-Process vorkommen, sind hauptsächlich viererley. 1.) Defen-

Defensio pro avertenda Inquisitione, darinnen sich der Advocat bemühet auszuführen, daß gar keine Inquisition könne statt finden, bittet also, ihn von der Inquisition zu entbinden. 2.) Defensio pro avertenda tortura, da gezeiget wird, daß die Tortur nicht könne statt haben, bittet also, Inquisiten mit der Tortur zu verschonen. 3.) Defensio pro mitiganda pœna deduciret wird, daß bewandten Umständen nach, die ordentliche Strafe nicht könne statt haben, sondern er nur extraordinarie zu bestraffen sey, bittet also ihn mit der ordentlichen Strafe zu verschonen, oder sie in eine Geld- oder andere gelindere Straffe zu verwandeln. Bisweilen ist 4.) noch eine Defensio pro avertendo juramento purgatorio, wann Inquisiten solches per sententiam zu erkannt worden, da er bittet, bewandten Umständen nach ihn mit Ablegung des Juramenti purgatorii zu verschonen.

§. 5.

Wann diese Arten derer Defensionum überhaupt betrachtet werden, so ist zu mercken, daß ein Defensor dabey vornehmlich auf die Landes-Constitutiones und Satzungen in peinlichen Fällen acht geben muß; dann obwohl, die Constitutio Crim. Carol. V. durchs ganze teutsche Reich in allen judiciis und Collegiis mehrentheils recipiret ist, weil wir, per Recess. noviss. de anno 1654. auf selbige als auf einen Legem perpetuam in Criminalibus gewiesen seyn, so sind doch erstere, vor jura provincialia & particularia zu halten, welche in determinirten Fällen dem juri Communi derogiren.

§. 6.

Alsdann gehet er zu gedachter Const. Crim. Carol. V. und siehet, ob sich das in selbiger gegebene Gesätz bey diesen oder jenem Verbrechen, auch auf den jetzigen Fall vorkommenden Umständen nach appliciren lasse; da er dann mit grosser Klugheit, Aufmercksamkeit und scharfsinnig

sinnigen Verstand, den Articul C. C. C. so sich auf das vor der Hand habende Verbrechen ziehen lässet, ansehe, und alles wohl überlege, indem es nicht blos auf die Strafe ankommt, die der Kayser auf ein solches Verbrechen gesetzet, sondern auf die Umstände vornehmlich, welche er vorausgesetzet, und weswegen er bewogen worden, eine Lebens-Strafe darauf zu setzen.

§. 7.

Wird nun ein Advocat, wann er nicht ex officio hierzu bestellet wird, wie es sehr vielmahl geschiehet, von dem Inquisiten selbst verlangt, daß er ihn defendiren soll, so muß er im Nahmen desselben, bey dem Judice mit einem Schreiben einkommen, darinnen er dem Richter Nachricht giebet, daß ihn der Inquisit zum defensore auserſehen, und bittet, 1.) daß der Richter zu Ausführung seiner Unschuld ihm solche zu führen gestatten möge, 2.) daß ihm die Acten möchten vorgeleget werden, 3.) die Anberaumung einer gewissen Frist zu Verfertigung sothaner Defension.

§. 8.

Weil aber ein Advocat nothwendig mit dem Inquisiten vorher reden muß, ehe er die defension verfertiget, damit er hierdurch noch mehr Gelegenheit bekommt, die etwa vorhandene indicia, so dem Inquisiten graviren möchten, zu elidiren, und mehrere media defensionis erhalte, so ist bekannt, daß solches in Gegenwart des Actuarii oder einer andern Gerichts-Persohn geschiehet, damit ihm nicht etwa der Advocat unerlaubte Dinge in Kopf setze. Dann er könte wohl sagen: könnt ihr schwöhren, oder die Daumstöcke ausstehen, will ich euch defendiren; oder wohl gar ihm rathen, um ihn von der Todes-Strafe zu befreyen, er solte sich stellen, als wann er sich nicht bekehren könte, wie dergleichen trauriges Exempel vor vielen Jahren zu Jena bey einen gewissen

Bru-

Bruder-Mord geschehen. Hiervor hat sich ein Advocat wohl zu hüten, dann am Ende helffen alle diese Dinge doch nichts, und der defensor ziehet sich eine grosse Verantwortung und Ungelegenheit über den Hals.

§. 9.

Ist nun dem Advocaten auf das §. 8. eingerichtete Schreiben deferiret worden, so muß er die Acten fleißig durchgehen, und alles nöthige daraus excerpiren und anmercken, und sich ja keine Mühe und Fleiß verdriessen lassen. Dabey aber kommt es an, daß er den Inquisitions-und peinlichen Proceß wohl inn habe, und was dazu denen Rechten nach erfordert wird; dann er muß anfangs gleich untersuchen, 1) woher die Inquisition entstanden, und ob dazu ein gnugsamer Grund bey denen Acten sey? 2) Ob nach Beschaffenheit des Lasters ein hinlängliches Corpus delicti vorhanden? 3) wie der Richter verfahren, 4) ob das Gericht recht besetzet gewesen. 5) Wie die Zeugen ihrer Person an sich, und ihrer Aussag nach beschaffen, und was dergleichen mehr ist.

§. 10.

Ist er damit fertig, und er hat nöthig, einige Zeugen abhören zu lassen, so muß er defensional-articul übergeben, und den Richter bitten, daß er sie darüber vernehme; oder hat er Attestata nöthig, muß er sich um selbige gleich anfangs auch bekümmern, daß er sie bey der defension induciren könne. Hierauf macht er die defension, und übergiebet sie hernach. In derselben quoad formalia muß er in acht nehmen. 1) Die Ehrerbiethige Anred an das löbl. judicium. 2) Die Dancksagung vor die vergönnete Defension und Perlustrirung der Acten, 3) die Erzehlung des gantzen denunciirten facti, 4) die Anführung der vorhandenen Indiciorum, 5) der Beweiß von dem guten Lebenswandel des Inquisi-

quisiten, 6) die refutirung sothaner indiciorum, 7) das peritum, 8) specificiret an vielen Orten der Defensor meistens am End seine Gebühren, und bittet, daß selbige zugleich möchten moderiret und darauf gesprochen werden.

§. 11.

Endlich ist noch generaliter zu mercken, daß die Defensiones so viel möglich kurtz und gut gemachet werden, und man sie nicht mit vielen unnöthigen und ungeräumten allegatis anfülle. Dann so wurden die Herrn Urthels-Verfasser, die doch die jura schon ohne des Defensoris Unterricht verstehen, nicht vielmahl verdrießlich gemacht, sondern könten die Sach viel besser überlegen. Von denen Defensionibus in specie noch etwas zu gedencken.

§. 12.

1) Defensio pro avertenda Inquisitione, so wird solche zu Anfang des Inquisitions-Processes, ehe noch auf die Inquisitional-Articul geantwortet worden, geführet, und zwar wann 1) entweder nicht genugsame Indicia wider einen vorhanden, oder 2) auch das delictum nicht also beschaffen, daß deswegen stracks wider eine honette Person zu inquiriren, oder 3) solches dergestalt geringe, daß es keiner ordentlichen Inquisition meritire, oder 4) daß die Zeugen so beschaffen, daß man ihnen keinen Glauben beymessen könne. Daher er dann auch dieserhalb andere Zeugen, über einige von ihm dem Richter hierzu eingereichte Defensional-Articul muß abhören lassen, oder Attestata beylegen. Vornehmlich aber muß die Defension durchaus dahin gehen, wie dem Judici ein gutes Concept von des beschuldigten frommen, und ehrbahren Lebens-Wandel dergestalt möge beygebracht werden, damit er hierauf die vorige widrige præsumtiones gäntzlich fahren lasse, und von

der

der Inquisitione speciali abstehen möge. Schliesset endlich selbige mit dem Petito: daß er mit der Inquisition möge verschonet werden.

§. 13.

Zwar meynen etliche von den Criminalisten, daß selbige nicht eher zu verstatten wäre, als bis der Inquisitus ad interrogatoria geantwortet, weil ihm daraus kein Præjudiz zuwüchse, und er doch hernach mit der Haupt-Defension zugelassen wurde, ehe etwas peinliches wider ihn erkannt werde, da er dann Zeit und Gelegenheit genug hätte, seine Unschuld an Tag zu legen. Vid. Brunnemann. de Processſ. Inquiſ. Cap. VIII. membr. I. §. 75. & membr. III. §. 15. Allein obwohl die Inquisition keinen an seinen Ehren anrüchtig macht, sondern es eintzig und allein auf die Ursach ankommt, welche den Richter zu der Inquisition veranlasset, ob sie rechtmäßig oder nicht. vid. Ludovici in der Einleitung zum peinlichen Proceß Cap. IV. so muß dannoch allhier darauf gesehen werden, daß einem auch von gemeinen Leuten, nicht leicht möge ein Vorwurf geschehen, wodurch er könte beschämet werden, dann diese stehen doch in der üblen persuasion, daß Leute, welche in Inquisition gewesen, anrüchtig und unehrlich seyn, und scheuen sich so viel möglich, seines Umgangs, wie solches die Erfahrung in gemeinen Leben so wohl, als absonderlich bey Handwerckern mehr als zu deutlich bezeiget. Daher ich mit den meisten Criminalisten davor halte, daß ein Richter wohl thut, wann er dem Inquisiten diese Defension nicht versagt, zumahl, da solche ad exemplum exceptionum dilatoriarum in processu accusatorio ist, und das judicium ipsum oder den Inquisitions Processſ infringiret; omnes autem exceptiones dilatoriæ ante Litem Contestatam sub pœna præclusi opponi debent, & responsio Inquisiti ad interrogatoria pro Litis Contestatione habetur. Es wäre dann, daß es ein delictum atrocius, und sich bey der General-Inquisition bereits sehr starcke Anzei-

zeigungen hervorgethan hätten, daraus der Richter schon vorhero sehen könte, daß er sehr schlecht dieselben würde von sich ablehnen können.

§. 14.

Nur es ist hierbey noch eine andere Frag: Ob bey dieser Defensione pro avertenda inquisitione ein Richter schuldig sey, dem Inquisiten oder vielmehr dessen defensori die Acta vorzulegen, auf daß er aus selbigen zu seiner defension das nöthige excerpiren könne? Hier lauffen die Lehrer derer peinlich. Recht wieder durcheinander. Einige, worunter sich auch der Hr. Ludovici l. c. §. 5. befindet, negiren solches, andere affirmiren hingegen die Frag. Mir geduncket die affirmativam sententiam zu erwehlen, weil sie der Sachen Beschaffenheit am allergemässesten ist. Dann 1) muß der Defensor bey dieser Defension ein gewisses objectum haben, welches er aus der Communication derer Acten, und derselben Durchlesung überkommt, und dasselbige sind die generalia indicia, die gegen Inquisiten angeführet werden. 2) Da die Defension auch demjenigen Delinquenten zugelassen, welcher die That ausser Gerichten gestanden hat, so kan solche um so weniger dem abgeschlagen werden, welcher der That noch nicht geständig ist. 3) Weil sonsten der defensor als ein blinder und ohnwissender die defension führen müste; und will ich hier andern zu überlegen überlassen, ob, wann der Defensor indicia fingirte, nicht dadurch der Richter manchmahl mehr Gelegenheit bekäme, die Sach noch schärfer untersuchen zu können, conf. D. Barth. in Hodogeta forensi pag. 891. Granzius in Defens. Inquisit. p. 339. D. Thönnicker. Advocat. prud. in foro Crim. Cap. IX. tot.

§. 15.

§. 15.

Hierüber macht der Herr Ludovici l. c. erstlich den Einwurf; der Inquisit, wann ihm vor der Antwort auf die Inquisitional-Articul die indicia mitgetheilet werden solten, wurde sich alsdann auf nichts als auf Lügen und Verdrehungen gefaßt machen. Allein es ist darauf zu antworten, daß solche Verdrehungen von vitio personæ herrühren, und also nicht anders, als per fallaciam accidentis, auf die Communication derer Acten adpliciret werden. Uber dem ist bekannt, daß der Richter bey dem Inquisitions-Procefs nicht auf die verkehrten Reden des Inquisiten, sondern vielmehr auf die Aussage derer Zeugen sich zu gründen habe, immassen es convictos gibt die nicht confessi seyn. Endlich auch die Regul mehr als zu bekannt, quod abusus non tollat alicujus rei usum.

§. 16.

Was den zweyten Einwurf des Hrn. Ludovici betrift, cit. l. so stehet er eben auf so schwachen Füssen als der vorige. Er meynet nemlich, wann die Acten vorgeleget werden müsten, ein jeder sich zu solcher Defension anerbiethen würde, damit er nur von denen indiciis Nachricht bekäme. Allein ich sehe hier gar nicht rationem dubitandi, und was da eben dem Richter und seinen Actis vor ein præjudiz dadurch zuwachsen würde, wann der Inquisit im Anfang gleich die indicia zu erfahren bekäme, indem, wann er nachgehends die Haupt-Defension führet, die ihm kein Mensch in der Welt negiren kan, er ja doch die indicia zu erfahren bekommt, wann ihm die Acta complet vorgeleget werden. Nun wird es wohl dem Richter wenig verschlagen, ob Inquisit im Stande, gleich im Anfang die indicia von sich abzulehnen, oder hernach erst bey der Haupt-defen-

sion; und führet er in der defensione pro avertenda inquisitione nichts aus, gehet ja doch der Proceß fort. Dann ist auch hier die Rede nicht von solchem Inquisiten, der mit indiciis specialibus graviret, dann dem wird so nicht diese defension, und die mit selbiger verknüpfte Communication derer Acten verstattet werden, vornehmlich wann das factum dazu permanens, und der Inquisit ex vita ante acta, malæ famæ ist. Lyncker. decis. 606. Farinac. Lib. I. Quæst. 49. n. 105. sondern die Rede ist, wann Inquisit vorher bonæ famæ gewesen, das factum auch transiens, und nur generalia indicia wider selbigen vorhanden seyn, conf. Lyncker. Consil. 199.

§. 17.

Es bleibt also dabey, daß nach denen gegründesten Ursachen, dem Inquisito die Defensio pro avertenda Inquisitione so wenig kan abgeschnitten, als die Vorlegung derer bereits ergangenen Acten versaget werden. Inzwischen da in diesen Fällen, wie schon vorher gesagt, die DD. dissentientes seyn, wie man insbesondere auch aus des Tob. Barth. dissensibus juris, Cent. I. dissens. 2. sehen kan, so wird freylich ein Defensor keine nullitatem inquisitionis daraus machen können, wann ein judex, auf Inquisitens Nachsuchen entweder beydes, oder das letztere abschlagen solte, indem man, wie in allen dergleichen Sachen, da nichts gewisses determiniret ist, zu geschehen pfleget, sich beruhigen muß, zu was vor einer Meynung derer Gelehrten sich der Richter schläget, und derselben beypflichtet.

§. 18.

II,) Defensio pro avertenda Tortura, dieses wird die Haupt-Defension genannt, und ist so wohl juris naturalis, als daß sie auch ihren Grund in der Const.

Crim.

Crim. Carol. V. art. 47. sub mor. Ausführung der Unschuld vor der peinl. Frag: hat. Es kan daher selbige kein Richter dem Inquisiten denegiren, sub pœna nullitatis, es mag das delictum auch so groß seyn, als es will, dann je grösser die Straff seyn möchte, so darauf gesetzet, um so viel desto mehr Behutsamkeit ist dabey anzuwenden. Ja, wann auch das delictum notorium wäre, tamen est defendendum, wie davon umständlich Farinacius Prax. Crim. Lib. I. Qu. 9. kan nachgelesen werden; dann es nicht genug ist, daß hinlängliche indicia an sich, zur peinlichen Frag vorhanden, sondern es muß auch wohl erweget werden, ob nicht solche von Inquisiten zu elidiren und zu refutiren wären? damit er nicht etwa unverdienter Weise, auf die Folterbanck gebracht würde, oder daß das medium eruendi veritatem härter, als die nachgehends erfolgende Straff wäre; welche beyde Stück bey denen indiciis also præcise müssen observiret werden, nach dem art. 28. C. C. C. ibi: **Erstl. die Ursach der erfunden Argwöhnigkeit; hernach was die verdachte Person, guter Vermuthung, die sie von der Missethat entschuldigen mögen, für sich habe** rc. Es muß demnach wohl unterschieden werden die begangene That selbsten, und die dazu gehörige Intention, Absicht und Vorsatz, so der Delinquent dabey geführet hat. Wann nun schon die That offenbahr, so kann dannoch die Intention des Missethäters verborgen seyn, und zu deren Erforschung gehöret am meisten auch die Defension. Carpz. in Prax. Crim. Part. III. qu. 115. wobey einem Advocaten sehr zu recommendiren ist des Crusii tr. de indiciis delictorum. Dann in diesem Buch sind alle indicia eintzeln angeführet, und mit rationibus pro & contra versehen.

§. 19.

In dieser Defension, ist der Defensor hauptsächlich bemühet, die indicia specialia, so den Inquisiten graviren können, zu widerlegen. Dahero er vor allen Dingen die Indicia colligiren muß, und nach der Ordnung erzehlen, nachhero eines nach dem andern examiniren, und auf was vor Grund solches bestehe, demonstriren; die abgehörten Zeugen so wohl nach ihrer Person und Unfähigkeit, als auch nach ihrer Deposition und Aussag impugniren und zu verwerffen suchen; wann es die Nothdurfft erfordert, andere als defensional-Zeugen denominiren und abhören lassen, so das Gegentheil vor Inquisiten aussagen können. Vornehmlich aber den gantzen Procesß ex nullitatibus und gefundenen unrechtmäßigen procediren, verwerflich zu machen, wird vor ein Kunststück des defensoris gehalten. Conf. D. Barth. in Hodogeta forensi p. 1019. §. 42. Das Petitum ist in dieser Defension; daß Inquisit, bewandten Umständen nach, mit der Tortur zu verschonen sey.

§. 20.

Diese Defension wird geführet, wann entweder ratione indiciorum, 1) nicht genugsame indicia specialia wider Inquisiten vorhanden sind, oder 2) ratione corporis delicti das Corpus delicti fehlet, oder 3) ratione causæ, das delictum nicht dergestalt beschaffen, daß wann es auch hinlänglich bewiesen und eingestanden wäre, dannoch darauf in denen peinlichen Rechten eine schwehre Leib- und Lebens-Straff gesetzet sey, weil sonst der Beweiß härter wäre, als die Straff selbst, 4) ratione personæ, daß die Person des Inquisiten dergestalt beschaffen, daß keine Tortur wider sie statt hat. Also können v. g. nicht torquiret werden, 1) wegen Leibes-Schwachheit, 2) wegen Mangel des

Ver-

Verstands, 3) wegen ihrer dignität und Würde. Es müsten dann delicta atrociora seyn, in welchen kein Ansehen der Person ist.

§. 21.

III.) Defensio pro avertenda s. mitiganda pœna. Bey dieser defension sind wieder eben die formalia generalia zu beobachten, die bey denen ersten zwey speciebus nöthig. Es ist auch selbige zu führen niemanden verwehret, dann wann es der Inquisit auch gleich gestanden, und selbiges zugleich erwiesen ist, tamen est defendendum, dann es können doch viele Umstände dabey noch vorkommen, daß die pœna ordinaria mitigiret wird, juxta art. 57. C. C. C. In dieser Defension sind zu widerlegen die Umstände, so bey der begangenen Missethat Inquisiten die Strafe vermehren können, und diejenigen Gründe und Ursachen anzuführen, weswegen die auf dergleichen Verbrechen, dessen Inquisit beschuldiget worden, in denen peinlichen Rechten gesetzte ordentliche Strafe, in eine ausserordentliche und arbitrar-Strafe kan verwandelt, oder wohl gar der Inquisit, vorkommenden Umständen nach, mit der Strafe gänzlich könne verschonet werden. Und ist darinnen das petitum: Inquisiten mit der Strafe gänzlich zu verschonen, und loßzusprechen; oder doch in eine Geld-oder andere ausserordentliche gelindere Strafe zu verwandeln. Was aber das vor Ursachen seyn, davon kan man insbesondere nachlesen, Farinacium in Prax. Crim. Lib. III. ingleichen Carpzov. Prax. Crim. Qu. 142. bis 149. incl. wo weitläuftig von selbigen gehandelt worden.

§. 22.

Daß diese Defension einige mahl könne repetiret werden, bejahen die bewährtisten Lehrer derer peinlichen Rechte; die Wichtigkeit der Sache, da es eines Men-

schen Leib und Leben betrift, will solches auch vornehmlich erfordern. So oft also ein neuer Grund seiner Unschuld sich hervor thut, welcher zum wenigsten einen Schein der Wahrheit hat, muß er mit einer weitern Defension gehöret werden. Ja es ist dieselbe auch zu wiederholen annoch zugelassen, nach den gesprochenen Urthel, wann die Umstände vor den Inquisiten sich darnach ereignen, und noch etwas in Actis zu finden, so ihm könte zu statten kommen.

§. 23.

Es ist noch übrig die IVte) Species defensionis, nemlich pro avertendo juramento purgatorio, darinnen der Defensor sich bemühet zu beweisen, daß alle Indicia so beschaffen, daß Inquisit mit Ablegung dieses juramenti könte verschonet werden. Quia juramentum purgationis non nisi ex suspicionibus magnis deferri potest. vid. Brunnemann. in Processu Inquisit. Cap. IX. n. 6. und dazu, derjenige welcher dasselbe abschwören muß, in die Unkosten zugleich condemniret wird. Das petitum ist: daß Inquisit mit Ablegung des juramenti purgatorii zu verschonen. Jedoch geschiehet dergleichen Defension selten, zumahl wann er schon eine von den drey ersten geführet hat, weil alsdann die Indicia mehrentheils so beschaffen gewesen, daß eine Inquisition statt haben können. Die meisten Inquisiten auch GOtt dancken, wann sie damit loßkommen können. Man kan davon insbesondere nachlesen Thœnnicker. Adv. prud. in foro Criminal. Cap. XI.

§. 24.

Was endlich auch manchmahl noch, bey dem Criminal-Procefs, wegen derer von dem Inquisiten zu bezahlenden Unkosten vorfället, wann er absolviret worden; ingleichen was zu beobachten, wann die Defensio einem

andern

andern zu refutiren gegeben wird, welches absonderlich sich zutragen kan, wann der Fiscal wider einen excitiret worden, davon kan gleichfals mehrern nachgelesen werden, Thœnniker. cit. tr. Cap. XVI. & XVII. weil doch quoad generalia, das meiste denen vorigen Arten derer Defensionum gleichkommt.

§. 25.

Die vornehmsten und besten Bücher, so ein Advocat dabey mit Nutzen gebrauchen kan, sind ausser des Farinacii, Carpzovii, Ludovici, Cranzii, Brunnemanni, Crusii und Thœnnickeri Schriften, welche in dieser Abtheilung hin und wieder angeführet worden, annoch Bergeri Electa JPtiæ criminalis, cum supplem. Vol. III. 4to. Keysers Praxis Criminalis 4to. Bouricii Captivus & ejus Enchiridion defensionis, und andere. Da wir auch die Constitut. Criminal. Caroli V. als einen Legem perpetuam beständig vor Augen haben müssen, so muß man auch zugleich ein paar gute Commentatores darüber anschaffen. Clasenii, Ludovicii & Kressii seine seynd die besten.

Vierte Abtheilung.

Von denen übrigen Arten derer Processe.

§. 1.

Es ist bekannt, wie auch schon oben gesagt worden, daß in Ansehung derer Persohnen, die verklagt werden, und der Sachen, darüber Klage erhoben wird, der dieserhalb eingeführte Processus verschiedentlich ist, je nachdem das jus anders ist, so dieserhalb disponi-

sponiret, und das forum, wo die Sache angebracht, und erörtert werden muß. Also haben wir 1.) den Lehns-Procefs, 2.) den Consistorial-Procefs, 3.) den Kriegs-Procefs, 4.) den Arreſt-Procefs, 5.) den Wechsel-Procefs, 6.) den Concurs-Procefs. Bey allen diesen muß vieles von einem Advocaten besonders beobachtet werden, und ob gleich selbige verschiedenes gemein haben, was oben bey dem Civil-Procefs gesaget worden, so ist doch auch nicht zu läugnen, daß auch verschiedenes bey denenselben anzumercken ist, so denenselben Processen eigen ist. Inzwischen da solches sehr weitläuftig bey denen Autoribus zu finden ist, welche in ihren Schrifften selbige einzelner Weiß abgehandelt, und fast dieserhalb nichts mehr kan gesaget werden, so will ich dieselben nur kürtzlich der Reihe nach durchlauffen, und bey einem jeden die besten Autores anführen.

§. 2.

1) **Der Lehns-Proceß**, in welchem vor dem Lehnhof (welcher mehrentheils die Regierung eines jeden Landes zugleich mit ist) nach dem Lehn-Recht, und denen Lehns-Gewohnheiten, die Handlungen zwischen dem Lehn-Herrn und dem Lehn-Mann, und was die Lehn-Güter selbst angehet, entschieden werden. Und da kommt es hauptsächlich darauf an, daß ein Advocat nebst denen teutschen Lehn-Rechten und Gewohnheiten überhaupt, auch sich absonderlich die Lehns-Verfassung eines jeden Landes, wo er lebet, sich bekannt mache. Das jus feudale Longobardicum kan man hierbey wenig brauchen, zugleichen diejenigen Autores, welche bloß nach gedachten jure die Lehns-Sachen in ihren Schrifften entschieden haben. Stryckii, Hornii und absonderlich des Herrn Cantzlers zu Hall von **Ludwig** Schrifften sind zu recommendiren. Inzwischen

gleichen

gleichen des Ludovici Einleitung zum Lehns-Proceß. Georg Frantzkii Tr. de Laudemiis, ist bey derselben Materie, die er abgehandelt wohl zu gebrauchen.

§. 3.

2) Der Consistorial-Proceß, in welchen vor denen Consistoriis oder geistlichen Gerichten meistentheils die Ehe und Schwängerungs-Sachen, und derjenigen ihre Streit-Sachen, welche in personalibus vor diesen foro stehen, entschieden werden, enthalten de Molina (Ludovici) de Justitia & jure Tomi VI. in fol. Item Thomæ Sanchez opera, und Francisci Suaretzii opuscula. &c. Die Herrn Protestanten hingegen bedienen sich derer Schrifften Ludovici, Carpzovii, Bœhmeri, Pertschii, Brunnemani, &c.

§. 4.

3) Der Kriegs-Proceß, welcher allein die Kriegs-Leute, und dererselben Pflichten und Ubertrettungen angehet, welche nach den Kriegs-Gesetzen entschieden werden, weil in übrigen sie denen allgemeinen Rechten und Landes-Gesetzen unterworffen bleiben; es kan davon nachgelesen werden Ludovici Einleitung zum Kriegs-Proceß. Adr. Baiers Institutiones juris militaris, in fol. ist sehr vollständig, und dabey unentbehrlich.

§. 5.

4) Der Arrest-Proceß, vermöge, welchen gleich mit Arretirung derer Güter oder Personen der Anfang gemachet wird. Georg Kaysers Asylum Creditorum bipartitum, in 4. ist hübsch geschrieben. Ingleichen ist dabey nutzlich zu gebrauchen, Colerus de processu executivo. Berger in electis processus executivi. Mevii tr. de arrestis. It. Ejus tr. sub tit. Levamen inopum debitorum.

§. 6.

§. 6.

5) Der Wechsel = Proceß, welcher hauptsächlich unter Kaufleuten eingeführet ist, da nach dem eingeführten Wechsel=Recht von der Obrigkeit, die Strittigkeiten, so wegen der Zahlung entstehen, in der Kürtze entschieden werden. An manchen Orten, absonderlich in grossen Handels=Städten sind besondere Handels=Gericht. Man muß sich dabey die Wechsel=Recht bekannt machen, und von dem gantzen Proceß einen Begriff zu bekommen, ist insbesondere Ludovici Einleitung zum Wechsel=Proceß zu lesen.

§. 7.

6. Der Concurs = Proceß, welcher statt findet, wann einer so viel Schulden hat, daß sein Vermögen nicht zureichet, die Creditores oder Gläubiger völlig zu befriedigen, oder der Schuldner hat sich gar unsichtbar gemacht, und also, wie man sagt, über dessen Vermögen ein Concurs entstehet. Conf. Ludovici Einleitung zum Concurs=Proceß, imgleichen Brunnemanni Tr. de Processu Concursus Creditorum. Caspar Schmids Auslegung des Chur=Bayerischen Summarischen und Gant=Processes fol.

§. 8.

In Bergwerck, Jagd = und Forst = Sachen, auch bey Handwerckern, oftermahls weichet diese oder jene Streit=Sach, von den ordentlichen modo procedendi in civilibus ab; man darf sich nur hierbey vornehmlich ihre Ordnungen, Statuta und eingeführte Gewohnheiten bekannt machen. Es ist wegen denen letzteren insbesondere zu recommendiren, Ahasv. Fritschii Corpus juris venatorio-forestale, davon die neueste edition curante Sam. Stryckio, fol. 1702. herausgekommen, und dann Adr. Beieri Advocatus rerum opificialium peritus, 4. Lipſ. 1705.

E N D E.

Neue Vorred.

ES ist das Büchlein, der Consulent, schon zum sibenden mahl im Druck erschienen, und daraus zu schlüssen, daß es seine Approbation gefunden; und fürwahr, so verdienet solches, mit aller Aufmercksamkeit gelesen, und öffters durchgangen zu werden; der Ursachen halber, weil es in deutscher Sprach geschrieben, und so wohl für Studenten, als auch für andere geübte Gemüther tauglich ist; Nachdeme aber die Catholische Buchhandlere gesehen, daß dieses Büchlein besonders wegen dem Titel von Ehe Verlöbnussen, und der Ehe selbsten, welcher nur für die Protestanten eingerichtet ware, bey Catholischen nicht wohl gebraucht werden kan, haben sie das Ansuchen gethan, solchen Titel auch zum Gebrauch deren Catholischen Studenten, und Liebhabere nach Canonischen Satzungen einzurichten, anbey das gantze Büchlein zu revidiren, und, wo es nöthig, mit mehreren Anmerckungen zu

verſehen, zumahl ein und andere Quæſtiones, welche wieder die Sitten-Lehre lauffen, gar auszudilgen; ſo hat man ihnen ſolches nicht abſeyn wollen, und iſt alſo dieſes kleine Compendium ein richtiges Fundament, zu Erlernung der Juris-Prudenz, und können ſich die Catholiſche Studioſi ſo wohl, als die von denen Proteſtantiſchen Religionen, vel præparando, vel repetendo vortreflich daraus erholen. Der Reichs-Hofraths-Proceß, welchen Herr M. Schumann nach den jetzigen wahren, und veränderten Umſtänden deutlich verfaſſet, wie auch die Inſtruction für einen Gerichts-Actuarium iſt ungeändert gelaſſen worden. Hingegen hat man J. C. Riedels Recht aller Völker, aus erheblicheu Urſachen völlig weggelaſſen, und vor dienlicher erachtet, einen nützlichen Extract aus dem ſogenannten geſchickten Advocaten beyzufügen.

Vor-

Vorbericht.

Es haben unterschiedliche Authores die weitläufftige Jurisprudenz, oder die gantze Verfassung der weltlichen Recht schon oft damit erleichtern wollen, daß sie in Lateinischer Sprach einige Compendia ausgefertiget; und hat zu dem End auch der vornehme Rechts-Gelehrte Franciscus Balduinus bereits vor vielen Jahren eine Catechesin Juris geschrieben, darinnen er durch behaltene Lehrart des Justiniani in Institutionibus, die ersten Gründ der Recht vorgestellet hat. Allein die dießfalls geschriebene Deutsche Rechtsbücher haben wegen ihrer Deutlichkeit stets einigen Vorzug gehabt; und weil dieselben von vielen bisher so wohl auf- und angenommen worden: so zweifelt man nicht, es werde auch der gegenwärtige Consulent mit günstigen Augen angesehen, mit rathbegierigem Hertzen und Mund gefraget, und mit geneigten Ohren angehöret werden. Es scheinet zwar etlichen dergleichen Deutscher Unterricht nicht allzu angenehm und gefällig zu seyn, indem sie vorwenden, es

würden nur dadurch faule Gesellen gemacht, wann ihnen auf solche Art alles Deutsch vorgekauet, und wie Brey ins Maul gestrichen wurde; so, daß sich auch manche nur darauf verliessen, und mit keinem Fleiß mehr studireten; Ja, daß mancher stolzer junger Mensch dadurch die Gedancken in Kopf kriegte, er habe sich alsdann vortrefflich iu Jure & Praxi herum getummelt, wann er ein solches Buch kaum angeblicket, und nach seiner Einbildung wäre er nun schon ein gewaltiger Juris-Consultus und Practicus, der es andern zuvor thäte, die wohl 20 und mehr Jahr damit umgegangen. Allein solcher Mißbrauch hebet den rechten Gebrauch nicht auf; und wie man allerdings nicht läugnen kan, daß diejenigen, welche dergleichen gute Absicht nicht recht erkennen und anwenden, einen gar schlechten Nutzen dadurch erreichen: so wird man doch auch hingegen gestehen müssen, daß der grosse Vortheil und Nutzen solcher Bücher den besorgten Schaden weit übertreffe. Die Erfahrung bezeuget es genugsam, daß vielen Edlen und Unedlen die Deutsch gegebene Wissenschafft sehr zu statten komme. Dann obschon dieselbe nicht hauptsächlich für diejenigen geschrieben ist, welche ihre vollständige

Rechts-

Rechts-Gelehrsamkeit aus Lateinischen Systematibus oder herrlichen Collegiis auf Universitäten entweder schon gelernet haben, oder noch lernen wollen; so finden sich doch noch viel mehr andere und tüchtige Subjecta, die Gott mit gutem Verstand begabet, und doch nicht entweder zulängliches Vermögen oder Gelegenheit haben, die Lateinische sonst nöthige Sprach auf Schulen völlig zu erlernen, vielweniger die Jura auf Universitäten gebührend zu begreiffen, und die dannoch für sich gern die Grundsätz der Rechte wissen möchten, und auch öffters zu wissen nöthig haben: denen dann mit dergleichen Deutscher und deutlicher Unterweisung, in specie nun auch durch diesen Consulenten mercklich geholffen und gedienet seyn wird. Dann weil auch dieses Büchlein die Principia Juris, und die vor Gerichten vorfallende Materien auf eine kurtze, sehr leichte und deutliche Art zu erkennen giebt: so wird dasselbe verhoffentlich unter dem Titel und der Benennung eines Consulenten oder guten Rathgebers wohl bestehen können. Welches man hiermit zum Voraus notificiren, und dabey das Werck dem geehrten Leser aufs beste empfehlen wollen.

Anzeiger
derer Titel und Rubricken, welche in diesem Buch vorkommen.

Kurtze Nachricht von dem Ursprung der Jurisprudenz, oder Rechtsgelehrsamkeit, dessen Nuzbarkeit, und Vorrechten, auch von beeden Corporibus juris Canonici, & civilis, und wie solche allegirt zu werden pflegen. pag. 1
Von denen Civil-oder weltlichen Rechten, oder dem Corpore juris civilis. 5

Tit. **Das erste Buch.**

I. Vom Recht und Gerechtigkeit 12
II. Von dem natürlichen Völcker-und Bürgerl. Recht 15
III. Vom Recht der Personen 21
IV. Von den Freygebohrnen 24
V. Von den Freygelassenen 24
VI. Aus was Ursachen die Freylassung und Loszählung nicht statt habe 25
VII. Von der Abschaffung und Aufhebung des Gesetzes Fusia Caninia genannt 26
VIII. Von denen, die ihres selbst eigenen Rechtens, oder einer andern Gewalt unterworfen sind 27
IX. Von vätterlicher Gewalt 28
X. Von denen Eheverlöbnussen und der Ehe 29
1. Von den Eheverlöbnussen 29
2. Von der Ehe 38
XI. Von Annehmung an Kindes statt 65
XII. Auf was Art das Recht der vätterlichen Gewalt aufgehoben wird 67
XIII. Von Vormundschafften insgemein 68
XIV. Welche Personen in einem Testament zu Vormündern geordnet werden können 69
XV. Von rechtmäßiger Vormundschafft der Stamm-und Bluts-Verwandten 71
XVI. Von der Verkleinerung oder Vergeringerung des Standes 73

XVII. Von rechtmäßiger Vormundschafft der Patronen 74
XVIII. Von rechtmäßiger Vormundschafft der Eltern 75
XIX. Von der treuverläßigen Vormundschafft 75
XX. Von Vormündern, die Attilius und das Gesatz Juliæ und Titia gegeben und verordnet hat, oder von denen Vormündern, welche von der Obrigkeit sonderlich verordnet werden 75
XXI. Von der Autorität der Vormünder, oder deren Pflicht, Amt und Verrichtung 77
XXII. Auf was Weiß die Vormundschafft sich endet 81
XXIII. Von den Curatoren und Pflegern 83
XXIV. Von Bürgschafft und Versicherung der Vormünder und Pfleger 87
XXV. Von Entschuldigung der Vormünder und Pfleger 89
XXVI. Von verdächtigen Vormündern und Pflegern 90

Das zweyte Buch.

I. Von dem Unterschied oder Eintheilung der Sachen und Güter, und wie derselben Eigenthum zu erlangen sey 93
II. Von wesentlichen und körperlichen Sachen, Haab und Gütern 118
III. Von Dienstbarkeiten oder Gerechtigkeiten des Acker- und Stadt-Baues 119
IV. Vom Nießbrauch oder der Fruchtnießung 130
V. Vom Gebrauch und häuslicher Wohnung 138
VI. Von Verjährungen und langwierigen Präscriptionen 139
VII. Von Gaben und Geschencken 147
VIII. Welche Personen ihre Güter veräußern können oder nicht 155
IX. Durch welche Personen uns etwas erworben werde 156
X. Von Aufrichtung der Testament 159
XI. Vom Testament der Soldaten oder Kriegs-Leut 164

XII.

XII. Welchen nicht erlaubet noch zugelassen sey, ein Testament zu machen 167
XIII. Von Enterbung der Kinder 170
XIV. Von Einsetzung der Erben 174
XV. Von der After-Einsetzung der Erben oder Nach-Erb-Einsetzung 176
XVI. Von der Waysen und Minderjährigen After-Erbsetzung 179
XVII. Auf was Weiß die Testament unkräftig gemachet werden 181
XVIII. Von einem ungebührlichen und und unbilligen Testament 182
XIX. on mancherley Art und Unterschid de rE rben 184
XX. Von Legaten oder Vermächtnussen 185
XXI. Von Entziehung und Zurucknehmung der Legaten und Vermächtnuß 191
XXII. Von dem Falcidischen gesatz, oder in was für Fällen der Erb von den Legaten den vierten Theil abziehen möge 192
XXIII. Von treu-anbefohlnen Erbschafften 193
XXIV. Von besondern und einzelnen gütern, so durch getreulichen Befehl verlassen sind worden 195
XXV. Von Codicillen 196

Das dritte Buch.

I. Von Erbschafften, welche einem zufallen, wann kein Testament vorhanden ist 199
II. Von rechtmäßiger Succession der nähesten Bluts-freunde vätterlicher Seite 205
III. Von dem Tertullianischen Senatus-Consulto 206
IV. Von dem Orphitianischen Senatus-Consulto 206
V. Von der Succession der Verwandten mütterl. Seite 206
VI. Von den Graden oder Stuffen der Verwandtschaften 207
VII. Von leibeigener knechtischer Sipschaft 207
VIII. Von Succession oder Erbung der aus leibeigenen freygemachten Sclaven 207

IX. Von Affignation der Freygemachten 207
X. Von Besitzung der Güter 207
XI. Von Uberkommen der Güter durch Annehmung an Kindes statt. 208
XII. Von dem, welchem um der Freyheit willen Güter zugeeignet werden 209
XIII. Von den Abgeschaften Erbnehmungen, die da geschehen durch Verkaufung der Güter, und auf Verordnung des Claudianischen Senatus-Consulti 209
XIV. Von Obligationen und Verpflichtungen 209
XV. Auf was Weise mit der Sache selbst eine Verpflichtung geschiehet 217
XVI. Von Verpflichtungen, die mit Worten geschehen 226
XVII. Von Mitgesellen, die miteinander stipuliret oder durch Worte etwas geschlossen oder versprochen haben 229
XVIII. Von Stipulationen oder Versprechungen der leibeigenen Knechte 230
XIX. Von Eintheilung der Stipulationen 230
XX. Von unnützlichen Stipulationen 231
XXI. Von Bürgen und Bürgschaften 231
XXII. Von schriftlichen Verpflichtungen 235
XXXIII. Von Verpflichtungen, so aus Verwilligung geschehen 237
XXIV. Vom Kaufen und Verkaufen 238
XXV. Vom Miethen und Vermiethen 240
XXVI. Von Gesellschaften und Mascopeyen 255
XXVII. Von Befehl und Vollmacht 259
XXVIII. Von Obligationen oder Verbindungen, die aus den Händeln entstehen, welche sich mit einem Contract vergleichen 262
XXIX. Durch welche Personen man sich eine Verpflichtung zuwege bringen könne 267
XXX. Auf was Weise eine Verpflichtung wieder aufgehoben wird. 267

Das vierte Buch.

I. Von Obligationen oder Verbindung, die aus einer Ubelthat entstehen 275

II. Von Gewalt der durch Strassenraub genommenen Güter 277
III. Von Verordnung des Aquilianischen Gesetzes, wann einem Schaden zugefüget ist worden 279
IV. Von Injurien und Beschimpfungen 281
V. Von den Obligationen, die gleichsam aus einer Mißhandlung entstehen 287
VI. Von allerhand rechtlichen Klagen oder Actionen 289
VII. Was es für ein Handel geachtet werde, der mit dem vorgenommen ist, welcher noch in eines andern Gewalt stehet 306
VIII. Von Klagen auf erlittene Schäden 308
IX. Was zu thun sey, wann ein vierfüßig Thier einem Schaden zugefüget hat 309
X. Von denen Personen, vermittelst welchen wir Klage anstellen, und rechtlich handeln können 309
XI. Vom Vorstand und Bürgschaften 312
XII. Von im̃erwährenden, wie auch auf eine Zeitlang daurenden Klagen, welche sowohl auf die Erben gehen, als auch von denselben können angestellet werdē 313
XIII. Von Exceptionen und Ausflüchten, oder Schutz- und Einreden 315
XIV. Von Replicken oder Gegenreden auf die Exceptionen 326
XV. Von den Interdicten, oder prätorischen Gebothen und Verbothen 327
XVI. Von der Strafe derjenigen, welche muthwilliger Weise einen Proceß anfangen 337
XVII. Von dem Amt des Richters 340
XVIII. Von öffentlichen peinlichen Halsgerichten 342

Anhang.

1. Lynkers Anleitung zum Kayserl. Reichs-Hofr. Proceß 355
2. Gerichts-Verwalter (wohlinformirter) 370
3. Beamten-Instruction.
4. Des geschickten Advocaten kurzer unterricht vor angehende Practicanten.

Kur-

Kurze Nachricht

von dem Ursprung der Jurisprudenz, oder Rechtsgelehrsamkeit, dessen Nuzbarkeit, und Vorrechten, auch von beeden Corporibus juris canonici, & civilis, und wie solche allegirt zu werden pflegen.

WEr die Rechtsgelehrsamkeit anfangen, und begreiffen will, muß allforderist wissen, daß solches Studium eine unermeßliche Arbeit, und besonderen Fleiß brauche; Es wird aber alle Mühe, Arbeit, und Fleiß denen Anfängeren dieser Wissenschafft ganz, und gar versüsset, wann sie wissen, was eigentlich die Rechtsgelehrsamkeit seye, und was für einen grossen Nuzen dieselbe ihren Liebhaberen, und dem Publico bringe.

Wir machen also den Anfang bey dem Jure Canonico, oder geistlichen Recht.

Dises hat seinen Ursprung nirgends anders woher, als von GOtt, von welchem, als von einem unerschöpflichen Brunnen, alles Gutes entspringet: dann seynd die menschliche Sazungen, welche den Obrigkeitlichen Gewalt, und der Unterthanen Gehorsam mit sich bringen, von GOtt gegeben, wie der heilige Paulus spricht; um wie viel ehender müssen wir solches von denen Legibus, und Sazungen glauben, so uns durch sein eigenes Wort ertheilet, hernach aber durch seine getreue Diener, und Apostel erkläret, und auf allerhand Fäll, die sich bey- und unter denen Menschen er-

eignen können, gerichtet worden seynd. Einige sagen (wann man eigentlich von ihrem Ursprung handlen wolte) sie hätten in dem irrdischen Paradeiß den Anfang genommen, allwo der allmächtige GOtt unseren ersten Eltern wegen des Baums von der Erkanntnus des Guten und Bösens ein Gesäze gemachet, und selbsten das Gericht gehalten hat.

Andere hingegen sagen, sie hätten mit dem Mosayschen Gesäz, welches GOtt dem Moysi mitgetheilet, und worinnen allerhand Moral- und Ceremonial-Gesäze enthalten, wie im 3. 4. und 5ten Buch Moyses zu sehen, ihren Anfang bekommen; Und endlichen vermeinen etliche, sie hätten allererst unter dem ersten Christl. Kayser Constantino Magno sich hervor gethan, unter welchem die Verfolgungen der Christlichen Kirchen nachgelassen, und die Christliche Religion so vil Luft bekommen, daß Concilia gehalten, und die Streittigkeiten, welche wegen der Lehr und des Lebens vorgefallen, verglichen, und abgethan worden.

Demnach aber die biß zum elfften Jahrhundert herausgegangene Canones, Decreta, Epistolæ decretales, Dogmata, Mandata, Traditiones Apostolorum, Authoritates Patrum, und andere dergleichen Canonicæ institutiones dermassen überhäuffet worden, daß sie schier in eine Verwirrung gerathen; so hat sich in Anno 1151. ein vortreflicher Mann aus dem berühmten Benedictiner Orden, Namens Gratianus, des Petri Lombardi Bruder, herfür gethan, und die zerschidene Concilia, Decreta sanctorum Patrum, Epistolas, oder Canonicas institutiones zum Dienst und Nuzen der Jugend, und des gemeinen Wesens zusammen gebracht, auch dises sein Werck, worinnen sehr schöne Sprüch aus heil. Schrift enthalten, Concordiam diversorum canonum seu librum Decretorum genennet.

Hernach hat man auch die Epistolas decretales, lib. 6. Clementinas, und die Extravagantes constitutiones, wel-

welche Pabst Gregorius IX. neben anderen Canonicis institutionibus, Conciliis, und Epistolis decretalibus, von seinem Capellan Raymundo de Pennafort, Im Jahr 1221. in 5. Bücher zusammen tragen lassen.

In etlichen Jahren darauf, nemlich im Jahr 1298. hat Pabst Bonifacius VIII. das sechste Buch, nebst anderen adjungirten casibus in Complementum der vorigen Decretalien publiciren lasse, und endlichen im Jahr 1311. seynd in dem Concilio Vienensi die Constitutiones Clementis quinti ordiniret, und unter dem Pabst Joanne XXII. vollends zu Ende gebracht, und publicirt worden.

Andere Constitutiones papales, und extravagantes, und was dergleichen, welche nach der Regierung Gregorii IX. heraus gekommen, haben regulariter und ordinariè keine Authorität, ausgenommen diejenige, so in dem sexto confirmiret, wie man in Proæmio lib. 6. und der glossa finali sehen kan.

Die Allegationes betreffend: So ist zu wissen, daß das Corpus juris canonici vornemlich 5. Hauptbücher, oder wie man es anjezo aufweiset, 6. Bücher in sich begreiffe, als:

I. DECRETUM

welches in 3. Theil getheilet wird.

Der I. Theil hat 101. Distinctiones, so widerum in Canones oder Capitula, und diese, wann sie lang sind, in principium, paragraphos, auch versiculos abgetheilet, und also allegirt werden: 8. Distinct. c. quo jure. Oder: Dist. can. 1. Item: Dist. 3. can. 3.

Der II. Theil hat 36. Causas, welche wiederum in quæstiones, und diese weiter in Canones oder Capitula, und solche in principium, paragraphos und versiculos getheilet, und folgender Gestalt allegiret werden: I. Qu. 1. c. principatus. 25. wobey doch zu wissen, daß die 33ste Causa bey der dritten quæstione de pœnitentia 7. Distinctiones habe, welche weiter in principium, paragra-

phos und versiculos eingetheilet, und also allegiret werden: de pœnitent. dist. 1. homicidiorum. Oder: Caus. 33. quæst. 3. dist. 1. c. 24.

Der III. und letzte Theil wird genennet de Consecratione, und hat 5. Distinctiones, welche wieder in Canones oder Capitula, und diese weiter in principium, paragraphos und versiculos getheilet, und folgender Gestalt allegiret werden: de Consecrat. dist. omnis Christian. Oder: Dist. 1. de Consecrat. c. 69.

II. DECRETALES, sc. Epistolæ.

Diese werden sonst Extra genennet, oder mit X, das ist Extra, bedeutet und angemercket. Sie bestehen in 5. Büchern, deren jedes in Titulos, die Tituli in Capitula, diese in principium, §. das ist paragraphos, auch bisweilen in versiculos getheilet, und also allegiret werden: de Elect. & potest. c. in cunctis. Oder: c. 7. X. de Elect. & elect. potest.

III. LIBRUM SEXTUM DECRETALIUM.

Solches wird wiederum in 5. Bücher, und diese weiter in Titulos, Capitula, §. und Versiculos getheilet; hierbey aber allezeit liber sextus angehäuget, wie aus folgenden Exempeln zu sehen: C. II. de Rescript. in 6to. Oder: de Rescriptis c. statutum §. cum vero vers. nullas lib. 6.

IV. CLEMENTINAS.

Die Clementinæ werden gleichfalls wieder in 5. Bücher, und solche weiter in Titulos, Capitula, §. und Versiculos abgetheilet, und folgender Gestalt allegiret: Clem. 3. de hæretico. Oder: de hæret. ad nostr. in Clement. Oder auch: Clement. de hæret. c. 3. Hierzu kommen noch

V. EX-

V. EXTRAVAGANTES JOHANNIS XXII. und
VI. EXTRAVAGANTES COMMUNES.

Deren die erste gewisse Titel und Capitula, die andere aber 5. Bücher, imgleichen Tit. und Cap. in sich begreiffen, und also allegiret werden: Extrav. Joh. ad nostr. de privil. Oder: Extrav. Joh. c. un. de privil. und Extrav. Commun. c. 2. de pœnit. & Remission.

Die Nuzbarkeit dieser Wissenschafft hat man aus deme zu erkennen, daß sie nicht nur allein die vorfallende weltliche Händel schlichtet, sonderen sie erstrecket sich hauptsächlich auf die geistlichen Sachen, und Unterrichtungen, wie man nemlichen die passiones zwingen, sich mit GOtt vereinigen, und seinen Nächsten lieben solle. Es wird uns darinn gezeiget, wie wir GOttes Kinder werden, unser Leben nach Christi Vorbild anstellen, und alle Stände, nemlich die Eheleut den Ehestand, die Wittwen den Wittibstand, und die Jungfrauen den Jungfrauenstand heilig und ehrbarlich halten können. Es gebietet, wie, und daß man denen Gebotten GOttes, und der Obrigkeit gehorsamen, alle Sünden, und Laster meiden, auch sich der Tugend, und Gottseeligkeit befleissen solle: Es befihlet das Böse zu bestraffen, und das Gute zu belohnen, und die Sazungen circa justitiam universalem & particularem, distributivam, & commutativam findet man ohne weiters darinnen begriffen: woraus also zu erkennen, daß derjenige Jurist, der kein Canonist, nur ein halber Rechtsgelehrter seye.

Von denen Civil- oder weltlichen Rechten, oder dem Corpore juris civilis.

Es ist kein Zweifel, und liset man in denen bewärtisten Historicis, daß die menschliche Sazungen zu, und

nach jener Zeit, da Moyses dem Volck GOttes das göttliche Gesaz gegeben, auch ihren Anfang genommen haben: Die Egyptier hatten den Cecropem zu ihrem Gesezgeber, die Griechen bekamen ihr Gesaz von Pherondo, die Athenienser von Draco, und Solon, die Lacedemonier von Lycurgo, die Cretenser von Minos, die Thebaner von Philolao, die Bactrianer von Zoroastro, denen Gallis, oder Franzosen gaben ihr Gesaz die Druides, denen Milesinern Hipodamus, denen Locrensern Zaleucus, denen Chaldeern Belus, denen Corinthiern Phydon, denen Carthaginenseren Charondas, und Phaleas, und denen Römeren Romulus, und Numma Pompilius: Aus deme dann folget, daß die wahre Gesazgeber (wie Marsilius Firmius meldet) Nachfolger Moyses gewesen, und ihren zugehörigen Völckeren, Landschaften, und Städten solche Gesäze gegeben haben, welche in dem Licht der Natur gegründet, und zum Besten des gemeinen Wesens dienlich waren, als wordurch Land, und Leute erhalten, und jederman zu einem erbarlichen Wandel nach damahliger Beschaffenheit deren Menschen angewisen wurde.

Um aber zu dem Zweck zu kommen, und zu zeigen, woher die Kayserl. allgemeine = in dem Heil. Röm. Reich recipirte Rechte ihren Ursprung herleiten; so stimmen fast alle Authores miteinander übereins, daß nemlichen Romulus der erste gewesen, so denen Römeren Gesäze gegeben, und solche Leges curiatas genennet hatte: Ihme folgte Numma Pompilius, welcher der Römer Religion, und Gottesdienst in Ordnung brachte; hernach kame Tullus Hostilius, welcher die Leges romanas vermehrete, nach ihme aber Ancus Martius, Tarquinius Priscus, Servius Tullius, und Tarquinius Superbus, deren Gesäze von Sexto Papirio in ein Buch zusammen gebracht, und Lex papiriana genennet worden: Nachdeme man aber die König aus Rom verjaget, und die Burgermeister regiret haben, welches nicht lang gedauret; so wurden die Leges duodecim tabularum eingeführet,

führet, auf diese folgten die Plebiscita, Senatus consulta, oder Rathssazungen; ferners die Edicta prætorum, oder Aussprüche deren Obrigkeiten, Richteren, und Schultheisen, und da endlichen das Regiment auf Einen gefallen, so entstunden die placita Principum.

Dieses seynd also die mancherley Gesäze mit ihren Anfang, und Ursprung, welche, nachdeme die nachfolgende Kayser zu Rom annoch viele hinzugethan, wordurch wegen der Menge eine Confusion entstanden, Theodosius minor in bessere Ordnung, und in ein Buch zusammen tragen lassen, und hat man das Buch Codicem Theodosianum genennet: Als aber Kayser Justinianus die 2. alte Codices, nemlich den Gregorianum, und Hermogenianum, aus welchem der vorgemeldte Theodosianus zusamen verfaßt ware, desgleichen auch die Constitutiones extravagantes unter das Gesicht bekommen; so hat er 10. gelehrte Männer nidergesezet, die den Codicem justinianum verfasset, und solchen nach Christi des Herrns Geburt in dem 649sten Jahr zu Ende gebracht haben.

Dieser Kayser Justinianus ist auch bedacht gewesen, die ohnzahlbahre Bücher, worinnen die Responsa, und Erörterungen der alten Rechts-erfahrnen, als Ulpiani, Cay, Scævolæ, Galli, Papiniani, und anderer ohne Ordnung enthalten waren, durch 6. berühmte Juris consultos, denen er annoch 11. vortrefliche Advocaten aus Orient zugegeben, durch zu lesen, und in ein kurzes Compendium bringen zu lassen, welches auch im An. 654. erfolget, und seynd also die 50. Libri digestorum entstanden, und der Ursachen halber Digesta genennet worden, weilen sie gleichsam alle Disputationes, die in denen Rechten vorfallen können, entscheiden.

Nachdeme nun die gemeldte zwey Bücher, neml. der Codex, und die Digesta verfertiget, und publiciret gewesen; so gabe er seinen Räthen dem Tribuniano, Theopilo, und Dorotheo den Befehl, aus selbigen ein kurzes

Compendium für die angehende, und studirende Jugend zu machen, darinnen dann dasjenige begriffen, was aus seinen besonderen Constitutionibus hinzu gethan worden ist, und heisset man solches die Institutiones Justiniani: Der Codex repetitæ prælectionis ist ebenfals, wie einige vermeinen, unter seiner Regierung, und zwar im An. 665. herausgekommen, und die Novellæ kommen ebenfals von ihme her; die libri feudorum hingegen von Kayser Friderico, welche zu Bologna in Italien zusammen getragen, und publiciret worden seynd.

Der Codex, und die Digesta enthalten alleinig 12707. Leges, und seynd diese Civil-Sazungen in der ganzen Welt dergestalten berühmt, daß man mit dem Cicerone in oratione pro Aulo Cecinna billich sagen darf: Qui jus civile contemnendum putat, is vincula refellit non modo judiciorum, sed etiam utilitatis, & vitæ communis; das ist: Welcher vermeinet, es seye das Jus civile zu verachten, der löset alle Banden auf, nicht nur deren Gerichten, sondern auch des gemeinen Nuzens, und ganzen menschlichen Lebens.

Das ganze jus Civile ist wie ein dreyeggigter Thurn, welcher mit dreyen starcken Bastionen verwahret ist, diese bestehen in drey Hauptreglen: nemlich, daß man ehrbarlich lebe, niemand beschädige, und einem jeden das Seinige gebe.

Chrisippus Stoicus sagte: Es seye das jus Civile scientia justi, & injusti, eine Wissenschaft des Guten, und des Bösen. Cellus saget: Es seye ars justi, & boni, cujus meritò quis sacerdos appellari possit: Eine Kunst, das Rechte, und Gute zu üben, und dessen Kenner, und Vorstehere in Wahrheits-Grund auf Priester-Art zu beehren seyen.

Papinianus, ein vortreflicher Mann, welcher den Bruder-Mord des Kaysers Antonini Caracallæ nicht gebilliget, und dessentwegen von ihme verfolget, und ent-

entleibet worden, nennet es ein gemeines Gebott, einen Schluß verständiger, und weiser Leute, einen Zaum der Ubelthäter, einen Aufenthalt des gemeinen Nuzens, und zu Erhaltung des menschlichen Lebens eine höchste Nothdurfft.

Seine Tugend erkennet man an allen Enden, und aus allen seinen Würckungen:

Erstlich A FINE, dann wie Cicero lib. 2. de legibus sagt: so ist es erfunden zur Erhaltung, und Wohlfahrt deren Bürgeren, zur Sicherheit der Stadt, des gemeinen Fridens, in Summa der ganzen Welt zu gut.

Andertens: AB EFFECTU, nicht allein gegen andere, sonderen auch gegen jene, die darmit umgehen: Dann es macht seine Liebhabere, und Administratores reich, und erhebet sie zu hohen Ehren; massen mit solchen Persohnen Kayserthum, Königreiche, Provinzien, Städte, und alle hohe, und niedrige Regiment besezet werden.

Drittens: AB OBJECTO, weilen es des Menschen Seele, so sein fürnehmstes Objectum, und Gegenwurff ist, in der Aufrichtigkeit, und Gerechtigkeit unterrichtet.

Viertens: A SUBJECTO, welches die GOtt-geheiligte Justitia selbsten ist, wovon Prov. 8. geschriben stehet: Per me Reges regnant, & legum conditores justa decernunt: Durch mich herrschen die Fürsten, und schaffen das Recht alle Regenten auf Erden.

Fünftens, von seiner Kraft: dann es machet, daß sich der Mensch seinem GOtt, und der Obrigkeit williglich unterwirffet, nach den Ausspruch des 83. Psal. Etenim benedictionem dabit legislator, ibunt de virtute in virtutem: Dann der Gesazgeber wird den Seegen geben, sie werden von einer Tugend zur andern gehen.

Ja was noch mehr ist, so unterrichtet das jus Civile

bey nahe die ganze Welt in denen Dingen, so ihro am meisten, und höchsten vonnöthen seynd, nemlichen wie man regieren, und überall Fride, und Einigkeit erhalten solle. In Summa, es ist, wie Aristoteles lib. 5. Ethicorum meldet: Eine Tugend, und Wissenschaft, welche unter anderen Tugenden und Wissenschaften, wie der Morgenstern unter anderen Sternen herfür leuchtet.

Die Allegationes betreffend, so werden

Die INSTITUTIONES

Welche 4. Bücher, diese aber Titulos, und die Titel principia, und paragraphos, auch bisweilen versiculos haben, also allegirt:

pr. oder §. 1. Inst. de just. & jure.
Oder: §. 6. de testam. ordin.

Die DIGESTA

So bestehn in 50. Bücher, pfleget man mit dem Buchstaben ff. oder D. oder Π. zu allegiren, als:

L. 12. pr. ff. de rit. nupt.
Oder: l. 18. §. 2. ff. de donat.

Der CODEX

Welcher in 12. Bücheren bestehet, wird mit dem Buchstaben C. angedeutet, als:

L. 23. §. 2. Oder: Auth. quas actiones.
Cod. oder C. de Episc. & Clericis.

Bey dem 10ten 11ten, und 12ten Buch werden die Libri, und der Numerus beygefüget, zum Exempel:

L. 10. C. de cens. & consit. & C. lib. 11. tit. 57.

Die NOVELLÆ CONSTITUTIONES.

Diese bestehen in 9. Collationibus, deren jede in Titulos, und Novellas, diese aber in Capita, und solche in principia, und paragraphos getheilet, und folgender Gestalten allegiret zu werden:

Auth.

Auth. de Monach. Collat 1. tit. 3. Novel. 5. cap. 2. in pr. & §. 1.

Oder also:

Nov. 5. cap. 2. pr. & §. 1.

Die CONSUETUDINES FEUDORUM.

Diese werden in Librum 1mum, 2dum, & 5tum, und die Bücher in Titulos, prin. §. & versiculos abgetheilet, und solcher Gestalt allegirt:

1. Feud. 2. Oder: 2. Feud. 27. §. 3.

Die übrige Bücher, als die Novellæ Leonis, und waß dergleichen mehr seynd, beweisen nichts, weil sie keine Auctoritatem legalem haben, und nicht bewährt seynd.

Es muß ein Studiosus Juris und ein Liebhaber der Rechtsgelehrsamkeit auch wissen, was für Fundamental-Gesäze in Privatsachen gültig sind, und nach welcher Ordnung procediret werden müsse: Dann Statuta, Consuetudines, und Pacta nicht zu vergessen sind. Wann nun ein angehender Consulent in einer Rechtssache den Streit erörtern soll: So muß er 1) pro substrata materia den statum causæ nach den Pactis und der Convention untersuchen, und wann er die Decision daraus nicht nehmen kan, 2) auf die Satuta sehen, hiernächst 3) die Jura provincialia, sodann 4) Jura communia ergreifen, und den Statum causæ daraus stabiliren.

)o(

Das

Das erste Buch.

Der I. Titel.
Vom Recht und Gerechtigkeit.

1. Was ist die Gerechtigkeit?

Sie ist ein beständiger immerwährender Wille, oder Vorsaz, einem jeden, alles dasjenige zuzutheilen, was ihm von Rechtswegen gebühret und zukömmt. h. pr. und L. 10. ff. h. t.

2. Wie wird dann einem jeden das Seinige zugetheilet?

Wann man GOtt, und die Religion gebührend in Ehren hält, den Aeltern Gehorsamkeit, und der Obrigkeit gebührenden Respect erweiset, auch jedermann nach Gelegenheit, gefällig ist.

3. Darf dann ein Richter wohl die Person ansehen, wann er siehet, daß des einen sein Begehren wohl so gerecht und billig ist, als des andern seines?

Mit nichten; dann auf solche Weise würde dem andern, welcher eben sowohl eine gute Sache hat, sein Recht nicht zugetheilet. Es ist derowegen auf solchen Fall besser, daß man die Partheyen zu einem gütlichen Vergleich bringe, oder die vornehmsten und erfahrensten Rechtsgelehrten deswegen um Rath frage. Hopp. in Exam. Instit. h. t. q. 5. Daß ein Richter des Klägers und Beklagtens Gründe wohl erwege, ist billig und recht; daß er aber dem einen vor dem andern favorisir, ist unrecht:

unrecht: ergo muß der Richter sprechen secundum Acta & probata.

4. Wie wird die Gerechtigkeit eingetheilet?

In die allgemeine (universalem,) welche alle andere Tugenden in sich begreifet, wann nemlich ein Mensch sich derselben Tugenden, nach Ordnung der Gesäze befleißiget, und solche zum Nuzen des allgemeinen Wesens richtet; und sonderliche, welche darinnen bestehet: daß ein Mensch in denen Sachen, in welchen einer dem andern zu viel, oder zu wenig thun, oder Schaden, und Vortheil zufügen kan, dasjenige einem jeden zueigne, was ihm, den Rechten und der Billigkeit nach, gebühret.

5. Wie wird die sonderliche oder particular Gerechtigkeit wiederum unterschieden?

1) In die Austheilungs-Gerechtigkeit (Justitiam distributivam,) welche diejenige Sachen unter die Stände derer Bürger austheilet, so ihnen als Ständen oder Bürgern gemein seyn, damit ein jeder davon bekomme oder trage, was, seinem Zustande, und seinen Gütern nach, ihm zukömmt, und nach dieser Gerechtigkeit werden gemeiniglich die Steuren, und Anlagen bey den Unterthanen angeleget. 2) In die Handlungs- oder Vergleichs-Gerechtigkeit, (Commutativam,) welche eine Gleichheit in den Handlungen, wie auch Strafen der Verbrecher hält. Eine jede Obrigkeit weißt die Umstände, und Nahrung ihrer Unterthanen am besten, mithin muß der Magistrat die Abgaben so eintheilen, daß es nach Proportion keinem zu schwer falle. Die Commutativa ist nach den Umständen der Partheyen pro und contra zu ventiliren, und kan proceßmäßig ausgeführet, und decidiret werden.

6. Was ist die Jurisprudenz?

Sie ist eine genaue Betrachtung göttlicher und weltlicher Sachen, und eine Wissenschaft dessen, was darinn recht oder unrecht ist. h. §. 1. & L. 10. §. 2. ff. h. t.

7. Darf man dann nach unserer Jurisprudenz auch wissen, was unrecht ist?

Ja, dem Rechte müssen wir folgen, das Unrecht aber müssen wir wissen, daß wir uns davor hüten, und es verbessern, und corrigiren können. Rittersh. ad §. 1. j. h. t. Oder besser gegeben: das Unrecht muß man meiden, und das Gute treiben, oder das Unrecht muß man wissen ad evitandum, das Recht aber ad exercendum.

8. Welches sind die general Rechtsregeln?

1) Ehrlich leben, 2) einen andern nicht beleidigen, 3) einem jedweden wiederfahren lassen, was ihm von Rechtswegen zukommt.

9. Wie wird sonsten das Recht insgemein beschrieben?

Es ist eine Richtschnur oder Ordnung, nach welcher die menschlichen Handlungen anzustellen, damit sie billig, und gerecht seyn.

10 Wie wird es abgetheilet?

In das Staatsrecht (Jus Publicum,) welches von der Verfassung, und dem Zustand einer Republic handelt; und in das Privat- oder Eigen-Recht, welches einen jeden insonderheit angehet, und jedermann in seiner Handlung, Thun, und Lassen verbindet, und nach welchem die Unterthanen zu richten seyn. Von diesem lezten wird in diesem Werck gehandelt.

11. Woraus ist das sonderbare Recht genommen, und zusammen gebracht?

Aus dem Natur- und Völckerrecht, und aus den bürgerlichen Gesäzen, und Verordnungen. §. 4. Inst. h.

Der

Der II. Titel.

Von dem natürlichen Völcker- und bürgerlichen Rechte.

1. Was ist das natürliche Recht?

Uneigentlich wird es beschrieben: daß es ein solches Recht sey, welches alle Creaturen, aus Eingeben der Natur, wissen und gelernet haben; und wird sonsten auch die natürliche Zuneigung genennet, so auch bey unvernünftigen Thieren gefunden wird; als da ist die natürliche Zusammenfügung des männ- und weiblichen Geschlechts; die Zeugung, Ernährung, und Auferziehung des so gezeuget worden, welches auch die unvernünftige Thiere zu thun pflegen. Das eigentliche natürliche Recht aber ist, welches GOtt einem jeden Menschen eingepflanzet, damit er aus seiner Vernunft wisse, was ehrbar, und zu thun sey, und was hingegen schändlich, und zu unterlassen sey? Als da ist: GOtt fürchten, und ehren, ehrbarlich leben, Vatter und Mutter Reverenz erweisen, niemand mit Worten, und Wercken beleidigen, einem jeden das Seinige zutheilen, sich wider Gewalt mit Gegengewalt schüzen, und vertheitigen rc. Und solches Recht ist eigentlich nur allein bey dem Menschen anzutreffen, welcher obgedachte natürliche Neigung mit der Vernunft regieren muß. Es ist auch kein vernünftiger Mensch auf Erden, der nicht solch Recht für ein Recht, und Gesäz erkennet, so durch sein Gewissen gedrungen wird, solches zu erkennen. Von welchem Grotius, und Puffendorffius, wie auch Thomasius, und andere, in eigenen Tractaten ausführlich nachzulesen sind. Dessen Principia sind diese: GOtt zu ehren, meinem Nächsten zum Besten, aber mir ohne Schaden.

2. Was ist das Völckerrecht?

Es ist ein Recht, so wegen Nothwendigkeit, und Nüzlichkeit im gemeinen Leben, bey allen Völckern, der Vernunft nach, eingeführet, und bey allen Menschen gleich gehalten, und beobachtet wird, und wird bey den Gentibus moratioribus, oder welche pacta zu halten pflegen, gesuchet.

3. Womit gehet dieses Völckerrecht um?

Es betrift entweder 1) einen jeden Menschen, nämlich was seine Person, wie auch Sachen, und Gut belanget, und diesem wird zugeschrieben, sowohl der Unterschied des Eigenthums der Güter, als: Die Contracte und Handlungen; auch gehören hieher die Verordnungen der Obrigkeit, und Gerichte; oder aber es betrifft 2) ganze Völcker gegen einander, und diejenigen, so zu einem Volcke gehören, indem ein Volck des andern Hülfe bedarf, als nemlich sind: Daß sie Gewerbe miteinander treiben, Durchreisen verstatten, die Abgesandten sonderlich befreyet halten; oder aber, daß ein Volck wider das andere, weil es keinen gemeinen Richter in dieser Welt hat, wegen zugefügter Schäden, und Beleidigungen, mit einander Krieg führet, und dardurch des andern seine Person gefangen nimmt, und also Haab, und Güter unter sich bringet.

4. Was ist das bürgerliche Recht?

Es ist ein solches Recht, so eine jede hohe Obrigkeit in Ihrem Lande, zu dessen Besten, den Unterthanen verordnet. §. 1. h. t. L. 9. ff. d. j. & j. L. 51. §. 2. ff. ad L. Aquil.

5. Wie wird dieses bürgerliche Recht eingetheilt?

In das beschriebene Recht, welches die hohe Obrigkeit durch ausdrückliche Sazungen, Ihren Unterthanen vorschreibet; und in das unbeschriebene, oder eine Gewohnheit, und Herkommen, so durch einen langen Gebrauch in einer Societät, Policey, oder

Ge=

Gemeinde, daß es ein Recht sey, vernünfftig eingeführet und hergebracht ist, auch für Recht gehalten worden. Eines jeden Beginnen aber, das dieser oder jener vornimmt, oder vielen eine lange Zeit nachgelassen worden, mag eine solche rechtliche Gewohnheit nicht geheißen werden. Man pfleget zu sagen: hundert Jahr unrecht, ist nicht eine Stunde recht: wann aber die Requisita præscriptionis concurriren, so ist auch eine kürtzere Zeit gültig, ein Recht zu machen.

6. Wie vielerley Arten des beschriebenen Rechts hat man wohl?

Sechserley: 1.) das Gesetz an ihm selber, 2.) die Einstimmung des Volcks, 3.) eine Rathsverordnung, 4.) Die fürstliche Beliebung, 5.) des Raths Geboth, oder Verboth, 6.) die Responsa und Meynungen vornehmer Rechtsgelehrten.

7. Was ist ein Gesez?

In Ansehung der römischen Republic ist es eine rechtliche Satzung des gantzen römischen Volcks. h. §. 4. Insgemein aber wird ein Gesetz genannt, welches das Oberhaupt, oder der Fürst, so das Regiment allein führet, ertheilet, und seinen Unterthanen vorschreibet, daß sie sich darnach richten sollen.

8. Können dann auch die Landstädte Gesetze geben?

Eigentlich nicht, sondern sie können nur Statuta, oder besondere Stadtordnungen machen, welche alsdenn völlig gelten, wann entweder eine Stadt befreyet ist, dergleichen Sazungen zu machen, oder auch die hohe Landesobrigkeit solche Stadtsazungen bestättiget. Hieher gehören auch der Innungen Artickel, als die Brauer- Becker-Ordnungen, 2c. Diese Innungs- oder Gilde-Artickel sind von Landstädten allemal bey Antrettung der Regierung von dem neuen Landesherrn zu confirmiren.

9. Was ist ein Plebiscitum, oder Einstimmung des Volcks?

Es ist ein Recht, welches durch Sazungen des gemeinen Volcks allein vor sich gehet. L. 2. §. 8. ff. de O. J. werden hin und wieder im Reiche von den Viertheilsmeistern und Worthaltern eingeführet.

10. Was ist ein Senatus-consultum?

Eine Sazung des Raths. L. 2. §. 9. ff. de O. J. ist in den Reichsstädten gewöhnlich.

11. Was nennet man dann eine fürstliche Beliebung?

Alles dasjenige, was einem Fürsten entweder durch ein Decret, oder durch eine wissentliche Erkenntniß, oder durch ein Befehlungsschreiben, und Edict zu verordnen gefällig gewesen ist. Welche Beliebungen man auch sonsten Constitutiones zu nennen pfleget. Hieher gehöret auch, wann der Landsherr durch den Trommelschlag etwas anbefehlen läßt. Man pflegt einen Unterschied zu machen inter Edicta & Decreta, jene geschehen proprio motu, und gehen alle Unterthanen an, e. g. das Reichsgutachten von Mißbräuchen der Handwercke ꝛc. Duell=Edict ꝛc. Decreta aber concerniren nur die Processe unter den Parteyen, wobey mehrentheils auf die Rechtskraft gesehen wird.

12. Wie mancherley sind solche Beliebungen, oder fürstliche Constitutiones?

Sie sind entweder general und allgemein, welche einen jedweden verbinden; oder special, die einen sonderlich verbinden, und sonsten Privilegia oder Befreyungen genannt werden.

13. Wie vielerley sind die Privilegia?

Sie sind entweder realia, welche nemlich auf eine gewisse Sache gerichtet sind, und daher jedem Besizer solcher Sache zu Nuze kommen: oder sie sind personalia, die nur eine gewisse Person angehen, und mit selbiger auf=

aufhören, auch dannenher regulariter nicht einmahl den Erben zu Nutze kommen. Solche Privilegia sind wieder vel lucrativa, Freyheiten, vel onerosa, und diese sind wieder auf gewisse Jahre, oder in perpetuum verstattet.

14. Wannenher hören die Privilegia auf?

Die Real-Privilegia hören auf, wann diejenige Sache, worauf das Privilegium gerichtet ist, aufhöret, oder untergehet. Die Personal-Freyheiten aber hören mit derer Personen Tode auf, denen sie gegeben sind; imgleichen, wenn derjenige, so solche erhalten, sich deren nicht gebrauchet, zu der Zeit, da er sich deren zu gebrauchen, Gelegenheit gehabt; oder wann er solche misbrauchet, oder auch, wann er sich derselben gutwillig begiebet.

15. Was ist von diesen Privilegien insgemein zu wissen?

Das, wann über deren Verstand ein Zweifel und Irthum entstehet, sie allemal zum Behuf dessen, der sie ausgebracht, und mehr wider den Fürsten, der sie ertheilet, erkläret und verstanden werden müssen, wofern durch diese Auslegung nur dem dritten Manne, an seinem Recht und Befugniß kein Schade zugefüget wird.

16. Sind dann auch Fürsten und Herren den Gesäzen unterworfen?

Ja, den göttlichen, natürlichen und Funtamental-Rechten allerdings, aber nicht den bürgerlichen Gesäzen. Reinking de Regim. Secul. & Eccles. lib. 1. class. 3. c. 13. Regulariter heisset es: Princeps legibus est solutus, dann er ist ja selber der Gesäzgeber; aber nach den Legibus naturæ accommodiret sich ein Landesherr, den Unterthanen mit gutem Exempel vorzugehen.

17. Was heisset man Prætorum Edicta?

Alle diejenigen Verordnungen, welche vormals die römischen Prätores oder Richter, und Schultheißen,

kraft ihrer Gerichtsbarkeit, dem Volcke gegeben haben. L. 7. §. 1. ff. de j. & j.

18. Ist dann das Jus Prætorium mit dem eigentlich so genannten Bürgerrecht heutiges Tages confundiret?

Ja, was das äusserliche Vermögen und die Kraft der Verbindlichkeit betrifft; L. 1. §. 6. C. de J. V. E. Sonsten aber nicht. Also sind die actiones prætoriæ pœnales noch heutiges Tages nicht mehr als ein Jahr dauerhaft. Die bürgerlichen Klagen aber können auch nach langer Zeit angestellet werden. L. 35. ff. de O & A.

19. Was nennet man Responsa Prudentum?

Die Berichte, Abschiede, und Meynungen dererjenigen, welchen zugelassen war, Rath und Antwort von Recht und Gerechtigkeit zu geben. h. §. 8. welche diese Kraft hatten, daß der Richter von denselben nicht abgehen durfte. Hopp. in Comment. ad Inst. §. 8. Die Responsa werden eingetheilet in informate, interlocutoria und definitiva; die informate concerniren nur privat Fragen, und sollen nach der Opinione communi den Effectum Juris haben, daß der Part a restitutione Expensarum befreyet sey. Interlocutoria sind, welche die Incidentpuncte eines Processes reguliren, z. E. wann auf Beweis und Gegenbeweis erkannt wird. Definitiva heißt, wann über Beweis, und Gegenbeweis erkannt, und solch Urthel rechtskräftig worden.

20. Was wird zu einem ungeschriebenen Recht, oder zu einer Gewohnheit erfordert?

1.) Daß nichts dabey vorkomme, welches wider die gesunde Vernunft und Ehrbarkeit läuft. 2.) daß alles durch unterschiedene Actus bewähret, und eingeführet sey. 3.) Daß es eine geraume Zeit her also gehalten worden, und zwar müssen die Actus einerley und gleichförmig seyn; anderer Gestalt kan keine beständige Gewohnheit daraus geschlossen werden.

Wel-

21. **Welches Recht bleibet fest und unwandelbar?**

Das natürliche und Völckerrecht kan nicht verändert werden. Das bürgerliche Recht aber pfleget der Veränderung vielmal unterworfen zu seyn. h. §. 11.

22. **Was hat das Recht für ein Objectum, oder worauf gehet es?**

Es gehet entweder auf die Personen, oder auf die Güter und Sachen, oder es hat mit Klagen zu thun. L. 1. ff. de stat. hom.

Der III. Titel.

Vom Recht der Personen.

1. **Warum wird hier am ersten vom Recht der Personen gehandelt?**

Weil um der Personen willen alles Recht ist gegeben, und vornehmlich eine gesätzliche Verordnung gemacht worden. L. 2. ff. de Stat. hom. Hopp. in exam. Inst. h. t. quæst. 1.

2. **Was wird hier durch die Personen verstanden?**

Solche Menschen werden dadurch bedeutet, die in der bürgerlichen Gesellschaft leben, und des Civil-Standes theilhaftig sind. Und solchen Stand haben dieselbe entweder von Natur, oder nach sonderlichem Rechte.

3. **Wie mancherley sind die Menschen, nach dem natürlichen Stande zu rechnen?**

Von Natur 1.) ist jemand entweder eine Manns- oder Weibsperson, oder auch ein Hermaphrodit, oder ein Zwitter, welcher zu dem Geschlechte gezählet wird, so bey ihm prävaliret, und das andere übertrifft. Wann

der Hermaphrodit ein Geschlecht erwählet hat, so muß er dabey bleiben, sonst fällt er in pœnam arbitrariam. 2.) Sind etliche gebohren, etliche noch in Mutterleibe. Von welchen letztern noch zu wissen ist, daß sie in denen Sachen, so ihren Nutzen und Frommen betreffen, den allbereit gebohrnen gleich geachtet werden, und daß ihrentwegen der schwangern Mutter geschonet, und etwa die derselben zuerkannte Tortur, oder Todesstrafe, bis sie des Kindes genesen, und nach geendigten sechs Wochen verschoben wird. Von denen, so gebohren, ist zu wissen: daß diejenigen, so im siebenden oder achten Monat, von Zeit der gehaltenen Hochzeit an, gebohren werden, für rechte ehrlichgebohrne Kinder, nach gemeinem Wahn der Naturkündiger, und Rechtsgelehrten, gehalten werden. Ja, daß auch diejenigen, so im zehnden, oder dem Anfang des eilften Monaths nach des Manns Todt, gebohren, für ehrliche und rechtmäßige Kinder gehalten, und zugelassen werden. Ferner ist zu mercken: daß die Geburt, daran etwas an Gliedern mangelt, oder zu viel ist, gleichwohl für Kinder zu achten. Die Monstra aber, und Misgeburten, welche keine rechte menschliche Gestalt haben, sind unter die Kinder gar nicht zu rechnen. Ex capite dijudicatur homo.

4. Wie werden die Personen nach den Rechten, ihres sonderlichen rechtlichen oder civilen Standes halber, unterschieden?

In freye Leute, welche nach ihrem Belieben handeln, und thun mögen, was in den Rechten nicht verbotten; und Knechte, oder Leibeigene, welche ihren Herren unterworfen sind, und keiner Gerechtigkeit, und Freyheit geniessen.

5. Was ist die Freyheit?

Sie ist ein unschätzbares Kleinod, und eine natürliche Macht und Gewalt, zu thun und zu lassen, was einem jeden gefällt und beliebet, und den Gesätzen nicht zuwider ist. L. 15. ff. de Cond. Inst.

6. Was ist die Dienstbarkeit oder Leibeigenschaft?

Sie ist eine Satzung des Völckerrechts, dardurch jemand eines andern Herrschaft, gegen- und wider die Natur, unterworffen wird. §. 2. Inst. h.

7. Warum hat man die Leibeigenen zu Latein Servos genannt?

Darum, weil die Kayser Befehl thaten, man solte die Gefangenen verkauffen, und dadurch bey dem Leben erhalten, daß sie nicht todt geschlagen würden. Man nennet sie auch Mancipia deshalben, weil sie von den Feinden mit Handanpackung weggeführet, und gefangen werden. §. 3. Inst. h. t.

8. Wie und auf was Weise wurde vormals einer in den Stand der Sclaven versetzet?

Es geschah entweder, wann einer von einer leibeigenen Dienstmagd war gebohren; oder von den Feinden gefangen worden; oder wann einer muthwilliger Weise seine Freyheit verkauffte. §. 4. j. h. t.

9. Findet man dann noch heutiges Tages solche Sclaven, wie vormals bey den Römern gewesen?

Man findet zwar heutiges Tages unter den Christen keine dergleichen leibeigene Sclaven, ausser diejenigen, so von den barbarischen Völckern, als Türcken, und andern Nationen gefangen worden sind, welche die gefangene Christen als Knechte und Sclaven halten. Jedoch trifft man noch an etlichen Orten so genannte eigene Leute an, welche einiger massen mit den römischen Leibeigenen zu vergleichen sind. Zu welchen dann auch gehören, die auf den Edelhöfen wohnende Häusler, Lohn- oder Erbdrescher, welche um einen gesetzten Lohn zu dreschen, und andere Feldarbeit zu verrichten schuldig seynd, auch, ohne ihrer Herren Vergünstigung, von dannen nicht anderswohin ziehen dürfen. Dergleichen Leibeigenschaft ist sonderlich in der Lausitz bis Dato in

usu, und kan dergleichen Leibeigener, ohne Laß-Brief, in Leipzig nicht Burger werden.

10. Was war für ein Unterschied bey den Römern unter den freyen Leuten?

Etliche waren Freygebohrne (Ingenui) etliche aus Knechten frey gemachte Leute (Libertini.)

Der IV. Titel.

Von den Freygebohrnen.

1. Wer wurde vormals bey den Römern ein Ingenuus, oder Freygebohrner genannt?

Derjenige, so von einer solchen Mutter gebohren wurde, die entweder zu Zeiten der Empfängniß, oder im Mittel, oder doch zum wenigsten zur Zeit der Geburt frey war. Wann ein Knabe zu frühe gebohren, und hernach sein Vatter die Mutter geehliget hat, und hernach aus Unverstande vom Comite Palatino legitimiret worden, so kan ihm dieser Actus nichts schaden.

2. Wann nun einer frey gebohren wurde, und hernach in die Leibeigenschaft gerieth, konnte es ihm alsdann auch schädlich seyn, daß er frey gelassen werde?

Nein, solches schadete ihm gar nichts. §. fin. j. h. t.

Der V. Titel.

Von den Freygelassenen.

1. Welche nennet man Libertinos oder Freygelassene?

Die aus einer rechten wahren Leibeigenschaft, oder Sclaverey freygelassen, und losgegeben worden sind. h. pr.

2. Was

2. Was nennet man eine Manumission?

Eine Erlösung von der herrschaftlichen Gewalt, und Zustellung der Freyheit. h. pr.

3. Wo, und auf was Weise geschah bey den Römern die Manumission?

Es war bey ihnen der Gebrauch, daß solche in den Kirchen vor sich gieng. Die Solennitäten waren ein Stöcklein, welches der Manumissor dem Sclaven auf sein Haupt schlug; oder es geschah auch zwischen Freunden, oder mit einem Sendbrief, oder durch ein Testament, und sonst anderer Gestalt mehr.

4. Wie mancherley ist der Stand der Libertiner, oder Freygelassenen vor Zeiten gewesen?

Dreyerley: Der erste war der ansehnlichste, und die solchen Stand hatten, nennete man die römische Bürger; der andere war geringer, und die solchen hatten, nennete man Lateiner; der dritte war der allergeringste, und die darunter stunden, pflegte man Dedititios zu nennen. Heutiges Tages höret dieser Unterschied auf.

Der VI. Titel.

Aus was Ursachen die Freylassung und Loszählung nicht statt habe.

1. Welchen Personen war es verbotten, ihre Sclaven frey zu lassen?

Denen Schuldnern, welche nicht bezahlen konnten; damit dadurch die Gläubiger nicht benachtheiligt, und verkürzet würden. h. pr. Dann die noch unter 18. Jahren waren. §. fin. h. t. Denn wann mancher Herr 30. Servos hatte, worunter viele qualificirte Leute waren, welche auf 50. und mehr Thaler taxiret werden konnten, so war es eine Alienatio in fraudem Creditorum: und

aus diesem Fundamento werden auch die Veräußerungen eingeschräncket.

2. Kan dann auch jemand frey lassen ohne Betrug der Gläubiger?

Ja, wann er seinen leibeigenen Knecht zu seinem Erben einsetzet, und dadurch auch die Freyheit zukommen lässet.

3. Was hatte es sonst für eine Bewandnuß mit der Freylassung?

Dieweil die Freyheit ein solcher Schatz war, der nicht zu bezahlen gewesen, so hatte Kayser Justinianus verordnet, daß kein Herr, er hätte dann das siebenzehende Jahr seines Alters erfüllet, und das achtzehende berühret, einem Knecht die Freyheit im Testament geben dürfen.

Der VII. Titel.

Von der Abschaffung und Aufhebung des Gesäzes Fusia Caninia genannt.

1. Wie pflegte vormals Lex Fusia Caninia zu lauten, und was war es für ein Gesäz?

Es war ein solch Gesäz, und Recht, kraft dessen man in einem Testament nicht mehr dann eine benannte Anzahl Leibeigene Knechte freylassen durfte. Weil aber solches der Freyheit zuwider zu seyn schien, derowegen ist solches Gesäz abgeschaffet worden.

Der

Der VIII. Titel.

Von denen, die ihres selbst eigenen Rechtens, oder einer andern Gewalt unterworfen sind.

1. Wie werden ferner die Personen ihrem Stande oder rechtlicher Beschaffenheit nach unterschieden?

Daß etliche ihre eigene Herren seyn, und keines andern Gewalt untergeben; Etliche aber entweder der Herren, oder der vätterlichen Gewalt unterworfen sind.

2. Welche waren bey den Römern der Herren Gewalt unterworfen.

Die Sclaven und Leibeigene. Solche Gewalt bestund darinne: 1.) daß der Knecht dem Herrn ganz eigen war, und er denselben verkaufen, auch in die Bande legen, und sonsten strafen konnte: 2.) daß er dem Herrn Dienste zu leisten schuldig gewesen, so viel er verlanget hat. Und 3.) daß er nichts eigenes gehabt, sondern alles dem Herrn erworben. Heutiges Tages werden freye Leute zum Dienst ums Lohn gemiethet, so auch allein ihre Dienste und Arbeit ums Lohn zu verrichten pflichtig.

3. Findet man in unsern Landen noch Bauren, die zwar, ob sie gleich keine eigene Leute sind, dannoch aber ihren Herren, denen sie unterworfen, Dienste zu leisten schuldig?

Ja, und zwar werden theils Dienste durch Thiere, als Pferde, Ochsen, und dergleichen verrichtet, nämlich von denen Unterthanen, so Aecker im Besiz haben, welche man Anspaner, Pferdner, Hüfner nennet; oder werden mit der Hand und dem Leibe geleistet, von denen, so keine Aecker haben, als da sind: Getraide schnei=

schneiden, Bothschaft laufen, Heu machen, jagen, wachen ꝛc. diese nennet man Hintersättler, Handfröhner, und Kothsassen. Die Dienste an sich selbst aber sind theils gewisse gesezte, und gemessene, oder ungemessene, welche zu jederzeit, und wie es dem Herrn beliebet, geleistet werden müssen, wofern nur nicht gar zu ungewöhnliche, und unmäßige gefordert werden. Widrigenfals können sie nach ehrlicher, und vernünftiger Leute Gutachten eingerichtet werden. Bey Entscheidung sothaner Frohndienste ist vor allen Dingen das Erbregister, Recess, und Reverse zum Grunde zu sezen, dann es bekommen öfters die Unterthanen etwas an Victualien, auch öfters etwas an baarem Gelde.

Der IX. Titel.

Von vätterlicher Gewalt.

1. Welche stehen in vätterlicher Gewalt?

Alle Kinder, die entweder ehlich gezeuget, oder legitimiret, und ehrlich gemachet, oder an Kindes statt sind angenommen worden. h. pr.

2. Worinnen bestehet diese Gewalt?

Vornehmlich darinnen, 1.) daß die Kinder dem Vatter untergeben, und er sie vätterlich zu züchtigen, und zu straffen befugt, und 2.) daß alles, was die Kinder ex re Patris, oder vermittelst des Vatters Güter erwerben, dem Vatter zuständig sey, von demselben aber, was den Kindern sonsten zukömmt, den Nießbrauch habe.

3. Welches sind die allgemeinen Pflichten zwischen Eltern und Kindern?

Die Kinder seynd ihren Eltern allen Gehorsam, und Ehrerbiethung zu bezeugen, die Eltern aber, so wohl

Vat-

Vatter, als auch nach des Vatters Tode, die Mutter ihre Kinder zu ernähren, und zu erhalten schuldig, und wird der Mutter deswegen, weil sie die Kinder ernähren muß, an etlichen Orten der Nießbrauch gelassen; Hingegen sind auch die Kinder die Eltern, wann sie es bedürftig, zu ernähren verbunden.

4. In wessen Gewalt stunden vormals die Kindeskinder, oder Enckel?

Nicht so wohl in Gewalt ihres Vatters, als ihres Großvatters an vätterlicher Seite, wann nämlich dieser seinen Sohn aus der vätterlichen Gewalt noch nicht frey gelassen gehabt, §. fin. h. t. Heutiges Tages aber stehen die ehelichen Kinder in der Gewalt ihres Vatters. Hopp. in exam. inst. q. 7. h. t.

Der X. Titel.

Von denen Eheverlöbnussen, und der Ehe.

1. Von denen Eheverlöbnussen.

1. Was seynd die Sponsalia, oder Eheverlöbnussen?

Sie seynd eine Anwerbung, oder Verheissung der künftigen Hochzeit, oder eine beyderseitige Versprechung, daß man sich miteinander verehlichen wolle. L. 1. ff. h. t.

2. Wie vielerley seynd die Sponsalia?

Sie werden eingetheilet in Sponsalia de futuro, und de præsenti. cap. pen. X. h. t.

3. Was seynd die Sponsalia de futuro?

Sie seynd ein Versprechen künftiger Eheverlobung, und werden mit Worten der künftigen Zeit concipiret, als: Ich will, oder werde dich nehmen.

4. Was

4. Was seynd die Sponsalia de præsenti?

Sie seynd eine Verspechung der würcklichen Ehe, dardurch sich der Bräutigam der Braut, und diese sich dem Bräutigam gegenwärtig zur Ehe verspricht, als: Ich nehme dich zur Ehe. Und dergleichen Sponsalia kunten vor Zeiten nicht mehr aufgelößt werden, sondern waren ein würckliche Ehe, auch bey denen Catholischen. Hunn. ad. Treutl. vol. 2. disp. 6. Th. 1. q. 9.

5. Seynd dann die Sponsalia de præsenti jeziger Zeit nicht mehr üblich?

Nein: dann das Concilium Trident. hat solche, samt allen Winckel-Ehen annulliret, und eine Sazung gemacht, daß nur jene Ehen solten gültig seyn, welche in Beyseyn des ordentlichen Pfarrers, und zweyer Zeugen contrahiret werden; mithin gibt es keine Sponsalia de præsenti mehr; es seye dann Sach, daß man das Matrimonium ratum also nennen wolte, wie docieret Clingensperg q. 10. de pat. potest.

6. Wie aber, wann die Sponsalia de præsenti auch mit dem Beyschlaf begleithet wären?

Diese waren vor Zeiten eine würcklich vollzogene Ehe. cap. 30. X. de sponſ. Anjezo aber nach dem Concilio zu Trient. ziehet dieser Beyschlaf die Ehe nicht mehr nach sich, sondern wird für ein simple Fornication angesehen. Pierhing. §. 5. de sponſ. Engel §. 1. n. 6. eod.

7. Ist diese Sazung des Concilii Trident. überall üblich?

Sie ist Anfangs nit gar aller Orten angenommen worden, und wo selbe noch nicht in die Ubung gekommen, wird es nach dem vorigen Gebrauch gehalten. vide cap. ſicut. & cap. pen. X. de Sponſal. it. cap. 15. & cap. 30. X. h. tit. Wie es dann auch die Protestanten hierinfals noch meistens nach vorigen Gebrauch halten.

8. Seynd die heimliche, oder ohne Wissen und Willen der Elteren eingegangene Sponsalia de futuro auch null und ungültig?

Nein: in der Catholischen Kirchen werden selbe für gültig erkennet, und zugelassen. Vide Habert. tr. de Matrim. c. 9. §. 1. Die Protestanten herentgegen halten das Eheverlöbnus, in welches die Elteren, oder wenigstens der Vatter, nicht consentiret, für null und ungültig. Carpz. lib. 2. conf. defin. 40.

9. Wie ist aber bey ihnen den Kinderen zu rathen, wann sie auf keinerley Weis den Consens ihrer Eltern erhalten können?

Sie lassen so dann das Consistorium ins Mittel tretten, und an statt der Eltern den gültigen Consens geben, wann derselben Verweigerung unvernünftig, und indiscret befunden wird.

10. Kan jedermänniglich Sponsalia eingehen?

Ja, regulariter alle, welche einwilligen können, weilen die Sponsalia unter die erlaubte Sachen gehören, und zu deren Weesen, und Vollkommenheit nur die Einstimmung erfordert wird.

11. Was verhindert die Einwilligung?

Bey jenen, die sonst nicht gebunden seynd, wird solche verhinderet durch die Unsinnigkeit, und Alberkeit; wie auch durch das unzeitige Alter, das ist, wann man das 7te Jahr noch nicht erreichet hat. L. 14. ff. h. t. Desgleichen durch eine grosse Trunckenheit, wann nemlich der Betrunckene des Verstands beraubt gewesen: es wäre dann Sach, daß das Versprechen in der Nüchterkeit wiederum wäre repetiert worden.

12. Können die Sponsalia auch durch andere Leuth geschehen?

Ja: die Elteren, und zwar so wohl Vatter als Mutter können für ihre Kinder Sponsalia contrahiren: jedoch mit diesem Beding, daß, wann das Kind abwe-

abwesend, oder das 7te Jahr nicht erreicht hat, solches nach seiner Anheimkunft, oder nach Erfüllung des 7ten Jahres seinen Consens ertheilen müsse. Cap. Unic. de Sponſ. impub. in 6. Wann hingegen die Elteren für ein Kind, welches die Pubertät schon erreichet hat, und anwesend ist, Sponsalia eingehen, so seynd solche gültig, obschon der Sohn, oder die Tochter nicht expresse Ja sagen; indeme genug, daß sie nicht offentlich widersprechen. dict. cap. unic. Sanchez de Matrim. lib. I. disp. 23. n. 3.

13. Können die Sponsalia auch durch Procuratores eingegangen werden?

Ja: doch müssen diese die Instruction auf eine gewisse Person haben, ansonsten seynd solche Sponsalia ungültig. cap. ult. de Procurat. in 6.

14. Was ist erforderlich, daß die Sponsalia kräftig seyen?

Erstlich wird eine wahre, und nicht fingirt, oder erdichtete Einstimmung in die Eheversprechung requirirt. Andertens muß der Will mit Worten, oder Wercken bedächtlich, und ungezwungen, mit Ausschliessung aller gefährlichen Uberredungen, Betrugs, List, und Irrthums, exprimiert werden.

14. Ist hierinfals eine gewisse Formul der Wörter nöthig?

Nein, die Wort können lauten wie sie wollen, wann nur des anderen Erklärung, und Acceptation hinzukommet, als: Ich begehre sie zur Ehe: oder, Sie solle mein Ehefrau werden: Ich will keine andere zur Ehe nehmen, als sie ꝛc.

15. Durch was für Werck können die Sponsalia eingegangen werden?

Durch Brief, Unterhändler, durch Herreichung der Hand, Ubergebung der Geschänck an Geld Ringen, oder dergleichen, durch Wincken, oder Neigen, ꝛc., wann

nur

nur hierdurch der Consens genugsam zu verstehen gegeben wird. Aus Scherzreden herentgegen, oder was beym Spihl abgeredet wird, kan man regulariter keine eheliche Verbindung abnehmen.

16. Was wird ferners zur gültigen Eheverlöbnus erfordert?

Es muß drittens das Versprechen von beyden Theilen auf einerley Arth verstanden, und approbirt; folgsam deutlich und vernehmlich, keineswegs aber zweifelhaft, und ungewiß seyn; dahero zu wissen, daß wann nur ein Theil sich zu versprechen gemeinet ist, der andere aber nicht, solches keine Eheverlöbnus heissen könne.

17. Wann aber einer unter erdichteter Ehversprechung von einer Weibs-Person den usum corporis erhalten, ist er sie zu ehelichen schuldig?

Einige sagen Nein: Die mehriste Authores aber sagen Ja, und fundiren sich auf die H. Schrift Exod. 22. v. 16. allwo gesagt wird, daß wann einer eine Jungfrau verführet, und sie beschlaffet, er sie zu dotieren, und zum Weib zu nehmen schuldig seye. Es ist auch billig, weilen ein solcher Handel in die Contractus innominatos, do, ut des: facio, ut facias, einschlaget, deren Eigenschaft diese ist, daß, wann ein Theil den Accord erfüllet, der andere solchen zu erfüllen gleichfals verbunden ist. tot. tit. ff. de præsc. Verb. Sanchez lib. 1. disp. 10. n. 3. Engel lib. 4. tit. 1. §. 2. n. 13.

18. Was haben die Sponsalia zu ihrem Endzweck?

Daß die Ehe darauf erfolge, und seynd die Contrahenten schuldig, wann keine rechte excusierende Ursach vorhanden, die Ehe unter einer Todtsünd zu erfüllen.

19. Was gibt es dann für Ursachen, daß die Sponsalia wiederum aufgehoben werden können?

Es seynd zerschiedene, und können deren hauptsächlich 8. gezehlet werden, als: Erstlich der beyderseitige

Consens, und Einwilligung in die Auflösung und Zernichtung der Sponsalien. cap. 2. X. de sponf. Dann es ist nichts richtiger und natürlicheres, als dasjenige mit beyderseitigen Willen wiederum aufzulösen, was durch beyderseitigen Willen gebunden worden. cap. 1. de Reg. jur. in 6. L. 35, ff. de reg. jur.

20. Gehet dieses auch an, wann die Sponsalia von einem, oder beeden Theilen mit einem Jurament wären bekräftiget worden?

Das Jurament hindert hier nichts, dann dieses folget der Natur der Handlung nach; dahero und weilen der Actus selbsten durch beyderseitigen Consens aufgehoben werden kan; so wird alsdann das Jurament als ein Zugaab oder accessorium, eoipse ebenfals tolliret. cap. 25. X. de jurejur. Engel §. 3. n. 2. loc. cit.

21. Können die partes solchergestalten die Sponsalia eigenmächtig aufheben?

Ja, vi juris communis können sie solches wohl thun; jedoch ist in zerschiedenen Bistumen Herkommens, daß, wann die Sponsalia public seynd, die partes ohne Absolution des Consistorii von denen Sponsalibus nicht weichen därfen; es seyen hernach solche mit einem Jurament bekräftiget, oder nicht.

22. Was ist die andere Ursach der Auflösung der Sponsalien?

Der Eintritt des einten, oder anderten Theils in ein Kloster. Conc. Trid. Sess. 24. de Sacram. Matrim. c. 6. Hierbey aber ist zu mercken, daß derjenige Theil, der in der Welt bleibet, von denen Sponsalien so bald befreyet seye, so bald der andere Theil das Klösterliche Leben ergreiffet, aus Ursach, weilen er nicht gehalten ist, zu warthen, biß der im Kloster seyende Theil entweders die Profeßion ableget, oder wiederum austrittet. Der das Klosterleben ergreiffende Theil hingegen ist schuldig dem anderen, der in Sæculo geblieben, die Sponsalia zu halten, wann dieser will, und wann die

Ruck-

Ruckkehr aus dem Kloster erfolget ist; weilen sonst ein jeder ein dergleichen præjudicierliches Remedium ergreiffen könnte. Layman tit. 10. part. 1. c. 2. Engel §. 3. n. 7. loc. cit. Zoël. ad decret. de sponſ. n. 28.

23. Was ist aber zu thun, wann ein Theil ein Gelübd, ins Kloster zu gehen, oder sonst die Keuschheit zu halten, machen solte?

Alsdann wird der andere Theil von seiner Obligation befreyet; weilen derjenige Theil, so votum ingrediendæ religionis, oder Castitatis gethan, seinem Anspruch renuncieret. Sanchez lib. 1. disp. 46. Wex de sponſ. p. 1. §. 7. n. 17. Engel loc. cit.

24. Was ist die dritte Ursach, wordurch die Sponſalia diſſolviert werden?

Es ist das mit einer andern Person erfolgte Matrimonium, oder die würckliche Ehe, welche die vorherige Sponſalia de futuro, wann auch schon der Beyschlaf darzu kommen, diſſolvieret, weilen die Ehe ein stärckeres Band, und zumahlen bey den Catholischen ein Sacrament ist. cap. 20. de sponſ. cap. 22. eod. & cap. 1. de sponſ. duorum.

25. Werden die erste Sponſalia auch durch nachfolfolgende mit anderen eingegangene Sponſalia aufgehoben?

Nein, ausser daß der unschuldige Theil, wann er will, in diesem Fall resilieren kan; dann der schuldige Theil, das ist jener, der die nachfolgende Sponſalien eingegangen, seinem Recht renuncieret zu haben geglaubet wird, und deme, der Glauben bricht, ist man nicht schuldig Glauben zu halten. Sanchez lib. 1. de Matrim. disp. 50. Der schuldige Theil herentgegen, der die anderte Sponſalia eingegangen, ist schuldig die erste zu halten, sonst wurden keine Sponſalia jemahl eine verbindende Kraft haben, weilen ein jeder dieselbe durch andere zernichten kunte, welches wieder ihr Weesen ist.

26. Was ist aber zu thun, wann die anderte Sponsalia mit einem Eyd bekräftiget worden?

Die ersten blieben doch gültig, und die anderte ungültig, weilen der Eyd, welcher zum Præjuditz eines anderen geschiehet, keine Verbindlichkeit mit sich bringet, und kein Band der Ungerechtigkeit seyn kan. cap. 18. de jurejur. Sanchez l. cit.

27. Wie aber, wann zu den anderten Sponsalibus auch der Beyschlaf kommete?

Hier ist zu distinguiren, ob man an Orth und End wohne, wo das Concilium Trid. diesfals observiert wird, oder nicht? Im ersten Casu, werden die Sponsalia anteriora durch den bey den nachfolgenden Versprechen hinzugekommenen Beyschlaf nicht dissolvieret, weilen das Trid. eine solche copulam pro mere fornicaria statuieret. Wo aber das Trid. nicht angenommen ist, so hat man schon oben gesagt, daß der bey den lezteren Eheversprechungen vergesellschaftete Beyschlaf eine Ehe nach sich ziehe, und folgsam die erste Sponsalia auflöse. Sanchez lib. 1. disp. 49. Zoës. in jur. Canon. de Sponsal. n. 36.

28. Was ist die vierte Ursach, die Sponsalien zu entkräften?

Die Verfliessung des Termins, welcher zu Vollziehung der Ehe bestimmet worden. cap. sicut. 22. X. de Sponsal. L. 2. cod. h. t. Sanchez lib. 1. disp. 53.

29. Welche ist die fünfte Ursach?

Wann ein Theil ohne Wissen und Willen des anderen in weite Länder verreisset, und lang abwesend ist. cap. 5. de Sponsal.

30. Welche die Sechste?

Diese ist, wann ein Theil nach vollzogenem Versprechen sich mit einer anderen Person fleischliche vermischt. Jedoch ist nach deren mehristen DD. Lehre zwischen der Braut und den Bräutigam, wann die Fornication des

einten auch schon vor dem gethanen Versprechen wäre geschehen, ein Unterschied zu machen; gestalten wegen des Bräutigams Hurerey nicht, wohl aber wegen der Braut ihrer verlohrnen Jungferschaft die Sponsalia zu nichten werden; aus Ursach, weilen bey den Weibspersonen nicht nur eine grössere Keuschheit, als bey den Männern erfordert wird; sondern auch, weilen dem Bräutigam wegen der verlohrnen Keuschheit nichts abgehet, wie der Braut, noch er dadurch jemand præjudicieret, wie jene. L. 4. cod. ad SCtum. tertull. Sanchez lib. 1. disp. 55. n. ult. Pirrhing loc. cit. sect. 2. §. 3. n. 62.

31. Was ist die siebende Ursach?

Diese ereignet sich, wann ein Blutsverwandt, oder Schwägerschaft unter beeden Verlobten hervorkommet, oder entspringet. cap. ex litteris 8. X. de eo, qui cog. consanq. uxor. suæ, vel sponsæ.

32. Welches ist endlich die achte Ursach?

Sie entstehet, wann ein unvorgesehenes accidens wehrenden Sponsalibus erfolget, als da seynd, wann die Braut von einem anderen auch mit Gewalt, wäre beschlafen worden: wann ein schändliche Beschaffenheit der Braut, oder des Bräutigams, die man zur Zeit der eingegangenen Sponsalien nicht gewußt hat, herfür kommete. Ferners eine ansteckende Kranckheit, z. E. das Hinfallende, oder die schwehre Noth, die Neapolitan- oder Französische Sucht, Siechthum, und andere dergleichen. Uberdas die Unsinnigkeit, grosse Armuth, angewöhnte Berauschung, sehr grobe Sitten, und alle Laster, die eine Infamiam nach sich ziehen. Item wann die Eltern, oder Befreunde zur Ehe nicht einwilligen wollen, und zu besorgen stehet, daß grosse Feindschaften unter selben entspringen möchten; in solchen Fällen kan man von denen Versprechungen abweichen. Sanchez lib. 1. disp. 57. & 59. König de Sponsal. p. 1. §. 10. n. 75. Engel eod. n. 11.

33. **Worinnen differiren die Sponsalia eigentlich von der Ehe?**

In folgenden Stucken, 1.) an der Benennung. 2.) An der Beschreibung, dann die Sponsalia seynd eine Verheisung, und nicht die Ehe selbsten. 3.) Wegen der würckenden Ursach; gestalten bey der Ehe der Consensus matrimonialis, bey den Eheverlöbnussen aber der Consensus Sponsalitius erfordert wird. 4.) Die Sponsalia können ohne Unterschied der Zeit contrahiert werden, nicht aber die Ehe. 5. In Ansehung der Form und des Endzwecks, weilen die Sponsalia nur geschehen, damit die Contrahenten zur Vollziehung der Ehe obligiert werden; die Ehe aber ist ein unauflößliches Band. 6.) Durch die Sponsalia wird nur das jus ad rem, durch die Ehe aber das jus in ipsum corpus transferieret. So wird auch unter dem Nahmen eines Ehemanns der Bräutigam eigentlich nicht verstanden, und die Rechten, welche von dem Mann reden, begreiffen eigentlich den Bräutigam nicht; sondern werden nur bisweilen zur vollkommenen Intrepretation auf ihne extendieret. p. L. 4. §. 7. & 8. ff. de fundo dot. Carpz. lib. 6. tit. 6. respons. 62.

Von der Ehe.

34. **Was ist die Ehe?**

Die Ehe ist eine sittliche Verbindung, oder Verknüpfung eines Manns, und eines Weibs, so eine unzertrennliche Beywohnung des Lebens begreiffet. §. 1. Instit. de patr. potest. Oder: Die Ehe ist eine rechtmäßige und unzertrennliche Zusammenverbindung eines Manns und Weibs, welche nach göttlicher und canonischer Ordnung durch beyderseitigen Consens eingegangen wird, zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, und beyderseitigen Hülf im Leben.

35. Kan wohl ein Mann mehrer Weiber, oder ein Weib mehrer Männer zur Ehe nehmen?

In dem neuen Gesaz ist solche Polygamia beederseits gänzlich verbotten, weilen die Ehe nunmehr vorstellet die Vereinigung Christi mit seiner Kirchen, welche nur eine seyn kan; dahero diese Polygamia auch von den Canonibus so wohl, als von anderen Positiv-und Reichs-gesäzen auf das schärpfiste verbotten. In dem alten Gesaz herentgegen ware einem Mann erlaubt mehrer Weiber zu haben; wie dann auch aus dem natürlichen Recht kein directes Verbott wider die Vielweiberey kan erwiesen werden, weilen diese Polygamia keine moralem turpitudinem in sich begreiffet, und weder dem Haupt End-zweck der Ehe, nemlich der Zeugung der Kinder, noch der Verwaltung des Hauswesens zuwider ist. Grot. de princip. jur. naturæ c. 9. n. 6.

36. Hat es eine gleiche Bewandnuß mit der Vielmännerey in Ansehung eines Weibs?

Nein, dann weilen solche die Zeugung der Kinder verhindert, und eine Ungewißheit einführet, wessen das Kind seye? so ist sie dem Endzweck der Ehe, und folgsam dem natürlichen Recht directè zuwider, und weißt man auch keine Völckerschaft, wo eine solche Polygamia, daß ein Weib mehrere Männer haben dörfte, jemahls gestattet, oder eingeführt worden seye.

37. Was vor Leute können sich dann miteinander verehelichen?

Beederley Geschlechts, welche zum Beyschlaf vermögend seyn, weilen der vornehmste Endzweck der Ehe ist die Zeugung der Kinder.

38. Können sich die Christen wohl auch mit Juden und Heyden verehelichen?

Nein: Beede Contrahenten müssen Römische Burger seyn; dergleichen heut zu Tag nach den canonischen Rechten nur die Christglaubige seynd, dahero die Juden, Heyden, und Unglaubige, in so fern sie sich mit

den Christen verehlichen wollen, ausgeschlossen werden. Canon. oportet. caus. 28. q. 1.

39. Was wird vor ein Alter zur würcklichen Ehe erfordert?

In beeden Theilen wird das mannbahre Alter, oder Pubertas erforderet, daß nemlich eine Mannsperson nicht jünger als 14. und eine Weibsperson nicht unter 12. Jahren seye, und müssen die bemeldte Jahr beederseits complet seyn. cap. 9. & ult. de despons. impub. pr. Instit. de nupt. L. 24. cod. h. t.

40. Was wird ferners erforderet zur würcklichen Contrahierung des Ehebands?

Der beyderseitige freye und ungezwungene Consens, welcher die wesentliche Ursach der Ehe constituieret.

41. Wird hierzu auch die Einwilligung der Elteren erforderet?

Nein bey den Catholischen ist solche nicht absolutè erforderlich, massen die geistliche Rechte wegen der Freyheit in Ehesachen, und damit aller Zwang, und Hinternuß aufgehoben bleibe, ermeldte Einwilligung abgethan haben. Jedoch handlen die Kinder wider das 4te Gebott, und denen Elteren schuldigen Respectt, wann sie ihnen das eheliche Vorhaben ohne Ursach nicht entdecken, und ihren Consens nicht einholen. cap. gemma 29. de spons.

42. Wie muß ermeldter Consens qualificiert seyn, damit er zur Ehe gültig seye?

Er muß in Angesicht der Kirchen, das ist, vor dem eigenen Pfarrer, und zweyen Zeugen kund gemacht werden; dann also hat es das Concilium Trident. sess. 24. de reform. c. 1. gar weislich, und von darumen verordnet, auf daß die Winckel-Ehen, die vormahlens sehr im Schwung waren, und vieles Unheyl verursacht haben, abgestellet wurden.

43. Welches ist der eigene Pfarrer der Contrahenten?

Derjenige, in dessen Pfarrlichen Bezürch der ein- oder andere Theil von beeden Contrahenten entweders für beständig, oder nur auf eine Zeitlang seßhaft bleibt. Z. E. Wann ein Student, der zu Freyburg studiert, sich mit einer Freyburgerin verehelichen wolte, so müßte derselbe vor dem Stadt-Pfarrer zu Freyburg propter quasi domicilium sich copulieren lassen, und kunte weder vor seinem Pfarrer, unter welchem er zu Hauß ist, noch vor einem um Freyburg liegenden die Ehe contrahieren.

44. Was ist aber Rechtens, wo das Concilium Trid. nicht angenommen worden?

An solchen Orten kan man validè (non autem licitè) ohne Beyseyn des eigenen Pfarrers und zweyer Zeugen sich verehelichen; dahero ein Studiosus, der e. g. in Leipzig studieret, und alldorten heyrathen will, sich ohne Pfarrer und Zeugen, oder auch vor jedwederen Pastore gültig verehelichen kan. teste Layman Theolog. mor. de Matrim. clandest. n. 7.

45. Was hat es für seine Bewandnuß mit der Blutsfreundschaft, und Schwägerschaft in Ansehung der contrahierenden Personen?

Diese, daß unter selben eine gewisse, rechtmäßige Distanz der Graduum, oder Stuffen in der Blutsfreundschaft, oder Schwägerschaft zur gültigen Ehe erfordert werde. Dann es ist zu wissen, daß die Ehe zwischen etlichen Personen wegen naher Blutsfreundschaft, und Schwägerschaft verbotten, und annulliert seye.

46. Welche Personen können dann wegen allzu naher Blutsfreundschaft nicht zusammen heirathen?

Die Elteren, und Kinder, es mögen diese hernach unmittelbar oder mittelbar von jenen gezeuget seyn. Dahero kan in auffsteigender Linie ein Sohn nicht neh-

men seine Mutter, Großmutter von Vatter oder Mutter her, Großmutter Mutter, und so weiters: Ingleichen kan eine Tochter nicht nehmen ihren Vatter, Großvatter von Vatter, oder Mutter her, Großvatters Vatter, und so fort an. Eine gleiche Bewandnuß hat es auch in der absteigenden Linie, und kan nicht heirathen ein Vatter seine Tochter, Tochter Kind, oder Kinds Kinder: Wiederum kan nicht ehelichen eine Mutter ihren Sohn, Sohns Kind, und folgende Kinds-Kinder.

47. Was für ein Gesäz verbietet die Ehen unter ermeldten Personen?

Die Ehe unter solchen Personen in grader Linie ist so wohl wider die natürlich- als göttliche Recht: und findet man kein Volck in der gantzen Welt so wild und ungezäumt, bey welchen die Ehe unter Eltern, und Kindern jemahlens gebilliget, oder gedultet worden wäre: Die Ursach bestehet in dem allzugenauen Band des Geblüts, und das dergleichen Personen einander allen Gehorsam- und Ehrerbietung zu leisten verbunden, welche wider die eheliche Beywohnung, die ohne Irreverenz nicht geschehen kan, streitet. leg. 53. ff. de ritu nupt. §. 1. institut. hoc. tit.

48. Was für Personen können ferners wegen der Blutsfreundschaft nicht zusammen heirathen?

In der Seithen Linie ist unter jenen Personen die Ehe verbotten; unter welchen ein solcher Respect fürwaltet, als wie unter Eltern und Kindern: Als da seynd diejenige Personen, die in der seithwerts Linie dem Vatter und Mutter, Großvatter und Großmutter am allernächsten anverwand seynd, nemlich des Vatters und Mutter, Großvatter und Großmutter Brüder und Schwestern rc. Dahero kan einer wegen Blutsfreundschaft in der seithwerts Linie hinaufwerts zu rechnen, nicht zur Ehe nehmen des Vatters oder Mutters Schwester, seines

nes Großvatters, oder Großmutter Schwester, seines Großvatters Vatters Schwester, oder Großmutter Mutter Schwester; Wiederum herunter werths zu zehlen, so kan einer nicht heirathen die Personen, so ihme an Kindsstatt seynd, als seines Bruders, oder Schwester Tochter, seines Bruders Tochter-Tochter, oder seines Bruders Sohns Tochter, oder der Schwester Sohns Tochter: Item seines Bruders oder seiner Schwester Tochter-Tochter-Tochter, oder seines Bruders Sohns-Sohns Tochter, oder seiner Schwester Sohns Sohns Tochter: Dann welche Tochter einer nicht darf ehelichen, desselbigen Tochter Tochter, und so forth an usque ad 4tum gradum inclusive darf er auch nicht heirathen, gestalten diese Personen ihme herunter werths an Kindstatt seynd.

49. Was haben die Protestanten hierinnfals für sonderliche Gebräuch?

In der auf- und absteigenden Linie halten sie es durchaus mit der Kirchen. In den Neben-Linien aber extendiren sie die Annullirung der Ehe nicht über den drittten Grad lineæ æqualis, wie dann in Sachsen der dritte Grad lineæ æqualis lateralis noch verbotten. In tertio Gradu aber lineæ inæqualis lassen sie die Ehe gelten. Carpz. in usu arb. consang. lib. 2. cons. def. 91. n. 85. 86. In den Königl. Preusischen, und Churfürstl. Brandenburgischen Landen seynd die Prohibitiones in dem Codice Fridericiano in so weit aufgehoben, in so ferne sie nicht wieder die Expresse im 3. Buch Moys. am 18. Capitel laufen, als welche ausdrücklich vorbehalten werden.

50. Auf was hat man sonderlich zu sehen, damit man die Blutsfreundschaft besser und gründlicher erkönnen, und entscheiden möge?

Man hat in obacht zu nehmen 1.) Communem Stipitem, oder die Stamm-Eltern, 2.) die Gränzen und Linien, 3.) die Gradus, Stuffen, oder Glieder.

51. Was

51. Was ist Communis Stipes, oder der Stamm-Vatter?

Es ist diejenige Person, von welcher die Verwandschaft ihren Ursprung hat, und welchen diejenige, so miteinander verwand seynd, am näheßten für ihren gemeinen Vatter erkennen.

52. Was seynd die Gränzen und Linien?

Diese zeigen, wie weith die Blutsfreundschaft sich erstrecke; und ist die Linien nichts anderes, als eine Zusammenfassung deren Verwandten, wordurch gezeiget wird, wie weit eine Person von der anderen in der Anverwandtschaft entfernet seye.

53. Wie vielerley ist die Linie?

Zweyerley: Entweders die grade Linie (Linea recta) und diese ist wiederum auffsteigend, (ascendens) wann man von Kindern auf die Eltern rechnet; oder die herabsteigende, (descendens) wann man von Eltern auf die Kinder zehlet: oder aber die Seithen Linie, (obliqua, seu collateralis) welche die Personen in sich begreiffet, die nicht von einander, sondern vom tertio herstammen, und ist entweders gleich, (æqualis) wann nemlichen beede Personen von ihrem Stamm in gleichem Gradu liegen; als zum Exempel:

Von dem Vatter

Bruder Schwester

Der Vatter ist der Stipes, der Bruder, und die Schwester hingegen machen einen Gradum aus, und seynd einander, stipite dempto, in dem ersten Grad der lineæ collateralis æqualis anverwandt. Oder sie ist ungleich, (inæqualis) da eine Person näher, oder weiter als die andere vom Stipite ist; als zum Exempel:

Von dem Vatter

Des Bruders Schwester
Tochter
TochterKind

In diesem Fall ist der Schwester Tochter Kind gegen dem

dem Bruder stipite dempto im 3ten Grad der lineæ collateralis inæqualis anverwandt.

54. Was ist der Gradus, oder die Stuffen?

Sie ist die Distanz einer Person von der anderen, so von der Geburt entstehet.

55. Was nennet man den Arborem consanguinitatis?

Die Zusammenfassung aller und jeder Personen, die mit einander verwandt seynd, oder die gesamte Freundschaft, an welchen der Stamm, die Aeste, und die Zweige sich befinden, als so viele von dem Stammen, oder gemeinen Vatter herkommende Blutsbefreunde.

56. Hat das Jus canonicum einerley Arth mit dem Jure civili die Gradus consanquinitatis zu computieren?

Nein: Das Jus canonicum, welches in dieser materi zu observieren ist, hat eine andere Arth in der Seiten-Linie, die Stuffen auszurechnen, als das Civil-Recht, in der graden Linie aber seynd sie mit einander conform, und heißt es in beeden Rechten in der auf- und absteigenden Linie: Tot sunt gradus, quot sunt generationes, oder so viel gibt es Stuffen, so viel Geburten zu zehlen seynd; Dahero, wann man nach canonischen Recht wissen will, in dem wie vielten Grad ein Enckle von dem Großvatter entfernet seye, so muß ich den Großvatter, den Vatter, und den Nepotem zehlen, welche ansonsten 3. Gradus, oder Persohnen ausmachen; hingegen aber muß der Stammvatter, (Stipes) so in diesem Exempel der Avus ist, hinweggethan werden, wornach sich zeiget, daß der Nepos von dem Avo im 2ten Grad distiren, und also hat man es in Linea recta auf- und abwerts durchgehends zu zehlen. In Linea collaterali æquali ist in dem Jure canonico die Regel diese, daß in dem wie vielten Grad beede Personen von dem gemeinen Stammen entfernet seynd, selbe auch also von einander stehen, welches in dem vornen stehenden Exem-

Exempel entzwischen einem Bruder und der Schwester allschon gezeiget worden. Also das juxta computationem juris canonici 2. Brüder, oder ein Bruder und eine Schwester einen Grad von dem Vatter (Stipite) und auch so weit von einander entfernet seynd. Wo hingegen das Kayserliche Recht die Gradus distantiæ in beeden Seithen-Linien zehlet, von der Zahl der Personen, dempto tamen semper stipite; mithin wären juxta jus civile der Bruder, und die Schwester einander im anderen Grad verwand, welches aber in materia matrimoniali nicht zu attendiren ist.

57. Worinn wird die Civil computation der Graduum gebraucht?

Solche hat ihren Nuzen in Erb-Fällen, worinnen man auf diejenige Personen, welche dem Defuncto zum nächsten seynd, zu sehen hat. Ferners wird diese Computatio gebraucht in Vormundschaften, item in Abstattung der Zeugnussen, desgleichen in näher Kauf, oder jure retractus.

58. In was für Zufällen attendiret man die canonische Computation?

Diese ist in Ehesachen nöthig, und darbey zu wissen, daß wann zwey Blutsverwandte sich mit einander verehelichen wollen, man nicht nöthig habe die Gradus in beeden Linien zu zehlen, oder auszurechnen, wie nahe eines dem andern seye? sondern es ist genug, wenn man siehet, daß die in der weitesten Linie befindliche Person dem gemeinen Stamm entweders annoch zu nahe, oder schon weit genug darvon entfernet seye, und daß also im erstern Fall die Ehe nicht gestattet, im andern aber nicht gehinderet werden könne.

DE AFFINITATE.

59. Was hat man allhier wegen der Schwägerschaft zu mercken?

Dieses, daß die Ehe zwischen gewissen verschwägerten Personen gleichfals verbotten seye.

60. Wo-

60. Woher kommt der Grund und das Fundament zu diesem Verbott?

Es zeiget solches der allmächtige GOtt selbsten Gen. 2. v. 24. da Er saget: Sie werden zwey in einem Fleisch seyn: wobey zu wissen, daß die Schwägerschaft nicht alleinig aus dem ehelichen Beyschlaf, sonderen auch ex copula fornicaria entspringe; massen nach Aussag des H. Pauli Epist. 1. ad Corinth. cap. 6. v. 16. derjenige, Wer an der Huren hanget, auch ein Leib mit ihr ist.

61. Was ist eigentlich die Schwägerschaft?

Sie wird beschrieben, daß sie seye eine Verwandschaft deren Persohnen, welche durch die natürliche, und fleischliche Vermischung entstehet. Sanchez de matrim. l. 7. disp. 64. n. 1.

62. Seynd dann Mann und Weib einander auch verschwägert?

Nein, sondern sie seynd nur der Grund, und der Ursprung der Schwägerschaft. Harp. §. 8. Inst. de Nupt. n. 3.

63. Aus waserley Beyschlaf entstehet dann die Schwägerschaft?

Aus einer jeden natürlichen entweder's in- oder ausser der Ehe vollzogenen fleischlichen Vermischung, es mag dise mit Genehmhaltung der Weibs Person, oder wider ihren Willen, oder ohne ihren Wissen; z. E. Wann jemand mit einer närrischen, betrunckenen, oder schlafenden Weibsperson zu thun hätte, beschehen. Dahero wird von blossem Berühren der Leibsglieder, oder vom Vorhaben der Vermischung, ex nisu ad copulam, oder auch von würcklicher Vermischung absque seminis immisione, obschon diese zu præsumiren ist, oder wann eine sodomitische Vermischung geschehen, keine Schwägerschaft induciret. Idem loco cit. n. 100. & sequent.

64. Entstehet die Schwägerschaft auch aus dem matrimonio rato?

Nein: allermassen per matrimonium ratum Mann und Weib nicht ein Fleisch werden; sondern die Vollziehung der fleischlichen Vermischung vorgegangen seyn muß, wann eine Schwägerschaft entspringen solle.

65. Zwischen welchen Personen thut dann die Schwägerschaft eigentlich obwalten?

Einzig und alleinig unter des Manns und seines Weibs Blutsfreunsschaft, dergestalten, daß die Blutsbefreunde des Manns mit dem Weib allein, und des Weibs Blutsbefreunde mit dem Mann allein verschwägeret werden; die beederseitige Blutsbefreunde von Mann und Weib hingegen contrahiren untereinander keine Schwägerschaft, ohngeachtet sie sich per abusum pflegen Schwäger zu nennen: Dahero ist die Ehe unter denen Blutsbefreunden von beederseitigen Ehegatten gültig, und unverwehret, und kan ein Vatter und Sohn Mutter, und Tochter, und zwey Brüder können zwey Schwestern heirathen. Der Mann hingegen darf seines Weibs Blutsbefreunde biß in vierten Grad inclusivè nicht zur Ehe nehmen, und im Gegenspihl das Weib dessen Blutsbefreunde biß in vierten Grad ebenfals nicht heirathen,

66. Wann man wissen wissen will, in dem wie vielten Grad der Mann mit des Weibs, und diese mit des Manns Blutsbefreunden verschwägeret seyn, was ist zu thun?

So darf nur gesehen werden, in wie vielten Grad der Mann, oder das Weib mit der Blutsbefreunden Person in Verwandschaft stehe, und in selbigem Grad ist hernach der Mann oder das Weib verschwägeret; mithin, und da mein Bruder mit mir in genere consanguinitatis im ersten Grad verwand ist, so ist selber mit meiner Frauen im ersten Grad verschwägeret, u. s. f.

67. Biß auf den wie vielten Grad wird die Ehe wegen der Schwägerschaft annulliret?

Gleichwie secundum regulas juris canonici die Ehen entzwischen Blutsfreunden biß zum 4ten Grad inclusive verbotten worden; also ist dieses auch auf die Affinität oder Schwägerschaft extendiret worden; jedoch mit dem Unterschied der fleischlichen Vermischung, welche aus der Ehe seu ex copula licita, oder aus der Hurerey, seu ex copula fornicaria, entspringet, gestalten die ex copula licita entstehende Schwägerschaft biß zum 4ten Grad die Ehe verhinderet, die copula fornicaria hingegen nur biß zum 2ten Grad; in der Blutsfreundschaft aber, so auch ex copula illicita entspringet, ist, und bleibt die Ehe verbotten usque ad quartum gradum inclusivè. Conc. Trident. sess. 24. de matrim. cap. 24.

68. Hat diese Einschränckung der Schwägerschaft biß auf den 4ten Grad auch Plaz in auf- und absteigender Linie?

Nein, sonderen die Ehe zwischen verschwägerten Personen in auf- und absteigender Linie ist durchgängig und eben also verbotten, als wie unter Blutsbefreunden in solcher Linie schon vornen gesagt worden, dergleichen Personen seynd in aufsteigender Linie des Manns- oder der Frauen Vatter, des Manns- oder der Frauen Mutter, der Stiefvatter, die Stiefmutter: in absteigender Linie der Tochtermann, die Sohns Frau, Stiefsohn, Stieftochter, und deren Kinder; dahero kan eine Stiefmutter ihren Stiefsohn, Kind, und Kinds-Kinder-Kinder, und des Manns, oder der Frauen Vatter kan die Sohns Frau, ihre Tochter, und Encklen nicht heirathen. Also auch kan der Stiefvatter die Stieftochter &c. wie auch der Frauen Mutter den Tochtermann nicht heirathen, und so fort an in absteigender Linien zu reden. Perez. institut. hoc tit. §. affinit.

D 69. Kan

69. Kan die Kirch, oder Obriste geistliche Vorsteher in denen verbottenen Graden dispensiren?

In jenen Gradibus, in welchen, vermög göttlichen, und natürlichen Recht die Ehe verbotten ist, kan die Kirch nicht dispensiren: Massen der Niedere, oder Unterthan seines Oberen und Herrens Gesäz weder aufheben, noch veränderen darf. Canone 4. distinct. 25. Sanchez lib. 3. disput. 6. n. 10. Engel lib. 4. tit. 16. n. 3. In jenen Hindernussen aber, welche das menschliche Recht, und das Jus canonicum verordnet hat, kan die Kirch, wann anderst eine rechtmässige Ursach vorhanden, dispensiren, weilen sie darinnen Gesäzgeber ist. Dahero folget, daß, und da die Ehe in der auf- und absteigenden Linie unter allen Personen juxta sententiam probabilem de jure divino & naturali verbotten ist, unter solchen Personen das zusammen heirathen nicht erlaubt, auch nicht darinnen dispensirt werden könne. In der seitwärts Linie ist die Ehe nur in dem ersten Grad de jure naturali verbotten, nemlich unter Brüdern und Schwestern. ita Sanchez lib. 7. disput. 52. n. 11. Engel lib. 4. tit. 16. n. 5. Zoes. ad decret. de consang. & affinit. n. 33. Man weißt auch keinen Casum, daß jemahlens unter Brüder, und Schwestern die Ehe erlaubet worden. In dem 2ten, 3ten und 4ten Grad der Blutsfreundschaft der seitwärts Linie ist die Ehe weder durch das göttliche- noch durch das natürliche Recht, sondern nur jure pontificio positivo humano verbotten. Capit. non debet de cons. & affinit.

70. Was ist die Ursach dieses Verbotts?

Damit unter denen Blutsverwandten alle Unzucht, und Hurerey, welche wegen allstätiger einsamen Conversation bey fürwaltender Hofnung zugelassener Ehe zu besorgen, verhütet werde; sodann wegen der Reverenz und Schaam, welche Blutsfreund gegen einander haben sollen, und damit die Menschen bey vorhabender Vereheligung desto mehr die natürlich, und göttliche

Recht

Recht beobachten möchten, dann wann nicht erlaubt ist, im anderen und dritten Grad gleicher Linie sich zu verehelichen, so ist leicht abzunehmen, daß unter noch näheren Verwandten die Ehe unzuläßlicher seye. Das Verbott ist anfänglich auf den 7ten Grad gesetzt gewesen; in dem Concilio Lateranensi aber wurde es biß auf den 4ten Grad inclusivè nach der Zahl deren Elementen restringiret, welches hernach in Concilio Trident. sess. 24. de reformat. cap. 5. bestättiget worden, also daß unter denen Catholischen ohne speciale Dispensation, welche auch gecrönte Häupter bey der Kirchen zu suchen haben, unter denen Blutsbefreundten in dem 2. 3. und 4ten Grad gleicher oder ungleicher Linien keine Ehe zugelassen wird; im fünften und folgenden Stuffen hingegen ist das heirathen erlaubt, und gebrauchet man keiner Dispensation.

71. Kan man in denen Gradibus affinitatis durchgängig dispensiren?

Einige Doctores halten darfür, daß auch unter Personen in der auf- und absteigenden Linie der Schwägerschaft dispensirt werden könne, weilen solche Ehe de jure naturæ nicht verbotten seye. An dieser Meinung aber ist ganz billig zu zweiflen, quo ad primum gradum lineæ rectæ; weilen aus Heil. Schrift bekannt, daß GOtt dergleichen Ehen unter Straf des Todts verbotten, und befohlen habe, denjenigen, welcher ein **Weib nimmt, und ihre Mutter darzu, mit Feur zu verbrennen.** Lev. 20. v. 11. 12. 14. Der Apostel Paulus hat auch die Ehe eines Sohns mit seines Vatters Weib durchaus nicht billigen, und geduldeu wollen. Epist. 1. ad Corinth. c. 5. v. 1. So ist auch richtig, daß die Kirch in dem ersten Grad der Affinität in auf- und absteigender Linie noch niemahlens dispensiret habe, und auch nicht zu dispensiren pflege. Sanchez lib. 7. disput. 67. per totum. Engel lib. 4. tit. 16. n. 6. Wiewolen andere auch bewehrte Authores das Contrarium halten, und obbemeldte Stellen der H. Schrift anderst interpre-

tiren. In linea collaterali hingegen ist die Ehe nach göttlich- und natürlichem Recht in keinem Gradu affinitatis verbotten, und kan also zu Rom, oder von anderen hohen Kirchen Vorsteheren, denen solches zustehet, dispensirt werden. Sanchez lib. 7. disput. 66. n. 10. Dieses Assertum ist in der Heil. Schrift fundiert, gestalten Gen. 29. zu lesen ist, daß der Jacob erstlich die Liam, und alsdann ihre Schwester die Rachel zur Ehe gehabt; und Deut. 25. wurde denen Israeliteren gebotten, daß, im Fall ein Bruder ohne Kinder abstürbe, dessen lebender Bruder die Wittib heirathen, und des Bruders Saamen erwecken solle. Jedoch wird in dem ersten Grad der Affinität zu Rom sehr schwer, und ohne wichtige Ursach, welche zumalen gecrönte Häupter, und Königreich betreffen muß, nicht dispensiret; im 2-3- und 4ten Grad hingegen gehet es ehender an, und wird leichter dispensiret.

72. Was ist die Dispensation?

Sie ist eine Nachlassung des Gesäzes, welches, weilen es juxta jus canonicum possitiv ist, allezeit muß observiert werden, wann keine rechtmäßige Ursach vorhanden, davon abzuweichen; oder es ist eine Zulassung der Ehe in sonsten verbottenem Grad, und wann dispensiret ist, so wird die wider die canonische Gesäze contrahirte Ehe für rechtmäßig gehalten.

73. Was entstehen für Würckungen aus einer ordentlichen und rechtmässigen Ehe?

Zerschidene, und zwar, so ist die vornemste Würckung der Ehe die Obligation zur Leistung der ehelichen Pflicht. cap. 1. X. de conjug. lepros. Wobey man erinneren muß, daß ein rechtschaffener Ehegatte in exactione, & præstatione debiti conjugalis sich dermassen vernüftig, und Christlich zu erweisen schuldig seye, damit er in disem Stande GOtt nicht mißfalle, seiner, oder seiner Ehegattin Natur nicht schade, und das Gewissen nicht verleze. Die Obligation zur ehelichen Pflicht aber

kan-

fanget allererst nach Verfluß zweyer Monaten nach beschehener Copulation an. cap. 7. de converſ. conjug. Der zweyte Effect ist die beederseitige unzertrennliche, und lebenslängliche Beywohnung, und Hilf des Lebens. cap. litteras. X. de restit. spoliat.

74. Gibt es auch Ursachen, daß man sich von einander scheiden lassen könne, und nicht beständig beysammen verbleiben müsse?

Ja, es gibt deren zerschiedene, und zwar, daß das eheliche Band für beständig aufgelöset werde; oder die Ehescheidung zu Tisch und Bett geschehe.

75. Aus was Ursachen kan das eheliche Band aufgelöset werden?

Dieses kan in 4. folgenden Casibus geschehen: Der erste ist der Todtfall des Ehegattens, weilen der Todt in allen Stücken ultima rerum linea ist. Novell. 22. cap. 20. Der zweyte ist, wann ein Ehegatt, so ein Jud, Türck, oder Heyd ist, zum Christlichen Glauben sich bekehret, der andere Theil hingegen diesen Glauben nicht annehmen, und der convertirte seinem unglaubigen Ehegatten nicht beywohnen kunte, noch wolte. 1. ad Corinth. 7. v. 15. cap. 7. & 8. X. de Divort. Der dritte Casus ist, wann einer von beeden Ehegatten, ehe, und bevor das Matrimonium consumiret ist, in ein Kloster gehet, und die profession ableget. Cap. 6. X. de converſ. conjugat. Der vierdte ist, wann in Matrimonio rato die Kirch dispensiret, und einem Theil erlauben will, zu einer anderen Ehe zu schreiten. Dann in Matrimonio rato kan wohl dispensiret werden, nicht aber in consummato: Indeme durch das Matrimonium ratum die Eheleut noch nicht ein Fleisch worden, sondern sie seynd noch zwey Personen, und diese Zergliederung mag aus wichtigen Ursachen gestattet werden: per Text. Matth. 16. v. 19. ibi: Und dir will ich geben die Schlüssel des Reichs der Himmlen, und alles, was du binden wirst auf Erden, soll auch gebunden

seyn in den Himmlen, und alles, was du lösen wirst auf Erden, soll auch los seyn in den Himmlen.

76. Was gibet es für Ursachen, daß man von Tisch, und Bett separiret werden könne?

Es mögen deren folgende gezehlet werden; und zwar Zum ersten, so kan solche Ehescheidung geschehen, wann ein Ehegatt einen Ehebruch begehet; allermassen die Obligation zur Beysammenwohnung sich nicht weiter erstrecket, als so lang beederseits die eheliche Treu gehalten worden; wann demnach von dem einten Theil die Ehe gebrochen wird, so darf der unschuldige Ehegatte die Scheidung von Tisch, und Bett billich forderen. cap. 4. de adulteriis.

77. Ist in diesem Fall dem unschuldigen Theil nicht erlaubt, sich anderstwo zu heirathen, und den Ehebrecherischen Ehegatten zu verstossen?

Die Griechische Kirch, desgleichen auch die Herren Calvinisten und Lutheraner sagen Ja darzu; bey denen Catholischen hingegen wird dem unschuldigen nichts anders gestattet, als daß er sich von Tisch und Bett scheiden lassen könne; sich neuer Dingen aber zu ehelichen ist nicht permittiret. Trident. sess. 24. cap. 7.

78. Bringet der Ehebruch diese Absönderung von Tisch und Bett allezeit mit sich?

Nein, dann es gibt auch einige Zufäll, in welchen wegen dem Ehebruch die Scheidung auch zu Tisch und Bett nicht gestattet wird: neml. 1.) Wann beede Eheleut die Ehe gebrochen. capit. ult. de adult. 2.) Wann der Ehemann seiner Ehegattin Ursach zum Ehebrechen gegeben, da er ihro entweders die eheliche Pflicht versaget, oder sie Gewinn halber, oder unbewust prostituiret hat. cap. 24. caus. 24. quæst. 2. 3.) Wann der Ehegatt sicher geglaubt hat, daß der andere Theil verstorben. leg. 7. cod. de repud. 4.) Wann die Ehefrau mit Ge-

walt

walt unterdrucket worden. leg. 39. ff. ad legem Jul. de adult. 5.) Wann einer die Ehegattin betrogen, und dieser sich gestellet, als wäre er ihr Mann, wobey das Weib solches bona fide geglaubet. cap. 6. cauf. 34. q. 2. 6.) Wann der unschuldige Theil dem Schuldigen die Missethat, oder den Ehebruch mit ausdrucklichen Worten, oder im Werck verziehen; nemlichen, wann der unschuldige Theil dem Schuldigen wiederum beywohnet, und die eheliche Pflicht leistet. leg. 15. §. 5. ff. ad leg. jul. de adult.

79. Was seynd ferner für Ursachen der Ehescheidung von Tisch und Bett?

Die anderte Ursach dieser Separation ist die allzugrosse Grausamkeit, wann der Mann allzu grausam mit dem Weib verfahret, daß sie ohne Leib und Lebensgefahr bey ihme nicht wohnen könne: Das bisweilige moderate abstrafen aber schadet ihnen manchesmal gar nichts, sondern hat schon öfters geheissen: Probatum est. cap. quemadmod. de jure jurand. Die dritte Ursach ist, wann ein Theil, oder beede mit ihrer Einwilligung entweders post consummatum oder ratum matrimonium in das Kloster gehet; wobey aber die Differenz inter matrimonium consummatum, & matrimonium ratum zu mercken ist, dann in matrimonio rato, ehe und bevor nemlichen der eheliche Beyschlaf beschehen ist, wird per ingressum religionis, und durch die erfolgte Profession die Ehe dergestalten dissolviert, und aufgehoben, daß der in der Welt bleibende Ehegatt sich nach abgelegter Profession wiederum neuer Dingen verehelichen darf. cap. 2. & 7. de converf. conjugat. Wann hingegen der eheliche Beyschlaf erfolgt ist, und ein Theil mit des anderen Einwilligung das Closterleben ergreiffet, so wird die Ehe quoad vinculum nicht dissolviert; sondern der in der Welt bleibende Ehegatt muß so lang ledig bleiben, so lang der andere Theil im Closter lebet. cap. 4. & 8. eod. Die vierdte Ursach ist, wann ein Theil mit einer gefährlichen und unheilbaren Kranckheit, als: Fallenden Sucht,

Aussaz, und dergleichen behaftet wird: Jedoch pfleget man in dergleichen Vorfallenheiten nicht so fort zur Ehescheidung zu schreiten, sondern man muß eine geraume Zeit zuwarten, biß man versichert seyn möge, ob die Kranckheit unheilbar, oder nicht? wird nun der behaftete Ehegatt wiederum restituiret, so ist auch die Ehe wiederum zu ergänzen. Die fünffte Ursach die Eheleut zu scheiden quo ad Cohabitationem ist das periculum peccati v. g. hæresis. Die Gefahr der Sünd bey dem einten Theil. Engel l. 4. tit. 19. de divort. §. 4.

80. Hat das Jus canonicum nicht noch mehrere Ehehindernussen verordnet?

Ja, das Jus canonicum hat noch zerschiedene impedimenta impedientia, und impedimenta dirimentia gesezet.

81. Was ist ein Impedimentum impediens Matrimonii?

Es ist jenes, welches die vorhabende Ehe verhinderet, und unerlaubt machet; wann aber solche vollzogen worden, nicht annulliret, oder zernichtet.

82. Wie viele dergleichen Impedimenta impedientia seynd bey denen Catholischen dermahlens noch gebräuchlich?

Nicht mehrers als vier, nemlichen, wann der Bischof verbietet, daß diese, oder jene Ehe nicht für sich gehen solle, biß die Hindernussen untersuchet, und aus dem Weg geraumet seyen: Wann indessen eine solche Ehe nichtsdestoweniger vollzogen wird, so ist das Matrimonium nicht null, sondern die Contrahenten werden von Tisch, und Bett separiret, und mit einer Kirchenstraf beleget, biß die Hindernussen purificiret seynd. cap. 1. & 2. X. de Matrim. cont. contra interdict. Eccles. Sanchez lib. 7. disput. 6. n. 6. Andertens, dörffen die Catholische juxta Trident. von Zeit des ersten Advents-Sonntag biß auf Heil. 3. Königen, und von Aschermitwoch an biß zum so genannten weisen Sonntag, oder

den

den ersten Sonntag nach Ostern inclusivè sich offentlich nicht copulieren lassen; wann aber eine Ursach vorhanden, und von Bischoffen dispensiret wird, so können die Copulationes auch wehrend solchen Ferien geschehen, jedoch in der Stille, und ohne Kirchengepräng. Engel de Matrim. cont. cont. inter: Eccles. n. 4. Die andere zwey Impedimenda impedientia seynd die Sponsalia, oder Versprechen, so man schon zuvor mit einer anderen Person gemacht de ineundo matrimonio, und das Votum simplex castitatis, das ist das Gelübd der Keuschheit, nicht zu heirathen, oder in einen Orden- oder geistlichen Stand einzugehn. Die übrigen Impedimenta impedientia, deren vor Zeiten viele waren, seynd post Concil. Trident. in Abgang gekommen.

83. Was ist ein Impedimentum dirimens?

Jene von dem Jure canonico determinirte Verhindernus, wordurch die Ehe nicht nur ohnerlaubt, sondern auch ipso jure null und nichtig, auch, wann solche stante tali impedimento eingegangen worden wäre, in foro externo wiederum zu dissolviren ist; nam in foro interno ist sie ohne das null und nichts. Diese Impedimenta werden mit nachfolgenden Versen angezeiget:

Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Si sis affinis, si fortè coire nequibis,
Si parochi, & bini desit præsentia testis,
Si mulier sit rapta, loco nec reddita tuto,
Hæc socianda vetant, connubia facta retractant.

84. Was vor ein Error, oder Irrthum thut das erst Impedimentum dirimens ausmachen?

Der Irrthum an der Person, als: Wann einer glaubet sich mit der Bertha verehlichen zu wollen, da indessen ihm die Mevia zu Theil wird: Dieser Irrthum verursachet, daß der irrende Theil nicht consentirt,

und weilen er in die Person nicht eingewilliget, so kan er auch nicht genöthiget werden, selbe zu behalten. Ein anderes wäre, wann man mit einer unbekannten Person, welche von gutem Geschlecht, grossen Vermögen, und schön zu seyn geglaubet, dieses aber hernach nicht zutrift, sich ehelich eingelassen; In solchem Fall ist es keine Irrung an der Person, cúm de corpore constet, sondern nur der Irrthum wegen des Geschlechts, Vermögens, &c. welches alles nur eine zufällige Qualität ist, und besser erforschet hätte werden können: Woraus mithin erfolget, daß ein Accidental Irrthum regularitèr die Ehe nicht zernichte; Im Fall aber einer die qualitatem accidentalem als eine Condition, ohne welcher er die Person nicht ehelichen wolte, dem Heiraths-Contract hinzugefüget, so ist die Ehe ebenfals ungültig: Allermassen auf solche Arth die Einwilligung, ehe und bevor die Bedingnuß nicht erfüllet worden, vorhanden zu seyn nicht gesaget werden mag. Z. E. wann einer saget: **Ich heirathe dich, mit dem sicheren Beding, wann du reich bist, oder wann du fruchtbar bist &c.** zeiget sich nun hernach, daß die Person arm, oder unfruchtbar wäre, so ist die Ehe ungültig, und muß für nichtig declarirt werden. Hierinnfals aber werden und können dergleichen Conditiones von denen Pfarrherren nicht zugelassen werden, ad evitanda scandala & mala, Engel tit. 1. de Sponsal. §. 4. n. 2. Pirrhing de Sponsal. sect. 6. §. 3. Zoës. ad Decret. de con. serv. n. 9. König eod. tit. n. 15. Sanchez lib. 7. disp. 18. n. 25.

85. Was wird durch das zweyte Impedimentum dirimens, nemlich durch die Conditionem verstanden?

Die der Ehe beygefügte Bedingnussen; wobey zu wissen, daß nur diejenige Conditiones, die contra bonum & contra fidem matrimonii, und contra sacramentum lauffen, die Ehe ungültig machen; als wann einer saget: **Ich will dich heirathen, wann du wirst verhüten, daß du nicht schwanger werdest; oder bis ich**

eine

eine andere mir anständige Person finde; oder wann du mit anderen Hurerey wirst treiben. Item findet dieses Impediment Plaz, und annullirt die Ehe, so ein wahrer Sclav mit einer freyen Person sich verheirathete. Die übrige Bedingnussen, welche ohnmöglich seynd, als: Wann du den Himmel mit dem Finger berühren wirst; desgleichen die unehrbare, als: Wann du wirst stehlen, oder diesen oder jenen umbringen, werden geachtet, als wären sie der Ehe nicht beygefüget. capit. final. X. de condit. Engel lib. 4. tit. 5. n. 23. Ob aber diejenige Condition, wann man beyfüget: Ich will dich heirathen, wann du mit mir die ewige Keuschheit haltest, gültig seye, oder nicht, beruhet auf folgendem, als: Wann beede Theil mittelst einer solchen Condition einander das Recht in ihre Leiber, und zur ehelichen Pflicht benemmen wollen, so ist die Ehe ungültig, weilen der Consens in jus exigendi copulam die Substanz der Ehe ist, welche auf solche Arth abgienge. Im Fall aber nur die Execution der ehelichen Pflicht beederseits aufzuheben intendiret wurde, so ist die Ehe gültig, und kräftig. Sanchez lib. 5. disp. 10. n. 6. Klingensperger quæst. 16. de nupt. Schambog de nupt. pag. 5.

86. Was vor ein Votum oder Gelübd ziehet das dritte Impedimentum mit sich?

Das Votum solemne castitatis, das ist jenes, welches denen maioribus ordinibus clericalibus, oder Welt-Priesterlichen Würde, und denen Ordens Profeßionen anhängig ist; dann wer in einer von der Catholischen Kirchen approbirten Religion Profess thut, oder wann ein Weltlicher, das Subdiaconat, Diaconat, oder Presbyterat erhaltet, derselbe darf sich nicht mehr verheirathen. Concilum Trident. sess. 24. cap. 9. Item cap. unic. de vot. redempt. in 6. Das Votum simplex castitatis hingegen machet eine Ehe nicht ungültig, sondern verursachet nur dieses, daß derjenige, welcher ein solches Votum der Keuschheit abgeleget, und hernach zur

Ehe schreitet, die eheliche Pflicht, ehe und bevor er ratione voti dispensiret worden, nicht begehren, wohl aber seinem Ehegatten solche mittheilen muß und dörfe.

87. Was vor ein Cognatio oder Freundschaft machet das vierdte Impedimentum aus?

Die Blutsfreundschaft, und Schwägerschaft, wovon schon oben vollkommene Meldung geschehen: Hierzu kommet auch die geistliche Verwandschaft, welche juxta Tridentinum seß. 24. cap. 2do. de reformat. matr. durch die Tauf, und Wiedergeburt, wie auch durch die Firmung entstehet; und ist dissertwegen die Ehe verboten 1.) Zwischen demjenigen, welcher die Tauf verrichtet, und dem Getauften. 2.) Zwischen des getauften Eltern, und demjenigen, welcher getaufet. 3.) Unter demjenigen, welcher das Kind aus dem Tauf gehoben, und dem Getauften. 4.) Unter des getauften Kinds leiblichen Elteren, und denenjenigen, die das Kind aus dem Tauf gehoben: Also ist auch bey der Firmung zu reden.

88. Aus was vor einem Crimine entstehet das fünfte Impedimentum dirimens?

Aus dem Laster des Uxoricidii, oder Weibermords, und aus dem Laster des Ehebruchs; und zwar solchergestalten, daß wann ein Ehemann mit einer anderen Person conspiriret in den Todt seines Eheweibs, damit er diese Person hernach heirathe, und wann dieser Todtschlag auch würcklich erfolget, so ist die Ehe beeder Conspiranten ungültig. cap. laudabilem de conv. infid. Der Ehebruch aber thut in folgenden 2. Casibus die Ehe zwischen den zwey ehebrechenden Personen ungültig machen: Erstlich wann bey erfolgten Ehebruch der Ehemann seiner Concubin die Ehe verspricht entweders de futuro, daß er selbe nach dem Todt seiner Ehefrau heirathen wolle; oder wann er de præsenti die Ehe mit ihr einzugehen attentiret, und diese das Versprechen acceptiret. cap. Significasti. Andertens, wann dieses Ver-

sprechen zwar nicht geschehen, doch der Ehemann sein Weib umbringet, damit er seine Complicem heirathen möge, obschon hernach diese von dem Todtschlag nichts weiß, auch nicht darein verwilliget hat. Cap. significasti. cit. & cap. super hoc. Sanchez lib. 7. disp. 78. n. 2. 9. & 12.

89. Was wird im sechsten Impedimento durch die Disparitatem cultus verstanden?

Die Zerschiedenheit der Religion; dann ob zwar mit denen Lutheranern und Calvinisten die Ehe nicht ungültig ist, so ist doch denen Catholischen, ohne grose wichtige Ursach, solches zu thun nicht erlaubet. Aber an einen unglaubigen, und ungetauften sich zu verehelichen ist das eigentliche Impedimentum dirimens, so die Ehe ungültig macht. Paulus 2. ad Corinth. 6. Sanchez l. 7. disp. 72. n. 5.

90. Wie muß das siebende Impedimentum dirimens, sc. vis, oder der Zwang verstanden werden?

Auf solche Weiß, daß wer immer mit Gewalt zur Heirath gezwungen wird, dessen Ehe ist null und nichtig, weilen bey einem Gewalt der Consens nicht vorhanden. In Ansehung der Forcht, ist ein anders zu determiniren, gestalten nicht jede aus Forcht beschehene Zusag ungültig ist: Dann wann eine Tochter, oder ein Sohn aus Ehrerbietung und Scheu gegen die Eltern, oder ein Unterthan aus Reverenz gegen seine Oberen mit einer Person, mit welcher, wann es blos von freyen Willen dependiret hätte, sie nicht contrahiert haben wurden, sich verehelichen, so ist das Matrimonium gültig. Solte aber die Ehe wegen gebrauchter Gewalt, oder dahero entstehender Forcht, eingegangen worden seyn, als z. E. wegen angedroheter Verwundung, Gefängnuß, üblen Tractament, Verfolgung, Zufügung einigen Schadens am Leib oder Gütern, und dergleichen Umständen, welche von solcher Arth, daß sie einem standhaften Menschen Forcht und Schrecken einjagen können, so ist

die

die Ehe ungültig; Die Erkanntnuß des Gewalts und der Forcht aber dependiret von der Consistorial-Entscheidung; gestalten für eine Weibsperson, geringere Ursachen der Forcht, als bey einem Mannsbild erforderet werden. Vor allen aber muß diejenige Parthey, welche vorgiebet, daß sie gezwungen worden, solches, und zwar durch starcke Muthmassungen, und andere Umständ, oder durch Zeugen, worzu auch Domestici gelassen werden, erweisen, oder wenigstens glaubwürdig machen, damit der Eyd auferlegt werden möge, in welchen Stucken es abermahlens auf das Arbitrium judicis ankommet. Cap. 14. 15. 28. X. de Sponsal. & cap. 2. de eo qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium. König ad decret. de cognat. legal. n. 25.

91. Was vor Ordines bringen das achte Impedimentum dirimens mit sich?

Die Ordines majores, weilen, wie schon vornen gesagt worden, das Votum solemne castitatis darmit verknüpft ist. Capit. 1. & 6. de cleric. Coniug. cap. 1. & 2. qui cler. vel vovent. Die vier Ordines minores hingegen thun die Ehe weder verhinderen, noch viel weniger annulliren; besonders, wann das Votum simplex castitatis nicht darzu gekommen. cap. 3. de cler. coniug. Sanchez l. 7. disp, 46.

92. Was ist das neunte Impedimentum dirimens, nemlich Ligamen?

Das eheliche Band, dann wer schon verheirathet ist, darf bey Straf des Todts keine andere mehr ehelichen, und darf ein Mann nicht mehrer Weiber, und ein Weib nicht mehrer Männer, wie schon oben gesagt, simul & semel zur Ehe haben. cap. 1. & 2. de Sponsf. duo. Trid. Sess. 24. cap. 2.

93. Woher entspringet das zehende Impedimentum dirimens, nemlich honestas publica?

Aus denen Sponsalibus, oder Eheverlöbnussen, und kan

kan juxta Concil. Trident. Sess. 24. cap. 3. der Bräutigam seiner würcklichen, oder gewesenen Braut Blutsbefreunde im ersten Grad, als dessen Mutter, Tochter und Schwester, wie auch die Braut ihres Bräutigams Blutsbefreunde im ersten Grad nicht gültig heirathen. Und dieses ist nur in denen Sponsalibus de futuro, nicht aber auch de præsenti, oder in Matrimonio rato verordnet; dann, wann die Copulation geschehen, der eheliche Beyschlaf aber noch nicht erfolget ist, so erstrecket sich dieses Impedimentum biß zum 4ten Grad der Blutsbefreundschaft inclusivè. König de Sponf. duor. n. 4.

94. Welches ist das 11te Impedimentum dirimens?

Die Impotentia, oder Untüchtigkeit zum Ehestand, wann nemlichen ein Ehegatt dem anderen wegen ihren Leibszuständen nicht ehlich beywohnen kan: Damit aber wegen solcher Untüchtigkeit die Ehe annulliret werden könne, so ist erforderlich, daß solche 1.) Vor der Priesterlichen Trauung vorhanden gewesen, dann welche allererst in der Ehe erfolget, solche wird nicht attendiret, sondern der andere Theil muß dieses vielmehr als einen Unglücksfall mit Gedult tragen, und darf seinen Ehegatten nicht verlassen. 2.) Muß die Untüchtigkeit dem anderen Theil unbewußt gewesen seyn; gestalten welcher wissentlich einen untüchtigen Ehegatten heirathet, derselbe muß ihne als ein Geschwistrigten behalten, und kan sich von ihme nicht scheiden. 3.) Muß solche unheilbar seyn, und wann die Sach zweifelhaftig, so müssen die Eheleut 3. Jahr lang bey einander wohnen, und trachten die Ehe zu consumiren; ist aber solches ihnen zu vollziehen nicht möglich, und wird von denen Medicis, Chyrurgis, und Hebammen erkannt, daß die eheliche Vermischung ohnmöglich zu erwircken seye, so erfolget darauf die Separation. cap. 2. juris can. de frig. & malef. Sanchez. lib. 7. disp. 92. n. 6.

95. Wel-

95. Welche Ehen werden Kraft des zwölften Impedimenti dirimentis annulliret?

Die heimliche, oder Winckel Ehen, welche nemlich, allwo das Concilium Tridentinum observiret wird, ohne Beysenn des eigenen Seelsorgers und zweyer Zeugen vollbracht werden, wovon schon oben gemeldet worden. Die Unterlassung der dreyfachen offentlichen Ausruffung infringiret die Ehe nicht, sondern sie verursachet nur eine Sünd und Straf. Engel de clandest. de Sponf. n. 3.

96. In was bestehet das dreyzehende und letste Impedimentum dirimens?

In dem Raptu, oder gewaltthätiger Entführung einer Weibsperson. Trident. Seff. 24. cap. 6. Hierzu werden 3. Stuck erforderet, damit dieses Impedimentum Plaz habe. 1.) Daß die Entführung gewaltthätig, und ohne Einwilligung des Weibsbilds geschehe. 2.) Daß die Entführung aus Ursach der Ehe Vollziehung erfolget sey. 3.) Daß das Weibsbild an Ort und End geführet werde, allwo sie unter dem Gewalt des Entführers stehet: Dann wann sie ausser seinem Gewalt in ein sicheres Ort gekommen, und ihne hernach ehelichen will, so ist die Ehe gültig. Sanchez lib. 7. disp. 13. n. 4. & 7. Damit nun die Ehe gültig seye, und die Kinder Ehelich, und ehrlich erzeuget werden können, müssen diese Impedimenta, oder Hindernussen alle, wenigstens bey denen Catholischen, aus dem Weg geraumet, oder doch durch die Dispensation, welche bey allen Impedimentis, so pure de jure humano seynd, Plaz haben kan, gehoben worden seyn.

97. Wann aber ein Kind unehrlich, oder ausser der Ehe gebohren worden, wie ist solchem zu helffen?

Durch die Legitimation, oder Ehrlichmachung, durch welche ein unehelich gebohren Kind in den Stand der ehelich gebohrnen gesezet wird. c. 13. X. qui fil. sint legit. §. fin. Inst. de Nupt.

98. Auf

98. Auf wie vielerley Weise geschiehet solche Legitimation?

Dieses geschicht erstlich, wann ein Vatter die ledige Person, mit welcher er ausser dem Ehestand Kinder gezeuget, zur Ehe annimmt, und sodann wird das Kind, so vorher empfangen und gebohren, denen ehelichen Kindern gleich gehalten. 2.) Geschiehet die Legitimation aus Kaiserlicher Macht und Hoheit, auf beschehenes Ansuchen, entweder durch ein Rescript, oder vermittelst eines Comitis Palatini, welchem das Recht, uneheliche Kinder ehrlich zu machen, ertheilet worden.

99. Was hat dann solche Legitimation für eine Würckung?

Sie hebet nicht allein den Mackel der unehelichen Geburt auf, sondern es haben auch Legitimirte, wann keine ehelich gebohrne Kinder vorhanden, gleiches Recht, als wann sie von dem Vatter ehelich wären gezeuget worden. Im Fall aber eheliche Kinder vorhanden, mögen sie zur Succession nicht gelangen. In fürstlichen Häusern, und in Lehnssachen hat solches seinen Abfall, im Provincial-Lehn aber in Sachsen sind dieselben admittiret.

Der XI. Titel.

Von Annehmung an Kindes statt.

1. Kan dann der Vatter nicht auf mehrere Art die vätterliche Gewalt an sich bringen?

Ja, durch die Adoption oder Annehmung an Kindes statt, und unionem prolium, oder Einkindschaft.

2. Wie wurde die Adoption bey den Römern eingetheilet?

In die Arrogation, und die eigentlich so genannte Adoption. h. §. 1.

3. Was ist eine Arrogation?

Wann einer, so nicht mehr in seines Vatters Gewalt ist, auf vorhergehende Erkenntniß der Sachen, und fürstl. Rescript, von einem Fremden zum Sohn oder Tochter angenommen wird. §. 1. Inst. & l. 2. ff. h. t.

4. Was ist eine eigentlich so genannte Adoption?

Wann einer, der noch in vätterlicher Gewalt ist, mit Autorität und Vollwort der niederen Obrigkeit, in eines andern, so ihn von seiner aufsteigenden Linie zum Sohne angenommen, vätterliche Gewalt gelanget. Es muß aber solche Adoption, wann dadurch die patria potestas soll erhalten werden, von einem Ascendenten geschehen. L. pen. C. h. t.

5. Wird dann ein Unedler dadurch nobilitiret, wann er von einem Adelichen adoptiret wird?

Neg. Harprecht. und Stryk. ad §. 12. J. de adopt. Libenthal. Colleg. polit. Exerc. 4. quæst. 5.

6. Was ist die Einkindschaft?

Es ist eine von der Obrigkeit veranlassete Abhandlung, da zwey zu der andern Ehe schreitende Aeltern, mit ihrer Kinder, und der Vormünder Consens, auf vorhergehendes obrigkeitliches Erkenntnuß, und erfolgtes Decret, der Succession wegen, gleich gemachet, die nachfolgenden Kinder aber übergangen worden. Rikius de union. prol. c. 1. n. 8.

7. Was hat man dabey sonderlich in Acht zu nehmen?

1.) Muß man sehen, ob die Einkindschaft an dem Ort, da sie geschehen soll, auch gebräuchlich sey, welches erwiesen werden muß. Wann die Eheleute, Anverwandte und Curatores so einig sind, so mag ein solcher Actus wohl vorgenommen werden, und wann dergleichen niemals vorgegangen. 2.) Muß die Obrigkeit ersuchet werden, daß sie sich gleichfals gebührlich interponire. 3.) Muß ein Inventarium oder Verzeichnus der

Güter gemachet werden. 4.) Müssen beyderseits Kinder nebst ihren Curatoren, Vormündern und Anverwandten darüber vernommen, darauf 5.) von der Obrigkeit die Sache überleget, und darüber cognosciret, auch 6.) ein Decret darüber interponiret, und 7.) die Union bey den Acten niedergeleget werden. Carpz. lib. 5. Respons. 6.

8. Kan dann die Union wieder aufgehoben werden?

Ja, 1.) wann allerseits Interessenten dieselbe widerruffen, und aufheben, 2.) ein Part anfangs allzusehr verkürzet worden, 3.) die Kinder sich gegen die Aelteren allzu undanckbar erweisen. Rick. de union. prol. c. 7.

9. Müssen dann die solchergestalt vereinigte Kinder die vätterlichen Schulden bezahlen helfen?

Ja, pro quota, so fern sie den Aeltern succediren. Carpz. Dec. 106. Dann die Absicht ist im Anfange nicht allemal das gegenwärtige Vermögen, sondern man machet sich auch Rechnung auf Erbfälle.

Der XII. Titel.

Auf was Art das Recht der vätterlichen Gewalt aufgehoben wird.

1. Kan man dann aus der vätterlichen Gewalt wohl wiederkommen?

Ja, und zwar 1.) durch Absterben dessen, in wessen Gewalt die Kinder gewesen, doch dergestalt, wann bishero noch der Großvatter sowohl den Sohn, als die Sohnes-Kinder, in seiner Gewalt gehabt, daß, nach Absterben des Grosvatters, die Sohnes-Kinder in ihres Vatters Gewalt kommen. 2.) Wann der Großvatter oder Vatter, wie auch, wann die Kinder in die

Dienstbarkeit gerathen, oder das bürgerliche Recht verliehren. Zum 3.) wird auch nach den Römischen Rechten die vätterliche Gewalt aufgehoben, durch Erlangung gewisser darinnen benannten Würden, welches heutiges Tages nicht wohl statt findet, wie dann auch sogar die Doctor-Würde die vätterliche Gewalt nicht aufhebet, 4.) durch die Emancipation, diese ist eben heutiges Tages nicht sonderlich gebräuchlich. Es wird aber an deren statt gerechnet, wann die Kinder, mit Zulassung des Vatters, ihre eigene Haushaltung anstellen. Die expressa emancipatio ist heutiges Tages allerdings nöthig, wann der Sohn für den Vatter sich verbürgen soll, oder wann der Sohn mit dem Vatter einen Contract machen will. Was aber die separatam œconomiam betrifft, so ist nicht genug, daß der Sohn eine Frau nehme, und gehet mit selbiger beym Vatter an den Tisch, sondern er muß auch sein eigen Gewerbe treiben, und mit der Frau besondere Haushaltung führen.

2. Was haben die Kinder für Vortheil davon, wann sie emancipiret sind?

Der Vatter muß ihnen sodann die mütterlichen Güter ausantworten, der Usufructus cessiret, die Kinder haben auch Macht, lezte Willen aufzurichten, und können sich nach ihrem Belieben verheirathen, und was dergleichen mehr ist, vid. Thomas. Dissert. de quasi emancipat. germ. §. 53. Sie können auch Wechsel ausstellen, wann sie die Jahre und Condition nicht eximiret.

Der XIII. Titel.

Von Vormundschaften insgemein.

1. Was ist die Vormundschaft?

Sie ist eine Macht und Gewalt, denen Unmündigen, so

so Alters wegen sich selbsten nicht in Acht nehmen können, wohl vorzustehen. h. §. 1.

2. Wie mancherley Vormünder hat man?

Etliche werden durch ein Testament, oder lezten Willen verordnet, etlichen wird die Vormundschaft wegen naher Verwandtschaft rechtlicher Verordnung nach, auferleget, etliche aber werden sonst von der Obrigkeit zu Vormunden gesezet. Die ersten werden Tutores Testamentarii, die andern Legitimi, die dritten Dativi genannt. In Leipzig müssen alle Vormünder vom Rathe confirmiret werden, da sie dann auch mit ihrem Vermögen dafür zu haften, schuldig sind.

Der XIV. Titel.

Welche in einem Testament zu Vormündern verordnet werden können.

1. Wer kan in einem Testament etliche zu Vormündern sezen?

Ein Vatter seinen Kindern; und solche Vormünder werden vor allen andern zu dieser Amtsverwaltung gebraucht. Es lieget allen treuen Vättern, so unerzogene Kinder haben, ob, in Betrachtung ihrer Sterblichkeit, und wegen möglichster Versorgung der Ihrigen, zeitig auf dergleichen Personen, unter denen Verwandten und andern mit Fleiß zu sinnen, und dieselbe, kraft lezten Willens, zu Vormündern zu benennen, welchen, Gottesfurcht, Verstandes, Aufrichtigkeit, Vermögens und guter Zuneigung wegen, am meisten zu vertrauen, daß sie die in den Waisenstand gerathene Kinder christlich erziehen, und ihnen mit Nutzen und Treulichkeit zum Besten vorstehen mögen.

2. Kan auch die Mutter im Testament Vormünder sezen?

Ja; doch mag dergleichen Vormundsverordnung an und für sich selbst niemals dahin verstanden und ausgedeutet werden, als ob hierdurch dem Vatter an solchem Erbe, oder von der Fruchtniessung derer Güter, die ihm von Rechtswegen zustehet, etwas benommen wurde; sondern hierzu wird eine sonderbare ganz klare und ausdrückliche Erbverordnung erfordert.

3. Kan auch im Testament verordnet werden, daß die Vormünder die Verwaltung der Vormundschaft unter sich theilen sollen?

Ja, nicht allein dieses, sondern es können auch, kraft dergleichen Willen, denen, so dadurch mit der Verwaltungsbürde beladen sind, andere entweder nach, oder auch zu dem Ende beygeordnet werden, damit sie jener Vorsteh- und Handlung mit beobachten, ihnen einrathen, auch ihre Rechnungen jedesmahl ersehen, und anhören helffen.

4. Können auch die Eltern ausser einem zierlichen Testament Vormünder verordnen?

Ja, dann man hat hierzu eben kein zierlich Testament nöthig, sondern es ist genug, wann solcher Wille nur mit des Vatters oder der Mutter bekannter Hand niedergeschrieben, oder vor zweyen beglaubten Zeugen, so dieselbe hernachmals endlich erhalten möchten, bey gesunden Tagen, oder auf dem Siech- und Todtbette vernüftig und deutlich aus geredet, auch ungeändert und unwiderruffen beschlossen wird.

Der

Der XV. Titel.

Von rechtmässiger Vormundschaft der Stamm- und Blutsverwandten.

1. Was für Personen werden zu Vormündern verordnet, wann im Testament keine verordnet worden sind?

Die allernächsten Agnati, das ist: solche Blutsverwandten, welche von männlicher Seiten, oder von der vätterlichen Linie herkommen. §. 1. J. t. h. Im Lehnrechte muß allemal der nächste Successor Tutor legitimus werden.

2. Kan dann auch nach der Mutter Todt, bey Lebzeiten des Vatters, ein anderer von der Sipp- oder Blutfreundschaft sich angeben, oder ihm sonst von der Obrigkeit als Vormünder beygeordnet werden?

Nein, dann ein jeder Vatter hat völlige Verwaltung über alles Vermögen, so seinen unabgesönderten Kindern von der Mutter her, oder sonsten auf einige andere Weise zukömmt.

3. Machet er sich aber, wann er zur andern, und ferneren Ehe schreitet, solcher Verwaltung dadurch verlustig?

Nein, sondern er wird dieser seiner Veränderung ungeachtet, beständig darbey gelassen. Jedoch aber, wann er bey vorgehender solcher seiner Veränderung, sich mit denen Kindern voriger Ehe, was denenselben für Muttergut, oder ander Eigenthum eigentlich gebühre, zu vergleichen, oder abzufinden hätte, so werden zu diesem Actu, Curatores aus dem Mittel der nächsten Verwandten, oder sonsten, billig verordnet. An manchen Orten ist gewöhnlich, daß den Kindern ein Vormund, zu Ausmachung des Muttertheils constituiret werde.

4. Wann aber der Vatter mit der Kinder Gütern nicht wohl umgienge, oder dieselbe zu verschwenden anfienge?

So muß er Vorstand bestellen wegen künftiger Ausantwortung der Kinder Eigenthum, auch daß er sie an der Unterhaltung nicht Mangel leiden lassen wolle. Oder es wird ihm die Verwaltung genommen, und den nächsten Gesipten, oder Verwandten, oder nach Gelegenheit der Umstände, hierzu tüchtig befundenen Freunden überwiesen.

5. Kan dann auch eine Mutter ihrer Kinder rechtmäßige Vormünderin seyn?

Ja, dann obgleich die Vormundschaften insgemein ein männliches Amt sind, und ordentlich durch diese Geschlechts Personen verwaltet werden müssen; so hat doch, wann ein Vatter ohne dießfals gestifteten lezten Willen abstirbet, die leibliche Mutter wegen sonderbarer rechtlichen Vermuthung, daß sie aus treuester Zuneigung, ihrer unmündigen Kinder Nuzen vor allen andern zu bedencken pflege, sich der Vormundschaft über Personen und Erbe zuförderst, und am ersten anzunehmen. Dieses dependiret von den Vormundschafts-Herren.

6. Aber, mit was Beding wird eine Mutter zur Vormundschaft gelassen?

1.) Muß sie das 21ste Jahr ihres Alters vollkömmlich erfüllet haben, oder da solches nicht geschehen, von Landes-Fürstl. Obrigkeit, dieses Mangels halber, aus erheblichen Ursachen, ein Nachsehen, oder veniam ætatis erlangen. Wer selber nicht mündig ist, und sub Curatore stehet, kan eines andern Unmündigen Vormund nicht werden, und die veniæ ætatis conceſſio gehet weiter nicht, als auf die Education, nicht aber Administration. 2.) Muß sie sich dieser Verwaltung frey und ungenöthiget aus mütterlicher Liebe, und Willfährigkeit unterziehen. 3.) Muß sie entweder genugsam gesessen

sessen seyn, oder im Mangel dessen tauglichen Vorstand, der Verwaltung halber, leisten, daß ihrer unmündigen Kinder Vermögen ungeschwächet bleiben solle. 4.) Muß sie sonsten, ihrer Treue, und Häußlichkeit halber, in gutem Ruhm seyn. 5.) Muß sie auf Erinnerung, welche jedesmal deutlich, und mit genugsamer Erklärung vorhergehen soll, sich, so viel die Vormundschaft betrift, der Wohlthat SCti Vellejani, (dadurch sonsten die Weiber zu Recht befreyet seyn, daß, ohne ausdrückliche Verzicht dieser Wohlthat, dero Zusage, und Bürgschaft für andere ihnen jedesmal ohne allen Verfang und Nachtheil ist) und allen weiblichen Vorzugs-Gerechtigkeiten begeben. 6.) Muß sie angeloben, so fern sie in ein anderweitiges Ehe-Gelöbnus eintretten würde, die Vormundschaft alsobald wiederum aufzugeben, auch, noch vor Vollziehung der andern Ehe, richtige Rechnung zu thun. Und auf eben diese Conditiones wird auch die Großmutter zur Vormünderin zugelassen.

Der XVI. Titel.

Von der Verkleinerung oder Verringerung des Standes.

1. Was ist ein Capitis diminutio?

Sie ist eine Veränderung des vorigen Standes. pr. J. h.

2. Wie mancherley ist dieselbe?

Dreyerley: die grösseste, die kleinere, und die allerkleineste.

3. Welches ist die gröste?

Wann einer alles, sowohl die Freyheit, als die Bürgerschaft verliehret. §. 1. J. de cap. dimin.

4. Welches ist die kleinere?

Wann ein freyer Mensch die Freyheit zwar behält, aber die Stadtgerechtigkeit verliehret, dahin heutiges Tages die Erklärung in die Acht gehöret.

5. Welches ist die allerkleineste?

Wann einer die Bürgerschaft und Freyheit behält, aber seines Standes Veränderung leidet. Also sind vor diesem die Jura familiæ durch die Emancipation, oder Loszählung von der vätterlichen Gewalt verlohren worden, so aber heutiges Tages nicht mehr geschiehet.

Der XVII. Titel.

Von rechtmäßiger Vormundschaft der Patronen.

1. Welches war bey den Römern die rechtmaßige Vormundschaft der Patronen?

Diejenige, welche den Patronen, oder Freylassern zukam bey ihren freygelassenen unmündigen Knechten. tot. hoc. tit. Solche aber ist heutiges Tages nicht mehr im Brauche.

2. Kömmt dann nicht noch heutiges Tages, nach dem Exempel solcher Patronorum, dem Lehn-Herrn zu, sich der Vormundschaft ihrer unmündigen Lehnträger anzunehmen?

Ja, wann keine Agnati da seyn. Welches alsdann, was die Lehngütter anbelanget, Platz findet. In den übrigen Gütern aber müssen entweder die nächsten Anverwandten Vormünder seyn, oder der Richter muß einen andern darzu verordnen. Stryk. in Exam. Jur. feud. cap. 7. quæst. 21. Hopp. in Exam. Inst. h. t. quæst. 2.

Der

Der XVIII. Titel.

Von rechtmäßiger Vormundschaft der Eltern.

1. Was war bey den Römern die rechtmäßige Vormundschaft der Eltern?

Es war diejenige, welche den Eltern über ihre emancipirte, oder von der vätterlichen Gewalt losgegebene Kinder zukam. tot. h. t. Heutiges Tages hat aber dieser Titel gar keinen Nutzen mehr. Hopp. in Exam. Inst. h. t. quæst. 1.

Der XIX. Titel.

Von der treuverläßigẽ Vormundschaft.

1. Was ist dann eine treuverläßige Vormundschaft?

Welche, nach Absterben des Vatters, seinen Kindern, die eines vollkommenen Alters sind, über ihre noch unmündige emancipirte Brüder zukömmt. h. t. & l. 4. ff. de Legit. tut. Heutiges Tages hat dieser Titel keinen Nuzen.

Der XX. Titel.

Von Vormündern, die Attilius, und das Gesäz Julia und Titia gegeben, und verordnet hat; oder von denen Vormündern, welche von der Obrigkeit sonderlich verordnet werden.

1. Wann jemand gar keinen Vormund hat, wie wird ihm alsdann gerathen?

Wann es sich begiebt, daß jemand ohne testament-

liche

liche Verordnung eines Vormundes abgestorben, oder aber in seinem Testament die Vormünder nur mit einem Beding, oder auf eine gewisse Zeit beniemet, oder da solche gleich pure, und ohne allen Zusaz einer namhaften Condition, und Zeit verordnet worden, die Erbschaft dannoch so bald nicht angetretten würde, oder auch, wann der testamentarische Vormund noch minderjährig, oder von der Vormundschaft sich entschuldiget, oder deren entsezet, oder auch, wann einer unter den Testamentariis, bey derer andern Lebzeiten, gestorben; so ist, in solchen Fällen, von den Rechten, den Mündlingen zum Besten, diese gute Vorsehung gethan, daß also dann die Obrigkeit, oder der Richter, die verlassene Waisen mit andern tüchtigen Vormündern versorget, und selbige Amts halber giebt und bestellet. Welches dann auch geschiehet, wann der legitimus Tutor, und nächste Blutsverwandte, welchem sonst die Vormundschaft gebühret, entweder noch selbst minderjährig ist, oder durch rechtmäßige Entschuldigung sich davon entlediget hat, oder auch, als verdächtig, davon entsezet worden, oder auch, wann einer unter vielen Tutoribus legitimis, bey Lebzeiten anderer gleichen Grads Verwandten, mit Tode abgegangen. So mangelt es auch zuweilen an dergleichen Verwandten, derowegen bey der Bevormundung mehr auf der Unmündigen Nuz, als die Ordnung des Geblüts, zu sehen ist, und müssen so dann die Obrigkeiten, mit Uebergehung der Verwandten, andere Vormünder erkiesen.

2. Darf sich auch einer wohl zu dergleichen Vormundschaften eindringen?

Nein, solche Vormünder pflegen von der Obrigkeit gemeiniglich nicht zugelassen zu werden, weil solche Anöthigung jederzeit verdächtig, und gemeiniglich sehr schädlich seynd. Kluge Obrigkeit läßt einige Personen vorladen, und trägt selbigen die Vormundschaft an, wann dieselben solche depreciren, so müssen diese wieder andere ernennen, welches so lang fortgehet, bis

sich

sich einer findet, welcher sodann constituiret wird. Hiedurch liberiret sich die Obrigkeit von der Actione subsidiaria.

Der XXI. Titel

Von der Autorität der Vormünder, oder deren Pflicht, Amt und Verrichtung.

1. Was ist die Autorität der Vormünder?

Eine ausdrückliche Approbation und Gutheißung desjenigen, was von einem andern mit dem Pupillo tractiret oder gehandelt wird. l. 3. ff. h. t.

2. Kan dann des Unmündigen Handlung nicht bestehen, wann sie der Vormund nicht authorisiret?

Nein, solche Handlung, wann sie dem Pupillen zum Schaden gereichet, wird für ganz nichtig gehalten. Struv. Jurispr. lib. 1. tit. 22. §. 2.

3. Worauf hat der Vormund seine meiste Sorge zu richten?

1.) Auf des Pupillen gute Auferziehung, 2.) auf Beobachtung seiner Güter, daß sie wohl gewonnen, erhalten, und rechtmäßig veräussert werden. Struv. Jurispr. lib. 1. tit. 21. §. 8. & 10.

4. Womit kan er dem Pupillen Nuzen schaffen?

Durch Handel und Wandel, wann er entweder des Unmündigen sein Geld auf Zins austhut, oder unbewegliche Güter dafür kauft. vid. Carpz. p. 2. const. 11. defin. 22.

5. Muß er nicht, wann er das Geld vergeblich stille liegen lässet, es selbst verzinsen?

Affirm. Schrœer. Inst. Tut. p. 2. quæst. 35. n. 14. Es wäre

wäre dann, daß er keine Gelegenheit gehabt, das Geld wohl unterzubringen. Carpz. p. 2. const. 11. defin. 13.

6. Wie lange darf der Vormund das Geld stille liegen lassen ohne Zins?

Ein halb Jahr und zwey Monath. Schrœer. d. l. n. 11.

7. Muß er nicht dafür stehen, wann er das Geld zu einem hingethan, von dem man es nicht wieder haben kan?

Freylich, dann er muß culpam latam & levem præstiren. Carpz. p. 2. const. 11. def. 25.

8. Muß er dann nicht auch dafür stehen, wann er die vätterlichen Schulden nicht eingetrieben, sondern abgewartet bis sie unmahnbar worden?

Affirm. Carpz. d. l. def. 26. insonderheit wann der Debitor Güter hat und in gutem Ansehen stehet.

9. Haben dann die Vormünder Macht, der Unmündigen Güter zu veralieniren?

Allhier muß ein Unterschied unter beweglichen und unbeweglichen Gütern gemachet werden. Jene können wohl, diese aber nicht so leicht, veralieniret werden. Struv. Jurispr. lib. 1. tit. 21. §. 11.

10. Sind dann die beweglichen einerley Art?

Nein; dann etliche können lange behalten werden, etliche aber dauren nicht lange. Die leztern darf man wohl losschlagen, jene aber nicht. Struv. d. l. quæ servando servari non possunt, e. g. ein Gebräude Bier muß zu Gelde gemacht werden, Fleisch und Victualien, auch Kleider, die nicht Mode sind.

11. Kan man dann auch wohl Kleinodien, Perlen und andere köstliche Sachen losschlagen?

Nein; dann darzu kan man eine sonderbare Affection we-

wegen der Kostbarkeit oder künstlichen Arbeit haben. Schrœer. part. 2. qu. 34. Wann Noth vorhanden, und der Unmündige hat nichts anders, so müssen auch diese zu Geld gemacht werden; jedoch thut der Vormund wohl, wann er solches der Obrigkeit vorher meldet, und um Concession zur Auction anhält.

12. Dürfen dann auch wohl unbewegliche Güter angegriffen und verkaufet werden?

Nein, es wäre dann, daß sonderbare Solennitäten observiret würden, sonst ist die Verkaufung nichtig. Struv. d. l.

13. Worinnen bestehen dann solche Solennitäten?

Hier muß 1.) eine sonderbare urgierende Schuld præsupponiret werden, 2.) das Gericht erkennen, daß man solcher Schuld anderweit nicht loß werden könnnen, und darauf 3.) das Gericht dieserwegen ein absonderlich Decretum alienandi ertheilen. Struv. d. l.

14. Wäre es dann nicht genug, wann die Obrigkeit nur den Contract confirmirte?

Nein; dann die Confirmation ist ein blosses accessorium, welches, wann das Hauptwerck umgestossen wird, nicht bestehen kan. Lyncker. decis. 513. sub fin. und machet der Consensus Magistratus kein Decret. Lyncker. decis. 1088.

15. Kan dann der Vormund selbst solche nulliter geschehene Alienation umstossen?

Nein, dann er kan seiner eigenen Abhandlung nicht zuwider leben. Lauterbach. dissert. de alienat. rer. quæ minor. sunt §. 48.

16. Muß dann aber, zu besserer Bekräftigung des Contracts, die Subhastation vorher gehen?

Carpz. in lib. 5. Resp. 72. & 2. decis. 105. sagt Ja dazu; wiewohl andere solches negiren. Die Obrigkeit

muß

muß wissen, wie dem Pupillo am besten zu rathen sey: dann wann zu des Unmündigen Vermögen viel Creditores vorhanden, und Contradictiones entstehen können, so ist die Subhastatio allerdings nöthig.

17. Sind dann nicht sonderbare Casus, in denen man diese Solennitäten wegen eines absonderlichen Decreti nicht bedarf?

Affirm. Struv. lib. 1. tit. 21. §. 13. darunter vornehmlich, wann der älteste Sohn auf die Division dringet. Richter decis. 68. n. 4.

18. Kan dann der Unmündige entweder die Vormünder belangen, oder ex capite nullitatis klagen, oder restitutionem in integrum suchen, wann er lædirt worden ist?

Es stehet ihm frey zu gebrauchen, was er will. Carpz. p. 2. const. 11. defin. 34.

19. Können dann die Unmündigen, wann sie in Präsenz ihrer nahen Blutsfreunde contrahiren, wiederum in vorigen Stand gesezet werden?

Lyncker decis. 49. sagt Nein darzu; Werner. Concl. 15. aber sagt Ja. Lyncker hat recht, dann der Pupill führet an, daß er lædiret worden, und die Restitutio hat statt, sie mag herrühren, wo sie wolle.

20. Haben die Unmündigen eine stillschweigende Hypothek an des Vormunds Gütern?

Ja freylich, Carpz. p. 2. const. 24. def. 12.

21. Ist auch der Vormund schuldig Rechnung zu thun?

Allerdings, und zwar jährlich, an dem Ort, da er administriret. Schrœer. p. 3. quæst. 5. num. 27.

22. Wann

22. Wann der Vatter dem im Testament gesezten Vormund das inventiren erlassen, wird er dann auch dadurch befreyet, daß er keine Rechnung thun dürfe?

Esbach. in not. ad Carpz. p. 2. const. 11. decis. 4. sagt Nein darzu; hingegen bejahen solches Brunnem. Hahn. und Bardil. &c. Rechnung muß abgelegt werden, aber nicht eben judicaliter: dann es will nicht gern jedermann nach seinem Tod sein Vermögen bekannt machen; daher thut man wohl, wann man im Testament die Erben bey gewisser Strafe zur Agnition zwinget.

23. Kann dann der Vormund für sich des Pupillen wegen transigiren?

Nein; es wäre dann die Sache quoad jus & factum sehr zweifelhaftig und intricat. Lyncker. decis. 319. sub fin. Informat-Urtheil und Obrigkeitlicher Consensus thun hier die besten Dienst.

24. Kann dann der Vormund für seine gehabte Mühe eine Besoldung fordern?

Nein; siehe hiervon Harprecht. ad §. 6. Inst. de excus. tut. n. 8. An manchem Ort ist gewöhnlich, daß der Vormund für 100. Thlr. pro Discretione 1. Thlr. bekommt.

Der XXII. Titel.

Auf was Weise die Vormundschaft sich endet.

1. Wannenher nimmt die Vormundschaft eine Endschaft?

Erstlich, wann die unmündigen Knaben ihr 14. und die Mägdlein ihr 12. Jahr für voll erreichet haben. Heutiges Tages aber pfleget gemeiniglich derjenige, so

die Vormundschafft verwaltet, noch ferner der Minderjährigen Güter, bis sie ihre völligen Jahre, nämlich nach gemeinen Rechten das 25., und nach sächsischen das 21. Jahr erreichet, zu verwalten. (2) Wann die Waisen von jemanden aus besonderer Treuherzigkeit und guter Affection, mit der Vormünder und Obrigkeitlichem Consens, mit Leib und Gut in eine andere Familie arrogiret, oder an Kindesstatt auf- und angenommen werden, alldieweil sie hiedurch aus der Vormünder Gewalt und in die Hand dessen kommen, welcher sie annimmt. (3) Wann das Beding, oder auch die Zeit erfüllet wird, mit oder auf welche einer etwa in der Kinder Aeltern Testament, oder Codicill, verordnet worden; dann so bald die Condition erfüllet, oder die Zeit abgelauffen, auf welche die Vormundschafft gerichtet, so muß auch solche Vormundschaft alsbald ein Ende nehmen, und kan sich weiter nicht, als der Testator selbst verordnet, erstrecken, und wird auf solchen Fall hernach ein andrer Vormund von der Obrigkeit, nämlich der nächste Anverwandte, oder in Mangelung dessen, ein Fremder bestätiget.

2. Wann sich eine Mutter anderwärts wiederum verehliget, höret alsdann die Vormundschaft über ihre Kinder wiederum auf?

Ja; weil alsdann die Rechte ihr nicht mehr so grosse Liebe und Treu gegen die Kinder zutrauen, als wann denenselbigen zum Besten, sie unverfreyet bleibet.

3. Wann der Vormünder verstirbet, haftet dann die Vormundschaft auf dessen Erben?

Nein! so wird ein anderer darzu bestellet. Dann weil die Vormundschaft auf der Person beruhet, theils derer, so ihr bedürftig, theils derer, welcher Treu und Fleiß zu der Verwaltung erkieset worden, die Personalia aber mit der Person erlöschen, und auf die Erben nicht stammen: so folget, daß nach tödtlichem Abgang solcher Person, die Vormundschaft auch nicht länger bestehen könne.

4. Wann

4. Wann der Vormund Tods verblichen, können alsdann dannoch dessen Erben actione tutelæ mit Fug belanget werden?

Ja; dann ob sie zwar die Vormundschaft ferner nicht verwalten, so müssen sie doch wegen der geführten und nunmehr geendeten Tutel, Red und Antwort geben, und wann das Mündlein noch jung, ihnen einen andern constituiren lassen.

Der XXIII. Titel.

Von denen Curatoren oder pflegern.

1. Welchen Personen pflegen Curatores oder Pfleger bestellet zu werden?

So wohl denenselben, welche nach Kayserlichen Rechten das 25ste, oder nach sächsischen das 21ste Jahr noch nicht erreichet haben; als auch denen, die Mangel und Gebrechen am Gemüth oder Vernunft haben, oder in presthafter und steter Kranckheit des Leibes leben, oder sonsten verschwenderisch zu seyn pflegen. Hier pflegt eine Declaratio Magistratus darzu zu kommen und ein öffentlicher Anschlag zu geschehen, daß nämlich Cajus pro prodigo declariret, und ihm Titius zum Curator constituiret worden; daher jedermann gewarnet wird, mit demselben ohne Curatore nichts zu negotiiren. Siehe unten p. 86. qu. 8.

2. Kan auch ein Vatter seinen Kindern im Testament einen Pfleger verordnen?

Vormals gieng es nicht wohl an, oder es mußte solcher gesezter Vormünder von dem Richter confirmiret werden. §. 8. Inst. de Pupill. subst. & §. 1. I. h. Heutiges Tags aber pflegen nicht selten im Testament Curatores verordnet zu werden.

3. Wann aber in des Vatters Testament dem minderjährigen oder unsinnigen Sohn kein Pfleger gesetzet worden ist?

So wird dem nächsten Blutsfreund die pflegschaft aufgetragen, und zwar bey Verlurst des Erbrechts. Wann aber kein Blutsfreund vorhanden, oder darzu nicht tüchtig wäre, oder aber genugsame Entschuldigungen hätte, so ist von der Obrigkeit einer darzu zu bestellen.

4. Finden sich in den Rechten noch andere Fälle, darinnen die Verordnung der Curatoren vonnöthen?

Ja, und zwar unter andern, wann einer nach seinem Tod sein Weib schwanger, oder seine Verlassenschaft ohne Erben verlässet, oder wann der Erb weit abwesend, oder ausländisch, oder seine Güter den Creditoribus gutwillig abtritt, oder selbige diese mit Recht einnehmen.

5. Wie pflegt es gehalten zu werden, wann ein Mann in dem Ehestand verstirbet, und sein Weib nach sich schwanger verlässet?

Weil es alsdann ungewiß ist, ob, und was für eine lebendige Leibesfrucht der Allmächtige der Frau bescheren möchte, und also mit richtiger Erbtheilung, wie sonst gebräuchlich, nicht kan verfahren werden; so haben die Gesätze, propter spem nascendi, wegen der Hoffnung einer gesunden Geburt, sich solcher ungebohrnen Leibs-Frucht, so wohl, als der schon gebohrnen, getreulich angenommen, und heilsamlich versehen, daß das schwangere Weib solle bey der Obrigkeit, um Bestellung eines Curatoris, so wohl zu der Frucht, als denen Gütern, in welche sie wegen der Leibesfrucht eingewiesen wird, anhalten, wie dann auch die, an welche sonst, non edito partu, die Succession fallen würde, oder welche, als Gläubiger, viel bey der Verlassenschaft zu fordern, darüber aufsehen müssen, daß ein

ein wohl tüchtiger, fleißiger Curator gesetzet werde: Welcher, wann ihn die Obrigkeit gegeben und bestätiget, nicht allein alle der verhofften Leibesfrucht zuständige Haab und Güter in seine Verwahrung und Custodie nehmen, sondern auch die Wittwe mit Speise und Tranck, Kleidung und Wohnung, nach des verstorbenen Manns und ihrem Herkommen, Stand und Vermögen, der Gebühr nach aus den Gütern versorgen soll, wie er es gegen der Obrigkeit, den Erben oder den Gläubigern ins künftige zu verantworten getrauet.

6. Wann aber nach eines Absterben entweder niemand vorhanden, welcher sich der Verlassenschaft mit Recht anmassen könnte, oder, ob gleich einer oder mehr Erben zur Stelle, selbige dannoch Bedencken haben, sich der Erbschafft, es sey mit oder ohne Testament, zu unterfangen?

So pfleget die Obrigkeit nachfrage zu thun, wem die Erbschaft vor andern zustehe, und wo derselbe sich aufhalte, damit sie selbigen für sich, und in subsidium juris, vermittelst seiner ordentlichen Obrigkeit gerichtlich vorfordern möge, ihn hierüber zu vernehmen, ob derselbe sich solcher Verlassenschaft anzunehmen Willens wäre oder nicht; dafern nun selbiger erschienen, und, nach Legitimirung seiner Person, die Verlassenschaft cum beneficio inventarii anzutretten begehret, wird ihm solches billig verstattet. Wird aber Bedenckzeit und ein spatium deliberandi begehret, so wird, auf der Erbschaft Gläubiger Anhalten, ein Termin dem oder denen Erben zur Erklärung angesetzet.

7. Wann aber der Termin ohne Erklärung abgelaufen, oder der Erbe sich wegen befürchteter Unrichtigkeit und Schuldenlast, der Erbschaft begiebet, oder auch sonst niemand bald vorhanden seyn würde, der sich hierzu legitimiren wollte?

So wird ein Curator jacenti hæreditati oder denen bonis verordnet, und ihm die Administration derselben decerniret und anbefohlen, welcher alsdann die Einweisung in des Verstorbenen Güter begehren mag, und dieß, was verderblich ist, verkauffen, Klage anstellen, und Actiones removiren, wo es die Verlassenschaft angehet, selbige vertreten, und auf vorhergehendes ordentliches Inventarium richtige Rechnung halten, auch hierüber für treuliche Administration, Caution oder Satisdaction und Bürgschafft bestellen, allerdings als ein Vormund sonst mit seiner Mündlein Gütern zu gebahren pfleget.

8. Wie pfleget es mit den Prodigis oder Verschwendern gehalten zu werden?

Solchen verthulichen Schlemmern, welche weder Zeit noch Ende, oder weder Maaß noch Ziel ihrer Ausgaben haben, sondern mit ihren Gütern unnüzlich umgehen, wird auch zu ihrem eigenen Besten die Verwaltung ihrer Güter untersaget, und ihnen ein Curator zur Aufsicht gesezet.

9. Wird dann auch zuweilen einem Minderjährigen Venia ætatis oder Nachlassung des Alters ertheilet, daß er ohne einem Curatore seine Güter selbst zu administriren vermag?

Ja; wann nemlich auf geschehenes unterthäniges Ansuchen, und beygebrachten Beweis, daß die Person, ob sie gleich noch minderjährig ist, dermaßen sich verhalten, daß daraus abzunehmen, wie sie ihm selbsten wohl vorstehen könne, so wird dieselbe aus hoher

Lan-

Landes-Obrigkeitlicher Macht für volljährig erkläret, und anbefohlen, daß die Person hinführo von männiglichen dafür gehalten werde, und alles dasjenige, was dieselbe die Zeit über, so ihr an ihrer Majorennität oder Volljährigkeit noch mangelt, in ihren eigenen Geschäfften thun, handlen, vornehmen und schliessen wird, kräftig und beständig seyn solle. Es wird aber gleichwohl, ungeachtet solche Venia oder Nachlassung des Alters halber ertheilet worden, bey Veräusserung der Güter, gleichwie bey andern Minderjährigen, erfordert, daß der Obrigkeit Decret und Erkanntnuß darüber ertheilet werde. Carpz. p. 2. dec. 102. Dieses ist von immobilibus zu verstehen.

Der XXIV. Titel.

Von Bürgschaft und Versicherung der Vormünder und Pfleger.

1. Kan dann ein Vormund, so bald er weis, daß er zum Vormund bestellet worden ist, die Administration antretten?

Nein; es wäre dann, daß ihm die Administration zugleich von dem Gerichte wäre aufgetragen worden, und er ein Curatorium deswegen erhalten hätte. Schulz. Inst. tit. de Satisdat. Tut. lit. a.

2. Was muß er dann erst thun?

1.) Muß er schwören, oder an Eydesstatt angeloben, daß er dem Unmündigen, und seinen Gütern wohl vorstehen wolle, 2.) cavieren, oder Bürgschaft leisten, 3.) die Güter inventiren lassen. Struv. Jurispr. lib. 1. tit. 21. §. 1. Schulz. Inst. tit. de Satisdat. lit. a.

3. Womit und worüber muß er caviren?

Mit Bürgen, und daß er allenthalben des Unmün-

digern sein Bestes suchen wolle. Schrœer. Inst. part. 1. quæst. 20. n. 18.

4. Wird dann der Vormund von solcher Caution nicht befreyet, wann er unbewegliche Güter besizet?

Ja, wann er genugsam gesessen ist. Jedoch aber haften ohne das, rechtlicher Verordnung nach, alle des Vormunds Güter den Unmündigen, wegen Verwaltung der Vormundschaft, zum stillschweigenden Unterpfande. Unangesessene Leute aber werden zu Vormundschaften, derer Verwaltung von Importanz ist, und dabey Veruntrauung geschehen kan, nicht leichtlich gebrauchet, und da sie ja, aus Noth und im Mangel anderer, dazu gezogen werden müssen, hat man sich, ihres Verhaltens halber, zuvor fleißig zu erkundigen, auch, wie sie ihrem Amte nachkommen, Aufsicht zu führen.

5. Ist dann das Inventarium so nöthig?

Ja, weil es das Fundament der Rechnung ist. Richter. decis. 13. n. 25.

6. Kan dann ein Inventarium bisweilen einer Unvollkommenheit beschuldiget werden?

Ja; 1.) wann es nicht zeitig genug angefangen, 2.) die Versiegelung entweder gar nicht, oder zu spät vorhergegangen, oder 3.) nicht alle Güter richtig verzeichnet sind. Carpz. p. 3. const. 33. def. 9. 10.

7. Wie wird dann solchem Mangel abgeholfen?

Durch eine beschworne Specificationem. Carpz. d. l.

8. Wie ist dem Unmündigen zu helfen, wann er beydes nicht haben kan?

Durch ein Juramentum in litem. Richter. decis. 58. n. 40.

9. Kan dann des Vatters Aufsaz, den er noch bey seinem Leben gemachet, an statt eines Inventarii gelten?

Nein; vid. Gerontol. part. 1. membr. 2. cap. 2. n. 28

Der

Der XXV. Titel.
Von Entschuldigung der Vormünder, und Pfleger.

1. Kan man auch die Last der Vormundschaft und Pflegschaft von sich ablehnen?

Ob gleich niemand die Bürden der Vormundschaft, oder Curatel, so ihm aufgetragen, recusiren, abschlagen oder verweigern soll und kan; so sind doch in den Rechten viel und mancherley besondere Ursachen, derohalben sich einer solcher Bürden füglich entheben und entschuldigen mag.

2. Aus was Ursachen kan sich dann einer von Verwaltung der Vormund- oder Pflegschaft entschuldigen, und lossprechen?

Erstlich, wann einer selbst mit vielen Kindern belästiget ist; Einige requiriren fünf. Siehe hievon Sande de L. 2. decis. tit. 9. def. 8. Schulz. ad h. pr. lit. a. Dieses dependiret vom Judice, dann es kan jemand 2. Kinder haben, die ihm so viel Noth als 5. machen. 2.) Können sich auch die Kaiserl. Königl. und Fürstlichen Räthe, auch alle die, so wichtige Aemter haben, oder Fürstl. Aemter und Güter verwalten, davon entschuldigen. Struv. Jurispr. lib. 1. tit. 25. §. 1. Es können sich auch entschuldigen Rathsbediente und andere, welche ein schwer Amt haben. 3.) Sind auch die geistlichen Personen wider ihren Willen damit nicht zu beschweren. 4.) Die Soldaten, so in würcklichen Kriegsdiensten stehen. 5.) Die allbereit mit drey Vormundschaften belästiget worden sind, können sich von der vierdten liberiren. 6.) Wann auch einer solche Leibesgebrechlichkeit an sich hat, dadurch er seine eigene Sachen nicht füglich abwarten, noch dieselbe wohl verrichten kan, wird er mit Vormundschaften allerdings verschonet.

7.) Ferner werden zu Vormundschaften und Curatelen nicht zugelassen alle und jede, so zu denen Personen, die ihnen anbefohlen werden sollen, oder derselben Eltern grosse Feindschaft und Haß gehabt oder noch hätten. 8.) Werden auch diejenigen nicht zugelassen, so mit den Unmündigen und Minderjährigen grosse Irrungen und Zwietrachten, oder Rechtfertigungen etlicher ansehnlichen Güter halber, oder bey denselben eine Schuldforderung haben, also gar, daß wann einer, bey Antragung solcher Vormund- oder Pflegschaft, dieses der Obrigkeit nicht anzeiget, er seiner Forderung hierdurch verlustiget wird. (9.) Endlich werden auch diejenigen für entschuldiget gehalten, so siebenzig Jahr alt sind. vid. Montan. de Tutel.

3. Wann aber einer keine erhebliche Entschuldigungen hätte, und dannoch die Vormundschaft nicht annehmen wollte?

Der ist damit keineswegs zu hören, sondern er muß die aufgeladene Bürde der Vormundschaft oder Curatel über sich nehmen, widrigen Falls aber allen Schaden, so aus seiner Verweigerung erfolget, ersezen. Wann auch währendem Disputat des Pupilli Debitor in Abfall der Nahrung geräth, und der denominirte Vormund hat sich der Vormundschaft nicht angenommen, ist aber in fine per sententiam dazu condemniret worden, so muß er den erlittenen Schaden ersezen.

Der XXVI. Titel.

Von verdächtigen Vormündern und Pflegern.

1. Wie wird gegen einen verdächtigen Vormund verfahren?

Wann es sich befindet, daß der Vormund wahrhaftig

haftig wider seine Pflicht vorsetzlich gehandelt hat, oder sonsten nachläßig gewesen ist, so wird er durch Obrigkeitlichen Ausspruch der Verwaltung gäntzlich entsezet, und darzu hart gestrafet.

2. Wird auch ein Vormund dadurch unehrlich und anrichtig, wann er als verdächtig abgesezet wird?

Ja; wann er nämlich aus Vorsaz betrüglich gehandlet hat. Sonsten aber, und wann er nur wegen seiner Nachläßigkeit abgesezet wird, so bleibet er bey Ehren, und leidet keine Straff. Jedoch pfleget man auch in dem ersteren Fall, der Ehre bey naher Bluts-Verwandten zu verschonen, auch in ihnen oftmals nur einen Curatorem oder Mitvormund zuzuordnen.

3. Kan dann ein jedweder ein betrüglichen Vormund als verdächtig anklagen?

Ja, es stehet dieses einem jedweden frey. Jedoch liget es zuforderst den Anverwandten ob, wie dann auch die Obrigkeit selbst Amts-halber dafür billig Sorg träget.

4. Wie können die Vormünder sonsten insgemein belanget werden?

Die erste Klag, so aus der Vormundschaft entstehet, heisset directa Tutelæ actio, welche Klag ein Mündlein zuweilen nach geendigter Vormundschaft, wider den Vormund anstellet, daß er ihm ein recht beständiges Inventarium vorlege, ihm um alle und iede seine Güter, was er eingenommen, richtige Rechnung thue, und die Güter nach dem Inventario samt der Nutzung ausantworte. Die andere Klage heißet Actio de rationibus distrahendis, so heutiges Tages nicht sonderlich mehr gebrauchet wird. Gleichergestalt wird auch Tutelæ actio utilis angestellet wider die Curatores von denen minoribus, daß sie ein Inventarium vorlegen, und richtige Rechnung und Erstattung thun müssen.

5. Haben

5. Haben dann nicht im Gegentheil die Vormünder wider ihre gewesene Pupillen eine Action anzustellen?

Ja, sie haben gleichfalls eine Gegenklage, so man actionem tutelæ contrariam nennet, gegen die gewesene Unmündige vorzubringen, wegen dessen, so sie ihrer Pupillen wegen ausgeleget, oder wegen des Schadens, so sie wegen der Vormundschaft gehabt. Auf gleiche Weiß wird von den Curatoribus actio tutelæ utiliorum wider die Minderjährigen gebrauchet, dadurch sie ihr ausgelegtes Gelt und Kosten wieder fordern.

6. Kann auch wohl die Obrigkeit selbst belanget werden, wann sie keine tüchtige Vormünder, ihres Amts gemäß, bestellet hat?

Ja freylich, dann weil einer jeden Obrigkeit gebühret, die Unmündige mit treuen Vormündern zu besorgen, als kan, wann der Unmündige des Schadens an dem Vormund und dessen Erben sich nicht erholen mag, so gar auch die Obrigkeit selbst, wegen ihrer Nachläßigkeit, zu Ersetzung des Schadens angehalten werden. L. 1. §. 11. ff. de Magistrat. conven. Carpz. p. 2. C. 11. def. 41. Welches aber schwerlich zu erweisen stehet, wie oben bereits gesagt worden.

Das

Das zweyte Buch.

Der I. Titel.

Von Unterscheidung der Haab und Güter, oder Sachen, und wie derselben Eigenthum zu erlangen sey.

1. Wie werden die Haab und Güter unterschieden?

Erstlich, daß sie entweder in keines sonderbaren Eigenthum seyn, oder aber einem jeden insonderheit gehörig. Dann etliche Dinge und Güter sind jedermann gemein; etliche gehören einem gewissen Volcke; etliche sind ferner einer Stadt, oder einer gewissen Gemeine zuständig; etliche sind niemand gehörig; und einige sind in eines jeden sonderbarem Eigenthum.

2. Welche nennet man gemeine Dinge?

Diejenigen Sachen, so keines Gewalt und Eigenthum unterworfen, und von allen und jeden Menschen gebrauchet werden mögen: als die Luft, das fliessende Wasser, das Meer, und dazu gehöriges Ufer, Strand, oder Gestade. Unter die gemeinen Sachen wird auch die Luft gerechnet, wann man aber auf den Ort, wo man sich derselben bedienen will, siehet, so leidet es seinen Abfall. Z. E. Wäsche zu trücknen, ist in der Luft erlaubt, aber nicht in des andern Garten, it. wann einer in des andern Zimmer lauffen, und Athem holen wolte, als wann er auf offentlicher Strasse nicht Plaz genug hätte.

3. Was

3. Was hat es für eine Beschaffenheit mit dem Eigenthum des Meers?

Hievon ist zu wissen, daß die Theile desselbigen derer Herrschaften Bothmäßigkeit zugeeignet sind, an deren Land, oder Gebiethe sie stossen. Jmgleichen ist auch heutiges Tages der Gebrauch des Meers, dessen Ufers, und der Meer- oder See-Haven nicht mehr allerdings frey, sondern auf gewisse Masse von solchen Herrschaften eingeschräncket, die sich besondere Nutzungen davon zueignen.

4. Welches sind dann eines Volcks gemeine Güter?

Die einem gewissen Volck zukommen, und unter derselben männigliches freyen und öffentlichen Gebrauche stehen, als da sind: Die stetswährenden Flüsse, oder Wasserströme und Anfahrten. Hievon aber sind noch unterschieden diejenigen Güter, so einer Herrschaft zustehen, und allein zum Unterhalt und anderen Ausgaben der Herrschaft gebrauchet werden, welche man insgemein Kammergüter zu nennen pfleget. Heutiges Tages werden solche Güter alle zur Kammer-Revenue gemacht: Dann alles was Interesse bringt, und Pacht geben kan, wird zu Kammergütern gezogen.

5. Was hat es für eine Beschaffenheit mit dem Eigenthum der Flüsse?

Solche pflegen heutiges Tages unter die Regalia und Landes-Oberherrlichkeiten gezählet zu werden, und ist derselben Gebrauch nicht allerdings frey, sondern auf gewisse Masse beschräncket, wie dann auch die Nuzungen davon den Herrschaften zukommen. Dahero müssen die Fischer jährlichen Pacht geben: An manchen Orten haben die Gemeinen noch einige Fischtage in einem gewissen Districte des Flusses zu fischen.

6. Welches sind die Güter der Gemeine?

Welche nicht eines jeden insonderheit, sondern einer gewissen Stadt und Gemeine zuständig sind. Als da

seynd

seynd: Die öffentlichen Schaupläze, der Marckt, gemeine Hut und Weide, und dergleichen mehr. Oder auch einer Societät, z. E. Schießgraben, Gildehäuser.

7. Sind dann derer Städte eigenthümliche Güter hievon unterschieden?

Ja, dann dieselbe sind, so einer Stadt oder Gemeine eigenthümlich also gehören, daß von den Einkünften die nothdürftige gemeine Ausgaben genommen werden, und solche pfleget man gemein: Stadtgüter zu nennen.

8. Welches sind dann geheiligte Dinge, oder res sacræ?

Die in niemands Eigenthum stehen, und zum Gottesdienst sonderlich geordnet, und consecriret sind worden. Als: die Kirchenaltäre, Kelche und dergleichen.

9. Sind dann von diesen auch die Kirchen- oder geistliche Güter unterschieden?

Ja, dann die Kirchengüter stehen der Kirchen, oder dergleichen geistlichen Collegiis eigenthümlich zu, von deren Einkünften die Priester und andere Personen unterhalten, die geistlichen Gebäude repariret, und andere nöthige Ausgaben genommen werden. Im Fall der Noth sind solche Güter in Dominio Ecclesiæ, dannenhero die Leuchter, Kelche, und Altartücher versezet werden können: Exempla sunt odiosa.

10. Was sind Res Religiosæ?

Res Religiosæ sind bey den Römern genannt worden die Oerter, darinn ein Todter begraben worden. Heutiges Tages sind es unsere Gottesäcker, oder Kirchhöfe, weswegen die geistliche Obrigkeit Verordnung thut. Auch werden wohl in die Kirchen die Todten begraben. Und obwohl die geistlichen Rechte verbiethen, daß man kein Geld für die Begräbnußstelle in der Kirche fordern solle;

solle; so ist doch heutiges Tages den Kirchen-Vorstehern erlaubet, wann einer in der Kirch sich begraben lassen will, für die Grabstelle etwas zu fordern, und zu nehmen, welches dann der Kirche berechnet werden muß. Sonsten sind die Begräbnisse an sich selbst, entweder schlechte und gemeine, oder aber Erbbegräbnisse, worinn niemand als die nächsten Erben und Geschlechts-verwandten begraben werden dürfen. Erbbegräbnisse und Schwibbögen werden öfters ad patrimonium gerechnet, können von den Miterben verkauft, und verpfändet und subhastiret werden.

11. **Wie vielerley ist die Leichbestattung?**

Entweder ehrlich oder unehrlich. Die ehrliche Leichbestattung geschiehet ordentlich mit ehrlichen Ceremonien und Gebräuchlichem Gepränge. Die unehrliche pfleget ohne Gesang und Klang vor sich zu gehen, als wann die Leichnam entweder außerhalb des Gottesackers, oder auf selbigem, jedoch an einen abgesonderten Winckel verscharret werden. Dergleichen Leichbestattung diejenigen zu gewarten haben, so im Kirchenbanne gestorben, wie auch öffentliche Gotteslästerer, ruchlose Verächter des Göttlichen Worts, Ketzer, Juden, offenbare Wucherer, und die, so in Duellen, und anderen verbothenen sündlichen Händeln umkommen sind. Allein diejenigen, so sich selbst mit Vorsatz, und nicht aus Melancholey oder Schwachheit des Verstandes, ums Leben bringen, wie auch überführte und bekannte Missethäter, wann sie vor der Execution im Gefängnuß sterben, werden durch den Scharfrichter wie Hunde hinausgeschleppet, und auf den Schindanger geworfen, oder unter den Galgen begraben.

12. **Darf dann auch wohl jemand einen verblichenen Leichnam, unter dem Vorwand, daß der Verstorbene ihm mit Schulden verhaftet geblieben, auf der Bahre verarrestiren, und von der Beerdigung zuruck halten?**

Nein; solches ist dem Gläubiger, bey Verlust des dritten

dritten Theils von allem seinem Vermögen, auch Strafe noch eins so viel, als er bey dem Verstorbenen zu fordern gehabt, verbothen, auch wann so gar schon der Schuldener in seinem Leben dem Gläubiger solches zu Werck zu stellen, erlaubet hätte.

13. Was hat hingegen derjenige, so die Unkosten zu eines Verstorbenen Leichbestattung vorgeschossen, und solche befördern helfen, für einen Vortheil?

Er hat einen sonderbaren Vorzug vor allen andern Gläubigern, daß er von den hinterlassenen Gütern zuvorderst bezahlet werden muß, wann schon andere ausdrückliche Unterpfänder in besagten Gütern haben. Wofern nur nicht übermäßige Unkosten, und die des Verstorbenen Stande nicht gemäß sind, bey der Leichbestattung aufgewandt worden.

14. Was sind Res sanctæ oder befreyete Ding?

Welche eine sonderbare Inviolabilität an sich haben, daß sie vor anderen durch die Rechte von Gewalt und und unrechtmäßigem Vornehmen geschützet werden. Als da sind die Ringmauren, die Stadtthore, imgleichen Fürstliche Palläste und Wohnungen. Es ist demnach keinem privato zugelassen, an dergleichen Oertern, ohne des Oberherrn Vergünstigung, etwas zu seinem Nutzen zu bauen. Auch stehet eine schwere Strafe darauf, wer über die Stadtmauren springet. Man muß einen Unterschied machen, zwischen Festungen und andern ordentlichen Orten: bey Festungen, und zwar zur Zeit der Belagerung, stehet darauf Lebensstrafe: bey ordentlichen Orten, welche vor Invasion und Raubereyen dienen, ist pœna extraordinaria.

15. Was ist von dem Unterschied der eigenen Ding zu wissen?

Darüber sind sonderliche Gerechtigkeiten, also, daß entweder einem ein dingliches Recht und Gerechtigkeit

keit zustehet; oder einer dem andern etwas zu prästiren, oder zu leiden, verbunden ist.

16. Wie wird die dingliche Gerechtigkeit unterschieden?

1.) In das Dominium oder Eigenthums-Gerechtigkeit, 2.) Jus possessionis oder Besitz-Gerechtigkeit, und 3.) Jus pignoris, oder Pfand-Gerechtigkeit. Andere haben 5. Species: 1.) dominium, 2.) hæreditas, 3.) servitus, 4.) pignus & 5.) possessio. Andere haben 6. nämlich jus dotis.

17. Wie wird aber das Dominium eingetheilet?

In universale, oder ein gesammtes Eigenthum; und singulare oder particulare, ein absonderliches Eigenthum.

18. Was ist bey dem Dominio singulari zu considerirен?

Erstlich: die Art und Weise, wie solches erlanget werde. Zweytens: die Ding und Güter, so also erworben werden; und letztlich, die Personen, welche solches übergeben und erwerben.

19. Auf was Art und Weiß kan man zu dem Dominio oder Eigenthum gelangen?

Es werden die Sachen oder Güter entweder nach dem natürlichen und Völckerrecht, oder auch nach sonderlichem Recht, auf gewisse Art und Weiß, erworben und überkommen. Und zwar, nach natürlichen Rechten, wird entweder das Dominium oder Eigenthum von neuem erworben, oder von dem vorigen Domino mit seinem Willen auf einen andern transferiret, und jemanden übergeben.

20. Wie wird das Dominium von neuem und ohne Translation erworben?

Erstlich durch eine Occupation, Einnehmung, Fahen, oder Ergreifung, so entweder mit Gewalt, oder ohne Gewalt geschiehet.

21. Welche

21. Welche Sachen erhält man durch Gewalt?

Unter andern werden mit Gewalt erlanget und gefangen die wilden Thiere, indem durch die natürliche Freyheit und göttliche Zulassung, dem menschlichen Geschlecht die Herrschafft über alle Thiere in Wäldern und Feldern, über die Vögel unter dem Himmel, und über die Fische in den Wässern zukommt.

22. Ist dann noch heutiges Tages einem jeden zu jagen, und wilde Thiere zu fahen, zugelassen?

Es ist nunmehro, durch viel hundertjährigen Gebrauch, gleichwie in vielen Reichen und Landschaften der Welt, also auch in Teutschland dahin gerathen, daß heut zu Tag allerley wilde Thier zu jagen, und solche zu fangen und zu erlegen, nicht jedermann, und zumal gemeinen Burgern und Bauers-Leuten nicht zugelassen wird. Sondern es kommt solches allein den hohen Obrigkeiten derer Länder zu, und denenjenigen, welchen es von denselben, entweder ausdrucklich erlaubt und verliehen, oder durch langes Nachsehen zugewachsen, ausgenommen etliche wenige befreyete Städte und Communen, deren Einwohner sich der Jagd-Gerechtigkeit, ohne Unterschied, an gewissen Orten gebrauchen. Und solche Einschränkung der natürlichen Freyheit, ist entweder der hohen Obrigkeit anfangs zu ihrer Ergötzlichkeit, oder aber, dieweil sie bey der Menge der wilden Thiere solche zu verfolgen, die beste Macht und Mittel gehabt, eingeraumet worden; scheinet auch um deswillen nicht undienlich, damit nämlich der gemeine Mann bey seiner ordentlichen Handthierung desto mehr gelassen werde. Nur das hingegen die Obrigkeit und Jagd-befugte den schädlichen Raubthieren auch abhelfen, und im Nothfall sich und die Seinigen davor zu schützen niemand wehren, auch ander Wildpret nicht in solcher Menge hegen, daß dadurch der Feldbau verderbet werde, massen sie sonsten nach

Billigkeit solchen veranlasseten Schaden zu ersetzen, gehalten seyn.

23. Wie werden die Jagden heutiges Tages unterschieden?

In hohe, und niedrige Jagden.

24. Was wird für Wildprät unter den hohen Jagden begriffen?

Hirsch, wilde Schwein, Bähren, Rehe, Trappen, Auerhahnen, Haselhüner, Berghüner, Schwanen, 2c.

25. Was wird unter den niedern Jagden begriffen?

Hasen, Dachse, Füchse, Wölfe, wilde Katzen, Feldhüner, Wachteln, Schnepfen, Enten und andere Wasservögel, Bieber, Fischottern, Marder, wilde Tauben, Krammetsvögel, Lerchen und dergleichen; wiewohl auch an etlichen Orten die Rehe, auch wohl die wilden Schwein zu der andern oder niedern Gattung gerechnet werden. Ob nun einem die hohe oder niedere Jagden, oder beyde zustehen? ist aus den Lehenbriefen oder andern Concessionen zu ersehen.

26 Worinnen bestehet dann das Jagd-Regal, und auf was Weiß kommt es auch anderen Personen im Land zu?

Obgleich der Landsfürst, nach heutigem Gebrauch, von den meisten Orten des Landes, auf seinen eignen und seiner Unterthanen Forsten, Wäldern und Feldern die Jagd hat; so ist doch solche Gerechtigkeit gar vielen Personen, Grafen, Herren, und Edelleuten, auch wohl Burgern in Städten, wie gedacht, entweder vom Landesherren selbst ausdrucklich Lehnsweise überlassen, oder durch langen Gebrauch also herkommen, daß es für rechtmäßig zu halten. Jedoch bleibet es auch eigentlich bey dem Buchstaben der Lehnbriefe, und der Maß des Herkommens, also, daß demjenigen, der die niedere Jagd nur hat, daß hohe Wildpret anzugehen, nicht verstattet wird, oder

dem nur eine gewisse Art deß Jagens und des Wildes gesetzet, derselbe auch allein darbey bleibet, ordentlicher Weiß auch ein jeder Jagdherr, auf seinem und seiner Unterthanen Grund und Boden dessen allein befugt ist. Und wann er an einem Ort entweder allein, oder nebst dem Eigenthums-Herrn oder anderen, zu jagen berechtiget seyn will, welches man Koppel-Jagden nennet, muß solches von ihm klärlich bescheiniget werden können, es bleibet auch von Rechtswegen insgemein ein jeder in dem Bezirk und in denen Gränzen, welche von alters her gesezet, auch wohl absonderlich mit Jagd-Steinen, Häge-Säulen und dergleichen Zeichen, bemercket sind. Aus der Beschreibung der Aemter und Förste eines jeden Landes, kan eigentlicher Bericht erholet werden, an welchen Orten, den Ständen oder anderen Personen des Landes, und was für Art der Jagden ihnen zukomme und gestanden werde: dann, ausser solcher Special-Gerechtigkeit, ist die gantze Jagd-Befugnuß des Landesfürsten, und also Rechtswegen die Regel und Vermuthung für ihn zu halten.

27. Wie werden heutiges Tags diejenigen gestraft, die sich verbothener Weiß zu jagen unterstehen?

Nach Gelegenheit des Verbrechens, entweder mit Gefängnuß, Geldbuße, Landesverweisung, und endlich auf verspürte Beharrlichkeit, Trotz und Widerspenstigkeit, auch Größe des Schadens, gar an Leib und Leben.

28. Was ist dann von der Straff zu halten, da der, so zur Ungebühr Wild geschossen, auf einen Hirsch geschmiedet, und in den Wald geschicket wird?

Solche allzuharte Bestrafung ist höchstens zu improbiren. Zinck. de jure venand. §. 40.

29. Ist es dann zulässig, daß einer dem andern einen Weidmann machet, damit er kein Wild schiessen noch fangen kan?

Nein; es geschiehet nicht natürlich, sondern durch teuflische Künste. Schröter. Differt. de Lamiis, quæst. 4. §. 8.

30. Was ist von Fischereyen in Rechten zu wissen?

Solche sind gleichfalls dem natürlichen und Völker-Recht nach, Anfangs in Strömen und Wassern einem jeden frey gestanden; nach der Zeit aber mögen die Landes-Herren sich deren allein angemaßet haben; immassen auch die Einkünfte der Fischereyen unter die Regalia oder Landesobrigkeitliche Gerechtigkeiten in Kaysers Friderici Constitution mit gezählet worden; und ist, vermöge solcher, von Fischereyen in gemeinen Strömen des Landes, zum wenigsten ein gewisses der hohen Obrigkeit zu reichen. Wie dann die Erfahrung bezeuget, daß ganze Königreich und Länder, wegen der Fischerey auf dem Meer, Streit und Krieg geführet. Und werden also die Fischereyen nicht mehr, nach eines Belieben, aus natürlicher Freyheit, geübet; sondern es sind die Fisch-Nutzungen vornehmlich dem Landes-Herren, und denen er es etwa zu Lehn reichet, oder sonst vergünstiget, gehörig. Jedoch ist hierinn auf das Herkommen zu sehen, vermög dessen an vielen Orten, den Gemeinden in Städten und Dörfern, da die Wasserbäch durch- oder vorben fliessen, das Fischen zuständig. Auch sind dießfalls die Fisch-Ordnungen wohl in Acht zu nehmen: Jagd und Fischereyen können auch per præscriptionem immemorialem erlanget werden.

31. Was ist von dem Bienenfang in den Rechten zu wissen?

Es werden die Bienen vor eine wilde Art und Natur gerechnet. Daher wann ein Bienenschwarm dem

Herrn des Bienenstocks entfliehet, und an einem andern, ihm nicht zustehenden Orte sich anhänget, so verbleibet er demjenigen, so den Bienenschwarm in seinem Garten, oder an seinem Baume gefasset, und ist dieser solcher dem Eigenthumsherrn gedachten Bienenstocks, auszuantworten und abfolgen zu lassen nicht schuldig. Es wäre dann an einem oder andern Ort ein anderes hergebracht worden.

32. Was ist von Tauben und dergleichen in Rechten zu wissen?

Die Tauben, Gänse, Enten und Hüner sind zweyerley Natur, etliche sind wilder, etliche zahmer Art. Mit jenen hat es eben die Beschaffenheit, wie mit den Vögeln. Die zahmen Tauben gehören dem Herrn, in dessen Taubenschlägen, oder Hölen sich dieselbe aufhalten, und hin und wieder fliegen, und darf keiner dem andern solche abfangen. Auch pfleget an etlichen Orten in den Landesordnungen eine gewisse Zahl gesetzet zu werden, wie viel Tauben ein Unterthan zu halten, befugt seyn soll.

33. Was ist von denen im Kriege mit Gewalt überwundenen Personen, und erworbenen Gütern in Rechten anzumercken?

Es ist kürzlich zu wissen, daß, was die im Kriege gefangene Person anbetrift, selbige zwar nach den alten römischen Gesäzen, der Ueberwinder ihre leibeigene Knechte wurden. Allein, nachdem diese Knechtschaft und Dienstbarkeit, vermittelst einer durchgehenden Gewohnheit unter den Christen, abgeschaffet ist worden; so entstehet aus der Gefangenschaft im Kriege heut zu Tage keine Verliehrung der Freyheit, sondern es können die Gefangene sich entweder durch ein gewisses Lösegeld wieder los machen, oder sie werden gegen andere, von dem andern Theil gleichmäßig Gefangene, ausgewechselt. Was aber die im Kriege dem Feinde abgenommene Güter anlanget, sind selbige entweder also be-

schaffen, daß sie nicht von einzeln Soldaten, sondern von der ganzen Kriegesmacht erobert werden müssen, als Städte, Land, und Leut; diese gehören sodann keineswegs denen Soldaten, sondern dem Kriegsherrn, der den Krieg auf seine Kosten führet. Oder aber, sie sind also bewand, daß sie von einzelen Soldaten im Treffen, Scharmüzeln und Ausfällen erbeutet worden. Diese gehören sodann demjenigen, der sie erlanget. Auch wird öfters den gemeinen Soldaten Beute zu machen erlaubet, damit sie desto frischer und muthiger zum Stürmen oder Schlagen werden.

34. Darf man sich auch wohl der am Strande des Meers gefundenen Perlen, und kostbaren Steine anmassen?

Vormals wurden solche, der natürlichen Freyheit nach, dem Finder zugeeignet. Heutiges Tages aber wird die Gerechtigkeit über die köstliche Stücke, oder Dinge, auch der hohen Landesobrigkeit zugeschrieben.

35. Wie wird einem durch eine Accession, Zuwachsung oder Vermehrung etwas erworben?

Es geschiehet solches entweder von Natur, oder 2.) durch Fleiß und Arbeit, oder 3.) Fortuito, durch ein ungefährlich Glück. Die natürliche Accession fleußt erstlich her, aus unserem eigenen Vieh oder Gütern, deren Nuzungen uns zustehen; oder zweytens, von einem äusserlichen Incremento oder Zuwachs, als da ist: 1.) Alluvio, Zulage, Anlage, oder Anflößung, welche da ist eine unvermerckte Zulegung des Grund und Bodens, so ein öffentlich fliessend Wasser unserm Gute allgemach anleget, daß niemand nicht mercken kan, wie viel es augenblicklich zunimmt. Von welchem aber unterschieden ist, wann durch des Wassers Gewalt ein Stück von jemands Acker abgerissen wird, welches dem vorigen Besizer bleibet. Es wäre dann, daß derselbe sich dessen nicht bey Zeiten anmassete, sondern geschehen liesse, daß es mit des Nachbars Grund und Boden wur-

wurzelten, auf solchem Fall gehöret auch das abgerissene Stück dem Nachbar? gleichwohl aber kan er dagegen den Werth desselben wohl wieder fordern. Dieses wird von den meisten negirt; indem es dem alten Possessori verdrießlich fällt, wann ihm eine neue Art Erde an sein Grundstück diverser Natur angeworfen wird.

36. Wie wird es in Rechten gehalten, wann zwey Inseln, oder Werder in gemeinen Wasserströmen entstehen, da dieselbe mitten in den Strom gelegen?

So sind solche Inseln nach gemeinen kayserlichen Rechten denenjenigen zuständig, die an beyden Seiten und Gestaden des Wassers neben denselben eigene Aecker oder liegende Gründe haben, also, daß von solchen Aeckern an, auf die Mitte des Wassers gemessen werde, und was einem jeden solches Maaß an berührter Insel, oder Werder, nach der Breite seines daselbst gelegenen Ackers, biß auf die Mitte gibt, das stehet ihm eigenthümlich zu. Da aber die Insel näher auf der einen Seite läge, ist sie derer alleine, die auf derselben Seite des Gestades, oder Ufers Güter haben, gleichergestalt nach der Breite, so weit sich der Acker am Wasser her, gegen der Insel über erstrecket. Da sichs aber zutrüge, daß der Fluß sich oben zertheilte, und unten wieder zusammen käme, und dergestalt jemands Acker auf beyden Theilen umstöße, und selbigen gleichsam zur Insel machte, so verbleibet solcher Acker dessen, wessen er zuvor gewesen ist, wann nur der Possessor vor dem Fiscal sicher ist.

37. Wann aber ein Fluß, oder Wasserstrom seinen natürlichen Gang, Bauch oder Rinnsal gar verlässet, und einen neuen Ort, Grund oder Boden einnimmt?

So gehöret der vorige ausgetrocknete alte Wasserbauch, oder Wässerfahrt und Graben (Alveus) denenjenigen, deren Güter des Orts von beyden Seiten daran

stossen; der neue Wasserlauf aber überkömmt eben die Art und Eigenschaft, die der Fluß an ihm selbst hat. Wo es sich auch hiernächst zutrüge, daß der Fluß und Wasserstrom wieder in seinen vorigen Gang und Wasserbauch käme, so ist nach Strenge der Rechte, der neue Ort, den das Wasser wieder verlassen, denenjenigen, die an beyden Orten desselbigen eigene anstossende Gründe haben, weil die vorige Gestalt des Ackers durch den Fluß verändert ist. Es ist aber hierinnen mehr auf die Umstände und Billigkeit zu sehen; also, daß, nach Befindung, der wieder verlassene Wasserbauch dem vorigen Eigenthumsherrn zu lassen. Eine andere Beschaffenheit hat es, wann der Fluß sich bloß ergeußt, und die nah angelegene Aecker überschwemmet, dann wann das Wasser wieder zurück tritt, alsdann verbleiben die Aecker dem vorigen Eigenthumsherrn.

38. Was ist von der Accession, oder Zuwachsung, so nicht von Natur, sondern vermittelst menschlichen Fleißes, und Arbeit geschiehet, in Rechten zu wissen?

Solche Accession ist mancherley; dann erstlich, wann jemand aus einer andern Materie etwas, zum Exempel: Gold oder Silber, so eine andere sonderbare Form überkömmt, verfertiget, so ist dieser Unterschied beliebet worden: Wofern die Form und Species der Materie prævaliret, welches daher erscheinet, so die gemachte Species nicht wiederum in die zuvor gewesene Form und Materie mag gebracht werden, so verbleibet es demselben, der es gemacht hat. Dafern aber die Materie der hierzu gethanen Form prævaliret, oder vorzuziehen ist, welches daher abzunehmen, wann das Corpus efformatum, oder das gefertigte Werck, wieder zu seiner vorigen rohen Materie mag reduciret und gebracht, oder verwandelt werden, so ist solches dessen, dem die Materie zugestanden. Jngleichen wann jemand theils aus seiner, theils aus anderer Materie eine Speciem, oder sonderliche Gestalt, und gemachtes

machtes Stück zurichtet, und solches nicht wiederum zu seiner vorigen Form und Materie kan gebracht werden, so ist es desselben, der es verfertiget.

39. Kan dann aber nicht, auf solchen Fall, da die Species dem Specificanti zukömmt, der vorige Eigenthumsherr der Materie, das Seinige wieder fordern?

Ja, er kan nicht allein eine dingliche Klage, oder Rei vindicationem anstellen, sondern ihn auch actione furti und condictione furtiva wegen Diebstahls verklagen. Wider denjenigen aber, so bona fide, mit gutem Glauben des Vertrauens, die Materie wäre sein, und unwissend aus eines andern Materie solche Speciem gefertiget, mag allein actio in factum zu Erlegung des Werths der Materie angestellet werden. Hingegen in dem Falle, da das gefertigte Stück dem vorigen Eigenthumsherrn der Materie verbleibet, so kan derjenige, so es mit gutem Glauben gemachet, solches so lange an sich halten, bis ihm, wegen seiner angewendeten Arbeit, billige Erstattung geschiehet.

40. Wann aber jemand zu seinem gemachten Wercke etwas, dasselbe zu ergänzen, zu verbessern, oder zu zieren, von eines andern Materie hinzu thut?

So zeucht dasselbe Werck diesen Zusaz nach sich. Gleichwohl aber kan der gewesene Eigenthumsherr solcher Materie, wider den, so selbige gestohlen, oder wissentlich seinem Werck hinzu gethan, actionem furti, oder condictionem furtivam, wie auch rei vindicationem utilem anstellen; von dem aber, so aus gutem Glauben, und unwissend etwas hinzu gethan, mag er den billigen Werth actione in factum fordern.

41. Was

41. Was hat es aber in Rechten für eine Beschaffenheit, wann unterschiedliche geschmolzene Materien zusammengegossen, oder vermischt sind worden, so dem Eigenthumsherrn gehören?

Mit solchen hat es eine ganz andere Bewandnus; dann wann solche Zusammenschmelzung mit beyder gutem Willen geschiehet, so ist das zusammengegossene auch beyden gemein; und ob es gleich unterschiedener Art Materien wären, auch daraus ein formirtes Werck gefertiget wurde, so ist doch in diesem Fall solches gemein unter ihnen.

42. Wann aber ungefähr und unversehens, oder ohne beyder Bewilligung, die Materien, sie mögen einerley Art seyn, oder nicht, zusammen gegossen werden?

So sind solche zusammengegossene Materien auch gemein; doch aber mit dieser Bedingung, erstlich: wann nicht ein formirtes Werck daraus gefertiget ist worden, so in die vorigen Materien nicht wiederum kan verwandelt werden; sonsten ist es des Specificantis, oder dessen, der es gefertiget, wie oben gemeldet. Imgleichen zweytens: wann die Materien nicht ohne Schaden können von einander geschieden werden. Sonst kan ein jeder das Seinige wiederum fordern.

43. Wie wird es in Rechten gehalten, wann harte Materien, als: Getrayde, oder andere Saamen, mit beyder Willen, untereinander vermenget werden?

So ist der vermengte Haufen beyden gemein.

44. Wann aber solche Vermengung unversehens, oder nicht mit beyder, sondern nur eines Willen, ist geschehen?

So wird alsdann der Haufen nicht gemein, weil ein

ein jedes in seinem vorigen Wesen und Natur verbleibet, eben so, und gleichergestalt, als wann unterschiedlich Vieh unter einander vermenget wird.

45. Wann aber einer den ganzen Haufen bey sich behält?

Alsdann kan der andere seinen Antheil vindiciren, und es stehet bey des Richters vernünftigen Ermessen, welches Getraydig besser, als des andern gewesen sey? und demjenigen, dessen Getrayde besser gewesen, ist man einen Vortheile zu geben schuldig.

46. Was haben die Rechte verordnet: wann jemand auf seinen Grund und Boden aus eines andern Bauholz, oder anderer Materie, ein Gebäude aufgeführet?

So gehöret solches seine, weil ihm der Grund und Boden zukommet, und derselbe ist nicht schuldig, das Gebäude wieder aufzubrechen, und die Materie wieder zu erstatten, sondern zahlet nur an dessen statt den doppelten Werth, oder heutiges Tags nur den rechten oder einfachen Werth, und zugleich das Interesse, wann einiges kan dargethan werden. Wann aber das Gebäude wieder eingerissen ist worden, so kan der vorige Eigenthums-Herr die Materie wieder fordern, wann er nicht schon vorher den Werth erlanget hat.

47. Wann aber einer von seinen Bau-Materialien auf eines andern seinen Grund und Boden ein Gebäude aufführet?

So ist das Gebäude dessen, dem der Grund und Boden zustehet. Nichts destoweniger kan derselbe, so bona fide und unwissend, daß der Grund einem andern zustehe, nichts anders meynend, als daß derselbe sein sey, das Gebäude aufgeführet, solches so lange an sich behalten, bis ihm die Baukösten erstattet worden sind. Auch, da er nicht mehr besitzet, ist

ihm

ihm den Eigenthums-Herrn, wegen aufgewandter Baukosten, zu belangen unbenommen. Und dieses ist zu verstehen, wann einer unwissentlich, daß der Grund einem andern zugehöre, auf solchen Boden gebauet hat. Derjenige aber, so wissentlich auf eines andern Grund und Boden bauet, ist solches ohne Erstattung der Baukosten abzutretten schuldig. Manchmal wird ihm, der Billigkeit nach, vergönnet, zum wenigsten das Gebäude, so viel ohne Schaden des Herren des Grunds und Bodens geschehen mag oder kan, wieder abzunehmen. Es stehet auch alsdann auf des Richters Ermäßigung, ob der Eigenthums-Herr anzuhalten sey, wegen der Baukosten sich mit ihm zu vergleichen. Auch wird demjenigen, so wissentlich auf eines andern Grund und Boden gebauet, (wann vielleicht das Gebäude eingefallen) die Materie wieder zu fordern, aus Billigkeit nachgelassen.

48. Darf man dann wohl auf seinen Grund und Boden eine Mühle aufbauen, ohne Obrigkeitliche Concession?

Nein; Carpz. p. 2. const. 4. def. 10. ibique Esbach. Richter decis. 6. weil der Fluß ad Regalia, wohin auch der Flußgraben zu referiren, gehöret, muß also Concession bey der fürstl. Kammer gesucht werden.

49. Kan auch einem durch Pflanzung eines andern Gewächs auf seinem Boden, oder seines Gewächs in eines andern Garten, etwas zu Gute, oder zu Schaden kommen?

Es kan zur vortheilhaften Erwerbung, oder zum Schaden gereichen. Dann, wann jemand auf seinem Grund und Boden eines andern Baum, oder Gewächs pflanzet, so ist dasselbe sein. Hingegen da jemand seinen Baum pflanzet, oder Gewächs auf eines andern Grund und Boden sezet, so gehöret solches dem Grundherrn. Jedoch in beyden Fällen, alsdann, wann es

ge-

gewurzelt; dann vorher bleibt es dem vorigen Eigenthumsherrn. Der Casus trägt sich zu mit den Kohl-Pflanzen, welche, wann sie nicht schon drey Tage gestanden, wieder ausgezogen, und vindiciret werden können.

50. Wann ein Baum ganz auf des Nachbars Seite mit dem Stamme sich begiebt, also, daß derselbe allein auf dessen Grund und Boden seine Wurzeln hat?

So wird solcher Baum nach gemeinen kayserlichen Rechten, dem Nachbar zugeeignet, daher auch ein Baum, so zwischen zweyer Nachbarn Grunde stehet, und dessen Stamm und Wurzel sich auf beyderseits Boden ausstrecket, zwischen ihnen für gemein zu achten ist. Heutiges Tages wird am meisten darnach gesehen, auf wessen Seite der Baum seine meisten Aeste ausbreitet, und durch seinen Schatten dem Boden einen Abbruch thut. Wann der Nachbar die Aeste nicht leiden will, kan er solche abhacken.

51. Wer wird alsdann Eigenthumsherr, so man eines andern Acker besäet?

Der Herr des Ackers. Jedoch ist derselbe schuldig, dem andern den Saamen und Ackerlohn zu erstatten, zumal, wann er unwissend den Acker besäet hat, und auch der Billigkeit nach, wann er wissentlich eines andern Acker, den er mit gutem Titel an sich gebracht, bestellet.

52. Wann man auf des andern Papier ein Instrument, oder nüzliche Historie schreibet, wer wird dessen Herr?

Vormals gehörte es demjenigen, der der Herr des Papiers oder Pergaments war. Nach heutüblichen Rechten behält es vielmehr derjenige, der es geschrieben, welcher sich alsdann mit dem andern des Papiers halber abfindet. Schulz. in Inst. h. t. lit. LL. Struv. h. t. §. 32.

53. Wann aber ein Mahler auf eines andern seiner Leinwand, oder Tafel ein Gemählde verfertiget?

So gehöret das Gemählde nicht demjenigen, dem die Tafel zugehöret, sondern die Tafel wird, wegen der sonderlichen Mahlerkunst, von dem Mahler behalten, der muß sich alsdann mit dem, des die Tafel gewesen, darum vergleichen.

54. Wem gehören die Früchte, welche einer auf eines andern Gut, so er für das seinige hält, gebauet und eingehoben hat?

Wann einer ein fremdes Gut, mit gutem Glauben und also, daß er nicht anders weis, als daß es sein eigen sey, besitzet, demselben gehören auch die darauf erbauete und erwachsene Frücht. Jedoch, wann der Eigenthums-Herr, das Gut vindiciret und anspricht, ist der Besitzer, nebst dem Gut, auch die erübrigten Früchte, die er eingehoben, er mag sie verthan haben oder verkaufft, wie auch, was er an Früchten einheben können, jedoch nach Abzug der darauf gewandten Unkosten, zu erstatten pflichtig. Wann jemand ein Landgut von einem banquerotirten Besitzer unwissend und bona fide erkauft, auch solches etliche Jahr bestellet hat, so kan er beym Abtritt die Expensas necessarias & utiles abrechnen, die Voluptuarias aber nur mit Manier mitnehmen.

55. Wie kan man durch ein ungefähres Glück etwas erwerben?

Durch Findung eines Schazes.

56. Was ist dann eigentlich ein Schaz zu nennen?

Geld, Silbergeschirr, Gold, Kleinodien, oder andere dergleichen Dinge, so lange Zeit verborgen gelegen, daß niemand gedencken noch wissen kan, wer es dahin geleget, und also dessen Eigenthums-Herr ganz unbekannt ist.

57. Wann

57. Wann jemand, aus Furcht eines unversehenen Ueberfalls von den Feinden, oder um besserer Sicherheit, Verwährung und Behutsamkeit willen, Geld, Silbergeschirr, Kleinodien, oder andere Sachen hinleget, verbirget oder in das Erdreich vergräbet, ist das auch für einen Schatz zu halten?

Nein; solches kan kein Schatz genennet werden: sondern wer solche Sachen findet, und weis, was es für eine Bewantnuß damit habe, und dannoch dieselbe behält, oder sonst gefährlich ausgräbet, der begehet damit einen Diebstahl, und mag darum verklaget werden. Dann, wann erwiesen wird, oder zum wenigsten aus genugsamen Vermuthungen erscheinet, wann und zu welcher Zeit es dahin gelegt worden, und wer es dahin vergraben, alsdann ist es für keinen Schatz zu achten; sondern es gehöret und bleibet dem, oder dessen Erben, der es dahin geleget, vergraben oder verborgen hat.

58. Worauf hat man desfalls zu sehen?

Auf die Art der Findung, wie auch den Ort, wo der Schatz gefunden worden ist.

59. Was ist bey dem Ort zu mercken;

Ob der Finder den Schatz in seinem Eigenthum, oder auf eines andern Grund und Boden gefunden habe. Carpz. p. 2. const. 53. def. 5.

60. Was ist in Rechten bey der Art der Findung zu beobachten?

Ob der Finder den Schatz von ungefähr, oder mit gebrauchten teuflischen Künsten gefunden habe. Carpz. p. 2. const. 53. d. 4.

61. Wann einer auf seinem Grund einen Schatz gefunden, wem gehöret derselbe?

Wann ihn einer auf seinem Grund, durch zuläßige Mittel findet, so gehöret er dem Erfinder allein; ist

er aber durch unzuläßige Mittel gefunden worden, so nimmt ihn der Fiscus hin. Carpz. d. l. def. 4.

62. Wann aber jemand an einem Ort, so entweder einem andern privato, oder der Kirch, oder der Obrigkeit gehöret, einen Schatz findet?

Wann er solchen von ungefähr findet, so gehöret der Schatz zur Hälfte dem, so ihn ungefähr gefunden, und die andere Hälfte demjenigen, dem der Ort zustehet. Es wäre dann, daß jemand mit Fleiß in eines anderm Grund und Boden einen Schatz suchet und findet, dann alsdann gehöret er allein demjenigen, dem der Ort und Platz zukommt.

63. Wann aber jemand mit unzuläßigen zauberischen Mittlen einen Schatz zu graben sich unterstehet?

Ob gleich solches auf seinem eigenen Grund und Boden geschiehet, so ist doch alles, was er findet, dem Fisco heimgefallen. Carpz. p. 2. c. 53. def. 4.

64. Darf man sich wohl einer Wünschelruthen bey Suchung eines Schatzes bedienen?

Ja; weil solch Instrument bey den Berg-Wercken ist approbiret worden, und dabey keine magische Kunst gebrauchet wird. Fiebig. de Thesaur. §. 5.

65. Wem gehöret dann der Schatz, so in fundo dotali gefunden worden?

Er wird unter beyde getheilet. Carpz. d. l. def. 6. num. 6.

66. Wann der Käufer ein Gut gekaufet, und nachdem darin einen Schatz findet, wem gehöret derselbe?

Dem Käufer. Glæser. Dissert. de thesaur. §. 32.

67. was hat man ferner für modos acquirendi?

Die Tradition, Uebergabe und Ueberantwortung

eines Gutes, wann mit des Eigenthums-Herrn Willen die Eigenthums-Gerechtigkeit auf eine gewisse Person gebracht wird.

68. was wird zur Tradition erfordert?

1.) Daß derjenige, so ein Gut übergiebt, die Macht und Gewalt habe, das Gut zu veräussern. 2.) Daß er den Willen und die Meynung habe, das Eigenthum zu übergeben, welcher Will alsdann vorhanden ist, wann er weis, daß das Gut, so er übergibet, sein sey, und daß der Contract aus einer rechtmäßigen, wahren, oder zum wenigsten vermuthlichen Ursache oder Titel geschehe, qui ad Dominium transferendum habilis est, das ist: der zu einer solchen Uebergab tüchtig und geschickt, oder darauf gerichtet ist: 3.) Daß auf solche Maß nicht allein ein Gut, so niemand anders besitzet, übergeben, sondern auch von dem andern Theil angenommen werde. Und diese Ubergab und Annehmung ist zu Erlangung des Besitzes allezeit nöthig. Jedoch wird die Eigenthums-Gerechtigkeit in gewissen Fällen ex ipsa legis dispositione durch das Recht selbsten oder eine sonderliche Verordnung der Rechte auch ohne Ubergab zugeeignet.

69. Inferiret dann auch beym Kaufen und Verkaufen die Tradition die Ueberlassung des Eigenthums?

Andrer Gestalt nicht, als wann der Käufer das versprochene pretium bezahlet, oder der Verkäufer ihm getrauet. Richter. decis. 87. n. 8. seq.

70. wie mancherley ist die Tradition?

Sie geschieht auf zweyerley Art, nämlich; entweder natürlicher oder leiblicher Weiß; oder analogice und Gleichnusweiß.

71. wie geschieht die Traditio naturalis?

Sie hat statt in rebus corporalibus, in wesentlichen Haab und Gütern, und dieselbe wird entweder

per verum modum, durch warhaftige Art und Weiß verrichtet: als wann einer rem corporalem, ein wesentlich Gut oder Haab, das sein ist, einem andern mit der Hand überreichet, oder aber ihn in das Gut hinein führet.

72. wie geschiehet die Uebergabe fictis modis, oder durch gleichgültige Arten?

So jemand einem andern etwas verkauft, oder schencket, daß er ihm vorher geliehen, oder aufzuheben gegeben, oder Bestandsweise verlassen, und daher allbereit bey sich hat, und nicht jezo wieder tradiret, sondern dafür gehalten wird, als wann es jener ihm wieder gegeben, und dieser jezo aufs neue tradiret hätte; oder auch, da jemand sein Gut verkaufet, oder verpfändet, und selbiges als ein Fructuarius und Nuznieser, oder auch Miethweise, an statt des Abkäufers, oder Creditoris innen behält, zu Latein constitutum possessorium genannt. Zweytens geschiehet auch solche Tradition, wann jemand einem andern Güter oder Waaren, entweder nahe darbey, oder von ferne weiset, auch wohl, zu mehrer Anzeigung, die Schlüssel zu einem Gewölbe oder Kasten, darinnen die Waaren verschlossen, oder die brieflichen Urkunden sind, so wegen des Guts aufgerichtet worden, übergiebet, so hat es eben die Krafft, als wann ihm das Gut oder die Waaren leiblicher oder wesentlicher Weiß überreichet und abgetretten würden, und dieses geschiehet per renunciationem sui juris.

73. wie geschiehet aber die analogica traditio?

Dieselbe hatt statt in rebus incorporalibus, in unwesentlichen oder in Rechten bestehenden Dingen, als da sind: die servitutes, und die Dienstbarkeiten, welche denen Gütern anhangen, welche entweder durch Zulassen, daß dergleichen Gerechtigkeit auf dem seinigen von einem andern exerciret und gebrauchet werde, oder vermittelst derer Güter, darauf selbige haften, übergeben werden.

74. wie

74. Wie wird auf eine ungewisse Person die Eigenthums-Gerechtigkeit gebracht?

Wann z. E. Geld oder neue Müntzen unter das Volck ausgeworfen wird; oder sonsten jemand etwas für sein eigen nicht mehr haben will, oder nicht achtet, und ein anderer solches auffängt, oder nimmt.

75 Hat es aber nicht eine andere Bewandnus mit denen Waaren und Gütern, so wegen ungestümen Wetters, oder wegen eines Sturms auf der See, die Schiffe zu erleuchten, ausgeworfen werden?

Ja freylich; dann solche verbleiben dem Eigenthums-Herrn, als wären sie nicht in der Meynung ausgeworfen, daß er solche nicht mehr haben wolle, sondern daß er der Gefahr entgehen möge. Darum, wer solche Waaren an dem Ufer, oder an dem Wasser, Gewinsts halber, weggenommen, der begehet einen Diebstahl.

76. Wie wird es in den Rechten mit den unwissent-verlohrnen Sachen gehalten?

Wann jemanden unwissend von seinem Wagen etwas auf freyer Strasse gefallen wäre, oder er sonsten etwas verliehret, und es ein anderer findet, so soll er es dem Eigenthumsherrn wieder zustellen. Da er nun nicht wüßte, wem es zuständig wäre, so soll er es der Obrigkeit anzeigen, und öffentlich um die Enden und Oerter, da er es gefunden, verkündigen lassen. Und wann darauf jemand erscheinet, dasselbe Gut zu fordern, dem soll dasselbige, auf kenntliche, und gewisse Wahrzeichen, oder Beweisung, oder nach Gelegenheit auf geleisteten Eyd, daß es ihm zustehe, wiederum zugestellet werden; wo sich aber niemand anmelden würde, dem das gefundene gehöret, so bekommt an etlichen Orten die Obrigkeit zwey Theile von den gefundenen Sachen, und den dritten Theil derjenige, so es gefunden.

Der II. Titel.

Von wesentlichen und körperlichen Sachen, Haab, und Gütern.

1. wie werden ferner die Sachen, Haab und Güter, so einem zustehen, unterschieden?

In wesentliche, so von Natur ihr Wesen und Corpus haben, und dahero gesehen, berühret und angegriffen werden mögen, als ein Acker, Haus, Kleid, Gold, Silber und dergleichen; in unwesentliche, und unkörperliche, oder in Rechten bestehende, welche die Rechte, wegen der wesentlichen, und natürlichen Dinge, Haab und Güter erfunden, und eingeführet, und dahero nicht mögen gesehen, und angerühret werden, als da sind die Dienstbarkeiten, der Nießbrauch, die Erbschafts-Gerechtigkeit, die Obligationes, Verschreibungen und Verpflichtungen ꝛc.

2. welche werden in den Rechten unbewegliche Güter genannt?

Nicht allein diejenigen, so von Natur liegend und unbeweglich sind, als Haus, Hof, Aecker, Gärten, Wiesen, und dergleichen; sondern auch die jährlichen Renten, verpfändete Schulden, Dienstbarkeiten, so auf Gütern, oder Häusern haften; wie auch an etlichen Orten die wiederkäuflichen Zinsen. Es gehören auch zu den Aeckern, und sind ein Theil derselben die Früchte des Erdreichs, so noch darauf stehen, und das Obst, so noch an den Bäumen hänget. Imgleichen die beweglichen Sachen, welche Erd- Nied- und Nagel-fest sind.

3. was werden aber in den Rechten bewegliche Güter genannt?

Nicht allein alles dasjenige, so von Natur beweglich

lich ist, und was man tragen und bewegen kan, oder auch seiner Natur nach sich selbst beweget und fortgehet, als da sind: baar Geld, Silbergeschirr, abgenommene Früchte, Hausrath, Kleider, und die Thiere; sondern es werden auch dafür gehalten die blossen Geldschulden, wie auch die verfallene oder betagte Renten. Dieses hat seinen Nutzen darin, wann es heißt, maritus est hæres mobiliaris, und also erbet und bekommt der Mann alle Mobilia.

Der III. Titel.

Von Dienstbarkeiten der Feldgüter und Stadtgebäude.

1. was sind Dienstbarkeiten?

Die Dienstbarkeiten sind insgemein Gerechtigkeiten, so jemand auf eines andern Gut hat; z. E. daß der Eigenthumsherr in dem Seinigen, zu des andern Nutzen etwas zu leiden schuldig; oder etwas unterlassen muß, und zu thun nicht Macht habe.

2. wie mancherley sind die Dienstbarkeiten?

Zweyerley, reales oder prædiales, und personales. Reales oder prædiales oder dingliche Dienstbarkeiten werden genennet: wann ein und anderer Nutzen von eines andern Sach, jemands seinem Gut zu Nutz kommt, oder unmittelbar zu dienstlichem Vortheil gereichet. Personales oder persönliche Dienstbarkeiten werden genennt, wann ein solcher Nutzen einer Person unmittelbar zukommt, so auch mit der Personen Tod aufhöret.

3. Wie mancherley sind dann die Servitutes reales sive prædiales, oder die dingliche Dienstbarkeiten?

Wiederum zweyerley. Dann etliche heißen rusticæ

oder Feld-Dienstbarkeiten, wann ein gut dem andern dienet oder Nutzen bringet; etliche urbanæ, Stadt- oder Gebäude-Dienstbarkeiten, so statt haben zwischen den Gebäuden und Wohnungen in den Städten und Dörfern, oder dadurch ein Haus dem andern zu dessen Nothdurft dienet.

4. Welches sind die vornehmsten Dienstbarkeiten?

Die gewöhnlichsten sind diese: daß einer auf eines andern Acker oder Wieß einen Steig, Viehtrieb, Fahrweg, Wasserleitung, Wasser-Schöpfung, Huth- und Trift-Gerechtigkeit habe; imgleichen, daß einer Holz in andern Wäldern zu fällen und zu hauen, oder auf eines andern Grund Stein, Leimen oder Sand zu graben, Fug und Macht habe.

5. Was wird ein Fußsteig oder Pfad und Gang in Rechten genennet?

Wann einer durch eines andern Grund und Boden zu seinem Grund gehen, wandeln und reiten mag; aber kein Vieh soll er vor oder nach sich treiben.

6. Was wird Actus oder ein Viehtrieb genannt?

Wann einer durch oder auf eines andern Grund gehen, reiten, fahren, und auch sein Vieh treiben mag. Jedoch aber darf ein solcher, der die Viehtriebs-Gerechtigkeit hat, keine Bäum und Stein über solchen Weeg führen, auch sonst nichts mit Schade der Frücht, darauf tragen.

7. Was ist Servitus viæ, oder die Dienstbarkeit eines Weegs oder Straß?

Wann einer auf oder durch eines andern Grund gehen, reiten, fahren, auch treiben und wandern mag. Es stehet ihm alsdann auch frey, Stein oder Bäum darüber zu führen oder zu schleifen, auch lange Stangen aufrecht, doch ohne Beschädigung der Frücht, zu tragen.

8. wann

8. Wann aber Zweifel oder Irrung einfiele, wie breit, oder wie solche Dienstbarkeit eines Fußpfades oder Weegs sollte gemessen und gebraucht werden?

So hat man sich nach dieser rechtlichen Verordnung zu richten: daß ein Fußpfad 4. Werckschuhe, ein Fahr-Weeg aber 8. gewöhnliche Werckschuhe weit und breit, und so ein gebrochner Weeg und Krümme wäre, 16. Schuh desselbigen Orts in sich halten oder begreifen solle. Jedoch mag dieselbe Weit oder Breit, durch pacta oder Beding derer, so vicina prædia haben, und benachbaret sind, erweitert, vermindert oder geschmälert werden.

9. Wann aber Irrung deshalben entstunde, daß die Dienstbarkeit eines Weegs oder Fußpfades durch Uberschwemmung des Wassers und andere Zufälle verhindert oder vergänglich worden wäre, also, daß der, dem solche Dienstbarkeit gebühret, dieselbe nicht gebrauchen oder genießen könnte und möchte?

Alsdann soll der Herr des Grunds, darauf die Dienstbarkeit stehet, schuldig seyn, an einem andern gelegenen oder leidentlichen Ort, einen Platz und Raum darzu zu geben, zu öffnen und zu machen. Und obwohl in Rechten solche Dienstbarkeit oder Servitutes prædiales für unzertheilbar gehalten werden, also, daß, wann ein Weeg oder Fußpfad auf ein Gut geleget wird, das gantze Gut für Dienstbar zu achten sey; ita, ut etiam quælibet gleba servituti subjecta dicatur, so soll doch solches im Gebrauch so bloß nicht verstanden werden, weil es billig und gebührlich ist, daß niemand dem andern in der Mitte seines Gartens, Acker, Wiesen oder Grund, gehe oder fahre, da er solches wohl an einem andern End und Ort verrichten mag. Dahero dann auch die Rechte ordnen und wollen, daß ein Herr des Grunds, darauf die Dienstbarkeit stehet, dieselbe ohne des andern sonderbaren Schaden, aus ge-

gewissen Ursachen und mit seinem Nutzen, verändern und verlegen möge; Als: so er einen Fußpfad oder Weeg schuldig, mag er denselben wohl an andere und bequemere Oerter, als bishero gewesen, legen, wann dadurch demjenigen, dem solcher Weeg und Dienstbarkeit gebühret, nichts abgehet. So aber ein besonderer Bezirck oder gewisse Städt zu seiner Servitut und Dienstbarkeit ausgezeichnet, oder abgetheilet und ausgewählet, auch jener in derer Gebrauch wäre, die mag nachmals nicht mutiret noch verändert werden, ohne seine Verwilligung, sondern er mag sich derselben gebrauchen, wie ihm gebühret.

10. Was ist Aquæ-ductus oder die Wasserleitung?

Es ist ein solches Recht, dadurch einem verstattet und zugelassen wird, daß Wasser oder einen Fluß durch eines andern Grund auf seinen Grund, und zu desselben Gebrauch und Nothdurft zu leiten. Und wiewohl jemand auf oder durch einen fremden Grund die Wasserleitung aus rechtmäßiger Dienstbarkeit oder Servitut hat, so mag doch der Grund-Herr nichts destominder den Ursprung derselben Wasserleitung zu seiner selbst eigenen Nothdurft gleichfalls gebrauchen. Wiewohl je zu Zeiten sichs begiebt, daß die Bächlein und Wasser durch die Brunnen, von denen dieselben entspringen, verfallen oder ausdorren, und der Aquæ-ductus oder Wasserleitung dadurch eine Zeitlang abgehet, und nicht gebrauchet werden mag. Jedoch, sobald sich nachmals der Fluß wiederum zeiget, mag solche Wasserleitung nicht minder, wie zuvor, gebrauchet werden, ungeachtet dieselbe gleich lange Zeit und Jahr ungebrauchet und unbesuchet blieben wäre. Und obwohl einem diese Dienstbarkeit, über einem fremden Gut Wasser zu leiten, gebühret, so hat er doch nicht die Macht, solches Wasser ferner einem andern zu überlassen. Weil der Dominus prædii dominantis durch solche ungebührliche Erlaubnuß keinem andern das Onus serviendi vermehren und erweitern kan.

11. Was

11. Was ist eine Wasserschöpfung oder Aquæ haustus?

Es ist eine Gerechtigkeit, auf eines andern Grund und Boden Wasser zu schöpfen. Und wer eine solche Servitut und Dienstbarkeit hat, dem wird auch zugleich von Rechtswegen gestattet, daß er zu solcher Schöpfung einen Steig oder Fußpfad habe. Gleiches Recht wird auch gehalten bey der Dienstbarkeit, da einer sein Vieh an eines andern Wasser zur Träncke treiben mag (servitus pecoris ad aquam appulsus genannt.) Und wann in dieser Servitut ausdrücklich versehen worden, wie viel Stuck Viehs man zur Träncke treiben soll, so darf man dawider nicht handeln. Ohne Fußsteig kan niemand zum Brunnen oder Wasser kommen, und muß der Dienstherr dafür sorgen, daß der Fußsteig erhalten werde.

12. was ist Jus pascendi, oder die Viehtrift?

Wann man sein Vieh auf des andern Grund und Boden zur Weide treiben darf. Alsdann hat der Grund-Herr nicht Macht, zu Nachtheil dem, der das Jus pascendi erlanget hat, den Grund und Läide umzureißen: Wo aber solches Umreißen geschähe, so muß der Grundherr die umgerissene Felder zur Weide liegen lassen. Wofern diese Viehtrifts-Gerechtigkeit einem andern dergestalt verliehen worden ist, daß der Grundherr nichts destoweniger sein eigen Vieh mit dahin treiben möge, so heißt es eine Koppel-Trift, welche doch der Eigenthumsherr dergestalt wieder aufheben kan, wann er dem andern einen gewissen Ort anweisen will, auf welchem er sein Vieh absonderlich weiden möge, und nicht mit unter das seinige kommen lassen dürfe. Dieses geschiehet hauptsächlich in dem Fall, wann des andern sein Vieh unrein ist. Es kan auch der Dienstherr den Umfang seines Felds an den Enden nicht besäen, daß es für geschlossen gehalten werden solle, dann sonst der Hirt das Vieh durchtreiben kan, ungeachtet die Frucht zu Grund gehet.

13. Was

13. Was ist bey allen Servituten, und Dienstbarkeiten vornehmlich in Acht zu nehmen?

Daß dieselbe den Gütern und Gründen anhangen, und ohne dieselben nicht seyn können. Derowegen, obschon das Gut verkauft, oder veräußert würde, und in solcher Veräußerung und Alienation der darauf stehenden Servituten nicht gedacht wäre, so gehen sie doch mit dem Gute fort, und bleiben darauf beständig. Es wurde dann dargethan, daß eine solche Dienstbarkeit anders beschaffen, und etwa einer Person auf ihr Lebtage, oder auf eine Zeitlang vergünstiget worden. Dann man pflegt zu sagen, daß niemand mehr übergeben könne, als er selber hat; ist nun die Servitus nicht præscribiret, so mus der Dominus prædii dominantis diese, oder ein ander Jus erweisen.

14. Kan auch derjenige, dem eine Dienstbarkeit eines Ganges oder Weges, oder sonst über eines andern Grund gebühret, zu eines andern Grund, oder Gütern, solche Servitut verkaufen, verpfänden, oder in andere Hände wenden?

Nein, dann die Dienstbarkeit gebühret dem Grunde, als eines Grundes Bürde, und nicht der Person. Darum mag dieselbe von dem Grunde, dem solcher gebühret, nicht abgeschieden, und der Person aufgetragen werden; sondern eines muß, wie obgedacht, bey und mit dem andern gehen und bleiben, und beyde mit einander verändert, und behalten werden, wie vorhin gesagt: damit die Servitus nicht vergrössert werde.

15. Wann ein Zweifel entstehet, ob ein Gut dienstbar sey oder nicht, was wird alsdann am meisten præsumiret?

Es wird ein jeglicher Grund an ihm selbst für frey und undienstbar præsumiret, und vermuthet, es werde dann ein anders dargethan, und bewiesen. Derowegen gebühret niemanden über seines Nachbars Grund zu gehen,

zu reiten, oder zu fahren, er habe dann darauf eine rechtmäßige Servitut, und Dienstbarkeit erlanget, oder so über denselben Grund eine gemeine offene Strasse, oder Weg gienge. Die general Exceptiones sind, daß solches vi, clam, vel precario geschehen.

16. Wann sich aber zwey auf einer offentlichen Landstrasse mit einander begegnen, wer muß dann dem andern in einem hohlen Weg weichen?

Ob gleich die Materie von den Landstrassen hieher nicht gehöret, indem davon in dem Jure publico und Erklärung der fürstlichen Hoheiten gehandelt zu werden pfleget: Jedannoch aber, weil öffters zwischen den Reisenden in engen und hohlen Wegen Streit entstehet, wer dem ander ausweichen soll? so ist allhier zu wissen nöthig: daß, nach fast überall üblicher Gewohnheit, ein Karn einem grossen und vierräderigen Wagen, ein Fußgänger dem Reuter, ein Reuter dem Wagen, oder Karne, ein leerer Wagen dem beladenen zu weichen schuldig sey, wie auch: daß, wer zuerst mit gegebenem Zeichen oder Ruffen auf die Brücke kömmt, auf selbiger fortzufahren befuget, der andere aber vor der Brücke so lange zu warten gehalten sey. Dafern auch zwey Fuhrleute einander in einem hohlen Weg begegnen, so ist derjenige, der zuerst den Weg eingenommen, fortzufahren berechtiget, und der anderere muß seinen Wagen wiederum zurück schieben; Oder: da einer Berg-auf, der andere aber Berg-ab fähret, so ist der erste wieder zurück zu weichen gehalten, weil solches ohne sonderbahre Mühe, und eher, als bey den andern geschehen kan. Ausser dem wird auch dieses gemeiniglich beobachtet: daß diejenigen, so dem Orte, von welchem sie ausgefahren, am nähesten sind, denen so da hineinfahren wollen, weichen; und wer sich darnach nicht richten will, sondern durch Widersezlichkeit dem andern Schaden zufüget, der ist solchen wiederum zu ersezen verbunden.

17. wel-

17. Welches sind die gewöhnlichsten Stadt- und Gebäude-Dienstbarkeiten?

Vornemlich folgende: 1.) Servitus oneris ferendi, oder die Lasttragungs-Gerechtigkeit, wann des Nachbars Mauer oder Wand, unser Gebäude tragen muß. 2.) Tigni immittendi, oder das Tram-Recht, wann jemand in seines Nachbars Mauer, oder Wand, einen Balcken und dergleichen kan immittiren, einmauren oder einzapfen. 3.) Servitus stillicidii, die Trauf-Gerechtigkeit, wann von jemands Dache die Traufe in des Nachbars Garten oder Hof fället. 4.) Wann jemand leiden muß, und nicht verbiethen, oder dargegen bauen darf, das der Nachbar zu seinem Nutzen sein Gebäu nicht höher aufführen; oder auch, da der Nachbar, damit er dem andern Nachbar nicht schade, sein Gebäu nicht höher führen kan. 5.) Das Liecht-Recht, daß der Nachbar dem andern nicht darf das Liecht oder Fenster verbauen. Jmgleichen: wann einer leiden muß, daß der Nachbar in dem Seinigen etwas bauet, so in seinen Hof und Garten überhänget, als die Aercker, Wetter-Dächer ꝛc. Wann aber jemand eine Behausung hat, die frey, und seinem Nachbar mit keiner Servitut und Dienstbarkeit verbunden ist, der mag in und auf seinem Grund und Boden bauen so hoch gegen Himmel als er will, wann schon seinem Nachbar das Liecht dadurch benommen, verschlagen oder verdunckelt wurde.

18. Kan auch sonsten einer an seiner eigenen Wand ein oder mehr Fenster machen, wann solche schon gegen deß Nachbars Hof oder Garten geöffnet würden?

Ja, wann keine Servitut da ist. Es wäre dann, daß solches durch Pacta oder in den Statutis eines Orts verbothen wäre worden; da hingegen kan der Nachbar, contra ædificando, wieder schaden.

19. Kan

19. Kan auch einer ein Cloac, oder heimlich Gemach an eines andern Mauer oder Wand bauen?

Nein, wann dadurch der Nachbar oder seine Wand belästiget, beschweret oder beschädiget wird, und böser Gestanck oder Geruch, Feuchtigkeit und Unsauberkeit in eines andern Brunnen, Keller, Hauß, und dergleichen dringet, rinnet oder fließet. Es ist auch gemeiniglich in den Statutis verordnet, wie weit der Raum darzwischen seyn soll.

20. Wann aber einer die Servitut oder das Recht hat, auf eines andern Grund ein Cloac oder nur eine Abzucht und Rinnen zu halten?

So kan man ihm den Gebrauch dessen nicht verwehren, so gar, daß, wann etwa die Rinne obstruiret, oder die Cloac angefüllet wäre worden, der Serviens zu leiden schuldig ist, daß jener die Rinne öffnet und säubert, oder die Cloac ausleeret, auch den Unflath durch des Servientis Hof austragen und leeren lässet, wann er auf keine andere Weeg solchen Unflath wegschaffen kan. Mævius 3. 8. 35. seq.

21. Wann aber jemand die Dienstbarkeit hätte, durch Geding, oder Pacta und andere Verpflichtung, Wasser-Flüsse, Spühlwasser oder dergleichen, durch Rinnen auszuführen?

In desselben Rinnen, Canal oder Durchflüsse soll er nicht schütten, oder ausgiessen Eingeweide von Thieren, Hünern, Vögeln oder Gänsen, noch andere Unsauberkeit, Urin, Unflath und dergleichen, sondern soll und mag sich des Ausflusses nachbarlich, und allein zur Nothdurft des Wassers täglichen und gewöhnlichen Gebrauchs behelffen, und nicht weiters. Dieses kommt auf die Policey eines jeden Orts Magistrat an.

22. Was

22. Was ist von der Art solcher Dienstbarkeit insgemein in Acht zu nehmen?

Daß man solche auf keine andere Art und Weise brauchen dürfe, als wie sie anfangs constituiret, oder durch einen langen Gebrauch bißhero hergebracht seyn; widrigenfals wäre es eine Aufbürdung einer neuen Servitut, wowider sich der Serviens zu beschweren hätte.

23. Auf was Weise werden solche Dienstbarkeit zuwege gebracht und erworben?

Solche bisher erzählte Dienstbarkeiten werden von dem Eigenthums-Herrn dem Nachbar zugelassen, oder auch von denenjenigen, die nur das mindere Eigenthum haben, als: Vasallen und Erbzins-Leuten constituiret. Solche Dienstbarkeit aber verlöschet, wann ihr minderes Eigenthum aufhöret. Gleichergestalt wird auch von dem Eigenthumsherrn eine Dienstbarkeit erworben, und weil es zum Nuzen des Grundes gereichet, mag auch der, so allein das mindere Eigenthum hat, eine beständige Dienstbarkeit erlangen, so, daß solche den Agnaten, oder dem Lehn-Herrn, wann einsten die Lehngüter auf sie fallen, zu gute kommt. Derjenige aber, welcher die blosse Fruchtniessungen hat, kan dem prædio keine Servitut erwerben. l. 15. §. §. ff. de usufr. Soluto jure dantis, resolvitur jus accipientis.

24. Wie müssen die Güter beschaffen seyn, so mit den Dienstbarkeiten beschweret werden?

Es werden zu diesen Dienstbarkeiten zwey Prædia, oder Güter erfordert, und wird das eine, dem das andere zu dienen schuldig ist, Prædium dominas, oder das herrschende Gut; das andere, das da dienet, serviens, oder das dienende Gut genañt. Es müssen aber diese Prædia und Güter 1.) an einander stossen, oder an einander gelegen, und benachbaret seyn. Es wird zwar nicht erfordert daß sie unmittelbar an einander stossen, ausser in einer oder anderen Servitut, nämlich in servitute oneris ferendi

und

und tigni immittendi, sondern es ist genug, wañ sie der-massen gelegen und also beschaffen sind, daß für das 2.) eines dem andern nutzlich seyn kan, so gar, daß auch ein darzwischen liegendes freyes Gut öfters der Dienstbarkeit nicht schadet, v. g. Es kan der dritte oder vierte Nachbar servitutem altius non tollendi prospectus und dergleichen schuldig seyn, wann des ersten oder des andern Haus schon frey ist; dann, so lang dieser sein Gebäu niedrig lässet, kan derjenige, dem die Servitut gehöret, Nutzen davon haben, Zœs. ad tit. commun. præd. n. 19. und dann 3.) muß die Condition oder Ursach der Dienstbarkeit auf den Gütern natürlich, gewiß, stet und standhaftig seyn und bleiben, unangesehen, daß das Exercitium oder die Ubung nicht allzeit continuum oder stetig an einander ist, entweder, weil die Natur nicht allemal operiret, als in servitute fluminis vel stillicidii, welche man nicht eher, als wann es regnet, gebrauchet; oder weil das prædium dominans den Gebrauch der Servitut nicht allstets bedarf; gestalt es mit der Servitut des Fußsteigs, Trift, oder Fahrweg, oder dergleichen, sich dermassen verhält; oder weil ein anders abgeredet worden, dergleichen mit der Hut- und Trift-Gerechtigkeit zu geschehen pfleget. Struv. Syntagm. jur. civil. Exerc. 13. th. 35. & 36.

25. Kan auch durch eine Verjährung, oder durch die in Rechten verordnete Præscription und langwierigen Gebrauch eine Servitut erlanget werden?

Ja, wann nemlich jemand, durch Zulassung des Nachbars, in dessen Hauß oder Acker sich eines Rechtens, nach gemeinen Kayserl. Rechten zehen Jahr, einige erfordern eine undenckliche Zeit, gebrauchet; siehe hiervon Mev. 9. D. 164. Damit aber eine Dienstbarkeit und Servitut durch zehenjährigen Gebrauch erlanget, verjähret, oder præscribiret werde, so wird nicht allein solche jetzt genannte Zeit erfordert, sondern auch, daß unter solcher Zeit die Servitutes und Dienst-

barkeiten mit Zulassung des Gegentheis (welches Zugeben und Patientia an statt eines Titels, oder ausdrucklichen Vergünstigung allhier zu achten) und also nicht heimlich, oder mit Gewalt, oder precario die Servitut gebrauchet sey; in Willen und Meynung eine Servitut und Dienstbarkeit, auch bona fide und mit gutem Glauben, als wann man dessen befugt wäre, exerciret und geübet werden.

26. Wann aber jemand wissentlich, daß ihm nicht gebühret, auf des Nachbars Hauß und Gut dergleichen Dienstbarkeit sich anmaßet und lange Zeit gebrauchet?

So werden dreyßig Jahr zur Verjährung, auch nach gemeinen Rechten erfordert. Wiewol heutiges Tages, da man in diesem passu dem päbstlichen Recht folget, welches von Seiten des Verjährenden bonam fidem, das ist: daß dieser nichts anders gemeynet habe, als er wäre dessen befugt, erfordert, in solchem Fall keine Præscription statt finden kan; jedoch muß derjenige, welcher dienen soll, malam fidem beweisen, dann die Præsumtion ist für den Verjährenden, daß er bona fide die Dienstbarkeit gebrauchet hab. Carpz. 2. 3. 8. Nach sächsischen Rechten werden 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tag erfordert.

Der IV. Titel.

Von der Fruchtnießung.

1. Was ist der Ususfructus, oder die Fruchtnießung.

Eine Gerechtigkeit, vermöge deren jemand andere Güter genießen mag, doch dergestalt, daß denenselben an ihrem Wesen nichts abgehe, sondern sie unvermindert verbleiben. In dieser Bedeutung hat der Eigenthums-Herr den Usumfructum an seinen Gütern nicht; wiewohl ihm unverwehret ist, jure dominii einem andern den Usumfructum zu constituiren. Wissenbach ad tit. de Usufr. th. 1.

2. Wo-

2. Worinn bestehet das Recht eines Fruchtnießers

Daß er alle und jede Nutzungen, so aus dem ihm verliehenen Stücke erhoben werden können, einheben und geniessen mag, auch zur Ergötzung. Eine andere Bewandnuß hat es mit den realibus servitutibus, oder mit denen Dienstbarkeiten, welche den Gütern zustehen, und nur nach Nothdurft gebrauchet werden. Wegen der Bergwercke, Steinbrüche aber, hat es diese Bewandnuß, daß, wann deren Nießbrauch einem überlassen worden, und die Stein oder Erz, so daher ausgenommen werden, nicht wieder nachwachsen, der Fruchtnießer sich solcher Stein und Erz als Nutzungen nicht anmassen können, sondern ihm nur erlaubet sey, die daraus gelöseten Gelder zinsbar auszuthun, und von selbigen die Nuzungen und Zinsen zu geniessen. Struv. Syntag. J. C. Exerc. 12. th. 15. Bachov. V. 1. D. 16. th. 1. l. 2. Dergleichen Beschaffenheit hat es auch mit Wäldern und Gehölzen; dann wann es nur Buschholz ist, in welchem das ausgehauene Gehölz leichtlich wieder ausschlaget und wachset, so darf sich der Fruchtnießer dessen wohl anmassen, und das Holz abhauen, wann er nur der Waldordnung gemäß einige Laß-Reiser stehen lässet. Dafern aber solche Bäum in dem Wald stehen, welche so leicht nicht wieder ausschlagen und wachsen, darf der Fruchtniesser solche keinesweges niderschlagen, sondern es ist ihm nur erlaubt, daraus so viel Holz zu nehmen, als etwa zu Erhaltung seines Wohnhauses und Stallung nöthig; auch mag er die alten windbrüchigen und dürren Bäum wohl umhauen und brauchen; wann er nur an der alten abgehauenen Bäum statt, andere junge setzen lässet.

3. Kan auch die Fruchtnießung durch Verjährung erlanget werden?

Ja; als zum ersten, wann einer, der eines Guts nicht rechter Herr ist, einem andern in demselben einen Usumfructum constituiret, übergiebt und einraumet, und der Besitzer dasselbe mit gutem Glauben

zehen Jahre besessen, und dasselbe unwissend des Herrn oder Eigenthümers genossen und gebrauchet, so hat er dadurch das Jus utendi-fruendi oder die Fruchtnießungs-Gerechtigkeit erlanget. Darnach mag auch einer solches Recht auf solche Weise bekommen, so er ein fremd Gut zehen Jahr inne gehabt, und dasselbe jure servitutis genossen, und gebrauchet, da der Eigenthums-Herr solches gewußt, und demselben Gebrauch nicht verbothen, oder widersprochen hat.

4. Findet sich ausser dieser Fruchtniessung, die durch den Willen eines Eigenthums-Herrn constituiret wird, nicht noch eine andere?

Ja, nämlich diejenige, welche die Gesäze, oder eine Obrigkeit bey angehender Theilung der Commun- und gemeinen Güter, wann etwa ein Gut sich nicht füglich theilen lässet, constituiren. Hieher gehöret erstlich die Fruchtniessung, welche einem Vatter an derer Kinder, so noch in vätterlicher Gewalt seyn, Gütern zustehet; wiewohl in gewissen Fällen an den adventiis bonis der Vatter den Usumfructum nicht hat, nämlich, 1.) wann es den Kindern mit der ausdrücklichen Condition: daß dem Vatter daran der Usufructus nicht zustehen soll, gegeben worden, 2.) wann ein Kind mit seinem Vatter eine Erbschaft überkommt, so hat das Kind an seiner Portion, samt der Proprietät, die völlige Nuzung. Der Vatter erbet seine Portion jure proprio, aber aus des Kindes Portion erlanget er keinen Usumfructum. 3.) Wañ ein Kind wider des Vatters Willen, die ihm angefallene Erbschaft antritt, 4.) wann ein Fürst und Landes-Herr, oder dessen Gemahlin etwas verehret. Von welchen Exceptionibus ein mehreres in Struv. Sytagm. jur. civ. Exercit. 12. th. 5. nachzulesen.

2. Was hat dann sonsten ein Fruchtniesser für Gerechtigkeit und Vortheile davon?

Wann er das Jus utendi-fruendi erlanget hat, so mag er sich alsobald aller Frucht und Nuzung der Güter

ter unterwinden, und dasselbe zu seinem völligen Nuzen, durch sich selbst, oder seine Gewalthaber empfangen, percipiren, einnehmen, oder solche auf andere wenden, veralieniren, verkauffen, oder in andere rechtmäßige Weiß überlassen, so, daß der Eigenthums-Herr, wann er schon das Pacht- oder Kaufgeld geben wollte, weder im Pacht-noch Kauf ein Vorzugsrecht hat. So bald aber der Usufructuarius stirbet, ist des Käufers oder Pachters Recht, aus, und der Eigenthums-Herr ist nicht einmahl den Kauf auszuhalten schuldig. Auch da sich die Güter durch eine Anlag oder sonst auf andere Weeg und Weiß gemehret und gebessert hätten, mag er sich der zugestandenen Besserung wohl gebrauchen.

6. **Wie hat sich sonsten im übrigen der Usufructuarius, oder Fruchtniesser zu verhalten?**

Er muß die zur Niessung habende Güter gänzlich und ungeändert in vorigem Stande halten; massen ihm dann auch nicht vergönnet, die Güter zu einem andern Gebrauch, als solche vom Testatore tractiret worden, anzuwenden, vielweniger kan er solche immutiren. Z. E. Er kan aus einem Garten, Weinberg, oder Wiese kein Ahr-Feld machen, sondern er muß es lassen, wie es vorher vom Testatore gebraucht ist worden. Er muß auch in Erhaltung derselben allen gebührenden Fleiß, (diligentiam mediocrem) wie ein treuer Hausvatter, anwenden; für die Unglücksfälle aber, wie auch, wann durch Unterlassung möglichster Vorsichtigkeit und Fleisses, und also per culpam levissimam, einiger Schade in den Gütern geschehe, dafür ist er nicht schuldig zu stehen, oder es zu ersezen. Im übrigen muß er auch die Güter mit allen Nothdürften Bürden und Auflagen gegen die Obrigkeit, und sonsten gegen männiglich, wie sichs gebühret und die Nothdurft erheischen wird, vertretten. Immassen er dann auch die ordentlichen, wie auch extraordinair-Steuren und Gefäll davon entrichten, wie nicht weniger die unumgänglichen Besse-

rungs-

rungskosten tragen und entrichten muß. Jedoch, wie er die ausgelegte Steuren, so weit solche die eingehobene Nutzungen übertroffen, wieder fordern kan; also müssen ihm die unmäßigen Baukosten, worinnen es auf das richterliche Ermessen ankommt, und welche zum perpetuirlichen Nutzen des Gutes angewandt worden, wieder ersetzet werden, gestalt er, nach geendeter Fruchtnießung, entweder solche Güter, bis solche ersetzet, behalten, oder actione negotiorum gestorum, dieselbe wieder fordern kan. Mit einem Vatter aber, welchem die Fruchtnießung an den adventitiis bonis seiner Kinder zustehet, hat es eine andere Bewandnuß, immaßen derselbe keine Expensen, sie mögen groß oder gering seyn, wieder fordern kan. Es soll auch ein jeglicher Fructuarius an seiner habenden Gerechtigkeit sich begnügen lassen, die fruchtbaren Bäum nicht abhauen, oder sonst etwas vornehmen, das dem Eigenthum und Proprietät möchte schädlich seyn.

7. Wann einer ein Heerd Schaf oder ander Vieh in der Nießung hätte?

So ist er schuldig, den Abgang von den jungen Lämmern wiederum zu suppliren und aufzuziehen.

8. Was haben die Rechte verordnet, wann der Usufructuarius und Nießer mit zeitlichem Tod abgehet, und die Früchte jetzt zeitig, aber noch nicht eingenommen und percipiret sind?

So können seine Erben sich solcher Früchte nicht anmassen, sondern sie gehören dem Eigenthums-Herrn des Ackers. Es müssen aber denen Erben die auf Bestellung der Aecker und Güter aufgewandte Kosten nebst dem Saamen ersetzet werden, gestalt ihnen auch zu deren Erlangung das jus retentionis zustehet. Carpz. 3. 32. 11.

9. Ist der Fructuarius auch schuldig, ein ordentliches Inventarium über die in Usumfructum ihm gegebene Sachen, auch ohne des Proprietarii Willen aufzurichten?

Ja; so gar, daß der Testator auch solches seinem Eheweib nicht erlassen kan; wiewohl in diesem Fall eine bloße Beschreibung der Güter, oder eine designation derselben hinlänglich ist. Gestalt auch ein Vatter, wann er den Usumfructum an denen adventitiis hat, zu einem mehrern nicht verbunden ist. Carpz. 2. 10. 9.

10. Muß er auch Caution bestellen?

Ja, und dieses vermittelst Verpfändung der Güter, oder durch eine Bürgschaft, daß er nämlich die Güter nicht mißbrauchen; ferner, wann sein jus sich geendiget, daß er solche restituiren wolle.

11. Aber wie, wann der Fructuarius weder pignora, noch fidejussores geben könnte?

So ist er zu einer eidlichen Caution nicht leichtlich zuzulassen, sondern es sind die Güter einem tertio zu geben, welcher den Zins oder Miethe davon abstatte. Im übrigen ist diese Caution so nöthig, daß, wann solche gefordert, aber nicht prästiret worden, der Fructuarius bis dahin keine Nutzung fordern, auch der Testator solche zum Præjudiz des proprietarii nicht erlassen kan. vid. tamen Syntagm. J. C. Struvii Exerc. 12. th. 70. allwo er statuiret, daß die Cautio wegen restitution der Güter gar wohl, nicht aber die Cautio de non abutendo könne remitiret werden.

12. Wann endet sich die Gerechtigkeit der Fruchtnießung?

Vornehmlich durch des Usufructuarii, oder des Fruchtnießers natürlichen Tod, oder so derselbe sonsten aller Gerechtigkeiten, wegen eines schweren Verbrechens, weswegen die Güter pflegen confisciret zu werden, verlustig erkannt wird. Hieher gehöret heu-

tiges Tags die Reichsacht. Carpz. in Crim. quæst. 14. n. 26. 2.) Erreichet die Fruchtnießung auch ihre Endschaft, so das Gut verdirbet, einfällt, abgehet oder verbrennet, so gar, daß, wann schon hiernächst ein anderer Bau aufgeführet wird, dem Fructuario keine Fruchtniessung daran gebühret, immaßen er auch an dem Platz den Usumfructum nicht weiter behält; außer daß einem Vatter in solchen Fällen der Ususfructus an seines Sohns Gütern übrig bleibet. 3.) Endet sich der Nießbrauch: wann darinnen nicht die rechte Zeit, Ordnung und Maaß gehalten würde, und einer das Gut durch eine grosse Fahrläßigkeit (per culpam latam) mißbrauchte, und zum Verderben richtete. Es kan auch der Usufructuarius deswegen ausgetrieben werden, wann er schon einen Vorstand zu machen bereit wäre. Faber. in Cod. l. 3. tit. 23. def. 2. Wiewohl der Mutter, welche die Fruchtniessung von der Kinder ihren Gütern hat, deswegen ein Curator pfleget adjungiret zu werden. 4.) Endet sich der Ususfructus, so sich der Usufructuarius und Nießer desselben nach gemeinen Rechten in 10. Jahren, binnen welcher Zeit die Actio personalis, zu Erlangung des versprochenen Ususfructus, wider die Natur der actionum personalium verjähret wird, nicht gebraucht hätte. Da aber der Ususfructus einer Stadt-Commun, oder eines Dorfes wäre übergeben worden, so verlöschet oder endiget sie sich nicht eher, als wann von Zeit ihres Anfangs ganzer 100. Jahr verlaufen; dann des Menschen Leben wird nicht für langwieriger geachtet, und es wäre unbillig, daß der Ususfructus ewiglich von der Proprietät sollte separiret werden und bleiben. Hieher gehöret auch, wann eine Stadt umgekehret, oder eine Gemeine dissolviret ist worden, l. 56. de usufr. l. 21. ff. quib. mod. ususfr.

13. Was ist ein quasi Ususfructus?

Wann solche Dinge, so durch Nuzung und Gebrauch ihre Endschaft nehmen, oder veräussert werden können, jemán-

jemanden zu nuzen übergeben werden, als da sind: Korn, Wein, Geld, und ist sodann gebräuchlich, daß solche Dinge in gewissem Werth angeschlagen, und genugsame Versicherung bestellet werde, daß, weil nicht eben dasselbe Korn, Wein, oder Geld ꝛc. in specie erstattet werden kan, doch in denen Fällen, da die Fruchtniessung aufhöret, eben so viel derselben Art oder Werth erstattet werden solle. Deutlicher aber von der Sache zu reden, so ist darauf zu sehen, ob dergleichen Dinge in einem gewissen Werth angeschlagen seyn, oder nicht; im leztern Fall stehet es beym Fructuario, ob er die Sache in eben der Art, oder in eben dem Werth dafür restituiren wolle. Im ersten Fall ist ein Unterschied zu machen, ob die Sache venditionis causa, oder Kaufsweise angeschlagen worden, und alsdann muß der Werth præcise gegeben werden, oder taxationis causa, daß man es nur blosser Weise taxiret hätte, welches in dubio dafür zu halten, so stehet es beym Fructuario, ob er die Sache in genere, oder den angeschlagenen Werth restituiren wolle.

14. Wann aber lauter baar Geld in quasi usumfructum ist gegeben worden?

So hat man, wann etwa das Geld an Gehalt und Gewicht, oder an Schrot und Korn vermindert, und verbessert ist worden, sich darnach zu richten, wie dessen Gehalt zu der Zeit, als es gegeben worden, ist beschaffen gewesen. Bar. de Lynker. in Analect. ad tit. de usufr. ear. rer.

15. Wie wird der quasi-Ususfructus constituiret?

Auf eben die Art, wie der rechte Ususfructus; gestalt solcher auch durch des Fruchtniessers Todt, und dessen Capitis diminution sich endet. Sonsten aber sind der abusus rei und interitus auf diesen Fall nicht applicable.

Der V. Titel.

Von dem Gebrauch und einer Wohnung.

1. Was ist ein blosser Usus, oder Gebrauch?

Eine schlechte Gerechtigkeit, daß jemand eines andern Gut allein zu seiner täglichen Nothdurft selbst geniessen mag.

2. Was ist Habitatio, oder die Wohnung?

Eine Gerechtigkeit, daß jemand die Nuzungen, so aus Bewohnung eines andern Hauses herkommt, erlanget.

3. Was ist für ein Unterschied zwischen dem blossen Hausgebrauch, und der Wohnung?

Vornehmlich dieser: Wem die Wohnungs-Gerechtigkeit zugelassen, mag nicht allein selbiger mit seinem Weibe, und seiner Familie darinnen wohnen, sondern auch einem andern das Haus vermiethen oder eingeben, welches dem, so den blossen Gebrauch des Hauses hat, nicht zukommt, indem er allein das Haus selbst zu bewohnen, oder auch wohl nebst sich, wann er sich genauer behelfen will, einen Hausgenossen hinein zu nehmen befugt ist, es wäre dann, daß der Usuarius sonsten keinen Nuzen davon haben könnte. vid. L. 12. §. 4. l. pen. §. 1. de usu & habit. item l. 10. §. 1. de Usufr. ear. rer.

4. Wie enden sich die Jura Usus & Habitationis?

Auf gleichmäßige Weise wie der Usus fructus; ausser daß die Habitatio wegen eines blossen Nichtgebrauchs, (per non usum) nicht verlohren wird, l. 10. pr. de usu & habit.

Der

Der VI. Titel.

Von der Verjährung und Præscription durch langwürige Zeit.

1. Was ist eine Verjährung?

Nichts anders, als eine Art und Weise das Eigenthum einer Sache zu erlangen, vermittelst des Besizes derselben, und Ablauf der hierzu in Rechten verordneten Zeit.

2. Wie mancherley ist die Verjährung?

Sie wird nach gemeinen kayserlichen Rechten in zweyerley Arten unterschieden; deren eine also beschaffen ist: daß, wann ein Besizer, welcher ein Gut, oder eine Gerechtigkeit mit gutem Titel, und nicht anders wissend, oder meynend, als daß er wahrer Eigenthums-Herr sey, an sich gebracht, und solcher Gestalt den Besitz, wann der Rechte Eigenthums-Herr an eben demselben Ort gegenwärtig ist, zehen Jahr lang oder da er nicht zugegen, zwanzig Jahr continuiret; so viel die Unbeweglichen Güter betrifft, so hat er hiedurch das vollständige Eigenthum erlanget. Die beweglichen Güter aber werden nach gemeinen Rechten verjähret, und dero Eigenthum nach Ablauf dreyer Jahr erlanget. Und diese Verjährung wird in Rechten usucapio oder præscriptio longi temporis genannt. Jure sax. in immobilibus 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tag, in mobilibus 1. Jahr 6. Wochen und 3. Tag.

3. Was gehöret aber darzu, wann die Verjährung statt haben soll?

Erstlich wird erfordert: daß es eine solche Sach sey, die verjähret und præscribiret kan werden, und durch die Gesätz nicht verbothen ist zu verjähren. Solche Sachen,

Sachen, welche ein Privat-Mann ordentlicher Weiß nicht im Handel und Wandel haben kan, z. E. res Fisci, Ecclesiæ &c. 2.) Daß derselbe, welcher verjähren will, einen rechtmäßigen Titel habe, 3.) daß der usucapiens in bona fide sey, und nicht anders gemeynet habe, als daß es seyn Gut sey, 5.) daß er solches im Besitz, und zwar 5.) eine lange Zeit her gehabt habe.

4. Was ist von der Verjährung etlicher unbeweglichen Güter binnen 30. und mehr Jahren in Rechten zu wissen nöthig?

Solche Art der Verjährung ist wiederum zweyerley; nämlich, zum Ersten geschiehet eine dadurch: Wann kein rechtmäßiger Titel vorhanden, oder aber die Sach der usucapion, oder vorgemeldeter Præscription entzogen worden, nach Ablauf dreyßig oder viertzig Jahr, oder nach Verfließung einer undencklichen Zeit, nach Unterschied der Sach, welche verjährt werden soll, das Eigenthum eines Guts oder einer Gerechtigkeit erworben wird. Und dann zum Andern; wann nur wegen Nachläßigkeit eines, so sein Recht nicht suchet, der Besitzer eine Exception und Schutzrede erlanget, daß keine Action und Klag wider ihn statt findet. Darzu auch gehöret, daß, wann ein Anlehen von Zeiten der darinnen gesetzten Zahlungszeit, oder wann keine Zeit benennet, nach Ablauf zweyer oder dreyer Jahr, oder einer solchen Zeit, binnen welcher der Creditor das Capital hätte wieder fordern sollen, zwischen dreyßig Jahren nicht wiedergefordert wird, so verlieret der Gläubiger seine Forderung, und kan sich der Schuldner, ungeachtet die Handschrift noch in des Gläubigers und seiner Erben Händen ist, mit der Verjährung schützen; es wäre dann, daß der Gläubiger einen sonderlichen malam fidem erweisen könnte; wiewohl die sola scientia debiti, und daß der Schuldner weis, daß er schuldig sey, wann keine interpellatio von Seiten

des Creditoris oder Debitoris tergiversatio nicht hinzu kommt, keinen malam fidem induciret. Bar. de Lynck. in Analect. ad Struv. tit. de Usu. cap. thes. 21.

5. Kan die Verjährung auch mit gutem Gewissen vorgenommen werden?

Ja: dann sie ist aus vernünftigen Ursachen eingeführet worden, und gemeinen Nutzens wegen geordnet, damit das Dominium und Eigenthum der Haab und Güter bey denenjenigen, so sie lange Zeit mit rechtmäßigem Titel innen gehabt und besessen haben, nicht allweg ungewiß und zweifelhafftig sey, sondern seine gewisse bestimmte Zeit habe, über welche derselbe nicht weiter angefochten noch molestiret und bestritten werden möge; zumal da währender solcher in Rechten bestimmten Zeit Raum genug ist, daß die rechten Eigenthums-Herren, so sich der Haab und Güter anmaßen wollen, dieselben mit Recht wiederum von den Besitzern erholen, vindiciren und an sich bringen mögen. Da sie aber in so langer Zeit solches unterlassen, so ist dafür zu halten, daß sie ihre Güter selbst nicht achten. Es ist auch ein Landes-Herr vi dominii eminentis berechtiget, denen Unterthanen, ratione des Eigenthums ihrer Güter, gewisse Gesätz, auch bey Verlust ihres Eigenthums, vorzuschreiben, wornach sich diese zu richten haben.

6. Können dann alle Sachen ohne Unterschied usucapiret oder verjähret werden?

Nein, theils weil etliche Ding insgemein der menschlichen Handlung nicht unterworfen sind, als da sind: Gott gewidmete Sachen; imgleichen ein freyer Mensch: wie auch res communes und publicæ, welche dem gemeinen Volck zustehen; theils aus sonderbaren Ursachen, nämlich entweder wegen des Dings, so man præscribiren will, seiner absonderlichen Beschaffenheit, als wann es gestohlene oder mit Gewalt occupirte und in Besitz genommene Sachen sind; (es sey dann, daß die

Sache

Sache wiederum zu ihrem vorigen Herren gekommen, dadurch wird das vitium rei furtivæ purgiret) oder aber, wegen derer Eigenthums-Herren in Rechten habenden sonderbaren Gunst und Vorzugs, als da sind: fiscalische und fürstliche Kammer-Güter, und übrige Herrschafts-Regalia, gemeine Stadt- und Kirchen-Güter, wie auch unmündiger und minderjährigen Kinder Sachen, imgleichen Brautschatz, Fideicommiss, und andere Güter, deren Veräusserung im Testament, aus gewissen Ursachen verbothen worden. Struv. Syntagm. jur. civ. Exerc. 43. th. 9. 10. & 24.

7. Was ist wegen des Titels, so zur Verjährung nöthig, in Rechten zu wissen?

Vornehmlich dieses, daß solcher in der Præscription der körperlichen und unbeweglichen Dinge, von 10- oder 20. Jahr præcise erfordert werde. Es wäre dann Sache, daß man durch eine rechtmäßige Ignoranz, oder Unwissenheit veranlasset würde, dafür zu halten, als wann man die Sache aus einem wahrhaften Titel an sich gebracht hätte. vid. l. 2. §. 16. l. 11. ff. pro empt. l. 3. & l. fin. §. 1. ff. pro suo. Was die res incorporales, als: Dienstbarkeiten, anbelanget, so können solche ex titulo putativo, welchen die scientia und patientia dessen, der auf seinem Gute die Dienstbarkeit leiden soll, machet, gleichergestalt gar wohl usucapiret werden. Struv. Syntagm. jur. civ. Exerc. 43. th. 15.

8. Wie wird die Zeit der Verjährung computiret und gerechnet?

Es wird nicht allein die Zeit gerechnet, in welcher derjenige, der verjähren will, die Sache in Besitz gehabt, sondern es werden auch die Jahr mitgezählet, in welchem des jetzigen Besitzers Aeltern oder Verkäufer solch Gut unangefochten und geruhig innen gehabt und besessen. Darum ist es nicht allezeit vonnöthen, daß der Besitzer oder possessor für sich selbst das Gut so lang innen gehabt, sondern es ist genug,

daß

daß seine Vorfahren, und folgends er in dessen recht-mäßigem Besitz und Gewähr, die bestimmte Zeit über geblieben sey. Dann die vergangene und gegenwärtige Zeit, und Gerechtigkeit der verstorbenen und abgegangenen oder anderer Personen, von denen solch Gut an den Possessorem und Besitzer gekommen, hangen hierinn, so viel die Præscription und Verjährung betrifft, an einander, und werden zusammen gerechnet. Doch gebühret sichs, daß der rechte Ursprung solcher Verjährung mit gutem Glauben und Titel einen Anfang genommen habe. Dann, wo die Tradition und Erlangung solcher Güter erstlich mit bösem Glauben, oder sonst gefährlicher Weiß geschehen, so hangen solche vitia und Mängel der Possession und Besitzung hierinnen an, ob gleich der gegenwärtige Innhaber von seiner Vorfahrern verübten Gefahr oder Betrug keine Wissenschafft gehabt; daher kommen ihm, dem Successori, die Jahre seiner Antecessorum, wann dieselbe in mala fide gewesen seyn, oder keinen Titel ihrer Possession gehabt, und binnen welcher Zeit sie das Gut besessen, nicht zu gut, l. 13. §. 1. ff. de acq. possess. jedoch kan er von der Zeit an, da er das Gut durch eine Handlung unter Lebenden an sich gebracht, die Verjährung wohl rechnen; hätte er aber solches durch ein Erbrecht erlanget, so möchte er zwar des Gutes sich wohl anmassen, und solches wider alle diejenigen, welche nicht darthun können, daß es jure dominii ihre wäre, oder daß sie es dem Verstorbenen durch einen Pacht, oder dergleichen Contract anvertrauet hätten, ungehindert behalten. Gestalt auch, wann es der Erbe verkauft, in Meynung, daß es Erbschafts-Gut sey, der bonæ fidei emtor solches, wann es auch beweglich wäre, weil der Sache kein vitium zugezogen wird, gar wohl verjähren möchte; allein wider diejenigen, welche es dem verstorbenen lociret, oder bey ihm deponiret, oder aus einem contractu dominii non translativo anvertrauet hätten, kan der Erbe mit der Verjährung

von

von 10- oder 20. Jahren sich nicht schüzen. Hätte er es aber 30. Jahr geruhig und bona fide gehabt, so wäre er nicht schuldig es zurück zu geben. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 43. th. 18. & seq. Wann aber gesagt wird, daß dem jezigen Besitzer die Possession seines Antecessoris zu gute komme, er auch die Verjährung continuiren könne, ist dieses darbey zu erinnern, daß er, Possessor, so wohl zu der Zeit, da er die Possession rechtmäßig erlanget hat, als auch die übrige Zeit, welche zum complemento usucapionis erfordert wird, in bona fide seyn müsse; und obwohl bey demjenigen, welcher durch Erbrecht darzu gelanget ist, bona fides nach den kayserlichen Rechten nicht nöthig, so folget man doch heutiges Tages in diesem passu dem påbstlichen Recht, welches bey allen und jeden, welche verjähren wollen, bonam fidem bis zum Complement der Usucapion erfordert. Carpz. 2. 3. 7.

9. Was wird insgemein bey einem jeden Verjährenden am meisten præsumiret?

Daß er bonam fidem bey seiner Verjährung habe, daher derjenige, so malam fidem allegiret, denselben zu probiren schuldig ist; dann, wer zuvor ein Possessor, oder Besitzer eines Dinges gewesen ist, für den præsumiren und vermuthen die Rechte, daß er es noch bona fide besitze, und innen habe. Wie aber mala fides könne bewiesen werden, davon kan man beym Carpz. 2. 3. 8. mit mehrerm nachlesen. Pro mutuo, pro locato, dieses sind keine tituli ad transferendum dominium habiles.

10. Wie wird es gehalten, wann starcke Muthmassungen wider den Verjährenden seyn, daß er in mala fide gewesen?

So muß er solchen malam fidem, vermittelst Eydes, ablehnen; ob man aber dem Præscribenti, daß er in bona fide gewesen sey, deferiren könne? solches wollen die meisten

meisten negiren. Es ist billig, daß dem Præscribenti das Jurament deferiret werden könne, weil die præscriptio odiosa ist.

11. Wann nun die Præscriptio compliret ist, hindert es dann wohl, daß man nächst dem inne werde, daß das Gut vormals einem andern zugestanden?

Nein, immassen nicht nur allein die Civilisten, sondern so gar auch die Canonisten dafür halten, daß man auch nach päbstlichem Recht die verjährte Güter behalten könne, ohne einzige Verletzung des Gewissens. Bachov. Vol. 2. D. 26. th. 6. lit. C.

12. Was ist eine Præscriptio immemorialis, oder eine Verjährung von undenklicher Zeit?

Wann einer eine Sach so lang in Besitz gehabt, daß man, von undencklichen Jahren an zu rechnen, sich nicht besinnen kan, daß ein andere Familie dieselbe Sach vormahls in Besitz gehabt habe.

13. Ist dann die verjährung von hundert Jahren, oder die sogenannte Præscriptio contenaria von dieser unterschiden?

Ja freylich: dann wann schon hundert Jahr und darüber bewiesen werden, so folget nicht so fort, daß eine Verjährung von undencklicher Zeit hergebracht sey. Dann die Præscriptio immemorialis erfordert, daß man nicht wisse, ob es mit der Sach oder dem Recht, welches man hierdurch verjähret, vormals eine andere Bewandnuß gehabt habe. Carpz. 2. 1. 7.

14. Wann wird die Præscriptio im̃emorialis erfordert?

Selbe ist alsdann nöthig, wann z. E. Fideicommiss-Güter, derer Alienation im Testament verbothen,

sollen verjähret werden, wie auch der Brautschätze und anderer Stadt-Güter, welche einer Stadt durch einen letzten Willen, oder durch eine Verschreibung, oder durch einen Verkauff überlassen seyn; (dann die übrige Stadt-Güter werden nach Ablauf 40. Jahren verjähret;) ferner zu Erlangung der Befreyung von schuldigen Steuren- und anderer dem gemeinen Weesen zustehenden Gefällen, wie auch der Hoheiten und Regalien, als da sind: Steuren, Zölle, und Herrschafts-Gefälle, einzufordern, und sich deren anzumassen, die Jura confiscandi und Bergwerck anzurichten, auch andere Regalia minora; dergleichen Jura zwar ein Stand des Reichs, binnen Rechts-gewöhnlicher Zeit, gegen den andern præscribiren kan; ein Unterthan aber wider seinen Landes-Herren nicht anders, als durch eine undenckliche Zeit, verjähren kan. Carpz. 2. 3. 24. Bey der Jagd ist das klare Exempel, dann der acquirens muß entweder mit der Jagd-Gerechtigkeit beliehen seyn, oder er muß demonstriren, daß er und seine Vorfahren die Jagd per tempus immemoriale exerciret, mithin præscribiret haben: gegen seinen Nachbar aber, als contra privatum, ist die ordentliche Verjährungszeit hinlänglich genug.

15. Zu welcher Zeit ruhet die Verjährung, oder hat keinen Platz?

In Sterbenszeiten, wann die Pestilenz oder gemeine Landseuchen regieren. Imgleichen in Krieges-Läuften und Unfrieden, da nämlich kein Gerichte gehalten wird. Wann aber der Krieg und das Sterben aufgehöret, so wird zwar die Zeit, da solche Läufte gewesen, abgezogen, die folgende aber mit der vorhergehenden zusammen gerechnet.

16. Auf was Weiß, Maaß und Weeg wird die Præscription interrumpiret oder unterbrochen.

Es geschiehet entweder natürlicher Weiß, oder civiliter, nach Verordnung der Gesätz. Natürlicher

Weiß

Weiß wird die Præscription und Verjährung interrumpiret, wann einer den Besitz des Gutes verliehret, welches dann geschehen kan, wann einer durch die Räuber oder sonst auf eine andere Weiß seines ligenden Haab und Guts spoliiret wird, oder ihm die fahrende Haab mit Gewalt abgezwungen und genommen wird. Imgleichen wann der Innhaber die Possession gantz und gar verlassen hat, das Gut nicht länger zu behalten und zu gebrauchen, und in diesen und dergleichen Fällen ist von Stund an in solcher Verjährung ein Unterbruch und Interruption geschehen; also, daß sich ein jeder, so Interesse an solchem Ding und Gut hat, dessen wider solche Verjährung gebrauchen mag. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 43. th. 27. Nach Verordnung der Gesätz aber wird die Præscription interrumpieret, erstlich, durch rechte wahre Befestigung des rechtlichen Kriegs, nämlich, so wider den Possessorem oder Besitzer geklaget, und also der Krieg in Rechten befestiget wird. Es ist auch sonderlich in Schuldsachen, nach vieler Rechtslehrer Meynung, die ausser Gericht geschehene Interpellation und Mahnung der Schuld zur Unterbrechung genug, und nochvielmehr, wann einer genaue Versicherung thut oder Bürgen stellet, oder wann er die Pension oder etwas am Capital bezahlet. Nach der Litis Contestation: Heutiges Tags ist genug, wann eine Citation ergangen, dann dadurch wird eine Sach klagbar, und der Besitzer wird in malam fidem gesetzt.

Der VII. Titel.

Von Gaaben und Schenckungen.

1. Wie werden die Verehrungen und Ubergaben unterschieden?

In die Ubergab auf den Todesfall (donationem mor-

tis causa), und Ubergab unter den Lebendigen (donationem inter vivos).

2. Was ist eine Ubergab oder Schenckung auf den Todesfall?

Wann jemand in Betrachtung vorstehender Gefährlichkeit, und daß er sich des Todes besorget, als in schweren Kranckheiten, oder aus Furcht der Feind, Schiffbruch, oder unsicherer Oerter, auch Alters halber, einen dermassen beschencket, daß, wo sich begäbe, daß er dieselbe Gefahr nicht überstehen, sondern sein Leben darob lassen würde, alsdann demselben die Gab und das Geschenck, so er ihm gethan, folgen solle. Es müssen die Wort dispositive gesetzet seyn: z. E. Sollte ich dieses Lagers nicht wieder aufkommen, oder mit Tod abgehen. Andere sind der negativischen Meynung, welche relativa ist. Z. E. Sollte ich einmal mit Tod abgehen.

3. Kan auch einer bey gesunden Tagen, ob ihm gleich keine andere Gefahr bevorstunde, allein in Betrachtung künftigen natürlichen Sterbens, solche Ubergab von Todes wegen vornehmen und aufrichten?

Ja; dann es ist nichts gewissers, als der leibliche Tod, und nichts ungewissers, als die Stund desselben. Es werden auch solche Ubergaben auf den Todesfall, denen Legaten oder Vermächtnussen in Testamenten verglichen.

4. In welchem Stuck kommen die Donationes mortis causa mit denen Legatis gänzlich überein?

Erstlich: daß beyde, sowohl Donatio, als Legatum, nach Belieben können revociret werden, 2.) daß sie keiner Insinuation, wann sie schon über 1000. Thlr. sich betragen, bedürfen, 3.) daß sie durch den Tod vorerst bestättiget werden, 4.) fünf Zeugen erfordern, 5.) daß Lex Falcidia, wie auch das Jus accrescendi bey

bey beyden statt habe, 6.) daß das Eigenthum der auf den Todesfall verehrten Sach und derer Legaten, ipso jure und ohne Tradition transferiret werde, 7.) Die Cautio Mutiana bey beyden statt habe, und endlich 8.) Wofern der Donatarius das vermachte Gut occupire und in Besitz nehme, daß der Erb solches interdicto quod legatorum wieder abfordern könne. Sonsten ist diese Donation in einigen Stücken von denen Legatis sehr unterschieden, wovon Brunnemann. ad L. 2. C. de donat. mort. caus. nachzulesen.

5. Wie müssen die Ubergaben auf den Todesfall eigentlich beschaffen seyn?

Sie müssen ausdrucklich auf den Tod gestellet seyn, oder darinn des Todes gedacht werden, sonsten gelten sie nicht, nämlich, daß einer ausdrücklich vermelde, wie er, in Betrachtung der Sterblichkeit, solches gebe; widrigen Falls und wann der Sterbende seines künftigen Todes gedencket, z. E. es hätte das Ansehen, man wurde wohl sterben, man wollte also dieses oder jenes verehret haben; ob zwar die Betrachtung des Tods zu dieser Verehrung Anlaß gegeben, (mors si fuerit causa impulsiva, non vero finalis) so ist es doch eine donation unter Lebenden, dahero solche unwiderruflich ist. Carpz. 3. 1. 41.

6. Wie viel Zeugen müssen darbey seyn, wann eine donatio mortis causa oder eine Ubergab auf den Todesfall gültig seyn soll?

Zum wenigsten Fünf. Es wird aber eben nicht erfordert, daß sie zu diesem Handel in specie erbethen seyn; sondern man kan auch diejenigen darzu gebrauchen, welche ungefähr, und etwa zu einer andern Verrichtung zusammen gekommen sind; gestalt auch Weiber hier als Zeugen zugelassen werden. Wofern aber Aeltern ihren Kindern auf diese Maß etwas schenckten, so wären zwey Zeugen genug, oder der Aeltern eigene Hand. Immassen auch zur Zeit der

Pest, und anderer gefährlicher Kranckheiten, zwey Zeugen hinlangen; und wofern jemand ein Testamentum privilegiatum vor zwey Zeugen, oder mit seiner Handschrift aufrichten kan, derselbige mag auch auf gleichmäßige Art mortis causa verehren. Carpz. 3. 1. 33.

7. Kan dann eine donatio mortis causa widerrufen werden?

Ja, dann ob gleich die die donatio inter vivos ohne Ursachen nicht kan revociret werden, so hat es doch eine gantz andere Beschaffenheit mit solchen Ubergaben, die auf den Todsfall abgerichtet sind, dieweil dieselbe, wie oben gesagt, denen Legatis verglichen, und manchmal von dem Donatore, ob auch gleich keine Ursach vorhanden, pfleget revociret zu werden. Welche Revocation in gewissen Fällen vermuthet wird, wann nämlich der Donator das Gut entweder ohne Noth alieniret, oder einem andern im Testament vermachet; oder wann ein Tod-Feindschafft zwischen dem Donatore und Donatario entstehet. Perez. in C. ad tit. de donat. mort. caus. n. 11. & 12. Wie dann auch für das 2.) wann der Ubergeber denjenigen, welchem die Ubergab geschehen, überlebete, oder des Lagers, in welchem er solche Ubergab gethan, wieder aufkäme; so ist die Schenckung auch hingefallen und nichtig (dergestalt, daß, wann das übergebene Gut gleich tradiret und überliefert worden, dannoch der Donator und Ubergeber oder seine Erben solches von dem, welchem es übergeben gewesen, oder von desselben Erben in alle Weeg wieder zu fordern haben.

8. Was ist eine donatio inter vivos?

Die Gabe oder Schenckung unter denen Lebendigen, ist eine freywillige Verehrung, also, daß selbige alsobald gültig, und nicht widerrufen werden kan.

9. Welche Personen aber können von dem Ihrigen nichts verschencken?

Solches ist verbothen den Verschwendern, denen

wegen ihrer Güter Verwaltung Verboth geschehen; wie auch den Unmündigen und Minderjährigen; imgleichen denen jenigen, so ihrer Sinnen beraubet seyn; item so einer wider die hohe Obrigkeit gehandelt hätte, oder ein Crimen læsæ Majestatis begangen, ein solcher mag, dieweil er in solchem Stand ist, nichts doniren, übergeben oder verschencken.

10. Können auch diejenigen, welche annoch in Vätterlicher Gewalt sind, etwas verschencken?

Sie können von ihren peculiis castrensibus wie auch adventitiis extraordinariis, gar wohl etwas verehren; von dem peculio profectitio und adventio aber, woran dem Vatter die Fruchtnießung zustehet, können sie ohne des Vatters Consens nichts durch eine Verehrung alieniren.

11. Welche Sachen können verschencket werden?

Nicht allein die liegende Güter, fahrende Haab und wesentliche Ding, sondern auch die unwesentliche, als: die Jura, Recht und Gerechtigkeiten; imgleichen eine Cession und Uberweisung einer Klag oder eines Zuspruchs, den der Donator oder Geber zu einem andern hat, oder künftig zu haben verhoffet. Es soll aber solches nicht statt haben in denen Ubergaben, so da geschehen zum Schaden des gemeinen Nutzens, oder in Præjudicium und zum Verfang der Obrigkeit, oder dererjenigen, denen man mit Schulden verhaftet ist; widrigenfalls können es die Creditores actione Pauliana vom Donatario wieder fordern. E. g. die Kirchenstühl.

12. Was für Solennitäten müssen bey etlichen Verehrungen in Acht genommen werden?

Einige Gaaben und Schenckungen müssen nothwendig und vermög derer Rechte, und damit niemand sein Gut mißbrauche, insinuiret werden, und vor Gericht oder der Obrigkeit geschehen, wann nämlich jemand einer Person über 500. Ducaten werth schenket

und übergibt, oder sonst verspricht und verheißet, dann solches ist nicht kräftig, es geschehe dann vor Gericht oder der Obrigkeit; und ob zwar den Parteyen frey stehet, ob sie bey ihrer ordentlichen Obrigkeit, oder bey fremden die Confirmation suchen wollen; so pfleget doch die Obrigkeit, warum solche Donation geschehen, gebührend zu untersuchen, und nach Befinden zu confirmiren, oder davon abzumahnen; widrigenfalls und wofern die Donation und Gab 500. Ducaten übertrifft, und nicht vor Gericht oder der Obrigkeit geschehen, so ist die Ubermaaß nichtig und unverbindlich. Was aber die 500. Ducaten betrifft, so ist die Donation nichts destoweniger kräftig und beständig.

13. Sind dann nicht etliche Fälle ausgenommen, darinnen die Insinuation nicht vonnöthen, wann gleich die Schenckung über 500. Ducaten reichet?

Ja; wann jemand einem andern um Verdienst, Gutthaten, oder anderer Ursachen willen, etwas schenket, das solchem Verdienst gemäß, oder daß er ihn inskünftige sein Lebenlang unterhalten soll; dann was aus Ursachen geschieht, ist kein bloßes Geschenck, sondern eine Belohnung und Ergötzlichkeit zu nennen; imgleichen: wann einer dem andern etwas übergibt, damit er sein eingefallenes und verbranntes Haus wiederum aufrichten möge; auch: so jemand den Zins oder das Interesse, welches künftige Zeit gefällig, nachlässet, ob gleich solche Nachlassung über 500. Ducaten sich erstrecket, so bedarf sie doch keiner Insinuation. Ebenmäßige Beschaffenheit hat es auch, wann jemand zu Erledigung der Gefangenen, eine Gab oder Schänckung thäte. Desgleichen: wann ein Fürst einem etwas schenckete, oder einer dem Fürsten selbst, welches von den Ständen des Reichs heutiges Tages zu verstehen. Carpz. 2. 12. 16.

14. Wann

14. Wann sichs aber zutruge, daß einer über solche Summ der 500. Ducaten schenckete, und einen Eid darüber schwure, dieselbe nicht zu widerrufen, ist dann eine solche Donation ohne Insinuation und Bestetigung der Obrigkeit kräftig?

Solche Frag ist sehr zweifelhafftig; dann etliche meynen, daß dießfalls eine solche Donation und Schenckung, unangesehen des Eids, von der Obrigkeit zu insinuiren und zu bekräftigen sey, dieweil die Nothwendigkeit der Insinuation des gemeinen Nutzens wegen gesetzet und verordnet ist, indem es den gemeinen Nutz betrifft, daß niemand das Seinige mißbrauche, und damit auch allerhand Betrug, der sich vielfältig, sonderlich unter nahen Anverwandten zuträget, verhütet werden möchte. Andere aber stehen in den Gedancken, daß, wann die Donation mit einem Eid geschehen, solche ohne einige Insinuation zu halten sey, in Betrachtung, daß solcher Eid, die Schenckung nicht zu widerruffen, ohne Gefahr und Schaden der Seelen wohl zu halten, und dann eine grosse Krafft des Eides ist, wann damit eine Verheißung, so der natürlichen Billigkeit nicht entgegen, bekräftiget worden.

15. Kan auch eine Donation, oder Schenckung in gewissen Fällen widerrufen werden?

Ja, z. E. wann sich die begabte Person gegen den Donatorem undanckbar verhielte, als: wann sie ihm mit hoher Schmach an seinen Ehren antastete; oder sonst unbilliger Weise an seinem Leibe verlezete; oder ihm an der Substanz seiner Haab und Güter listiglich Schaden zufügte; oder in Gefahr Leibes und Lebens sezete; oder ihn um Dienst und Aemter gebracht; oder dasselbe, so ihm bey der Donation durch Pacta, und Gedinge eingebunden, nicht verrichtet, vollzogen, oder gehalten hätte. Oder: wann der Donator und Geber aus Unfall, ohne seine Schuld in Armuth gekommen,

daß er sich nicht mehr ernähren könte, und der Donatarius, oder die begabte Person wolte ihm nicht nach Maaß der Gabe nothdürftige Nahrung reichen; jedoch soll zuvor die Ursache der Undanckbarkeit, und andere Qualitäten, so allhie angezogen worden, durch gerichtlichen Ausschlag dargethan, bewiesen, und für genugsam erkannt werden. Im übrigen kan auch eine Donation revociret werden, wann nach geschehener Uebergabe eines grossen Theils von des Donatoris Gütern ihm Kinder oder Enckel gebohren würden, deren er sich zur Zeit der Uebergabe nicht versehen hätte, so hat er oder seine Kinder Macht, die gethane Uebergabe, wegen solcher Kinder zu revociren, und das Geschencke zu vindiciren. Es wäre dann, daß er sich solches Widerrufs verziehen, renunciret, oder begeben hätte; da dann aber auf diesen Fall gleichwohl denen Kindern ihre Legitima ungemindert verbleibet. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 40. th. 16.

16. Kan die Widerrufung der Gabe, oder des Geschenckes auch von den Erben angestellet werden?

Nein, wann der Donator die Donation in seinem Leben aus gewissen Ursachen nicht widerrufet, so mögen seine Erben nach ihm dieselbe nicht revociren, sintemal dafür geachtet wird, es habe der Schencker dem Geschenck-Nehmer seinen Fehler, den er nicht gern gethan, verziehen; immassen auch von den Hæredibus donatarii, ex capite ingratitudinis, nichts kan abgefordert werden, wofern der Donator bey seinem Leben nicht contestiret hat, daß er die Schenckung nicht gehalten wissen wolle. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 10. th. 15. Dann der affectus odii ist ein personalissimum, welches weder ad hæredes, noch ad alios transferir werden kan.

Der

Der VIII. Titel.

Von denen Personen, welche ihre Güter zu veräussern Macht haben oder nicht.

1. Welche Personen können dann ihr Eigenthum nicht veräussern?

Alle diejenigen, die von Natur darzu ungeschickt befunden worden; und denen es sonsten, rechtlicher Verordnung nach, verbothen ist worden.

2. Welche werden von Natur ungeschickt darzu gehalten?

Erstlich: Alters wegen, die Pupillen und Minderjährigen, deren Güter anders nicht, als auf vorhergehendes Erkänntnuß der Obrigkeit, und deren darüber ertheiltes Decret, von den Vormündern und Curatoren, können veräussert, und verpfändet werden; 2.) Die ihrer Vernunft nicht mächtig sind; dann bey deren Güter Veräusserung müssen gleichfalls die vorigen Requisita in Acht genommen werden.

3. Welche können wegen Verordnung der Rechte nicht alieniren?

Nach Verboth der Rechte kan der Ehemann das Stück Gut nicht veräussern, so ihm zur Mitgift mitgegeben worden. Ferner diejenigen, denen der Verschwendung halber ein Curator von der Obrigkeit zugeordnet ist worden. Leztlich können es diejenigen auch nicht thun, die mit vielen Schulden beschweret sind, oder sich betrüglicher Weise aus dem Lande hinweg machen wollen. Dann der Ehemann ist nur Administrator und Usufructuarius, und der debitor communis kan in fraudem creditorum nichts alieniren.

Der

Der IX. Titel.

Durch welche Perſonen einem Güter erworben werden.

1. Durch welche können wir uns etwas erwerben?

Durch die Perſonen, welche wir in unſerer Gewalt beſitzen, als: Kinder, Knechte, Diener, an welchen uns der Nießbrauch zuſtehet; durch Frauen, Mägde, und alles dasjenige, was wir in gutem Glauben beſitzen.

2. Was iſt aber der Kinder ihrer peculiorum, oder beſondern Gütlein wegen, für ein Unterſchied in Acht zu nehmen?

Vornehmlich dieſer: daß das beſondere Gütlein derer Kinder, welches man in Rechten peculium nennet, mancherley ſey, als 1.) Peculium profectitium, ſo der Vatter den Kindern zur Handlung von dem Seinigen übergibt; 2.) Adventitium, ſo die Kinder mit ihrer Arbeit ſelbſt verdienen, oder ſonſt ihnen anders woher zukömmt, als da ſind: die mütterlichen Güter; 3.) Caſtrenſe, ſo dem Sohn, wegen angenommener Kriegsdienſte, vom Vatter, oder ſonſten gegeben wird, oder er im Kriege erlanget hat; Endlich 4.) Quaſi Caſtrenſe, ſo der Sohn durch freye Künſte, durch ſein Studiren, oder ſonſten wegen eines Ehrenſtandes und Amtes erlanget hat.

3. Was iſt wegen des peculii profectitii zu mercken?

Dieſes Gütlein, weil es vom Vatter gänzlich herkommt, gehöret auch mit allem dem, was daher erworben wird, gänzlich dem Vatter zu, und der Sohn hat weiter daran nichts zu prætendiren, als daß er ſich hervor thue, und Credit mache.

4. Was

4. Was ist wegen des peculii adventitii anzumercken?

Des Adventitii proprietas gehöret den Kindern; der Ususfructus, oder Fruchtniessung davon, kommt dem Vatter zu. Dahero können die Kinder zum Præjudiz des Vatters, davon nicht disponiren, oder solche veräussern, wann schon die Alienation mit einem Eide bestättiget wäre; wiewohl solche, so weit es das Kind betrifft, jedoch salvo jure patris, wegen des Eydes gültig und zu halten. Wann Reverse zwischen dem Vatter, und des Sohns Vormunde vorhanden, so muß der Sohn bezahlen. Indessen aber ist ein Vatter gleichfalls nicht befugt, von dergleichen unbeweglichen Gütern, zum Nachtheil der Kinder zu disponiren, oder solche ohne Noth und dringende Ursache zu veräussern; und ob zwar ein Vatter ein Inventarium zu verfertigen, oder Caution zu bestellen nicht schuldig ist, so haben doch die Kinder zu ihrer Versicherung von der Zeit an, da der Vatter solche zu sich genommen, ein stillschweigend Pfand, und deswegen muß der Vatter eine Specification übergeben. Zu diesem peculio adventitio gehöret unter andern das Pathen-Geld. Carpz. 2. Constit. 26. Def. 2.

5. Sind dann nicht gewisse Fälle, in welchen auch den Kindern die Fruchtniessung an diesem peculio adventitio zustehet?

Ja, nämlich 1.) wann von einem andern, denen Kindern mit dieser Bedingung etwas vermachet, geschencket, und gegeben wird, daß der Vatter die Fruchtniessung nicht haben soll. Einem Donatori steht frey, etwas auf diese oder jene Art zu verschencken. 2.) Wenn ein Vatter die Verlassenschaft seines verstorbenen Kindes oder auch eines tertii, welcher einen Vatter zugleich mit seinen Kindern zum Erben eingesetzet, nebst einem andern noch lebendigen Kind zugleich erbet, so hat das Kind in dem Theil, so ihm von solcher Erbschaft zukommt, auch die Fruchtniessung. 3.) Wann ein Kind dasjenige, so ihm vermacht worden, wider des

Vatters Willen annimmt, als welcher den Consens zur Antrettung der Erbschafft nicht ertheilen will. Volenti non fit injuria. 4.) Wann von einem Fürsten und Herrn und dero Gemahlin etwas verehret wird, dergleichen donata von den Doctoribus ad quasi castrensia bona, wiewohl sine lege & ratione legis, pflegen referiret zu werden. Die intentio Principis ist sine lege und gehöret dem Sohn ohne Restriction. 5.) Wann der Vatter bey seinem Leben sich der Fruchtnießung nicht anmasset, sondern die Kinder selbsten die Nutzungen einheben lässet, so verbleibet solche den Kindern.

6. Was ist wegen des peculii castrensis und quasi castrensis anzumercken?

Solche peculia gehören gäntzlich dem Sohn, und kan er sowohl in judicio, als extra judicium davon disponiren; jedoch muß er alsdann seine Majorennität erreichet haben.

7. Was ist wegen der Erwerbung von Knechten, Mägden, Leibeigenen und dergleichen zu wissen?

Kürtzlich dieses: daß, was dieselben, entweder aus ihrer Herren Gütern, oder sonsten für sich erwerben, daß gehöret ohne Unterschied allein ihren Herren. Unsere Knecht sind nicht Leibeigen: also wann Hans in einem Testament 100. Rthlr. erbet, so gehören solche sein, und der Herr hat nichts zu fordern. Was aber extraneas personas betrift, solche können dem tertio regulariter nichts erwerben; jedoch hat solches seine Abfäll, von welchem Strüv. in seinem Syntagm. J. C. Exerc. 20. th. 3. & 4. weiter kan nachgelesen werden.

Der X. Titel.

Von Aufrichtung der Testamente.

1. Was ist ein Testament?

Eine nach rechtlicher Verordnung angezeigte Meynung eines freyen, und ungezwungenen Willens, wen jemand zum Erben haben wolle, und was nach seinem Tod geschehen soll.

2. Wie vielerley sind vornehmlich heutiges Tages die Testamente?

Mancherley; als: Gerichtliche und Aussergerichtliche; Geschriebene und Ungeschriebene.

3. Was wird zu einem Testamento judiciali, oder gerichtlichen Testament erfordert?

Erstlich: daß der Testirer solches in Scriptis abgefasset habe, und deutlich vermelde, daß darinne sein lezter Wille verfasset sey, oder aber seinen lezten Willen selbst vor den Gerichten mündlich ausspreche. 2.) Jedoch daß der Richter solchen lezten Willen, in Gegenwart des Gerichts-Actuarii, oder eines und des andern Schöppen annehme; immassen auch, dafern der Testirer selbsten wegen Kranckheit, im Gericht nicht erscheinen kan, nöthig ist, daß von ihm, und auf seinen Befehl der Richter, oder Obrigkeit des Orts ersuchet werde, daß jemand von Gerichts wegen, so seinen lezten Willen von ihm annehme, geschicket werde, auf welchen Fall dann zum wenigsten zwey Gerichts-Personen vonnöthen seyn, und wann er vor denenselben ein Testament machet, so ist dasselbe zu recht beständig, obgleich keine andere Zeugen darinne benannt, oder darzu gebetten worden; 3.) Muß auch solches Testament von dem Richter denen Actis einverleibet, und hinter die Gerichte geleget werden.

4. Ist nicht ausser denen gerichtlichen Testamenten noch eine andere Art, autoritate publica zu testiren?

Ja, wann nämlich der Testator selbsten, und nicht per tertium, seinem Landesfürsten oder Herrn, den lezten Willen schriftlich überreichet, oder mündlich eröfnet; welches Testament gültig ist, wann schon keiner von den fürstlichen Bedienten mit zugegen gewesen wäre. Wovon ein mehrers beym Tabore in Tract. de Testam. princip. obl. nachzulesen. Conf. l. 19. Cod. de Testam. ibique Brunnem.

5. Was wird aber zu einem aussergerichtlichen, oder zierlichen solennen Testament erfordert?

Daß es mit denen Zierlichkeiten, oder Solennitäten, so um Verhütung allerhand Gefährde, welche bey demselben in viel Wege unterlaufen mögen, und in Rechten vorgeschrieben seyn, verfertiget sey worden, und ein gewisser Erbe eingesezet werde.

6. Welches sind die vornehmsten Solennitäten, so bey einem solchen ordentlichen und solennen Testament müssen in Acht genommen werden?

Sie bestehen vornehmlich hierinne; Erstlich: daß, wann ein Testament in Schriften aufgerichtet wird, der Testirer seinen lezten Willen in einer Schrift selber, oder durch einen andern vorhero aufschreiben, und verfassen lasse. Welchenfals erfordert wird, daß es der Testator durchgelesen habe, oder, daß es ihm vorgelesen sey. Zweytens: daß er vor 1.) sieben Zeugen (darzu auch der Notarius, wann einer gebrauchet worden, gerechnet wird) 2.) tüchtigen, und 3.) darzu insonderheit gebethenen Zeugen, die 4.) diesem actui testandi von Anfang bis zum Ende beywohnen, auch 5.) den Testatorem reden hören, und solches sein abgefassetes Testament, welches er seinem Belieben nach, offen lassen,

oder verbinden, beschliessen und einwicklen mag, vorlege; und, daß in solcher Schrifft sein Testament und letzter Will enthalten, deutlich, und mit verständigen Worten anzeige, mit Bitten, daß sie desselben Zeugen wollten seyn. Drittens: daß er diesen letzten Willen und Testament, wann er es nicht mit eigener Hand geschrieben, zum wenigsten mit eigener Hand unterschreibe, oder, da er nicht schreiben kan, den achten Zeugen darzu gebrauche, und es von demselben unterschreiben lasse; welcher sodann nicht eben des Testatoris, sondern auch wohl seinen eigenen Namen unterschreibet. Viertens: daß die Zeugen diesen in Schriften abgefaßten und vorgelegten letzten Willen unterschreiben, und ihr gewöhnliches Pietschafft unterdrucken und anhangen; es mögen aber ihrer einer oder mehr, so nicht eigene Siegel oder Signåt håtten, des andern Signåt oder Pietschiers sich hier gebrauchen. Und dann fünftens: daß diese Vorlegung, Unterschrift und Besieglung auf eine Zeit, und auf einmal, ehe sie von einander gehen, gar zu Ende gebracht, und darzwischen sonsten nichts vorgenommen noch geübet werde. Welches also zu verstehen: daß man keinen auswårtigen, oder zu dieser Handlung nicht gehörigen Actum halten solle.

7. Was für Solennitåten werden zu eines Blinden Testament erfordert?

Erstlich: daß der Notarius und die sieben Zeugen darzu beruffen werden, und worzu sie beruffen seyn, ihnen wissend gemachet werde; sollte man aber keinen Notarium haben können, mußte man an statt dessen, einen andern, und also acht Zeugen darzu gebrauchen. Zum andern: daß der Testirer nicht allein die Namen deß, oder derer Erben, so er setzet, sondern auch was Würden, Standes, oder Wesens, der, oder die, wåren, dermaßen, daß deshalben, da sie alle mit Namen benennet sind, ihrer Person halber kein Zweif-

fel entstehen möchte, und darzu seinen übrigen Willen, es sey mit Einsetzung, Geschäfft und Vermachung, vor dem Notario klärlich erzähle und ausspreche. Zum dritten: daß der Notarius, oder wann kein Notarius bekommen werden könnte, der achte Zeug an seine statt berufen, und deßgleichen alle und jede Zeugen, so vom Testirer darzu gebetten, zu einer Zeit und an einer Städte, also, daß keine andere Zeit, dann, so aus Nothdurft der Natur sich begäbe, darzwischen falle, sich am End oder dem untersten Spatio des Testaments unterschreiben, und es also bezeugen sollen. Doch so mag der, so das Testament machen will, eben in derselben Handlung seines Testaments vor denen Zeugen, oder wo es ihm besser beduncket, durch einen andern, wann er wollte seinen Willen und Testament begreifen und schreiben lassen, und darnach vor denen Zeugen und Notarien, denen zuvor das, worzu sie beruffen sind, wissend gemacht worden, denselben Begrif und Schrift eröffnen. Und so der Inhalt desselben allen geoffenbahret ist, so soll der Testirer bekennen, daß solches sein Testament und Will sey, und daß er, was also verlassen werde, nach seinem Sinn, Meynung und Gemüth habe also setzen lassen. Es müssen auch am End die Unterschreibungen und Gezeugnisse aller und jeder Zeugen, wie auch des Notarien, darauf folgen.

8. Welche Zeugen werden für tüchtig bey einem Testament geachtet?

Alle diejenigen männliche Personen, so Testamente machen, oder aus dem Testament etwas empfahen können; und ist genug, daß einer zur Zeit, da das Testament ist aufgerichtet worden, für tüchtig gehalten werde, ob er sich gleich hernach, und zur Zeit des Testirers Absterben nicht allzu tüchtig darzu befindet. Imgleichen, wann ein Zeuge zur Zeit des aufgerichteten Testaments unverwerflich gewesen, und hernach darzu untüchtig wird, so ist nichts destoweniger das Testament

kräftig

kräftig und beständig. Es können auch so gar Juden im Testament eines Christen als Zeugen gebrauchet werden, wie Brunnemann ad L. 21. C. de hæret. dafür hält. Daran ist zu zweifeln, weil ein Jude niemals pro testo omni exceptione maiore gehalten wird.

9. Welche sind untüchtige Zeugen bey einem Testament?

So wohl alle diejenigen, so sonsten insgemein nicht Zeugnuß geben können; als auch insonderheit diejenigen, so aus sonderbaren Ursachen im Testament nicht zugelassen werden. Als nämlich 1.) die Weibspersonen. 2.) Der in des Testirers vätterlicher Gewalt ist, oder der den Testirer in seiner Gewalt hat, oder auch, der in einer vätterlichen Gewalt zugleich mit dem Testirer ist. 3.) Der in dem Testament zum Erben eingesezet ist. 4.) Der in des eingesezten Erben vätterlicher Gewalt ist, oder ihn in seiner Gewalt hat, oder auch in einer vätterlichen Gewalt zugleich mit dem eingesezten Erben ist, wie auch die nachstehende Personen, so dem Erben sonderlich zugethan seyn, nämlich: dessen Ehegatte, Diener, Vatter, Sohn, 2c. ob gleich jener diesen nicht mehr in seiner Gewalt hätte, oder dieser in jenes Gewalt nicht mehr wäre; wie auch: des Erben Bruder, da er gleich mit ihm nicht mehr in einer vätterlichen Gewalt wäre. Weil dafür gehalten wird, daß die ganze Handlung, so wegen Aufrichtung des Testaments geschiehet, zwischen dem Testirer und dem eingesezten Erben vorgehe, also können auch diejenige, so dem eingesezten Erben aus obgesezter Weise sonderlich zugethan sind, Verdachts halber zum Zeugnuß nicht tüchtig seyn. Legatarii aber und Fideicommissarii, und deren Anverwandten, oder auch die in deren Vätterlicher Gewalt seyn, mögen wohl Zeugnuß geben, weil sie in das Erbguts-Recht nicht succediren, und die Erbschafft selbsten, wie auch die Aufrichtung des Testaments, so, wie gesagt, zwischen dem Testirer und Erben gehandelt wird, sie nicht angehet.

10. **Was wird zur Aufrichtung eines Testamenti nuncupativi oder ungeschriebenen und ausgesprochenen Testaments erfordert?**

Wann ein Testamentum nuncupativum aufgerichtet wird, so ist die Form dessen also: daß derjenige, so ein Testament machen will, dessen Namen, so er zum Erben haben will, und was er im Testament begriffen haben will, vor sieben Zeugen, die darzu geruffen und gebetten, öffentlich und klärlich benenne und ausdrucke. Und werden demnach alle obige erzählte Solennitäten auch in diesem Testament erfordert, ausser, daß es nicht geschrieben wird, und dahero auch nicht unterschrieben und besiegelt werden kan. Damit man aber gewiß sey, daß dergleichen Testament aufgerichtet worden, so müssen die Zeugen, auf Begehren der Interessenten, daß es also hergegangen, eidlich abgehöret werden, wann nicht der Testator einen Notarium hierzu gebrauchet, und von ihm sowohl den Inhalt des ausgesprochenen Testaments, als auch wie darbey die gehörigen Solennitäten in Acht genommen worden, in ein öffentlich Instrument bringen lassen, welchenfalls nicht erfordert wird, daß man die Zeugen hiernächst weiter vornehme oder verhöre; daher wann sie auch samt und sonders verstorben, der letzte Will durch das Instrument annoch kan bewiesen werden. Carpz. 3. 3. 34.

Der XI. Titel.

Von dem Testament der Soldaten, und anderer Kriegsleute.

1. **Sind die Kriegsleut, welche mit ihren Kriegsgeschäfften zu thun haben, auch Schuldig, die vorher beschriebene Solennitäten bey Aufrichtung eines Testaments in Acht zu nehmen?**

Nein; dann diese Personen sind, wegen der son-

derlichen

derlichen Gefahr ihres Lebens, die sie auszustehen haben, in diesem Stuck, sonderlich vor andern privilegiret.

2. Welche Personen werden unter die Kriegsleute begriffen?

Nicht allein die Soldaten und wircklichen Kriegsleute, sondern auch diejenigen, welche bey denen Soldaten Amts- und ihrer Verrichtung wegen, zugegen seyn müssen, als da sind: die Feldprediger, Medici, Auditeurs, Kriegs-Commissarii, Proviant-Commissarii, Feld-Barbier, Trompeter, Pfeiffer, Trommelschläger, Marquetenter und dergleichen, welche ihren letzten Willen, wie sie selbst wollen, aufrichten mögen, wann nur gewiß ist, daß sie einen letzten Willen aufgerichtet, und was ihr letzter Will eigentlich sey.

5. Bedürfen dann solche Kriegsleut gar keine Zeugen bey ihren Testamenten zu haben?

Diejenigen, so in Ubung des Streits sind, nämlich im Sturm oder im Treffen, oder sonsten mit dem Feind im wircklichen schlagen begriffen seyn, mögen ihr Testament ohne allen Zeugen, auch ohne alle Solennitäten und Form, wie sie nur wollen, machen; wann nur ihr letzter Will auf einige Weiß durch ihre Hand und Schrifft kan erwiesen werden. Diejenigen aber, die nur zu Feld liegen, oder sich in eine benachbarte Stadt oder Dorf, Schwachheit halber, ausser dem Lager bringen lassen, und nicht wircklich im Streit sind, müssen zum wenigsten zwey Zeugen bey ihrem Testament gebrauchen. Diejenigen aber, so gar keiner Gefahr des Feindes wegen unterworfen sind, noch im Feld liegen, sondern nur in den Winter-Quartieren sich aufhalten, müssen eben sowohl sieben Zeugen bey ihren Testamenten haben, als andere Leut; widrigenfalls ist das Testament ungültig. Carpz. 3. 4. 28.

4. Haben nicht die Soldaten noch andere Singular-Recht bey Aufrichtung ihrer letzten Willen?

Ja? es sind ihnen nicht allein die Solennitäten und Zierlichkeiten hinterlassen, sondern sie mögen auch sonsten nach ihrem Belieben testiren, und den übrigen Theil derselben ohne Testament ihren ordentlichen Erbfolgern verlassen. Und dieses findet statt, wann sie dem eingesetzten Erben gewisse Güter assigniren. Sie können auch zwey oder mehr Testament machen, welche, wann eines dem andern nicht contrair ist, alle und jede ihre Gültigkeit haben. Sie können auch ihre Kinder im Testament übergehen, so, daß die Kinder wider solches Testament querelam inofficiosi Testamenti nicht anstellen können. Sie können auch Legata und Fideicommissa verlassen, und hat die Falcidia nicht statt. Ferner mag derjenige, so sonsten zum Erben nicht kan eingesetzet werden, von ihnen zum Erben instituiret werden. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 34. th. 7. 8. 10.

5. Sind nicht noch andere Fäll vorhanden, bey welchen auch andere Personen, die schon keine Kriegsleut sind, ohne Solennitäten testiren können?

Ja; z. E. wann die Contagion oder Pest an einem Ort graßiret, so kan ein jeder Mensch ein Testament ohne viel solennes Wesen aufrichten, wie er nur am besten kan, wann er nur allein zwey gültige Zeugen darbey hat. Und bey solchen Zeugen wird nicht erfordert, daß sie sonderlich darzu beruffen, oder Manns-Personen, sondern es können auch bey einem solchen Testament die Weiber testiren, welche aber, wann vom Notario kein Testament darüber aufgerichtet, ihre Aussag eidlich thun müssen. Gestalt dann auch erfordert wird, daß sie den Testatorem gehöret und gesehen haben, auch daß dieser bey gutem Verstand gewesen sey, und seine Kinder, oder in deren Ermanglung, seine Aeltern, honorabili institutionis titulo, bedacht habe.

habe. Wann aber dergleichen Testament ohne alle Zeugen in Schriften abgefasset, oder nur allein ein eintziger Zeug zugegen gewesen, so kan es zu Recht nicht wohl bestehen. Gestalt auch, wann der Testator in solchen Sterbensläufften nicht verstirbet, es länger nicht als ein Jahr lang, nachdem das Sterben aufgehöret, gültig ist. Carpz. 3. 4. 6. Gleichergestalt, wann jemand an Ort und End, da wenig Leut sind, als z. E. auf dem Schiff, oder auf der Reise, mit unversehener geschwinder Kranckheit befallen würde, so bedarf er gleichfalls nur zwey Zeugen beym Testament zu haben. Ferner sind auch die Testament und Vermächtniß so milde Sachen, als: Kirchen, Klöster, Schulen, Hospitalia, Gefangene, item: gemein Gebäu, Weeg und Steg, und dergleichen betreffen, also befreyet, daß, ob gleich nicht mehr als zwey Zeugen darbey gewesen, dieselbe gleichwohl statt und Krafft haben sollen. Hiernächst, wann ein Bauersmann, oder ein anderer, so auf dem Land oder Dorf wohnet, oder wann ein Burger daselbst unvermuthet in eine Kranckheit fällt, und ein Testament machet, und sieben Zeugen eben nicht haben kan; so sind fünf Zeugen genug. Brunnem. ad L. ult. C. tit. Test.

Der XII. Titel.

Welchen Personen nicht erlaubt noch zugelassen sey, Testament aufzurichten und zu machen.

1. Welche Personen sind nicht tüchtig, ein Testament zu machen?

Erstlich: wegen Mangel des Verstandes und Alters, die Unmündige; und mag hierzu des Vormunds Autorität nicht gebrauchet werden. Jmgleichen können 2.) die unsinnigen nicht testiren. Wo aber ein unsinniger

tiger Mensch zuweilen verständig wäre, und Intervalla hätte, und in derselben Weil ein Testament aufrichtete, das soll, wo es keinen andern verhinderlichen Mangel hat, bey vollkommenen Würden verbleiben. Vorgedachtes hat auch statt bey den albernen, wahnwitzigen und närrischen Leuten, nicht weniger bey den Epilepticis zur Zeit des Paroxysmi, wann sie mit der fallenden Seuch behaftet sind. Dann dieselbe werden, nach Gutachten der Rechtsgelehrten und Medicorum, einem, der seiner Sinnen beraubet ist, verglichen. Was sie aber vor oder nach derselben Kranckheit, wann sie wieder zu ihrem Verstand kommen, verordnen, das ist kräfftig und beständig. 3.) Werden auch etliche wegen ihrer Gebrächlichkeit am Leib untüchtig gehalten, als da sind diejenigen, welche Stumm und Taub gebohren.

2. Wann aber ein solcher Mensch, seines Zufalls ungeachtet, durch Zeichen und Minen seine Meynung könnte zu verstehen geben?

Dessen ungeachtet ist ihm nicht vergönnet zu testiren, es sey ihm dann von der Landes-Obrigkeit verstattet. Brunnem. ad L. 19. C. qui test. fac. poss. Es wird ihnen ein Dollmetscher zugeordnet, welcher die Zeichen verstehet, und, daß er solche nach seinem Gewissen und Verstand recht erklären wolle, eidlich bestärcket.

3. Wann aber einem durch zeitlichen unversehenen Zufall seine Red oder Sprach genommen, oder das Gehör verschlossen, oder stumm wäre?

Der mag seinen letzten Willen wohl selbst schreiben, da er des schreibens kundig, dann auf eine andere Art ist ihm nicht zugelassen zu testiren. Imgleichen, wann einer aus einem Zufall taub wäre, und doch alle seine Nothdurft wohl reden könnte, der mag ein Testament schriftlich oder mündlich ohne Verhinderung aufrichten. Imgleichen können auch die stumm-gebohrne, oder nach der Zeit gewordene schriftlich testiren.

4. Welchen Personen wird wegen rechtlichen Verboths nicht zugelassen ein Testament zu machen?

Erstlich: Denen Leibeigenen und vom Feinde Gefangenen; da aber jemand, ehe er gefangen worden, ein Testament gefertiget, ist solches gültig, und zwar jure postliminii, wann er wieder loskommt; da er aber daselbst bey den Feinden verstirbet, gilt es auch Lege Cornelia. Und dieses war vormals so Manier. Heutiges Tags aber kan derjenige, welcher auch unter den Türcken und Tartarn gefangen ist, in der Gefangenschaft testiren, welches Testament gültig ist, wann schon der Testator in der Gefangenschaft stirbet. 2.) Denen Mönchen; die Clerici seculares aber können testiren. 3.) Denen Kindern, so noch in vätterlicher Gewalt sind, wann es gleich der Vatter ihnen zulassen wollte. Von denen Gütern aber, so ein Sohn im Kriege, oder wegen der Kriegsdienste, oder, so einer durch sein Studiren und Dienstbestallung erlanget, ist ihm nicht gewehrt zu testiren. 4.) Können auch kein Testament machen die Prasser und Verschwender, denen nämlich ihre Güter zu administriren und zu verwalten, von der Obrigkeit verbothen ist. Jedoch meynen einige, wann ein Verschwender, oder Prodigus seine Nachkommen und Anverwanden wohl bedächte, daß sodann sein Testament auch gültig sey.

5. Welche Personen können wegen eines begangenen Lasters nicht testiren?

Erstlich: Die wegen einer Famos-Schrift, oder Pasquill sind verdammt worden. 2.) Einer, so von dem christlichen Glauben abgefallen, imgleichen Zauberer und Zauberinn, 3.) ein Ketzer, der nicht geduldet wird; da aber ein Ketzer sich wieder vor seinem End bekehret, so wird ihm zu testiren nachgelassen. 4.) Der zu nahe in die Freundschaft, oder in einen verbothenen Grad wider die natürliche, göttliche und weltliche Ge-

sätze

säze geheirathet hat. 5.) Die in den Bann, oder Reichs-Acht erkläret, so lange sie sich aus demselben nicht wiederum losgewircket.

6. Können diejenigen, welche zum Tod verdammet worden, auch testiren?

Vormals konten sie es nicht thun; heutiges Tages aber wird es ihnen zugelassen. Jedoch wird ausgeschlossen, 1.) wann ein Ubelthäter nicht allein zum Tode, sondern auch zur Confiscation aller Güter verdammet worden. Und 2.) wann die Ubelthat so beschaffen, daß er, wie gemeldet, des begangenen Criminis halber intestabilis, und ihm zu testiren verbothen worden.

Der XIII. Titel.

Von Enterbung der Kinder.

1. Worinn besteht die Form, und in den neuesten Rechten vorgeschriebene Art der Exhæredation, oder Enterbung der Kinder?

Vornehmlich darinnen: daß die Ursachen der Enterbung mit benanntlichen ausgedruckten Worten angezeiget werden.

2. Welches sind dann die Ursachen, weßwegen ein Kind kan enterbet werden?

Die vornehmsten sind diese: 1.) Wann ein Kind seinen Vatter, Mutter, Großvatter, Großmutter, frevent-lich geschlagen, und gewaltsame Hand an sie geleget hätte, wann schon ein Kind dieses zu seiner Defension gethan hätte. Si defensio est justa, offensio est injusta, und also kan ein Kind, welches von einem rasenden Vatter angegriffen wird, und, sein Leben zu retten, sich wehret, nicht enterbet werden. 2.) Wenn ein Kind

seinen

seinen Eltern eine schwerliche, unehrliche, trotzige Schmach zugemessen, und sie also dadurch freventlich injuriret hätte, dannenher nicht allein die maledicta, wann ein Kind seinen Eltern fluchet, sondern auch andere verbal Injurien auf Ermessen der Obrigkeit, hieher gehören. Brunnem. ad Auth. non licet. C. de lib. præterit. 3.) Wann ein Kind seine Eltern peinlich in Capital- oder auch geringeren Sachen verklagete, oder dem Ankläger advocando dienete, oder zum Zeugen in dergleichen Sachen sich hätte freywillig gebrauchen lassen. 4.) Wann ein Kind sich zu den Zauberern gesellete, auch bey denselben wohnete, auch selbst mit Zauberey und Hexenwerck, oder mit Vergiftungen, und Bereitung solcher Sachen umgienge. 5.) Wann ein Kind seinen Eltern nach dem Leben stellete, und dieselbe mit Gift, oder in andere Wege umzubringen sich unterstünde, daher auch propter conatum, und dieweil er sich dergleichen böser That unterstanden hätte, ein Kind mag enterbet werden. 6.) Wann ein Sohn, oder Tochter sich zu seiner Stiefmutter oder Stiefvatter geleget, und mit ihm die Wercke der Unkeuschheit getrieben hätte, wovon auch ein Exempel ex sacra Scriptura bekannt, daß Jacob seinen erstgebohrnen Sohn Ruben, wegen eines solchen Verbrechens, vom Regiment und Priesterthum ausgeschlossen und enterbet. 7.) Wann ein Kind seine Eltern verrathen, und in grossen und schweren Schaden gebracht hätte, welches in solchem Fall auf das Ermessen der Obrigkeit ankommt. 8.) Wann die Eltern einiger Schulden, oder anderer Sache halber, in Haftung und Gefängnuß kommen, und ein Kind, so es darum angesuchet worden, seinem Vermögen nach seine Eltern nicht wieder ausbürgen wolte, auch sonsten sich nicht besten Vermögens beflisse, damit sie aus der Gefängnuß erlediget werden möchten; doch hat solche Erledigung und Ausbürgung allein bey Mannspersonen statt; die Töchter und Weibspersonen aber mögen sich für niemanden verbürgen. 9.) Wann Kinder ihre Eltern an Aufrich-

tung

tung ihres vorhabenden Testaments, u. leztenWillens zu verhindern, und ihnen solches zu verwehren vorsezlich, und beharrlich sich unterstünden. 10.) Wann ein Kind sich wider seiner Eltern Willen in ein leichtfertiges üppiges Leben begäbe; als z. E. ein Hurenwirth, oder Wirthin, Büttel, Gauckler und dergleichen würde; es wäre dann, daß sein Vatter, der ihn enterben wolte, selbsten in dergleichen üppigem Leben gestanden. 11.) So die Eltern ihrer Tochter zur ehrlichen Heirath helfen, sie auch darzu mit gebührlichem Heirathgut, nach Gelegenheit ihres Vermögens, versehen wollen, sie aber die Heirath ausschlüge, und sich in ein Hurenleben begäbe, so kan sie auch deswegen enterbet werden. Imgleichen, wann ein Kind ohne rechtmäßige Ursachen, allein aus freventlichem Willen und Ungehorsam, ohne seiner Eltern Consens, Vorwissen, oder Bewilligung, sich ehelich versprochen, und darauf halsstarrig beharren wolte: Es möchte dann seyn, daß solches aus Thorheit der Jugend geschehen, oder sonst durch Kupplerey ein Kind verführet worden. 12.) Wann die Eltern an Leibesnahrung und gebührlicher Pflege, Cur, oder Unterhaltung Mangel hätten, es wäre gleich von zustossender Armuth, Kranckheit, oder auch daß sie von ihren Sinnen und Vernunft kommen, und ihre Kinder sich, ihrem Vermögen nach, derselben nicht annehmen, und sie nach Nothdurft versehen wollen. 13.) So ein Vatter oder Mutter gefangen würden, und ihre Kinder dieselbige zu erledigen nicht Fleiß anwendeten, und darinnen säumig wären. 14.) Wann ein Kind einen ketzerischen Glauben angenommen hätte. Welches aber auf die im römischen Reiche durch den Religionsfrieden tolerirte Religion nicht zu extendiren. Wie dañ auch ein Vatter protestirender Religion, seinen Sohn, welcher zur Römisch-Catholischen Religion übergetretten, dieserwegen nicht enterben kan. Struv. Syntagm. Jur. civ. Exerc. 32. th. 34. conf. Novell. 115. c. 3.

3. Nüs-

3. Müssen aber solche Ursachen, da das enterbte Kind derselben nicht geständig ist, durch die andern eingesezten Erben genugsamlich probiret, und erwiesen werden?

Ja freylich, dann wann die einverleibte, oder sonsten nach ihrer Gelegenheit vorgewendete Ursache unerwiesen geblieben, so ist nicht allein die Exhæredation und Enterbung, sondern auch die ganze Erbsatzung untüchtig und nichtig, also, daß die enterbte Personen mit andern ihren Miterben zugelassen werden.

4. Kan dann auch wohl ein Kind seine Eltern gleichergestalt enterben?

Ja; als nämlich: 1.) wann der Vatter oder Mutter ihr Kind durch ihre Klage und Angeben in den Tod zu bringen sich unterstanden. 2.) Wann die Eltern ihre Kinder mit Zauberey oder Gift zu tödten sich unterstünden. 3.) So derer Eltern eines mit seines Kindes Ehegemahl unkeusche Wercke gepflogen hätte. 4.) Wann die Eltern ihr Kind an vorhabendem Testament zu verhindern sich unterstehen. 5.) So ein Vatter des testirenden Kindes Mutter, oder die Mutter den Vatter umzubringen sich unterstanden hätte. 6.) Wann die Eltern ihre Kinder in Armuth, Elend, oder Kranckheit, oder so sie ihrer Vernunft beraubet wären, nicht mit gebührlicher Unterhaltung, Cur und Pflege versehen. 7.) So die Kinder in Gefängnuß und Verhaft kommen, und die Eltern sie nicht erledigen wollen. 8.) Wann die Eltern in verdammlicher Ketzerey stecken, und darinnen beharrlich bleiben, die Kinder aber rechte Christglaubige wären. Brunnem. ad Authent. non licet. C. de lib. præt.

Der

Der XIV. Titel.
Von Einsezung der Erben.

1. Wird dann die Einsezung und Benennung eines Erben im Testament nothwendig erfordert?

Ja; dann solche Einsezung gehöret zur Substanz eines jeglichen Testaments, und ist dessen Hauptstuck und Grund; daher, wo die Erbsazung unterlassen wird, es für kein Testament bestehen kann. Nachdem aber auch nebst denen Hauptpuncten der Institution, zugleich Legata, Fideicommissa und andere Vermächtnisse zu geschehen pflegen, so ist nicht sonderlich daran gelegen, ob solche Erbsazung im Anfange des Testaments vor andern Verordnungen, in der Mitte oder zu Ende desselbigen geschähe, dann solche Disposition und Ordnung stehet in der Willkühr des Testatoris. More consueto wird eine pia meditatio præmittiret, welche aber eben nicht de essentia ist; hernach wird der Universal-Erbe ernennet, und dann folgen die Legata.

2. Was gehöret dann zu solcher Institution oder Erb-Einsezung?

Es ist nöthig, daß ein jeder, so ein Testament machen will, denjenigen, so er zum Erben einsezen will, 1.) ausdrücklich, verständlich, und klärlich einseze und benenne, damit kein Irrthum wegen der Person des Erben entstehe; dannenhero, wann der Testator unterschiedene Freunde einerley Namens hat, und man nicht wissen kann, welchen er gemeynet, so ist die Einsezung null und nichts, e. g. es sind drey Brüder, die dike Michels, so ist nöthig zu sagen, dike Michels Hänse. 2.) Muß er solches freywillig und von sich selbsten thun; dann dafern er darzu wie auch zu allem andern, so er in seinem lezten Willen verordnet und vermachet, durch Zwang und harte ungestüme Worte, oder durch Arglistigkeit und falsches Vorgeben überredet; inglei-

chen durch eine suggestion, auf Befragen Ja zu antworten, ohne vorhergehende Unterredung gebracht worden, so ist solcher lezter Wille und Vermächtniß zu Recht nicht kräftig. Da aber jemand mit liebkosenden und guten Worten etwas zu verordnen bewogen wird, so mag der lezte Wille deswegen beständiger Weise nicht angefochten werden, es wäre dann, daß man dem Testirer ohne Aufhören angelegen hätte, diesen oder jenen zum Erben einzusezen, oder ihm etwas zu vermachen, wodurch er endlich ermüdet, und, vom continuirlichen Anlauf sich zu befreyen, zur Einsezung oder Vermächtniß wäre veranlasset worden; dann dergleichen inständiges Flehen und Bitten einen heimlichen Zwang in sich hält; Z. E. wann der eine am Bette stehet und hat des Testatoris Kopf auf der Hand, und solchen auf Befragen nicket. Hiernächst wird auch 3.) erfordert, daß die Einsetzung nicht gefährlicher Weiß, und etwa mit der Intention, daß man den eingesetzten Erben dadurch veranlassen und gleichsam nöthigen wolle, daß er den Testirer widerum zum Erben im Testament einsetzen solle, geschehen sey. Endlich 4.) muß die institutio hæredis von einem Willen eines tertii nicht dependiren; dannenhero wäre folgende Einsetzung null und nichtig, wann der Testator sagen wolte: **derjenige soll mein Erbe seyn, welchen** Titius **nennet oder haben will.**

3. Welche Personen müssen entweder zu Erben eingesezet, oder rechtmäßiger Weise enterbet werden?

1.) Des Testirers Kinder, oder da er keine hat, 2.) die Eltern, und dann 3.) auf gewisse Maaß Brüder, und Schwestern, wann nemlich anrüchtige Personen, oder die nicht ehrlicher Geburt und Handthierung seyn, im Testament zu Erben eingesezet, und ihnen also vorgezogen worden. Ausser diesen Personen ist der Testator an niemanden weiter verbunden, so, daß er auch nicht einmahl denjenigen, welchem er es versprochen,

zum

zum Erben einzusezen schuldig ist, wann gleich dieser die Condition, unter welcher die Zusage geschehen, erfüllet hätte; dann der lezte Wille eines Menschen ist veränderlich, und kan niemanden ein Jus agendi formiren.

4. Kan auch ein Testirer einen oder mehr, und so viel er will, Erben einsezen und nennen?

Ja, und wann er zwey oder mehr Erben einsezet, und benennet, und nicht eigentlich ausgedrückt, und Meldung gethan wird, wie viel ein jeder erben soll, so bringet der gemeine Verstand mit sich, daß solche Erbschaft unter die eingesezten und benannten Erben in gleiche Theile, und nach Anzahl derselben zu vertheilen sey. Und dieses ist unstreitig, wann alle und jede Erben, entweder in einer einziger Oration zusammen gefasset sind, oder eines jeden Erben in einer absonderlichen Oration gedacht worden; dann wofern einer und der andere ein Erb in einer absonderlichen Oration benennet, zwey oder mehr aber in einer einzigen Red begriffen sind, so werden diese letztere für eine Person gerechnet. Es kan auch ein Erb, entweder pur und schlechter Weiß, ohne einige Bedingung und Anhang, oder aber mit gewisser Bedingung, oder auch sub modo, eingesetzet werden. Sub modo heißet in jure, causa finalis, e. g. Cajus soll 100. Thlr. haben, damit er in Leipzig möge Magister werden.

Der XV. Titel.

Von der gemeinen Nach-Erb-Einsezung oder Substitution der Erben.

1. Was ist die gemeine Nach-Erb-Satzung?

Wann der Testator Fürsorg trägt, es möchte sein eingesetzter Erb etwa den Erbfall nicht erleben, oder sonst nicht Erb seyn können, oder nicht wollen, und

an

an dessen statt einem andern seine Erbschafft gönnen will, und also in seinem Testament mehr Grade oder Glieder derer Erben machet, nämlich wann er saget: wann dieser nicht Erb seyn wird, so soll ein anderer der Erb seyn.

2. Wann aber die Erben einander substituiret, und gedencket in der Nach-Erb-Einsetzung derer Theil nicht?

So wird dafür gehalten, daß in der Untersetzung eben die Theil widerholet worden sind, so in der Einsetzung ausdrucklich bemeldet; dann welchem der Testator in der Erb-Einsezung ein mehrers gegeben, demselben hat er auch in der Substitution vermuthlich ein mehreres zuwenden wollen.

3. Wie mancherley ist die Substitution oder Nach-Erben-Einsezung?

Mancherley, nämlich die gemeine, die pupillarische, die exemplarische, und leztlich die militarische; die Substitutio reciproca, oder compendiosa ist keine von vorigen unterschiedene Art der Substitution, sondern ein und andere Formel, womit diese, oder jene Substitutio kan bedeutet werden. Vinn. ad pr. Inst. de vulg. subst. n. 4. Solte Cajus mein Erbe nicht seyn wollen, so verstehet man auch darunter, nicht seyn können, weil er villeicht eher gestorben. Die pupillarische dependiret von der Patria potestate, indem der Vatter vorher siehet, daß sein unmündiger Sohn kein Testament machen und keinen Erben ernennen könne. Die exemplarische Substitution ist, wan denen unmündigen und rasenden Kindern ein Befreundter substituiret wird; woraus die reciproca und compendiosa erfolget.

4. Begreifet dann die Benennung eines gewissen Falls, z. E. wann Titius mein Erb nicht seyn will, auch den andern Fall, wann er nämlich nicht Erb seyn kan, und vice versa, unter sich?

Solches bejahen die Doctores nicht unbillig, indem

die Expreßion des einen Falls, mit der Intention den andern casum auszuschliessen keineswegs geschehen.

5. Wann hat die gemeine Substitution ihre Kraft und Wirckung?

Wann sich der Fall zuträget, daß nämlich der erste eingesetzte Erb die Erbschafft nicht antretten will, oder nicht kan, so gar, daß der Substitut auch des Instituti seinem Vatter, welcher jenen noch in seiner Gewalt hat, und vermög derer Recht, wann sein Sohn die Erbschaft anzunehmen sich geweigert, solche annoch antreten kan, vorgezogen wird. Struv. Syntagm. J. C. exerc. 33. th. 14.

6. Wann aber der erste eingesetzte Erb des Testatoris Todesfall erlebet?

So ist dadurch die Substitution und Untersetzung verloschen, und die Nach-Erben haben dahero weiter nichts zu gewarten. Es wäre dann, daß der eingesetzte Erb wegen seiner Minderjährigkeit, wider die adition der Erbschafft sich ließ in vorigen Stand setzen, in welchem Fall der Substitut noch zuzulassen ist.

7. Aber wie, wann der eingesetzte Erb nach des Testirers Tod verstürbe, ehe und bevor er die Erbschaft angetretten und repudiiret hätte?

In solchem Fall ziehen die Doctores des Instituti hæredis seinem Erben, auf welchen er auch die nicht angetrettene hereditæt entweder ex jure suitatis, oder ex lege Theodosii, oder ex jure deliberandi, extra casum substitutionis, ohne Zweifel wurde transferiret haben, dem Substituto vor l. unic. §. 5. & 13. C. de Caduc.

Der

Der XVI. Titel.

Von der pupillarischen Substitution, oder Nach-Erbsetzung der Unmündigen.

1. Was ist eine pupillarische Substitution?

Wann Aeltern ihre unmündige Kinder in ihrem Testament zu Erben einsetzen, und ihnen auf diesen Fall, wann sie zwar Erben seyn, gleichwohl aber, ehe sie ihre Mündigkeit erreichet, versterben, andere Nach-Erben setzen, nicht allein in denenjenigen Gütern, so sie von den Aeltern, die sie zu Erben eingesetzet, zu ererben haben, sondern auch in ihrer Kinder eigenen Gütern, so ihnen etwa von ihrer Mutter oder andern Anverwandten, oder sonsten zukommen.

2. Was wird zu dieser Substitution erfordert?

Es müssen die Kinder, welchen ein Vatter substituiren will, 1.) Unmündig seyn, 2.) in Vätterlicher Gewalt stehen, und sowohl zur Zeit des aufgerichteten Testaments, und der darin enthaltenen Substitution, als zur Zeit des Substituti Todes, 3.) allernächst so, daß niemand ihnen in der Gewalt vorgehe, sich befinden.

3. Wann hat die pupillarische Substitution ihre Wirckung?

Wann der Fall sich begiebt, und die unmündigen Söhn das 14. Jahr, oder die Töchter das 12. Jahr nicht erfüllen, welchen Falls der Nach-Erbe denen verstorbenen Kindern succediret, jedoch kan er die von den Vormündern rechtmäßig veräusserte Güter nicht vindiciren, vielweniger wann das Kind der Vätterlichen Erbschafft mit Autorität seines Vormunds sich unterzogen, diese fahren lassen, und des Kindes Güter allein behalten.

4. Wann verlöschet die pupillarische Substitution?

Wann die Kinder älter werden, und zu ihren mündigen Jahren gelangen, dann sie mögen alsdann selbsten ihrer Güter wegen, den letzten Willen aufrichten; 2.) Wann das Vätterliche Testament wegen Mangel einiger Solennitäten nicht bestehen kan; 3.) Wann ein extraneus zugleich mit zum Erben ist eingesetzet worden, und keiner von den benannten Erben die Erbschafft antritt; 4.) Wann das Kind bey Lebzeiten des Vatters stirbet, oder bey seinem Tod nicht mehr in Vätterlicher Gewalt ist; 5.) wann die der Substitution angehängte Bedingung nicht entstehet; 6.) Wann der nachgesetzte Erb vor dem Kind verstirbet.

5. Was nennet man eine exemplarische Substitution?

Wann Aeltern ihren gebrechlichen Kindern, als wahnwitzigen, tauben, stummen, Verschwendern, so solches Mangels halber selbsten kein Testament machen können, was Alters die auch seyn, in ihrem Testament Nach-Erben zusetzen, also, daß auf den Fall, da sie in solcher Gebrächlichkeit bleiben und absterben wurden, alsdann dieselben nachgesetzten Erben zu der Erbschaft zugelassen werden sollen.

6. Was nennet man eine militarische Substitution?

Wann Kriegesleut in ihrem Testament denen erst eingesetzten Erben, sie seyn wer sie wollen, auf den Fall, wann sie Erben worden, und hernach versterben, directis verbis: entweder unter einer gewissen Zeit und gewisser Bedingung, oder indefinite einen andern Erben substituiren.

Der

Der XVII. Titel.

Auf was Weise die Testamente geschwächet und unkräftig gemachet werden.

1. Welche Testamente werden gleich anfangs für unkräftig, und unrichtig gehalten?

Alle diejenigen, welche 1.) nicht nach Form und Ordnung derer Rechte aufgerichtet, und wegen Mangel der gehörigen Solennitäten nicht beständig seyn. 2.) Wann darinnen gar kein Erbe, weder ausdrücklich, noch sonst mercklich benennet, und instituiret worden ist. 3.) Wann die Eltern ihre Kinder in absteigender Linie nicht ausdrücklich, weder in vielen noch in wenigen, zu Erben instituiret haben, oder hinwieder die Kinder ihre Eltern in aufsteigender Linie præteriret, und nicht zu Erben benennet, auch nicht nach Ordnung der Rechte enterbet haben. 4.) Wann die Personen, so dieselben gemachet, kindischen Alters, oder anderer Mängel halber intestabiles, und zu testiren nicht geschickt sind. Oder auch 5.) der gesezte Erbe von Rechtswegen nicht erbfähig ist. 6.) Wann ein Testament dem Testirer mit List, Gewalt, Schrecken und Furcht ist abgedrungen worden. Imgleichen 7.) da der Testirer ein Testament zu machen angefangen, und es nicht vollbracht hätte. Ein Consulent, wann er zu einer solchen Sache gezogen wird, da er ein Testament anfechten soll, muß nicht gleich pralerisch sich vernehmen lassen, daß er das Testament übern Haufen werfen wolle; sondern er muß vor allen Dingen die in dieser Frage erzählten Umstände erwegen, und sich besinnen, ob, und wie die Sachen anzustellen sind.

2. Wann wird aber nach gefertigtem Testament, dasselbe für unkräftig angesehen?

Erstlich, wann nach Aufrichtung desselben dem Testirer eheliche Kinder lebendig gebohren werden. 2.)

Wann der Testator seinen Willen wircklich ändert; dann es hat ein jeder Testirer guten Fug und Macht, bey seinen Lebzeiten sein Testament zu ändern; sintemal eines jeden Menschen letzter Will bis an seinen letzten Athem unverbunden, frey und ledig seyn soll. 3.) Wird das Testament caßiret und aufgehoben, wann einer sein Testament, in Willen und Meynung dasselbe abzuthun, zerschneidet, die Siegel abreisset, oder sonsten verletzet.

3. Kan aber mit blossen Worten ein Testament nicht widerrufen werden?

Nein, wann es gleich vor sieben Zeugen geschiehet, sondern es muß entweder, wie gemeldet, das vorige Testament zerschnitten, zerrissen, und wircklich caßiret, oder durch ein ander Testament aufgehoben werden, es wäre dann, daß mit dieser Revocation zehen Jahr verfliessen thäten. Gestalt auch die Doctores dafür halten, daß ein Testamentum parentum inter liberos in Gegenwart sieben Zeugen könne revociret werden. Struv. Syntagm. Jur. civ. Exercit. 32. th. 51.

Der XVIII. Titel.

Von ungültigen und unbilligen Testamenten, darinnen die Kinder wegen ihrer Legitima oder ihres gebührenden Pflicht-Theiles verkürzet werden.

1. Wann hat die querela inofficiosi Testamenti statt, oder wann wird das ungültige Testament vom Richter umgestossen?

Wann die Ursachen, welcherwegen die Aeltern ihre Kinder, oder die Kinder ihre Aeltern enterbet oder übergangen, sich nicht finden, oder von dem eingesetzten

setzten Erben nicht bewiesen werden können. Ingleichen, wann ein Bruder eine unehrliche Person zum Erben einsetzet, und doch sein vollbürtiges Geschwister, oder in Ermanglung dessen, seine Brüder oder Schwestern, so vom Vatter her verwandt seyn, weder instituiret noch rechtmäßiger Weiß enterbet, und ihnen die Legitimam oder Pflicht-Theil abgekürzet.

2. Was ist dann eigentlich die Legitima oder das Pflicht-Theil?

Die Legitima, so denen Kindern, und hinwieder denen Aeltern, von natürlicher Billigkeit wegen gebühret, ist, so viel die Aeltern betrifft, der dritte Theil der Güter. Es wäre dann, das Geschwister vorhanden, welche zugleich miterbeten, denen insgesammt der Testator den Pflicht-Theil geben wollte, welchen Falls, wann derer Aeltern oder Kinder fünf oder mehr wären, die Hälfte der Güter ihnen statt der Legitimæ gebührete. Eine gleichmäßige Bewandnuß hat es mit den Kindern oder Brüdern; dann wann ein Vatter oder Mutter 1. 2. 3. bis 4. Kinder hat, oder so viel Brüder übrig seyn, ist die Legitima der dritte Theil. Wann aber derer Kinder oder Brüder über 4. als 5. 6. 7. oder auch mehr seynd, alsdann ist es die Hälfte aller des Verstorbenen verlassenen Haab und Güter, wie solche sich zur Zeit seines Tods befinden, welche zugleich unter alle Kinder oder Brüder soll vertheilet werden.

3. Wann hat aber eine solche Klag wider dergleichen unbilliges Testament nicht statt?

Erstlich, wann derjenige, dem diese Klag zustehet, selbige gutwillig fahren und es bey dem Testament bewenden lässet; welches auch tacite geschehen kan, wann er nämlich das ihm im Testament assignirte Vermächtnuß annimmt: wann der Sohn den ihm assignirten Theil annimmt und darüber quittieret und Verzicht leistet: dann wann dieses nicht geschiehet, so ist es

nur salvo jure geschehen, und der Sohn hat Mittel bekommen, sich in bessere Positur zu setzen. 2.) Wann fünf Jahr verflossen, nachdem der fremde eingesetzte Erb die Erbschafft angetretten. 3. Wann derjenige, welcher also im Testament übergangen worden, stirbet, so können seine Erben eine Klag anstellen. 4.) Hat diese Klag auch wieder der Soldaten Testament keine statt, weil selbige durchgehende Macht haben, ein Testament zu machen, wie sie nur selbst wollen. 5.) Hat die querela nicht statt, wann die Clausula Codicillaris im Testament begriffen. Dann in solchem Fall erben zwar die Kinder ab intestato, sie müssen aber, nach Abzug ihres Pflicht-Theils, die Erbschaft denen hæredibus scriptis ausantworten.

Der XIX. Titel.

Von der Erben Qualität und Unterschied.

1. Welche wurden vormals bey den Römern nothwendige Erben genannt?

Die Knechte und Leibeigene, welche von ihren Herren zu Erben eingesezet wurden, und dadurch zugleich die Freyheit erlangeten, und solche mußten, wann sonst kein anderer Erbe da war, die Erbschaft, ob sie gleich nicht gern wolten, behalten. Welches jedoch heutiges Tages nicht vorkommt.

2. Welche wurden sui und necessarii hæredes zugleich genennet?

Alle diejenigen, so in des Testirers Gewalt zur Zeit des Absterbens waren, oder zu der Zeit, da nunmehro gewiß war, daß der Testator ohne Testament verstorben sey, sich unmittelbar in solcher Potestät befanden, also, daß ihnen niemand vorgienge.

3. Wel-

3. Welches sind extranei hæredes?

Fremde und freywillige Erben werden genannt, in deren freyen Willen stehet, ob sie die Erbschaft antretten, oder sich derselben entschlagen wollen.

Der XX. Titel.

Von Legaten und Vermächtnussen.

1. Was ist ein Legatum?

Es ist ein Vermächtnus etlicher gewisser Stücke Güter, so der Testirer verlassen, und aus der Erbschaft beschieden, so der Erbe abzustatten verbunden ist.

2. Welche können Legata vermachen?

Diejenigen, so Recht und Gewalt haben, Testamente zu machen.

3. Welchen Personen aber können Legata vermachet werden?

Allen denenjenigen, welche zu Erben in einem Testament können eingesezet werden; und was demnach solchen Leuten vermachet worden ist, solches bleibet ohne alle Beschwerde bey denenjenigen Erben, welchen die Abführung des Legati vom Testatore anbefohlen worden.

4. Kan auch denen Zeugen, so zu Aufrichtung eines schriftlichen Testaments erfordert worden, wie auch denenjenigen, so aus des Testirers Geheiß das Testament in die Feder angegeben, ein Legatum vermachet werden?

Ja; diejenigen aber, welche das Testament oder Codicill selbst geschrieben, können einig Legatum sich nicht selbsten beständig zuschreiben, wann schon der Testator solches geheissen hätte; sondern es ist nöthig, daß solches durch den Testirer selbsten, oder einen andern, auf des Testirers Befehl, in das Testament, oder Codicill, im Beyseyn derer Zeugen, aufgezeignet werde.

5. Welche

5. Welche Sachen können in einem Testament legiret, und vermachet werden?

Nicht allein körperliche oder leibliche, bewegliche, oder unbewegliche Güter, sondern auch Gerechtigkeiten, und in Rechten bestehende Dinge, als: Schuld, Servitut, und andere Gerechtigkeiten. Imgleichen diejenige Sachen, so noch nicht im wircklichen Wesen seyn, sondern verhoffentlich noch werden mögen, als da sind: künftig wachsende Früchte, und dergleichen, und ist der Erbe dieselben, wann sie vorhanden, und erwachsen, auch nach des Legatarii Tod zu entrichten schuldig. Es ist auch ein solch Legatum beständig, und der Erbe dasselbe zu leisten schuldig, da ihm auferleget worden, etwas zu thun, als: zu bauen, oder mit dem Bau, andern zuwider, nicht fortzufahren, etwas zu verkaufen, oder nicht zu verkaufen rc.

6. Wie wird es in Rechten gehalten, wann einem Alimenta, oder Leibes-Unterhalt in einem Testament, oder sonst ab intestato ohne Testament, legiret und verordnet werden?

So soll solches nicht allein auf Speise und Tranck, sondern auch auf Kleidung und Wohnungen, nicht aber auf die Sumtus zum Studieren, noch weniger die Leichen-Kosten verstanden werden. Ja, es gehören auch nothdürftige Arzeneyen, und Verpflegungen in zugestossener Kranckheit darzu. Ein anders aber wäre es, wann nur die Kost beschieden wäre, dann solchen Falls ein mehreres nicht darunter verstanden wird, als was Essen und Trincken ist.

7. Wann einem ein Haus, oder eine Heerde Schafe legiret würde, und nach solcher Vermächtnuß die Heerde sich vermehrete, oder das Haus grösser gebauet würde?

So gehöret solche Vermehrung auch dem Legatario zu, und kommt ihm zu gute. Immassen auch der zum Haus etwa gekaufte, und von dem Testatore darzu geschlagene Garten dem Legatario gebühret.

8. Wie wird es in Rechten gehalten, wann vielen mit einander etwas legiret ist worden?

So sollen sie dasselbe gleich mit einander theilen; wann aber einer unter ihnen solche Verordnung, und Legat seines Theils verachtet, oder vor dem Testirer stirbt, so fällt derselbe Theil auf seinen andern Collegatarium, und zwar wann sie nur Reconjuncti sind, auch wider ihren Willen, jedoch ohne einige Beschwerde, wann schon dergleichen dem abgehenden Legatario wäre aufgebürdet worden. Denen Legatariis aber, welche re & verbis zugleich conjuncti seyn, wächset die vacirende Portion zu, wann sie solche begehren; indessen müssen sie die darauf haftende Beschwerde auf sich nehmen. l. unic. §. 11. C. de caduc. toll.

9. Wie vielerley sind die Bedingungen, so in Legatis vorgehen?

Sie sind entweder möglich, oder unmöglich; von Natur, oder durch das Recht. Jene müssen erfüllet werden. Diese aber werden pro non adjectis gehalten. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 35. th. 97.

10. Was inferiret dann, wann bedungen wird: so fern der Legatarius heirathet, oder so fern ihm Kinder gebohren werden?

Das Legatum kan, ehe und bevor er geheirathet, oder ihm Kinder gebohren sind worden, nicht gefordert werden. Mantica de conject. ult. volunt. lib. 11. tit. 18.

11. Wie aber, wann der Testator sezet: daß die Legataria nicht heirathen soll?

Bey einer ledigen Person fällt alsdann die Condition hinweg; die Wittwe aber muß entweder das Legirte fahren lassen, oder im Wittwen-Stande verbleiben. Mantica d. l. tit. 19. n. 12.

12. Wie wird es gehalten, wann der Testator einem die Option und Wahl eines Dings legiret?

Wann ein Gut, Pferd, Trinck-Geschirr, oder etwas anders

anders verordnet, und legiret worden, mit dem Anhang: daß derselbe Legatarius die Option und Wahl unter allen Gütern, Pferden, Trinck-Geschirren rc. die der verstorbene Testirer verlassen würde, haben sollte; so ist ein solches Legatum kräftig und bündig, und hat der Legatarius die Wahl. Wurde er aber mit dem Tod abgehen, ehe er sich der Option und Wahl entschlossen hätte, und seine Erben deshalber solcher Option und Wahl wegen streitig wurden; so soll das Loos ihr Richter seyn, und wem dasselbe zufällt, der soll optiren und wählen §. 23. J. de Legat.

13. Kan man auch wohl rem alienam oder ein fremdes Gut legiren?

Ja, und muß der Erb entweder das Legirte schaffen, oder den Werth dafür geben. Harprecht. §. 1. de Legat. n. 22.

14. Wie haben es die Recht verordnet, wann der Testirer einem etwas verordnet, und in desselben Legatarii, oder auch derer Erben Namen geirret hätte?

So ist an solchem Irrthum nichts gelegen, wann man nur weis, wer die Person sey. Dann die Namen sind allein darum erdacht, daß man die Leut darbey erkennen soll. Deshalben, wo man zu solcher Erkanntnuß durch andere Anzeigungen oder Zeichen kommen mag, gilt es eben so viel, wann man nur weis, wer die Person sey, der etwas legiret worden.

15. Kan auch einer Weibesperson ein gewisses Heuraths-Gut im Testament legiret werden?

Ja, welches, wann es geschiehet, für ein bedingtes Legatum zu halten ist, dergestalt, daß der Erb solch Geld nicht eher auszahlen darf, als bis die Weibesperson wircklich und vermittelst priesterlicher Trauung sich verheirathet. Dannenhero auch folget, daß,

wann

wann solche Weibsperson stirbet, ehe sie geheirathet, dieses Legatum für erloschen geachtet wird, und ihre Erben nichts fordern können.

16. Kan auch einer seinem Erben, den er eingesezt, ein gewisses zum Voraus legiren?

Ja, und wann dem Erben ein solcher Voraus legiret worden, stehet es in desselben Gefallen, ob er dieß Vermächtnuß allein annehmen, oder sich der übrigen Erbschafft entschlagen wolle.

17. Wie wird es in Rechten gehalten, wann einem Wein, Getraid, Oel, oder dergleichen legiret, und darbey nicht ausgedrücket worden, wie viel desselben seyn soll?

So wird insgemein alles das, so der Verstorbene hinterlassen, dem Legatario verabfolget. Wann aber, wie viel dessen seyn soll, gesetzet, und doch von was für Art und Güte, darbey nicht vermeldet worden, so stehet es bey dem Erben, von welchem er die Zahlung leisten wolle.

18. Was verordnen die Rechte, wann jemand allen seinen Vorrath von Speiß und Tranck legiret?

So gehöret nicht allein dasjenige darzu, was der Verstorbene für sich und seine Familie oder Hauswesen, sondern auch was er für fremde Gäst und gute Freund, imgleichen für das Vieh, angeschaffet hat, wie auch alle darzu gehörige Gefäß und Behältnuß, wie auch Holz und Kohlen zur Zubereitung der Speisen; keineswegs aber die nöthige vorhandene Arzneyen, gebrannte Wasser und anders, so zur Sättigung des Leibes nicht eben verordnet ist.

19. Was wird unter dem Vermächtnuß des Hausgeräthes verstanden?

Nur allein dasjenige, so der Verstorbene zu seinem täglichen Gebrauch anwendet, obschon darunter silberne

berne oder goldene Geschirr begriffen wären. Das silberne Servis aber, und was der Testator in seinem Kasten verwahrlich behält, wird darunter nicht verstanden. Sande. lib. 2. tit. 5. dec. 5.

20. Wann einem alles Gold und Silber vermachet worden?

So ist darunter nicht nur das Rohe, sondern auch das Verarbeitete zu verstehen, ausgenommen das Geld, und die Münzen.

21. Was wird unter dem Vermächtnuß der Kleider verstanden?

Darunter ist auch Gold und Silber mit begriffen; so auf die Kleider verbrähmet oder geheftet ist worden, oder darunter gewircket ist.

22. Wann der Testirer einem andern etwas schuldig ist, kan er einem sodann solche Schuld wohl im Testament vermachen?

Ja; dafern nur solches Vermächtnuß dem Glaubiger einen mehrern Nuzen gibt, als er vorhin gehabt, als: wann mit gewisser Bedingung, oder auf eine künftige Zeit die Obligation wäre aufgerichtet, oder bey der Schuld-Verschreibung keine Zinsen verabhandelt worden. Dann wann ihm nachgehends diese Schuldpost im Testament vermachet wird, so kan er so fort die Schuld zusammt denen Zinsen, von Zeit an des Verzugs, fordern, und erhält also durch diß Vermächtnus ein mehrers Recht, als er vorhin gehabt. Vinn. ad §. 17. Inst. de Legat.

23. Von wem müssen die Legata und Vermächtnusse gefordert werden?

Von denen Erben; dann widrigenfalls kan der Erbe von denen Legatis die eigenmächtig occupirte Güter interdicto quod legatorum wieder abfordern.

24. Was haben die Legatarii für Actiones zu Erlangung der Vermächtnusse?

Sie können die Erben actione Testamenti belangen, daß sie, so bald sie die Erbschaft angetretten haben, die Legata ungesäumt abstatten, und von Zeit an des Verzugs die Früchte und Zinsen derselben hergeben. Es haben die Legatarii auch Rei vindicationem, welche aber nur statt hat, wann gewisse Güter, so dem Verstorbenen jure Dominii zugestanden, vermachet seyn. Imgleichen actionem hypothecariam. Andere sezen noch das Remedium ex. L. fin. Cod. de Edict. D. Hadr. toll. Wiewohl Mevius solches für ungeschickt hält.

Der XXI. Titel.

Von Entziehung und Widerrufung der Legaten.

1. Können auch die Legata widerrufen, oder auf einen andern transferiret werden?

Ja; der Testator kan solche durch ein nachfolgendes Testament wieder aufheben und verändern; wann auch gleich das Vermächtnuß mit einem Eid wäre bestätiget, oder solches von Testatore selbsten dem Legatario geliefert wäre worden. Zu dem mag auch solche Entziehung und Aenderung derer Legaten wohl ohne ein Testament und Codicill geschehen, wann nämlich der Testirer solches Legatum vor fünf Zeugen, ja, nach einiger Meynung vor zwey Zeugen widerrufet. Dann der Will des Menschen und Testirers ist wandelbar, bis auf den letzten Athem seines Lebens.

2. Wird auch das Vermächtnuß für widerrufen gehalten, wann der Testirer etwas vornimmt, daraus die Veränderung seines Willens geschlossen werden kan?

Ja; z. E. wann er die Zeilen im Testament, darinne des Vermächtnusses Erwähnung geschehen, auslöschet, oder wann er die vermachte Schuldpost selbsten einhebet; wiewohl solches seine Abfälle hat. Oder das vermachte Gut ohne Noth verkaufet, oder solches gar verändert. Endlich, wann zwischen dem Legatorio und Testatore eine Feindschaft entstanden, und keine Versöhnung erfolget. Struv. Syntagm. J.C. Exerc. 32. th. 72.

Der XXII. Titel

Von dem Falcidischen Gesäze, und in was für Fällen der Erbe von denen Legaten den vierdten Theil abziehen möge.

1. Wann hat das Falcidische Gesäz, oder Abkürzung derer Legaten statt?

Wann eine Erbschaft mit Legaten dergestalt beschweret worden ist, daß nach Bezahlung derselben, der vierte Theil denen Erben nicht übrig bleibet, so seyn alsdann die Erben, deren Portion über die Gebühr beschweret, befugt, von jedem durch Testament, oder Codicill verschaften Legate, wie auch von denen Verehrungen, so auf künftigen Todesfall geschehen, nicht weniger von denen Verehrungen, so durch den Todt bestättiget worden, nach geometrischer Proportion von den gesammten Erbschafts-Gütern so viel abzuziehen, und innne zu behalten, daß ihnen der vierte Theil der Erbschaft, wie hoch dieselbe zu der Zeit, als der Testator Todes verschieden, nach Abzug gesamm-

sammter Erbschulden, wie auch derer Stück, welche dem Erben zum Voraus vermachet seyn, werth gewesen, verbleibe.

2. **Können der Erben nachgelassene Erben auch die Falcidiam fordern?**

Ja; wann schon der Erb sich nicht hätte verlauten lassen, daß er seines Rechts sich bedienen wollte. Carpz. 3. 14. 25.

3. **Kan dann die Falcidia von dem Testatore verbothen werden?**

Ja. Carpzov. part. 3. const. 1. def. 11. Struv. Jurispr. ad L. Falcid. §. fin.

4. **Sind nicht etliche Legata an sich selbsten von der Falcidia befreyet?**

Ja, alles dasjenige, was zu Heiraths-Gütern und Aussteurung verschaffet worden ist, wie auch, was ad pias causas, und dann, was an statt und zu Erfüllung des schuldigen Pflicht-Theils legiret worden. Vid. Carpz. part. 3. const. 1. def. 16. Dann die Legitima soll sine onere seyn.

Der XXIII. Titel.

Von treu anbefohlenen Erbschafften und Abziehung des Trebellianischen vierten Theils.

1. **Kan dann den fidei hæredibus committiret werden, die gantze Erbschafft einem Dritten zu restituiren?**

Ja; ein Testirer kan seiner Gelegenheit nach, seine Erben, so wohl des ersten als folgenden Grads, wie auch des Erbens Erben, ferner diejenigen, so ihn ab

inteſtato erben, nicht weniger diejenigen, welchen er Legata oder fideicommiſſa particularia zugewandt hat, beſchweren, und ihnen befehlen, ſeine Erb und Verlaſſenſchaft gantz, halb oder zu wenigern Theilen, oder das legirte Gut einem andern fähigen, wem er will, hinwieder zuzuſtellen und zu übergeben.

2. Können auch die fideicommiſſa auf ein gantzes Geſchlecht gerichtet werden?

Ja; und ſolches geſchiehet alsdann, wann der Teſtirer dem Erben anbefohlen, daß er die Erbſchafts-Güter, auſſer dem Geſchlecht, und an Fremde nicht veralieniren ſoll. Und zwar was die fideicommiſſa familiæ anbelanget, in denenſelben ſuccediren die nähesten Erben des letzten Beſitzers, welchen die Reſtitution anbefohlen. Sande lib. 4. tit. 5. def 2.

3. Wann der Teſtator dem gegenwärtigen Erben ohne Zeugen befiehlet, die Erbſchaft einem Dritten zu reſtituiren, kan alsdan dem Erben oder fiduciario von dem fideicommiſſario das Jurament deferiret werden?

Ja. Carpz. p. 3. conſt. 9. def. 40. Finckelth. obſ. 51.

4. Wann der Fideicommiſſarius auch gebetten wird, die Erbſchafft zu reſtituiren, hat er dann auch Macht die Trebellianicam de novó abzuziehen?

Nein; dann der vierte Theil iſt ſchon abgezogen: Dann wann z. E. von 12000. Rthlr. ſchon der vierte Theil nämlich 3000. Rthlr. abgezogen wären, ſo müßte der Reſt á 9000. Rthlr. eine neue Maſſa conſtituiren, welches der Intention des Teſtatoris zuwider iſt. Carpz. p. 3. conſt. 1. def. 14.

5. Kan dann die Trebellianicam abzuziehen, von dem Testatore verbotten werden?

Ja. Carpzov. p. 3. const. 1. def. 13. Struv. in Syntagm. Exerc. 36. th. 28.

6. Hat dann bey den Fideicommissis, auch das Jus accrescendi statt?

Ja. Lyncker. decis. 1129.

Der XXIV. Titel.

Von besonderen und einzelen Gütern, so durch getreulichen Befehl verlassen sind worden.

1. Können auch einzelne Güter durch ein Fideicommiss. vermachet werden?

Ja, in Gegenwart genugsamer Zeugen, wann einer seinen Erben bittet, einem andern einen Acker, eine gewisse Summ gelds, und dergleichen zu übergeben.

2. Können auch des Erben, oder eines jeden Fremden seine Güter einem durch einen treuen Befehl vermachet werden?

Ja, und alsdann ist der, welchem etwas aus des Testirers Gütern vermachet ist, verbunden, von denselbigen Gütern, was ihm befohlen ist, zu entrichten; aber mehr, dann er bekommen hat, kan ihm abzustatten nicht auferleget werden. Wann auch fremde Güter vermachet werden, so seynd die Erben dieselben zu kaufen, oder den Werth denen, welchen sie vermachet sind, zuzustellen schuldig.

3. Werden diese Fideicommissa singularia denen Legatis gleich geachtet?

Ja; dahero, was von den Legatis oben gemeldet worden, auch in diesem Fideicommiss. statt hat.

Der XXV. Titel.

Von Codicillen.

1. Was ist ein Codicill?

Es ist eine Art eines letzten Willens, welche vor fünf Zeugen ohne sonderliche Solennität aufgerichtet, und darinnen der Erb gebetten und ersuchet wird, die Erbschaft, oder einen Theil davon, oder auch ein gewisses Geld oder Stück Guts einem andern abzustatten und abzutreten.

2. Muß auch derjenige, welcher ein Codicill machen will, Testamenti factionem haben?

Ja; dahero, wann auch jemanden jure statutario ein Testament zu machen untersaget ist worden, so kan derselbe auch kein Codicill abfassen.

3. Kan dann ein Blinder wohl codicilliren?

Ja; aber er muß sechs Zeugen adhibiren. Struv. d. t. §. 2. So offt ein natürlicher Fehler sich bey einem Menschen findet, z. E. bey einem Tauben oder Stummen, so wird über den ordentlichen Numerum der Zeugen noch einer a part darzu genommen.

4. Was muß dann bey den Codicillen in Acht genommen werden?

Es sind allhier fünf Zeugen genug; dieselben bedürfen nicht mit sonderlichen Solennitäten darzu berufen werden; und es ist eben nicht nöthig, wie bey einem

Testa-

Testament, daß die Zeugen Mannes-Personen seyn, sondern es können auch Weiber darzu gebrauchet werden. Struv. Jurispr. tit. 27. §. 2.

5. Auf wie mancherley Weiß geschiehet das Codicilliren?

Entweder bey einem verfertigten Testament, oder ab intestato, und zwar, schlechterdings, durch Adhibirung der fünf Zeugen, oder nur subsidiarie per clausulam codicillarem. Struv. d. t. 28. §. 3.

6. Wie vielerley ist dann Clausula codicillaris?

Die JCti machen expressam und tacitam. Lyncker. decis. 1369.

7. Wird dann von der Clausula Codicillari vermuthet, daß sie nach des Testatoris Willen hinzugethan sey?

Ja. Mantic. de conject. ultim. volunt. lib. 1. tit. 10. Stryck. dissert. de claus. codicill. §. 68.

8. Hilft dann die Clausula codicillaris dem Vätterlichen Testament, wann er darinnen seine Kinder vorbey gehet?

Stryck. de claus. codicill. n. 80. bejahet es; Carpz. aber, p. 3. const. 9. defin. 12. ist widriger Meynung. Ist die exhæredatio nicht expressa, so kan auch bey den Kindern eine tacita, wie die Clausula codicillaris ist, nichts effectuiren.

9. Wird dann die Clausula codicillaris zuweilen präsumiret, wann sie nicht deutlich und ausdrucklich exprimiret ist worden?

Nein, Stryck. dissert. de claus. codicill. n. 24. auch nicht einmal in Testamento inter liberos. Richter. decis. 63. n. 13. Und diese Clausel ersetzet weder Facultatem noch habilitatem testantis. noch des testirenden Willen, noch die Zahl derer Zeugen. Richter. d. l. n. 18.

10. Kan auch einer mehr als ein einziges Codicill machen?

Ja, er kan ihrer so viel machen, als ihm beliebet, welche auch alle, so fern sie einander nicht zuwider lauffen, in ihrer Krafft bleiben; wann sie aber einander zuwider sind, so ist das letzte nur allein kräftig. Brunnem. ad L. 3. Cod. de Codicill.

11. Wie viel Zeugen muß man bey Aufrichtung eines Codicills zur Zeit der Pest haben?

Alsdann sind zwey Zeugen genug. Gestalt demjenigen, welcher privilegiato modo testiren kan, nicht verwehret ist, mit gleichmäßiger Solennität ein Codicill aufzurichten. Was auch also legiret worden, das seynd die Erben, nach Antrettung der Erbschaft, zu vollziehen und auszurichten schuldig.

12. Was haben die Recht verordnet, wann einer in seinem Testament einen Erben gesetzet, und hernach in einem Codicill verordnet hätte, daß nach seines Erben Tod einer andern Person die Erbschaft solle gegeben werden?

So ist solche Verordnung, als ein Fideicommiss, kräftig, also, daß die Erbschafft, nach des im Testament eingesetzten Erbens Tod, jedoch ohne Abzug des Trebellianischen vierten Theils, dem im Codicill benannten Erben zuzustellen ist.

Das

Das dritte Buch.

Der I. Titel.

Von Erbschaften und Erb-Gerechtigkeiten, wann kein Testament vorhanden ist.

1. Welche succediren in der Erbschaft, wann der Abgestorbene kein Testament hinterlassen?

Die näheſten Bluts-Verwandten, oder diejenigen, so dem Verstorbenen am näheſten der natürlichen Verwandnuß und Geblüt nach zugethan sind. Wie nach gemeinem Recht succediret werde, kan man endlich wohl hieraus lernen; allein dieses wird unserem Consulenten wenig helffen, wann er nicht vor allen Dingen pacta domus & successoria, Ehestiftungen, Fideicommissa familiæ, Stadt- und Dorf-Gewonheiten, Statuta, Landes-Gesätz vorhero eingesehen hat. Die Bonorum possessio hat eben noch statt, z. E. wann ein Mann stirbt, und verläßt keinen Blutsfreund, so kan dessen Wittwe binnen 100. Tagen Bonorum possessionem anstellen, unde vir & uxor.

2. Wie viel Ordnungen sind, nach denen neuesten Kaiserlichen Rechten, in dieser Succession gesetzet?

Es werden drey Ordnungen gemachet. Erstlich: kommen diejenigen vor, so von dem Verstorbenen in absteigenter Linie gezeuget sind worden. (2.) Diejenigen, so dem Verstorbenen in auffsteigenter Linie verwandt seyn. (3.) Diejenigen, so dem Verstorbenen in der Seiten-oder Zwerch-Linie zugehören. Novell. 118.

3. Wann demnach der Verstorbene allein Kinder ersten Grads, nämlich Söhn und Töchter verlässet, wie succediren dieselbe?

So wird die Erbschaft in gleiche Theil, nach Anzahl derer Häupter oder Personen vertheilet, und ein jedes Kind bekommt so viel als das andere. Stryck. de success. ab intest. diss. 1. cap. 2. §. 6.

4. Wann aber Kinder aus unterschiedlichen Ehen gebohren wären?

So erben die Kinder von dem Vatter, ihres rechten Vatters Güter zum Voraus allein, und der Mutter Güter, wann dieselbige beyder Ehen Kinder Mutter gewesen, zugleich. Und hinwider Erben die Kinder von der Mutter, derselben ihrer Rechten Mutter verlassene Haab zum Voraus allein, und des Vatters, wann er gemeiner Vatter gewesen, auch zugleich beyder Ehen Kinder.

5. Wann aber mit den Kindern im ersten Grad auch Kindes-Kinder von einem verstorbenen Sohne oder Tochter vorhanden?

So werden dieselbe nicht ausgeschlossen, sondern mit ihnen jure repræsentationis in die Stämme zu Erben gelassen, also, daß solche Kindes-Kinder, so viel als ihr Vatter oder Mutter selbst, so dieselbe noch im Leben wären, erblich empfangen hätte, bekommen; welches gleichfals mit andern Kindes-Kindern, wie weit auch dieselbe dem Verstorbenen im Grade seyn, auch also zu halten, daß die weitesten mit dem nähesten in die Stämme (in stirpes) zugelassen werden. Sintemahl man hier die Grade nicht in Acht nimmt, sondern allein auf die Stämme siehet, wo die Kindes-Kinder herkommen.

6. Wann

6. Wann aber die abgestorbene Person kein ehelich Kind im ersten Grad, sondern nur allein Kindes-Kinder, Enckelein oder Niefteln nach ihm verliesse?

So ist in Rechten geordnet: daß, obgleich von einem Kinde mehr, dann vom andern, selbiger Enckeln vorhanden wären, als von einem Kinde zwey, und von dem andern viere oder sechse, daß dannoch in solchem Fall die Enckel nicht zugleich in die Häupter (in capita,) sondern in die Stämme (in stirpes,) zu Erben gelassen werden sollen, also, daß die zwey Enckelein von dem einen Kinde gebohren, den halben Theil, und die vier oder sechse von dem andern Kinde auch den halben Theil erblich empfahen; dann allhie wird auf den Stamm, und auf das Jus repræsentationis gesehen.

7. Was ist dann das Jus repræsentationis?

Wann man in der Eltern Recht tritt. Herold. de jure repræsentat. cap. 3. sect. 1. concl. 1.

8. Succediren dann auch die unächten, oder Huren-Kinder?

Die succediren nur allein ihrer Mutter, aber nicht ihrem Vatter; weil in Rechten dafür gehalten wird, daß sie keinen gewissen Vatter haben, oder aufweisen können. Stryck. de Success. ab intest. diss. 1. c. §. 53.

9. Succediren dann auch die im Ehebruch erzeugten Kinder?

Solche werden in den Kayserlichen geschriebenen Rechten, weder des Namens der Kinder, noch auch der Alimenten, und Unterhaltung würdig geachtet.

10. Wann hat die Succession derer Eltern statt?

Wann in absteigender Linie weder Kinder noch Kindes-Kinder, noch derer selben Kinder, und also fortan, die von dem Verstorbenen herkommen, vorhanden seynd. Alsdann gebühret desselben Erbschaft den nähesten Eltern,

tern, und der näheste schleußt den weitesten aus. Z. E. des Verstorbenen sein Vatter schleußt den Anherrn oder Großvatter, der Anherr oder Großvatter den Ur-Anherrn oder älter Großvatter, und also förders hinaufwärts zu rechnen, aus.

11. Wann an Seiten des Vatters der Grosvatter allein, und an der Mutter Seite der Großvatter und Großmutter vorhanden, wie succediren sie?

Sie erben alsdann nicht in die Häupter, sondern nach den Linien und Stirpes, und nimmt der Groß-Vatter die Hälfte, und der mütterliche Groß-Vatter und Groß-Mutter die andere Hälfte von des Verstorbenen Erbschaft. Struv. Jurispr. lib. 2. tit. 30. §. 11.

12. Wann aber die Eltern noch sammtlich leben, und sich an der Zahl gleich sind?

So erben dieselbe gleich in die Häupter, und einem gebühret so viel als dem andern.

13. Hat dann in Linea ascendente das Jus Repræsentationis statt?

Nein. Stryck. de success. ab intest. diss. 2. §. 17.

14. Succediren dann mit den Eltern nicht auch des verstorbenen Brüder?

Ja; dann so dieselbe vorhanden sind, so erben sie, nach gemeinen Kayserlichen Rechten, zugleich mit Vatter und Mutter in die Häupter. Nach Sachsen-Recht aber gehet solches nicht an. Struv. d. l. §. 12. 13.

15. Wann werden die in der Collateral- oder Zwerch-Linie vorhandene näheste Bluts-Verwandte zu der Erbschaft berufen?

Wann die abgestorbene Person keine Bluts-Verwandte, in ab- oder aufsteigender Linie verlassen. Als erstlich: des verstorbenen rechte Geschwister vom Vatter und Mutter, und dann neben und mit denenselbigen

bigen auch der zuvor abgestorbenen von beyden Banden Brüder- oder Schwester-Kinder; doch dergestalt, daß solcher zuvor verstorbenen Geschwister Kinder, in diesem Fall, da sie mit des Verstorbenen Geschwistern anstehen, allein in die Stämme zugelassen werden.

16. Schließen nicht die vollbürtigen die halben Brüder aus?

Allerdings. Carpz. p. 3. c. 18. d. 8. 9.

17. Werden dan Bruders-Kinder mit den rechten Brüdern zugelassen?

Ja. Sie repräsentiren ihre Eltern, und also succediren sie in stirpes, wiewohl nicht nach Sachsen-Recht. Carpz. p. 3. c. 18. d. 1.

18. Wann aber der Verstorbene keinen Bruder oder keine Schwester von beyden Banden, noch derer-selben Kinder, noch auch vom Vatter oder Mutter der Halb-Geschwister, sondern allein halbgeschwisterigte Kinder hinterlässet?

So werden die Schwester- oder Brüder-Kinder, es mögen derselben viel oder wenig seyn, oder auch von einem derer Geschwister mehr, dann von dem andern, vorhanden seyn, an ihrer verstorbenen Vatter oder Mutter Halb-Bruder oder Schwester Erbschaften in die Häupter; allermassen, wie oben von den Brüder- und Schwester-Kindern von beyden Banden verordnet ist, zu erben allein zugelassen, und schliessen gleichfalls des Verstorbenen Vatters oder Mutter Bruder und Schwester aus, ungeachtet selbige dem Verstorbenen in gleichem Grad, und darzu auch von beyden Banden verwandt seyn.

19. Wann der Abgestorbene keinen Erben weder in absteigender noch aufsteigender Linie, noch einige Geschwister von beyden oder einem Band allein, noch dererselben Kinder hinter ihm verlässet?

So werden alsdan diejenigen, so dem Verstorbenen, vom

vom Vatter oder Mutter her, (sie mögen von beyden Banden, oder von einem Band allein seyn) mit Blut-Verwandschaft, auch über den zehenden Grad, zum nächsten befreundet seyn, für keine rechte Erben, ohne Unterschied der Güter gehalten; und in diesem Fall tretten die Kinder nicht mehr in ihrer Eltern Statt, sondern es schliessen allenthalben die nähesten im Grad die ferneren aus, und werden in die Häupter zu gleichem Erbtheil zugelassen.

20. Wird dann der Eheleut bey dem Succeßions-Wesen ganz vergessen?

Nein, sondern sie succediren und erben einander gleichfals auf gewisse Maasse.

21. Was ist dann von der Succession und Erbung der Eheleute zu wissen?

Vornehmlich dieses: Wann die Eheleute keine Pacta aufgerichtet haben, noch keine sonderliche Gewohnheiten, und Statuta in einem Lande vorhanden sind, so wird die Succession nach gemeinen Kayserl. Rechten gerichtet, und zwar solcher Gestalt: Wann ein Weib dem Manne ein Heiraths-Gut zugebracht hat, so hat nach Absterben des Mannes, das Weib solches Heiraths-Gut wieder zu fordern; imgleichen, da dem Weibe ein Gegen-Vermächtnus verordnet worden ist, so bleibet nach des Weibes Todte solches dem Manne. Wann aber des Weibes Einbringen, oder Vermögen, oder auch des Mannes seines so gering wäre, daß davon nach seines Ehegatten Absterben das andere seinen Unterhalt, seinem Stande nach, (welches auf Ermessen der Obrigkeit ankömmt) nicht haben mag, auf solchen Fall bekommt der überlebende nothdürftige Ehegatte aus des Verstorbenen Verlassenschaft eine gewisse portion, und zwar, wann ein, zwey, oder drey Kinder vorhanden, den vierten Theil, wofern aber derer Kinder mehr als dreye seyn, einen Kindes-Theil; jedoch nur zur Fruchtniessung, so lange der überbliebene Ehe-

gatte

gatte lebet. Hätte aber der Verstorbene keine Kinder hinterlassen, so gebühret jedesmal dem Ueberlebenden der vierte Theil, und zwar zu freyer Disposition.

22. Kan aber eine solche Succession auf Verlobte extendiret werden?

Dieses meynen einige, vid. Gail. 2. obs. 119. Es ist aber das Gegentheil glaubwürdiger. Kohl. de Success. Conj. p. 2. n. 38.

23. Wann der Verstorbene keine Bluts-Freunde, oder auch Ehegatten nach sich verlässet, oder dieselben der Erbschaft sich alle entschlagen, und also ganz keine Erben vorhanden, wer bekommt dann die Erbschaft?

So bekommt der Fiscus, oder die Obrigkeit, so die Obergerichte hat, die Verlassenschaft. Jedoch mit dem Unterschied, daß die unbeweglichen Güter diejenige Obrigkeit überkommt, unter welcher die Güter liegen; die beweglichen aber bekommt die Obrigkeit, da der Verstorbene sein Domicilium gehabt, wann er gleich an einem fremden Ort verstürbe.

Der II. Titel.

Von rechtmäßiger Succession der nächsten Bluts-Freunde.

Not. Weil von dieser Materie bereits im vorhergehenden tractiret worden, so ist es unnöthig, weiter unter diesem Titel davon Erwähnung zu thun.

Der

Der III. Titel.
Von dem Tertullianischen Senatus-consulto.

1. Was ist das Tertullianische Senatus-consultum gewesen?

Es ist bey den Römern ein solches Recht, oder Rechts-Geboth gewesen, darinne von der betrübten Erbnehmung derer abgegangenen und verlohrnen Kinder, der Mutter dieselbige folgen zu lassen, Versehung geschehen ist. Heutiges Tages ist dieses nicht viel mehr nuze.

Der VI. Titel.
Von dem Orphitanischen Senatus-consulto.

1. Was war dieses Senatus-consultum bey den Römern?

Es war ein Recht, dadurch die Kinder zu den Gütern ihrer Mutter, wann sie gleich kein Testament gemachet hatte, zugelassen wurden.

Der V. Titel.
Von Succession und Erbschaften derer Gesipten.

Not. Hievon ist bereits im ersten Titel p. 184. seqq. tractiret worden.

Der

Der VI. Titel.

Von den Graden der Sipschaft.

Not. Von dieser Materie ist gleichfals in dem ersten Titel, pag. 185. ausführlicher gehandelt worden.

Der VII. Titel.

Von leibeigener knechtischer Sipschaft.

Not. Dieser Titel hat heutiges Tages keinen Nuzen.

Der VIII. Titel.

Von Succession oder Erbung der freygelassenen Knechte.

Not. Dieses ist heutiges Tages unnüzlich.

Der IX. Titel.

Von Zueignung der Freygemachten.

Not. Dieser Titel ist gleichfals unter die unnüzen zu rechnen.

Der X. Titel.

Von Gerechtigkeiten des obrigkeitlichen Einsazes in des Verstorbenen Güter.

1. Was ist Bonorum possessio, oder der obrigkeitliche Einsaz in des Verstorbenen Güter?

Es ist eine Gerechtigkeit, dadurch einer die Güter, so dem Verstorbenen gewesen, als sein zustehend Erbe, vermittelst der Obrigkeit, zu sich bringet, und behält.

2. Wie

2. Wie mancherley ist solche Bonorum possessio?

Zweyerley, entweder Edictalis, oder Decretalis. Die Edictalis geschiehet ohne sonderliche vorhergehende Erkanntnuß der Sach. Die Decretalis wird in gewissen Fällen auf vorhergehende ordentliche Erkanntnuß der Sach angeordnet, nämlich (1.) wann Streit vorfället, ob des Verstorbenen hinterlassene Wittwe schwanger sey, so wird, nach vorhergehender summarischer Erkanntnuß der Sache, die Wittwe, wegen ihres schwangern Leibs, oder verhofften Leibes-Frucht in des Verstorbenen Güter immittiret oder eingesetzet, und ein Curator bestellet, so die Güter verwalte, und daraus der Wittwen ihren Unterhalt reiche, bis so lang das Kind zur Welt gebohren ist, oder gewiß erscheinet, daß sie nicht schwanger sey. Carpz. p. 2. Const. 25. def. 12. (2.) Findet auch die Bonorum possessio decretalis statt, wann einem unmündigen Sohn wegen seines Status oder ehelichen Geburt und der Vätterlichen Erbschaft Streit erreget wird, so wird alsdann, nach vorhergehender Erkänntnuß der Sache, der Unmündige in den Besitz der vätterlichen Güter eingesezet, und der Streit, bis er seine mündige Jahre erreichet, aufgeschoben. Mittlerweile hat er aus denen Gütern seinen Unterhalt. L. 2. C. de Carbon. Edict. ibique Brunnem.

Der XI. Titel.

Von Uberkommung der Güter durch Arrogation, oder Annehmung an Kindesstatt.

1. Was bekommt der arrogirende Vatter für Güter wegen der Arrogation?

Alles dasjenige, was dem Arrogirten oder an Kindesstatt angenommen zu- und angehöret; aber von denen

nen Gütern, die der Arrogirte ausserhalb, und nicht von des Vatters Gütern erwirbet, daran gehet dem Vatter nichts zu gut, ausgenommen der Nießbrauch.

Der XII. Titel
Von dem, welchem um Freyheit willen Güter zugeeignet werden.

Not. Heutiges Tages ist dieser Titel nichts nutz.

Der XIII. Titel.
Von abgeschafften Erbnehmungen, die da geschehen durch Verkaufung der Güter, und nach Verordnung des Claudianischen Senatusconsulti.

Not. Dieses alles hat heutiges Tages gar keinen Nutzen.

Der XIV. Titel.
Von Obligationen, Verpflichtungen Verbindungen insgemein. Wie auch von Gelübden und Handlungen, und deren Unterschied.

1. Was ist eine Obligation oder Verpflichtung?

Es ist ein rechtliches Band oder Verbindung, dadurch wir etwas zu leisten, wie es sich denen Rechten nach gebühret, verstricket, verbunden und schul-

dig sind, und wird auch sonst, in Absicht auf den Gläubiger, Jus ad Rem genannt, weil wir ein Recht haben, daß der andere uns ein Gut geben, dessen Gebrauch uns lassen, oder etwas thun soll.

2. Aus was Ursach oder That fliessen alle Obligationen her?

Sie entstehen entweder aus einem Gelübd, oder aus einer Pollicitation oder aus einem Versprechen, oder einer gethanen Zusag, oder ex conventione, oder aus einem Verbrechen, oder aus fremdem Thun und Wercken, welche uns ob culpam imputativam, beygemessen werden, nämlich ex quasi delictis, ex quasi contractibus, und dergleichen.

3. Was ist eine Pollicitatio oder ein Gelübd?

Wann einer allein für sich etwas gelobet und verspricht, als: daß er etwas wolle anwenden GOtt zu Ehren, zu milden Sachen, oder zu gemeiner Stadt Nutzen oder Zierd; und ist derjenige, so dergleichen gelobet, es zu halten schuldig, und darzu anzustrengen; welche Verbindlichkeit auch auf die Erben fällt.

4. Kan man aber das Gelübd in ein anders verwandeln?

Solches wird bejahet, wann das letztere etwas bessers und GOtt gefälligers ist. Jedoch wird in zweifelhaften Fällen die Genehmhaltung des Obern oder dessen Gutbefinden erfordert. vid. Lyncker. in Analect. ad Dessel. tit. de Vot. & Voti redemt.

5. Was ist eine Convention?

Sie ist eine Vereinigung, wann zwey oder mehr einen Handel, etwas zu geben, zu thun oder zu lassen, unter sich abreden und belieben.

6. Wie mancherley sind die Conventiones nach den römischen Rechten?

Zweyerley, nämlich: ein Pactum, oder ein Contract und verbindliche Handlung.

7. Was

7. Was sind dann Pacta?

Es sind solche Conventiones, welche einen eigenen Namen und gewisse Art und Form zu contrahiren nicht haben, und bey welchen, in Ermanglung des Namens und der Art, die wirckliche Erfüllung dessen, was vorher zugesaget worden, nicht erfolget.

8. Wie vielerley sind die Pacta?

Entweder nuda, als blosses Versprechen, wann einer dem andern bloß etwas zusaget, also, daß keine sonderliche in Rechten geordnete Art in Acht genommen wird; und ob zwar dergleichen Pacta, wann sie bedächtlich abgehandelt, heutiges Tages eine gerichtliche Klage nach sich ziehen, so ist doch solches von den blossen, oder unvollkommenen Tractaten und Handlungen nicht zu verstehen, die vor einem künftigen Contract vorhergehen, immassen dergleichen Tractaten noch heutiges Tages zu nichts verbinden, wann der Contract, darauf diese ihr Absehen gehabt, nicht erfolget. Zweytens werden auch die Pacta eingetheilet in vestita, wann die Zusage auf sonderliche Weise bekräftiget, und dieses entweder durch die Gesäze, oder durch einen Contract, welchem solche Pacta sofort inseriret, und einverleibet sind. Die Pacta ersterer Art nennet man legitima, so insonderheit von den geordneten Gesäzen die Kraft haben, daß selbige beständiger Weise verpflichten, oder eine Wirckung haben, als da sind vornehmlich: Die Versprechung der Mitgift, und die Zusage eines Geschenckes; imgleichen die Versprechung einer Hypothec, und Unterpfandes. Die Pacta lezterer Art heissen Pacta adjecta, und sind die Zusagen, so denen Contracten und in sich selbst verbindlichen Handlungen angehänget werden; als welche eben so viel gelten, als sonsten des Contracts Natur erfordert, daher mit Nachdruck daraus kan geklaget werden. Endlich werden auch die Pacta liberatoria eingetheilet, dadurch die vorige Ver-

pflichtung erlassen wird, wann nemlich der Gläubiger, oder der, welchem etwas versprochen ist, dem Schuldner verspricht, daß er die Schuld nicht fordern wolle; und Tacita pacta, z. E. wann einer seinem Schuldner seinen Schuldbrief wieder gibt, so gilt es so viel, als wann er ihm zugesaget hätte, ihn nicht weiter um die Schuld zu mahnen, wann er gleich in Ubergebung des Schuldbriefes solches nicht erwähnet.

9. Welche Personen können sich verpflichten?

Diejenigen, so richtiges Verstandes seyn, und die ihre Güter, wegen ihres Alters, selbst administriren mögen.

10. Welche Personen aber können keine Handlung treiben, noch sich verbindlich machen?

Erstlich: Die Wahnwitzigen. 2.) Die also truncken sind, daß sie von ihren Sinnen nicht wissen. 3.) Die Verschwender, so weder Ziel noch Maaß der Ausgaben wissen. 4.) Die Kinder, so noch unter sieben Jahren sind.

11. Was ist insgemein von denen Handlungen zu wissen?

Daß etliche pure, ohne gewisse Bedingung der Zeit; etliche sub conditione, mit gewisser Bedingung der Zeit; und etliche adjecto die, mit Anhängung der Zeit, aufgerichtet werden.

12. Wie wird eigentlich ein Contract, oder verbindliche Handlung beschrieben?

Ein Contract ist eine Convention, oder Vereinigung, so mit zweyer Beliebung aufgerichtet ist, und eine richtige Ursache in sich begreifet, daraus einer dem andern kräftig, nach Ordnung der Rechte, verpflichtet wird, dergestalt, daß derjenige, welcher die Zusage zu halten, und dasjenige, was er schuldig ist, zu præstiren verweigert, gerichtlich kan belanget werden.

13. Wie

13. Wie vielerley sind dann die Contracte?

Sie sind 1.) entweder nominati, oder innominati, haben entweder einen sonderbaren Namen, oder mangeln desselben. 2.) Sind sie vel bonæ fidei vel stricti juris, guten Glaubens, oder strengen Rechtens. 3.) Reales, die mit Ubergebung eines Dinges geschehen; oder verbales, durch sonderliche Worte. 4.) Literales, durch eine Handschrift. 5.) Consensuales, durch beyder Theile mündliche Einwilligung. 6.) Entweder zweybündige, (bilaterales) durch welche nämlich beyde zu etwas gewissen verbunden werden, als Kauf- und Verkauf- Mieth- und Pacht-Handlung und dergleichen; oder einbündige, (unilaterales) in welchen nur ein Theil etwas zu halten schuldig wird, als wann einer Geld borget, oder eine Schuldverschreibung von sich stellet 2c.

14. Wohin hat man bey Schliessung eines Contracts zu sehen?

Erstlich: auf die Substantialia, oder wesentliche Stück. (2.) Auf die naturalia, oder das natürliche Weesen, so in dem Contract ist, ob es gleich nicht ausgesprochen. (3.) Auf die solennia, so zu des Contracts Validität abzielen, oder accidentialia, z. E. das Geld soll in Louis d'or bezahlet werden.

15. Ist dann einer dem andern bey einem Contract zu Ersetzung des Schadens verbunden?

Ja; nachdem aber solcher Schad entweder aus Vorsatz, oder Gefährde, oder einem dolo; (2.) aus Fahrlässigkeit, oder (3.) gar ungefähr geschiehet, so brauchen alle diese Stück einer sonderbaren Erklärung.

16. Was ist dann ein dolus?

Es ist eine böse List und Gefährd, wann einer dem andern wissentlich und geflissentlich, mit Willen und Vorsatz, Schaden zufüget.

17. Was ist dann eine culpa?

Wann einer aus Unvorsichtigkeit, oder aus Unver-

stand etwas vornimmt und begehet, woraus dem andern Nachtheil und Schaden entstehet.

18. Was ist dann ein casus fortuitus.

Es ist ein ungefährer Zufall, wann ein Schaden oder Unglück, ohne jemands Verwahrlosung oder Zuthun geschiehet, welchen menschliche Fürsorg und Vorsichtigkeit nicht abwenden kan, als wann die Frücht auf dem Feld durch das Wetter Schaden leiden.

19. Wie wird die culpa oder Fahrläßigkeit unterschieden?

Erstlich: in culpam latam, oder in eine grosse Unachtsamkeit, nämlich: wann einer dasjenige nicht in Acht nimmt, was sonsten ein jedweder vernünftiger Mensch pflegt in Acht zu nehmen. (2.) In culpam levem, in eine mittelmäßige Unachtsamkeit, wann nämlich dasjenige nicht gethan und beobachtet wird, was sonsten ein guter und Vorsichtiger Hauß-Vatter zu thun und zu beobachten pfleget. (3.) In culpam levissimam, wann einer zwar sonst gewöhnlichen Fleiß anwendet, etwas weniges aber dabey versiehet, welches ein anderer, der sehr sorgfältig ist, besser wurde in Acht genommen haben.

20. Wird dann auch wohl in einer Handlung ein dolus geduldet?

Nein, auf keinerley Weiß; so gar, daß auch kein Vergleich oder Bedingung zu Recht gültig ist, worin dem andern, einen zu betrügen oder vorsetzliche Boßheit zu üben, erlaubet wird.

21. Muß dann derjenige, welcher vorgiebt, er sey von dem andern hintergangen, solches beweisen?

Ja; dann ob zwar in einem Verbrechen dolus præsumiret wird, so hat es doch in zuläßigen Handlungen eine andere Bewandnuß darmit, so gar, daß aus fast ungewöhnlichen Cautelen, welche ein Theil der Paciscirenden zu seinem Vortheil in dem Contract einverleibet,

die Gefährde oder dolus nicht zu præsumiren, und nachdem es schwer fällt, dolum zu erweisen, weil solcher in dem Gemüthe bestehet, so werden Muthmassungen, nach Ermessen eines verständigen Richters, zugelassen, welche derjenige, so eines Betrugs beschuldiget wird, öfters mit einem Eyd ablehnen muß. Brunem. ad. L. 6. c. de dolo.

22. Wird dann die culpa, Fahrläßigkeit, oder culpa lata in gewisser Maaße dem dolo gleich geschätzet?

Ja. In peynlichen aber und anderen Fällen, als 1.) in Pœnal-Actionen. 2.) In irroganda infamia, oder wann jemand seinen ehrlichen Namen verliehren soll. 3.) In der Wiedereinsezung in vorigen Stand, und 4.) daß jemand Pro malæ fidei possessore könne gehalten werden, ist zwischen diesen beyden ein grosser Unterschied, und wird in vorgemeldten Fällen, die eigentlich so genannte Gefährde erfordert. Struv. Syntagm. J. C. exercit. 19. th. 22.

23. Was müssen, wegen der Fahrläßigkeit und derer graduum, auch wie man dieserwegen in gemeinen Handlungen dem andern gerecht werden müsse, für Reglen angemercket werden?

Erstlich, daß man bey einem anvertrautem Gut, (deposito) und bittweis erhaltenen Sachen, precario) weiter nicht verbunden werde, als allein wegen verübter Gefährd, und erwiesenen groben Fahrläßigkeit. Sintemal in jenem derjenige, bey welchem das Gut hinterleget und aufzuheben gegeben worden, davon den geringsten Nutzen nicht hat, um deswillen er so gar grosse Sorgfalt tragen sollte; bey diesem aber der Eigenthums-Herr das Seinige, wann es ihm beliebet, zuruck fordern kan. Die 2. Regel ist: daß man in den meisten und übrigen Handlungen und Contracten, für alle und jede begangene Nachläßigkeit, sie seyn mittelmäßig oder gering, stehen müsse. Nach

gemeinem Wahn derer Doctorum aber sind, wegen des durch Fahrläßigkeit zugefügten Schadens und dessen Ersetzung, folgende Reglen in Acht zu nehmen: (1.) Wann derjenige, welcher das Gut bekommen, keinen Nutzen davon hat, in solchem Fall prästiret derselbe nur die grosse Fahrläßigkeit; der andere Theil aber muß diesem für die geringe Fahrläßigkeit stehen; als: in deposito prästiret derjenige, dem das Gut anvertrauet worden, nur culpam latam, hingegen aber, welcher es deponiret, muß dem depositario culpam levissimam prästiren. (3.) Wann derjenige, welcher das Gut giebt, keinen Nutzen davon hat, als im Entlehnen (commodato,) so prästiret dieser dem andern nur culpam latam; hingegen derjenige, welcher das Gut zum Gebrauch bekommt, muß pro culpa levissima stehen. (4.) Wofern beyde Theil beym Contract ihren Nutzen suchen oder haben, als im Kauf, Pacht, Societät, in diesen und dergleichen Fällen prästiren die Parteyen einer dem andern culpam latam & levem; es wäre dann, daß einer dem andern ein mehrers ausdrucklich versprochen, oder die præstation der mittelmäßigen Fahrläßigkeit erlassen hätte.

24. Was muß bey einem casu fortuito, oder ungefähren Zufall, præstiret werden?

Den ungefähren Zufall darf niemand ersezen, als z. E. wann von einem Ungewitter, von einem Regen, von Hize, Schnee, Erdbeben, Raupen, Brand, und dergleichen, einer Sache Schaden geschiehet, dafür darf niemand stehen; es sey dann, daß er 1.) selbst Ursache an dergleichen Unglück wäre, und durch eine solche Fahrläßigkeit, wofür er, vermöge des Contracts, zu stehen schuldig wäre, das Unglück sich zugetragen hätte. Mev. 5. Decis. 45. Oder 2.) einen Verzug in Ausantwortung der also verdorbenen Sache begangen, oder 3.) ihnen die Sache æstimato, oder zu einem gewissen Gelde angeschlagen, gegeben worden. Endlich 4.) wann er expresso pacto, die Unglücksfälle auf sich genom-

nommen; in welchem Fall er auch für die ungewöhnlichen stehen muß; und wird eben nicht erfordert, daß solche alle und jede namentlich benennet worden sind. Fab. in C. lib. 4. tit. 42. decis. 2. & d. 53.

Der XV. Titel.

Auf was Maaß und Weise eine Verbindung, vermittelst Ubergebung eines Dinges oder Gutes, geschehe.

1. Wie viel Contractus reales hat man?

Viere, als: 1.) Mutuum, das Leihen. 2.) Commodatum, das Borgen, oder Entlehnen. 3.) Depositum, das Hinterlegen zur Verwahrung. 4.) Pignus, das Unterpfand.

2. Was ist ein Mutuum?

Wann einer das Seine dem andern also übergibt, daß es dessen eigen werde, und er es daher gebrauchen mag; jedoch, daß ihm eben so viel in gleicher Art und Güte, zu gehöriger Zeit wieder erstattet werde.

3. Bekommt dann der, dem solcher Gestalt was gelichen wird, dessen Eigenthum?

Bechmann. Diss. de mut. §. 7. bejahet es: Salmasius hingegen verneinet es, wann nämlich der Ubergeber Eigenthümer ist; dann sonst wird der accipiens nur in conditionem usucapiendi gesetzt, und heisset es, possideo pro soluto.

4. Was kan dann solcher Gestalt entlehnet werden?

Res fungibiles, quæ pondere, numero & mensura constant, oder solche Sachen, die anderer Gestalt keine Quantität haben; als: wann ein gewisse Zahl, Maaß oder Gewicht in der Handlung ausgedrucket wird. Struv. Jurispr. lib. 3. tit. 4. §. 5.

5. Was

5. Was wird bey einem, der etwas ausleihen will, erfordert?

Der Leiher, oder Gläubiger muß vorher des Dinges Herr seyn. Es ist genug, wann er in bona fide ist. Er muß 2.) seinen Gütern vorstehen, und dieselbe verwalten dürfen. Daher, wann ein Wahnsinniger, Unmündiger, oder Minderjähriger, ohne des Vormundes Wissen, einem andern Gelder leihet, so wird dadurch kein mutuum geschlossen, noch das Eigenthum des Geldes auf den, so es empfangen, gebracht, sondern er muß solches wieder hergeben; und zwar, wann das Geld noch in rerum natura vorhanden, so kan es vindiciret werden; wäre es aber zu Grunde gegangen, oder ausgegeben, so müßte man condicendo, oder vermittelst Anstellung einer Personal-Action solches wieder fordern. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 16. th. 16.

6. Was fliesset aus diesem Contract für eine verbindliche Verpflichtung?

Daß der Schuldner dem Gläubiger das Entlehnte, in eben der Art; als: Geld für Geld, Wein für Wein, Korn für Korn &c. und in eben der Quantität, nämlich: an der Zahl, an dem Gewicht, oder Maaß, auch in der Güte, wie er es empfangen, wieder erstatte.

7. wird nicht darauf gesehen, wann etwa der Preis des schuldigen Gutes, z. E. des Getraydes &c. mittlerweile gestiegen wäre?

Nein; dann dessen ungeachtet muß der Schuldner von dergleichen Art, als er erborget hat, es mag zur Zeit der Wiederbezahlung viel oder wenig gelten, restituiren. Zœs. ad tit. de Reb. cred. n. 32.

8. wann aber der Gläubiger willig wäre, für das geliehene Geld, Korn, oder andere Waare anzunehmen?

So mag die Wiederbezahlung alsdann wohl dermassen geschehen. Sonsten aber, wann einer Wein, Korn, oder

oder anders, so ihm geliehen worden, mit Gelde, ohne Einwilligung des Gläubigers, bezahlen wolte, so gehet solches nicht an. Brunneman. ad L. 16. C. de solut.

9. Muß der Schuldner eben dergleichen Münzsorten, als er zur Zeit des Anlehens empfangen, wieder geben?

Ja; dann es wird allemal auf die Zeit, da das Anlehn ist aufgenommen worden, gesehen, es mag nun der Debitor gleich anfänglich schlimm, oder auch gut Geld empfangen haben; und dieses ist unstreitig, so viel die innerliche Güte des Geldes an Schrot und Korn, oder Gehalt und Gewicht betrift. Solchem nach, wann der Thaler zur Zeit des Anlehns schwer am Gewicht, z. E. von zwey Loth Silber, und an der Güte 14. löthig gewesen, zur Zeit der Wiederbezahlung aber am Gewicht und Liga etwas fehlet, so muß der Debitor den Abgang am Werth ersezen. Richter. decis. 72. n. 10. 17. seqq. Dahingegen, wann einer leicht Geld am Gewicht und Gehalt empfangen, so kan er, wann zur Zeit der Wiedererstattung das Geld, oder der Thaler schwerer, und am Gehalt oder der Liga besser ist, den Uberschuß davon abziehen. Wann aber das Geld, z. E. der Thaler an der innerlichen Güte, als am Gehalt und Gewicht, wie er war zur Zeit des Anlehns, bleibet, dessen Gütigkeit aber steiget und fällt, als z. E. zur Zeit des Anlehns hat ein species Thaler 24. gute Groschen gegolten, zu der Zeit aber, da der Debitor bezahlen muß, gilt ein Thaler 30. Groschen, so kan der Schuldner den Uberschuß abziehen, und ist genug, wann er so viel Stuck species Thaler wieder bezahlet, welche das erborgte Quantum ausmachen; dahingegen wann zur Zeit des Anlehns ein species Thaler 30. Groschen gegolten, nachgehends aber gefallen, so kan der Debitor solchen nicht anders, als nach jezigem Werth, oder wie er zur Zeit der Wiederbezahlung gäng und gebe ist, in der Zahlung anschlagen, und muß also den Abgang wegen Verringerung der Münze ersezen. Struv. Syntagm. Jur. Civ.

Exerc. 16. th. 31. Die Differenz des innern Werthes ist nach dem Münzfuß dreyerley: 1.) Der Reichsfuß, so Anno 1640. und 1641. gangbar gewesen, gegen 2.) den Zinnischen, und 3.) jezigen gangbaren Leipziger Fuß, daß 100. Thlr. zwey drittel und Groschen, so nach dem Zinnischen Fuß gemünzet worden, welcher seinen Anfang Anno 1667. gehabt, nach der bonitate intrinseca gegen 100. Rthlr. 2. drittel Stücken, so nach dem Leipziger Fuß Anno 1690. gemünzet worden, sind werth 133. Thlr. 8. Gr. Der Leipziger Fuß hält also 8. Gr. weniger als der Reichsfuß, und dieser 3. Gr. weniger als der Zinnische Fuß. Wann also Anno 1656. und 1657. Einhundert Thaler verschrieben worden, so müssen anjezo 133. Thlr. 8. Gr. bezahlt werden.

10. *Wann aber ausdrücklich verabredet ist worden, in was für Münzsorten die Wiederbezahlung geschehen solle, z. E. an Reichsthalern, oder Ducaten, Stück für Stück?*

So bleibet es bey solcher Zusage billig, und wie der Schuldner die Ubermasse nicht abziehen kan, also ist er auch nicht schuldig, wann der Thaler in valore verfallen, den Abgang wieder zu ersezen. Struv. Syntagm. cit. loc. th. 34.

11. *Wie wird die Klage genannt, welche aus diesem Anlehns-Contract entspringet?*

Sie heisset condictio certi, oder Actio ex mutuo, durch welche der Gläubiger, oder dessen Erben, von dem Entlehner, oder dessen Erben, Erstattung des Anlehns fordern; und wann sichs schon begiebt, daß der Schuldner durch Feuersbrunst, oder in andere Weege, Schaden an seinen Gütern erlitten, oder das geliehene Geld oder Gut zu Grunde gegangen, so wird er doch, oder, seine Erben, dadurch derer Schulden, vermöge der Rechte, nicht ledig. Dann die Gefahr des geliehenen Geldes ist des Entlehners. §. 3. Inst. quib. mod. re contrah. oblig.

12. Was ist ein Commodatum?

Wann einem ein Ding zum gewissen Gebrauch umsonst gegeben wird, also, und mit der Condition, daß er dasselbe nach geendetem Gebrauch wieder gebe.

13. Muß dann dieser Contract ganz umsonst, und um kein Geld noch Geldswerth geschehen?

Ja; dann, wann der Gebrauch im Geld verstattet wird, als: wann einer ein Roß, Wagen, oder was anders um ein bestimmtes Tag-Geld leihet, so ist es kein Commodatum, sondern ein Mieth-Contract.

14. Was ist in diesem Contract der Entlehner zu thun schuldig?

Er muß das entlehnte Gut nicht allein ohne Verderb- oder Verringerung desselben gebrauchen, worzu es hergeliehen ist, sondern es auch mit bestem auch wohl mehrerm Fleis, als das Seinige, verwahren; dann er ist für allen Schaden, so seiner Nachläßigkeit, oder Misbrauchs halber entstehet, dem Leiher gut zu seyn schuldig.

15. Wann aber nicht des Entlehners, sondern des Gebers wegen die Sache geliehen worden?

In solchem Fall wird nur culpa lata vom Entlehner gut gethan. l. 5. §. 10. ff. commod.

16. Wann aber beyder wegen die Sache ist hergeliehen worden?

So wird culpa levis præstiret. l. 18. ff. commod.

17. Wann über angewendeten möglichen Fleiß, und ohne des Entlehners Schuld und Säumnuß, durch GOttes Gewalt und Verhängnuß und unversehenen Zufall das entlehnte Gut beschädigt wird, oder gar umkömmt?

Auf solchen Fall ist der Entlehner für den Schaden zu stehen, und Erstattung zu thun, nicht schuldig. Es wäre dann, daß er 1.) sich insonderheit für allen Schaden zu stehen verpflichtet hätte, oder 2.) daß er das ent-

entlehnte Gut, ohne Wissen und Willen des Leihers, an andere gefährliche, oder unverwahrte Oerter, oder auch 3.) über die bestimmte Zeit gebrauchet, und in solcher Zeit sich der Schaden zugetragen hätte, oder auch 4.) das Gut um einen gewissen Preiß angeschlagen, hergegeben wäre, daß er entweder das Gut ohne allen Schaden, oder das pretium dafür erstatten sollte.

18. **Was fliessen aus diesem Contract für Klagen?**

Es entstehen zweyerley actiones daraus. Die eine heisset: Actio commodati directa, die demjenigen, so leihet, oder seinen Erben das geliehene Gut, oder Ding, durch dieselbe wiederum zu fordern, gegeben wird. Die andere heisset: Contraria commodati actio, so demjenigen, welchem etwas geliehen ist, oder seinen Erben gegeben wird, nur aus natürlicher Billigkeit, damit der, dem es geliehen ist, schadlos gehalten werde, oder der Lehner, vor Endigung des gewilligten Gebrauchs, die Sache ohne Ursach wiederum absordert; oder der Commodatarius auf die geliehene Sachen nothwendige, und nüzliche Unkosten gewand hätte.

19. **Was ist ein Depositum?**

Wann einer einem andern seine Sache umsonst treulich zu verwahren, und aufzuheben übergibt, also, daß ihm derselbe die Sache, wann er es begehret, wieder ausantworte.

20. **Darf der Aufnehmer die deponirte Sache wohl zu seinem Nuzen gebrauchen?**

Nein; es wäre dann, daß es ihm der Deponens durch ein sonderlich Pact oder Gedinge vergönnete.

21. **Darf dann auch der Aufnehmer Geld für seine Mühe fordern?**

Wann er Geld fordert, so bleibt es kein Contractus depositi, sondern es wird eine locatio operarum daraus; es wäre dann, daß nur eine geringe Discretion für die erzeigte Freundschaft gegeben würde.

22. wor=

22. Worinn bestehet vornemlich des Aufnehmers seine Schuldigkeit?

Er ist verbunden, seine anvertraute Haabe, oder Sach ganz treulich, und nicht weniger als sein eigen Gut zu verwahren. Dann, so er einige Untreue, Betrug, oder sträfliche Nachläßigkeit damit begehet, und dessen überwiesen wird, so ist er deswegen Abtrag zu thun schuldig.

23. Muß auch der Aufnehmer die unversehene Unglücksfälle tragen?

Wann es sich zuträgt, daß ihm das hinterlegte Gut nebst dem Seinen durch unversehene Unfälle verderbet, oder entwendet würde, welches er nicht verhüten noch abwenden können, und solches erweislich wäre, so ist er nicht schuldig, deswegen Erstattung zu thun. Jedoch ist er zu Zeiten auch für alle zufallende Unfälle zu stehen schuldig; nämlich: wann er die hinterlegte Sach verzüglich hinterhalten, und die Restitution ohne Ursach verweigert; oder an gefährliche und unsichere Oerter geführet, und getragen hat; oder, wann er hinterlegtes Geld mit dem Pact und Gedinge empfangen, daß er dasselbe gebrauchen, und mit so viel anderm erstatten möchte; oder, wann er alle Unglücksfällen aus freyem Willen auf sich genommen hätte.

24. Hat auch in depositio die Compensation statt?

Nein. Struv. Jurispr. R. G. h. t. §. 10.

25. Wie ist es zu halten, wann ein verschlossener Kasten, Lade, Faß, oder dergleichen, bey einem andern deponiret, und zu verwahren gegeben worden, und dasselbe etwan eröfnet, bestohlen, oder sonsten etwas davon verlohren gegangen?

Diese Frage ist bey denen Rechtsgelehrten streitig; jedoch wird insgemein dafür gehalten, daß dieser Unterschied in Acht zu nehmen sey, nämlich: so in einem Faß,

Kasten,

Kasten, oder anderm versiegelten Ding, etwas bey einem niedergeleget worden, und der Deponent die hinterlegten Stücke dem Depositario, bey dem er es niedergesezet, nicht absonderlich zugezählet, angezeiget, oder nicht eröffnet hätte, daß kostbare Sachen darinn enthalten, daß alsdann derselbe um jedes Stück Red und Antwort zu geben, nicht angehalten werden könne, wann er solch Faß, oder Kasten verschlossen und bezeichnet, wie es ihm zugestellet worden, wieder überantwortet. Es wäre dann, daß etwa Betrug darbey gebrauchet worden, und solches bewiesen würde. Da aber das Faß oder Kasten aufgemacht, und etwas davon verbrauchet, entfremdet, oder verändert worden wäre, wann gleich der Deponent, und Hinterleger nicht beweisen könnte, was darinne gewesen, sondern nur bewiese, daß solch Faß, Kasten, Schachtel, Paquet und dergleichen, gefährlicher und betrüglicher Weise, bey dem Depositario, der solches bey sich gehabt, und verwahret haben solte, aufgethan, und die Siegel oder Zeichen abgerissen, oder verrückt wären, so wird er zugelassen, durch einen Eyd zu erhalten, was darinne, und wie viel es werth gewesen. Es wolte dann der Aufnehmer erweisen, daß die Siegel ungefähr, und daß man einen Kasten z. E. bey entstandener Gefahr anderswo hätte hinbringen wollen, abgerissen wären. Würde aber der Deponent dem Depositario wegen der apertur den Eyd deferiren, so müßte er solchen allerdings abschwören, wofern er nicht pro confesso & convicto wolte gehalten seyn. Es wäre dann, daß er sein Gewissen mit Beweis vertretten wolte. Mevius 9. Decis. 56.

26. Was ist eine Sequestration?

Es ist eine Art eines Depositi, wann nämlich zwey wegen eines Gutes streiten, solches aber bey einem Dritten biß zu Endigung des Streits niedergeleget wird, so daß es hiernächst demjenigen, welcher obsieget, wieder zugestellet werde.

27. Was entstehen aus diesem Contract für Klagen?

Der Deponens hat Actionem directam depositi gegen denjenigen, welchem er das Gut anvertrauet hat, anzustellen, daß er ihm dasselbe, wie es ihm geliefert worden, wieder restituire, und diese directa depositi actio gebühret nicht allein dem, so sein eigenes, sondern auch anderer Leute Gut, jedoch in seinem Namen, aufzuheben, und zu verwahren gegeben hat, und diese Klage hat auch wider des Annehmers Erben statt. Hingegen hat der Depositarius, bey welchem was hinterleget worden, und seine Erben eine Klage und Forderung, so contraria depositi actio, oder die Gegenklage genennet wird, wider den Hinterleger, und seine Erben, dasjenige zu fordern, was er für nothdürftige, und nüzliche Kosten an das hinterlegte Gut gewendet hat.

28. Was ist ein Pfand-Contract?

Wann der Schuldner ein beweg- oder auch unbewegliches, oder auch incorporal-Gut, oder Haabe, zu Versicherung der Schuld, dem Gläubiger bis zu seiner völligen Bezahlung inne zu behalten, wirklich zustellet und versezet.

29. Worinn bestehet des Gläubigers oder Pfand-Einnehmers Pflicht bey diesem Contract?

Vornehmlich darinn: daß er das Pfand, nebst aller Nuzung und Accession, wann ihm die Schuld, dafür er solches versezet, nebst dem Zins bezahlet worden, dem Schuldner wieder ausantworte, und zwar eben die Stücke, so ihm gegeben worden, und da er böslich oder durch Nachläßigkeit und Verwahrlosung daran Schaden gethan, oder geschehen lassen, solchen Schaden erseze.

30. Was hat der Schuldner für eine Klage wegen des Pfandes?

Er kan actionem pignoratitiam directam wider den

Gläubiger anstellen, wann, ungeachtet die Schuld bezahlet worden, dieser ihm das Pfand gar nicht oder schadhaft wieder heraus gibt. Diese Action hat statt, wann schon nach 30. oder mehr Jahren das Pfand wieder eingelöset würde, dann es kan, nach gemeinem Wahn derer Rechtsgelehrten, das Pfand vom Creditore, oder dessen Erben, wider den Schuldner nicht verjähret werden. Carpz. part. 2. const. 1. def. 1. & seq.

31. Hat nicht auch der Gläubiger, oder Pfand-Einnehmer eine Gegenklage?

Ja, er kan wider den Schuldner actionem pignoratitiam contrariam anstellen, um die Unkosten, so er etwan auf das Pfand gewendet, dadurch wieder zu bekommen, oder ein ander Pfand, wann das Pfand nicht so viel werth und gültig ist, wie auch allen daraus entstandenen Schadens Ersezung, dadurch zu erlangen.

Der XVI. Titel.

Von Stipulationen oder Wort-Contracten und mündlichen Verpflichtungen.

1. Was ist eine Stipulation?

Es ist eine Verheissung durch Worte, da nämlich einer, ob er etwas geben oder thun wolle, befraget wird, und er alsobald antwortet, verheisset und zusaget, daß er solches geben oder thun wolle.

2. Was hatte es zu Zeiten der Römer für eine Bewandnuß mit den Stipulationen?

Es wurden viele Solennitäten und Wörter-Zierlichkeiten darbey gebrauchet, dann es mußten beyde Theile, durch Frag und Antwort, etliche besondere bestimmte Reden gegen einander thun, inmassen die Worte nicht nur allein, seinen Willen und Meynung zu erklären, gebrau-

gebrauchet, sondern als ein wesentlich Stück des Contracts erfordert wurden.

3. Ist dann noch heutiges Tages dergleichen Solennität und Zierlichkeit nöthig?

Nein; sondern die Vollkommenheit des mündlichen Versprechens bestehet allein auf einmüthiger Meynung und Verwilligung der contrahirenden Parteyen, so einander etwas zusagen und verheissen. Dannenhero, wann auch unförmliche und übel lautende Wort gebrauchet werden, so mögen dieselbe der Verpflichtung, wann sonsten die Meynung der Paciscirenden unzweifelntlich erscheinet, keine Verhinderung bringen.

4. Wie geschehen solche Stipulationes,

Auf dreyerley Weise. Erstlich: Pure, ohne einigen Anhang, darinne weder Tag, Zeit, noch etwas anders benennet ist worden, und muß alsobald erfüllet werden, ohne daß so viele Zeit gegönnet werden soll, damit die Ubergebung, Leistung und Ausantwortung eines Dinges, so versprochen ist, wohl und füglich geschehen möge. Es wäre dann, daß die Zeit in der Zusage, ohne ausdrückliche Meldung, begriffen wäre, als: so einer hundert Gulden zu Berlin oder Leipzig zu liefern zusagte, da ist schon der Tag, nämlich wann man nach Berlin und Leipzig füglich kommen, nach Gelegenheit der Zeit, des Gewitters, der Person, und dergleichen, darinne enthalten. 2.) Geschiehet solche Stipulation in diem, oder auf einen benannten entweder gewissen, oder ungewissen Tag oder Zeit, so noch kommen soll. 3.) Geschiehet solches Versprechen oder Stipulation mit besonderem Bedinge und Condition, (es mag nun solche casualis, potestativa oder mixta seyn) als; Wann einer einem hundert Gulden verspräche zu liefern, wann das oder jenes Schif aus Holland ankömmt; oder: wann das oder jenes geschiehet. Und solcher Verspruch ist eher nicht bündig, der Anhang sey dann wircklich erfolget. 4.) Mag auch solch Versprechen nicht allein aufgeben,

dern auch auf etwas zu thun, oder nicht zu thun gestellet werden.

5. Wie wird die Klage, so aus diesem Contract entstehet, genannt?

Condictio certi ex stipulatu, welche alsdann statt hat, wann einer dem andern, angeregter massen, eine gewisse Summe Geldes, oder sonst ein gewiß Ding zu geben versprochen, und derselbe die Zusage nicht halten will. Wann aber in der Stipulation und Verpflichtung etwas enthalten, daß keinen gewissen Werth, speciem oder quantitatem hat, als: Wann einer einem versprochen hätte, etwas zu thun, zu machen oder zu verrichten, so kan die condictio certi ex stipulatu nicht statt haben, sondern einer muß nur schlechter Dings ex stipulatu klagen, damit das Versprochene gethan, geleistet, oder das Interesse abgestattet werde.

6. Haben nicht die Wetten einige Verwandschaft mit den Stipulationen?

Ja; derowegen pflegen die Doctores occasione stipulationum auch von Wetten zu handeln.

7. Was sind dann Wetten?

Es sind wohlbedächtliche, zwischen den Parteyen gethane Zusagen, über eine Sache, wovon der Ausgang noch ungewiß ist.

8. Wie müssen dann die Wetten beschaffen seyn?

Sie müssen captatoriæ, oder verfänglich seyn, sonsten gelten sie nicht. Dergleichen sind z. E. wann einer sagte: Ich habe einen Hahn, welcher einen Scheffel Haber eher als ein Pferd auffrisset. Item: Ich kenne einen Stadtschreiber, welcher weder lesen noch schreiben kan. Item: Man kan mit weisser Kreide roth, schwarz 2c. schreiben. Dann in diesen Redensarten ist der Verstand zweydeutig, und wird nicht in solcher Meynung, als solche vorgebracht ist

wor=

worden, von dem andern aufgenommen. Sie müssen auch 2.) nicht über unehrbare Ding geschehen: als wann einer mit dem andern wettet: Er wolle so viel saufen, fressen ꝛc. Solches ist nicht allein unzuläßig, sondern es werden die Partheyen noch darzu gestraffet. Endlich 3.) sind auch an etlichen Orten die übermäßige Wetten verbotten. vid. Wehner. Thes. pract. voc. Wetten.

Der XVII. Titel.

Von zwo oder mehr Personen, welche miteinander durch Versprechen und Stipuliren sich verbindlich machen.

1. Können dann auch die Zusagen und Versprechungen, von mehr als einer oder zwo Personen, sämmtlich mit einander aufgerichtet werden?

Ja; es kan ein solch Pact darneben abgeredet werden, daß, wie ein jeglicher von den Creditoribus das Recht auf die ganze Sache zu prætendiren befugt, also ein jeder von den Debitoribus, für die ganze Sache, oder Haupt-Summe verpflichtet und verbunden seyn solle; und solche werden entweder correi credendi, oder correi debendi genennet.

2. Was sind dann correi credendi?

Diejenigen, welche ein Gut wegen einerley Ursache und Anforderung (eandem rem ex eadem re) stipuliren, und sichs versprechen lassen.

3. Welche werden correi debendi genennet?

Wann ihrer zwey oder mehr eine Sache, Gut oder Ding, wegen einerley Ursache, und ex eadem causa debendi versprechen.

4. Ist dann ein jeder ex correis debendi schuldig, die ganze Summe zu bezahlen?

Ja; wiewohl denenselben das beneficium divisionis zustehet, kraft dessen ein jeder nur seinen Antheil zahlet; es wäre dann, daß sie sich dieser Rechts-Wohlthaten begeben, oder einer und der andere nicht zugegen wäre, oder nicht zu bezahlen hätte, in diesen Fällen muß ein jeder für die ganze Summe stehen. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 47. th. 27.

Der XVIII. Titel.

Von Stipulationen und Wort-Verbindungen der leibeigenen Knechte.

Not. Heutiges Tages hat die in diesem Titel vorkommende Materie keinen Nuzen.

Der XIX. Titel.

Von Eintheilung der Stipulationen, oder mündlichen Versprechungen.

1. Wie viel Arten der Stipulationen hat man?

Viererley Art, dann, etliche sind gerichtliche, etliche prätorische, etliche bedingliche, etliche gemeine.

2. Was nennet man gerichtliche Stipulationen?

Die von dem blossen Amt des Richters allein herkommen.

3. Was waren bey den Römern die prätorische Stipulationes?

Die von dem blosen Gerichtszwang des Prætoris allein herkamen.

4. wel-

4. Welches sind bedingliche, oder conventionales?

Die aus Willen und Gefallen der Partheyen herkommen.

5. Welches sind die gemeinen Stipulationes?

Die so wohl aus Gerichts-Zwang des Prætoris, als von dem Amt des Richters herkommen.

Der XX. Titel.

Von unbündigen oder unnüzlichen Stipulationen.

Not. Weil heutiges Tages die Materie von Stipulationen im gemeinen Leben nicht sonderlich vorkömt, so hat man sich auch bey diesem Titel, als welcher keinen sonderlichen Nuzen hat, nicht lange aufhalten wollen.

Der XXI. Titel.

Von Bürgen und Bürgschaften.

1. Können wohl in allen Contracten und Verpflichtungen Bürgen gestellet, und angenommen werden.

Ja; es mag auch die Obligation und Verbindung seyn, wie sie wolle; ausgenommen in Criminal- und peinlichen Sachen, die an Haut und Haar gehen, oder wann noch ungewiß ist, was für eine Strafe statt haben möchte, absonderlich, wann der Inquisit zur gefänglichen Haft gebracht worden.

2. Kan der Bürge nicht auf eine höhere Summe, oder härter dann sein Principal, für den er sich verpflichtet hat, verhaftet oder verbunden werden?

Nein; dann die Bürgschaft ist allein darum erdacht, und zugelassen worden, daß, was an dem Principal-Schuldner abgehet, von den Bürgen wieder erstattet werde. Darum, wann z. E. der Principal-Schuldner auf eine benannte Zeit, oder an einem besondern Ort, Zahlung zu thun schuldig ist, so mögen die Bürgen vor Erscheinung derselben Zeit keineswegs belanget werden.

3. Welche Personen können nicht Bürge für einen werden?

Erstlich können die Unmündige, Minderjährige, und Verschwender, in Bürgschaft sich nicht einlassen. 2.) Denen Geistlichen ist im päbstlichen Recht solches gleichfals verbothen: welches andere auf solche Fälle, wann sie öfters Bürgschaft leisten wollen, restringiren, daß ihnen solches nicht zugelassen sey, weil sie dadurch zu weltlichen Sachen allzu sehr veranlasset würden. Dieses ist unstreitig, daß ein Ordens-Bruder, oder Mönch gar nicht fidejubiren könne, per c. pen. X. de Fidej. 3.) Werden auch die Soldaten für keine tüchtige Bürgen gehalten.

4. Können auch die Weibspersonen Bürgen seyn?

Nein; sie können einige fremde Schuld oder Verbindung durch Bürgschaft nicht auf sich nehmen, es geschehe solches vermittelst einer Verpfändung, oder Expromission und Ubernehmung fremder Schuld; oder: wan auf ihr Geheiß der Creditor einem Geld leihet, oder borget. Wann sie nun nachmals deswegen belanget werden, so können sie wider solche angestelte Klage die Vellejanische Freyheit Exceptions-weise vorschüzen, auch die Klage damit gänzlich abwenden.

5. Sind nicht aber etliche Fälle ausgenommen, darinnen sich die Weiber dieser Privilegien, und Exception bedienen können?

Ja; und zwar 1.) wann das Weib sich auf arge betrügliche Weise, welches der Creditor erweisen muß, in solche fremde Verpflichtung und Obligation begeben. 2.) Wann eine Frau, um solcher ihrer Bürgschaft willen, viel oder wenig Geld, oder Verehrung empfangen, und solches Empfangs überwiesen würde. 3.) Wann sich eine Frau zu ihrem eigenen Nuzen obligiret und verpflichtet, also, daß sie auch Theil an der Sache, und künftig etwas gewisses daher zu empfangen hätte. 4.) Wann sich die Frau solcher Privilegien und Exception begeben, und renunciiret hätte. Das Weib muß vom Richter wohl informiret seyn, was SCtum Vellejanum, und authentica, si qua mulier, für ein Beneficium in sich enthalte: so dann muß sie cum Curatore endlich sich dazu bekennen, und dann, daß sie ihr Versprechen halten wolle, endlich angeloben. 5.) Hat solche Exception nicht statt, wann die Weibsperson, nach Ablauf zweyer Jahr, die Bürgschaft freywillig wiederholet. 6.) Wann die Bürgschaft mit einem Eyde bestärcket wird. 7.) Wann ein Weib für den Brautschaz, oder für milde Sache caviret. 8.) Wann eine Standes-Person sich eingelassen. 9.) Wann das Weib in einem Kaufladen sizet, und mit ihrem Mann gesammte Handlung führet, und sie derowegen ihre Güter für denselben verschreibet, und verbürget. Gail. 3. obs. 90. n. 5.

6. Welches sind sonsten die Schuzwehren, die einem Bürgen zu statten kommen?

Erstlich: Daß der Gläubiger zuförderst den Principal-Schuldner executiren und belangen müsse, damit von demselben, und aus dessen Gütern die Zahlung geschehe; im Fall sie aber gar nicht, oder nicht vollkömmlich von selbigem zu erheben wäre, alsdann mag erst der Bürge mit Bestand angesprochen werden. Ferner 2.)

wann zwey oder mehr für eine Schuld sämmtlich Bürge worden, und also dem Creditori alle in solidum verhaftet und obligiret seyn, also, daß der Gläubiger einen jeden, welchen er will, für die ganze Summe besprechen mag, so mag doch drr Bürge das Beneficium divisionis, oder die Rechts-Wohlthat der Eintheilung vorschüzen, das ist: der Bürg mag zu Rechte begehren, daß der Creditor seine Anforderung theile, und einen jeden Mit-Bürgen für sein Antheil bespreche. Hiernächst für das dritte: hat der Bürge auch das Beneficium cedendarum actionum, vermöge dessen derselbige, ungeachtet er sich des Beneficii ordinis begeben hätte, nicht schuldig ist zu zahlen, ehe und bevor der Creditor sein habendes Recht wider den Schuldner, wie auch wider die Mit-Bürgen ihm abgetretten, auch das Pfand, wann der Creditor solches wircklich in Händen hat, übergeben habe. l. 2. C. de Fidej. ibique Brunnem. add. Sande lib. 3. tit. 10. def. 3.

7. Wann endet sich die Bürgschaft?

1.) So die Haupt-Schuld durch den Schuldner oder jemand anders, der für ihn zahlet, vergnüget; oder 2.) solche verjähret ist. Wäre aber der Haupt-Schuldner gemahnet worden, und dadurch die Verjährung unterbrochen, so möchte der Bürge, ob er schon der Bezahlung halber nicht besprochen worden, auf die Verjährung sich nicht beziehen. 3.) Endet sich die Bürgschaft: wann durch einen neuen Contract die erste Obligation, und Verbindung, darum die Bürgschaft geleistet gewesen, aufgehaben und verloschen ist, welches zu Latein Novatio genannt wird, und in welcher der Bürgschaft nicht gedacht ist, dann wann solches geschehen, bliebe dieselbe in ihrem Werth und Gültigkeit, und behielt ihr Vorzugs-Recht. Endlich 4.) höret die Bürgschaft auf: confusione, das ist: Wann der Schuldner den Gläubiger, oder dieser jenen erbet. Wäre aber die Erbschaft, vermittelst eines Inventarii, oder nur zum Theil angetretten, so bliebe auf den ersten Fall die

Bürg-

Bürgschaft gänzlich, im andern Fall aber, so weit die Haupt-Obligation, ratione der Mit-Erben bestünde, gültig.

Der XXII. Titel.

Von schriftlichen Verbindungen, oder Handschriften?

1. Was ist eine schriftliche Verbindung oder Handschrift?

Wann einer unter seiner eigenen Hand bekennet, daß er eine Summe Geldes, oder dergleichen etwas, nämlich: fungibilia, von einem empfangen, und daher solches in genere, oder in der Art, wie er solches empfangen, zu erstatten sich verpflichtet.

2. Wann einer einem andern eine Handschrift gegeben, daß er ihm so und so viel Geld geliehen, das Geld aber nicht wircklich empfangen hätte?

Weil auf diesen Fall solche Handschrift sich darauf gründet, daß einem Geld, oder dergleichen ausgezahlet sey worden, so ist in Rechten nachgelassen, daß innerhalb zwey Jahren derjenige, so die Handschrift von sich gestellet, möge vorschüzen, daß er das Geld nicht wircklich empfangen habe; und ist so dann der Glaubiger, daß er solches Geld wahrhaftig ausgezahlet habe, zu erweisen schuldig.

3. Kan auch diese Exceptio non numeratæ pecuniæ wider klare Briefe und Siegel vorgeschüzet werden?

Ja; es wäre dann, daß die Obrigkeit oder der Notarius in öffentlichen Instrument bekenneten, daß in ihrem Beysein das Geld würcklich ausgezahlet worden. Oder es haben zwey Zeugen das Document unterschrieben.

4. Worin-

4. Worinn findet weiter solche Exception keine statt?

Sie kan in Contractu depositi nicht vorgeschützet werden; und hat auch wider diejenige Handschrift, worinne der Debitor auf eine vorhergehende Schuld sich beziehet, nicht statt, dann solchen Falls ist die Præsumtion für den Gläubiger, und nicht zu vermuthen, daß der Debitor, wofern die Schuld angegebenermassen sich so nicht verhielte, die Handschrift von sich gestellet haben würde. Es fället auch diese privilegirte Exception weg, wann nach ausgestelleter Obligation der Debitor die Schuld durch wirckliches Geständnuß oder Zahlung, eines Theils agnosciret, oder derselben hiernächst renunciiret. Diejenige Renunciation aber, die in der Obligation enthalten, kan ihn davon nicht ausschliessen. Dann aus was für Motiven er zu Ausstellung der Handschrift bewogen wird, durch eben dieselbe wird er zur Renunciation veranlasset. Im übrigen hat diese Exception, nach Ablauf zweyer Jahre, welche von dato an der Obligation zu rechnen seyn, nicht statt; es wolle dann der Schuldner beweisen, daß er das Geld, so er in der Handschrift empfangen zu haben bekennet, nicht bekommen habe, so wäre er darmit zuzulassen. Es kan aber der Schuldner dem Creditori den Eyd darüber nicht deferiren, so gar, daß, wo noch im Gerichte die Positiones cum juramento dandorum gebräuchlich sind, der Creditor nicht schuldig ist, vermittelst des juramenti respondendorum, darauf zu antworten. Zanger. de Except. p. 3. c. 14. n. 69. seq.

5. Was ist eine Quittung?

Es ist eine ausgestellete Schrift, darinn der Gläubiger bekennet, es habe ihm der Schuldner dasjenige, was er ihm vorher aus der Handschrifft, oder sonsten, schuldig gewesen, bezahlet.

6. Wann

6. Wann aber der Gläubiger dem Schuldner eine Quittung vorhergegeben, ehe er ihm wircklich die Schuld bezahlet hätte?

So muß der Gläubiger binnen Zeit von dreyßig Jahren, die Exceptionem non numeratæ pecuniæ, oder die Ausflucht nicht wieder gezahlten Gelds gleichfalls vorschützen, und ist sodann der Schuldmann zu erweisen schuldig, daß er die Schuld warhafftig bezahlet habe. Nach Ablauf dieser Zeit aber wird der Gläubiger mit dieser Exception weiter gar nicht gehöret, wann er schon den Beweiß selbst über sich nehmen, und daß er das Geld nicht empfangen, noch wieder bekommen hätte, erweisen wollte. Zanger. de Except. p. 3. c. 14. n. 31.

Der XXIII. Titel.

Von Consensual-Handlungen und Obligationen.

1. Wie viel Arten der Consensual-Contracten hat man?

Fünf; als da ist: (1.) der Kauf-Handel. (2.) Die Miethe. (3.) Der Erbzins-Contract. (4.) Die Gesellschaffts-Handlung. (5.) Die Ertheilung einer Vollmacht, oder ein angenommener Befehl.

2. Warum werden solche Contract Consensual-oder Einwilligungs-Contract genannt?

Weil sie sogleich bestehen, und ihre kräfftige Verbindung haben, wann der bloße Consens und Einwilligung beyder contrahierenden Theil vorhanden, und gehöret demnach die Lieferung des Gutes nur zur Consummation und Vollziehung, nicht aber zur Constitution des Contracts.

3. Wor-

3. Worin bestehet der Unterschied zwischen diesen Consensual- und andern Contracten?

Ob wohl in allen Handlungen beyder contrahirenden Theil Consens und Einwilligung erfordert wird, so sind doch etliche also beschaffen, daß zu derselben Substanz und kräftiger Verbindung, der bloße Consens nicht genug ist, sondern die wirckliche Ubergebung eines Dings geschehen muß; wie solches in denen nominatis realibus, wie auch innominatis contractibus erfordert wird; oder, es bestehet auch der Contract in gewisser wörtlicher Versprechung, oder einer Handschrifft, so, daß dieselbe, nicht so wohl zum Beweis des Contracts, sonder zu dessen wircklicher Constitution erfordert wird. Diese aber bestehen, und haben ihre kräftige Verbindung, wann der bloße Consens und Einwilligung derer contrahirenden Parteyen vorhanden.

Der XXIV. Titel.

Vom Kauffen und Verkauffen.

1. Was ist ein Kauf-Contract?

Wann ihrer zwey einig, daß einer sein Gut dem andern, um ein gewisses beliebtes Kauf-Geld übergeben wolle.

2. Worinn bestehet die Form und Substanz dieses Contracts?

In der bloßen Verwilligung, so über ein gewisses Gut und über das Kauf-Geld getroffen wird. Dannenhero, wann der Kauff einmahl geschlossen und getroffen, so ist man denselben zu halten schuldig; und kan kein Theil, ohne des andern guten Willen, davon abstehen, ob schon der Kauf-Schilling nicht gleich bezahlet worden, noch das erkaufte Gut und Stuck wircklich übergeben ist.

3. Wann

3. Wann einer oder der andere bey dem Handel irret?

So ist kein Consens und Einwilligung vorhanden, noch der Kauff kräfftig. Jedoch mag ein jeder Irrthum oder Unwissenheit der Contrahirenden nicht leichtlich entschuldigen, sondern allein derjenige, so auch wohl einem Fleißigen hätte widerfahren mögen; dann es kan ein jeder grober Irrthum einen Kauf nicht alsobald hintertreiben. Wann aber beyde Theil in dem Contract und Kauff sich recht geirret, als: da der Käufer meynet, es sey ihm ein Ding geschencket, der Verkäufer es aber für einen Verkauff hält; oder: da sie im pretio und Werthe irren, und also im Kauff-Schilling ein Mißverständniß sich begiebet, indem der eine einen geringern, der andere einen grössern Werth, wie bey Benennung derer Gülden, welche an einigen Orten 16. gute Groschen, an anderen aber 21. Groschen gelten, sich zutragen kan, gemeynet und verstanden. Oder: da einer vermeynet, er hätte den N. Acker gekaufft, der andere aber einen andern verstanden. Oder so im Geschlecht des verkauften Viehes geirret wurde; in diesen und dergleichen Fällen ist der Kauf nicht kräfftig, sondern unbündig, und es können die contrahirende Parteyen, zu Haltung desselben, nicht gezwungen werden.

4. Wann einer im Verkaufen sein Gut herausstreichet, und eine verborgene Qualität und Eigenschaft, die man auswendig nicht mercken und sehen könnte, daran rühmet und vorgibt?

So ist er dem Käufer dasselbe in der That zu leisten, oder ihme das Interesse dafür abzustatten schuldig. Es ist aber dieses dahin nicht zu verstehen, daß, wann der Verkäufer die Waare, oder das verkaufte Gut blosser Dings ein wenig für gut ausgiebt und lobet, z. E. das Pferd sey gut im Ziehen, schnell und geschwind im Laufen, lasse sich leicht lencken, es sey kein falsch Haar daran,

ran, und dergleichen, er dafür stehen müsse. Dannenhero, wann es gleich, angegebener massen, sich nicht also accurat verhält, so kan er deswegen nicht belanget werden; es sey dann, daß der Käufer in specie darauf reflectiret, und der Verkäufer, dafür zu stehen versprochen habe. vid. l. 19. ff. de ædilit. edict. Wann das verkaufte Pferd hartschlächtig, stätig oder starblind ist.

5. Wann eine Dunckelheit derer Worte in diesem Contract vorfiele?

So ist eine solche dunckele Rede, so von dem Verkäufer vorgebracht worden, wider den Verkäufer, dieweil er es nicht klärer angezeiget, zu interpretiren und auszulegen. Wofern aber der Käufer selbst ein obscur, und dunckeles Pact und Wort in den Contract hineingerücket, so soll solches gleichfalls wider den Käufer verstanden werden, dieweil er es nicht klärer angezeiget hat. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 6. th. 52.

6. Was für Sachen können verkaufet werden?

Alle und jede Haabe, Waaren und Güter, die einer hat und besitzet, so fern die Rechte daran keine Hinderung thun.

7. Welche Güter aber haben die Rechte zu kaufen und zu verkaufen verbothen?

Die Kirchen-Güter, die zum Gottesdienst oder gemeinen Nuzen verordnet sind. Dann wann ein Käufer durch den Verkäufer damit betrogen, und ihm die Eigenschaft der Güter gefährlich verhalten würde, mag er wider den Verkäufer, zu Erlangung seines Interesse und Schadens, so ihm daher entstanden, Klage anstellen. Jedoch sind etliche Fälle ausgenommen, darinnen bißweilen solche Alienationes statt haben.

8. Wie

8. Wie wird es in Rechten gehalten, wann ein Mit-Erbe, Gemeinschafter oder Gesell ein Gut, Habe, oder Gerechtigkeit, daran andere Theil und Gemeinschaft haben, ohne Verwilligung seiner Mit-Erben verkaufet?

Derselbe Contract und Kauf hat nicht weiter Kraft, dann so viel, als dem Verkäufer zu seinem Antheile an solcher verkauften Sache gebühret. Wolte aber sein Mit-Gesell den Kauf ratihabiren, und für genehm halten, welches ihm frey stehet, so wäre er befugt, von seinem Mitgesellen das Kaufgeld, so viel seine portion austräget, zu fordern.

9. Wer gehet im Kauf vor, wann jemand eine Sache einem verkaufet: ehe und bevor er aber dieselbige übergiebt, wiederum einem andern verkaufet, und auch diesem letzten die Sache übergibt?

So soll der andere Käufer, wofern er von dem vorigen Kaufe nichts gewußt, bey dem verkauften Gut, unangesehen, daß er der lezte Käufer gewesen, gelassen werden, dann der erste ein bloßes Jus ad Rem, und eine Obligation wider den Verkäufer erlanget, der andere aber durch die Lieferung das Eigenthums-Recht erlanget hat. Der erste Käufer aber mag den betrüglichen Verkäufer, wegen alles Schadens und Nachtheils, so ihm aus dem, daß der erste Kauf nicht gehalten worden, entstanden, oder entstehen möchte, rechtlich verklagen.

10. Wie muß die Kauf-Summe beschaffen seyn?

Sie muß 1.) aus einem gewissen Kauf-Gelde, zum wenigsten implicite, bestehen. 2.) Muß es seyn ein billiges Kauf-Geld. Weil aber der Zustand derer Handlungen und Commercien nicht leidet, daß eine ganz genaue Gleichheit zwischen der Waare, und dem Kauf-Gelde getroffen worden, und in Commercien fast unmöglich ist, daß das pretium und das verkaufte Gut nach arithmetischer Proportion einander gleich sey, immassen die vota contrahentium ungleich, und der Verkäufer seine

Waare theuer zu verkaufen, hingegen der Käufer wohlfeil einzukaufen hoffet und sich bemühet: Als hat man in denen Gesäzen keine andere Verordnung machen können, wollte man Handel und Wandel nicht turbiren, oder ganz und gar eingehen lassen, als daß eine kleine Læsion auf einer und anderen Seiten im Kaufen und Verkaufen hat müssen geduldet werden.

11. Was haben aber die Rechte verordnet, damit die Verkürzung nicht allzu übermäßig seyn möchte?

Es ist darinne heilsamlich versehen, daß, wann einer von den contrahirenden Partheyen über die Hälfte des rechten Werths betrogen, und verkürzet worden, daß alsdann der beleidigte und hintergangene Theil auf die Ersezung des übermäßigen Schadens klagen kan. Z. E. wann einer ein Gut, welches den wahren rechten Werth nach 100. Rthlr. gilt, weit höher, als für 150. biß 200. Rthlr. verkaufet, so wird ihm darinne nachgesehen, und der Käufer kan die Ubermaasse über das rechte Kauf-Pretium nicht wieder fordern. Da hingegen, wann der Käufer ein Gut von 100. Rthlr. im rechten Werth, für 80, 70, 60, bis 50. Thlr. kauft, so wird ihm gleichfalls der Vortheil gelassen, und kan der Verkäufer dasjenige, welches am rechten Kauf-Pretio fehlet, nicht fordern. Hätte aber, im ersten Fall, der Verkäufer über 200. Thlr. als 205, 210, 250. Thlr. an der Kauf-Summe bekommen, im andern Fall der Käufer unter 50. Thlr. da die Sache 100. Thlr. werth ist, eingekauft, so müßte dem beleidigten Theil Ersezung geschehen, gestalt ihm die Jura verstatten, darauf zu klagen. l. 2. Cod. de rescind. vend.

12. Wann einer mit eines andern seinem Gelde etwas gekauft, wem gehöret alsdann das gekaufte Gut zu?

Wann ein solcher mit eines andern bey ihm deponirten oder gemeinen Gelde, doch in seinem Namen, etwas kaufet, und ihm dasjenige tradiret, und eingeantwortet

fet wird, so stehet ihm solches allein zu, und nicht demjenigen, dessen das Geld gewesen; Ausgenommen etliche Fälle, als unter andern, da ein Vormund, Curator, oder Pfleger von seines Pfleg-Kindes, oder einem Sinnlosen und Verschwender zuständigem Gelde, etwas in seinem Namen kauft, dann dasselbe erkaufte Gut gehöret mit allen Nutzungen dem Pupillen zu. Gleichergestalt, so ein Mann von seiner Ehefrauen Geld, welches ihm zum Brautschaz nicht gegeben worden, (dann was ein Ehemann mit dem Brautschaz-Geld erkauft, solches stehet ihm jure dominii zu) ein Gut, Rente oder etwas anders kaufet, so ist es, vermöge derer Kayserl. Rechten, der Ehefrauen eigen und zuständig. Imgleichen, wann gemeiner Stadt, Kirchen- und dergleichen Vorsteher mit dem ihnen anvertraueten Geld etwas in ihrem Namen erkaufen, so stehet der Stadt oder der Kirchen frey, des Eigenthums an den erkaufften Gütern sich anzumassen; dann in solchen Fällen ist, vermöge derer Rechte, die Vermuthung zu machen, daß der Contract denen zum Besten geschlossen sey, in deren Namen die Vorsteher haben contrahiren sollen. Hartm. Pistor. p. 1. quæst. 7. n. 12.

13. Worin bestehet in diesem Contract des Verkäufers Verpflichtung?

Er ist das verkaufte Gut, samt denen, nach geschlossenem Kauf, eingehobenen Früchten, dem Käufer zu übergeben schuldig, dergestalt, daß er damit nicht zu hören ist, wann er vom Kauf abtreten, und dem Käufer Reu-Kauf-Geld, oder sein vermeyntes Interesse geben, hingegen das verkaufte Gut zu seiner Nothdurft, wann er auch solche, tempore contractus, vorher nicht gewußt hätte, behalten wollte.

14. Kan auch der Verkäufer das verkaufte Gut so lang, bis das Kaufgeld erleget worden, wohl behalten?

Ja; er muß aber dasselbe mittlerweile als ein flei-

ßiger Haußvater verwahren, damit kein Schad daran geschehe. Und wann auch gleich die Ubergab wircklich geschiehet, so wird doch das Eigenthum, ehe und zuvor die Zahlung des Kaufgeldes erfolget, auf den Käufer nicht gebracht; daher, wann mittlerweile ein Concurs entstunde, so wäre der Verkäufer, in Betracht seines Eigenthums, allen übrigen Creditoren vorzuziehen; es wäre dann, daß der Verkäufer dem Käufer, der Bezahlung halber, getrauet, und ihm Glauben gegeben hätte. vid. Carpzov. part. 1. const. 28. d. 18. & Frantz. ff. d. act. emt. n. 8.

15. Worin bestehet des Käufers Verbindlichkeit?

Er ist verbunden, das verwilligte Kaufgeld dem Käufer oder seinen Erben zu bezahlen, dergestalt, daß er, wann er einen Theil des Kaufgeldes schon bezahlet hat, solches aber einbüßen, und das erkaufte Gut zuruck geben will, er damit nicht zuzulassen ist. Wäre er aber in Zahlung der Kaufgelder säumig, so müßte er nicht allein den Landüblichen Zins erlegen, sondern auch alles und jedes, was der Verkäufer, nach geschlossenem Kauf, vor der Ubergab, auf das verkaufte Ding oder Gut gewandt, erstatten.

16. Was ist Rechtens, wann etwas mit Beding ist verkauffet worden?

So lang die Condition noch nicht erfüllet ist, wird der Verkauf noch nicht für vollkommen gehalten, und das Dominium auf den Käufer noch nicht völlig transferiret, derowegen ist der vor der entstandenen Condition oder Bedingung dem verkauften Gut zugestossene Schad des Verkäufers.

17. Was ist ein pactum commissorium?

Wann der Kauf mit dem Vorbehalt oder Beding geschiehet: daß, wo der Käufer innerhalb einer bestimmten namhaften Zeit das Kaufgeld nicht baar zahlen wür-

würde, daß alsdann der Kauf nichts, oder die Sach unverkauft seyn solle, und der Verkäufer wiederum zu seinem vorigen Gut treten und kommen möge. Solch Pactum und Geding ist in dem Kaufen und Verkaufen nicht verbothen, sondern kräftig. Da nun der Käufer in solcher bestimmten Zeit das Kaufgeld nicht zahlete, so stehet es bey dem Verkäufer, ob er den Kauf gehalten haben wolle, oder nicht. Dann so er will, mag er auf Haltung des Kaufs nochmals dringen; so er aber den Kauf lieber aufzuheben gemeynet ist, in Ansehung, daß der Kauf-Schilling zu rechter Zeit nicht erleget worden, mag er das Gut, jedoch gegen Zuruckgebung des auf Abschlag empfangenen Geldes, wieder an sich ziehen, und ist, auf solchen Fall, der Käufer das verkaufte und gelieferte Gut, mit allen aufgehabenen Nutzungen, Besserungen und Früchten, abzutreten, auch alle, demselben zugestoßene Schäden, gut zu machen verbunden.

18. Kan auch ein Kauf mit Vorbehalt mehreren Kauf-Gelds, auf eine benannte Zeit geschlossen werden?

Ja, und zwar auf zweyerley Weiß, nämlich: wann innerhalb gewisser Zeit jemand käme, der mehr geben wollte, daß alsdann der richtig geschlossene Kauf aufgehoben seyn solle, oder, daß sodann erst der Kauf vollzogen werden solle, wann kein anderer binnen gewisser Zeit mehr geben will. Im ersten Fall ist der Kauf sub conditione resolutiva, im andern aber sub conditione suspensiva geschlossen. l. 2. pr. de in diem addict. Hieher gehöret auch, daß, wann jemand ein Pferd für 50. Thlr. behandelt, und das pretium in einer Stund versprochen, im Fall er aber nicht bezahlen könnte, die erste Stund einen Groschen, die andere aber 2. Gr. und also das verfallene allemal in duplo erlegen wolle: welches in einigen Tagen etliche 100. Thlr. ausmachet; die Herren Scabini in Leipzig haben diese Convention cassiret.

19. Wird dann auch bisweilen in der Kaufberedung ein gewisser Reukauf gesetzet?

Ja; wann sich nämlich die Contrahenten vergleichen, daß, welcher Theil den Kauff nicht halten wurde, dem andern ein gewisses Stuck Gelds zum Abstand geben solle, und mag sodann der Käuffer, oder der Verkäuffer, den Kauf zu halten, nicht gedrungen werden, sondern ist, gegen Erlegung des Reu-Kauf-Geldes, von dem Contract abzutreten befugt.

20. Ist dann auch gleichfalls vergönnet, vom Kauf wieder abzutreten, wann der Käuffer dasjenige, was er auf den Kauf gegeben, verlieren will?

Hierin haben die Doctores nicht einerley Meynung. Einige bejahen es, und geben vor: daß in diesem Fall, per arrhæ dationem, gleichsam stillschweigend bedungen sey, vom Kauff abzutretten, wann der Käuffer, im Fall dieser abtritt, dasjenige, was er auf den Kauf gegeben, einbüßen, der Verkäuffer aber, wofern es diesen gereuet, solches in duplo restituiren wollte. Jedoch limitiren sie ihre Meynung, daß, wofern der Verkäuffer das Gut wircklich geliefert, oder der Käuffer die arrham auf Abschlag des Kauffgeldes gegeben hätte, einem oder dem andern Theil es alsdann nicht vergönnet sey. Dahingegen halten andere dafür: daß ein Theil wider des andern Theils Willen, wann er auch die gegebene arrham verlieren, oder solche in duplo restituiren wollte, vom Kauff nicht abtretten könne, weil die arrha zu mehrer Bestätigung des Kaufes, und daß jeder Theil der Festhalt- und Vollziehung destomehr möge versichert seyn, gegeben werde. Welche letztere Meynung denen Rechten conform zu seyn scheinet. vid. Carpz. part. 2. const. 33. def. 14.

21.

21. Pfleget auch beym Kaufen und Verkaufen wohl auf einen Wiederkauf gehandelt zu werden?

Ja, und zwar auf zweyerley Art; nämlich, daß entweder keine gewisse Zeit angehänget wird, und kan auf solchen Fall der Verkäuffer jederzeit das verkaufte Gut, oder jährliche Renten, wieder einlösen; Oder aber: daß eine gewisse Zeit gesetzet werde, und solches abermals auf zwey unterschiedene Arten; entweder, daß innerhalb gewisser Zeit das Gut solle eingelöset werden, und nach Ablauf derselben es der Verkäufer nicht mehr einzulösen macht haben solle, welches mit der Formel: binnen zehen Jahr wiederkäuflich, pfleget exprimiret zu werden; Oder aber: daß der Verkäufer erst nach Ablauf gewisser Jahr solches Wiederkaufrecht gebrauchen möge; als: auf zehen Jahr wiederkäuflich. Im ersten Fall wird der Verkäufer, nach Ablauf der Zeit, nicht weiter zugelassen, es wäre dann, daß er wegen des Kriegs, und anderer Verhinderungen, welche abzuwenden, in seiner Macht nicht gestanden, die Kaufgelder nicht hätte an gehörigen Ort schaffen können; dessen hätte er zu geniessen. Im letzten Fall kan er zwar binnen der Zeit das Gut nicht wieder fordern; allein, wann solche verflossen, so ist er zu dem Widerkauf zuzulassen. Carpzov. p. 2. const. 1. d. 9.

22. Was ist ein pactum protimiseos, oder ein Näher-Kaufrecht?

Wann einer einem andern verspricht, daß, dafern er sein Hauß oder anderes Gut verkaufen wollte, er es ihm um das Geld, so er dafür geben wurde, überlassen wollte.

23. Welchen Personen gehöret, denen Rechten nach, die Vorkaufs-Gerechtigkeit?

Erstlich, dem Erb-Zins-Herrn, wann sein Erb-Zins-Mann das Gut verkaufet. (2.) Wird denen

Nachbarn der Vorkauf an des Nachbars Hauß oder Acker, vor einem andern gegönnet. (3.) Imgleichen, wann ein Burger oder Einwohner einer Stadt, oder eines Dorfs auf dem Land, einem Ausländischen einen Acker, und dergleichen, so in derselben Stadt oder Dorfs Gränzen und Bezirck gelegen, verkauft, so ist ein jeder Burger und Einwohner derselben Stadt oder des Dorfs, sich zum Vorkauf anzugeben, befugt. 4.) Wann zwey oder mehr ein Gut gemein haben, und einer seinen Antheil verkauft, so wird demjenigen, der schon einen Antheil davon hat, der Vorkauf gegönnet, welches aber gleichfalls an allen Orten nicht in üblichem Gebrauch gehalten wird. (5.) Ist auch ein Näher-Kauf unter Blutsverwandten, welches man Jus Gentilitium nennet, durch welches ein Blutsfreund und Verwandter ein Ding oder Gut, so aus der Freundschafft verkaufet und veräußert wird, an sich, und also wieder in sein Geschlecht, Stamm und Blutsfreundschaft bringen kan.

24. Was fließet aus dem bisher beschriebenen Kauf-Contract für eine Klag gegen den Verkäufer?

Sie wird zu Latein Actio ex emto genannt, nämlich: wann einer jemanden was abgekauft hat, und der Verkäufer will mit der Gewähr, Tradition oder Lieferung des verkauften Guts oder Waar säumig werden; wie auch, wann er ihn etwa durch seinen Verzug in Schaden gebracht, so mag er diese Klag wider ihn und seine Erben anstellen, und ihn dadurch anhalten, das verkaufte Gut oder Waaren, und zwar, wann ein dritter es besitzet und inn hat, es auf seine Kosten ihm zu liefern, auch allen Schaden, den er durch den Verzug verursachet hat, zu erstatten.

25. Was hat der Verkäufer für eine Klag gegen den Käufer?

Er kan ihn actione ex vendito belangen, wann er nämlich etwas verkauft und übergeben hat, der Käufer aber in Zahlung des versprochenen Kaufgeldes sich säumig erweiset, daß er nicht allein das Kaufgeld, sondern auch gebührliche Zinsen, und das Interesse, auch Unkosten, so er hierdurch verursachet, bezahle und ersetze.

Der XXV. Titel.

Von dem Mieth- und Vermiethungs-Contract.

1. Was ist ein Mieth-Contract?

Wann einer sein Gut oder Arbeit, zu eines andern Nutzen und Gebrauch, um einen gewissen Zins oder Lohn, hinzuleihen oder zu verdingen, bewilliget.

2. Worinn bestehet des Vermiethers Schuldigkeit?

Wann liegende Güter, als Häuser und dergleichen vermiethet werden, so ist der Verleiher (1.) schuldig, das Hauß oder andere Gebäu und Güter, so er vermiethet, dem Miethmann in einem solchen Stand zu liefern, daß er den Gebrauch des Gutes versprochener massen haben könne, dannenhero muß er die Gebäude in baulichem Weesen erhalten, und wann er ein Gut vermiethet hat, welches vor Ablauf der Pachtjahre evinciret worden, in solchem Fall muß er dem Pachter die Gewähr leisten, und ihm allen Schaden, nebst dem Interesse, ersetzen. (2.) Wofern der Pachter, wegen des gemietheten Guts, durch des Locatoris Schuld, Schaden leiden sollte, muß er dafür stehen.

3.) Ist Locator schuldig, die vom Conductore nothwendige oder dem Gute zum Besten aufgewandte Kosten zu ersezen. Gestalt auch der Conductor das Jus retentionis, bis zu seiner Befriedigung, wann die aufgewandte Unkosten liquid und richtig seyn, gebrauchen kan. Endlich muß 4.) der Locator die Miethe aushalten, und darf er den Pachter, vor Ablauf der verglichenen Zeit, regulariter nicht vertreiben.

3. Worinn bestehet des Miethers Pflicht und Schuldigkeit?

Er muß erstlich des bestandenen Guts sich pfleglich gebrauchen, auch dasselbe in rechtem Wesen erhalten, und zu dem Gebrauch halten, worzu es vermiethet worden. 2.) Muß er dabey einen solchen Fleiß, dasselbige vor Schaden zu bewahren, anwenden, wie ein jeder fleißiger Hausvatter, wie auch Hausherr selber thun möchte. 3.) Muß er seinen Haus- oder Miethzins entrichten, immaßen zu Erlangung der pension, der Verpachter wider ihn executive klagen kan. vid. Mev. 4. dec. 244. 4.) Muß der Miethmann, wann die Zeit seiner Miethe um ist, und er sich mit dem Hausherrn keiner ferneren Miethe verglichen hat, das bestandene Gut räumen, und unverlezet dem Verpachter wieder zustellen.

4. Kan auch der Miethmann, wann es seine Gelegenheit nicht ist, ein Gut, die bestimmte Zeit über, zu behalten, einer andern anständigen Person dasselbige überlassen?

Ja, wann es ihm nicht ausdrucklich verbothen worden. Es ist aber nichts destoweniger der Principal-Miethmann für das Miethgeld, auch allen Schaden und Mangel, so durch den andern dem Beständgut möchte zugefügt werden, zu stehen verbunden. l. 9. C. locat. Mev. 6. dec. 481.

5. Wann kan die Miethe vor der Zeit aufgesaget werden?

In nachgemeldeten vier Fällen; als erstlich: Wann der Miethmann den versessenen Haußzins nicht entrichtet, noch zu entrichten erböthig ist. Zum (2.) wann er das vermiethete Hauß oder Gut so übel und ungebührlich hielte, daß desselben Abfall und Vergeringerung scheinbarlich vor Augen, oder es sonst nicht ehrbarlich zugienge, wann er nämlich Huren hinein führete, oder sonsten ein unchristlich ärgerliches Leben führete. (3.) Wann der Haußherr aus nothwendigen und zur Zeit der geschlossenen Miethe nicht vorhandenen Ursachen, das vermiethete Hauß gantz, oder zum Theil, wieder bauen und bessern müßte, solches aber, wann der Miethmann darinnen wohnen und bleiben sollte, nicht wohl, noch füglich geschehen könnte. 4.) Wann dem Vermiether oder seinen Erben und Kindern eine solche unversehene und kündige Noth, ohne ihre Schuld, vorfiele, daß sie ihr Hauß selber zur Wohnung brauchen müßten, und füglich nicht entrathen könuten.

6. Kann auch der Pachter und Miethman, vor Ablauf der bedungenen Zeit, den Pacht aufkündigen und fahren lassen?

Ja, wann sich nämlich etwas unvermuthetes zuträget, wodurch er an dem völligen Gebrauch des gepachteten Guts verhindert wird, als: wann das Haus schadhafft, oder Wetterschaden auf denen Aeckern entstanden wäre.

7. Wann aber der Vermiether das vermiethete Gut binnen der Miethzeit andern verkaufet?

So muß der Miethmann weichen; den Kauf gehet vor Miethe; es ist aber der Vermiether schuldig, dem Conductori das Interesse dieserwegen abzustatten.

8. Sind

8. Sind dann nicht auch gewisse Fäll ausgenommen, da der Pachter zu weichen nicht schuldig?

Ja; und zwar (1.) wann der Verkäufer dem Conductori den Pacht aushalten soll. (2. Wann zu Versicherung des Pacht-Contracts der Locator die verpachteten Güter zur Hypotheck eingesetzet hat. (3.) Wann das Gut sub hasta erkauft ist worden. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 24. th. 27.

6. Hat dann der Miethmann auch Macht, in dem gemietheten Hauß etwas, ohne Vorwissen, Willen und Vergünstigung des Hauß-Herrn, zu bauen?

Nein; es wäre dann, daß die unvermeidliche Nothdurft es erforderte, in dem Hauß etwas von Dachung und andern zu verbessern, welches der Haußherr selbst thun wurde; solches mag er wohl thun, auch solche Unkosten dem Haußherrn an dem Haußzins abziehen, gestalt er auch das Jus retentionis dafür hat.

10. Wann denen Handwerckern oder andern Werkleuten etwas in die Arbeit verdinget wird, und solches bey ihnen durch unversehene Feuersbrunst oder sonst per casum fortuitum umkommt, wer muß alsdann den Schaden tragen?

Der Herr solcher Sachen; dann die Handwercker sind nicht mehr davon zu erstatten schuldig, als nur dasjenige, so viel noch davon übrig geblieben und vorhanden, vielmehr sind sie befugt, für die Arbeit den verdienten Lohn zu fordern. Sonsten aber, und wann der Werckmann sehr unachtsam ist, und Schuld hat, so ist er den Schaden der übergebenen Sachen wieder zu erstatten schuldig. Derowegen, da jemand einen Edelstein bey einem Goldschmid zu versetzen oder einzufassen verdinget, und selbiger wegen seiner Unerfahrenheit oder Verwahrlosung (auch per culpam levissimam) zerbrochen wurde, so ist der Goldschmid den

Werth

Werth desselben zu bezahlen verbunden. Wäre aber der Edelstein selbst also beschaffen, daß der Goldschmid keine Schuld daran gehabt, so ist er nichts dafür zu geben verpflichtet; er hätte dann die Gefahr des Bruchs, oder das Mißrathen des Wercks, in dem Pact und Geding auf sich genommen.

11. Wann ein Werkmeister etwas zu machen oder auszuputzen angenommen, und dasselbe aus Unverstand oder Mangel der Wissenschafft verderbet hat?

So ist er den Werth dafür zu bezahlen schuldig; dann er hat solche Arbeit, als ein Meister derselben Kunst, angenommen, und muß also culpam levissimam prästiren. Brunnem. ad L. 28. C. locat.

12. Wann jemand einem seine Kleider auszupuzen gegeben und verdinget, und die Mäuse dieselbige zerbissen?

So ist der Arbeiter, dem, der mit ihm gedinget, Erstattung zu thun pflichtig; dann ein jedweder Schneider und dergleichen Handwercksmann, muß für den Unfleiß oder Verwahrlosung stehen.

13. Wann jemand eine Mauer, Brücken, Keller, Graben &c. zu verfertigen über sich nimmt, das Werck aber hernach zu Grunde gehet, wer ist alsdann für den Unglücksfall zu stehen schuldig?

Wann durch eine höhere Gewalt, als durch ein Erdbeben, Verwüstung des Feindes &c. die Arbeit eingerissen würde, so ergienge der Schade über den Bauherrn, welcher die Arbeit, so weit solche verfertiget, zu bezahlen schuldig ist; Wäre aber das Werck deswegen eingegangen, weil es nicht, wie es sich gebühret, verfertiget worden, so ist ein Unterschied zu machen 1.) ob der Arbeiter auf einen jeden Tag angenommen, wofür ihm auch sein Tagelohn gereichet wird, oder ob 2.) die Arbeit

ihm Ruthen- und Ellenweise, oder 3.) überhaupt verdungen? Im ersten Fall stehet der Arbeiter gar nicht dafür; dann es hat der Bauherr ihm selber beyzumessen, warum er, wann ihm die Arbeit nicht angestanden, den Arbeiter nicht so fort abgeschaffet. Im andern Fall muß der Arbeiter dafür stehen, biß es zugemessen: wann solches geschehen, stehet er gleichfals für das Werck nicht weiter. Im dritten Fall muß der Meister oder Arbeiter dafür stehen, biß das Werck oder der Bau fertig ist, und vom Bauherrn gut geheissen worden. Hiernächst, und wann er mit der Arbeit einmal zufrieden gewesen, kan er den Arbeiter nicht weiter belangen.

14. Was entstehet aus diesem Contract für eine Klag?

Es können sich beyderseits Contrahenten mit der actione locati conducti belangen, und zwar kan der Vermiether den Miethmann damit belangen, wann er vor Ausgang der Zeit das Gut verlässet, oder nach Endigung derselben es nicht räumen, noch den Zins geben will ꝛc. Hingegen hat solche Klag wider den Vermiether statt, wann dieser den Miethmann vor der Zeit vom Pacht treibet, oder die aufgewandte Unkosten, oder den bey dem Pacht, durch des Locatoris Verwahrlosung erlittenen Schaden, nicht ersetzen will.

15. Was ist ein Emphytevsis, oder Erb-Zins-Contract?

Wann jemanden ein gewisses Hauß oder liegendes Gut erblich, gegen Entrichtung eines jährlichen Erbzinses, zu bauen, zu besäen, zu bessern, und solches zu geniessen, aufgetragen und übergeben wird, dergestalt, daß, so lang der bestimmte Erbzins oder Canon von ihm gebührlich entrichtet wird, solches Hauß oder Gut von ihm oder denenjenigen, so ihm succediren und nachfolgen, nicht abgefordert noch genommen werden möge.

16. Wo-

16. Worinn bestehet eigentlich dieser Contract?

Nach der Eigenschaft dieses Contracts, ist der Erb-Zinsherr schuldig, das nutzbare Eigenthum, dem Erb-Zinsmann zu übergeben, und die Gewähr dießfalls zu leisten. Dahingegen ist der Erb-Zinsmann solches Erb-Zins-Gut in gutem Stand zu halten und zu verbessern, auch den Canonem und Erb-Zins zu erlegen schuldig. Und dieser Erb-Zins wird allein zur Erkanntnuß des Ober-Eigenthums-Herrn gegeben, daher solcher auch der Fruchtnießung nicht gleich ist, sondern meistentheils in einem geringen bestehet; und obgleich an den Früchten Schaden geschiehet, nichts erlassen wird.

Der XXVI. Titel.

Von Gesellschafften und Mascopeyen.

1. Was ist eine Societas?

Es ist ein Contract, da zwey oder mehr sich vereinigen, ihr Geld, Waaren und Güter, oder auch Arbeit zusammen zu tragen, auf gemeinen Gewinst und Verlust.

2. Auf wie vielerley Weis wird eine solche Societät eingegangen?

Auf zweyerley Art. (1.) Wann zwey oder mehr, vorbedächtlich und mit gehabtem Rath, durch ausdruckliche Bewilligung, oder auch durch wirckliche Inferirung der Güter, solche in gemein zu haben, mit einander einig werden, und sich vergleichen, welches eine speciale oder sonderbare Gesellschaft genennet wird. (2.) Wann alle Güter in die Societät gebracht werden, und dieses auf zweyerley Art; Erstlich: daß sowohl die vorhandene als künftige, so durch Erbschaft, oder auf andere Weiß erlanget worden, gemein seyn sollen,

und

und wird zu Latein societas bonorum universalis genannt; oder: daß nur die gegenwärtige Güter, und was daher einkommen möchte, gemein seyn solle; welche letztere in Zweifelsfall præsumiret wird; dann die erste ist allzu beschwerlich; gestalt in derselben ein Gesellschaffter mit seinem Socio, alles und jedes, was er ehrlicher Weiß durch Erbschafften, Schenckungen, Vermächtnisse ꝛc. an sich bringet, theilen, und die Unkosten, welche der Socius auf sein Eheweib, auf die Erziehung und Ausstattung der Kinder verwendet, übertragen helfen muß, ungeachtet er weder Weib noch Kinder hat, auch hiernächst bey der Theilung nichts zum Voraus nehmen kan; dahingegen in der Societæt letzterer Art, wird nur dasjenige gemeinschafftlich, was von denen Gütern, welche in die Societät eingebracht worden, erworben wird.

3. Wie wird es in Rechten gehalten, wann keine sonderliche Vergleichung wegen des Gewinns und Verlusts abgeredet worden ist?

So wird der Gewin und Verlust, nach Proportion und Grösse eines jeden gelegter Summ und angewendeten Fleisses, eingetheilet; dergestalt, daß wann zwey eine Gesellschafft und Mascopey eingegangen hätten, und der eine hätte zweyhundert Gulden geleget, der andere aber nur einhundert, so hat der erste zwey Theil des Gewinstes und Verlustes, der andere aber nur einen Theil, secundum proportionem geometricam, so viel das Capital betrifft, zu nehmen. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 22. th. 30.

4. Kann wohl in einer Societät abgehandelt werden: daß einer oder mehr unter den Sociis oder Gesellschaftern, allein am Gewinst einen Antheil, am Capital aber keinen Verlust haben solle?

Ja, solches Pactum ist kräfftig. Dann es begiebt sich zu vielen malen, daß einer aus der Gesellschafft

mehr

mehr mit contrahiren und Gewerben etwas zu gewinnen geschickter ist, als der andere, auch mit seinem Fleiß und Thun mehr und füglicher als ein anderer mit Geld etwas erwerben und erlangen kan. In welchem Fall derjenige, so am Capital nichts verlieret, seine Einbuß dadurch leidet, daß er das Gewerb umsonst getrieben. Gestalt auch dieses Pactum gültig, daß einer zwey Drittel des Schadens über sich nehmen, hingegen auch zwey Drittel vom Vortheil und Gewinn haben solle.

5. Gilt dann auch ein solches Pactum: daß einer allein den Schaden, vom Vortheil aber nichts, haben solle?

Nein; dann ein solches Geding ist der Natur dieses Contracts zuwider, und wird in Rechten Societas Leonina genannt.

6. Muß dann ein jeder Socius alles conferiren?

Ja, er muß alles getreulich in gemeine Theilung bringen und kommen lassen; er hätte den mit Unthaten, Betrug, Diebstahl, oder in andere unziemliche Weeg etwas erworben, dessen kan er die Gesellschafft und sich keineswegs fähig machen, und hat auch seine Straff deswegen für sich selbst allein zu tragen. Hätte aber der Mittgesellschaffter es wissentlich in die Gesellschafft bringen lassen, so müßte er, nebst Ersetzung des Entwandten, auch die Strafe helfen tragen.

7. Wann endiget sich die Societät?

Erstlich: wann einer aus der Gesellschafft stirbet, so endiget sich die Gesellschafft, dergestalt, daß des Verstorbenen Erben nicht weiter verbunden sind. Und wann gleich Pacta und Geding gemacht wurden, daß die Gesellschafft und Societät sich auf die Erben erstrecken sollte, so ist doch solches ungültig, dieweil man nicht weis, ob der Erb tüchtig, oder untüchtig zum

Handel seyn werde. (2.) Wann einer oder der andere in der Gesellschafft nicht länger bleiben will, sondern selbige auffsaget, immassen solches einem jedweden zu thun erlaubet ist, wofern es nur nicht zur Unzeit geschiehet, oder denen übrigen Gesellschafftern dadurch ein Schad entstehet. (3.) Höret die Societät auf, wann der Gesellschaffter, bey entstandenem Concurs, sein gesammtes Vermögen den Creditoribus abtritt; oder wann wegen eines begangenen Verbrechens die Güter confisciret worden; oder: wann die Handlung, weswegen die particuliere Societät aufgerichtet worden, ihre Endschafft erreichet hat. §. 6. & seq. J. de Societ.

8. Mit was für einer Action kan derjenige, welcher dem Gesellschaffts-Contract nicht nachkomt, belanget werden?

Es kan sein Mitgesellschaffter, welcher lädiret worden, actionem pro Socio gegen denselben anstellen. Und diese Klag hat vornehmlich statt, wann die Zeit der Societät sich geendiget; So aber die Zeit nicht verflossen, und etwas erworben wäre, mag ein jeder derselben Gesellschafft fordern und begehren, daß der Gewinn, die erworbene Haab in Gemeinschafft geleget oder getheilet werde.

9. Was ist bey dieser Action und Societätsklag annoch zu erinnern?

Erstlich: daß der Gesellschaffter das Beneficium competentiæ habe, und man ihm, wann er nicht alles bezahlen kan, seinen nothdürfftigen Unterhalt lassen müsse, welche Rechtswohlthat nicht allein dem Socio omnium bonorum, sondern auch dem Socio einer sonderbaren Gesellschafft zu statten kommt: Welches Beneficium aber nicht statt hat, wann er die Societät läugnet, oder gefährlicher Weiß bey der Gesellschafft gehandelt hat. Gestalt er auch (2.) dieserwegen auf erfolgte condemnation, wann im Urtheil des Betrugs ausdrucklich

drucklich gedacht worden, infam, oder ehrlos wird. Anlangend endlich die Contract, welche occasione Societatis mit dem tertio getroffen werden, so ist zu wissen, daß, wann die Gesellschaffter insgesammt contrahiren, und, z. E. etwas einkauffen oder verkauffen, jeder Socius, nach Proportion, so weit er bey der Societät interessiret ist, und also pro parte das Recht vom Debitore zu fordern habe; da hingegen er, nach gleichmässiger Proportion, und nicht auf die gantze Summe, dem Creditori verhafftet ist. Wann ein Socius geborget hat, und der andere Socius wird der Bezahlung halber angegriffen, so kan sich dieser derselben nicht entbrechen. §. ult. Instit. pro socio.

Der XXVII. Titel.

Vom Befehl und Vollmacht.

1. Was ist eine Vollmacht?

Es ist ein solcher Contract, da einer eine aufgetragene zuläßige Verrichtung umsonst auszurichten, über sich nimmt.

2. In was für Dingen wird eine Vollmacht zugelassen?

Nur allein in billigen Handlungen und Verpflichtungen; dann wann einer dem andern auftruge, eine Ubelthat oder sonst etwas verbothenes auszuüben, und es geschehe auch solches: so ist sowohl derjenige, der es dem andern aufgetragen, als auch der, so es gethan, gleicher Straff würdig, und kan der Befehlshaber keine Klag wider den, so es ihm geheißen, anstellen. Hätte aber der Mandatarius über den Befehl gehandelt, als: es hätte einer dem andern befohlen, Titium z. E. zu schlagen ꝛc. ꝛc. der Mandatarius aber hätte Titium verwundet oder getödet; so könnte man den ersten

wegen des Excesses nicht bestraffen; es wäre dann, daß die Verwundung oder der Todtschlag aus demjenigen, was zu thun anbefohlen worden, als: wann einer dem andern befiehlt, Titium zu stechen, auf ihn einen Schuß zu thun, und dergleichen, gar leicht hätte folgen können. Carpzov. in Crim. quæst. 4. n. 21.

3. Was ist für ein Unterschied unter einer Vollmacht, und einem ertheilten Rath?

Der Gewalt- und Vollmachts-Geber nöthiget und bittet den Befehlshaber, daß er die Verrichtung über sich nehme, der aber dem andern einen Rath giebt, überlasset es seinem weiteren Nachsinnen und Gefallen, ob er ihm folgen, und es thun wolle, oder nicht. Dannenhero dann auch der Rathgeber nicht belanget werden mag, wann gleich sein ertheilter Rath übel ausgeschlagen; es könnte dann dargethan werden, daß der Rathgeber den andern mit gefährlichem Vorsatz überredet, und muthwillig betrogen hätte, oder auch versprochen, für allen Schaden gut zu seyn. Es gehören hieher die Recommendations-Schreiben, welche nicht einmal unter Kaufleuten eine Verbindlichkeit wircken. Marquard. de Jur. merc. l. 2. c. 11. n. 69. Mancher recommendiret seinen Camerad zu Aufborgen einiger Waaren; so kan derjenige, welcher recommendiret hat, nicht anders belanget werden, als wann er gesagt: der Mann wäre gut, und stunde er für ihn, er wollte auch selbigen in Fall nicht erfolgter Zahlung, befriedigen. Decis. Elect. Sax. 42.

4. Wie mancherley ist die gegebene Vollmacht?

Sie ist entweder general, und auf alle Sachen insgemein gerichtet; oder: particular, auf eine gewisse benannte Sach. Jedoch seynd gewisse Sachen, welche unter einer generalen Vollmacht nicht mit begriffen zu seyn vermuthet werden, sondern eine special Vollmacht erfordern, als da ist: die Einsetzung in vorigen

Stand;

Stand; die Antrettung einer Erbschaft; Kaufs- und Verkaufs-Schuld-Erlassung, Vergleich, Eydes-Delation und Leistung; und alles dasjenige, woraus dem Gewalt ein sonderbarer Schade und Präjudiz erwachsen könne. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 7. th. 34.

5. Wie wird die General- und Particular-Vollmacht wiederum eingetheilet?

Eines Theils in diejenige, welche insgemein auf die Sache gerichtet ist worden; anderen Theils in die, welche die clausulam cum libera in sich hält. So nun einem dergleichen gemeine Gewalt, cum libera, gegeben worden, daß er nämlich des Principals Nothdurft verrichten möge, so hat er in der ihm aufgetragenen Sache alles zu thun gute Macht, gleich als ob sein Principal es selbst thäte; doch muß kein Betrug darbey seyn, sondern alles mit Treu und ohne Gefährde vorgenommen werden. Bar. de Lyncker. in Annal. & Strv. tit. de proc. th. 25.

6. Was Rechtens ist es, wann mehr Gewaltshaber dann einer, von ihm bestellet worden?

So ist ein jeglicher unter ihnen wegen aller Sachen, so sie zu verrichten angenommen, in solidum verbunden; und mag ein jeder um die ganze Sache allein belanget werden. Jedoch haben sie sich des Beneficii ordinis, wann nemlich einer die Verwaltung allein geführet, daß derselbe zuförderst deswegen angesprochen werde, wie auch Divisionis, daß nemlich einer nur zu seinem Theile für die Verrichtung zu stehen, und zu antworten habe, zu gebrauchen.

7. Wann endet sich die Vollmacht?

Erstlich: Wann der Mandatarius, oder Befehlshaber stirbet, so, daß, wann auch die Erben den Befehl vollziehen wollten, sie sich dessen ohne Wissen und Willen des Mandatarii, nicht unterstehen dürfen, sondern es ist alles, was sie dißfalls vornehmen, null und nich-

tig, weil der Mandans auf die Geschicklichkeit des Mandatarii gesehen hat. 2.) Wann es den Befehlshaber gereuet, daß er die Sache zu verrichten übernommen, so mag er die Zusage wieder aufkündigen, jedoch daß es bey Zeiten geschehe, da er noch nichts vorgenommen, und auch nichts versäumet worden, sondern der Befehlsgeber es noch füglich durch einen andern bestellen kan. 3.) Wann der Befehlsgeber seine aufgetragene Vollmacht widerrufet.

8. Was hat der Befehlsgeber, wegen dieses Contracts, für eine Klage wider den Gevollmächtigten anzustellen?

Er kan ihn directa mandati actione belangen, damit er ihm, wann er dem Contract kein Genügen geleistet, des daraus entstehenden Schadens und Interesse halber, Ersezung leiste.

9. Was hat aber der Gevollmächtigte wider den Befehlsgeber für eine Gegen-Klage?

Er kan contrariam mandati actionem wider denselben anstellen, damit er ihm das Interesse und die Unkosten bezahle, so er der Vollmacht wegen angewendet hat.

Der XXVIII. Titel.

Von Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die aus einem Quasi-Contract entstehen, oder die sich einem Contract vergleichen.

1. Was nennet man Quasi-Contractus?

Diejenige Handlungen, welche nemlich durch keinen ausdrücklichen Consens und Einwilligung beyder Theile geschlossen werden, sondern ein Theil durch seine That

und

und Verrichtung dem andern, nach Ordnung derer Rechte, verpflichtet wird.

2. Wie geschiehet die Negotiorum gestio?

Wann es sich begibt, daß jemand in fremde Oerter ziehet, und in seinem Abwesen niemanden die Verwaltung seiner Güter aufgetragen, ein andrer aber dieselbe, ohne des Eigenthums-Herrn Geheiß, verwaltet.

3. Worzu ist dann ein solcher Verwalter verbunden?

Er muß 1.) seiner Verwaltung halber richtige und redliche Rechnung thun. 2.) In derselben allen getreuen Fleiß anwenden. 3.) Alles wieder erstatten, was er empfangen hat.

4. Für welche Fahrläßigkeit muß aber der Negotiorum gestor stehen?

Es sind darinne die Doctores nicht recht einig; Jedoch halten die meisten dafür: daß er zuweilen nur pro lata culpa stehe, z. E. wann er die Verwaltung zu der Zeit übernommen hat, da es mit den Gütern des Abwesenden einen desperaten Zustand gewonnen, und niemand sich derselben hat annehmen wollen. Pro regula aber sezen die Doctores: daß er nur pro culpa levi stehen müsse, so, daß demjenigen, welcher vom gestore die præstation der mittlern oder geringen Schuld (culpæ levis vel levissimæ) fordert, der Beweis, und daß man nemlich in einem solchen Fall versire, obliege. Brunnem. ad L. 22. C.d.N.G. Wann man erweisen kan, daß sich jemand vielleicht gefunden hätte, welcher sich mehr Mühe gegeben haben würde, als der Negotiorum gestor gethan, so ist levissima culpa zu præstiren.

5. Was ist eine Indebiti solutio?

Wann jemand aus Irrthum, Zweifel, oder Unwissenheit, einem andern etwas, das er ihm nicht schuldig gewesen, zahlete, oder gäbe, da er vermeynet, er wäre es ihm schuldig. Dieser Irrthum geschehener Zahlung wird auch unter die quasi-contractus gerechnet. D. i.

die Römer fingiren, daß der Accipiens, weil er weißt, daß die Sache, oder das Geld nicht seine sey, in die Wiedergabe consentiret habe; es ist aber schon vom Recht der Natur billig.

. Was ist ein quasi-contractus wegen Communion der Güter?

Wann jemand mit einem etwas gemein hat, als: Haus, Hof, Hufen, Aecker, Wiesen, oder andere bewegliche und unbewegliche Güter, so sie miteinander erkauft, oder ihnen im Testament legiret, und vermachet worden, oder durch dergleichen Gelegenheit, einer mit einem andern, wegen eines Dinges, in Gemeinschaft gerathen ist.

7. Was haben die Partheyen deswegen mit einander zu verkehren?

Daß die gemeine Güter getheilet, und wann der eine was vorgeschossen, es von dem andern ihm gut gethan werde.

8. Können die Erben nicht ein solch pactum eingehen, daß sie in stets-währender Communion bleiben wollen?

Nein. Carpz. p. 2. const. 15. defin. 43. ibique Esbach.

9. Wird dann, was durante communione, sich ein Gesellschafter schaffet, solches gemein?

Nein. Stryck. Cautel. Contr. Sect. 2. cap. 10. §. 7.

10. Muß dann derselbe, wer in communione nicht länger bleiben will, warten, biß die Unmündigen erst mündig werden?

Nein. Reyher. in Thesaur. jur. voc. Commun. n. 14.

11. Wann hat der quasi-contractus, so aus der familiæ hercifcundæ actione entstehet, statt?

Diese Klage ist gegen die Erben anzustellen, welche ohne rechtmäßige Ursach dem Mit-Erben die Theilung derer

derer gemeinen Güter weigern und versagen, so ihrer Natur und Art nach theilbar sind. Wann nemlich einer oder mehr Erben in der Gemeinschafft nicht länger bleiben wollen, so wird bey dem Richter angesuchet, diejenigen, so in der Güte nicht wollen, dahin zu weisen, daß die Theilung ergehe. Wann aber ein Fideicommissum familiæ sub clausula prohibitiva de non alienando vorhanden, so müssen alle Successores in infinitum beysammen bleiben, und sich in die Revenüen theilen.

12. Was ist von dem quasi-contractu der Gränz-Scheidung, oder actione finium regundorum hier anzumercken?

Vornehmlich dieses: Wann Nachbarn an einander stossende Aecker, Wiesen, Gärten, oder Gehölze besitzen, und der Gränzen halber einige Irrungen sich ereignen, so ist alsdann die actio finium regundorum anzustellen, dadurch gebethen wird, die Gränzen von einander zu scheiden, und des Interesse halber, was billig ist, zu erkennen. Nur muß der Richter die Gränzen zur rechten Zeit anstellen, und zwar nicht im Winter, wann Schnee liegt, und da die Besichtigung ohne halsbrechende Arbeit nicht kan vorgenommen, oder der Mahlstein nicht kan ausgehoben werden.

13. Gehöret dann nicht auch unter die quasi-contractus die Vormundschafts-Verwaltung?

Ja, nach dem §. 8. Inst. de Obl. q. ex quasi-contr.

14. Ist dann der Vormund schuldig, des Mündleins in Händen habende Güter eher heraus zu geben, bis der Punct wegen der Rechnung seine Richtigkeit bekommen?

Nein. Harprecht. §. 2. Inst. de Obl. ex quasi-Contr. nasc. n. 12. Dieses sind correlata: und ein ordentlicher Vormund ist alle Stunden parat, dem Pupillo das Seinige zu geben.

15. Wird auch zu denen quasi-Contracten mitgezogen, wann ein Schifsherr, Gastwirth, oder auch Postmeister in sein Schif, Herberge, oder Posthaus, oder ein Kutscher auf seinen Wagen etwas aufnimmt?

Ja, es wird dafür gehalten, daß ein solcher gleichsam mit demjenigen, dem die Sachen gehören, contrahiret habe; derowegen muß er dafür stehen, und zur Verwahrung derselben Sachen allen Fleiß anwenden; wofern aber durch seine geringste Verwahrlosung, und Unachtsamkeit etwas daran verdirbet, oder davon wegkommt, so ist er den Schaden, samt dem Interesse und Unkosten daran zu ersezen schuldig.

16. Was muß aber derjenige, welcher die Klag de receptis anstellet, beweisen?

Erstlich: daß er daß Gut, welches er wieder fordert, ins Wirthshauß gebracht habe. (2.) Mit wissen des Wirths, oder dessen, welchen dieser darzu bestellet hat. (3.) Daß dem Gut Schaden zugefüget, oder solches entwandt sey. (4.) Muß Kläger den Werth des entwandten Guts erweisen.

17. Wann aber der Wirth denen Gästen andeutet, es müßte ein jeder seine Sachen so gut in Acht nehmen, als er könnte, er könnte nicht dafür stehen?

Solchenfalls ist er von aller Præstation frey, ob schon die Gäst nicht ausdrucklich darein gewilliget hätten.

18. Aber wie, wann diese darwider protestiren?

Sodann ist der Wirth gehalten, für allen Schaden, wie es die Rechte sonsten erforderen, zu stehen; immassen auch die Zustellung des Schlüssels zum Schrank oder zur Kammer, den Wirth von seiner Verbindlichkeit nicht frey machet. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 9. th. 117.

Der

Der XXIX. Titel.

Durch was für Personen uns eine Obligation und Verpflichtung zuwege gebracht werde.

Not. Weil alles dasjenige, was in diesem Titel vorkommt, bereits im zweyten Buch unterm 9. Titel zur Genüge abgehandelt worden, so beziehet man sich dahin, und kommt hier weiter nichts zu melden vor.

Der XXX. Titel.

Was maßen eine Obligation und Verpflichtung wieder aufgehoben werde?

1. Auf was Art wird der Schuldner der Schuld und des Creditoris loß?

Wann er ihm die Schuld wirklich bezahlet, oder dieselbe compensiren kan, oder durch Novation und gerichtliche Oblation etwas ausrichten kan. Struv. Jurispr. lib. 3. tit. 21. §. 3.

2. Wer kan dann die Zahlung thun?

Der freye Macht hat, mit dem Seinigen zu disponiren, daran es den Unmündigen und Verschwendern fehlet.

3. Kan der Gläubiger wohl bedrungen werden, ein anders für baare Zahlung anzunehmen, als man ihm schuldig ist?

Nein; dann in was Form und Gestalt einem etwas geliehen worden, das muß auch in eben der Form restitui-

stituiret werden; dahero kan der Debitor dem Creditori die ausstehende Schulden nicht aufdringen. Jedoch, so der unvermögliche Schuldner, welchem baar Geld geliehen worden, mit Geld nicht zu bezahlen hätte, und dem Creditori daher kein Schad entstehen möchte, ist von ihm der Werth an einem andern Ding in gebührlicher Sach anzunehmen. Wann der Debitor bonis cediret, so muß sich der Creditor alles gefallen lassen.

4. Wem kan man dann zahlen?

Dem Gläubiger, oder der von ihm Vollmacht hat, das Geld aufzunehmen.

5. Kan man dann des Creditoris Schreiber oder anderm Diener, das Geld sicherlich anvertrauen?

Nein; wann er nicht speciale Vollmacht, oder die Handschrifft vorzulegen hat. Struv. Jurispr. lib. 3. tit. 21. §. 5. Oder wann der Herr gewohnt ist, durch seinen Diener oder Markthelfer Gelder oder Waaren anzunehmen.

6. Kan man dann den Bothen, den der Creditor abschicket, das Geld abzulangen, solches sicherlich anvertrauen?

Ja; dann der Creditor hat den Uberbringer erwählet; wann aber der Debitor denselben ausersehen, so ist die Gefahr des Uberschickens des Debitoris. Stryck. de Cautel. Contr. Sect. 2. cap. 11. §. 20. &. Sect. 4. cap. 1. n. 3. z. E. wann es der Both unterschlüge, oder ihm von Räubern unterwegs genommen wurde. Carpz. p. 2. const. 41. dec. 12.

7. Kan auch der Schuldner seinem Gläubiger die Schuld nach und nach einzeln bezahlen?

Ja; wann der Creditor die Bezahlung also einzeln und Stückweise annehmen will, oder gewisse Tag-Zeiten zur Bezahlung gesetzet worden sind, oder ein Theil

der Schuld liquid, das andere aber noch illiquid wäre, oder daß wegen unterschiedener Posten die Schuld herrührete, oder daß, vermög der Gesätz, die Schuld unter etliche Personen getheilet wäre. Es kan auch die Obrigkeit, nach Befinden und wegen der Billigkeit, den Creditorem dahin anweisen, daß er mit particulierer Zahlung muß zufrieden seyn.

8. Wann ist der Schuldner zu bezahlen verbunden?

Wann der bestimmte Termin verflossen ist; ehe aber derselbe vorbey, mag er von dem Gläubiger ehe nicht darum gemahnet noch angesprochen werden. Es wäre dann, daß der Schuldmann die Zinsen nicht zahlete; oder in Abfall seiner Nahrung dermassen geriethe, daß zu besorgen, er möchte seine Güter an andere Oerter heimlich verwenden, oder sonst ausreissen und flüchtig werden, dann alsdann möchte der Gläubiger ihn, auch vor dem Termin, die Bezahlung, oder doch Caution und Versicherung deshalben zu thun, mit Recht anhalten. Struv. Synt. J. C. Exerc. 47. th. 75.

9. Aber wie, wann keine Zeit der Bezahlung halber in der Verschreibung benennet worden?

So muß der Schuldner auf geschehene Interpellation, oder wann er gemahnet, bezahlen; Hätte aber der Debitor versprochen, nach seiner Gelegenheit, oder wann es ihm beliebte, zu bezahlen, und er verstürbe vor der Zahlung, solchen Falls wären seine Erben gehalten, so fort die Schuld abzutragen. Carpz. 2. 28. 19. 18.

10. Wie geschiehet die Compensation?

Wann auf beyden Seiten richtige Schulden gegen einander aufgehoben werden, also, daß, so viel der Gläubiger an bekannter klarer Schuld dem Schuldner hinwiederum schuldig, ihm an seiner Forderung abgezogen werde.

11. Was wird aber zur Compensation erfordert?

Erstlich: daß auf beyden Seiten eine richtige und unläugbare schuldige Gegenforderung vorhanden, oder doch die eine also beschaffen sey, daß sie alsobald, und ohne langen Verzug, zur Richtigkeit könne gebracht werden. 2.) Muß des Debitoris Gegenforderung, ohne Bedingung und ohne Aufschub der Zeit, und also in continenti exigibel seyn. Widrigenfalls muß er seinen Gläubiger befriedigen, und mag er, wann die Bedingung entstehet, oder die Zeit kommt, das Seinige gleichfalls fordern. 3.) Hat solche nur alleine statt, wann beyde Theile eine gleichmäßige Forderung am Gelde, Getrayde, oder andern dergleichen Sachen haben, so in Gewichte Zahl und Maaß bestehen; nicht aber, wann einer ein gewisses Stück, als ein Haus, Acker, Vieh, und anderes, zu fordern hat.

12. In welchen Fällen hat die Compensation nicht statt?

Wann einer Steuren, Anlagen, Geschoß und obrigkeitliche Gefälle, imgleichen, wann man jemanden gewissen Unterhalt schuldig ist: Ferner, wann einem Geld oder dergleichen etwas anvertrauet, und aufzuheben gegeben worden; und zwar ist das Depositum dermassen privilegiret, daß, wann solches verlohren gegangen, ein Depositarius es mit baarem Geld ersezen muß, und die Compensation, ob schon termini habiles vorhanden sind, dennoch nicht statt findet. ult. C. de compensat. ibique Brunn.

13. Was ist ein Jus Retentionis, oder Innebehaltung?

Es ist ein Recht, vermöge dessen man befugt ist, eines andern Gut, so man rechtmäßiger Weise besizet, dem Eigenthums-Herrn so lange vorzubehalten, und nicht wieder zu geben, biß er einem dasjenige, so er dieses Guts wegen zu entrichten schuldig ist, abgetragen habe.

14. Was

14. Was wird aber darzu erfordert?

1.) Daß man das Gut in einem rechtmäßigen Titel, und also sine vitio, in seine possession, oder in seine Gewalt gebracht habe. 2.) Daß man die Schuld, solches Guts wegen, zu fordern habe: also kan ein Conductor, oder Pachter das gemiethete Gut wegen geliehenen Geldes, biß zur Bezahlung nicht behalten. 3.) Muß solche Schuld so fort richtig und liquid seyn; dann wo die Schuld unrichtig ist, muß man das Gut gegen Caution wieder zurück geben. Mevius 8. D. 379.

15. Wann der Creditor die Schuld nicht annehmen, der Debitor aber derselben gern los seyn will, wie kan er sich helfen?

Durch gerichtliche Oblation: wann er nemlich dem Creditori die Schuld anbiethet, und ebenfalls, nach ausgebrachter Citation, sie gerichtlich deponiret. Zanger. de Except. p. 3. cap. 2. n. 2.

16. Was ist hierbey in Acht zu nehmen?

Der Debitor mus die ganze Schuld zusamt den Zinsen nicht verbaliter, sondern realiter, zur gelegenen Zeit und Ort, offeriren, und allenfals deponiren. Zanger. dict. loc.

17. Von was Kraft und Würckung ist die Oblation?

Sie liberiret, gleich der Zahlung, von der Schuld und Zinsen, liberiret die Bürgen, und machet die Pfande los. Richt. Dec. 75.

18. Wie aber, wann der Creditor auf die Citation nicht erscheinet?

Es schadet nicht, und hat gleichwohl die Oblation ihre Kraft.

19. Uber wen gehet dann nach der Oblation der Schade des offerirten Geldes?

Der gehet über den Creditorem. Richt. Dec. 75. n. 5.

20. Wie

20. Wie aber, wann die Oblatio nicht gerichtlich geschehen?

Die liberiret nicht von der Schuld, sondern nur a mora. Struv. Jurispr. lib. 3. tit. 21. §. 18.

21. Was nennet man eine Novation?

Wann die vorige Oblation durch eine neue Verpflichtung, mit ausdrücklichen Worten cassiret, und aufgehoben wird; oder es ist eine Verwandelung der alten Obligation in eine neue.

22. Wie vielerley ist die Novation?

Entweder voluntaria, oder necessaria. Harprecht. ad §. 3. Inst. quib. mod. toll. obl. n. 1. & 3.

23. Wie wird sie sonst eingetheilet?

Daß entweder die Person des Creditoris, oder Debitoris verwandelt wird, und wird eine Delegatio genant: Oder es wird der ersten Obligation etwas zugethan, und abgenommen, und sodann bleibet es eine Novatio. Carpz. lib. 5. resp. 105.

24. Was ist eine Delegation?

Es ist eine Anweisung mit erfolgter Ubergabe, wann nemlich der Schuldner an seinen Schuldmann den Gläubiger anweiset, und dieser Schuldner dem Gläubiger, so die Anweisung angenommen, die Zahlung, und dieses entweder Pacto, oder vermittelst einer Stipulation, verspricht. Es kan aber auch die Delegation geschehen, ob schon derjenige, welcher die Schuld übernimmt, dem Deleganti nichts schuldig ist.

25. Ist dann von dieser Delegation und Anweisung die Cession oder Ubergebung unterschieden?

Ja freylich: dann die Cession geschieht, wann ein Schuldner seinem Gläubiger, mit seiner Genehmhaltung (dann wider Willen kan ihm, an statt baarer Bezahlung, eine Schuld nicht aufgebürdet werden) an Zahlungsstatt seine Schuld, ohne vorbewußt und Willen dieses seines Schuld-

Schuldners, übergiebet; auch dieser dem Creditori, an den er gewiesen worden, aufs neue sich verpflichtet, und auf die Maasse die Verpflichtung, so zwischen dem Cedenten und diesem Schuldner ist, nicht aufgehoben wird.

26. Welche Cessiones, und Anweisungen sind zu Recht verbothen?

Erstlich diejenigen, so arglistiger Weise einem Gewaltigen geschehen, in der Meynung, hierdurch seinen Gegentheil und Schuldner sonderlich zu drücken, und verleuret damit der Cedent seine Anforderung und seinen Anspruch, welches dem Fisco zufällt. 2.) Wann jemand vortheilhaftiger Weise andere Schulden, um eine wenigere und geringere Bezahlung, als die Schuld ist, an sich handelt: auf welchen Fall, vermöge des anastasianischen, und vom Justiniano erneuerten Gesäzes, der Schuldner ein mehrers nicht, als was dieser angewiesene Gläubiger dafür entrichtet, abzustatten schuldig ist, und gehet, nach vieler Meynung, die Ubermaasse dem Schuldner zu gute. Wann der Schuldmann an die Kammer gewiesen wird, so wird solches unweigerlich angenommen.

27. Wie wird ferner der Schuldner erlediget per Acceptilationem?

Wann der Schuldner den Gläubiger befraget: ob er die Schuld, womit er ihm verhaftet gewesen, für empfangen halte? und der Glaubiger darauf antwortet: er halte dieselbe für bezahlt, und daß dieselbe entrichtet worden. Diese Acceptilatio geschahe vormals, nach dem römischen Recht, vermittelst einer zierlichen Stipulation. Dieses ist billig; dann der Debitor kan das beneficium auch geniessen.

28. Wie wird durch eine Confusion eine Obligation aufgehoben?

Wann der Schuldner des Gläubigers, oder dieser jenes Erbe wird, oder ein Dritter alle beyde erbet.

29. **Wann nun der Debitor die Zahlung angeschafet, was dienet noch zu seiner Versicherung?**

Er muß sich lassen quittiren, und seine Handschrift wieder fordern. Freyer. de solut. cap. 11. n. 16.

30. **Wie aber, wann die Hauptverschreibung verleget, verlohren, verbrannt, oder sonst umgekommen?**

So muß er eine Mortification ausstellen. Freyer. d. l.

31. **Was ist eine Mortification?**

Es ist ein Instrument, darinn der Creditor, nach erlangter Zahlung, die verlohrne Hauptverschreibung cassiret und aufhebet, mit beygefügtem Versprechen, daß, wann sie wieder an den Tag kommen solte, er sich derselben nun und nimmermehr wider den Debitorem, oder die Seinigen gebrauchen wolle. Struv. dissert. de mortificat. cap. 5. n. 1.

32. **Wie vielerley ist die Mortification?**

Entweder general, oder special.

33. **Sind dann, so fern in dem Instrument das Capital mortificiret, auch die Zinsen mortificiret worden?**

Ja. Struv. d. l. §. 25.

34. **Von was Kraft und Wirckung ist der Mortifications-Schein?**

Daß der Debitor völlig liberiret wird, und auf ferneren Zuspruch des Creditoris die Ausflucht der geschehenen Bezahlung, und auch der Nullität vorschützen könne. Freyer d. l. cap. 11. membr. 1. n. 16.

Das vierte Buch.

Der I. Titel.

Von Verpflichtungen, die aus einer Missethat entstehen.

Diese Materie bis zum Ende des sechsten Titels, ist besser aus den Authoribus practicis zu erlernen, z. E. aus dem Carpzovio, und des Svendendörfers Procesſ. da alles deutlich vorgeschrieben worden.

1. Wie werden nach den römischen Rechten die Mishandlungen eingetheilet?

Entweder in gemeine, und öffentliche, zu Latein publica, oder extraordinaria, oder popularia, oder in privata.

2. Welches sind die gemeine Mißhandlungen?

Die Verletzung der göttlichen Majestät, und der hohen Obrigkeit, Ketzerey, Todtschlag, Ehebruch, falsch Gezeugnuß, Verfälschung an Briefen, Siegeln, Münz, und andern dergleichen mehr, von welchen sonderbare Ordnungen peinlicher Gerichte gesezet worden; und darum gemein genannt, weil jedermann unter dem Volck, von wegen gemeiner Ruhe und Wohlfahrt, darwider zu klagen, verstattet ist.

3. Wann werden solche Delicta extraordinaria genannt?

Wann solche zwar ein mehrers, als eines privati læsion, nach sich ziehen, und doch, weil man dieselbe nicht eben pro atrocibus, und dem gemeinen Wesen so höchstschädlich gehalten hat, wie vorgemeldtete seyn, und derowegen speciali lege nicht annotiret, auch mit keiner gewissen Strafe beleget, sondern deren Bestraf-

fung dem Ermessen der Obrigkeit, nach Befinden der Umstände, überlassen worden.

4. Welches hat man Delictum populare genannt?

Wann einem jeden ex populo ein Verbrechen, welches ad publica nicht gehöret, zu vindiciren übergeben worden ist.

5. Welches sind Delicta privata?

Derer wegen einer insonderheit auf dasjenige, daran ihm gelegen, klaget und bittet, daß ihm, der Missethat halber, so gegen ihn begangen worden, gebührend Abtrag geschehe. Als da sind: Diebstahl, Injurien, Schmähungen, allerley zugefügter Schaden, und dergleichen.

6. Was ist ein Diebstahl?

Es ist eine bösliche Entwendung eines fremden beweglichen Gutes, oder auch desselbigen Nutzung und Besitzung, welche, aus Vorsatz Gewinn zu suchen, wider des rechten Herren Willen geschiehet.

7. Wie wird der Diebstahl bestraft?

Nach Inhalt der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Art. 159. seq. wird derselbe, nach Beschaffenheit derer allda gesetzten Umstände unterschiedlich bestrafet; und mag, nach Befinden, der Staupenschlag, oder der Galgen erkannt werden. Es muß hierbey auf eines jeden Landes Verordnungen und gesetzte Strafen gesehen werden. In Sachsen wird der Diebstahl, so sich über 5. Ungarische Gulden, das ist: über 10. Thlr. beläuft, mit dem Strang gestraft. An andern Orten aber pflegt man heutiges Tages gelinder zu verfahren.

8. Wie wird derjenige gestraft, welcher die Diebe gehauset, und beherberget?

Wann er einen Theil von den gestohlnen Sachen mit bekommen, oder Genieß empfangen, so wird er nach Befinden, entweder mit Landesverweisung in Strafe genom-

genommen, oder mit Staupenschlagen des Landes ewig verwiesen, zumalen, wann er die gestohlne Stücke hat verkaufen, und verzehren helfen. Welcher aber so gar nicht allein Anleitung, sondern auch die Instrumente und Werckzeuge zu Erbrechung des Hauses, Laden rc. hergegeben, Auch seinen Antheil vom gestohlenen Gut, über 5. Ducaten, bekommen, derselbe wird mit der ordentlichen Todesstrafe beleget. Struv. Syntagm. J. C. exerc. 48. th. 22.

9. Wie werden diejenige gestrafet, welche wissentlich gestohlne Sachen kaufen?

Sie müssen nicht allein dem Eigenthums-Herrn die Sachen ohne alles Entgeld restituiren, sondern werden noch darüber mit willkührlicher Geld- und Gefängnuß-Strafe, nach befundenen Umständen, beleget. Carpz. 4. 40. 7.

10. Welche Fälle werden ausgenommen, darinne beym Diebstahl die ordentliche Strafe nicht statt habe?

Erstlich: wann zwischen Eltern und Kindern ein Diebstahl begangen worden. 2.) Wann ein Ehegatte dem andern etwas entfremdet. 3.) Ein Blutsfreund dem andern, im andern, dritten und vierten Grad. 4.) Eine verschwiegerte Person der andern rc. Jedoch daß die Schwiegerschaft in auffsteigender Linie, oder in der Nebenlinie, als Schwester und Bruder, gegen einander zu rechnen seyn. 5.) Werden auch die unmündigen, wohl aber minderjährigen Diebe, am Leben nicht gestraft.

Der II. Titel.

Von gewaltthätiger Beraubung der Güter.

1. Wie wurde bey den Römern der Raub vormals gestraft?

Wann bürgerlich geklaget gewesen, ist nur also gestra-

strafet worden: daß der Räuber nebst dem Entraubten und dessen Werth, noch dreymal so viel erlegen müssen. Es hat aber auch peinlich mögen geklaget werden, und sind, nach Befindung, sodann die Räuber mit Verweisung, Staupenschlägen, oder auch wohl, wann der Raub mit gewafneter Hand, und auf der Landstrasse öffentlich geschehen, mit der Todesstrafe beleget worden.

2. Wie wird dann heutiges Tages der Raub bestrafet?

Es ist heut zu Tage die bürgerliche, oder Erstattungs-Klage, so viel obgemeldete Strafe belanget, nicht gebräuchlich; sondern es wird ein boshaftiger überwundener Räuber, er sey adel- oder unadelich, oder noch minderjährig, so mit grosser Gewalt auf der Strasse, in Städten und Dörfern oder Häusern einen beraubet, oder nur mit Dräuungen etwas extorquiret, mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gerichtet, und dessen Körper auf ein Rad geflochten, wann gleich solcher Raub nur einmal verübet, oder auch geringes Werthes ist.

3. Wann wird diese Strafe einigermassen vermindert?

Wann nicht grosse Gewalt beym Rauben gebrauchet worden, oder aber jemand auf seines Herrn Geheiß denselbigen begangen, und nichts davon genossen; Imgleichen, da einer einen, der selbsten geraubet hat, wieder beraubet, oder für das geraubte Gut ein anderes gleichgültiges wieder gegeben hätte. Siehe Carpz. in Crimin. quæst. 90. & 91.

Der

Der III. Titel.

Vom Aquilianischen Gesäze, oder zugefügten Schaden.

1. Wann jemand dem andern an seinem Leibe oder Gütern Schaden zugefüget hat, wie kan er belanget werden?

Man kan ihn Actione legis Aquiliæ belangen, daß er den Schaden ersetze, und wird derselbe hierüber willkührlich, nach Befinden der Umstände, bestrafet.

2. Hat dann auch die Actio legis Aquiliæ wider des Beleidigers Erben statt?

Was das kayserliche Recht anbelanget, wird solches verneinet; es wäre dann, daß der Beklagte auf erhobene Klage litem contestiret hätte; oder daß der Erbschaft einiger Vortheil daraus zugewachsen wäre. Nach päbstlichem Recht aber ist der Erbe zur Ersezung des Schadens verbunden.

3. Wie wird derjenige gestraft, welcher einem an seinem Leibe Schaden thut?

Der Thäter ist dem Beschädigten, wegen des aufgewandten Arztlohns, Unkosten, und Schmerzgeldes, wie auch dessen, so er an seiner Arbeit, oder Handwerck versäumet hat, oder hernach entbehren muß, Abtrag zu thun schuldig. Carpz. in Crim. quæst. 99. n. 47.

4. Wie wird derjenige gestraft, welcher aus dem Fenster, oder Thüre Unflath, Seiche rc. auf die Strasse giesset, und des Vorübergehenden Kleid besudelt?

Es kan ein solcher Vorübergehender, dem also Schaden widerfahren, nach richterlicher Ermäßigung, die Erstattung seines Schadens, nicht allein von dem-

jenigen, welcher etwas ausgeworffen hat, (dann dieser act. legis Aquiliæ, oder wohl gar Injuriarum, wann er solches vorsetzlich gethan, kan belanget werden) sondern auch vom Hauswirth, es mag nun dieser sein eigen Haus, oder ein fremdes Gut bewohnen, abfordern. Dann ein jeder Hauswirth dafür zu stehen schuldig ist, daß nichts ausgeworfen werde, und man also frey und ohne Gefahr auf den Gassen gehen könne. Es kan aber der Hauswirth, wann er den Beleydigten Satisfaction gegeben, seinen Regreß wider denjenigen, welcher den Schaden verursachet hat, nehmen. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 14. 33.

6. Muß auch einer den Schaden ersezen, dessen Pferd einen schlägt, oder Ochse einen stösset, oder wohl gar ums Leben bringet?

Ja, Es muß der Herr, dessen die Thiere eigen sind, dem Beleidigten seinen Schaden entweder gut machen; oder, wann ihm dieses nicht gelegen, so muß er das Thier, welches den Schaden gethan, dafür heraus geben, dadurch er dann allerdings frey, ledig und los wird. Nach sächsischen Rechten muß der Herr des Viehes, so bald er den Schaden erfahren, es von sich thun, dessen der Beleidigte sich anmassen kan. Widrigenfalls, und wann er das Vieh im Futter behält, muß er den Schaden ersezen, und wird damit nicht gehöret, daß er das Vieh hingeben wolle. Carpz. in Crim. quæst. 131. n. 21.

6. Wann aber der Schade durch jemands Anhezung des Thiers entstünde?

In diesem Fall ist der Anhetzer, allen Schaden und Verletzung zu ersezen, oder der ganzen Missethat schuldig; als, da jemand ein Pferd mit Ruthen oder Stecken schlüge, oder so hart die Sporn gäbe, daß es von sich schlüge, und jemanden beschädigte, so ist der Verursacher den Schaden zu ersezen schuldig, und wird hierüber, nach Befinden, willkührlich gestrafet.

7. Wie

7. Wie wird es in Rechten versehen, wann zwey Ochsen oder Böcke, deren jeder seinen besondern Herrn hat, sich stossen, und einer den andern tödtet?

So ist vornemlich in Acht zu nehmen, wessen Thier unter ihnen den Anfang des Stossens gemacht; und so dasselbige, so erst gestossen, umgekommen, so mag desselben Herr darum nicht klagen. Hat aber dasselbige Thier, so den Anfang des Stossens gemachet, das andere umgebracht, so kan alsdann derjenige, dessen das Thier eigen gewesen, deshalben klagen. L. 1. §. 11. ff. si quadr. paup. feciss. dic.

8. Kan man auch das Vieh pfänden, welches einem an seinen Früchten, oder sonsten Schaden gethan hat?

Ja; an einigen Orten ist solches gebräuchlich. Er muß aber das gepfändete Vieh in die Gerichte des Orts liefern, wo der Schade geschehen; widrigenfalls kan er von der Obrigkeit deswegen belanget werden.

Der IV. Titel.

Von Injurien und Schmähungen.

1. Was ist eine Injurie?

Es ist eine Schmach, Hohn und Verachtung, die zu des andern Beschimpfung vorgenommen, und begangen wird. Tabor. in part. Elem. h. t. Hoppe in Exam. jurid. h. t. quæst. 2.

2. Wie werden die Injurien eingetheilet?

In real- und verbal-Injurien, oder in thätliche, und wörtliche.

3. Was ist eine thätliche Injurie?

Wann einer wircklich an jemanden Hand und Gewalt leget, mit Prügeln und Fäusten schläget, einem den Bart ausraufet, oder in seinem Hause mit Gewalt überläuft und erschrecket, oder anspeyet, anblecket, und das Maul aufsperret, mit dem Finger verächtlich auf ihn zeiget, oder einer Jungfer, wider ihren Willen, einen Kuß gibt, und darbey unflätige Reden führet: Imgleichen, wann einer einem andern, ohne billige Ursach, und nur ihm Verdruß, und Unlust anzuthun, vor Gericht erfordert. Item: dem andern eine Schuld, die er gar nicht schuldig, abfordert. Item: eines andern Vieh aus gemeiner Wayde treibet, oder in seines Nachbars oder eines andern Haus, oder Hof Mist, oder andere unsaubere Sachen wirft, oder ausschüttet.

4. Wie geschehen Verbal-Injurien?

Wann man jemanden einen Mörder, Strassenräuber, Ketzer, Hahnrey und so weiter, tituliret, und nennet.

5. Darf man dann auch wohl ein Frauenzimmer eine Hure nennen, wann es gleich wahr ist?

Nein; dann wann gleich dasjenige, so aus bösem Gemüth und Schmähsucht jemanden vorgeworfen worden ist, sich also in der That wahr befindet, ist es gleichswohl für eine Injurie zu achten, und zu bestraffen; und kan der Injuriant sich darmit nicht behelffen, daß es gleichwohl wahr wäre, oder daß er es zu dem Ende wolte vorgerücket haben, damit die Obrigkeit das Verbrechen strafen könnte; dann es muß die denunciatio des Verbrechens ordentlicher Weise geschehen. Vielweniger entschuldiget den Nachsager einer Schmähung, und Injurie, daß er solche von andern gehöret. Carpz. in Crim. quæst. 96. n. 97.

6. Wann

6. Wann aber der Injuriant vorgibt, daß er dieses und jenes nicht animo injuriandi geredet hätte?

So müßte man auf dasjenige, was geredet oder gethan wäre, sehen. Wann es nun verba per se injuriosa, auch conditionaliter prolata wären, so hätte die actio injuriarum statt, obschon der Injuriant protestiret hätte, daß er nicht wolte animo injuriandi gethan und gesaget haben.

7. Wann es aber zweifelhaftig wäre, ob er animum injuriandi gehabt?

So käme es auf des Proferenten Erklärung an, und wann etwa starcke Vermuthungen vorhanden, daß er es animo injuriandi geredet hätte, so müßte er mit einem Eyde sich reinigen. Carpz. in Crim. q. 97. n. 6.

8. Was ist ein Pasquill?

Wann jemand einem andern in einer Schrift (es sey gleich der Name unterschrieben oder nicht,) desgleichen in einem sonderlichen Gedicht oder Gemählde, zu seiner grossen Beschimpfung, ein grosses Laster und Ubel beymisset.

9. Wie wird ein Pasquillant gestrafet?

In der Reichspeinlichen Hals-Gerichts-Ordnung ist verordnet: daß der boshaftige Lästerer eben mit der Pein und Strafe, so auf das beschuldigte Laster, wo die Ubelthat sich in der Wahrheit also befindet, denen Rechten nach sonsten gesezet, und darein er den Geschmäheten durch seine böse unwahrhafte Lästerschrift hat bringen wollen, solle gestrafet werden. Daher, wann der Pasquillant jemanden eine Mordthat, oder einen grossen Diebstahl vorwift, so wäre er, vermöge der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, am Leben zu bestrafen. Struv. Synt. J. C. Exerc. 48. th. 70. in fin.

10. Sind auch diejenigen zu bestrafen, so die Famos-Schriften zwar selbst nicht gefertiget, gleichwohl aber selbige weiter ausbreiten?

Ja freylich; imgleichen die Buchdrucker und Buchführer, so solche feil haben. Es muß aber ein Unterschied allhier gemachet werden, unter einem Pasquill, und einer Satire. Eine sinnreiche Satire, wann darinn nicht allzugrob verfahren worden ist, wird heutiges Tages, zumal unter Gelehrten, einigermassen geduldet, und muß nicht alles dasjenige, nach der Maner des gemeinen Pöbels, für ein Pasquill angesehen werden, wodurch einer und der andere ein wenig railliret und in Schrifften durchgezogen wird; dann zu einem Pasquill wird erfordert, daß man einem ein solches delictum vorwerfe, welches capital ist ꝛc.

11. Wie mancherley ist die Injurien-Klag?

Entweder bürgerlich, zu Latein æstimatoria injuriarum actio genannt, da der Kläger die ihm zugefügte Schmach auf eine gewisse Summe Gelds anschläget, als: er wollte nicht 1000. Thlr. nehmen, und diesen Schimpf ungeahndet auf sich sitzen lassen; oder, er wollte lieber 1000. Thaler verlieren, als diesen Schimpf leiden, und bittet, daß der Richter den beklagten Injurianten in die libellirte Summe, welche er zur rechtlichen moderation, jedoch ohne Eid (in welchem Fall er die moderirte Summe nicht beschwören darf) stellet, verurtheilen, und ihm abzutragen erkennen wolle. Darauf dann die libellirte oder geklagte Summe, von dem Richter gemäßiget, und der Beklagte, daß er dieselbe dem Kläger abstatte, verurtheilet wird. Carpz. in Crim. quæst. 95. n. seq. oder peinlich, da der Kläger über die ihm angethane Schmach sich beklaget, und bittet, daß der Schmäher oder Thäter mit der Landesverweisung, Staupenschlägen, oder einer Geldstraf, so der Obrigkeit zukommt, oder zu milden Sachen angeleget wird, beleget werden möge.

Wann

Wann aber criminaliter geklaget wird, so kan Kläger dem Injurianten, im Läugnungs-Fall keine Eyd deferiren, welches doch geschehen kan, wann man civiliter klaget. Carpz. 3. Resp. 54.

12. Was hat es für eine Beschaffenheit mit der Klag auf den Widerruf?

Diese Klag, zu Latein actio injuriarum revocatoria oder Palinodia genannt, hat ihre gradus; dann es muß der Injuriant entweder einen Widerruf oder eine christliche Abbit, oder nur eine Ehren-Erklärung thun, und kommt es hierinn viel auf das Ermessen der Obrigkeit an.

13. Wann aber der Injuriant nicht widerrufen wollte?

So wird er durch Zwangsmittel darzu angehalten. vid. Mev. 2. Dec. 105. oder es pflegt der Scharfrichter in seinem Namen zu recantiren. Es hat diese Klag in Real-Injurien nicht statt, imgleichen, wann einem sein Gebrechen, als: daß er lahm, ein Kröpel 2c. sey, vorgeworfen wird. Bar. de Lyncker. in Analect. ad Struv. tit. de Injur. th. 66.

14. Was ist bey der Retorsion und Ehren-Rettung, da man einem die Schmähwort wiederum in seinen Busen schiebet, zu observiren?

Vornehmlich dieses: (1) daß der Geschmähete, so bald die Schmähwort wider ihn ausgegossen worden, oder so bald er solche erfahren, oder doch wenig Tag hernach, und nicht erst eine Zeitlang darauf, dieses Remedium ergreife. Für das (2) daß er dem Schmäher eben die Scheltwort, und also keine größern wiederum zuruck schiebe oder schicke; und (3) ihm schriftlich oder mündlich andeuten lasse: daß er den Schmäher selbst so lang dafür halte, bis er ihn dessen, so er ihn beschuldiget, überweise, oder: daß ihm solches nicht ein ehrlicher Mann nachgerdet. Wann nun dieses Mittel gebrauchet worden, so hat zugleich die Actio Injuriarum nicht statt.

15. Wann

15. Wann werden die Injurien-Klagen und Schmähungen aufgehoben?

Erstlich, wann der, dem solche Schmach zugefüget ist worden, gestorben. (2) Wann der Injuriant, oder derjenige, der geschimpfet hat, stirbet. Dann die Injurien-Klagen werden denen Erben des Injuriati, wie auch wider die Erben des Injuriantis und Schmähenden nicht zugelassen noch verstattet; es wäre dann die Rechtfertigung durch den Beleidigten so weit ausgeführet, daß lis contestiret, oder der Krieg und Proceß bereits im Stand und befestiget worden: auf solchen Fall kan dieselbe auch durch die Erben und wieder die Erben vollführet werden. (3) Hat die Injurienklag nicht statt, wann der, so injuriiret und geschmähet ist worden, sich derselben nicht annimmt, oder thut, als wisse er nichts davon; oder, so bald er die Schmach erfahren hat, dieselbe nicht von Stund an zu Gemüth gefasset, sondern dissimuliret, und darzu still schweiget, oder da er solche zwar ad animum revociret hat, hiernächst fahren lässet; welches auch geschehen zu seyn präsumiret wird, wann er mit dem Injurianten conversiret, isset und trincket, lachet und schertzet, oder ein freundlich Gespräch mit ihm hält.

16. Binnen welcher Zeit werden die geringern Real-Injurien präscribiret?

In Jahresfrist. Jedoch fängt die Präscription und Verjährung von der Zeit an zu laufen, da der Injuriatus oder Geschmähete solche Injurien erfahren, und zu wissen bekommen hat.

17. Wann werden die höhern Real-Injurien verjähret?

Nicht eher, als nach Ablauf 30. Jahren. Imgleichen wird die Klag auf Widerruf, als eine civilis und rei persecutoria actio, nicht eher, als in 30. Jahren verjähret; wiewohl Mevius. 5. Dec. 368. dafür hält, daß sie nach Ablauf eines Jahres verjähret sey.

18. Wie wird dann die Verjährung der Injurien-Klag interrumpiret?

Wann man den Injurianten schriftlich citiren lässet, wann schon die Kriegsbefestigung nicht erfolget wäre. Carpz. 4. 46. d. 6.

Der V. Titel.

Von Verpflichtungen, welche aus einem Quasi-Delicto entstehen.

1. Was wird ein Quasi-Delictum genannt?

Wann einer zwar nicht aus einem bösen Vorsatz und Betrug etwas mißhandelt hat; jedoch sich dergestalt unvorsichtig aufgeführet, daß ihm eine grosse Schuld beyzumessen ist.

2. Wie viel Arten dieser Delictorum werden in diesem Titel recensiret?

Viere; nämlich: (1) Wann ein Richter aus Unverstand und Unwissenheit ein übeles Urtheil über eine Sach fället. (2) Wann einer aus einem Gemach oder Thür etwas hinaus giesset, wodurch ein anderer maculieret wird. (3) Wann einer an einem Ort, wo continuirlich Leute hergehen, oben etwas hinüber hänget oder setzet, wodurch, wann es hinab fiele, die Leute könnten beschädiget werden. (4) Wann ein Schad in einem Schiff, Stall, oder Wirthshauß geschieht. §. fin. Inst. h. t.

3. Worzu ist dann ein Richter verbunden, welcher aus Unerfahrenheit übel richtet?

Er muß sich der Sachen und des ausgesprochenen Urtheils gleichsam zu eigen annehmen, und das übel gesprochene Urtheil wiederum gut machen. Es wird auch in diesem Fall dem beschwerten Theil die Klag

in

in factum gegeben, dadurch er die unerfahrnen Richter belangen kan, daß er ihm allen daraus entstandenen Schaden wiederum ersetze.

4. Was wird für eine Klag angestellet, wann etwas aus einem Hauß geworfen oder ausgegossen worden, dadurch einem andern Schad geschehen?

Wann es kundbar wird, wer eigentlich der Ausgießer gewesen, so wird wider denselben die Actio legis Aquiliæ angestellet §. 13. J. de leg. Aquil. Wann es aber noch so gleich nicht bekannt wird, so kan immitelst der Haußherr mit der actione in factum de dejecto vel effuso belanget werden. l. 1. pr. de his qui effud. vel. deject. wovon bereits im vorhergehenden etwas erwähnet worden.

5. Was wird für eine Klag gegeben, wann etwas über die Gass gehangen, dadurch einem, wann es herab fiele, Schaden geschehen könnte?

Alsdann kan ein jedweder Mensch gegen denjenigen, welcher dergleichen thut, actionem de posito vel suspenso anstellen, und darzu angehalten werden, daß er die Sach wegschaffe, oder auch wohl, wann jemanden Schaden geschehen, eine gewisse Summ Gelds erlege.

6. Ist noch eine andere Art der Quasi-Delictorum vorhanden?

Ja; nämlich, so durch Schuld eines Schiffmanns, oder Wirths, wann er böser Leut Hülff oder Arbeit zu seinem Dienst gebrauchet, in seinem Schiff, Wirthshauß oder Stall jemanden arglistiglich oder diebisch Schad geschehen ist, alsdann wird dem, der Schaden gelitten hat, wider den Schiffmann oder Wirth die Klag in factum gegeben. Von welchem auch bereits an einem andern Ort Erwähnung geschehen ist.

Der

Der VI. Titel.

Von allerhand rechtlichen Klagen.

1. Was ist eine Actio?

Eine Actio oder Klag ist nichts anders, dann eine Gerechtigkeit, in dem Gericht dasjenige anzusprechen und zu fordern, so einem gebühret.

2. Wie mancherley sind die Actiones?

Sie werden in mancherley Arten abgetheilet, vornehmlich aber in dingliche, persönliche und vermischte Klagen.

3. Welches sind dingliche Klagen?

So aus dem dinglichen Recht herfließen, und wider einen jeden Besitzer statt haben.

4. Was ist dann Rei vindicatio?

Es ist eine Klage, so vom Eigenthums-Herrn mag angestellet werden, wider den Besitzer oder Innhaber, auf daß er das inhabende Gut nebst allen Nutzungen wieder abtretten möchte.

5. Welches ist der Grund dieser Klage?

Das Eigenthum: Gleichwie aber das Eigenthum entweder vollständig ist, oder unvollständig, (plenum, vel minus plenum) also stehet nicht allein die Rei vindicatio demjenigen zu, so das vollständige Eigenthum hat, sondern es kommt auch dergleichen Actio in Rem demjenigen zu, so das Dominium minus plenum hat, und also kan der Dominus directus, oder der Ober-Eigenthums-Herr das Gut, so er einem andern zum Erbzins gegeben hat, nicht allein von einem andern Besitzer, sondern auch von dem Erb-Zins-Mann selbsten, wann er den Erbzins nicht entrichtet, unter dem Vorwand, daß sein Gut ihm jure pleni dominii zustehe, vindiciren.

6. Was ist eine Actio confessoria?

Es ist eine Klage, so aus dem Dominio der Gerechtigkeit einer Servitut entstehet, und derjenige, welchem eine Dienstbarkeit zustehet, wider einen jeglichen, welcher ihm Eintrag thut, und ihn an deren Gebrauch verhindert, anstellet und bittet, daß ihm die Dienstbarkeits-Gerechtigkeit zuerkannt, und er dabey geschützet, und ihm der dadurch verursachte Schade wieder ersetzet werden möge, auch der Beklagte cautionem de non amplius turbando bestellen müsse.

7. Welches ist das Fundament dieser Klage?

Die Servitut, welche dem Kläger zu erweisen oblieget, ungeachtet er in quasi-possessione der Dienstbarkeit seyn möchte: Und wofern er solche quasi-possess in continenti nicht erweisen kann, muß er auch des Gebrauchs der Servitut, die Zeit des Processus über, sich enthalten.

8. Muß aber Kläger das Dominium des Gutes erweisen, welchem die Servitut, seinem Vorgeben nach, zustehen soll?

Solches wird negiret, wofern er das Gut in Possession hat; ist er aber ausser der Possession, so kan er die Actionem confessoriam nicht anstellen, es sey dann, daß er das Dominium des Gutes erweise, oder die Possess legitimo modo erhalte.

9. Was ist Actio negatoria?

Es ist eine Gegenklage, so der Eigenthums-Herr anstellet wider den, so auf seinem Gute sich einer Dienstbarkeits-Gerechtigkeit anmasset, damit das Gut davon möchte frey erkannt werden.

10. Worauf gründet sich vornehmlich der Kläger bey Anstellung dieser Klage?

In der natürlichen Freyheit seines Gutes; und weil solche vermuthet wird, ist er selbige zu erweisen nicht schuldig; sondern es muß der Beklagte die angegebene

Servitut, ungeachtet derselben quasi-Possess, wann er schon in derselben sich befände, und solche darthun könte, erweisen. Es wäre dann, daß der Beklagte entweder stärckere præsumtiones der Servitut vor sich hätte; oder, daß Kläger in seinem Klagschreiben sich darauf bezogen, wie nemlich Beklagter die angemaßte Servitut, vi, clam, precario, heimlich, oder bittweise an sich gebracht hätte, welchenfals er, Kläger, die angegebene Qualität erweisen müßte. Es muß auch Beklagter, den, durch unbefugten Gebrauch einer nicht zukommenden Servitut, zugefügten Schaden, dem Kläger ersetzen, auch Caution, ihn an der natürlichen Freyheit nicht weiter zu turbiren, leisten. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 13. th. 52.

11. Was ist Publiciana in Rem actio?

Welche derjenige, so mit rechtmäßigem Titel ein Gut, oder eine Gerechtigkeit von einem andern, so dessen Herr nicht ist, oder es zu überlassen nicht Fug gehabt, bona fide, und nicht anders wissend, als daß es sein sey, an sich gebracht, und also besessen, aber nicht völlig verjähret hat, gleichfalls wider dessen Besitzer zu dem Ende anstellet, damit ihm das Gut nebst denen Nutzungen wieder eingeräumet, oder ihm sonsten die Gerechtigkeit unbeeinträchtiget gelassen werde.

12. Kan man diese Klage mit der Rei vindicatione in einem Klag-Schreiben alternative cumuliren?

Ja; damit wann etwa der Kläger das Eigenthum, oder das Recht seiner Sache nicht beweisen, gleichwol aber so viel beybringen kan, daß er 1.) aus einem rechtmäßigen Titel, 2.) in guter Meynung, nicht anderst dafür haltend, dann daß er es a Domino erlange, das Gut 3.) würcklich in Possession bekommen, er wider den Besitzer, welcher das Gut entweder ohne Titel, oder zwar aus einem Titel und bona fide, aber vorerst nach des Klägers Acquisition erlanget, obtiniren möge. Wider den Eigenthums-Herrn aber, wie auch wider denjenigen, welcher einen ältern

Titel, nebst der vormahligen Possess, vor sich hat, kan der Kläger nichts erhalten; vielmehr, wann er es in Besitz hätte, müßte er es demselben abtretten.

13. Was ist eine Actio rescissoria?

Welche derjenige, wider den die Verjährung vollzogen worden, gegen den Inhaber anstellet, als wann die Verjährung nicht vollendet wäre, und dahero ihm sein Gut wieder einzuräumen bittet.

14. Was wird aber darzu erfordert?

Es müssen rechtmäßige Ursachen vorhanden seyn, wann dem vorigen Eigenthums-Herrn, dessen Eigenthum durch die Verjährung erloschen, und also vom Possessore erworben, solches solle restituiret werden: Nemlich wann jemand studirens halber, oder wegen obhabender Gesandschaft, oder wegen Krieges-Diensten sich in fremden Landen aufhält, dessen eigenthümliche Güter jemand durch rechtmäßigen Titel unwissend an sich gebracht und verjähret hätte, solchenfalls wird jenem sein voriges Eigenthum restituiret, und ihm vergönnet, der von dem Besitzer vorgeschützten Verjährung ungeachtet, das Gut wieder zu fordern. Eine gleichmäßige Bewandnuß hat es, wann ein Abwesender, quacunque ex causa abfuerit, etiam malitiose, des zu Hause gebliebenen Güter verjähret hätte, nam non valenti agere, non currit præscriptio. Derjenige aber, welcher freywillig und per malititiam absens ist, wird wider die von dem præsente angeführte Verjährung nicht restituiret. Wäre er aber nothwendig abwesend, als es wäre einer des Landes verwiesen, und hätte keinen Administratorem seiner im Lande habenden Güter hinterlassen, so wäre auch ein solcher von der Restitution nicht auszuschliessen, sondern müßte mit der actione rescissoria zugelassen werden.

17. Was ist eine Actio Serviana?

Es ist eine Klage, wodurch der Herr eines Hauses,

oder Gutes wider dessen Miethmann suchet, daß die Sachen, welche er in das gemiethete Haus eingebracht hat, ihm so lang in Verwahrung gelassen werden möchten, biß der Miethmann den versessenen Hauszins, und was er darinne verderbet, oder Schaden gethan, erstatte, und gut mache.

16. Was ist eine Actio quasi-Serviana, oder hypothecaria?

Es ist eine Klag, durch welche ein jeder Gläubiger alle Ding, so ihm entweder stillschweigend oder ausdrucklich verpfändet, von einem jedweden Besitzer suchet, daß ihm solche ausgeantwortet, und bis zur Zahlung eingeräumet werden möchten.

17. Was ist für ein Unterschied unter einem Pfand, und einer Hypothec oder Unterpfand?

Ein Pfand wird dem Gläubiger überreichet, und ist ein beweglich Ding oder Gut. Ein Unterpfand aber wird nicht überreichet, sondern besteht nur allein auf dem, wie die Parteyen eine Convention mit einander getroffen.

18. Was ist eine Actio personalis?

Eine gerichtliche Handlung, wider eine Person; oder, eine solche Klag, durch welche einer mit demjenigen handelt, der ihm verbunden ist, entweder aus einem Contract, oder aus einem Verbrechen, daß er ihm etwas gebe oder thue.

19. Wie mancherley sind die Personal-Klagen?

Sie sind gleichfalls theils civiles, welche aus einer bürgerlichen Verbindung entstanden, theils prætoria, welche der Prætor eingeführet hat. Deren allhie drey vorkommen, als: Actio de constituta pecunia, Actio de peculio, Actio in factum ex jurejurando.

20. Was ist eine Actio de constituta pecunia?

Es ist eine Klag, durch welche derjenige belanget

wird, welcher ein Ding oder Geld, so zuvor ein anderer, oder er selbst schuldig gewesen, oder an statt dessen etwas anders, durch einen Vergleich zu zahlen versprochen, daß er darzu, wann er solchen binnen gewisser Zeit nicht leistete, durch Gerichts-Zwang angehalten werden möchte.

21. *Was ist eine Actio de peculio?*

Es ist eine Klag, wodurch der Vatter oder der Herr, welcher seinem Sohn oder Knecht, ein eigen Gut (peculium) nachgelassen, aus deren Contract oder Handel belanget, und so weit, als solches zureichet, verdammet wird.

22. *Was ist eine Actio in factum ex jurejurando?*

Es ist eine Klag, dadurch derjenige handelt, welcher auf Begehren des Gegentheils alsobald geschworen, daß ihm etwas gebühre, oder der Beklagte seine Sachen besitze.

23. *Kan der Kläger dem Beklagten wohl die Klag ins Gewissen schieben?*

Ja, so wohl im ordentlichen, als summarischen Proceß, ob er gleich keinen Beweis oder Vermuthung für sich hätte, oder die præsumtio juris, für Beklagten wäre, und solche ihm im Weeg stunde. Denn weil er durch die Eides-Delation, zu Abschwörung des Eides für Gefährde, sich stillschweigend verpflichtet, so ist dahero zu vermuthen, daß er seiner Delation halber gewisse und trifftige Ursachen haben müsse, jedoch muß es vor angelobter Gewähr- und Kriegs-Befestigung (so viel das Sächsiche Recht betrifft) geschehen. Nach gemeinem Kaiserl. Recht aber wird die Eides-Delation, nach der litis contestation, auch nach geführtem Beweis, wann man besorget, daß derselbe nicht hinlänglich seyn möchte, bis zum Urtheil zugelassen. Struv. Syntagm. Jur. Civ. Exercit. 17. th. 33.

24. Hat

24. Hat dann auch wohl, nach Angelobung der Gewähr, oder geschehenen litis contestation, die Delatio juramenti statt?

Nein; wann die Gewähr wirklich angelobet, und lis contestiret, so wird bemeldete Gewissens-Schiebung nicht zugelassen, da der Kläger gleich zuvor derentwegen protestiret und sich bedinget hätte. Weil die Protestatio in denen Fällen, worin durch die Gesätz etwas gewisses angeordnet, und von dem Willen derer Partheyen nicht dependiren, nichts hilft. Es wäre dann, daß solche litis contestation nicht pure, sondern mit Bedingung und eventualiter geschehen, und die Gewähr noch nicht angelobet worden, oder nach angelobter Gewähr, und geschehener Litis-contestation, ein Incident-Punct sich ereignete; dann auf solchen Fall könnte die Eides-Delation noch wohl statt finden. Carpz. I. 12. I.

25. Wer kan den Eid deferiren?

Derjenige, welchen die Sach angehet, und die Administration seiner Güter hat. In Pupillen und minderjährigen Sachen aber, pflegen die Vormünder und Vorsteher, nach Befindung derer Umständ den Eyd zu deferiren; immassen auch eine Weibes-Person ihres Curatoris Einwilligung hierzu gebrauchet, wann anders die Eides-Delation Rechts-beständiger Weiß geschehen soll.

26. In was Sachen hat die Eides-Delation statt?

In allen Civil-Sachen; und dahero auch wann die Injurien-Klag civiliter angestellet worden. Imgleichen: in Sachen, welche sonsten ehrenrührig seyn, als: im anvertrauten Gut, obschon Kläger Beklagten eines Betrugs beschuldiget. Jedoch, daß nicht über den begangenen Betrug der Eid deferiret, auch nicht auf eine Straff, sondern bloß auf Erstattung einer gewissen Sach oder Forderung geklaget wird. Man kan

auch in Ehe-Sachen den Eid deferiren, da solches Jurament zu Bestärckung der angegebenen Ehe-Versprechung gerichtet ist; nicht aber, wann hiedurch das vorgegebene eheliche Verloben verneinet werden sollte. Carpz. 3. consist. 44.

27. Kan auch der Beklagte den Grund seiner Exception dem Kläger ins Gewissen schieben?

Ja; so ihm deren Beweisung durch ein Rechts-kräftiges Urtheil noch nicht auferleget ist worden, oder er sich selbst darzu, bey der litis-contestation, mit Bedingung und Vorbehaltung des Gegen-Beweises, erbiethig gemachet hat. Dann, nach auferlegtem Beweis, oder nachdem er sich selbst darzu erbothen, wird er zur Gewissens-Schiebung nicht gelassen; auch muß derselbe nicht im letzten Satze erst diese Delation vornehmen, sondern im ersten, oder zum wenigsten im andern, damit der Kläger mit seiner Nothdurft hierauf gehöret werden könne.

28. Welches sind die Fälle, worinn jetztgedachte Relation, oder Wiederheimschiebung keines Weges statt hat?

Wann einem die Klage allein ins Gewissen gestellet, oder ihm die Sache allein bewußt ist, oder der das deferirte Jurament bereits angenommen hat, und zu schwören sich erbothen. Imgleichen so einem der Reinigungs-Eyd, oder die eydliche Verneinung derer Documenten, oder eydliche Specification der Erbschaft, derer einer ohne Aufrichtung eines Inventarii sich angemasset, auferleget worden; dann in solchen Fällen kan man sich der Relation gar nicht gebrauchen. Von welchen allen ein mehrers beym Carpz. Part. I. Const. 14. def. 3. 7. 8. 9. 10. zu finden.

29. Kan aber wohl einer, welchem von seinem Gegentheil der Eyd deferiret worden, sein Gewissen mit Beweis vertretten?

Ja; wann er ihm gleich dasselbe, vor dem Urtheil, dar-

inne ihm der deferirte Eyd auferleget worden, nicht bedinget hätte, noch in dem Urtheil, welches seine Kraft erreichet, ausdrücklich vorbehalten wäre worden: Jedoch, daß er sich darüber inerhalb acht Tagen von der Zeit, da das Urtheil seine Rechts-Kraft erlanget, erkläre, und das in Acht nehme, was sonst einem Zeugen-Führer oblieget, und gebühret. Wann aber derjenige, welchem der Eyd deferiret worden, denselben einmal acceptiret, und solchen zu schwören sich erkläret, oder sich an seinem Beweise, damit er sein Gewissen vertretten wollen, versäumet, oder dem Deferenten solcher referiret worden, wird er mit Beweisung zu Vertrettung des Gewissens ferner nicht gehöret.

30. Wie viel persönliche Klagen, die aus einem Delicto herkommen, hat man?

Vornehmlich drey; als: 1.) Actionem de Albo corrupto, 2.) de in Jus vocando, 3.) de in Jus vocato non eximendo.

31. Was ist eine Actio albi corrupti?

Es ist eine Klage, welche jedwedem unter dem Volcke gegeben wird, wider denjenigen, so ein Patent, oder Edict, so der Prætor, zu Erhaltung seiner immerwährenden Jurisdiction, wie es in einem und anderem gehalten werden soll, angeschlagen, aus Betrug und Muthwillen abreisset, daß er ihm, dem Kläger, die 50. Gulden Strafe zu erlegen, angehalten werden möchte.

32. Was ist eine Actio de in jus vocando?

Es ist eine Klage, welche denenjenigen gegeben wird, die gegen das Verboth ohne Urlaub zu Gerichte gezogen, und citiret worden, gegen diejenigen, die sie willig dahin berufen, daß sie angehalten werden möchten 50. Gulden Strafe zu erlegen. L. pen. ff. de in jus voc.

33. Welche Personen konnten vormals ohne Urlaub nicht zum Gericht gezogen werden?

I. Die Eltern konten ihre Kinder nicht wohl verklagen,

und zu Gericht fordern lassen, wofern sie nicht vorhero bey der Obrigkeit deswegen um Permission gebethen hatten; heutiges Tages aber hat man nicht nöthig, in specie deswegen um Urlaub anzusuchen, wann nur der Respect und die Reverentia parentibus debita darbey in Acht genommen wird. Hopp. in Exam. Inst. lib. IV. tit. 6. quæst. 80.

34. Was ist eine Actio de in jus vocato non eximendo?

Es ist eine Klage, welche wider denjenigen statt hat, so einen, welcher ins Gericht gefordert worden, entweder für sich, oder durch einen andern, mit Gewalt aufgehalten, daß er im Gericht nicht erscheinen können, damit er so hoch, als der Kläger seine Sache schätzet, verdammet werden möchte.

35. Was seynd Actiones præjudiciales?

Es seynd solche Klagen, in welchen von dem Stande einer Person gehandelt und gefraget wird, als: 1) ob selbiger ein freyer oder Knecht, 2.) ein Freygebohrner oder Freygemachter, 3.) ein Sohn oder Vatter rc. sey, oder nicht sey. Welche auch gegeben wird dem Bruder wider den Bruder, dem Anverwandten vom Vatter oder Mutter her, wider den Anverwandten, daß der Bruder oder Anverwandte erkennet werde.

36. Wie mancherley sind dieselbe?

Sie sind theils civiles, als: die Actio de statu libertatis; theils Prætoria, als: die Actio de jure Patronatus, und de partu agnoscendo. §. 13. Inst. de Act.

37. Was ist eine Actio de statu libertatis?

Eine Klage, welche dem Herrn gegen den Knecht gegeben wird, der sich für frey ausgibt, damit derselbe bekennen möge, daß er ein Knecht, und seinem Herrn Dienste zu leisten schuldig sey; und hingegen auch der Knecht wider einen solchen anzustellen Freyheit hat, der sich für seinen Herrn ausgibt, und es nicht ist.

38. Hat dann diese Klage noch heutiges Tages wohl statt?

Ja; man kan sie noch nützlich gebrauchen gegen die homines proprios, oder eigene Leute, welche auf den Gütern bleiben müssen, wann sie frey gelassen worden. Hopp. Exam. quæst. 91. tit. 6.

39. Was ist eine Actio de partu agnoscendo?

Eine solche Klage, welche Theils der Vatter gegen den Sohn anstellen kan, wann dieser läugnet, daß er der Sohn sey; theils auch ein Sohn gegen den Vatter, wann er läugnet, daß er der Vatter sey.

40. Was ist eine Condictio furtiva?

Es ist eine Klage wider die Person, durch welche wir von dem Diebe und dessen Erben, die uns entwendete und gestohlene Sache wieder fordern.

41. Was sind Actiones rei persecutoriæ?

Es sind solche Klagen, wodurch wir das Unsrige, oder was uns einer schuldig ist, suchen; dergleichen sind alle Actiones in rem; item: aus denen Actionibus personalibus, diejenigen, welche aus einem Contract herrühren; ausgenommen der Actione depositi, tumultus, incendii &c.

42. Was sind Actiones pœnales?

Es sind solche Klagen, dadurch wir nur die Strafe, so in den Gesäzen verordnet ist, suchen, als da ist: Actio furti manifesti, und nec manifesti.

43. Welche werden Actiones mixtæ genennet?

Diese Klagen werden auf unterschiedliche Weise genennet, als: 1.) welche auf die Personen und Güter gegeben werden, als da ist: Actio familiæ erciscundæ, actio communi dividundo, und actio finium regundorum, Hæreditatis petitio. 2.) In welchen jedweder, so wohl Klägers als Beklagtens Stelle vertritt; welche ebenfalls jetztgedachte drey Actiones sind. 3.) Durch

welche wir nicht allein die uns entwendete Sache, sondern auch die Strafe wider den Verbrecher suchen; dergleichen ist Actio vi bonorum raptorum, actio legis Aquiliæ, actio ex legato venerabilibus locis relicto.

44. Was ist dann eine Actio familiæ erciscundæ?

Es ist eine Klage, wodurch erstlich die Erben, denen eine Erbschaft gemein ist, unter sich klagen, daß die Erbschafts-Stücke und Nutzen getheilet, auch was einer dem andern schuldig seye, gegeben werde, und zwar nach dem jure civili; und diß ist Actio directa. Darnach wird nach dem jure prætorio auch utilis gegeben, denen Besitzern derer Güter, und denen Fideicommissariis, welchen aus dem Trebellianischen Raths-Geboth die Erbschaft auszuantworten ist.

45. Was ist Actio communi dividundo?

Es ist eine vermischte Klage, durch welche diejenigen, so ein absonderlich Stück gemein haben, unter sich klagen, daß solch Stück wegen des Nutzens, Schadens, Interesse unter ihnen getheilet werde. Und diese Action wird nur dem Eigenthums-Herrn gegeben, und wird genennet directa. Darnach wird auch Actio utilis denenjenigen zugeeignet, so kein wahres Eigenthum, sondern nur eine Gerechtigkeit in denen Gütern haben; und wird dieses von der Actione familiæ erciscundæ unterschieden, als welche nur in einem allgemeinen Stück (re universali) z. E. hæreditate, statt hat.

46. Was ist eine Actio finium regundorum?

Es ist eine Klag, welche erstlich unter denen Eigenthums-Herren statt hat, so Aecker an einander haben, daß die Gräntzen ordentlich unterschieden, und der Schad erstattet werde, und wird genennet Actio directa. Darnach wird auch Actio utilis gegeben (1) dem Zinsmann, Usufructuario, und dem Gläubiger, der ein Gut Unterpfand-weise besitzet; (2) dem Vormund, wann es seinem Pfleg-befohlenen und Unmündigen nutzet; (3) denen geistlichen Personen; (4) denen Herrn,

so

so die Boehmäßigkeit in dem benachbarten Gebieth haben; (5) demjenigen, welcher auf einer Seit ein Bauren-Gut oder Acker, auf der andern aber ein Hauß hat; (6) denen Erben, nicht zwar als Erben, sondern gleichsam als Herren; (7) dem Vasallo, wann des Lehns-Herrn Condition dadurch nicht vergeringert wird.

47. Was sind Actiones in simplum conceptæ?

Es sind solche Klagen: dadurch wir das Unsrige nur einfach suchen; dergleichen sind alle Actiones rei persecutoriæ.

48. Was sind Actiones in duplum?

Es sind solche Klagen: dadurch wir das Unsrige doppelt suchen; als da ist: Actio furti non manifesti, damni injuriæ ex lege Aquilia, depositi ex quibusdam causis, item: servi corrupti, actio legati piis locis relicti.

49. Was ist dann eine Actio servi corrupti;

Es ist eine Klag wider denjenigen, welcher des andern Knecht verführet, abspenstig und ungehorsam gemachet, daß er den Schaden doppelt erstatte. Es wird auch actio utilis gegeben dem Usufructuario servi: Item, dem Vatter wegen des verführten Sohnes. Ferner: dem Mann, wegen des Weibes; dem Herrn, wegen des Dieners; der Obrigkeit, wegen der Unterthanen rc. so verführet worden.

50. Was ist dann eine Actio Legati piis locis relicti?

Es ist eine Klag wider denjenigen, der da läugnet, daß aus der Erbschafft, welche er selbst angetreten, der Kirch oder einem andern geistlichen Ort, oder auch einer armen Person zu geistlichen und milden Sachen etwas vermachet worden; oder, solches zwar gestehet, gleichwohl aber die Bezahlung solches milden Vermächtnisses, ohne gewisse Ursachen aufschiebet, daß dannenhero der Beklagte solch Vermächtniß zweyfach zu erstatten, angehalten werden möchte.

51. Was ist eine Actio in triplum concepta?

Es ist eine Klag, wodurch etwas dreyfach gesuchet wird; dergleichen ist: Actio seu condictio ex lege ob majores sportulas, welche heutiges Tages keinen grossen Nutzen hat.

52 Was sind Actiones in quadruplum conceptæ?

Es sind solche Klagen, dadurch wir etwas vierfach suchen; als da ist: Actio furti manifesti, actio quod metus causa, actio in factum contra calumniatores, & actio seu condictio ex lege contra ministros publicos.

53. Was ist eine Actio in factum contra Calumniatores?

Es ist eine solche Klag, welche eigentlich wider denjenigen gegeben wird, welcher Geld empfangen, daß er einem Unschuldigen in dem Gericht zu thun mache, und fälschlicher Weiß vexire; oder wider den, so einem durch Falschheit Geld gegeben, daß er im Gericht nichts zu thun haben dürfe; dannenhero solcher binnen Jahres-Frist das empfangene Geld vierfach, nach dem verflossenen Jahr aber nur einfach zu erstatten schuldig ist. Heutiges Tages aber kan in solchem Fall das Interesse gebethen, und eine willkührliche Straf geordnet werden.

54. Was ist eine Actio condictitia contra ministros publicos?

Es ist eine Klag oder ein Zuspruch wider die Gerichts-Bothen, und andere Gerichts-Diener, so von denen Beklagten mehr Sportuln oder Gerichts-Gebühren fordern, als Herkommens ist, daß sie solche vierfach ersetzen. Heutiges Tages aber, weil die Gebühren der Gerichts-Diener gewiß angeschlagen sind, so werden sie, wann sie zu viel fordern, von dem Richter gestrafet.

55. Was ist eine Actio quod metus causa?

Es ist eine Klag, welche demjenigen zukommt, so durch

durch Furcht etwas zu thun gezwungen worden, wider einen jedweden, der Nutzen davon oder das Ding hat, daß ihm solcher Schad innerhalb Jahres-Frist vierfach, nach Verfliessung aber eines Jahrs nur einfach erstattet werde.

56. Wie werden ferner die Actiones eingetheilet?

Ratione adjuncti, werden sie eingetheilet: in Actiones bonæ fidei, und stricti juris, und Actiones arbitrarias.

57. Was ist dann eine Actio bonæ fidei?

Es ist eine Klag, in welcher dem Richter nachgelassen wird, nachdem ihm gut und billig duncket, zu schätzen, was ein streitender Theil dem andern geben und leisten solle, als da ist: Actio emti, venditi, locati, conducti, negotiorum gestorum, mandati, depositi, pro socio, tutelæ, commodati, actio pignoratitia, familiæ erciscundæ, communi dividundo, præscriptis verbis, de æstimato, ex permutatione, hæreditatis petitio, & actio ex stipulatu pro dote &c.

58. Welche werden dann Actiones stricti juris genant?

Diejenigen Klagen, in welchen der Richter nicht nach seinem Gutduncken richten darf, sondern worinn er verbunden ist, nur nach dem vorgebrachten Handel, Klag und Bitt zu urtheilen, als da sind: Actio ex mutuo ex stipulatu, contractu chirographario und aditione hæreditatis.

59. Was ist dann eine Actio ex stipulatu de dote petenda?

Es ist eine Klag, welche dem Ehemann gegen seinen Schwieger-Vatter gegeben wird, wann derselbe den Brautschatz versprochen, damit er denselben extradire und auszahle.

60. Was ist eine Actio de dote repetenda?

Es ist eine Klag, welche nach geschehener Ehescheidung dem Weib, zu Wiederforderung des Heiraths-

Guts,

Guts, wider den Mann gegeben wird, so weit er zu thun oder zu bezahlen vermag.

61. Was sind dann Actiones arbitrariæ?

Es sind solche Klagen, in welchen derjenige, wider welchen geklaget wird, so er nach des Richters Gutachten dem Kläger nicht Genug thut, darzu verurtheilet werden soll; welche auch deswegen also genennet werden, weil dem Richter darinn nachgelassen wird, nach des Dinges Beschaffenheit, wie es ihm gut und billig dunket, zu schätzen, auf was Maaß dem Kläger Genug geschehen möge; dergleichen sind, alle Actiones reales, und etliche personales, als: Actio quod metus causa, de dolo, de eo quod certo loco, ad exhibendum, noxalis, vid. §. 31. Inst. de act.

62. Was ist dann eine Actio de dolo?

Es ist eine Klag auf die Person, welche nur gegeben wird, wann man eine andere nicht hat, daher sie auch actio subsidiaria genennet wird, und hat wider denjenigen statt, der einen andern hinterlistiger Weiß betrogen hat, daß der Betrogene den zugefügten Schaden von dem Betrüger wieder erlange.

63. Was ist eine Klag de eo, quod certo loco?

Es ist eine Klag auf die Person, durch welche ein Ding oder Sach, so nach der actione stricti juris an einem gewissen Ort zu suchen wäre, mit Benamung dieses Orts, allwo es gegeben werden sollen, an einem andern Ort gesuchet, und dem Richter zu schätzen übergeben wird, wie viel daran gelegen sey, daß das Ding oder Sach nicht an den bestimmten Ort gegeben werde.

64. Was ist eine Actio ad exhibendum?

Es ist eine Klag, welche gegeben wird wider den, so ein beweglich Ding innen hat, oder vorenthält, demjenigen, welchem daran gelegen ist, daß es an das Tages-Licht gebracht, und ausgeantwortet werde.

65. Muß

65. Muß dann die Exhibition und Zeigung an dem Ort geschehen, da das Gut zur Zeit der litis-contestation gewesen ist?

Ja, und zwar in loco judicii; dahero ist es nicht genug, wann der Beklagte es in seinem Hauß zu exhibiren sich erbiethet, und wann Kläger begehrte, daß es anderswo exhibiret und gezeiget werden sollte, so ist er, Gefahr und alle Unkosten, welche der Kläger bey der Exhibition tragen muß, auf sich zu nehmen schuldig. Es muß das Ding in der Art und Form exhibiret werden, wie es gewesen ist, als der Krieg Rechtens sich angefangen hat.

66. Wann aber die Sach aus erheblichen Ursachen nicht so bald kan exhibiret und gezeiget werden?

So soll der Richter dem Beklagten eine gewisse Zeit, darinn er solches exhibiren und vorzeigen soll, mit aufgeleagter Caution ernennen.

67. Wann er aber auf Befehl und Geheiß des Richters solches nicht exhibiren und zeigen, noch einige Caution oder Versicherung deswegen thun wollte?

So muß er dem Kläger das Interesse, so hoch er dasselbe betheuren wurde, abtragen.

68. Wie wird es in denen Rechten gehalten, wann einer mehr fordert, als ihm gebühret?

Vor Zeiten war er der gantzen Sach damit verlustig, und wurde nicht leichtlich wiederum restituiret, es sey dann, daß er noch minderjährig gewesen wäre. Heutiges Tags wird ein solcher arbitrarie gestrafet.

69. Auf was Weiß fordert man zu viel?

Auf viererley Weiß; entweder, wann man eher was fordert, ehe die bestimmte Zeit verflossen; oder wann man es an einem solchen Ort begehret, wo selbsten es zu liefern nicht versprochen worden ist; oder wann man sonsten in natura mehr fordert, als man zu fordern hat.

Not. Von denen übrigen Materien, welche sonsten in Institutionibus unter diesem Titel pflegen abgehandelt zu werden, ist bereits hin und wieder in vorhergehenden Erwähnung geschehen.

Der VII. Titel.

Was es für ein Handel geachtet werde, der mit dem vorgenommen wird, welcher noch in eines andern Gewalt ist.

1. Kan man dann auch um eines andern wegen obligiret und belanget werden?

Ja; durch diejenigen Personen, welche man entweder unter seinem Commando hat, als die Knecht und Diener; oder durch solche, welche auf unser Geheiß und unter unserm Namen etwas contrahiret haben.

2. Was für Actiones können auf solchen Fall gegen uns angestellet werden?

Wann ein Contract in unserm Namen ist vorgegangen, so können wir, nach Beschaffenheit der Sachen, mit der actione quod jussu, mit der Exercitoria, mit der Institoria, mit der Tributoria; mit der actione de peculio, de in rem verso; oder, wann etwas zerbrochen oder Schaden gethan ist, mit der actione noxali belanget werden.

3. Was ist dann eine actio quod jussu?

Es ist eine Klag, welche demjenigen zukommt, der mit einem Knecht oder Hauß-Sohn gehandelt hat, wider dessen Herrn, oder Vatter, auf welches Befehl die Handlung geschlossen worden, daß er alles halte und gut mache, was von dem Knecht oder Sohn versprochen worden; und dieses ist actio directa: Darnach wird auch actio utilis gegeben demjenigen, welcher mit

einem

einem Menschen, so seines Rechtens ist, aber einem andern auf guten Glauben dienet, gehandelt hat, ob er gleich nicht in dessen Gewalt ist.

4. Was ist eine actio exercitoria?

Es ist eine Klag, welche demjenigen gegeben wird, der mit dem Schiffer oder Schiffsmeister gehandelt hat, wider den Herrn, der solchen dem Schiff darzu vorgesetzet und bestellet hat, daß derselbige alles dasjenige halte, was er mit dem Schiffer geschlossen.

Was ist eine actio institoria?

Es ist eine Klage, so demjenigen zukommt, welcher mit einem Factor oder Ladendiener gehandelt hat, wider dessen Herrn, so ihn zu seiner Handlung, oder Geschäfte verordnet und bestellet, daß er ihm dasjenige, was er mit seinem Ladendiener gehandelt, leisten müsse, und wird gegeben actio directa: Darnach wird auch actio utilis gegeben wider denjenigen, der Procuratorem bestellet hat, geborget Geld zu empfahen.

6. Was ist eine actio tributoria?

Es ist eine Klage, welche gegeben wird wider den Herrn oder Vatter, mit dessen Willen der Knecht oder Sohn, mit einer absonderlichen Waare, Handlung getrieben, damit denen Gläubigern, welchen entweder nichts, oder weniger, als es seyn solte, von solcher absonderlichen Waare gegeben, oder gereichet worden, dasjenige, was einem jedweden unter ihnen, nach der Grösse ihrer Forderung, gebühret, geleistet werden möchte. Doch kan der Herr dergleichen Beschwerung überhoben seyn, wann er die Waare denen Gläubigern übergibt.

7. Was ist eine actio de in rem verso?

Es ist eine Klage, durch welche ein Vatter oder Herr aus dem Handel des Sohns oder Knechts so weit belanget wird, als etwas in dessen Nutzen gewendet worden; und dieses ist actio directa: Nächst dem wird auch actio

 utilis

utilis gegeben allen denenjenigen, welche mit freyen Menschen, so andern auf guten Glauben dienen, und deren Handlung führen, gehandelt haben, daß sie dasjenige, was sie in des Herrn Sache gewendet, wieder erlangen mögen. Und solche Action hat heutiges Tages statt, wann einer mit einem Diener, den der Herr bestellet, handelt.

8. **Kan auch, wann der Sohn von einem Geld geliehen, der Vatter deswegen belanget werden?**

Nein; er ist solches entlehnte Geld zu bezahlen nicht schuldig, und kan sich mit der Exceptione Senatus-consulti Macedoniani, oder Ausflucht des macedonianischen Rathschlusses behelfen; von welchem bereits im dritten Buch gehandelt worden. ubi vid. Z. E. der Sohn hat nach seiner Mutter Tod 400. Thlr. haben sollen, welches der Vatter in seiner Minderjährigkeit erhalten, so kan solches der Sohn fordern, und er ist schuldig, seinen Creditorem zu befriedigen.

Der VIII. Titel.

Von Klagen auf erlittenen Schaden.

1. **Was ist eine actio noxalis?**

Es ist eine Klage, welche aus dem Verbrechen des Knechts herrühret, und wird gegeben wider dessen Herrn, daß er entweder den Schaden, so hoch er geschätzet wird, erstatte, oder den Knecht zur Strafe übergebe.

2. **Kann dann auch noch heutiges Tages ein Herr, wegen seines Knechts angerichteten Schaden, mit dieser Action belanget werden?**

Nein, weil heutiges Tages keine solche leibeigene Knechte bey uns Christen mehr seyn, als ist der Herr wegen

gen derer freyen Diener, so ihm zur Hand gehen, nicht anders gehalten, es sey dann, daß er seinem Knecht dieses und jenes zu thun befohlen, und hierauf der Schade geschehen. Bisweilen sind auch die Herren, wegen des Lohns, so sie ihren Dienern zu geben schuldig, den Schaden zu vergelten verbunden.

Der IX. Titel.

Von der Klage, wañ ein vierfüßig Thier einem Schaden zugefüget hat.

1. Was ist eine Actio de pauperie?

Es ist eine Klage, dadurch ein Herr belanget wird, dessen vierfüßiges oder zahmes Thier, so wider Natur und Art freywillig sich beweget, und erzürnet, Schaden gethan hat, daß er das Thier entweder zur Strafe übergeben, oder solchen Schaden, so hoch er geschätzet wird, erstatten müsse; und solches ist actio directa: Es hat aber auch actio utilis statt, wann ein zweyfüßiges oder wild Thier, so in eines Herrn Eigenthum ist, Schaden gethan hat. Von welchem in dem dritten Titel dieses Buchs ein mehreres zu finden.

Der X. Titel.

Von denen Personen, durch welche wir klagen und rechtlich handeln können.

1. Durch welche Personen muß man in Gerichten Klage anstellen?

Vor diesem mußte solches von dem Kläger selbsten geschehen. vid. l. 123. de R. J. & Inst. h. t. Heutiges Tags aber pflegen die Parteyen durch Procuratores und Advocaten, ihre Klagen in denen Gerichten vorzubringen.

2. Was ist dann ein Procurator?

Es ist eine solche Person, die eines andern Nothdurft, auf dessen Befehl, verhandelt und in Acht nimmt.

3. Wie mancherley Procuratores, oder Anwälde hat man?

Erstlich, entweder gerichtliche, oder ausserordentliche. 2.) Ist auch ein Unterschied zwischen einem Principal-Procurator, und einem After-Procurator, so nemlich von dem Principal Gevollmächtigten in der Sache substituiret worden; dergleichen Substitution doch zu machen, dem Principal-Gevollmächtigten, ohne sonderlich gegebene Erlaubnus, nicht zustehet. 3.) Ist ein Unterschied unter einem General-Procurator oder Anwalde, und unter demjenigen, welcher zu einer gewissen Handlung, oder Sache bevollmächtiget ist. So ist auch 4.) ein anders der Anwald, dessen Vollmacht die Clausula cum libera, einverleibet, und ein anders, der nur auf gemeine Weise bevollmächtiget ist; dann jener kan alles und jedes verrichten, auch alles dasjenige, worzu sonst eine absonderliche Vollmacht erfordert wird. Wiewohl das sicherste ist, daß dergleichen Fälle ausdrücklich der Vollmacht einverleibet werden, weil einige dafür halten, daß zu solchen Fällen mandatum cum libera nicht hinlänglich sey.

4. Ist dann nothwendig, daß die Vollmacht in Gerichten vorgezeiget werde?

Ja, damit man gewiß sey, daß einer zum Gevollmächtigten bestellet worden. Jedoch werden gewisse Personen auch ohne Vollmacht zugelassen. vid. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 7. th. 28.

5. Wie werden diejenigen genennet, so ihrer Clienten jura, active & passive, in denen Gerichten vorzutragen pflegen?

Das sind Advocaten, welche von den Procuratoribus um ein merckliches unterschieden sind, indem sie nicht

allein

allein der Parteyen Sachen klärlich vorstellen, sondern auch die Jura appliciren, und aus denen Rechten die Sache ausführen.

6. Wie müssen sich die Advocaten bey Annehmung einer Sache verhalten?

Im consuliren müssen sie vorsichtig, im practiciren getreu, und im Gericht gerecht seyn, und sich zwar beredt, aber nicht waschhaftig erweisen. Martin. Comm. for. tit. 3. §. 1. n. 2.

7. Welche können zu Advocaten gebrauchet werden?

Zu einem Advocaten wird keiner gebrauchet, er sey dann ehrliches Namens, und derer Rechte kundig. Dannenhero kan die Obrigkeit denen Partheyen anbefehlen, daß sie rechtsverständige Beystände gebrauchen müssen. Er muß sich legitimiren durch eine ehrliche Geburt, durch ein judicium practicum, durch gewissenhaftes Verhalten, und durch eine richtige Vollmacht und Immatriculation.

8. Was hat ein Advocat für eine Belohnung für seine Mühe zu gewarten?

Er kan ein billigmäßiges honorarium oder Verehrung forden, auch in seiner eigenen Sache, wann Gegentheil ihm in die Unkosten vertheilet worden. Wann ihm aber ein gewisses Jahrgeld versprochen worden, so können seine Erben solches fordern, obschon der Advocat vor Ausgang des Jahrs verstürbe, oder die Rechtssache durch gütliche Handlung beygeleget würde.

9. Kan er auch de quota litis paciſciren?

Nein, es ist ihm nicht vergönnet, ein solches pactum einzugehen, nemlich: wann er gewinnen wurde, daß er den dritten oder vierten Theil dessen, worüber gestritten wird, haben solle; wofern aber die Sache verlohren gehen würde, daß man ihm sodann nichts geben solte. Imgleichen ist auch folgende Handlung ungültig: wann er die Sache durch den Proceß erhalten würde, wolte

man ihm z. E. 20. Thlr. geben, würde aber die Sache verlohren gehen, so wolte man zu nichts verbunden seyn. Ein anders ist das sogenannte Palmarium, oder Verehrung, so einem Advocaten, auf den Fall, da er die Sache gewinnet, über das ordentliche honorarium, versprochen und zugesaget wird; welches leztere gültig ist.

Der XI. Titel.

Von der Versicherung und Vorstand.

1. Sind dann diejenigen, welche vor andern in den Gerichten litigiren, so schlechterdings zuzulassen?

Nein; die nicht gesessen sind, müssen erstlich tüchtige und wichtige Caution stellen, daß sie biß zum Urtheil der Sache Stand halten wollen.

2. Was ist die Wirckung der angelobten Gewähr?

Unter andern effectuiret sie so viel, daß Kläger das libell hernach nicht ändern kan; auch daß er den Beklagten, wann derselbe dieser Sachen halber von jemanden anders belanget wird, zu vertretten schuldig. Conf. Carpz. p. 1. const. 4. d. 1. seqq.

3. Ist dann auch Kläger, wann er in denen Landen mit unbeweglichen Gütern nicht angesessen, auf des Beklagten Begehren, cautionem pro reconventione & expensis, oder den Vorstand der Gerichtskosten und Wiederklage halber, durch Bürge und Pfände zu leisten verbunden?

Ja; und es stehet zu des Richters Ermäßigung, wie hoch solche Caution, der Sachen Beschaffenheit nach, zu bestellen sey.

4. In welchen Processen muß solcher Vorstand geleistet werden?

In executivischen und summarischen Processen, wie auch in der reconvention, imgleichen in peinlichen Sachen.

5. Welche Personen sind von solcher Caution befreyet?

Diejenigen sind von der Bestellung dieser Caution frey, welche mit unbeweglichen Gütern, oder auch beweglichen, welche nicht leicht fortzubringen, angesessen seyn; oder er muß ein Recht an dergleichen Gütern, wann es gleich nur ein Frucht-Niessungs-Recht wäre, haben. Die Hofnung zukünftiger, auch vätterlicher Erbschaft, oder die bloße gesamte Hand befreyet Klägern von diesem Vorstande nicht. Könnte aber Kläger kein Pfand oder Bürgen stellen, so wäre er zur eydlichen Caution zuzulassen. add. Carpz. p. 1. c. 4. def. 6.

Der XII. Titel

Von ewigen, und immerwährenden, und zeitlichen Klagen, und welche Klagen auf die Erben beyderseits, Klägers und Beklagtens, gehen.

1. Können dann auch die bisher benannte actiones allezeit, wann man will, angestellet werden?

Vor diesem, wann die Klagen civil waren, konten sie auch über hundert Jahr angestellet werden, weil das jus civile für perpetuirlich geachtet wurde. Heutiges Tages aber sind, des gemeinen Nutzens wegen, denen Actionen gewisse Gränzen und Zeiten determiniret worden, und wann solche verflossen, können sie nicht weiter angestellet werden.

2. Sind dann heutiges Tages keine actiones mehr immerwährend?

Eigentlich zu reden nicht. Es werden aber dennoch diejenigen perpetuæ und immerwährend genannt, welche 20. Jahr und drüber dauren, oder angestellet werden können. Diejenigen aber, welche eine geringere Zeit währen, werden temporales, oder zeitliche actiones genannt. Hopp. in Exam. h. t. quæst. 2.

3. Woraus aber kan man schliessen, wie lange die actiones noch währen, oder nützlich anzustellen sind?

Das muß man aus der Differenz derselben abnehmen können, nachdem sie entweder actiones civiles, oder mixtæ, reales, personales, oder prætoriæ sind.

4. Wie lange dauren die actiones civiles reales?

So lange als das jus in re währet, woraus sie entstanden. Also endiget sich die actio confessoria und negatoria binnen 10. oder 20. Jahren, weil, wann solche Zeit verflossen, auch die Servitutes erloschen sind. l. pen. C. de Servit.

5. wie lange währen die actiones personales?

Dreyßig Jahr; ausgenommen diejenigen, welche einer Kirche, oder einer Stadt zustehen, dann dieselbe währen 40. Jahr. Auth. quas act. c. de SS. Eccles.

6. wie lange dauren die actiones mixtæ?

Gleichfals dreyßig Jahr, um des Personal-Rechts wegen, welches bey denenselben enthalten. l. 7. C. de petit. hæred.

7. wie lange dauren die actiones prætoriæ?

Einige dauren nur ein Jahr; nemlich: Die pœnales, als; Actio injuriarum, l. 5. cod. de Injur. actio vi bonorum raptorum quoad triplum, pr. Inst. de vi bon. rapt. Die Actiones civiles aber, dauren ebenfals, wann sie personales sind, 30, und wann sie reales sind, bald 10. bald 20. Jahr, nachdem das jus reale beschaffen. l. 35. ff. de obligat. & act.

8. Kom-

8. Kommen die Actiones auch denen Erben zu gut?

Ja; sie mögen reales, oder personales seyn, so können entweder die Erben dieselbe gegen andere anstellen; oder, es können andere dieselbe gegen die Erben wenden. Und zwar was die actiones reales belanget, so können die Erben allezeit andere damit belangen, aber nicht allemal damit belanget worden; es sey dann, daß sie die Sache, weswegen sie actioniret werden, in Besitz haben. l. 42. ff. de R. V.

Der XIII. Titel.

Von Exceptionen, Einreden, oder rechtlichen Ausflüchten.

1. Was ist dann eine Exception?

Es ist eine Ausschliessung der Klage, oder eine Ausflucht, Einrede, Gegenwehr, und Vertheidigung desjenigen, welcher belanget worden, des Klägers Suchen dadurch abzulehnen, und zu vernichten; und werden vornehmlich in exceptiones peremtorias und dilatorias eingetheilet.

2. Von welchen Exceptionen wird dann in Institutionibus bey diesem Titel gehandelt?

Es wurden nur darinne die Exceptiones metus, doli, erroris, non numeratæ pecuniæ, pacti conventi, jurisjurandi, und rei judicatæ angeführet. Wir wollen aber die meisten und vornehmsten Exceptiones in alphabetischer Ordnung vorstellen.

3. Was ist eine Exceptio appellationis desertæ, vel non devolutæ?

Es ist eine Ausflucht, welche vorgeschützet wird, wann die Appellation (oder Beruffung an den Oberrichter) versäumet, oder an den Richter, an welchen sie gehöret, nicht gebracht worden.

4. was

4. Was ist eine Exceptio cautionis, sive satisdationis?

Es ist eine Ausrede, daß einer, welcher nicht gesessen, erst Vorstand bestellen müsse.

5. Was ist eine Exceptio cessionis bonorum?

Wann einer seine Güter denen Gläubigern übergeben, daß er nicht ins Gefängnuß geleget, oder weiter belanget werden könne, als er zu thun vermöge; jedoch, nach Abzug, daß er nicht Mangel leide.

6. Was ist eine Exceptio collationis faciendæ?

Eine Einrede, so der Mit-Erbe vorschützet, wann etwas in gemeine Erbschaft gebracht werden soll.

7. Was ist eine Exceptio compensationis?

Eine Ausrede, daß einer eine richtige Gegenforderung habe, und also eine Forderung gegen der andern aufzuheben sey.

8. Was ist eine Exceptio competentiæ?

Eine Ausrede, daß einer nicht höher verdammet werde, als er im Vermögen habe, und doch darbey keinen Mangel leide.

9. Was ist Exceptio confusionis?

Eine Ausflucht, welche vorgeschützet wird, wann das creditum und debitum, oder die Schuld und Forderung auf eine Person kommt, wodurch die Obligation, oder Verbindung aufgehoben wird.

10. Was ist eine Exceptio contra libellum, oder inepti libelli?

Es ist ein Vorwand, daß die Klage dunckel, ungeschickt, unförmlich, und nicht nach Ordnung derer Rechte eingerichtet sey.

11. Was ist eine Exceptio contra mandatum judicis?

Eine Rede wider den Befehl des Richters, daß derselbe aus einer falschen Ursach, oder aus verschwiegener Wahrheit, ausgewircket sey.

12. Was ist eine Exceptio contra mandatum Procuratoris?

Eine Einrede wider die Vollmacht des Anwaldes, daß solche nicht tüchtig, sondern mangelhaft sey.

13. Was ist eine Exceptio contra Procuratorem, vel Mandatarium?

Eine Ausrede, daß der Anwaldt oder Gevollmächtigte untüchtig, oder sonst nicht Vollmacht und Gewalt habe, wie sich gebühret.

14. Was ist eine Exceptio contumaciæ?

Eine Ausrede, welche von dem Beklagten vorgeschüzet wird, wann der Kläger im angesetzten Termin nicht erscheinet, und ungehorsamlich ausbleibet, daß er also von der Instanz losgesprochen werde, und der Kläger ihm alle verursachte Unkosten erstatte.

15. Was ist eine Exceptio debiti illiquidi?

Ein Vorwand, daß die Schuld unbeständig, unklar, läugbar, und nicht unbeweglich sey.

16. Was ist eine Exceptio declinatoria fori?

Eine Ausrede, daß einer vor dem Gericht, allwo er belanget wird, zu stehen nicht schuldig sey; und wird auch sonst Exceptio competentiæ, oder fori incompetentis genennet.

17. Was ist eine Exceptio deductionis meliorationum, seu expensarum?

Eine Ausrede, daß erst die Besserung und Unkosten abgezogen werden müssen.

18. Was ist eine Exceptio dilatoria?

Es ist eine Schuzwehr, oder aufzügliche Einrede und Ausflucht, wodurch die Klage oder Hauptsache nur aufgehalten und gehemmet, nicht aber gänzlich aufgehoben wird. Dergleichen ist 1.) Exceptio declinatoria fori. 2.) Contra personam judicis. 3.) Contra Actorem. 4.) Contra Procuratorem. 5.) Contra mandatum Procurato-

ratoris. 6.) Contra libellum. 7.) Exceptio spolii. 8.) Litis-pendentiæ. 9.) Plus-petitionis. 10.) Loci non tuti. 11.) Guarandæ. 12.) Satisdationis. 13.) Solutionis.

19. Was ist eine Exceptio divisionis?

Es ist eine Ausflucht, wann einer als Bürge, wegen der ganzen Schuld, allein belanget wird, daß er vorwenden kan, er sey nur seinen Antheil zu bezahlen schuldig.

20. Was ist eine Exceptio doli mali?

Eine Ausrede, daß einer betrüglich und hinterlistig hintergangen und betrogen worden.

21. Was ist eine Exceptio erroris?

Ein Vorwand, daß etwas aus Irrthum geschehen, oder versprochen sey.

22. Was ist eine Exceptio erroris calculi?

Eine Ausrede, wegen beschehener Misrechnung, oder daß ein Irrthum in der Rechnung vorgegangen sey.

23. Was ist eine Exceptio facti?

Es ist eine Ausrede, durch welche geläugnet wird, daß eine Klage statt habe, oder durch welche dem Kläger entgegen gesetzet wird, daß er nur eigenthätiger Weise Klage erhebe, und kein Recht darzu habe, und hieher gehöret die Exceptio non competentis Actionis.

24. Was ist eine Exceptio feriarum?

Eine Ausrede, wegen eingefallener Feyertage, als da sind: Sonn- und Festtage, Hundstage, Erndte, Weinlese ꝛc.

25. Was ist eine Exceptio guarandæ?

Eine Ausrede, daß der Kläger der Klage Gewähr angeloben, und solche nicht ändern, auch den Beklagten wider andere, welche ihn dieser Sache halben belangen

solten

solten, vertheitigen wolle, zusagen müsse, ehe der Beklagte auf die Klage antworte.

26. Was ist eine Exceptio illegitimationis?

Eine Ausrede, wann einer keine Vollmacht, Actorium, Tutorium oder Curatorium hat, und sonsten im Gericht nicht handeln oder stehen kan.

27. Was ist eine Exceptio ineptæ cumulationis?

Eine Ausred, welche vorgeschützet wird, wann in einer Klagschrifft viele Klagpuncten ungeschickt vermischet werden.

28. Was ist eine Exceptio in factum?

Eine Ausred, welche vorgeschützet wird, wan etwas aus Irrthum der That oder des Rechtens versprochen worden, und wird solche deswegen also genennet, weil der Beklagte bey dem Richter nur das factum oder die That erzehlet, daß nämlich die Sach sich anders verhalte, als von dem Kläger angebracht worden.

29. Was ist eine Exceptio inhabilitatis?

Eine Ausred, daß einer zu einem Ding ungeschickt, und nicht zuzulassen sey.

30. Was ist eine Exceptio inventarii?

Eine Ausred, daß einer nicht weiter belanget werden könne, als er geerbet, und das Inventarium ausweiset.

31. Was ist eine Exceptio Juris.

Es ist eine Ausrede, deren sich diejenigen, denen sie zu gute verordnet, schirmweise gegen ihren Widerpart gebrauchen, oder welche eine Klag, so sonsten wahrhaftig statt hat, aufgehebet; dergleichen unterschiedliche Arten sind.

32. Was ist eine Exceptio jurisjurandi?

Es ist eine Anred, daß Beklagter die Sach allbereit durch einen abgelegten Eyd erhalten habe.

33. Was ist eine Exceptio justi impedimenti?

Ein Vorwand, daß einer wegen wichtiger Ehehaft, und rechtmäßiger Verhinderung nicht erscheinen können.

34. Was ist eine Exceptio laudationis?

Ein Vorwand, welcher vorgeschützet wird, wann einer eines Dings halben belanget wird, daß der vorige Besitzer, von welchem er solches empfangen hat, ihm die Gewähr leisten müsse.

35. Was ist eine Exceptio libelli obscuri generalis & inepti?

Es ist eine Widerrred, daß die Klag dunckel, gar zu obenhin, unförmlich und ungeschickt sey.

36. Was ist eine Exceptio litis finitæ?

Ein Vorwand, daß der Streit bereits geendiget, und erörtert sey; dergleichen ist die Exceptio jurisjurandi, præscriptionis &c.

37. Was ist eine Exceptio litis ingressum impediens?

Es ist eine solche Ausflucht, wodurch der Eingang des Streits gehindert wird, als da ist: (1) Exceptio rei judicatæ. (2) Jurisjurandi. (3) Transactionis. (4) Præscriptionis. (5) Solutionis. (6) Acceptilationis. (7) Novationis. (8) Delegationis (9) non secuti implementi, und dergleichen. Es gehören auch hieher etliche Exceptiones dilatoriæ, als: Exceptio libelli inepti, præjudicialis, pacti conventi temporalis, sub- & obreptionis, excussionis, litis pendentis, spolii, loci non tuti, feriarum, satisdationis. Item: Die Exceptiones declinatoriæ, als: incompetentiæ, præventionis, recusationis judicis &c. Es muß aber die Exceptio litis ingressum impediens so fort liquid seyn: z. E. der Debitor opponiret Exceptionem solutionis, und produciret Quittung, Compensationis durch Cession eines andern, Transactionis, daß Creditor & Debitor sich bereits mit einander gesetzet.

38. Was ist eine Exceptio litis pendentis?

Ein Vorwand, daß die geklagte Sach vor einem andern Richter schon anhängig.

39. Was

39. Was ist eine Exceptio loci non tuti?

Eine Ausred, daß einer nicht sicher an dem Ort, allwo er hingefordert, oder geladen worden, seyn könne, und daß ihm daher ein sicher Geleit gegeben werden müssen.

40. Was ist eine Exceptio metus?

Ein Vorwand, daß etwas aus Furcht geschehen, und daß dahero der, durch Furcht gezwungene, seinem Versprechen nachzukommen, nicht schuldig sey.

41. Was sind Exceptiones mixtæ?

Es sind solche Einreden, welche theils die Sach verziehen, theils zugleich gar aufheben können; als da ist: Exceptio ex Epistola Divi Hadriani.

42. Was ist eine Exceptio moratoria?

Es ist eine Ausflucht des Schuldners, welcher ohne Schuld in Abfall seiner Nahrung kommen, und daher wider seine Gläubiger einen Anstands- oder eisernen Brief erlanget, daß sie deswegen, bis solche Zeit verflossen, in Ruhe stehen müssen.

43. Was ist eine Exceptio non competentis actionis?

Es ist eine Ausred, daß dem Kläger keine Klag mehr zukomme.

44. Was ist eine Exceptio non impleti contractus?

Es ist eine Ausred, daß der Handel auf Seiten des Klägers noch nicht erfüllet.

45. Was ist ist eine Exceptio non numeratæ pecuniæ?

Es ist eine Ausflucht, wegen nicht ausgezahlten oder empfangenen Gelds, welche so wohl dem Gläubiger als Schuldner, jedoch zu gewisser Zeit, gegeben wird. Und von dieser Exception ist bereits im dritten Buch weitläuftig tractiret worden.

46. Was ist eine Exceptio non secuti implementi?

Eine Ausflucht, daß auf Seiten des Klägers etwas nicht erfüllet sey worden.

47. Was ist eine Exceptio novationis?

Eine Widerred, daß eine Verneuerung, der Obligation wegen, vorgegangen.

48. Was ist eine Exceptio nullitatis?

Es ist eine Ausflucht, welche also genennet und vorgeschützet wird, wann das Urtheil als nichtig beschuldiget wird, als welches wider die Rechte lauft. Item: wann der Richter bestochen ist; oder, aus Irrthum, und um einer falschen Ursach willen, richtet.

49. Was ist eine Exceptio de non petendo in perpetuum?

Eine Ausred, welche vorgeschützet wird, wann ein Vergleich getroffen worden, daß einer in Ewigkeit nicht belanget werden soll.

50. Was ist eine Exceptio de non petendo intra certum tempus?

Eine Ausflucht, welche vorgeschützet wird, wann ein Vergleich getroffen worden, daß einer binnen einer gewissen Zeit nicht belanget werden soll.

51. Was sind Exceptiones peremtoriæ?

Es sind solche zerstörliche Ausflücht und Einreden welche dem Kläger allzeit entgegen stehen, und die Sach von welcher gehandelt wird, gantz und gar aufheben umstossen und zerstören, als da sind: Exceptio doli mali, quod metus causa, pacti conventi perpetui, rei judicatæ, transactionis, jurisjurandi, præscriptionis, pretii non soluti, solutionis, compensationis, redimendæ vexæ, acceptionis, renunciationis &c.

52. Was ist eine Exceptio perjurii?

Es ist eine Einred, wann einer wider seinen gethanen Eidschwur eine Klag anstellet.

53. Was

53. Was ist eine Exceptio petitorii?

Sie wird also genennet, wann der Beklagte den Kläger abzutreiben, eine Frag, so aus dem Petitorio herrühret, und wodurch er, wann solche bewiesen wird, in petitorio gewinnet, vorbringet.

54. Was ist eine Exceptio plus-petitionis?

Es ist eine Ausred, welche vorgebracht wird, wann einer zu viel bittet; so auch geschieht, wann der Kläger dem Beklagten eine Zeit zur Zahlung gesetzet, und er solche, ehe sie verflossen, gleichwohl suchet.

55. Was ist eine Exceptio præjudicialis?

Es ist eine Ausred, daß die angestellete Klag nicht statt habe, biß erst die Haupt-Frag, oder die grössere und wichtigere Sach erörtert sey.

56. Was ist eine Exceptio præscriptionis, oder Usucapionis?

Eine Ausred, daß das Geklagte bereits verjähret sey.

57. Was ist eine Exceptio pretii non soluti, sive mercis non traditæ?

Eine Ausred, daß die Kauf-Summ des geklagten Guts noch nicht bezahlet, oder die Waar noch nicht geliefert sey.

58. Was ist eine Exceptio præventionis?

Es ist eine Ausflucht, welche vorgeschützet wird, wann einer von einem Richter, wegen des Streits, der schon von einem andern angefangen ist, citiret und gefordert wird, oder wann der Beklagte dem Kläger sonst mit der Klag vorgekommen, und dahero selbst zu antworten nicht schuldig.

59. Was ist eine Exceptio redimendæ vexæ?

Eine Ausred, daß Kläger bereits ein gewisses für seine An- und Zusprüch genommen, und versprochen, den Beklagten mit Frieden zu lassen.

60. Was ist eine Exceptio rei judicatæ?

Es ist eine Ausflucht, daß die Sach bereits durch Urtheil und Bescheid erörtert, und Rechts-kräftig geworden.

61. Was ist eine Exceptio rei litigiosæ?

Eine Ausred, daß das Geklagte im Streit begriffen, und wodurch einer aufgehalten wird, welcher solche streitige Sachen aus einem Contract oder Handel fortstellen will.

62. Was ist eine Exceptio renunciationis?

Eine Ausred, daß sich Kläger vorhin seiner Forderung und seines Rechts verziehen und begeben habe.

63. Was ist eine Exceptio Senatus-consulti Macedoniani

Es ist eine Ausflucht, durch welche demjenigen die Klag verhindert wird, welcher einem Sohn Geld geliehen, der in des Vatters Gewalt stehet, also gar, daß sie auch nach des Vatters Tod nicht statt hat. Wovon bereits im dritten Buch ausführlicher gehandelt worden.

4. Was ist eine Exceptio Senatus-consulti Vellejani?

Es ist eine Ausflucht, welche denen Weibespersonen zukommt, so für andere gut gesaget, wodurch sie die wider sie angestellte Klag abwälzen können. Wovon bereits im dritten Buch tractiret.

65. Was ist eine Exceptio simulati contractus?

Es ist eine Ausred, wann der Handel erdichtet, und nicht dergestalt, sondern anders ergangen ist, und einer hiedurch hinterlistiger Weiß verkürzet worden.

66. Was ist eine Exceptio solutionis?

Es ist ein Vorwand, daß die Schuld, darum geklaget werde, allbereit bezahlet sey.

67. Was ist eine Exceptio spolii?

Es ist eine Ausred, welche demjenigen entgegen gesetzet

gesetzet wird, der einen andern seines Guts entsetzet, daß er solches vor allen Dingen wieder erstatte, ehe Beklagter auf die Klag antworte.

68. Was ist eine Exceptio sub & obreptionis?

Es ist eine Ausred, welche denen Fürstlichen Rescriptis oder Befehlen, und andern Schriften des Fürsten, welche auf inständiges Bitten und falschen Bericht des Supplicanten ergangen und ausgelassen sind, entgegen gesetzt wird.

69. Was ist eine Exceptio termini angusti?

Es ist eine Einred, daß zum Erscheinen, oder auf die Klag zu antworten, ein gar zu enger Termin oder Zeit gesetzet, und daß dem Beklagten dahero eine weitere Frist gegeben werden müsse.

70. was ist eine Exceptio transactionis?

Eine Einred, daß die geklagte Sach allbereit vertragen und verglichen sey,

71. was ist eine Exceptio usurariæ pravitatis?

Es ist eine Ausflucht, wann mehr Zins, als sich gebühret, gefordert, oder sonst Wucher getrieben wird.

72. was ist insgemein von denen Exceptionibus dilatoriis (oder verzüglichen Ausflüchten) anzumercken?

Es muß der Beklagte dieselbe, nach dem Gerichts-Brauch derer meisten Orten, im ersten Termin, zum wenigsten im andern Satz anbringen, und alsobald darauf litem contestiren, nämlich, daß mit dieser Bedingung, da seine eingewandte Exceptiones nicht für erheblich erkannt werden möchten, er alsdann, und auf solchen Fall, den Krieg Rechtens befestiget haben wollte. Welche eventual litis-contestation aber nicht bis in den letzten Satz zu versparen, sondern im ersten, oder doch zum längsten im andern Satz, bey Straf der Vertheilung in die Unkosten, mit anzuhängen ist.

73. Was ist insonderheit von den Exceptionibus peremtoriis (oder zerstörlichen Einreden) anzumercken?

Wann dieselbe also beschaffen sind, daß alsofort ohne fernere Ausführung, aus denen producirten Original-Acten und Urkunden, oder des Gegentheils eigenem Geständniß, dargethan werden kan, daß die Klag ganz nicht statt habe, als: Wann die Sache allbereit durch abgelegten Eyd oder rechtskräftigen Bescheid und Urtheil erörtert oder verglichen, oder präscribiret und verjähret worden, oder: daß dem Kläger, denen Rechten nach, keine Action zustehe, so mag solche vor der Kriegs-Befestigung, jedoch im ersten Termin, eingewendet, auch zugleich bescheiniget, und darüber rechtlich Erkantnuß zuvorderst erwartet werden, also, daß Beklagtem die Litis-contestation, bis über denen jetztgedachten Exceptionen erkannt, einzustellen nachgelassen. Wofern nun Beklagter dergleichen Exceptiones vor der Litis-contestation eingewendet, und genugsam dargethan, so wird er auf sein Bitten nicht nur von der Instanz absolviret, sondern auch erkennet, daß Beklagter auf die Klag sich einzulassen nicht schuldig sey.

Der XIV. Titel.

Von den Repliken oder Gegen-Reden auf die Exception.

1. Was ist eine Replik?

Es ist eine Gegen-Antwort des Klägers, auf des Beklagten Exceptiones oder Einwendungen, damit die Kraft der Exception dadurch aufgelöset und nichtig gemachet werden möchte. l. 6. C. de Exc. Man pflegt zu sagen Reus excipit, Actor replicat, Reus duplicat, Actor triplicat, Reus quadruplicat.

2. Was

2. Was ist eine Duplik?

Es ist eine Gegen-Einwendung des Beklagten, so zur Ableinung des Klägers Replique eingebracht wird.

3. Was ist eine Triplica?

Es ist eine Widerlegung des Beklagten Duplik-Schrift.

4. Kan auch der Beklagte noch ferner gegen des Klägers Triplicam etwas einwenden?

Ja; er kan derselben seine Quadruplicam entgegen setzen, und also weiter; wiewohl man an dem Kayserl. Kammer-Gericht in den dilatoriis Exceptionibus, oder verzöglichen Einreden, nicht über die Duplicam; in den peremtoriis Exceptionibus oder zerstörlichen Ausflüchten, aber nicht über die Triplicam, schreiten darf. Siehe Kammer-Gerichts Ordnung. p. 3. tit. 26. §. 2.

Der XV. Titel.

Von den Interdicten oder richterlichen Gebothen und Verbothen, wegen des Besitzes.

1. Was sind Interdicta?

Es sind richterliche Gebott oder Verbott, durch welche etwas zu thun gebotten, oder nicht zu thun verbotten worden, welches meistentheils geschahe, wann wegen der Besitzung oder deren Gerechtigkeit, unter etlichen Streit vorfiel. Jedoch sind etliche Interdicta, in welchen auch von dem Eigenthum gehandelt wird, als de itinere actuque privato. Ferner wird der päbstliche Bann auch ein Interdictum genennet, in welchem er einem Land oder einer Stadt den offentlichen Gottes-Dienst untersaget.

2. Wie mancherley sind dann die Interdicta?

Sie werden vornehmlich um dreyerley Ursachen willen angestellet, Zum ersten die Possession und Besitz, so einer noch nicht hat, zu erlangen. Zum (2) die habende Possession und Besitz, die einer jetzt hat, und zu haben vermeynet, zu behalten, und darbey unbeunruhiget und ungehindert zu bleiben. Zum (3) die verlohrne oder entwendete Possession wieder zu bekommen. Ferner: werden die Interdicta en general eingetheilet, in Prohibitoria, Restitutoria, und Exhibitoria, wie auch Simplicia und Duplicia. Deren Definitiones in specie allhie in Alphabetischer Ordnung gesetzet sind.

3. Was sind Interdicta Adipiscendæ possessionis causa?

Es sind rechtliche Gebott, welche denen zukommen, so zuvor die Besitzung nicht erlanget haben, dergleichen sind: Interdictum quorum bonorum, Salvianum &c.

4. was sind Interdicta Annalia?

Die Gebott und Verbott, so innerhalb Jahres-Frist, (darunter die Fest-Täg mit gerechnet werden) gebetten werden müssen.

5. was ist ein Interdictum de Aqua quotidiana & æstiva?

Es ist ein Gebott, welches demjenigen gegeben wird, der das Wasser, welches er im nächsten Jahr geführet hat, ferner zu führen verhindert wird, doch, daß er mit Recht solches zu gebrauchen vermeyne, und ohne Laster oder Tadel dasselbige Jahr es geführet habe.

6. was ist ein Interdictum de Arboribus cædendis?

Es ist ein Gebott, so zweyerley in sich hält; Erstlich: daß die Bäum, (worunter auch die Weinstöck begriffen) so auf anderer Leuten Gebäuden liegen oder hangen, weggeschaffet oder abgenommen werden. Zum andern: daß die Bäum, so auf eines andern Acker oder Feld liegen, beschnittelt werden müssen.

7. was

7. was ist ein Interdictum de Cloaca privata?

Es ist ein Verbott, durch welches der Richter verbiethet, damit der Nachbar dem heimlichen Gemach keine Gewalt thue, und die Rinnen oder den Ablauf, so durch sein Hauß gehet, nicht verstopfe. Auf gleiche Art wird auch ein Interdictum de Cloaca publica gegeben.

8. was ist ein Interdictum de Glande legenda?

Es ist ein Gebott, wodurch dem Herrn die Freyheit gegeben wird, die Eicheln, (worunter auch alle Baum-Frücht begriffen) welche von seinem Baum auf des Nachbars Grund und Boden fallen, aufzulesen; welches aber heutiges Tags nicht statt hat, und vielmehr was in des Nachbars Grund fallet, sein bleibet.

9. was ist ein Interdictum de Itinere actuque privato restituendo?

Es ist ein Verbott, welches wider denjenigen gegeben wird, welcher einem verbiethet, daß er sich seiner Dienstbarkeit gebrauchen möge.

10. was ist ein Interdictum de Liberis ducendis vel deducendis?

Es ist ein Verbott, in welchem der Richter verbiethet, damit dem nicht Gewalt geschehe, welcher Kinder in seiner Gewalt hat, daß er solche von denjenigen, so sie aufhalten, abführen möge. Welches auch dem Ehe-Mann wider den Vatter des Ehe-Weibes gegeben wird.

11. was ist ein Interdictum de Liberis exhibendis?

Es ist ein Gebott, durch welches einer, so Kinder in seiner Gewalt hat, wider denjenigen klaget, welcher solche wider ihren Willen bey sich hat, und ihm vorenthält; welches gleichfalls auch wegen des Weibes statt hat.

12. was ist ein Interdictum de Libero homine exhibendo?

Es ist ein Gebott, welches einem jedweden gegeben wird, wann ein freyer Mensch ohne rechtmäßige Ursach aufgehalten wird, daß solcher zu Erhaltung der Freyheit heraus gegeben werde.

13. was ist ein Interdictum de loco publico fruendo?

Es ist ein Verbott, damit denenjenigen, so öffentliche Plätz, als: Badstuben, oder Gäng, See, und dergleichen, gepachtet haben, oder deren Gesellen, nicht Gewalt geschehe, daß sie solche Gebrauchen können.

14. was ist ein Interdictum de Migrando?

Es ist ein Verbott, welches den Einmiethlingen gegeben wird, damit ihnen, wann sie abziehen, keine Gewalt geschehe, daß sie ihre Sachen, (so sie ins Hauß mitgebracht, und welche dem Herrn des Hauses entweder nicht zum Unterpfand stehen, oder, weil der Hauszins bezahlet, oder aber der Herr des Hauses Ursach daran, daß er nicht bezahlet worden) mit sich abführen können.

15. was ist ein Interdictum de mortuo inferendo?

Es ist ein Verbott des Richters, damit dem nicht Gewalt geschehe, der einen Todten an dem Ort, wo er das Recht hat zu begraben, einscharren will; als wann er auf dem Weeg gehindert wird, entweder ein Grab zu bauen, oder Stein zum Bauen, durch einen Grund und Boden, zu führen.

16. was ist ein Interdictum de Novi operis Nunciatione?

Es ist ein Gebott, welches demjenigen gegeben wird, welchem verbotten wird zu bauen, nachdem er Bürgschaft bestellet.

17. was

17. Was ist ein Interdictum de Precario?

Es ist ein Gebott, wodurch der Richter befiehlet, daß man dasjenige, was einer bittweis von dem andern hat, demselbigen wieder erstatte.

18. Was ist ein Interdictum de Remissionibus?

Es ist ein Gebott, welches alsdann statt hat, wann einer kein Recht gehabt, ein neu Werck zu verkündigen.

19. Was ist ein Interdictum de Ripa munienda?

Es ist ein Gebott, welches demjenigen gegeben wird, welcher in einem offentlichen Fluß oder Ufer desselben ein Werck, dadurch seinem Ufer oder Acker, welcher neben dem Ufer liegt, zu verwahren, machet, daß ihm kein Gewalt geschehe. Doch, daß dadurch die Schiffahrt nicht verderbet werde, und er, auf Ermessen eines ehrlichen Mannes, biß auf 10. Jahr Bürgschaft wegen eines befürchteten Schadens bestelle, oder bey ihm nicht stehe, daß die Bürgschafft nicht bestellet werde.

20. was ist ein Interdictum de Rivis?

Es ist ein Verbott, damit demjenigen, welcher eben in demselben Jahr, oder vorigen Sommer, nicht mit Gewalt, oder heimlich, oder bittweiß von dem Widerpart Wasser, auch ohne Dienstbarkeit geleitet hat, er habe gleich das Recht, Wasser zu leiten, oder nicht, keine Gewalt geschehe, daß er das Wasser führen, den Bach, Höhle und Wasser-Schutz bessern und reinigen könne; nur daß er das Wasser nicht anders führe und leite, als er sich dessen zuvor gebrauchet hat, und wegen befürchtenden Schadens Bürgschafft bestelle.

21. Was ist ein Interdictum de Sepulchro ædificando?

Es ist ein Verbott des Richters, daß demjenigen, der in seinem Ort ein Grab bauet, keine Gewalt geschehe, er mache gleich ein neu Werck, oder bessere das alte aus.

22. Was

22. Was ist ein Interdictum de Superficiebus?

Es ist ein Verbott, damit dem nicht Gewalt geschehe, der ein Gebäu über eines andern Grund oder Boden hat, daß er seines Rechts geniessen könne; es sey dann, daß ers heimlich oder bittweiß von dem Widerpart besitze.

23. Was ist ein Interdictum de Tabulis exhibendis?

Es ist ein Gebott, welches dem gegeben wird, welchem etwas in einem Testament oder Codicill geschrieben und vermachet ist, wider denjenigen, welcher das Testament hat, oder böslicher Weiß wegbringet, daß er solches ausantworte, oder, was dem Kläger daran gelegen, erstatte.

24. Was ist ein Interdictum de via publica?

Es ist ein Verbott, welches allen gemein, damit dem nicht Gewalt geschehe, welcher den öffentlichen Fahrweg oder Fußsteig in vorigen Stand bringen und bauen will; doch daß solche nicht ärger werden.

25. Was ist ein Interdictum de Vi & Vi armata?

Es ist ein Gebott, welches dem gegeben wird, der durch Gewalt aus dem Besitz eines unbeweglichen Dings geworfen oder dessen entsetzet worden, wider denjenigen, welcher ihn heraus geworffen, daß ihm der Besitz mit allem Zugehör, samt Schäden und Unkosten wieder erstattet; jedoch daß deshalben binnen Jahres-Frist Klag angestellet werde; dann wann nach solcher Zeit erst geklagt wird, so geschieht die Verdammung nur auf dasjenige, was der, welcher den andern aus dem Besitz geworffen hat, bekommen.

26. Was ist ein Interdictum de Uxore ducenda a Marito?

Es ist ein Gebott, welches dem Ehemann gegeben wird, wider denjenigen, der mit Betrug, ohne seinen Willen, sein Weib bey sich hat, ob gleich das Weib darein willige.

27. Welche

27. Welche werden Interdicta duplicia genennet?

Diejenigen Gebott, in welchen beyder streitenden Parteyen einerley Beschaffenheit ist, und ein jedweder so wohl eines Beklagten als eines Klägers Stell v rs tritt, als da ist: Interdictum uti possidetis, & utrubi.

28. Welche werden Interdicta exhibitoria genennet?

Diejenigen Gebott, in welchen der Richter befiehlet, daß etwas ausgeantwortet werde; dergleichen sind: Interdictum de libero homine exhibendo, & de liberis exhibendis.

29. Was ist ein Interdictum ne quid fiat, quo aliter flumen fluat, atque uti priori æstate fluxit?

Es ist ein Verbott, damit nicht in öffentlichem Strom oder dessen Ufer etwas geschehe, oder darein gelassen werde, wodurch der Ort, wo die Schiff stehen, oder die Schiffahrt vergeringert wird.

30. was ist ein Interdictum ne quid in loco sacro?

Es ist ein Verbott, dadurch verbotten wird, an einem heiligen Ort etwas zu thun, daß eine Unförmigkeit oder Schaden bringet, und wann es geschehen, daß es wieder ersetzet werde.

31. Was ist ein Interdictum ne quid in via, itinereve publico fiat?

Es ist ein Verbott, damit nicht etwas auf offentlicher Straß, oder offentlichem Weeg geschehe, dadurch selbige ärger werden.

32. Was ist ein Interdictum ne vis fiat ei, qui in possessionem missus erit?

Es ist ein Verbott, durch welches derjenige belanget wird, welcher durch bösen Betrug machet, daß einer, auf Nachlassung der Obrigkeit, nicht im Besitz der Güter sey, damit er dasjenige, so viel ihm daran gelegen ist, daß er die Besitzung habe, erstatte.

33. was

33. Was ist ein Interdictum, ne vis fiat ei, quo minus fontem vel lacum vel piscinam reficiat?

Es ist ein Verbott, daß einem nicht Gewalt geschehe, der einen Brunnen, See, oder Fischhalter aufbauet, daß er das Wasser bey sich halte, und sich desselben gebrauche, doch daß ers nicht anders gebrauche, als ers dasselbige Jahr gebrauchet hat, und wegen befürchtenden Schadens Bürgschafft bestelle.

34. Was sind Interdicta perpetua?

Es sind solche Gebott, welche auch nach Verfliessung eines Jahrs statt haben.

35. Was sind Interdicta prohibitoria?

Es sind solche Gebott, wodurch der Richter verbeut, daß ein Ding geschehe, als: daß niemand Gewalt thun soll; dergleichen sind: Interdictum ne vis fiat ei, qui sine vitio possidet; de mortuo inferendo; ne quid in loco sacro; & ne quid fiat, quo deterior fit navigatio &c.

36. Was ist ein Interdictum quod legatorum?

Es ist ein Gebott, durch welches der Erb, nach angetrettener Erbschaft, wider den Legatarium (oder dem etwas vermacht worden ist) handelt, daß er die Besitzung des vermachten Dinges, welches er nicht mit seinem Willen, sondern eigenthätiger Weiß an sich gebracht, wieder erstatte.

37. Was ist ein Interdictum quod vi aut clam?

Es ist ein Gebott, dadurch der Richter befihlt, daß dasjenige, so mit Gewalt oder heimlich geschehen, wieder erstattet werde.

38. Was ist ein Interdictum quorum Bonorum?

Es ist ein Gebott, welches gegeben wird dem Besitzer der Güter, oder dem Erben, wider denjenigen, welcher an statt des Erben oder Besitzers besitzet, daß er dasjenige, was es von solchen Gütern besitzet, erstatte.

39. Was

39. Was ist ein Interdictum recuperandæ possessionis?

Es ist ein Gebott, dadurch man den Besitz eines Hauses oder Gebäues, woraus einer durch Gewalt entsetzet worden, wieder erlanget und an sich bringet; und wird sonsten genannt unde vi, durch welches derjenige, so einen aus dem Besitz geworfen, gehalten wird, solchen ihm wieder zu erstatten, obgleich derselbe von dem, welcher ihn mit Gewalt hinaus geworfen, heimlich oder bittweis besitzet. Nach denen Kayserlichen Verordnungen aber, wer seine Güter mit Gewalt einnimmt, der wird derselben dadurch verlustig; so er aber fremde Güter also einnähme, so muß er dieselben Güter zugleich einräumen und zustellen, und darneben den Werth derselben demjenigen bezahlen, welcher Gewalt erlitten.

40. Was sind Interdicta restitutoria?

Es sind solche Gebot, durch welche der Richter befiehlet, daß einem etwas wieder gegeben und erstattet werde, als dem Besitzer der Güter, der Besitz derer, welche einer an statt des Erben oder des Besitzers aus solcher Erbschafft besitzet; oder wann er gebeut, daß demjenigen, welcher mit Gewalt aus dem Besitz geworffen, solcher wieder erstattet werde; als da sind: Interdictum unde vi, und quorum bonorum.

41. Was sind Interdicta retinendæ possessionis?

Es sind solche Gebott, dadurch wir den Besitz behalten, und heissen sonsten: uti possidetis, & utrubi.

42. Was ist ein Interdictum Salvianum?

Es ist ein Geboth, welches dem Herrn des Grundes und Bodens gegeben wird, wider den Mieth- und Zins-Mann, daß er die Besitzung derer Dinge, welche darein gebracht, und wegen des Mieth-Zinses verpfändet worden, erlange und überkomme.

43. Was sind Interdicta simplicia?

Es sind solche Gebothe, in welchen einer Kläger, der

anderer

andere Beklagter ist, als da sind: restitutoria, exhibitoria, und prohibitoria, davon im vorhergehenden gedacht.

44. Was ist ein Interdictum, ut contra fluxum priorem factum restituatur?

Es ist ein Geboth, wann etwas in einem öffentlichen Fluß oder dessen Ufer geschehen, gemacht oder hinein gelassen worden, und um deswillen das Wasser anders, als vorigen Sommer fliesset, daß derjenige, so es gethan, wieder erstatte.

45. Was ist ein Interdictum, ut factum opus restituatur, sive tollatur?

Es ist ein Geboth, daß dasjenige, was auf offentlicher Strasse oder Wege geschehen, und darauf gethan worden, dadurch solche Strasse oder Wege ärger wird, wieder erstattet werde.

46. Was ist ein Interdictum ut opus, quo deterior fit navigatio, restituatur?

Es ist ein Geboth, durch welches der Richter befiehlet, wieder zu erstatten, was einer in einem öffentlichen Fluß oder Ufer gethan oder hinein gelassen, wodurch die Schiffahrt vergeringert wird, ob er gleich solches nicht selbst gethan, oder eingelassen.

47. Was ist ein Interdictum Uti possidetis?

Es ist ein Geboth, durch welches der Richter verbeut, daß demjenigen, der ein unbeweglich Gut besizet, nicht Gewalt geschehe daß er solch Gut nicht also ferner besize, und ihn in dem Besiz vertheidiget; es sey dann, daß er solch Gut durch Gewalt, heimlich oder bittweise vom Gegentheil besize.

48. Was ist ein Interdictum Utrubi?

Es ist ein Geboth, daß dem nicht Gewalt geschehe, der ein beweglich Ding besize.

Der XVI. Titel.

Von Strafe dererjenigen, die muthwilliger Weise einen Proceß und Hader anfangen.

1. Auf wie mancherley Weise werden die muthwillig Proceßirenden zur Raison gebracht?

Vornehmlich auf dreyerley Weise: 1) daß sie das Juramentum Calumniæ (oder den Eid für Gefährde) abschwören müssen. (2) Das sie eine gewisse Geldstraff erlegen müssen. (3) Daß sie sich mit dergleichen Streitsucht infamiam auf den Hals laden.

2. worinn bestehet das Juramentum Calumniæ?

Vornehmlich darinn, daß der Part oder Advocat schwören muß, wie er eine gerechte Sach zu haben glaube, was er vorbringe und begehre, nicht aus Gefährde und böser Meynung, noch Aufschub und Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurft thun, die Wahrheit nicht verhalten, auf des Gegentheils Vorbringen, und Erzählung der Geschichte, in allen seinen Umständen, ohne Gefährde antworten; und so bald er aus dem Beweis, oder sonst bey währendem Proceß befinden wurde, daß er eine ungerechte Sach hätte, davon abstehen, und sich deren gänzlich enthalten wollte.

3. Mit was für einer Geldbuß werden diejenigen gestraft, die einen unnöthigen Proceß anfangen?

Vor diesem wurden sie mit dem zehnten Theil desjenigen Theils, worüber gestritten wurde, zu erlegen gestraffet. Heutiges Tags ist es Straf genug, wann ein solcher muthwilliger Haderer dem andern Part alle Unkosten, die auf den Proceß gewendet sind, wieder erstatten muß.

4. Was ist die Infamia?

Sie ist eine Beraubung des ehrlichen Namens, und der davon dependirenden Rechte, so wegen eines unehrlichen Vorhabens oder begangenen Lasters entstehet.

5. Wie wird dieselbe abgetheilet?

In Infamiam juris, und Infamiam facti.

6. was ist eine Infamia juris?

Wann die Gesätz das Laster oder das Verbrechen notiren, und die infamiam darauf setzen. Solchergestalt entstehet diese Infamia juris in gewissen Fällen ohne vorhergehendes Urtheil, als (1) bey Huren-Wirthen. (2) Bey denen Huren, welche sich öffentlich prostituiren. (3) Welche mit den Thieren um ein lüderliches Geld fechten. (4) Welche im Ehebruch begriffen werden. (5) Welche sich Venere præpostera bedienen. (6) Gehören auch hierunter die Wucherer. (7) Die Ketzer. (8) Welche sich mit zweyen Personen öffentlich verlobet. (9) Welcher wider eine beschworne Transaction gefährlich handelt, auch nach römischem Recht solchergestalt einen unnöthigen Hader oder Proceß anfängt. (10) Eine Wittwe, welche vor Ablauf des Trauer-Jahrs sich verehlichet; welches aber heutiges Tages nicht mehr gebräuchlich. In andern Verbrechen aber entstehet diese Infamia nicht eher, als bis durch richterlichen Ausspruch der Delinquent für schuldig erkant worden. Immassen auch die Infamia von richterlicher Sentenz in gewissen bürgerlichen Handlungen, als: in deposito, Mascopeyen, in Mandato, in Vormundschafften, wann in diesen Negotiis jemand betrüglich gehandelt hat, herrühret.

7. was ist eine Infamia facti?

Man nennet dieses in jure Infamiam facti, wann die Gesätz das Verbrechen nicht so fort notiren, sondern solches der Censur ehrlicher Leuth übergeben. Diese hat ihre Stuffen nach der Art des Verbrechens, da

eines

eines schwerer ist, als das andere. An solcher laboriren gemeiniglich alle Delinquenten nach begangener Missethat, ehe und bevor sie dieserwegen condemniret werden.

8. was schadet und wircket die Infamia?

Sie ziehet dieses nach sich, daß ein solcher unehrlicher Mensch zu keinem Ehrenamt gelassen, und vom Notariat-Amt ausgeschlossen, auch in kein Handwerck aufgenommen, vielmehr, wann er schon in einer Zunft stehet, daraus verstossen wird. Daß ferner dessen Zeugniß nicht allerdings gültig. Jngleichen, daß ein Vatter ein solches Kind enterben kan; welches aber, nach dem Recht der Novellen, auf die in Novell. 115. c. 3. befindlichen Fäll zu restringiren ist; gestalt den Eltern nicht vergönnet, wegen eines jeden Verbrechens, als Diebstahl, Hurerey, und dergleichen Sünd, ihr Kind zu enterben. Endlich: daß einer seines Bruders Testament, worinn er übergangen, hingegen ein anrüchtiger Mensch zum Erben darin eingesetzet, impugniren kan, und also, mit Ausschliessung des infamen Erbens, zur Succession brüderlicher Verlassenschaft gelassen wird.

9. welche Personen laboriren levis notæ macula, oder sind, ihres Zustandes halber, einigermassen mit Unehr beflecket?

Erstlich diejenigen, so ausser der Ehe gezeuget worden; wiewohl, nach erfolgter Legitimation, diese macula aufhöret. Für das andere diejenigen, so keine ehrbare Nahrung treiben, als: Scharfrichter, Abdecker, Schweinschneider, Gerichtsknecht, Secretfeger, &c. Es werden dergleichen Leut 1) zu Ehren-Aemtern nicht gelassen. Sie werden für das 2) in die Zünfte nicht aufgenommen. Gestalt eine Zunft denjenigen, welcher eines Scharfrichters Wittwe geheirathet, aufzunehmen verweigern kan. Richt. d. 80. n. 19. welches aber gleichwohl auf denjenigen, welcher mit einem Scharf-

richter isset, trincket, umgehet, mit ihm contrahiret, oder seine Feldmeisterey, worzu man ihm wegen seiner Schuldforderung geholffen, jedoch durch einen bestellten Abdecker exerciren lässet, nicht mag gezogen werden. (3) Sind sie nicht untadelhafte Zeugen. (4) Wann ein Bruder einen solchen zum Erben einsetzet, so kan der übergangene Bruder, querelam inofficiosi Testamenti, deswegen anstellen.

10. Auf wie mancherley weiß geschiehet die Vorladung oder Citation?

Sie gehet entweder offentlich vor, oder privatim. Wie auch entweder mit Worten, oder mit der That; wann nämlich einer beym Kopf genommen, oder in Arrest und zur Captur gebracht wird; dergleichen Vorladung doch nur in peinlichen, und nicht in bürgerlichen Fällen (es wäre dann, daß der Beklagte wegen der Flucht verdächtig) statt findet. Weiter geschiehet die offentliche Vorladung zuweilen vermittelst deren Anschlagung an die Kirch- und Rathhaus-Thüren, auch Ablesung von der Kanzel; und wird solche Edictal-Citation sodann in dreyer Herren Landen angeschlagen.

Jedoch hat dergleichen Citation nicht in allen und jeden Fällen statt, sondern nur alsdann, wann der Beklagte mit Fleiß verhindert, daß ihm keine Citation ordentlicher Weiß zukommen kan, oder der Richter gar nicht weis, wo sich der Beklagte aufhält, oder auch ihrer viele seyn, so citiret werden müssen, und an unterschiedenen Orten wohnen.

Der XVII. Titel.

Von dem Amt des Richters.

1. worinn bestehet des Richters Amt?

Daß er nicht anders richte, als wie es in den Gesä-

zen

zen, Rechten, und Landesordnungen heilsamlich versehen, sonsten ist das Urtheil, oder die Sentenz an sich selbsten und ipso jure, null und nichtig.

2. wann er aber solcher Pflicht nicht nachkömmt?

Wann er aus Bosheit, oder daß er mit Geschenck bestochen ist, ein falsch Urtheil ausspricht, so ist er, des ertheilten falschen Urtheils wegen, wie ein Verfälscher zu strafen, und für einen solchen zu erklären; ja noch darzu mit weiterer Strafe, nach Umstand und Gelegenheit, beyder, des Richters, und des belendigten Theils, Personen, wie auch nach Grösse des Schadens, der aus solchem falschen Urtheil entstanden, zu verfolgen. Er kan alsdann auch seines Amts entsezet, und von denen Partheyen, als ein suspectus judex, recusiret werden. Herr Klein. diss. de judic. suspect. c. 2. n. 130.

3. wann muß dann die Exceptio judicis suspecti opponiret werden?

Sie muß vor allen andern Exceptionibus dilatoriis vorher gehen. D. Klein. d. l. cap. 4. n. 5. Es wäre dann Sach, daß die causa suspicionis sich post litem contestatam erst hervor thäte. Es muß auch diese Exception in Scriptis vorgebracht, die Ursache des Verdachts exprimiret und bewiesen, und deren Cognition der hohen Obrigkeit immediate übergeben werden. D. Klein. d. l. n. 77.

4. Kan auch ein Richter den Partheyen als Advocatus bedienet seyn?

In Sachen, die vor ihn nicht gehören, oder darüber er nicht zu urtheilen hat, gehet es wohl an. Wann er aber über eben die Sache zu sprechen und zu urtheilen hätte, und einer Parthey auch darbey als Advocatus bedienet seyn solte, so wäre es gleichsam ein Crimen prævaricationis, und wird niemals gestattet; es wäre dann in der Appellations-Instanz, dann hierinnen kan der vormalige Richter advocando dienen, damit er erweise, daß er in erster Instanz wohl gesprochen habe. Faber. l.

2. tit. 7. dec. 1. ad tit. C. ut quæ desunt. adv. part. & ad tit. de post. dec. 1. Also kan in Leipzig ein Advocatus, welcher im Untergericht gedienet hat, ja der Stadtrichter selbst im Ober-Hof-Gericht bedienet seyn; dann da hat er als Richter nichts zu sagen.

Der XVIII. Titel.

Von peinlichen Halsgerichten, und mancherley Verbrechen.

(Not. Die Criminalia sind aus dem Carpzovio, Cranzio zu erlernen.)

1. was sind Judicia publica?

Es sind solche Gerichte, welche um eines grossen und schweren Verbrechens wegen entstehen, oder aus den Gesäzen der öffentlichen Klagen herkommen, und einem jedweden unter dem Volck gegeben werden. l. 1. ff. de publ. judic.

2. wie mancherley sind dieselben?

Sie sind theils Capitalia, die Leib und Leben betreffen; theils non-capitalia, die nicht an Haut und Haar gehen, sondern wodurch einer, nebst einer Geldstrafe, nur Ehrenlos wird.

3. wie viel Arten solcher Verbrechen zehlet man?

Vornehmlich siebenzehen, als da sind: 1.) Das Laster der beleydigten Majestät. 2.) Der Ehebruch. 3.) Die Schwächung einer Jungfer oder ehrlichen Wittwe. 4) Die Sodomiterey. 5) Der Todtschlag. 6) Die Zauberey. 7) Der Vatter-Mord. 8) Die Betrügliche Verfälschung. 9) Die öffentliche Gewalt. 10) Die heimliche Gewalt. 11) Die gewaltthätige Schwächung oder Entführung eines Weibesbilds. 12) Der Diebstahl des

gemei-

gemeinen Guts. 13) Der Menschen-Diebstahl. 14) Wann man durch Geschenck zu einem Amt gelangen will. 15) Die ungetreue Amtsverwaltung. 16) Der schädliche Auf- und Vorkauf. 17) Die Behaltung und Unterschlagung desjenigen Gelds, so zum allgemeinen Nutzen hätte sollen angewendet werden.

4. Auf wie mancherley weiß wird das Crimen læsæ Majestatis, oder Laster der beleidigten Majestät begangen?

Auf zweyerley Weiß; Erstlich, wann jemand durch Verrätherey und dergleichen wider die Majestät, oder zum Untergang des gemeinen Wesens Rath, That oder Hülff thut, zu Latein Crimen perduellionis genannt. Zum andern, wird die Majestät beleidiget, entweder mit der That, so zu Beschimpfung und Nachtheil derselben, und der Republick gereichet, als wann einer falsche Münze schlägt ꝛc.

5. Was ist auf das grosse Laster der beleidigten Majestät, und sogenannte Crimen perduellionis, für eine Geldstraff gesetzet?

Auf die Missethat ist die Todts-Straf gesetzet, also, daß nach der Grösse des Verbrechens, der boshaftige Missethäter durch Viertheilung zum Tod gebracht, oder auch wohl die Straf durch Schleifen und Zangenreissen vermehret, und also zur tödtlichen Straf geführet wird. Es wird auch, nach Gelegenheit der That, zuweilen der Ubelthäter erstlich geköpfet, und hernach geviertheilet. Uber dieses werden alle eines solchen Missethäters Güter eingezogen, und dem Fisco zugeeignet. Auch wird des hingerichteten Thäters Namen und Gedächtniß verdammet; und wann es eine vornehme Person ist, sein adelich Wapen zerbrochen, sein Wohnhaus eingerissen, und eine Schandsäule zum ewigen Andencken daselbst hingesetzet. Es werden auch die Kinder anrüchtig, und sind aller Erbschafft unfähig. Struv. Synt. J. C. Exerc. 49. th. 20.

6. Was ist ein Ehebruch?

Es ist eine ungebührliche Vermischung mit des andern Ehegatten, um seine Lust zu büßen. Kremberg. dissert. de Adult. §. 9.

7. Wie vielerley ist der Ehebruch?

Entweder einfach, wann ein Ehemann mit einer ledigen Person; oder gedoppelt, wann ein Ehemann mit einer Ehefrau zu thun hat.

8. Wie wird der Ehebruch gestrafet?

Hier muß man eines jeden Landes Gesätz und Ordnung in Acht nehmen; an den meisten Orten ist dieses Verbrechen nicht Capital. In Sachsen aber, wann einer eines andern Eheweib beschläft, er sey gleich ein Ehemann, oder ein lediger Gesell, so wird derselbe mit dem Schwert vom Leben zum Tod gerichtet. Es wird aber alsdann erfordert, daß der Ehebruch klar und handgreiflich erwiesen, und der concubitus per immissionem seminis vollbracht sey. Die Straf wird auch gelindert, wann der unschuldige Theil dem andern Ehegatten es vergiebet, und ihm wiederum ehelich beywohnet.

9. Wie wird die Hurerey und Schwächung gestrafet?

Wann ein lediger Gesell mit einer ledigen Dirne sich fleischlich vermischet, werden sie mit einer Geld-Straf beleget: oder, wann sie kein Geld haben, mit Gefängniß von etlichen Tagen gestrafet, und hernach der Thäter die Dirne, wann es seines gleichen ist, entweder zu heirathen, oder durch eine billige Mitgift, welche nach dem Stand der Geschwächeten anzuschlagen ist, sich mit ihr abzufinden oder sie zu dotiren schuldig; und wann ein Kind gebohren, muß er das Kind so lang unterhalten, bis es sich selbst unterhalten kan. Und da jemand ein klein Mädchen mit ihrem Willen schändete, welches noch unter 12. Jahren ist,

so

so wird er an etlichen Orten gar des Landes verwiesen: Geschiehet aber solche Schwächung mit Gewalt, ohne ihren Willen, so wird er am Leben gestrafet.

10. Sind nicht aber etliche Fälle ausgenommen, in welchen Stuprator zur Donation nicht verbunden?

Ja; und zwar erstlich, wann die Geschwächte darzu Anlaß gegeben. 2) Wann sie zur Zeit des Beyschlafs ihren Lohn dafür bekommen, oder auf ein gewisses sich verglichen. 3) Wann sie verstorben oder verheirathet ist, ehe der Brautschatz ihr zuerkant, und auf ein gewisses gesetzet; wie auch, wann sie vorher geschwächet worden ist.

11. Wie wird die unnatürliche Unzucht oder Sodomiterey begangen?

Wann ein Mensch mit einem Viehe Unkeuschheit treibet, und solche per seminis emissionem vollbringet, der hat das Leben verwircket, und wird mit dem Feuer vom Leben zum Tod gebracht, auch das Vieh verbrant. Ferner, wann Mann mit Mann, Weib mit Weib Unkeuschheit treibet, so wird die Person mit dem Schwert gerichtet.

12. Wie wird der Todschlag gestraft?

Ein jeder Mörder oder Todtschläger, welcher vorsetzlicher Weiß jemanden tödtet, er mag nun den Vorsatz gehabt haben zu tödten, oder vorsetzlicher Weiß etwas intendiret haben, woraus der Todtschlag erfolget; als: es ist einer Willens, einen zu stechen, zu schiessen, oder nur zu verwunden, begehet aber dadurch einen Mord, der hat das Leben verwircket. Es wird aber der Unterschied gehalten: daß ein vorsetzlicher muthwilliger Mörder, und welcher auf vorhergehende listige Nachstellung, den Todtschlag vollbracht, mit dem Rad, und ein anderer, der einen Todtschlag aus Zorn gethan, mit dem Schwert vom Leben zum Tod gestrafet wird. Es muß aber die Wund vorher untersuchet seyn,

und tödtlich befunden werden; dann wofern die Wund nicht tödtlich ist, und der Verwundete wegen einiger Zufäll daran gestorben, so wird die Todesstraf nicht zuerkannt.

13. Wie werden die Zauberer gestraft?

Sie werden mit dem Feur vom Leben zum Tod gerichtet.

14. Wie wird der Eltern- oder Kinder-Mord 2c. gestraft?

Wann die Eltern ihre Kinder, oder Kinder ihre Eltern, oder aber auch die Eheleuthe eines das andere vorsetzlicher und boshaftiger Weise mit Gift, oder sonsten, um das Leben bringet: so wird derselbige Thäter durchs Wasser, oder, da die Gelegenheit des Wassers an dem Orte nicht vorhanden, mit dem Rade vom Leben zum Tod gerichtet. Darbey dann auch nach Gelegenheit der Umstände, andern zum Abscheu, die Schärfung der Strafe, als mit Zangenreissen, Schleifen, und dergleichen geschiehet.

15. Wie wird die Mißhandlung des falschen begangen?

Auf mancherley Weise, in Worten, Schriften, und mit der That; und dannenhero kan um solcher That willen, einer bürgerlich oder peinlich, nachdem die Fälschung viel oder wenig, boshaftig oder schädlich geschieht, geklaget werden.

16. Wie wird ein falscher Zeuge gestraft?

Ein Zeuge, der falsche Zeugnuß gibt, die Wahrheit verschweiget, oder etwas um deswillen empfangen hat, daß er kein Zeugnus gebe, wird peinlich oder bürgerlich, nach Gestalt des Handels gestrafet; dann, wann eines falschen Zeugnus halben die Sache ins Werck gebracht, und also jemand dadurch vom Leben zum Todt verurtheilet, und hingerichtet wird, derselbe wird in solchem Fall nicht allein wie ein falscher Zeuge, sondern auch wie ein Verräther und Todtschläger gestrafet. Aus

gleich-

gleichmäßiger Ursache ist ein Zeuge, welcher vor einem Richter, oder Zeugen-Verhörer in bürgerlichen Sachen anders, dann sich die Sache zugetragen, deponiret, und aussaget, nicht allein wie ein falscher Zeuge, sondern auch wie ein Betrüger und schädlicher Lügner, nach Erachtung des Richters und Gelegenheit der Sache, zu strafen. Es ist auch den Rechten gemäß, daß die Meyneidigen, und sonderlich die geschworne Urphede brechen, oder Gewinst halber einen falschen Eid schwören, mit Abhauung der Finger, damit sie geschworen, wie oben gemeldet, gestrafet werden.

17. Wie werden diejenigen gestraft, welche falsche Siegel, Briefe, Instrumente, Rent- oder Zins-Bücher machen?

Nachdem die Fälschung viel oder wenig, boshaftig und schädlich gewesen, wird öfters ein solcher an Leib und Leben gestraft. Imgleichen wird ein solches crimen falsi begangen, so irgend ein Notarius, Stadt-Gerichts- oder anderer Schreiber, öffentliche Urkunden, Gebothe, Verbothe, Aussprüche, Urtheile, oder andere Schrift, mit Vorsatz und Geschwindigkeit, bös- und fälschlich schreibet, abschreibet, verändert, radiret, auskrazet, etwas darzu oder davon thut, und sonderlich wann solches geschiehet in Testamenten und lezten Willen, also, daß jemand solches Falsches wegen zu Schaden kömmt, oder der letzte Wille des Testirers dadurch nicht gehalten, sondern irgend mit Zusetzung eines Legats gebrochen wird. Desgleichen, wann jemand eines andern Testament, Codicill, und andern letzten Willen, verbrennet, verrücket, oder verborgen hält, also, daß dadurch der Wahrheit des Testaments, oder dem Codicill Gewalt geschiehet, und daher jemand Schaden leiden muß, derselbe wird willkührlich, nach Gelegenheit, an Leib, Ehr, oder mit Verweisung des Landes, item Abhauung der Faust, auch mit Erstattung derer daraus entstandenen Schäden, gestrafet. Und solche Strafe findet auch statt, wann einer des andern Hand-

schrift,

schrift, oder Siegel, also, daß jemand dadurch am Leibe, oder Gute zu Schaden kommen mag, arglistiglich und betrüglich nachmahlet, oder nachgräbet. vid. Carpz. Crimin. quæst. 63. n. 48.

18. **Wie wird das Crimen vis publicæ, oder die öffentliche Gewalt, verübet und gestrafet?**

Die Gewalt und Frevel an eines andern Person, Haab und Gütern, wird entweder mit Gewehr und Zusammenberufung etlicher Gehülfen verübet, oder aber auch ohne Gewehr: und ist in beyden Fällen, nach den Umständen, und der Grösse des Verbrechens, die Strafe einzurichten. Wann einer einen auf dem Wege, oder öffentlicher Strasse, in Städten, Dörfern, oder Feldern aufpasset, und denselben beschädiget; so wird er, wann die Beschädigung gering ist, mit Gefängnuß, oder auch Verweisung gestraft. Ist aber der Schade groß, und fast tödlich, mit Abhauung der Hand, des Landes ewig verwiesen. Es wird auch diejenige Gewalt, so an befreyeten Oertern, als: im fürstlichen Schlosse, auf dem Rathhaus rc. geschiehet, härter als andere, und zwar gemeiniglich mit Abhauung der Hand, bestrafet.

19. **Was ist ein Crimen vis privatæ, oder die heimliche Gewalt?**

Wann einer gleichsam heimlich, und nicht mit so grosser Gewalt einem ein wenig Schaden zufüget, doch dergestalt, daß dadurch quies publica nicht allzusehr lædiret wird. L. 1. §. 1. ff. ad Leg. Jul. de vi privat. Die Strafe dieses Verbrechens ist willkührlich, nachdem die Umstände beschaffen sind.

20. **Wie wird derjenige gestraft, welcher ein Weibesbild entführet und schwächet?**

Wann einer eine ehrliche Wittwe oder Jungfrau (dann was die Huren anbelanget, halten einige dafür, daß man durch Entführung derselben das Crimen Raptus, wenigstens was die Strafe betrift, nicht begehe,

es

es wäre dann, daß sie ihre Profeßion aufgegeben, und ehrbar lebten) wider ihren Willen, oder zwar vermittelst listiger Uberredung, entführet, und sie, es geschehe solches gleich mit oder ohne ihren Willen, zu Schaden bringet, oder schwächet, in solchem Fall wird ein solcher Entführer oftmals an Leib und Leben gestraft. Jedoch wird gemeiniglich in diesen Fällen nach befundenen Umständen zuweilen eine geringere Straf zuerkant, zumal wann die Entführung aus der Ursach vorgenommen, daß der Entführer die Entführte zu heirathen gemeynet, oder die Entführte selbst für ihn bittet, und ihn zu ehelichen begehret, oder die Eltern es ihm verzeihen wollen. Brunn. ad L. un. C. de rapt. virg.

21. Wie wird die Entwendung des gemeinen Guts, oder heiliger und geweiheter Ding bestraft?

Der Raub oder Diebstahl gemeiner Gelder wird, nach Grösse des Verbrechens und Gelegenheit der Umständ, heutiges Tages wie ein anderer Diebstahl bestrafet. Die Kirchenberaubung aber, oder der Diebstahl der geweiheten Sachen, so aus einem heiligen Ort genommen worden, es sey gleich durch Aufbrechen geschehen oder nicht, wird gemeiniglich mit Feur oder mit dem Rad gestraft. Nach der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Art. 172. werden die Diebe, so einen Stock oder Gotteskasten bestehlen, nach Gelegenheit der Sach, und Rath derer Rechtsverständigen gestrafet; zumal, wann die Sach von geringem Werth ist, so hat die Todesstraf nicht statt. Diejenigen aber, welche die Monstranzen stehlen, werden lebendig verbrannt.

22. Wie wird das Crimen plagii (oder des Menschen-Diebstahls) gestraft?

Wann jemand ein kleines Kind, oder einen Knaben, ohne seinen und seiner Angehörigen Willen, wegnimmt, wegführet, verbirget oder gefänglich hält, daß

er

er denselben verkaufen, oder sonsten zu seinem Nutzen entwenden wolle, der wird nach Beschaffenheit der Sach öfters gar mit dem Tod gestraft. Vid. Carpz. quæst. crim. 83.

23. Wie wird das Crimen Ambitus oder Simoniæ bestrafet;

Wann jemand durch unzuläßige Mittel, als: durch Verehrungen, und dergleichen, zu geist- oder weltlichen Dingen gelanget, der wird heutiges Tages nach Maaß der Schuld gestraft. Siehe hiervon Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 49. th. 82.

24. Was ist ein Crimen Repetundarum genannt?

Wann ein Richter oder eine andere Obrigkeit sich mit Geld bestechen läßt, damit er einem andern durch die Finger sehen, und ein günstig Urtheil fällen möge. Heutiges Tages wird dieses Crimen eben so scharf nicht gestrafft. Es ist auch einem Richter wohl vergönnet, in einer gerechten Sach, nach geendigtem Proceß, ein Geschenck anzunehmen. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 49. th. 73.

35. Wie wird das Crimen Annonæ bestraft?

Die Hinderung der Commercien mit den Früchten, zumal die schädliche Auf- und Vorkauf, sind nach Inhalt der Reichs-Policey-Ordnung zu Franckfurt von Anno 1577. scharf zu strafen. Imgleichen ist nach Inhalt besagter Policey-Ordnung, zwar männiglich dem armen Mann in der Noth, und damit er seine Güter desto besser anbauen, auch sich erhalten möge, auf Wein, Früchte, und anders vorzuleihen, oder das zu voraus zu geben, erlaubet; jedoch, daß dasselbe vorleihen oder zu voraus geben, anders und weiter nicht, als auf den Schlag und gemeinen Kauf, was nämlich der Wein oder das Getrayd zur Zeit des Contracts gelten wurde, geschehe. Wo aber anders, dann jetzo gemeldet, gehandelt, und hierinn einiger Vortheil, Arglist, Gefahr, oder Betrug gebraucht wird, so wird

solcher

solcher Abkäufer oder Ausleiher der Haupt-Summ verlustig, und wird darzu von der Obrigkeit des Orts, wann gleich der andere Theil nicht klaget, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen gestraft.

26. **Was wird ein Crimen de Residuis genannt?**

Wann einer solche Gelder, die der Gemeine zugehören, und die zum Nutzen, oder gewissen Gebrauch des gemeinen Wesens hätten sollen angewendet werden, unverantwortlicher Weise für sich behält, und zu seinem selbst eigenen Nutzen verwendet. Welches Crimen etwas gelinder als der gemeine Diebstahl pfleget bestrafet zu werden.

Hieher ist auch zu ziehen, und mit nichten aus den Augen zu sezen, die bekannte Churfürstl. Sächsische XLI. Constitution, Part. IV. vom vertrauten Gut, welche der höchstsel. König in Pohlen, und Churfürst zu Sachsen &c. in einem besondern allergnädigsten Mandat sub dato Dresden am 26. Septembris Anno 1705. aus erheblichen Ursachen verneuert, auch theils erläutert, und theils geschärfet hat, folgenden Inhalts:

Sezen, ordnen, und wollen diesemnach, daß, wann in Zukunft ein Beamter, Steuer- oder Accis-Einnehmer, Caßirer, Schösser, Verwalter, Schichtmeister, oder anderer Berg-Bedienter, wie nicht weniger Bergmann, Voigt-Vorsteher, Gleitsmann, Baumeister, Bauschreiber, Zöllner, Förster, oder ein jeglicher, so zu einem Amte und gewisser Verrichtung, bey welcher er von Unsern, oder eines andern wegen, Geld, Korn, Holz, Getrayd und anderes einzunehmen, zu verwahren oder zu administriren hat, verordnet, und deshalber in Pflicht genommen, er habe Namen, wie er wolle, von dem ihm anvertrauten, es sey Geld oder was anders, etwas unterschlagen, von den Leuten mehr an Zinsen, Schulden, Lehen-Waar und dergleichen einnehmen, dann er berechnet, in Verkaufen und Kaufen, Verleihen und Ausmessen, unrechten Scheffel

und Maaß gebrauchen, Holz, Getrayd und dergleichen verkaufen, und in Rechnung nicht einbringen, oder anderes mehr veruntrauen, und solches alles in seinen Nutzen anwenden, oder verschwenden, und durchbringen, oder sonsten dergleichen Betrug, es geschehe auf Maaß und Weiß, wie es immer wolle, verüben wurde, so uns oder unsern Unterthanen, oder andern Leuten zum Nachtheil und Schaden gereichete, der, oder dieselben ohne Ansehen der Person, unnachläßlich mit denen hiernächst gesetzten Strafen zu belegen, und solche wircklich an ihnen zu vollstrecken:

Nämlich, daß, wann die Summ des veruntrauten, untergeschlagenen, und in des Einnehmers Nutzen verwendeten oder durch gebrachten Gutes auf ein hundert Meißnische Gülden Münze, oder drüber sich beträget, derselbe mit dem Strange vom Leben zum Tode gestrafet; Da aber selbige bis funfzig oder drüber, jedoch nicht auf hundert Gülden anstiege, mit Staupen-Schlägen des Landes ewig; Dann, wann sie unter funfzig, jedoch über dreyßig Gülden wäre, ohne Leibes-Straffe, gleichfalls auf ewig; Im Fall sie aber unter dreyßig, jedoch über zwanzig Gülden, auf 10 Jahr; Endlich, wann sie unter zwanzig, gleichwohl über zehen Gülden auf fünf Jahr des Landes öffentlich verwiesen; Und, da sie unter zehen Gülden, mit Gefängnuß, so, wie auch der Staupenschlag oder Landes-Verweisung, es sey dieselbe auf ewig oder zeitlich erkannt, ohne unsere ausdrückliche Einwilligung, in keine Geld-Busse, ob wohl sonst denen, welchen die Obere Gerichte zugehörig, in etlichen andern Fällen, dieses zu thun, auf gewisse Maasse, nachgelassen, zu verwandeln, belegt, und bey diesen Straffen insgesammt und dergestalt ebenmäßig, da es zum Strange kommt, kein Unterscheid, ob der treulose und meyneidige Einnehmer, Administrator und Diener den Diebstahl restituiren könne oder nicht, gemachet, wohl aber, wann er auch am Leben gestraffet, oder zur Staupe geschlagen, und so viel in seinem Vermögen

mögen vorhanden, daß unsere Cassen, oder die Privati so bestohlen worden, ihre Wieder-Vergnügung erlangen können, daraus völlige Erstattung gethan werden, und dann ferner die Ausflucht, daß der meyneidige Einnehmer bey verübter Untreue das Entwendete wieder zu ersezen, des beständigen Vorsatzes gewesen, niemand, wann er auch solches eidlich, oder in der Tortur erhalten wolte, zu statten kommen soll.

Wie dann gleichfalls keiner, auch in dem Fall, da das Unterschlagene unter funfzig Gulden wäre, durch doppelte, oder zweifältige Ersetzung von der geordneten Strafe sich befreyen mag; Immassen Wir dißfalls von gedachtem Churfürst Augusto, und Christian dem Ersten, im Jahr 1584. und 1587. publicirte Edicta in so weit hiermit aufheben.

Damit auch wegen der Münze, und nach welchem Fuß solche zu rechnen, kein Zweifel erreget werde; so wollen Wir hierunter keine andere Münze, als wie sie in Unseren Landen jedesmal üblich, diesemnach keineswegeś den alten Reichsfuß verstanden haben.

Wornach sich also Unsere Rechts-Collegia, in Erkennen, und Sprechen, wie nicht weniger alle diejenigen, so mit Gerichten beliehen, bey Verlust derselben zu achten, und im Geringsten davon nicht abzuweichen haben.

Daß endlich niemand auf die Gedancken gerathen möge, ob wären durch diese Verordnung und Erläuterung alle bisherige oder vor geraumer Zeit, wider oft angeregte Constitution, begangene Verbrechen gleichsam aboliret, und abgethan, welches doch Unsere Meynung durchaus nicht ist.

So befehlen Wir hiemit ernstlich, daß wider alle diejenigen, so hiebevor, oder bisanhero hierunter misgehandelt, ohne allen Zeit-Verlust, inquiriret, auch im übrigen, nach dem Buchstaben, und rechtem Verstande der Constitution, auch oben berührter Churfürsten Augusti

gusti und Christiani I. im Jahr 1584. und 1587. publicirter Edictorum, verfahren, und sie diesemnach, wann der Unterschlag und die Veruntrauung sich auf hundert Gulden Münze, oder Curent-Geld beträgt, mit dem Strange vom Leben zum Todte, obgleich die Wieder-Erstattung geschehe: Dann, wann sie nicht bis hundert, jedoch auf funfzig Gulden, oder drüber sich beliefe, mit Staupenschlägen und ewiger Landes-Verweisung, und so ferner, wie es die Constitution, und Edicta erfordern, bestrafet werden sollen; bey künftigen Fällen aber, ist gegenwärtiger Unserer jezigen Verordnung allenthalben unverbrüchlich nachzugehen.

27. Wem kommt die Begnadigung der Maleficanten, oder die Erlassung der Strafe solcher Verbrechen zu?

Der hohen Landes-Obrigkeit. Es kan aber dieselbe die Todes-Strafe, so von GOtt, in seinen Gesäzen, gleichsam dem ganzen menschlichen Geschlecht gesezet seyn, nicht erlassen. Hieher gehören Gotteslästerung, Zauberey, Sodomiterey, Blutschande in aufsteigender Linie, wie auch vorsetzlicher Todtschlag etc. Was aber diejenigen Todes-Strafen anbelanget, so von der hohen Obrigkeit, auf die Verbrechungen gesetzet seynd, dieselbe können aus erheblichen Ursachen erlassen und gemindert, oder gelindert werden.

28. Werden auch die Strafen durch die Præscription, oder Verjährung aufgehoben?

Ja; und zwar insgemein, wann zwanzig Jahr von der Zeit des verübten Verbrechens an verflossen. Es wäre dann, daß einer vorher angeklaget, oder der Inquisitions-Procefs wider ihn angestellet, oder der Delinquent flüchtig worden. Jedoch werden hierneben ausgenommen die grausamen Thaten, als: Mord, Zauberey, Sodomiterey, welche in zwanzig Jahren gar nicht verjähret werden. Brunn. ad L. 12. C. ad L. Corn. de fals. Es sind auch etliche Verbrechen, so in fünf Jahren

verjäh-

verjähret werden; nemlich: Hurerey und Ehebruch. Endlich, wann ein Inquisit, auf beygebrachte Unschuld, von der Inquisition völlig absolviret ist, so kan er sich mit der exceptione rei judicatæ wider die peinliche Klage hiernächst schützen; welches aber nicht angehet, wann er, wegen mangel des Beweises, wäre absolviret worden. Wissenb. ad tit. ff. de except. rei jud. th. 11.

Allerneueste und von einem hocherfahrnen ICto entworfene

Anleitung zum Kayserlichen Reichs-Hof-Raths-Process.

I.

De Constitutione Judicii aulici.

Der Reichs-Hof-Rath wird von dem Kayser allein bestellet, und hat einen Präsidenten, Vice-Präsidenten, und so viel Hof-Räthe von den Herren-und Ritter-Banck als der Kayser will; wiewohl die ordentliche Zahl derselben eigentlich nur auf achtzehn gesezet, darunter allemal sechs Evangelische. ſ. R. H. O. T. I. §. 2. Capit. nov. Artic. XXIV. §. 9. 10.

Bey dem Reichs-Hofrath sind weder Senatus noch Audienzen, wie bey der Cammer, sondern es wird alles, was zur Direction und Entscheidung des Processes gehöret, in pleno tractiret. Capit. nov. Artic. XXIV. §. 13. Der Kayser ist selbst und allein des Reichs-Hofraths oberstes Haupt und Richter, dahero werden alle Supplicæ

cæ an ihn allein gerichtet, und alle Mandata und Urtheile von ihm unterschrieben. In wichtigen Sachen pflegt der Reichs-Hof-Rath nicht für sich zu sprechen, sondern läßt ein Votum ad Imperatorem ergehen, worauf der Kayser selbst seine Resolution ertheilt. S. Capit. nov. Artic. XVI. §. 15.

De Jurisdictione Cæsarea, & quæ in decernendis Processibus consideranda.

II. In omnibus causis, pro quibus instituitur petitio, ante omnia requiritur; utrum jurisdictio sit fundata, oder ob die Sachen zu den Austrägen, vel Judices primæ instantiæ gehörig seyn. Dann vermöge der kayserlichen Wahl-Capitulation haben Ihro Majestät sich obligiret, die Stände ihrer ersten Instanz nicht zu priviren; daher, wann eine Sache vorkommt, darinnen des Reichs-Hof-Raths Jurisdiction nicht immediate fundiret ist, davon die erste und etliche folgende Observationes des Gailii nachzuschlagen, so gibt man diesen Bescheid:

Der Supplicant wird seine Nothdurft gehöriger Orten anzubringen wissen.

Privative gehören vor den Reichs-Hofrath 1.) alle Sachen, die in die kaiserlichen Reservata einschlagen. 2.) Insonderheit, wann über den Verstand eines kayserlichen Privilegii gestritten wird, in Klagen über Violirung desselben aber concurriret das Kammergericht. 3.) Die Streitigkeiten in Reichs-Lehn-Sachen, Fürstenthum, Herzogthum, Grafschaften belangend, so einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden sollen. 4.) Die Welsche Lehn s. Concept der C. G. O. P. II. Tit. VII.

Wo aber, und wie solche Austräge beschaffen sind, daß ist am allerleichtesten aus des Schvvanemanni Processu Camerali L. 1. c. 2. sq. zu sehen. Schvvanemann, Gailius, Mynsingerus, und des Denaisii Jus Camerale, item novissimæ Pandectæ Camerales Rodingii sind, in derselben Gerichts-und Proceß-Sachen, die gebräuchlich-

sten

sten und approbirtesten Authores, welche nach und nach, wann man denen Sachen beywohnet, je länger je besser verstanden werden. Dann ohne eine solche Practic ist es nicht wohl möglich recht zu begreiffen. Stephani Pütters Prof. Götting. Anweisung zum Cameral-Proceß in 4to ist jezo wohl daß brauchbarste Buch; imgleichen sind Herr Hofrath Mosers hieher gehörige Schriften sehr nützlich.

Ordinatio Cameræ quoad Substantialia etiam in Consilio Aulico Imperiali observatur.

III. In dem Reichs-Hof-Rath wird die Kammer-Gerichts-Ordnung zu Wezlar, (s. I.P.V. Art. V. §. 84. Reichs-Hof-Raths-Ordnung T. II. §. 8.) (ausserhalb etlicher Scrupulositäten circa terminos, quia in Consistorio summi Principis de plano procedi debet) observiret, und von jedem auf die Reichs-Constitutiones, (R. H. Ordnung T. I. §. 15. R. A. 1654. §. 105.) die Pflicht abgeleget.

Ordinatio Judicii Imperialis Aulici.

IV. Haben die Reichs-Hof-Räthe eine sonderbare Instruction, oder Reichs-Hof-Raths-Ordnung weyland Ferdinandi III.

Ad Consilium Aulicum spectant causæ feudales.

V. Die Reichs-Lehns-Sachen (s. mit die bey §. II. gesetzte Restriction) gehören allein vor den Reichs-Hof-Rath, und nicht vor die Kammer zu Wetzlar, ob wohl dieselbe in andern Sachen cum Aulico Imperiali consilio concurrentem Jurisdictionem haben thut; also daß, was einmal daselbst angebracht worden, weiter beym Reichs-Hof-Rath ob præventionem & litis pendentiam in Camera nicht angenommen, noch von dar avocirt werden kan. s. Capit. nov. Art. XVI. §. 6. 16. 17.

Et non ad Austrægas.

Gleichermassen können auch die Lehns-Sachen nicht vor die Austräge gezogen werden, sondern gehören al-

lein vor den römischen Kayser, als Dominum Feudi immediatum, und den Reichs-Hofrath, als die oberste Lehns-Curie im Reiche.

In Renovatione Investituræ consideranda.

VI. Wann aber Lehen angemeldet werden, z. E. da ein Vasall verstirbet, und der nächste Agnatus meldet sich inner Jahr und Tag pro renovatione Investituræ an, so wird vor der Belehnung examiniret, ob alle requisita vorhanden, als: 1.) die ultima Investitura, 2.) das Documentum mortis ultimi Vasalli beygelegt. 3.) Si petens renovationem est absens, & vult jurare per mandatarium, utrum habeat procurator iste sufficiens mandatum. Ubi duo nunc in Mandato principaliter requiruntur: (a) ut Clausula jurandi in animam principalis & (b) nomen Imperatoris specifice ponatur. 4.) Ob kein Agnat ausgelassen worden, der der vorigen Lehns-Investitur einverleibet.

Si quid horum deficiat, quid decernendum?

VII. Wann nun dergleichen abgehet, so wird dem Procuratori zum Bescheid: ut apponat apponenda, oder: daß er in diesem oder jenem, den Judicem informiren solle.

Si vero requisita adsunt, decernitur.

VIII. Und da solches geschehen, oder sonst keine Difficultæt vorhanden, noch es eine Fahn- oder Fürsten-Lehn betrifft, wird decretirt: Admittatur ad Juramentum: Oder da es Fahnen-oder Fürsten-Lehn concernirt, loco voti ad Cæsarem:

Reichs-Hof-Rath finde kein Bedenken, und stelle Ihro Röm. Kaiserl. Majest. allerunterthänigst anheim, ob sie Tag und Stund zur Belehnung dem Supplicanten benennen lassen wollen.

Quando Feudum debito modo non requiritur.

IX. Wann aber einer ein Lehn verschläft, das ist: solches zu begebenden Fall intra annum & diem nicht mu-

muthet, so lautet der Bescheid: Communicetur Fiscali: So hält der Reichs-Fiscal an, pro citatione ad videndum se privari feudo ob feloniam commissam, quæ citatio deinde insinuatur parti adversæ, & proceditur desuper usque ad conclusionem causæ, tuncque fit Relatio Actorum & fertur sententia. s. absonderlich Capit. nov. Artic. XI. §. 9. 10. 11. 12.

Varia de feudis Imperii observata.

X. Die Belehnung der hohen Zepter- und Fahnen-Lehn geschiehet heut zu Tag coram Throno Cæsareo, entweder in Person, oder meistentheils durch einen Gevollmächtigten aus dem Herren und Ritterstand. Die Grafen und geringern Lehnleut empfangen solche selbst, oder durch eigene Abgeordnete oder Reichs-Agenten von dem Reichs-Hof-Rath. Von der Lehns-Tax und den Laudemien-Geldern, s. sonderlich Uffenbach vom Reichs-Hof-Rath p. 124. und Capit. nov. Art. XI. §. 2. XVII. §. 18. 19. Die deutschen Stånd, weil sie zugleich Landes-Regenten sind, haben in Verpfåndung und Veräußerung ihrer Lehnstück viel freyere Hånd, als gemeine Lehenleut. Unter den deutschen und wålschen Lehen ist so wohl in Ansehung der Rechte selbst, als der Belehnung und insonderheit der Verwirckung ein Unterschied. s. R. H. O. T. V. §. 1.

Processus Aulici imperiales sunt triplices aut quadruplices.

XI. Es sind in dem Reichs-Hof-Rath vornehmlich dreyerley Process. Der erste ist in Mandat-Sachen auf die vier Fälle: id est, ubi petitur id, quod alias de jure præceptum est, vel factum ex adverso nullo jure justificabile; vel ubi versatur damnum irrecuperabile; vel ubi mora Reip. esset damnosa: als zu Land-Friedbrüchigen und andern dergleichen Sachen, davon der Gailius in seiner ersten Observation weiter nachzuschlagen. Diese Mandata sind entweder cum clausula justificatoria oder sine clausula; es wird aber in den Mandatis s. c. den

Beklagten erlaubet, erhebliche Ursachen vorzubringen, wodurch exceptiones sub- & obreptionis verstanden werden, s. Blum. Processt. Cameral. Tit. XXXIV. §. 14. 15. 17. 21.

Per mandata regulariter a præcepto incipitur.

XII. Diese Mandata haben keine clausulam justificatoriam, sondern sie werden a præcepto angefangen, und dem Beklagten sub pœna aliquot marcarum auri, als 10. 20. 30. und wol mehr pro re nata anbefohlen, daß er intra certum terminum sc. trium mensium, wann es weit, ordinarie vero duorum, de paritione dociren soll.

Mandata parti insinuanda, & lapso termino reproducenda.

XIII. Dieses Mandat muß Impetrant dem Beklagten per Notarium & Testes insinuiren lassen, und das Instrumentum insinuationis elapso termino reproduciren, cum petitione pro declaratione pœnæ, & arctioribus processibus, quod tamen quoad Notarium in hoc judicio non observatur.

Reo non comparente fine Agente fit paritoria.

XIV. Wann nun der Beklagte ausbleibt, und keine Exceptiones einwendet, so wird eine sententia paritoria in contumaciam, auf der Parthenen Anhalten erkant, daß der Beklagte schuldig sey, dem ausgegangenen und reproducirten Mandato im vorigen Termin zu gehorsamen, sondern sey ihnen alsdann als jetzt, die begehrte declaratio pœnæ verwilliget.

Sæpe etiam decernuntur plures paritoriæ.

XV. Und werden oft zwey, drey und mehr paritoriæ erkennet, hujus tenoris: Fiat secunda tertia paritoria. At reo instante pro termino decernitur. Wann aber der Beklagte allein pro termino ad agendum einkommt, so wird ihm zum Bescheid gegeben: daß ihm sein Begehren abgeschlagen, oder nochmals zwey Monath ad parendum angesetzt sey.

Quan-

Quando Exceptiones proponit.

XVI. Kömmt er aber mit den Exceptionibus sub & obreptionis ein, so werden sie examiniret, ob sie relevant seynd oder nicht. Seynd sie relevant, so werden sie dem Kläger communiciret ohne Termino, dann die Kläger befördern die Sache selbst gern, worauf er replicirt; und wann dadurch die Exception genugsam abgeleinet, so ergehet auch eine sententia paritoria alio nomine eventualis, rejectis exceptionibus: daß der Beklagte seines Einwendens ungeachtet, schuldig sey, dem ausgegangenen Mandat zu pariren, wie droben vermeldet.

Paritoria secunda & tertia.

XVII. Hernach folget noch eine, oder zum Uberfluß die dritte paritoria, derer jede, wie auch oben angezeigt, dem Gegentheil zu insinuiren.

Non parente, tunc sequitur declaratoria pœnæ sententia.

XVIII. Wann nun der Beklagte auf deren keine pariret, so ergehet endlich pure die declaratio pœnæ hoc modo: Fiat declaratio pœnæ, & moneatur Fiscalis, ut pro suo interesse agat. Et decernuntur arctiores processus, sub pœna dupli simul.

Et Fiscale agente qualiter procedatur?

XIX. Und agiret der Reichs-Hof-Raths-Fiscal alsdann zu deren Einbringung, und werden dabey nebst die arctiores processus sub communicatione Banni, hodie regulariter dupli, auch wohl zugleich oftermahlen Commissio ad immittendum & exequendum erkennet.

Processus etiam in similibus causis ad Electores & nonnunquam Principes aliquoties per Rescripta *expediuntur, sine pœna.*

Et iste est Processus secundus.

XX. Der andere Proceß geschiehet, da man zu Zeiten

v. g. gegen Chur- auch bisweilen Fürsten etwas gelinder gehen will, per viam Rescript, darinnen zwar eine clausula justificatoria mit eingerücket wird, aber keine pœna, wie in denen Mandatis ist; Haben jezo nicht so oft statt, s. Principia Processus Jud. aulic. p. 26-29.

Et tunc postea sequuntur paritoriæ quoque sine pœna, & tandem Executoriales pœnales.

XXI. Darauf folgen drey paritoriæ, auch ohne Pœn, und auf die paritorias werden erst Executoriales sub pœna aliquot Marcarum auri erkennet: daß der Beklagte innerhalb 6. Wochen oder 2. Monaten dem ergangenen Urthel statt thun solle, und folgen darauf abermal zwey paritori-Urthel, und nach diesen erst die declaratio pœnæ & Processus arctiores, oder eine Commissio ad immittendum in bona.

Tertius Processus est simplicis querelæ i. e. primæ Instantiæ.

XXII. Der dritte ist der ordinari Procesſs simplicis quærelæ, in welchem die Klage, Exceptiones, Replic, Duplic, Triplic, Quadruplic hinc inde communiciret, h. m. Communicentur Exceptiones &c. Replicæ &c. Sub termino duorum vel plurium mensium, und endlich relata causa sententiiret wird. s. R. A. d. a 1654. §. 34. 57. Cap. noviss. Artic. XX. §. 11.

Nonnullæ Observationes.

XXIII. So wohl in Mandat-Sachen, als in causis simplicis quærelæ muß jedesmal ein Schreiben um Bericht ergehen, wann der Beklagte der Landesherr ist, und wird Processus informativus genannt. s. R. A. 1654. §. 105. Capit. nov. Artic. XIX. §. 67.

Processus quartus seu causæ Appellationum i. e. secundæ instantiæ.

XXIV. In Appellations-Sachen wird vor allen Dingen gesehen auf die formalia Appellationis. Als: 1.) an Appellatio fuerit interposita intra decendium, quod apparet

paret e dato sententiæ & instrumento Appellationis. 2.) An summa sit appellabilis, sive an ascendat ad 600. fl. Dann, wann die Sache, darüber gestritten wird, nicht so viel, oder weniger antrift, so wird die Appellation nicht angenommen. Imgleichen wird von etlichen Ständen gar nicht appelliret, oder sie haben sonderliche Privilegia, daß man von ihren Urtheln, es treffe dann die Sache über die privilegirte Summam an, nicht appelliren kan; Und dann wird zum Bescheid gegeben, es sey die Appellation hieher nicht erwachsen. Weil die Kayser den Ständen häufig Privilegia de non appellando limitata & illimitata ad certam summam & ad certas causas ertheilet, so müssen solche Privilegia den Reichsgerichten in Originali insinuiret werden. s. Capit. nov. Artic. *XVIII.* §. 6,

Quando autem dubium quoad decernendos Processus?

XXV. In dubio stehet man an, ob die formalia Appellationis justificiret, oder die Processe, i. e. Citatio, Inhibitio & compulsoriales zu erkennen seyn, oder nicht, daher wird per Senatum decretirt:

Wann Supplicant die formalia besser wurde justificiren, so erfolge alsdann ferner Bescheid.

Oder immittelst wird Judici a quo ein Bericht zugeschrieben, und wann der einkommen, entweder die Appellatio alsobald abgeschlagen, (quando versatur in notoriis non devolutæ Appellationis) oder der eingekommene Bericht dem Appellanten zur Verantwortung communiciret, und hernach der Processf. erkennet oder abgeschlagen.

In Relationibus autem causarum observanda sunt.

XXVI. (1) Ob die Jurisdictio fundiret, dann (2) ob die Procuratoria neben andern Requisiten auch nach dem Formular des jüngsten Reichs-Abschieds de anno 1654. i. e. cum substitutione procuratoria & in hæredes gemäß eingerichtet seyn. Ferner (3) in Appellation-

Sa-

Sachen, ob dieselbe zu rechter Zeit intra decendium interponirt, zumal (4) ob die Summ appellabel, (5) die Acta zu rechter Zeit i. e. intra 30. dies, ab Appellatione interposita, requiriret, zugleich (6) intra legitimum tempus parti adversæ seu appellatæ intra quadrimestre impetrati Processus legitime insinuiret, dann (7) intra semestre producirct, über dieses (8) der numerus ordinarius Scripturarum regulariter in vier, oder die probationes præsertim per testes geführet worden, in sechs Schrifften bestehen, complet. Item 9) in Sachen beschlossen, alldieweil sonst stante sufficienti Scripturarum numero & deficiente conclusione seu submissione (cujus loco & habetur instantia per partes pro ferenda & publicanda sententia facta) nichts destoweniger in der Relation verfahren, und in principio sententiæ vermeldet wird: In causa N. contra N. ist die Sach ex officio für beschlossen angenommen: und daraufhin zu Recht erkannt. Auch (10) ob keine Nullitäten des Processes vorhanden, (11) die Acta inrotulirt seyn. Et hisce habitis, (12) proceditur ad Facti Speciem: ubi indigatur a) actio, b) huius requisita, c) an actio probata, d) an non per Exceptiones elisa, & tandem e) quid in causa pronunciandum, eoque tum principali tum f) expensarum, imeresse & damnorum, denique g) quomodo sententia sit concipienda & publicanda.

In Inrotulatione Actorum vero quid agatur?

XXVII. Jemals begehren die Parteyen, man soll die Acta inrotuliren, zwey Reichs-Hof-Räth oder Commissarios verordnen, in deren Gegenwart beyder Parteyen Gewalthaber erscheinen, und zusehen, ob alle Acta vorhanden, die sie übergeben haben, und ob nicht etwa der Gegentheil andere Schrifften oder documenta beygeleget, welche dem andern Theil nicht wären communiciret worden, die er alsdann von denen Actis zu verwerfen bittet und anhält.

De

De confirmatione Contractuum, Testamentorum &c.

XXVIII. Oft werden confirmationes Contractuum seu Testamentorum von denen Ständen, fürstlichen Häusern und andern gesuchet, die muß man examiniren, ob nichts darinnen wider die Hoheit Ihrer Majestät und des Reichs, oder wider die Religion befindlich, und wird alsdann erst, doch anders nicht, es komme dann der Mit-Contrahent zugleich mit ein, die confirmatio mit zuletzt angehängter clausula, salvo jure tertii ertheilet. Im Fall aber die Mit-Contrahenten oder Interessenten nicht zugleich pro confirmatione mit einkommen, wird decretiret:

Mag der Supplicant, ob er wolle den Gegentheil darzu citiren lassen ꝛc. vel: Wann Gegentheil oder Mit-Contrahent auch einkommen werde, so erfolge ferner was Rechtens.

Und wird allen Confirmationibus die Clausula: salvo jure tertii, zuletzt angehängt.

De consensu ad hypothecandum vel alienandum feudum & similia bona ligata.

XXIX. Oft bitten die Stånd und andere Reichs-Vasallen um Consens auf die Lehn-Güter, ihre Gemahlinnen wegen des Heiraths-Guts und Wiederlag, oder sonst zu versichern, oder zu verhypotheciren. In diesem Fall wird der Supplicant beschieden, ut apponat Agnatorum consensum. Item: denen Benachbarten Commission aufgetragen, zu erforschen, und Ihre Majestät zu berichten: ob der Supplicant nicht so viel Allodial-Güter habe, damit die Reichs-Lehen nicht beschweret werden dürften, dann, ob das Lehen nicht etwan auf dem Fall stehe? Der Consens wird auch allein auf gewisse Jahr v. g. auf 10. 20. oder der Wittwe lebenslang ertheilet.

De constitutione & confirmatione Tutorum & Curatorum.

XXX. Wann einer Tutor wird eines Pupillen, so bittet er pro confirmatione Tutelæ; darauf wird ihm injungiret: daß er durch seinen Gevollmächtigten den gewöhnlichen Vormunds-Eid sich der Policey-Ordnung gemäß in administratione Tutelæ zu verhalten, wircklich ablege. Der Wittwe aber, so sie Tutrix seyn will, wird benebst auferleget, ut renunciet secundis nuptiis & SC. Vellejano, und wann sie hernach den Wittwenstuhl verändert, wird ihr anbefohlen, den Pupillen zur Education abfolgen zu lassen.

Deputationes Imperii.

XXXI. Was die Reichs-Deputations-Kreis-oder andere Tag belangt, deren Beschaffenheit ist aus denen Reichs-Abschieden, denen Actis, und der täglichen Praxi zu nehmen; vornehmlich werden jetziger Zeit viel angezogen, bevorab der jüngere zu Regenspurg de Anno 1653. und 54. daher dieser vor andern nothwendig zu lesen, und auf denselben pro nunc am meisten gegangen wird. NB. Diese Sachen gehören gar nicht, nach der neuesten Reichs-Verfassung, vor den Reichstag.

Causæ beneficiales.

XXXII. Oefters kommen auch Beneficial-Sachen ein: da sind die Concordata Germanicæ Nationis cum Sede Apostolica zu wissen vonnöthen. Darzu das vor diesem gemachte Gutachten in der Tridentinischen Decanat-Sach gute Nachricht giebt.

De confirmatione Episcoporum a Summo Pontifice, & eorundem Feudorum ac Regalium Investitura.

XXXIII. Inter cætera vero notandum: 1) quod Episcopatus in Germania sint electitii; & electus juxta Concordata petit confirmationem a summo Pontifice, qua habita, demum investitur electus Episcopus, de Regalibus ab Imperatore. Interdum vero datur recognitio petitæ Investituræ.

De

De provisione summi Pontificis.

2) Quod de Beneficiis in Germania summus Pontifex provideat, in certis tamen mensibus, nempe si vacant in Januario, Martio, Majo, Julio, Sextili & Novembri, vel si electio non sit legalis. 3) Quod taxa beneficiorum in Germania ab antiquo non ascendat, vel ut loquuntur, non rescribatur ultra 24. Ducatos. Unde iis non potest imponi pensio, vel Annalia inde peti.

De attentatis Curiæ Romanæ.

XXXIV. Wann nun hiewieder in Curia Romana etwas attentirt wird, so seynd Jhro Kayserl. Majestät schuldig, vermög Jhrer geschwornen Wahl-Capitulation, (s. sonderlich Capit. nov. Artic. *XIV.* §. 4. 5. 6. R. A. 1654. §. 164.) solches gebührend zu ahnden, und dem römischen Hof nichts einzuräumen.

De causis possessoriis bonorum & redituum ecclesiasticorum.

XXXV. Die Causæ possessoriæ bonorum & redituum ecclesiasticorum zwischen Catholischen und Protestanten, desgleichen die Gravamina über die Beeinträchtigungen wider den Religions- und Westphälischen Frieden, können auch vor den Reichs-Hofrath gebracht werden, s. I. P. O. Artic. V. §. 54. R. I. nov. §. 193. Capit. nov. Artic. *XIX.* §. 1. 2.

De causis matrimonialibus & criminalibus.

XXXVI. Causæ Ecclesiasticæ z. E. matrimoniales sowohl der Catholischen als Evangelischen mittelbarer und unmittelbarer Stånd, gehören nicht vor den Reichs-Hofrath. S. Capit. nov. Artic. *XIV.* §. 4. 5. 6. R. I. nov. 1654. §. 164. In criminalibus übten der Kayser, und der Reichs-Hofrath über die Stånd und Glieder des Reichs keine Bestrafung aus. Von der Achts-Erklårung s. I. P. O. Artic. *VIII.* §. 3. Capit. nov. Artic. *XX.*

Gratialia.

XXXVII. Was Gratial-Sachen seyn, v. g. remissio felo-

felonias, venia ætatis, venia delictorum, concessio privilegiorum, die stehen bey Ihrer Kayserl. Majestät, und werden, wie auch alle andere arduæ causæ, vom Reichs-Hofrath nach Hof per votum gegeben.

Commissiones quando & qualiter decernendæ?

XXXVIII. Es werden offt Commissiones bey dem Reichs-Hofrath gesuchet, unter welchen dieser Unterschied zu halten; daß, wann die andere Parthey ihre Austräge, oder einen Judicem primæ instantiæ hat, die Commissio anders nicht, als auf die Austräge, oder allein zur Güte (welche letztere dem Gegentheil frey stehet, anzunehmen oder nicht) erkennet werden kan.

Da aber die Jurisdictio Cameræ sive Consilii Imperialis aulici alsbald in prima instantia fundiret ist, also, daß der Beklagte keine Austräge haben thut, so mag die Commissio alsbald zur Güte und Recht erkennet werden, und werden solche Hof-Commissiones genennet, deren Differenz von Commißionen auf die Austräge in dem bestehet, daß die Hof-Commissiones allein ad audiendum partes, & complendum Processum usque ad sententiam exclusive ertheilet, und darinnen benebenst denen Commissariis anbefohlen werde, daß sie complendo processu die Acta hieher mit angehängten ausführlichen Bericht und Voto, überschicken sollen, auch keinen andern Richter, als den Römischen Kaiser haben, dahero die Commissionen von ihnen alsobald indifferenter erlanget werden. Die Commissarii in Streitigkeiten zwischen Augspurgischen Confeßions-Verwandten sollen allein derselben Religion, im andern Falle von beyderley Religion seyn, auch nur allein ihre Relationes cum voto ablegen, keinesweges aber die Sache durch ein Urtheil entscheiden. S. I. P. O. Artic. V. §. 51. Capit. nov. Artic. *XVIII.* §. 5.

De Protectoriis, Conservatoriis & Commissionibus.

XXXIX. In Fällen wo Gewaltthätigkeiten zu besorgen, giebt der Kaiser durch Protectoria oder Patente, oder durch Conservatoria oder Commissiones auf benachbarte Stände. s. aber davon Capit. nov Artic. *XV.* §. 5.

De remediis contra sententias in Judicio aulico.

XL. Nebst der Execution, davon Artic. *XVII. XIX.* Capit. nov. handelt, haben eben die Remedia contra sententias, die beym Kammer-Gerichte eingeführet sind, insonderheit aber das Remedium revisionis auch bey dem Reichs-Hofrath statt, es müssen aber nicht nur die Revisions, sondern auch die übrigen Remedia per modum supplicationis angebracht werden und heissen Remedia supplicationis. s. Capit. nov. Artic. XVII. R. H. O. Tit. V. §. 7. I. P. O. Artic. V. §. 54. Ob aber durante Revisione die Executio prioris sententiæ sistirt und suspendirt werde, wird sehr gestritten, und ist sonderlich in der Hohenlohischen Sach Anno 1750. 1751. sehr untersucht worden. Die Negativa scheinet am sichersten zu seyn.

De Visitatione Judicii aulici.

XLI. Nach dem Instrumento Pacis O. Artic. V. §. 51. geschiehet die Visitation des Reichs-Hofraths von Chur-Maynz.

Conclusio.

XLII. Weil unter hundert Rechts-Gelehrten eher zehen zu Adelichen und Freyherrlichen Gerichts-Verwaltereyen, als unter tausenden kaum einer zur Kayserlichen Reichs-Hofraths-Advocatur gelangen können: als wird zum Beschluß noch mit beygefüget

C. L. B.

Der wohl informirte Gerichts-Verwalter auf dem Land.

CAPUT I.

Von dem Gerichts-Actuario selbst.

§. I.

Er muß zuvorderst zu den Gerichten in Gegenwart der gesammten Unterthanen üblicher massen vereidet, und sie dargegen an ihn gewiesen werden.

Wofern ein Studiosus zu einer Gerichts-Verwaltung begehret wird, hat derselbe zuvorderst zu sehen, daß er zu den Gerichten bereitet, und von der Gerichts-Obrigkeit die Unterthanen an ihn verwiesen werden, worzu dann von der Gerichts-Obrigkeit ein sonderbarer Actus bestellet werden kan, bey welchem sodann der Gerichts-Actuarius zu den Gerichten schwören, und die Ubergab der Unterthanen gewarten kan. In Sachsen muß der Justitiarius ad praxin legitimatus, auch, wann er die Ober-Gericht zu dirigiren hat, Notarius publicus seyn.

§. II.

§. II.

Zugleich auch sich des Orts gebräuchlichen Solennitäten, entweder bey der Gerichts-Obrigkeit, oder bey den ältesten Unterthanen dießfalls genau erkundigen.

Damit aber dießfalls die Solennitäten, so selbigen Orts gebräuchlich, auch hierunter observiret werden, hat der neue Gerichts-Actuarius sich entweder bey der Gerichts-Obrigkeit, auch wohl nach Gelegenheit bey den ältesten Unterthanen sich derselben zu erkundigen: und dieses ist allerdings wohl zu observiren, dann sich sonst die Advocaten wider den Gerichts-Actuarium auflehnen, und nicht allein wider dessen Person, sondern auch wider die von ihm ergangene Acta excipiren, dadurch viel Unheil causiret wird.

§. III.

Hiernächst sind ihm ein Richter nebst zween oder dreyen Schöppen zuzuordnen, und auch zu vereiden.

Hiernächst muß der Actuarius Judicii dahin bedacht seyn, daß sein Gericht durch einen Richter, oder zwey oder drey Schöppen ordentlich besetzet werde: sind nun selbige allbereit vorhanden, so muß der Gerichts-Actuarius fleißig inquiriren, ob sie vormals, da sie angenommen, vereidet worden. Ist es nicht geschehen, so hat er sich nach der Gewonheit des Orts zu richten, gleichwohl aber ists besser, daß selbige ad evitandam fraudis suspicionem gleichfalls vereidet werden.

§. IV.

Sich erkundigen: Ob er nur allein Unter- oder auch Ober-Gericht zugleich zu verwalten habe?

Hierauf hat der Actuarius nach Gelegenheit der Gericht, die er bestellet, zu sehen: Ob seinem Principal die Ober- und Nieder-Gericht insgesammt, oder aber

nur die Unter-Gericht allein zustehen? So die Ober-und Nieder-Gericht insgesammt ihm zustehen, so hat der Actuarius alle Sachen, es seyn Criminal- oder Civil-Fäll unter seiner Expedition: stehen aber seiner Obrigkeit nur die Unter-Gericht zu, so gehören in die Cognition alle bürgerliche Sachen, Gilden, Schulden, Schaden, Güter, Pfändung, Diebstahl unter drey Schilling, verbottene Waar, Messer, Waffen &c.

§. V.

Gerichts-Documenta oder Catastra und Protocolla fleißig zu perlustriren.

Zu besserer Erkundigung dessen allen hat der Actuarius zuvorderst darnach zu fragen, was für Gerichts-Documenta, Protocolla und Urkunden vorhanden, die kan er fleißig perlustriren, damit er dadurch der Eigenschafft des Lehns sich erkundige, damit er der Frohnen, der Geld-und Getraydig-Zinsen, auch andere zum Gericht gehörigen Sachen genaue Kundschafft acquiriren, und im Fall die Unterthanen entweder die gewöhnlichen Erb-Zinsen, oder auch die schuldigen Hand-Frohnen nicht leisten wollen, zum behörigen Befugniß anweisen könne.

§. VI.

Was bey Bestrafung der ungehorsamen Unterthanen wegen der Frohnen zu bedencken.

Es ist aber dem Actuario hierbey unbenommen, wann er in den Erb-Büchern, und sonsten fundiret, und gleichwohl siehet, daß die Unterthanen sich der schuldigen Frohnen weigern, dieselbige durch Gerichts-Zwang darzu anzuhalten, darbey er absonderlich zu bedencken hat, daß er ja dahin laborire, wie die armen Unterthanen nicht so wohl um Geld, als vielmehr um so und so viel Tag-Arbeit oder Gefängniß gestrafet werden, es sey dann, daß ihm ein Theil der Geld-Straf zu Uberlassung der Gericht versprochen worden, als

dann kann er vernünfftig, jedoch, wann die Bauren ziemliches Vermögens, eine Geld-Straf pro re nata dictiren. Zuweilen ist zwischen der Gerichts-Herrschaft und den Frohn-Leuten ein Revers errichtet, daß den Unterthanen für Bothschafft-Lauffen für die Meile 1. Groschen 1. Käß und ein Brödlein gegeben wird. Hierauf hat der Gerichts-Director zu sehen, damit Herr und Knecht nicht in einander gerathen.

§. VII.

Wie auf ergangenen Hochfürstlichen Landes-Obrigkeitlichen Befehl die Abfassung eines Berichts einzurichten?

Käme es aber, wie zum öfftern zu geschehen pfleget, daß die Unterthanen über seine Proceduren bey Hochfürstl. Landes-Obrigkeit sich beschweren, und darüber Befehl extrahiren, es sey nun gleich in dem Befehl der Bericht anbefohlen oder nicht, so soll der Actuarius nomine seiner Gerichts-Obrigkeit, einen unterthänigsten Bericht abfassen, und die gesammte Sach, seinem Verstand nach, der Fürstlichen Landes-Obrigkeit zu erkennen geben, mit dem Petito, daß sie bey ihren Gerichten geruhig gelassen, und der Implorant, so suppliciret, zur Schuldigkeit angehalten werden möge. Es sollte in ihren Gerichten nach der Billigkeit Jus & Justitia administriret werden.

§. VIII.

Wie confuse Erb- und Frohn-Register eingerichtet und convalidirt werden sollen.

Sollten aber an dem Ort, da der Actuarius die Gericht verwalten soll, keine beständige Erb-Bücher vorhanden, oder dieselbe per vetustatem confus gemachet seyn, so hat der Actuarius billig dahin zu sehen, daß er nach den lebenden Possessoribus die Erb- und Fron-Register einrichte, und nach den geständigen Zins- und Frohnen der Unterthanen, also verfertige, damit die künfftige Successores sich darauf berufen können: Es

müssen aber dieselbige ad validitatem den Unterthanen publiciret, und nochmals mit Subscription der Gerichts-Obrigkeit, des Actuarii, des Richters und Schöppen confirmiret werden.

§. IX.

Die Gerichts-Obrigkeit ist entweder Schrift- oder Amtsäßig.

Wie dann wohl zu observiren, daß sich der Actuarius der Gelegenheit deß Orts, wo er die Gericht bestellet, fleißig erkundige, damit er erfahre, ob seine Gerichts-Obrigkeit Schrift- oder Amtsäßig ist. Ist sie Schriftsäßig, so hat ihm niemand zu gebiethen, als die Kantzeley, und muß der Actuarius dahin sehen, daß seiner Gerichts-Obrigkeit von den übrigen Beamten kein Eintrag geschehe. Ist sie Amtsäßig, so muß der Actuarius das gemeine Proverbium practiciren: deß Brod ich esse, deß Lied ich singe, und möglichster massen dahin bedacht seyn, damit die Herren Beamten, wie heutiges Tages zu geschehen pfleget, seiner Gerichts-Obrigkeit ihre Jura nicht schmählern.

§. X.

Wann der Gerichts-Herr Collator, oder Kirchen-Patron ist.

So viel die geistlichen Sachen betrifft, muß sich der Gerichts-Actuarius auch erkundigen, ob sein Principal Collator oder Kirchen-Patron ist: daher er wohl zuzusehen hat, daß mit den Kirchen-Einkünfften durch die Vorsteher getreulich gebahret, und er nomine seines Principals, oder der Principal selbst zur jährlichen Kirchen-Rechnung gezogen werde, worbey er in genere auf Kirchen-Schul-Pfarr-Gebäu Achtung zu geben hat, und da einige Refection vonnöthen wäre, muß er mit der Geistl. Obrigkeit selbiges Orts Unterredung pflegen.

§. XI.

§. XI.

Bey Nomination und Vocation eines neuen Pfarrers.

Mutirte aber oder stürbe der Pfarrer, so hat die Gerichts-Obrigkeit, wann sie Collator ist, die Nomination und Vocation eines neuen Pfarrers. Und hierunter hat sich der Actuarius absonderlich der Jurisprudentiæ Consist. Carpz. zu bedienen.

§. XII.

Die Gränzen zu beziehen, und wie oft.

So bald auch der Actuarius angenommen wird, ist höchstnöthig, daß er die Fluren und Gränzen beziehe, bey welchem der beste Rath ist, daß er sich bey dem Aeltesten seines Dorfs erkundige, wie es zuvor gehalten worden, im übrigen hat er einen gewissen Tag zu solchem Werck anzuberaumen, und mit den gesammten Einwohnern diese Gränz-Beziehung zu verrichten, dabey er sich bey den ältesten Einwohnern des Orts erkundigen kan, ob auch diese Gerichts-Beziehung den benachbarten Angränzenden vor diesem zu wissen gemacht worden, und hat er sich nach Gelegenheit des Orts zu achten, nichts destoweniger aber über die Gerichte eine gewisse Registratur zu halten, und jedesmal die Gerichts-Beziehung darein zu schreiben; wie oft aber, und ob selbige jährlich angestellet worden? dessen Erkundigung hat er gleichfalls einzuholen.

§. XIII.

Wegen der Jagden, des Spänens, Grabens auf denen Rainen, wie auch gemeiner Weyden und Triften.

Bey den Jagden pfleget die Gerichts-Obrigkeit absonderlich ihr Interesse wohl zu beobachten, welches

dann der Gerichts-Actuarius abnehmen kan. So aber viel Holz bey den Gerichten vorhanden wäre, daß die Gerichts-Unterthanen das Spänen hergebracht hätten, so hat der Gerichts-Verwalter billig dahin zu sehen, damit selbiges von den Unterthanen über das Befugniß nicht extendiret werde; wie dann hieher gehöret das Grasen auf den Rainen, die gemeinen Weyden und Triften, deren allen muß der Gerichts-Actuarius Nachricht haben, damit er die Verbrecher gebührend strafe.

§. XIV.

Wie bey Criminal-Fällen die general- und special-Inquisition nebst der Tortur zu vollführen.

Weil aber auf den Dörfern viele Criminal-Fäll sich begeben, als hat zuvorderst der Gerichts-Verwalter dem Richter anzubefehlen, daß er jederzeit fleißige Obsicht habe, ob einer oder der andere von den Unterthanen in einem groben Delicto begriffen worden, und da solches geschehen, es alsofort notificiren. Ist nun das Delictum gefährlich, so muß der Gerichts-Actuarius sich nicht säumen, damit der Delinquent in Verhaft komme, dann ihm sonst einige Negligenz imputiret werden möchte. Sonsten aber hat er in Criminalibus auf folgende Maaß zu verfahren: Da er vermeynet, daß ein groß Delictum in seinen Gerichten begangen worden, hat er heimlich auf das Delictum zu inquiriren, und so der Reus de fuga suspect ist, alsofort zur Captur zu verfahren. Darneben aber Zeugen und den Delinquenten in genere zu vernehmen, welches die General-Inquisition heißt, und selbiges entweder nach Hof, oder aber, (welches diejenigen, so ihre eigene Gericht haben, lieber thun) in einen Schöppen-Stuhl zu berichten. Fällt nun hier das Rescript oder Urtheil, daß mit der Special-Inquisition verfahren werden soll, so hat der Actuarius aus der vorigen Zeugen Verhör gewisse Inquisition-Artickel zu formiren, und darüber Inquisiten zu vernehmen. Will Inquisit selbige nicht gestehen,

stehen, so verhöret er hernach die Zeugen eidlich, und stellet hernach die Confrontation an, so kan er zwar selbige verstatten, aber nach diesem allen die Acta nach Verspruch Rechtens schicken. Fällt nun das Urtheil auf die Tortur, so bestellet er einen Scharfrichter, so sonst die Expedition des Orts hat, und eröffnet ihm das Urtheil, mit Verwarnung, weil er ratione seines Amts erfordert, er werde auch den Gradum Torturæ in Acht nehmen. Bey dergleichen Fall will ich auf Erfordern mehr Nachricht geben. In ipso torturæ actu muß zuvorderst von dem Actuario dem Inquisiten das Urtheil (jedoch nicht qualitas territionis oder gradus torturæ) eröffnet, und derselbige nochmals zur gütlichen Bekenntniß angemahnet werden. Will ers nicht gestehen, so verrichtet der Carnifex die Tortur. Durante hac tortura fraget der Actuarius den Inquisiten wiederum auf die Inquisitional-Artickel, und registriret alle Wort des Delinquenten. Gestehet er das Delictum, so muß der Delinquent zwey oder dreymal hernach extra locum torturæ in Judicio wiederum befraget werden, damit man sehe, ob er die in der Tortur geschehene Bekenntniß confirmire, und sodann wieder die Acta nach Verspruch Rechtens verschicken. Will aber Delinquent in der Tortur nichts gestehen, sondern hält die Tortur aus, so wird alsofort nach der Tortur an eine Juristen-Facultät gestalten Sachen nach, oder an den Schöppen-Stuhl geschicket, und erhält der Inquisit sodann eine absolutoriam sententiam. Wird aber pœna capitalis dem Inquisiten zuerkannt, so hat der Actuarius sich wohl in Acht zu nehmen, daß er alle Solennitäten etiam minutissimas observire, und dieserwegen hat er aufzuschlagen den Volckmann; welcher handelt, wie das P. H. G. zu bestellen. Er hat auch auf solchen Fall bey alten Amts-Bedienten anderer Orten Erkundigung einzuziehen, darbey aber fleißig zu betten, daß Gott bey seiner Anstaltung ihn vor dergleichen Actibus behüten wolle.

§. XV.

Wann Delinquent auf der Flucht ist, oder um sicher Geleit ansuchet.

Hätte es aber die Bewandniß, daß der Delinquent in fuga wäre, so hätte der Actuarius durch gewöhnliche Steck-Brieff demselben mit allem Fleiß nachzutrachten; jedannoch, wo der Delinquent um sicheres Geleit anhielte, selbiges postulatum entweder nach Hof, oder an eine Juristen-Facultät zu schicken; wurde nun hierauf auf selbiges gesprochen, so stellet er dem Delinquenten, nach der gewöhnlichen Form, welche bey dem Volckmann zu sehen, ein sicher Geleit aus, und vernimmt ihn hernachmals über gewisse Inquisition-Artickel, verfahret auch, wie oben angeführet. Und wann er also die Inquisition absolviret, so stellet er des Inquisitens Advocato einen Tag zur perlustration der Acten an, leget ihm selbige in loco judicii vor, und indulgiret ihm eine gewisse Frist, welches gewöhnlicher massen eine Monats-Frist ist, zu Einbringung der Defensionalen. Nach derselbigen Erfolg schicket er wieder die Acta nach Verspruch Rechtens, und verfähret, wie oben berühret. Bey der peinlichen Execution aber hat er auf des Orts Gewonheit sonderlich Acht zu geben, ob die Gerichts-Obrigkeit die Unkosten allein, oder die Unterthanen tragen, welche nomine derselben, Heerde-Geld genennet werden. In casu dubio hat er sich bey einem Rechts-Gelehrten Raths zu erholen.

§. XVI.

Wann fremde bey ihm inhaftirte Delinquenten sollen abgefolget werden.

Wurde aber einer in seinen Gerichten zur gefänglichen Haft gebracht, der an einem andern Ort wohnhaft wäre, und die Obrigkeit desselbigen Orts ersuchte ihn um des Delinquenten Abfolgung: so kan er sich aus nachbarlicher Freundschafft darzu wohl verstehen, dann es wird ihm dadurch viel Mühe, und seiner Gerichts-

Obrig-

Obrigkeit Unkosten dadurch ersparet; gleichwohl aber darf er solches nicht ehe placidiren, biß daß sie ihm und den Gerichten alle Unkosten erleget, und ein Revers ausgehändiget worden 2c.

§. XVII.

Wann anderer Obrigkeit Unterthanen in seinen Gerichten Schlägerey gehabt haben.

Sonsten, wann in seinen Gerichten eine Schlägerey oder dergleichen Frevelthat verübet wurde von einem Unterthanen einer andern Obrigkeit, welche gleichwohl zu bestrafen wäre: so hat der Gerichts-Actuarius an die Obrigkeit, darunter der Thäter gesessen, zu schreiben, und sie in subsidium zu ersuchen, damit in die Gericht, darinnen die Ubelthat geschehen, der Delinquent gestellet werden möge, mit dem Versprechen, daß in dergleichen Fällen solches wieder verschuldet werden sollte.

§. XVIII.

Von Compaß Briefen, wegen fremder Zeugen Verhör.

Desselben gleichen, wann Zeugen unter andere Gerichts-Obrigkeit gesessen wären, so hat der Actuarius selbige Obrigkeit durch litteras mutui compassus zu ersuchen, d. i. er muß die Articel mit einem Schreiben selbiger Obrigkeit zuschicken, und bitten, daß sie dieselben daruber verhören wolle; dergleichen Verordnung sich der Actuarius, wann andere bey ihm Zeugen abgehöret wissen wollen, auch zu gebrauchen hat, damit er die Zeugen ja nicht in eines andern Gericht stelle, es sey dann solches zwischen ihnen hergebracht, dann sonsten ihm seine Zeugen-Gebühr dadurch abgekürzet wurde.

§. XIX.

Die Gerichts-Gebühren sind nach der Land-Tax einzurichten.

Wie dann hierbey noch dieses zu gedencken, daß dem Actua-

Actuario wegen Specification seiner Gebühren keine gewisse Regel vorgeschrieben werden kan, sondern er hat sich dieserwegen in den Acten seiner Gericht fleißig zu ersehen, in deren Entstehung aber auf den gewöhnlichen Land-Tax zu referiren, jedannoch aber sich so zu halten, damit die Unterthanen nicht beschweret werden mögen.

§. XX.

Wie oft ordentlicher Gerichts-Tag anzustellen?

In diesen Puncten bestehet ungefähr eines Actuarii officium insgemein, worbey er sich noch dessen zu bedienen hat, daß er nach Gebrauch seiner Gericht innerhalb 14. Tagen, 3. oder 4. Wochen ordentlichen Gerichts-Tag halte, und so ad interim Klagen vorkommen sollten, die Parteyen auf den Gerichts-Tag citiren, und sodann verabscheiden. Was aber ordinair Proceß sind, selbige muß er auf andere gewisse Tag verlegen. Der Gerichts-Verwalter stellet Gerichts-Tag an, wann er Brod brauchet, sonderlich in der Leipziger Meß; dann da brauchen die Herren alle Geld.

§. XXI.

Dabey muß so wohl ein förmlich Protocoll, als auch in den Special-Acten fidele Registraturen allenthalben gehalten werden.

Ueber dieß ist höchstnöthig, daß der Gerichts-Actuarius sich so bald im Anfang seines Amts ein förmlich Protocoll zulege, und in selbiges alle summarische Verhör und Abschied eintrage. Wann aber Proceß sind, es betreffen gleich selbige Criminal- oder Civil-Fäll, solcher wegen hat er Special-Acten zu halten, und dieselbigen de pagina ad paginam richtig zu foliiren, auch, welches gar nothwendig ist, die relationem Nuncii, oder wie der Bott die Citation überbracht, fideliter ad Acta zu registriren, wie im Cap. III. vermeldet werden soll; & tantum de primo Capite.

CAP.

CAPUT II.

DE ACTIBUS VOLUNTARIÆ JURISDICTIONIS.

Das ist:

Von Käuffen, Tauschen und dergleichen.

§. I.

Oeffentliche Handlungs-Gerichts-Bücher müssen formiret und richtig continuiret werden.

Fallen dergleichen Actus vor, so gehet der Actuarius auf das Gerichts-Handels-Buch, welches er bey den Gerichten befindet, und formiret nach denen Formularien, so darinnen zu befinden, Kauf, Tausch und Verzicht. Ist aber keines bey den Gerichten vorhanden, so machet er selber ein Gerichts-Handels-Buch, und formiret die Kauf nach den alten, welche ihm die Contrahenten schon zeigen. NB. Und solcher Art Handlungen können zu aller Zeit, auch in den Ferien vorgenommen und kräfftig vollzogen werden; die im Cap. 3. folgenden aber keineswegs also.

§. II.

Verkäufer müssen über Zahlung gerichtlich quitiren, und der Abkäufer mit dem bezahlten Gut, gegen Abstattung des Lehn-Geldes, beliehen werden.

Es ist aber hierbey nothwendig zu gedencken, daß der Actuarius dem Verkäufer, wann er das Kauf-Geld empfangen, muß lassen gerichtlich Verzicht thun, das ist, der Verkäufer muß sich in dem Gericht erklären,

daß

daß er nunmehr nichts weiters zu suchen hat; hingegen aber hat der Actuarius dieses auch in genaue Obacht zu nehmen, daß gleich bey gerichtlicher Vollziehung des Kaufs, Käufer das erhandelte Gut in Lehn nehme, und deswegen die gewöhnliche Lehn zahle, worbey er sich des Orts Gelegenheit zu erkundigen, wie viel an selbigem Ort zum Lehen-Geld recipiret, ob es 3. 5. oder 10. Fl. und welches Lehnbare Güter seyn? und diese Lehn-Empfängnuß trägt er auch ins Gerichts-Handels-Buch ein.

§. III.

Weibspersonen, sie seyn verehliget oder Wittwen und sonst ledig, müssen bevormundet werden.

Wann aber, wie es oft zu geschehen pfleget, unter den Contrahenten eine Jungfer, Frau oder Wittwe, so muß absonderlich der Gerichts-Verwalter derselben, wann sie keinen Vormund hat, ihr einen Vormund bestättigen, damit also das Weib mit Autorität desselben contrahiren, und nachmals in Gerichten dem SCto Vellejano und andern beneficiis renunciiren könne.

§. IV.

Wie gerichtliche Testamenta einzutragen.

Wolte auch ein Unterthan ein Testament machen, und erschiene vor dem Gericht, so kan der Gerichts-Actuarius fleißig protocolliren, was des Anbringenden Wille sey, selbigen nachmals in das Gerichts-Handels-Buch tragen, und dasselbe dann, so es angegeben, unter seinem oder des Gerichts-Insiegel, auch der Gerichts-Obrigkeit, oder aber seiner des Actuarii, und auch des Richters und der Schöppen Unterschrift, gegen Erlegung der Gebühr, ausantworten.

§. V.

Von derer Krancken, und auch einem Gericht hintergelegtem verschlossenen Testament.

Wann aber der Testator kranck, so kan entweder der

Gerichts-

Gerichts-Actuarius mit seinen Gerichts-Personen auf Erfordern selbst zu ihm gehen, oder aber seinen Richter und Schöppen abordnen, daß sie seinen letzten Willen vernehmen, und denselbigen gleichfals auf vorige Masse extendiren. Ist der Testator darauf gestorben, so geschiehet nach 4. Wochen die Publication des Testaments, welches absonderlich so dann statt hat, wann ein Testator sein Testament den Gerichten verschlossen anvertrauet.

§. VI.

Von getreuer Aufsicht bey der Unmündigen Gütern und Sachen.

Begehrten auch etwan die Gerichts-Unterthanen Confirmation eines Handels, so kan der Gerichts-Actuarius selbigen von Gerichts wegen confirmiren. Beträfe aber die Sache unmündige Kinder, und suchten der Kinder Vormünder etwas, so muß der Actuarius absonderlich auf die Solennitäten, welche in alienationibus pupillorum erfordert werden, als da seyn: Justa causa, ejus cognitio per Decretum, sehen, damit keine Nullität daraus erwachse. Wie er dann auch fleißige Nachfrage zu halten, ob auch die Vormünder mit solchen Gütern getreulich umgehen, und der Obrigkeit hierunter und hiedurch keine Verantwortung zu ziehen; wie sie dann auch finita tutela den Pupillen vor der Obrigkeit Rechnung thun müssen.

§. VII.

Was bey erforderten Geburts-Briefen in Acht zu nehmen?

Fiele es auch etwa vor, daß eines Unterthanen Kind einen Geburts-Brief begehret, so muß sich der Actuarius die Tauf-Pathen männliches Geschlechts, so selbige noch leben, oder an deren Statt, andere beglaubte Männer vorstellen lassen, und bey Eides-Pflicht fragen: Ob der Implorant aus einem reinen und keuschen Ehe-Bett gebohren, und muß sich der Formalien halber bey dem Volckmann ersehen.

CAPUT III.

DE ACTIBUS CONTENTIOSÆ JURISDICTIONIS.

Oder:

Von Streit-Sachen.

§. I.

Die nicht importanten Streit-Händel der Land-Leut sollen zuvorderst summarisch, und meist ohne Advocaten tractiret werden.

Fallen Streit-Händel vor, so hat der Gerichts-Actuarius zuvorderst dahin zu sehen, daß alle die Sachen summarisch tractiret, und deren litigirenden Personen keine Advocaten admittiret werden, weil ohne dieß causæ rusticorum summariæ seyn, und durch die Advocaten große Weitläuftigkeit verursachet wird, dadurch die armen Unterthanen manchmal in ziemliches Verderben, und der Gerichts-Obrigkeit zum Präjudiz, in Armuth gesetzet werden; es sey dann eine Sach, die etwas importirliches beträffe, in welcher Advocaten gar wohl zugelassen seyn.

§. II.

Auf klarer Brief-Schuldner geschehene Recognition, ist binnen sächsischer Frist die Hülff anzusetzen.

Bestehet nun I. eine Sach auf klarem Brief und Siegel, z. E. wann einer wider den andern wegen einer Schuld klaget, und der Kläger dann dessen richtige Urkunden produciren, so dann leget er Beklagtem die Zahlung zu thun, binnen einer sächsischen Frist, bey Vermeidung der Hülff auf; Wendet aber Beklagter hierwider etwas ein, so stellet er pro re nata, einen Termin an, und versuchet zuvorderst die Güte, leget auch Be-

klagtem

klagtem das von Klägern producirte Document vor, daß er es recognoscire und bekenne: Gestehet er nun, daß selbiges von ihm seinem Creditori ausgeantwortet worden, so muß er zahlen, wann er nicht in continenti bewiesen, daß er gezahlet, und also zu compensiren hätte. In andern weit aussehenden Exceptionibus wird er von dem Gerichts=Actuario in dem Abschied zur Reconvention verwiesen.

§. III.

Wie im übrigen bey gütlicher Verhör und andern Streit=Wesen zu procediren?

Bestehet aber die Klag II. auf einer Güte, so citiret er, auf übergebene Klag, oder wo sie nur mündlich angebracht worden, eröffnet er Btklagtem dieses Anbringen, und benennet einen gewissen Termin, in selbigem hat er zuvorderst gütliche Verhör zu pflegen, massen er sich daraus die Beschaffenheit der Sachen trefflich wohl bekannt machen kan: Ist aber die Güte hierdurch über allen angewendeten Fleiß nicht zu heben, so fraget der Actuarius den Beklagten: ob er die Klag gestehe oder nicht? So viel er verneinet, lässet er Klägern beweisen, und giebet nochmals denen Parteyen einen Abschied. Erscheinen auch Advocaten in selbigem Termin, rechtlich zu versetzen, so erkundige sich der Actuarius, ob sie die Sach nach Verspruch Rechtens geschicket haben wollten, oder aber, ob die Gericht verabscheiden sollten? Sollten die Gericht verabscheiden, so kan er den anwesenden Parteyen andeuten, daß sie in kurtzem citiret werden sollten, mittlerweil kan der Actuarius mit andern communiciren. In termino publicationis lieset er den Parteyen den Abschied vor, und notiret unter denselben, quo die, hora, quibus praesentibus die Publication geschehen; wäre einer ungehorsam, und erschiene nicht, so ergehet der Abschied in Contumaciam.

§. IV.

Was bey Re- und Verbal-Injurien zu thun?

Beträfe III. die Sach Injurien und Schlägerey, so nimmt der Gerichts-Actuarius die Parteyen vor, und verhöret sie gegen einander, versucht auch erstlich die Güte, in deren Entstehung aber cognosciret er summarie in der Sach, und condemniret denselben, welcher den andern beleidiget, so es injuriæ verbales seyn, zur Abbitt, und zu einer leidlichen Straff. Sind es aber injuriæ reales und Schlägereyen, so bestraft er die Anfänger, oder denselben, welcher hierunter verbrochen, so aus der Sach zu ersehen seyn wird. Jedoch hat er dabey in Acht zu nehmen, daß er leichtlich den Injurianten nicht zu einem Revers condemnire, sondern nur, wann es höchst desideriret wird, einen Recess zwischen den Parteyen aufrichte, und darinnen, wie die Sach vertragen worden, exprimire. NB. Nach dem jüngsten Chur-Sächsischen und Brandenb. Duell-Mandat, werden jetzo alle solche Sachen, durchgehends Rügenmäßig tractiret; weil in beyden sowohl die Injurien-Proceß ganz abgeschaffet, als auch die sonst verstattete Detorsion rein aufgehoben worden.

§. V.

Von den endlichen Hülfs-Actibus.

Fället endlich ein Executions-Process vor, daß der Actuarius Execution, Immission, Subhastation und Adjudication ergehen lassen müßte, so kan er dieserwegen des Volckmanns Notariat-Buch oder des Nicol. Process aufschlagen, und nach denenselben diese Actus vollbringen, auch, auf bedürfenden Fall, aus des Herrn Bilderbecks Dorf- und Land-Recht mehrere Nachricht erlangen.

Register

Register der vornehmsten Sachen.

NB. Die erste Ziffer zeiget an das Blat, und die andere den Sphum desselben; stehet aber das §. davor, so ists auf eben dem kurz vorher bezeichneten Blatt; s. bedeutet: Siehe, oder suche.

Abkürzung der Legat. 192, 1
Acceptilation 273, 27
Aecker eines andern besäet 111, 51
Acquirendi modus 114, 67
Actiones, s. Klagen.
Actus, s. Vieh-Trieb.
Administration der Vormünder 87, 1
Adoption 65, 1
Advocaten 310, 5. Belohnung 311, 8
Albi corrupti actio 297, 31
Alieniren, s. Veräußern.
Alimente verlegirte 186, 6
Ambitus crimen 350, 23
Annonæ crimen 350, 25
Anvertrautes Gut 351, 26
Anwald 310, 2. wie mancherley? §. 3. untüchtiger 317, 13
Anweisung, oder Delegation 272, 24. ist unterschieden von der Cession ibid. §. 25. welche verbotten 273, 26
Appellation, oder Berufung an den Oberrichter 315, 3
Appellations-Ausflucht ib.
Aquæ ductus, s. Wasser-Leitung,
Aquæ haustus, s. Wasser-schöpfung.
Aquilianisches Gesetz, s. Schaden
Arbitrar-Klagen 304, 61
Arrest auf eines Beschuldeten Leiche hat nicht statt 96, 12
Arrogation 65, 2. was sie würcke 208, 1
Ausflüchte, rechtliche, s. Exceptionen.
Ausleihen, s. Leihen.
Bann der Päbstliche 327, 1
Bäume auf eines andern Grund und Boden 111, 50
Bauren 27, 3
Bedingung im Kaufen 213, 16. 214, 18.
Befehlgeber, s. Vollmacht.

Beneficium competentiæ, hat ein Gesellschaffter 258, 9
Beraubung, gewaltthätige 277, 1
Betrug, s. Gefährde.
Beweis zur Gewissens-Vertrettung 296, 29
Bezahlen, s. zahlung.
Bienenfang 102, 31
Bluts-Freundschafft, in welchen Stuffen sie die Ehe zernichte 41, 45, & seq. wie es bey den Protestanten gebräuchlich seye 43, 49
Bonæ fidei Klage 303, 57
Bonorum cessionis Ausflucht 316, 5
Bonorum possessio, s. Obrigkeitl. Einsatz
Boten des Creditoren, ob denen Geld zu zahlen 268, 6
Borgen, s. Entlehnen.
Brüder, vollbürtige schliessen Halb-brüder aus 203, 16. Kinder Succession 203, 17
Bürgen und Bürgschafften 231, 1. wer? 232, 3. wer nicht §. 4. wie Weiber; §. 5. Schutzwehren, 233, 6. Endigung 234, 7
Calculi error, s. Irrthum.
Calumniatoren-Klage 302, 53
Calumniæ juramentum 337, 2
Capitis diminutio 73, 1
Casus fortuitus, s. Ungefähren Zufall.
Caution, s. Vorstand.
Caution eines Fruchtniessers 135, 10
Cessio bonorum 316, 5
Cession, s. Anweisung
Citation 340, 10
Cloac, 127, 19. Interdictum 329, 7
Collateral-Linie, s. Zwerch-Linie.
Collationis faciendæ Ausflucht 316, 6
Commodatum, s. Entlehnung.
Compensation in Zahlung 269, 10 requisita ib. 11. wo sie nicht statt haben ibid. 12
Compensations-Ausflucht 316, 7
Competentiæ Ausflucht 316, 8
Condictio furtiva 299, 40
Condictions-Klage contra ministr. publ. 302, 54
Confessoria Actio, s. Dienstbarkeit
Confusion in Schuldsachen 273, 28
Confusions-Ausflucht 316, 9

Consensual-Contracte, s. Einwilligungs-Contract.
Constitutæ pecuniæ Actio 293, 20
Constitutiones Fürstl. wie mancherley? 18, 12
Contract 212, 11. wie vielerley? ib. 13. Absehen 213, 14. simulirtens Ausflucht 324, 65
Convention 210, 5
Correi credendi, was? 229, 2. debendi ib. 3
Curatoren 83, 1
Curatoris Einwilligung ist bey der Eydes-Delation nöthig 295, 25
Culpa, s. Unvorsichtigkeit.
Cumulations-Ausflucht 319, 27
Delatio juramenti, s. Eydes-Delation.
Delegatio, s. Anweisung.
Depositum, s. Hinterlegung
Diebe hausen 276, 8
Diebstahl 276, 6. Strafe §. 7. extraord. 277, 10
Dienstbarkeit 23, 6. wie mancherley? 119, 2. Eigenschaft 124, 13. ob man sie verkaufen könne? ib. 14. derer Städte oder Gebäude 126, 17. wie sie erworben werde? 128, 23
Dilatorische Ausflucht 317, 18. was davon anzumercken? 325, 72
Dispensiren, in welchen Stuffen der Blutsfreundschafft man wegen der Ehe dispensiren köñe 50, 69. in welchẽ der Schwägerschafft 51, 71
Division, s. Theilung.
Dolus, s. Gefährde.
Dominium, oder Eigenthums-Gerechtigkeit 98, 16
Donatio, s. Schenckung.
de Dote petenda 303, 59. repetenda §. 60
Dunckelheit in Contracten 240, 5
Duplic. 327, 2
Dupli Klage 301, 48
Duplicia Interdicta 333, 27
Edelsteine 104, 34
Edicta Prætorum 19, 17
Ehe, was sie seye, und was zur gültigen erfordert werde 38 & seq. 34
Ehebruch, was? 344, 6. dessen Straf 344, 8
Ehescheidung, wie vielerley sie seye, und aus was Ursachen solche geschehen könne 53, 74. & seq.
Eheverlöbnuß, was und wie vielerley sie seyne 29, 1. & seq. ob der Eltern

Consens darzu erfordert werde 31, 8. Ursachen, warum sie aufgehoben werden köñen 33, 19. seq.
Eyd, wer selbigen deferiren könne? 395, 25
Eydes-Delation 294, 23. wann sie statt habe? 295, 24. in was Sachen? 295, 26. Relation 296, 28
Eydliche bestärckte Schenkung 153, 14
Eigenthums-Gerechtigkeit 98, 16. wie man darzu komme? 98, 19. Materie 105, 36. auf ungenannte Personen 117, 74. Klage, oder Rei vindicatio 289, 4. it. Publiciana 291, 11. diese beyden kan man cumuliren 291, 12
Eigene Leute 299, 38
Einkindschaft 66, 9
Einreden, rechtliche, s. Exceptionen.
Einwilligungs- oder Consensual-Contract 237, 1.
Emphytevsis, s. Erbzins-Contract.
Emancipati 68, 2
Enckel, in wessen Gewalt sie stehen 29, 4
Enterbung der Kinder 170, 1. der Eltern 173, 4
Entführung eines Weibsbildes 348, 20
Entlehnung, oder Commodatum 221, 12. dessen Action 222, 18
Erben-Einsetzung 174, 1. Requisita ib. 2. ist nothwendig 175, 3. wie viel ibid. 4. Qualit. 184, 1
Erbschaften ohne Testament 199, 1
Erbzins-Contract 254, 15
Error, s. Irrthum.
Erwerben, durch welche? 156, 1
Exceptionen, d. i. Einreden, oder rechtliche Ausflüchte sind allesamt nach alphabetischer Ordnung zu finden 315 seq.
Exceptio non numeratæ pecuniæ 235, 2
Exercitorien-Klage 307, 4
Exhibitions-Klage 304, 64
Exhibitoria Interdicta 333. 28
Expensen-Ausflucht 317, 17
FActum, Gegen-Ausflucht 319, 28
in Factum de jurejur. Actio 294, 22
Fahrläßigkeit, s. Unvorsichtigkeit.
Falcidisch Gesetz, s. Abkürzung der Legaten.
Falsch, wie es bestraffet wird 346, 15

Fami-

Familiæ hercisc. qs. Contr. 264, 11. Klage 300,44
Famos-Schriften, s. Pasquill.
Fenster verbauen 126, 18
Ferien, oder Feyer-Tage 318,24
Finium reg. ein qs. Contr. 265, 12. Klage 300, 46
Fischerey-Recht 102, 30
fisci Succeſſion 205, 23
Fluminis interdictum 333, 29
Flüsse, Eigenthum 94, 5 anderer Lauf 105, 37
Fori declinatoria Exceptio 317, 16
Freygebohrner und Freygemachter Unterschied 24, 10. Freygelassene 24, 1
Freylassung, wann solche verbothen 25, 1
Früchte, so auf eines andern Gut erbauet 112,54
Fruchtniessung, kommt auch durch Verjahrung 130,2. dessen Ende 135, 12. vel quasi 136, 13. eines peculii 157,5
Fruchtniessers Recht und Vortheil 132, 5. Verhalten 133,6. Erben 134, 8. Vorstand 135,10
Furchtklage 302, 55
Fürsten, ob sie ihren Gesezen unterworfen 19,16
Fürstl. Beliebung 18,11
Fußsteig 120, 5. wie breit 121, 8
GAben, s. Schenckungen.
Gang, s. Fußsteig.
Gastwirths Quasi-Contr. 266, 15. Cautel 266 17
Gebäud auf fremden Boden 109, 47
Gebrauch 138, 1. langwieriger 129, 25
Geld, baar zur Fruchtniessung 137, 14
Gelübde, oder Pollicitatio, was? 210, 3. obs zu verwandeln? 210, 4
Gemälde auf eines andern Leinwand 112, 53
Gerechtigkeit, was? 12, 1. wie vielerley 13, 4
Gerichts-Verwalter wohl informirter 370, sq.
Gesellschaffts-Contract 255, 1. deren Art ibid. 2. Leonina 257, 5. Endigung 257, 7. Action ib. 8.
Gesetz, was? 17, 7
Gestohlne Sachen kauffen 277, 9
Getraybe, vermengtes, 108, 43
Gewalt 99, 21. im Kriege. 103, 33. öffentliche, wie sie gestrafft werde 348, 18 heimliche, wie sie zu bestraffen 348, 19. 20
Gewiñ, und Verlust 256, 3

Gewissen mit Beweiß vertreten 296, 29
Gewohnheit 20, 20
Gläubiger, s. Pfand-Einnehmer.
Glück, offenbahres 112, 55.
Gold und Silber, vermachtes 190, 20
Gränz-Scheidung 265, 12
Groß-Eltern Succeßion
Guaranda, s. Gewähr.
Güter, bewegliche 78, 10. 118, 3. unbewegliche 79, 12. gemeine 93, 2. derselben Entwendungs-Strafe 349, 21. eines Volcks 94, 4. geheiligte 95, 8. geistl. ibid. 9. religiöse 95, 10. befreyete, oder sanctæ 97, 14. eigene ibid. 15. verlohrne 117, 76. dienstbare 124, 15. dieser Beschaffenheit 128, 24. gemeinschaftl. 264, 6
Gutscher ex qs. Contractu 266, 15
Haabe, s. Güter.
Handlung, s. Contract.
Handschrifft, oder schriftliche Verbindung 235, 1. Ausflucht darwider ib. 2.
Hauß-Gebrauch 38, 3. Geräthe, vermachtes 182, 19.
Herrn-Gewalt 27, 2
Hintergehung, s. Gefährde.
Hinterlegtes Gut, oder Depositum 215, 23. 222, 19. darwider hat Exceptio non num. pec. nicht statt 236, 4. gerichtliches 271. 15.
Huren-Kinder Succeßion 201, 8
Hurerey und Schwächungs-Strafe 344, 9.
Hypothecarische Action 293, 16
Hypotheck stillschw. der Unmündigen 80, 20
Jagd-Recht 99, 22. hohe und niedere 100, 24. seq. unbefugter Strafe 101, 28
Illegitimations - Ausflucht 319, 26
Illiquidi Ausflucht 317, 15
Impedimenti justi Except. 320, 33
Impedimenta matrimonii impedientia 56, 80. & sq. dirimentia 57, 83. & seq.
Implementi non secuti 321, 46
Indebiti solutio, s. Zahlung aus Irrthum.
Infamiæ 338, 4. Abtheilung §. 5. Würckung 339, 8
Inhabilitations-Ausflucht 319, 29
Injurien, oder Schmähungen, was? 281, 1. thätliche ibid. 3. wörtliche

282, 4. Wahrheit ib. 5. zweifelhafte 283, 7. Klage 284, 11. Aufhebung 286, 15.
In jus vocandi Actio 297, 32
In jus vocato non eximend. Actio 298, 34
Ingenuus 34, 1
Innebehaltungs-Recht 270, 13. Requisita ib. 14.
Insinuation einer Schenckung 152, 13
Institorien-Klage 307, 5
Instrument auf eines andern Papier 111, 52
Insulen 105, 36
Interdicta 327, 1. wie mancherley? ib. 2. diese folgen allesamt nach alphabetischer Ordnung daselbst.
Interesse wird betheuret 305, 67
Inventarium 88, 5. eines Fruchtniessers 135, 9
Inventariums-Ausflucht 318, 21
Irrthum williget nicht ein 239, 3. dessen Ausflucht 318, 21
de Itinere interdictum 333 31
Judicia publica, mancherley 342, 2
Juramenti delat. s. Eydes-Delat.
Juris Canonici Ursprung 1 Abtheilung 3 & seq. Nutzbarkeit 5
Juris civilis Ursprung 5. & seq. dessen Allegationes und Eintheilung 10
de Jurejurando in factum Actio 294, 22
Juris exceptio 319, 31
Jurisjurandi Exceptio 319, 32
Jurisprudenz, was? 13, 6
Jussions-Klage 306, 3
Jus pascendi, s. Viehtrift.
Käufers Verbindlichkeit 244, 15. Klage contra Verkäufer und von Verkaufen 248, 24
Kauf-Contract 238, 1. Form §. 2. über was Sachen 240, 6. gemeinschaftliche Theile ib. 8. wanns zweyen verkauft, wer vorgehe? 241, 9. vom fremden Geld 242, 12. hieraus entstehende Klagen 248, 24
Kauf-Summe 241, 10
Klagen, rechtliche 289 seq. durch wen sie anzustellen 309, 1. kommen auch den Erben zu gut 315, 8. können ins Gewissen geschoben werden 294, 23. immerwährende 314, 2. ungeschickte 316, 10

Kleider, so einem auszzupu-tzen verdungen 253, 12. vermachete 190, 21
Knechtische Sipschafft 207
Kriegs-Gewalt 103, 33
Kriegs-Leute, s. Soldaten.
Kutscher s. Gutscher.
Land-Städte, ob sie Gesetze geben können? 17, 8
Landstraßen-Recht 115, 16
Laster, begangenes 169, 5
Laudationis Exceptio 320, 34
Legatarien Action 191, 24
Legatum, was? 185, 1. welchen Legata vermachet werden können ib. 3. welche Sachen zu legiren 186, 5. vielen zugleich 187, 8.
Legati piis locis relicti Klag 301, 50
Legirtes Hauß, oder Schafe 186, 7
Legitimation, was, und wie sie geschehe 64, 97. der unächten Geburt 65, 98
Leibeigenschafft 23, 6
Leibes-Unterhalt, s. Alimente.
Leich-Bestattung 96, 11. deren verlegte Unkosten 97, 13
Leihen, oder Mutuum 217 1. was? §. 2. wie §. 4. dessen Verbindlichkeit 218, 6. daraus entstehende Klage 220, 11
Lex fusia Caninia tollenda 26, 1
Libell, ineptes 316, 10. 320, 35
Libertäts-Klage 298, 37
Libertini 24, 1. 25, 4
Litis finitæ Exc. 320, 36. ingressum impediens ib. 37. pendentis 320, 38
Loci non tuti Exc. 321, 39
Loci sacri interd. 327
Mascopey, s. Gesellschaft.
Mayestät-Beleidiger 343, 4.
Mäuse-Beschädigung 253, 12
Maleficanten-Begnadigung 354, 27
Manumission 25, 2
Meliorations-Abzug 317, 71
Menschen-Diebstahls strafe 349, 22
Metus causa Klage 302, 55. Ausflucht 321, 40
Mieth-Contract 249, 1. vor der Zeit Aufsagung 251, 5. beym Verkaufen 251, 7. Klage 254, 14.
Miethers Schuldigkeit 250

3. wann er was bauet 252, 9.
Missethaten, Eintheilung 275, 1. popularische 276, 4
Mixtur-Ausflucht 321, 41. Klagen 299, 42. wie lang sie dauren 314, 6
Moratorien-Ausflucht 321 42
Mord, s. Todschlag.
Mortification-Schein 274, 31. dessen Würckung §. 34
Mühle, auf seinem Grund und Boden bauen 110, 48
Mündliche Versprechungen, oder Verpflichtungen, s. Wörtl. Contracte,
Münzsorten Güte 319, 9
Mutuum, s. Leihen.
Näher-Kaufs-Recht 247 22. wem? ibid. 23.
Natürlich Recht 15, 1
Negatoria actio, s. Dienstbarkeit.
Negotiorum gestio 263, 2. wer hierinnen die Fahrlässigkeit prästire ib. 4
Novation 272, 21. derselben Ausflucht 322, 47
Noxal-Klage 308, 1
Nullitäts-Ausflucht 322, 48
Oblation, gerichtliche 271, 15. aussergerichtliche 272, 20
Obligation, s. Verpflichtung.
Obrigkeitlicher Einsatz in Erbgüter 207, 1
Orphitianisches SCt 206, 1
Ort-Klage 304, 63
Pachter, s. Miethmann.
Pacta, was? 211, 7. wie vielerley §. 8.
Pactum Commissor. 244, 17
Palmarium der Advocaten 311, 9
Parricular - Gerechtigkeit 135,
de Partu agnoscendo Actio 299, 39
Pasquill 283, 8. dessen Ausbreiter 284, 10
de Pauperie - Klage 309, 1
Peculium 156, 2. de peculio Actio 294, 21
Pecunia non numer. Except. 321, 45
Peinliche Hals-Gericht 342
Perduellionis Crimen 343, 5
Peremtorische Ausflüchte 322, 51. was davon anzumercken 326, 73
Perjurii Exceptio 322, 52
Perlen 104, 34
Persönliche Klagen 293, 18. wie lange sie währen 314, 5. wie viel deren aus einem Delicto kommen? 297, 30.
Personen-Recht 21, 1

Peti-

Peritorii Exceptio 323, 53
Pfad, s. Fußsteig.
Pflicht zwischen Eltern und Kindern 28, 3.
Plagium, s. Menschen-Dieb-stahl.
Plebiscitum 18, 9
Plus-petitio, s. zu viel fordern.
Pœnal-Klagen 299, 42
Policitatio, s. Gelübde.
Possessions-Interdict 328, 3 333, 32
Postmeister wegen qs. Contract 266, 15
Præjudicial-Klagen 298, 35 Ausflucht 323, 55
Præscriptions - Ausflucht, 323, 56
Præscription der Missethäter Strafen 354, 28
Prätorische Klagen, wie lange sie dauren 314, 7
Prætorium Jus 20, 18
Præventions - Ausflucht 323, 58
Precariums-Interdict 331, 17
Privilegia 18, 13
Proceß-Anleitung Kayserl. Reichs-Hofraths 355
Proceßirende, vergeblich 337, 1
Procurator, s. Anwald.
Prodigi 86, 8
Protimiseos pactum, s. Näher-Kaufs-Recht.
Publica judicia, was? 342, 1
Publiciana actio, s. Eigenthüml. Recht.
Quadrupli - Klage 302, 52
Quasi-Contracte 262, 1
Quittung 236, 5. 274, 29
Quota litis 311, 9
Raub, s. Beraubung.
Real-Klagen, wie lange sie dauren 314, 4
de Receptis, Beweiß 266, 16
Rechnung der Vormünder 80, 21
Rechnungs-Irrthum 318,
Recht 14, 9. dessen Abtheilung 14, 10. ist unwandelbar 21, 21
Rechts-Regeln 14, 8
Rei vindicatio, s. Eigenthums-Recht.
Rei judicatæ Ausflucht 324, 60
Rei litigosæ Exceptio 324, 61
Rei persecutoriæ Actio 299, 41
Relatio jurament, s. Eydes-Relation.
Remissions - Interdict 331, 18
de in Rem Versions - Klage 307, 7
Renunciations - Ausflucht 324, 62
Replic 326, 1

Repræ-

Repræsentations - Recht 201, 7
Repetundarum crimen 350 24
Resciſſoria Actio 292, 13
Reſiduarum crimen 351, 26
Retention, ſ. Innbehaltungs-Recht.
Retorſion bey Injur 285, 14
Reu-Kauf 246, 19
Richter, ob er die Perſon anſehen dürfe? 12, 3. Amt und Pflicht 340, 1
Rinnen zu legen 127, 21
Sachen, ſ. Güter.
Schaden, zugefügter, an Leib oder Gütern 279, 1. vorübergehender Leute 279, 4. durch Thiere 280, 5. derer Thiere an den Thieren ibid. 7
Schaden Klage 308
Schatz-Findung 112, 56
Schatz-Graben 114, 63
Schenckungen 147, 1. auf den Todesfall §. 2. unter den Lebendigen 150, 7. 143, 15. wie die, ſo in vätterlicher Gewalt, was verſchencken 151, 10. welche Sachen verſchencket werden können §. 11.
Schenckungen, Solennitaten 151, 12. ſo mit einem Eyd bekräfftigee 153, 14
Schifs-Herr, qs. Contract 266, 15
Schmähungen, ſ. Injurien.
Schrift auf eines andern Papier 111, 52
Schriftliche Verbindung, ſ. Handſchrift.
Sclaven-Stand 23, 8
Schulden, vätterliche, wer ſie bezahlet 67, 9. vermachte 190, 22
Schuldners Pfand-Klage, ſ. Pfand-Befreyung 267, 1
Schwächungs-Strafe 344, 9
Schwägerſchaft, welche die Ehe annullire 47, 60. ſeq.
See-Auswurf 105, 37
Senatus-Conſultum 18, 10. Macedoniſches 308, 8 Ausflucht 324, 63. Vellejaniſchen §. 64
de Sepulchro ædificando Interdict. 331, 21
Sequeſtration 224, 26. daraus entſtehende Klage §. 27
Servi, woher dieſe Benennung 23, 7
Servianiſche Klag, und qs. Servian 292, 15. 293, 16
Servi corrupti Klage 301, 49
Silber und Gold, vermachtes 190, 20
Simonie-Strafe 350, 23
Simpli-Klage 301, 47
Sipſchafts-Grade 207
Societät, ſ. Geſellſchaft
- - Leoniniſche 257, 5

Sodomiterey, Strafe 345, 11
Soldaten, welche? 165, 2. Test. §. 3. Recht dabey 166, 4
Solutions-Ausflucht 324, 66
Spoliens Ausflucht 324, 67
Standes-Verkleinerung 73, 1
Stipulation, s. Wort-Contract.
Strasse 120, 7. wann sie vom Wasser überschwemmet §. 9
Stricti Juris Klage 303, 58
Stroms-Aenderung 105, 37
Subhastation 79, 16
Substitution, oder Nach-Erb Einsetzung 176, 1 wie mancherley 177, 3. die gemeine §. 5. pupillarische 179, 1
de Superficiebus Interdictum 332, 22
de Tabulis exhibendis interdictum 332, 23
Tertullianisches SCtum 206, 1
Testament, was? 159, 1. wie vielerley? §. 2. Solennitäten 160, 6. eines Blinden 161, 7. Zeugen 162, 8. nuncupativum 164, 10. der Soldaten 164, 1. zur Pestzeit 166, 5. unzuläßlich 167. seq. 1. 4. & 5. eines Stummen 168, 3. lasterhafter Personen Einsetzung 169, 5. zum Todt verdammter Leute §. 6
Theilungs-Ausflucht 318, 19
Todtschlags-Strafe 345, 19
Tradition, oder Ubergab 114, 67. wie mancherley 115, 70
Transactions-Ausflucht 325, 70
Transigiren kan kein Vormund für sich, des Pupillen wegen 81, 23
Tributorien-Klage 307, 6
Triplic. 327
Tripli-Klage 302, 51.
Vätterliche Gewalt 28, 1. 64, 97. bleibet auch nach der Mutter Tod 71, 2. wie sie aufgehoben wird 75, 1. wie weit sie der Kinder Schenckung hindere 151, 10
Ubergab s. Schenckung.
Venia ætatis 86, 9
Veräussern 155, 1
Verbrechungen mancherley 42, seq. 2
Verehrungen s. Schenkung.
Verjährung 129, 25. 139. seq. in was Zeit 130, 26. langwierige 139, 1. wie mancherley? ib. 2. unbeweglicher Güter 140, 4 ist gewissenhaft 141, 5.

Titel 142, 7. ihre Abrechnung ib. 8. Vermuthung 144, 9. undenckliche 145, 12. hundertjährige §. 13. ruhet 146, 15. unterbrochene §. 16. Ausflucht 323, 56. der Missethäter Strafen 324, 28
Verkäufers Pflicht 243, 13. Macht §. 14. Klage 249, 25
Verkürtzung im Kaufen, wie weit sie in Rechten zugelassen 242, 11
Verlobter Personen Erbfolgen 205, 22
Vermächtnus, s. Legat.
Vermiethers Schuldigkeit 249, 2
Verpflichtungen, was 209, 1. Ursprung §. 2. wer? 212, 9. Aufhebung 267, 1. aus Missethaten 275, 1. eines andern wegen 306, 1
Verschwender 86, 8
Vertraut Gut 351, 26
Vexæ redemptæ Ausflucht 323, 59
Ufer-Interdict 331, 19
de Via publica Interdictum 332, 24. 333, 31
de Vi & vi armata Interdict. 332, 25. 333, 32
Vis publica, wie sie zu bestraffen 348, 18. privata 348, 19
Viehtrieb 120, 6. trift 123, 12
Unglücks- oder ungefährer Zufall 214, 18. Unrecht 14, 7
Unvorsichtigkeit 213, 17 ist dreyerley §. 19. wird der Gefährde gleich geachtet 215, 22. Regeln hievon §. 23. it. 221, 15. in Negot. gest. 263, 4
Unverstand eines Werckmeisters 253, 11
Unwissenheit, s. Zahlungs-Irrthum.
Vollmacht 259, 1. ist unterschieden vom ertheilten Rath §. 3. mancherley 260, 4. & 261, 5. Endigung 261, 7. Klage des Befehl-Gebers 262 8. und contra denselben §. 9. mangelhafte 317, 12. muß in Gerichten gezeiget werden 310, 4
Unio prolium 65, 1. 67. 8
Vormünder, wie sie zu setzē 69 1. kan auch eine Mutter werden 72, 5. Autorität 77, 1. Gefahr 77, 5 können nichts für ihre Mühe fordern 81, 24. Erben können Actione tutelæ belanget werden 83, 4. Caution 87, 3. Entschuldigungen 89, 1. verdächtige 90, 1. Actiones

pro

pro & contra 91,4
Vormundschafft, was? 68, 1. rechtmäßige 71, 1. der Patronen 74, 1. der Eltern 75, 1. treuverläßige §. 1. wann sie sich endet 81, 1. vererbet sich nicht 82,3
Vormundschaffts-Verwaltung gehöret unter die Contracte 265,13
Vorstand 312. für Widerklage und Unkosten §. 3. eydlicher 313, 5. nicht geleisteten Ausflucht 316,4
Usucapio, s. Verjährung.
Usus, s. Gebrauch.
Ususfructus, s. Fruchtniessung.
Usurariæ pravitatis Exceptio 325,71
de Uxore ducenda interdictum 332,26
Wasserleitung 122,10. Schöpfung 123,11. daher entstehendes Interdictum 328,5. 331,20
Weg, s. Strasse.
Weideman̄ machen 102,29
Wetten, was 228,7. Beschaffenheit ibid. 8
Wiederbezahlung 218,8
Wiederkauf 247,21
Widerrufs-Klage in Injurien-Sachen 285,12
Wort-Contract oder Stipulation, was? 226,1. wie vielerley 230,1. Solennitäten 226,2. wie 227,4. hieraus entstehende Klage 228,5. unbündige 231. de dote petenda 303,59
Wort-Verbindung der Knechte ist heutiges Tages nicht gebräuchlich 230
Wünschel-Ruthe 114,64
Zahlung aus Irrthum 263,5. wer solche thun könne oder nicht 267,2. wem? 268,4. einzelne §.7.
Zahlungs-Zeit 269,8
Zauberey-Strafe 346,13
Zerstörliche Ausflüchte 322, 51, was davon anzumerken 326,73
Zeugen, wie viel bey einer Donation mortis causa 149,6. tüchtige beym Testament 162,8. untüchtige ib. 9. falscher Bestrafung 346,16
Zinsen werden durch einen Mortification-Schein mit getilget 274,33
Zu viel fordern kan̄ man auf vielerley Weise 305,69
Ausflucht 323,54
Zuwachs 104,35. durch menschl. Fleiß 106,39
Zweifel-Zahlung, s. Zahlung etc.
Zwerg-Linie 202,15